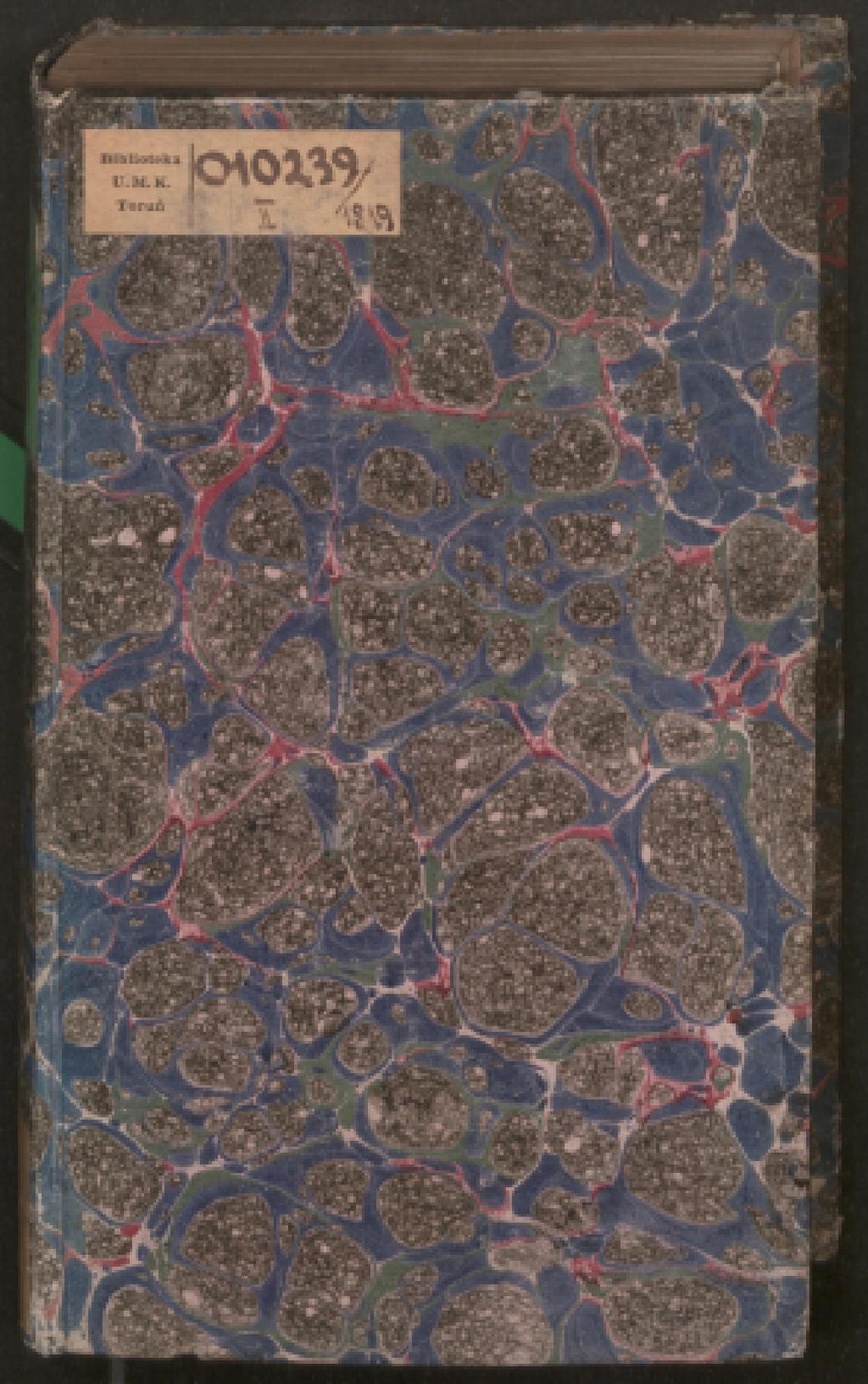


Biblioteka  
U. M. K.  
Turań

010239/  
—  
1819



D 580







# Journal

für

## Deutschland,

historisch-politischen Inhalts.

LL 9.

Herausgegeben

von  
Friedrich Buchholz.



Neumann,

Funfzehnter Band.

Berlin,

bei Theodor Joh. Chr. Fr. Enslin.

1819.



3503

910239



## Inhalt des fünfzehnten Bandes.

	Seite
Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. Zweites Kapitel. Ueber die Scholastik und ihre Zeitler.	1
Bemerkungen über den Zustand zu einem politischen Ereignisse Ostens . . . . .	36
Erläuterung. — A. Allgemeine Bemerkungen und hinzuge- hörte Verhältnisse zur Politik. — B. Specielle Bemerkun- gen.	40
Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfassun- gen und deren Einführung . . . . .	65
Die Begründung des Marquis von Velle . . . . .	120
(Uebersetzung von dem Bildl. aus dem Postschiffen Wochenblatt von Friedr. Baron von Eben). Bonnet.	
Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. Drittes Kapitel. Ueber die Einwirkung der theokratischen Universal-Konarchie unter Kaiser des Reiches auf den Nachfolgern.	129
Wie bildete sich die Verfassung der Republik Vene- dig? . . . . .	174
Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfas- sungen und deren Einführung . . . . .	206
Ueber die angeblichen Mischtheile des Zweikammer- Systems . . . . .	223
Drei Briefe Napoleon Bonaparte's vom Jahr 1797.	240
Schreiben an London . . . . .	248
Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. Viertes Kapitel. Ueber die Wichtigkeit der Zustände des Jerusalem-Staats und der Tempel.	257

	Seite
Wie entstand die Verfassung der Republik Venedig? (Fortsetzung) . . . . .	296
Statuten, Befehle und Verordnungen der Herren Staats-Juquiritoren, vom ersten Anfange ihres Bestehens bis auf diese Zeiten.	
Ueber Luzzati . . . . .	332
Von dem Strafen Default in Venedig.	
Ueber zwei Paragraphen des Würtembergischen Verfassung-Vergleichs . . . . .	356
Ueber die päpstliche Zurücknahme des Concordats mit Frankreich . . . . .	368
Recht und Schreiben aus der Correspondence inedite de Napoléon Bonaparte . . . . .	377
Philosophische Untersuchungen über das Winterkorn, 384	
Zweites Kapitel. Von der Entstehung der Schilbäcker und	
Kornweiber im westlichen Europa — Erstes Kapitel. Ueber die Entstehung des neuen Krieges.	
Statuten, Befehle und Verordnungen der Herren Staats-Juquiritoren, vom ersten Anfange ihres Bestehens bis auf diese Zeiten. (Fortsetzung.) 409	
Durchsicht der Statuten für die Staats-Juquiritoren. — Vom Bestehen in den Capitulationen der Staats-Juquiritoren, welches Decretum Helms Augustus des Kaiserlich Kaiser erhalten bis zur gegenwärtigen Zeit.	
Général de la fameux système de Law, qui courut tout Paris, lorsque contraint de quitter la France il se refugia à Venise. 528	

—

BIBLIOTHECA

MUSEI HISTORICO-NATURALIS

VINDOBONENSIS

1810

---

## Philosophische

### Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

---

#### Zweites Kapitel.

##### Gregor der Siebente und sein Zeitalter.

Das der Papst hatte sich in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts das Verdienst erworben, die allgemeine Abkehrung der christlichen Kirche von dem Verderben zu erretten, dem sie spornstreichs entgegen ging; und die Folge davon war keine andere gewesen, als daß die römischen Bischöfe zu der Abhängigkeit von der sogenannten weltlichen Macht zurückgekehrt waren, von welcher der rasche Untergang der Karolinger sie befreit hatte.

Wie trotzthätig man auch eine solche Abhängigkeit für sie setzen mochte, so blieben sie doch weit entfernt, dies anzuerkennen. Die Decretalen des falschen Isidor, von welchen eben die Rede gewesen ist, näherten einem Ehrgeiz, der sich in jeder Beschränkung verletzt fühlte.

Was also die deutschen Kaiser auch thun mochten, die Anmaßungen der römischen Bischöfe zu mäßigen, so vermochten sie doch nicht, eine Idee zu verdrängen, die, wie es schien, gar wohl vermischelt werden könnte, wenn nur die Umstände günstig genug wären.

Das Zeitalter war noch altzu roh, als daß es hätte zu der Einsicht gelangen können, daß eine Priesterherrschaft den Bedürfnissen der Gesellschaft auf die Dauer nicht entspreche. Was Gelehrsamkeit, Einsicht und Wissenschaft genannt zu werden verdiente, hatte sich im elften Jahrhunderte in die Klosterämmer-Klöster geschickogen, und gewann in diesen gerade die Ausbildung, welche der Priesterherrschaft günstig war; denn mit diesen Mönchen verhielt es sich nicht besser, als mit einem lebenden Hure, dessen einjähriges Dichten und Trachten auf die Erhebung seines Anführers gerichtet ist, weil es sich von denselben die größten Vortheile verspricht. Es kam dazu, daß die Kirche von ihrer ersten Bestimmung, ein Institut zur Verwahrung des sittlichen Ideals zu seyn, im Laufe der Jahrhunderte so weit abgerathen war, daß sie nur auf dem wahren Hamwege dahin zu wandeln verstand.

Otto und seine sämmtlichen Nachfolger selbst hatten zu dieser Verleththeit — obgleich gegen ihren Willen — beigetragen; hauptsächlich dadurch, daß sie, in ihrem Kampfe mit den Herzogen, die Werkzeuge ihres Ansehens aus der Classe der Priester genommen und ihnen Grafenrechte beigelegt hatten. So weit ging die Vermengung des Geistlichen mit dem Weltlichen, daß Beides nicht mehr von einander gesondert werden konnte.

Die ersten Kaiser des salisch-fränkischen Hauses fühlten wohl die Nothwendigkeit, in der Person des Papstes die ganze Kirche zu beherrschen, und so oft sie ihr Ansehen erschüttert glaubten, versuchten sie dasselbe durch eine nachtheilliche Einwirkung auf Italien und auf Rom; doch auf der andern Seite gaben sie dem Geiste ihrer Zeit viel zu sehr nach, und folgten den Meisten zu können. Dem Heinrich dem Dritten wird erzählt, daß er dem Erzbischof von Elna, der im Grunde doch nur sein Verleger war, gestattet habe, ihn, vor erfolgter Sündenvergebung, mit Ruthen zu peitschen; und eben dieser Kaiser ertrag, daß derselbe Priester ihm den Gebrauch der Krone bei einer Festlichkeit anersagte, bis er drei und dreißig Pfund Silber unter die Armen vertheilt hatte. Welch ein Widerspruch mit sich selbst! Welch eine Inconsequenz von Evidenzen, die das, was sie waren, immer nur der Interpretation verbanken konnten, worin sie den Priesterstand von sich erhielten!

Um das von Otto dem Großen aufgeführte und von seinem Nachfolger ausgebildete politische Gebäude über den Haufen zu werfen, war also nichts weiter erforderlich, als der kaiserlichen Macht die Stützen zu entziehen, welche sie in der Priesterschaft hatte; und wir werden sogleich sehen, wie dies angefangen und durchgeführt wurde.

Bevor wir noch ein Wort über den Mann, durch welchen es sich vollzog,

So unphilosophisch war das Zeitalter, in welchem Gregor der Siebente seine Rolle spielte, daß es die Nachwelt über die Abkunft und über die erste Erziehung

— Dinge, die über das Leben eines Menschen zu entscheiden pflegen — dieses kirchlichen Feldes in Uge-  
 wohnt gelassen hat. Die, welche seinen Ursprung lie-  
 ber von thurkischen Grafen, als von einem Zimmer-  
 mann des Bedbirchand Coena herleiten möchten, vergeb-  
 lich, daß bei Personen von vornehmer Geburt die Ge-  
 bendigkeit der Idee der Achtung weicht, die sie für Ver-  
 hältnisse haben, und daß selblich Gregor, wenn er  
 wirklich von thurkischen Grafen abgefahren wäre, wenig-  
 ger Thätigkeit bewiesen haben würde. Was seine Erzie-  
 hung betrifft, so kann man mit großer Sicherheit an-  
 nehmen, daß er dieselbe in irgend einem italienischen  
 Benedictiner-Kloster erhalten habe; denn seine Den-  
 kungsart war durch und durch die eines Mönchs, und  
 die Bescheidenheit, welche er mit seiner Hartnäckigkeit  
 verband, kann nur als das Ergebniß einer Disciplin  
 betrachtet werden, welche jede Schwärmung, die nicht  
 durch die Natur der Dinge erzwungen wird, für einen  
 Verriß an der Tugend ansieht. Beschäftigte Geistes-  
 gaben betrachteten ihn allgemein als ein höchst brauch-  
 bares Werkzeug für das Oberhaupt der kirchlichen Re-  
 gierung; denn ziemlich früh schon wie ihn unter dem  
 Namen Hildebrand angefaßt, erst als Diakon, dann  
 als Archidiacon. In der ersten Eigenschaft begleitete  
 er Gregor den Sechsten nach Deutschland, und, in  
 der Folge, nach Frankreich, wo, wie wir bereits bemerkt  
 haben, sein Ansehen in dem Kloster von Clugny so  
 lauge dauerte, bis Bruno, Bischof von Liège, als Papst  
 nach Rom ging. Wenn Hildebrand ihn dahin begleitete,  
 so geschah dies allgemein auf Veranlassung der

Benedictiner von Clugny: Er konnte das römische Erbreich, und der neue Pabst, von seinem Urtheil abhängig, war unter seiner Leitung schwerlich noch etwas mehr, als das Werkzeug des Benedictiner-Ordens. Dasselbe Verhältnis blieb, nach dem des Neunten Jahrhunderts, mit Victor dem Dritten; und woran sein Freund Damianus ihn den Herrn des Pabstes und seinen heiligen Satanus nennt: so kann man aus diesen Ausdrücken schließen, welche Gewalt Hildebrand über seine ganze Umgebung, den Pabst selbst nicht ausgenommen, ausübte. In allen Zeiten haben Menschen, in welchen die Idee besonders mächtig war, mit gewissem schädlicher Einfluß auf Dirigenen eingewirkt, die sich durch sich selbst nicht über das Eingeborene der Wirklichkeit erheben konnten. Klein von Person, aber von der Natur selbst mit hoher Geisteskraft und harter Willenshaft ausgerüstet, fand Hildebrand Wenige, die sich mit ihm in dieser doppelten Hinsicht messen konnten; und gerade darauf beruhte sein Vortug. Ungeblüht glaubt man ihm dadurch Abbruch zu thun, daß man ihn einen Menschen ohne Religion, ohne Treue und Glauben genannt hat\*); es ist bei ihm schwerlich noch etwas Anderes in Vorschlag zu bringen, als die Consequenz, wenn er seine Idee, den Zweck seines Lebens, durchführte. Selbst wenn diese Idee die höchste Unsinnlichkeit in sich schloß, — und wir werden uns nicht überzeugen, daß dies wirklich der Fall war

---

\* In diesem Fehler ist selbst der Abt Gertrud in seiner Kirchengeschichte verfallen.

—, müssen wie dem Zeitalter, wocin er lebte und wirkte, etwas zu Gute halten: denn dies war ein Zeitalter, wo es gar keine Religion gab, indem das, was man so nannte, im Grunde nichts weiter war, als ein Herrschaftsmittel für Andere — was also, das man gar nicht auf sich selbst zurückwirken lassen durfte.

Es viel über den Mann, der es unternahm, die Verfaßung der europäischen Welt zu verändern, und die sie wirklich so wesentlich veränderte, daß seine Schöpfung bei allen Erschütterungen, die sie in dem Zeitraum von sieben Jahrhunderten erfahren hat, noch immer fortdauert.

Die Idee, von welcher er ausging, war, die Kirche von allem, was Staat heißt, zu trennen, und zu einem von aller weltlichen Macht unabhängigen, aber doch die ganze Welt zusammenfassenden, Gemeinwesen zu erheben, von welchem Rom der Mittelpunkt wäre; und zwar so, daß das oberste Gerichtspräsident von dem Papste verpaltet würde, die Erzbischöfe und Bischöfe aller Reiche nur des Papstes Stellvertreter und Gesandten wären, alles Kirchengut sich in ein Eigenthum des Papstes vermandelte, zugleich aber auch jedes Reich der Erde, jeder König und Fürst, sowohl für seine Person, als mit seinem Volk, sich der geistlichen Monarchie unterwerfe und ginstbar würde.

Dieser riesenmäßige Gedanke, den man eigenmächtig nur ausführen kann, war dem elften Jahrhundert bei weitem natürlicher, als man glauben möchte. Daß die theokratische Universal-Monarchie eigentlich eine Verwirk-

tung des ganzen Kirchenbundes in sich schloß, war etwas, wozu niemand dachte — niemand denken konnte, weil die Kirche längst aufgehört hatte, ein Institut zur Bewahrung des heiligen Ideals zu seyn, und seit Jahrhunderten in die frechste Theokratie ausgeartet war. In dem Verhältnisse der Päbste zu den Kaisern handelte es sich fortwährend nur um den Vorrang; denn die Zeitgenossen verbanden mit der einen und der andern Würde gleich unbestimmte Begriffe, und über den Vorrang der Einen vor der andern mußten sie um so ungetrübt seyn, da derselben Kaiser, welcher die Päbste einsetzte, die Sanction ihrer Würde nur durch eine von der Hand des römischen Bischofs zu Rom verhängene Ordnung erhalten konnten. In anderer Hinsicht reichte das Ansehen des Papstes viel weiter, als das des Kaisers; jenes umfaßte durch die überall verbreitete gleiche Organisation des christlichen Kirchenbundes die sämtlichen Reiche des westlichen Europa; dieses nur einen geringen Theil desselben, etwa ein Drittel. Auch das will in Anschlag gebracht seyn, daß durch die bessere Abfassung der kirchlichen Autorität das Ansehen der Päbste bei weitem mehr gesichert war, als das Ansehen der Kaiser, die, weil es ihnen an den Mitteln, zur Hervorbringung einer gleichen Abfassung fehlte, mit den ersten Reichsbeamten immer in Streit lagen und, um zu bestehen, ihre Zusucht sogar zu Kirchenbeamten nehmen mußten. Endlich will erwogen seyn, daß die weltlichen Kräfte, über welche die Kaiser in ihren Heeren verfügten, in der geistlichen Welt noch mehr als ein bloßes Gegengewicht fanden; denn die letztere bestimmte

die öffentliche Meinung, und leitete den großen Haufen dem Vortheile ihres Oberhauptes (des Papstes) gemäß. Es läßt sich also gar nicht behaupten, daß Das, was an Gregor's des Siebenten Entwürfe als vernünftig erscheint, es auch in seiner eignen Würdigung gewesen sey; ihm konnte seine Schöpfung sogar als natürlich und notwendig erscheinen. Dieser Entwürfsmanus kommt in der Welt nichts Größes zu Stande; Gregor's Entwürfsmanus aber war der eines in den größten Vorurtheilen befangenen Mönchs, der gar nicht wußte, wie ehrgeizig er war, und bei untheiliger in vollem Ernste glaubte, daß alle Könige und Fürsten — Söhne des Teufels seyen, die man auf alle Weise beschneiden müsse \*).

\*) Eine Schilde an den Bischof Bernard von Bay gibt darüber eine merkwürdigen Aufschluß. In derselben heißt es: Ad rem volentes? hunc dignitas, a secularibus et domo ignominiosus inventa, ego subiectus ei dignitas, quam omnipotentis dei providentia ad honorem meum invenit misericorditer tribuit? Caput illius, sicut deus et homo indebitum creditur, in summas sacerdos caput omnium sacerdotum ad sententiam potestatem et pro nobis omnes interpretans habetur, qui seculari regnare, unde illi seculi tamen, despexit et ad sacerdotium crucis spontaneous venit. Quis nesciat, reges et duces ab his habuisse principium, qui, Deum ignorantes, superbis, rapinis, perfidiis, homicidiis, postrema universis parte acerbis mundi, principe videlicet Diabolo agitantes, super parte seculi homines dominari causa cupidinis et insubribili parantissime affectaverunt? Qui videlicet, dum sacerdos ad vestigia sua inclinare contulerunt, cum vestigia comparantur, quam ei qui est caput super omnes illas superbia? Vid. Recordi Corp. Hist. med. aevi Tom. II. Pag. 186.

Nach dem Beispiele, den der Schluß des achtzehnten Jahrhunderts mit der Regierung des unglücklichen abgebrochen haben, mag

Zur Verwirklichung der Idee, welche Gregor verfolgte, war nicht weiter erforderlich, als den Königen und Fürsten die Stützen zu zeigen, welche sie bisher in den Erzbischöfen und Bischöfen gehabt hatten. Da aber ein solches Unternehmen motivirt seyn wollte, so mußte die Verleihung eines Reichnamens durch einen Weltlichen (laicus) in das Licht eines Verbrechens gesetzt werden; und dies geschah durch eine neue Theorie von dem, was seit dem ersten Jahrhunderten der christlichen Aera Simonie genannt wurde.

Nach in unseren Zeiten hat sich die Zauberkrast gewisser Redensarten bewährt; und der Leser braucht nur an das Wort „Reichthümlichkeit“ erinnert zu werden, um zu begreifen, daß sich bisweilen die wichtigsten Begebenheiten an eine Phrase knüpfen lassen. Im ersten Jahrhundert war „Simonie“ das Zauberwort, wodurch

---

man alle erzielte, daß Gregor der Siebente der höchste unter allen Papstern war. Vom Jahr 1059 wachte der Papst und über seine Erbsitzungen aber dachte mit sich, daß er es seyn mußte.

Die Sache blieb nicht gar ohne Anwendung systema, wenn der Cardinal Consalvi, in seinem Streite mit dem Episcopus einer Wälschberg, die Behauptung des letzteren: „daß er nicht in ihrem Streitschritt mit den deutschen Kaiser und andere Christen Ansehen viel zu weit gegangen wären, um auf das Lob der Wälschberg, Wohlthätigkeit und Demuth geschickte Worte zu können.“ nicht für eine Unrechtheit erklärt hätte. Der Cardinal versagte, daß nur durch seinen Unterwerfung über alle, was die Wälschberg Zugestanden zu werden verbieth eine solche Erklärung, wie Gregor's des Siebenten war, zu Stande gebracht werden konnte, und daß nur der veränderte Geist der Zeit den Schritt einer Unterwerfung mit Wälschberg, Wohlthätigkeit und Demuth für deutschen Kaiser.

man die Welt aus ihren Angeln hob. Ganz unstrittig war die Handlung, welche durch dies Wort bezeichnet wurde, das heißt, die Uebersetzung eines Kirchenamtes gegen irgend eine Vergrößerung, ein Verbrechen, so lange die Kirche ihrer ersten Bestimmung getreu blieb, ein Institut zur Bewahrung des sittlichen Ideals zu sein. Allein diese Zeiten waren längst vorüber: die Kirchenämter waren den Staatsämtern vollkommen gleich geworden; und indem man um die Erwerbung eines Kirchenamtes sich auf dieselbe Weise bemühte, wie um die Erwerbung eines Pachtgutes, war vollends alles Sündliche aus der Verleihung eines Bisthums gegen Vergütung verschwunden. Greger und seine Bedürfen brachen also, wie man zu sagen pflegt, die Gelegenheit nur vom Zaun, als sie in ihrem Lärm über die simonistische Kaperlei — das war ihr Ausdruck — ein Ideal geltend machten, für welches in dem gesellschaftlichen Zustande des ersten Jahrhunderts kein Platz vorhanden war. Ihre Absicht konnte keine andere seyn, als den Besitz eines Kirchenamtes, welches ein Nicht-Priester verliehen hätte, als unrechtmäßig darzustellen; wobei sich denn ganz von selbst verstand, daß mit dem Kirchenamte auch die Aufsicht desselben zu dem Papste zurückkehrte, daß dieser folglich die Verfügung über die bedeutendsten Staatsämter in allen Reichen erhielt.

Es war aber nicht genug, die Prieistenschaft von dem weltlichen Staate loszureißen, sondern man mußte auch auf ein Mittel bedacht seyn, sie für immer an die Person des Papstes zu setzen, damit sie kein anderes Interesse in sich aufnähme, als das der geistlichen

Herrschaft. Für diesen Endzweck aber gab es schwerlich ein wirksameres Mittel, als alle die Bande, wodurch der Mensch in die Gesellschaft verflochten ist, zu zerreißen, und die Ehelosigkeit zu einer Hauptbedingung der Priesterwürde zu machen.

In dem ersten Jahrhunderten der christlichen Welt verband man mit der Ehelosigkeit der Kirchenbeamten den Aberglauben der Heiligkeit; das unsterbliche und mühsame Leben der frühesten Bischöfe machte die Veranlassung dazu gegeben haben. Da inzwischen die Ehelosigkeit nirgend geboten war, so hätte man ihr von dem Augenblick an entsagen sollen, wo das Christenthum durch seine Erhebung zur Staatsreligion Festigkeit und Bestehen gewonnen hatte. Anstrengung würde dies auch geschehen seyn, wenn nicht schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung Mönchsorden vorhanden gewesen wären, welche sich herausnahmen, den Maßstab für alle menschliche und geistliche Tugenden zu bilden. Es kann immer nur für eine Verirrung des menschlichen Verstandes gelten, wenn er die Enthaltensart und absolute Keuschheit zu einer Tugend stempelt; denn was ist das für eine Tugend, die nichts hervorbringt! Jedoch war diese Hantelerei einmal in der Welt; und die großen Bischöfe, welche die römischen Bischöfe, so wie die Patriarchen von Constantinopel und Alexandrien, von den Mönchsorden zogen, bestimmten sie, die Meinung über die Verdienstlichkeit des Ehlidats nicht nur nicht zu bekämpfen, sondern sogar zu verstärken. Sie waren nicht blind gegen die Ausschweifungen und unaufrichtigen Lafter, welche die Ehelosigkeit der Priester nach

sich geg; allein, so wie sie von je her die ganze Moral ihrer Herrschbegierde aufstropfen hatten, so waren sie auch in diesem Punct ihrem Systeme getreu. Jede Priesterliche, selbst die unerschulteste, galt also für Unzucht, Concubinat, Hurerei; die Ehelichkeit hingegen, bei allen Ausschweifungen und Sünden der Priester und Mönche, für Verdienst und Heiligkeit. So fand Verges die Welt; und je früher der Mönchsstand in ihm waltete, desto weniger fühlte er sich geneigt, eine nur allzu verbreitete Meinung zu bekämpfen. Ihn, so wie den übrigen Beobachtern, mußte für den Zweck, den sie gemeinschaftlich verfolgten, die Aufhebung der Priesterliche sogar als ein höchst wirksames Mittel erscheinen; denn so wie das eheliche Leben der Priester durch die Verwickelungen mit der Gesellschaft, zu welcher es führte, faust und nachgiebig macht; so war darauf zu rechnen, daß die in einem subaltern Befehl erhabene Ehrlichkeit den Geist entwickeln würde, welcher Fahren in die Priesterherrschaft brachte; nur auf diesem Wege ließ sich bewirken, daß der in einen Mönch verwandelte Priester sich aufgelegt fühlte, die Verträge seines Standes einzeln für die Ehre und die Macht des Oberhauptes der Kirche zu verwenden, und außerdem gewohn man den überschwänglichen Vortheil, allen gegenwärtigen und zukünftigen Reichthum der Kirche in allen Ländern ungetheilt zusammen zu halten.

So verhält es sich mit den Werkzeugen, wodurch man das schlecht aufgeführte Staatsgebäude in allen Theilen Europa's auf einmal einzureißen gedachte, um auf den Trümmern desselben ein neues zu errichten, welches zur

ausschließenden Herrschaft des Priestertums dienen sollte. Täglich ähnten sich die Benedictiner in dem Gebrauch dieser Befugnisse; und es kam nur darauf an, daß man den schicksalichen Zeitpunkt abwartete, den längst entworfenen Plan zur Ausführung zu bringen.

Dieser Zeitpunkt schien mit Heinrich des Dritten Tode gekommen zu seyn. Die Minderjährigkeit seines Nachfolgers, und die Schwäche der verwitweten Kaiserin Agnes waren Umstände, welche nicht leicht günstiger widerstehen konnten. Inzwischen war Victor der Zweite zu einem Verwandte des jungen Königs der Deutschen ernannt worden; und, gegenwärtig bei dem Tode des Kaisers, hatte er die Verbindlichkeit übernommen, das Beste seines Mühefeld wahrzunehmen. Ob es deutscher Vortritt, was in dem ehemaligen Bischof von Eichstätt wirkte, oder was es sonst seyn mochte: genug, Victor fühlte sich nicht aufgelegt, die sich ihm darbietenden Vortheile zur Vermehrung des päpstlichen Ansehens zu benutzen. Da bei Heinrich des Dritten Tode die Verwirrung im Reiche nicht gering war, so erbiethete der päpstliche Vermand nur für die Wiederherstellung der Ruhe. Dadurch er die Sachsen, deren Zustand nahe war, beschwichtigte, ist unbekannt geblieben. Die Unruhen, welche Gottfried und Balduin in Flandern und in Lothringen erregt hatten, wurden beigelegt, und beide Empörer mit dem jungen Könige ausgesöhnt. Als Victor nach Italien zurückging, begleitete ihn Gottfried, welcher Thronen zu erbalten hatte. Die alte Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle wurde erneuert; und wenn Victor von irgend einer eigenmächi-

gen Absicht war gelichtet worden, so hatte sie offenbar darin bestanden, den päpstlichen Thron durch die Tapferkeit und Ergebenheit Gonsfrieds zu beschützen.

Doch Victor starb bald nach seiner Zurückkunft (im Jahre 1057) und welcher Geist die Brüdertreuer trieb, zeigte sich in der Wahl seines Nachfolgers. Dieser war kein anderer als der Prinz Friedrich, ein Bruder Gonsfrieds, der, um den Verfolgungen Heinrichs des Dritten zu entgehen, sich zu den Mönchen in Monte-Cassino geflüchtet hatte und ihrem Orden beigetreten war. Die Wahl Friedrichs, welcher nach seiner Thronbesteigung Stephan der Kranke genannt wurde, war wenigstens in so fern ein kluger Streich, als sie in voller Unabhängigkeit von dem Willen des deutschen Königs zu Stande gebracht werden konnte. Mehr bedurfte es für den Augenblick nicht.

Wenn die Absicht der für die unbedingte Freiheit der Kirche verschwornen Partei auch auf eine Trennung der italienischen Krone von der deutschen ging, und wenn die Mönche von Monte-Cassino dem nun gewählten Papste zu diesem Endzweck ihren Schutz versicherten: so ist dabei nichts weiter zu bewundern, als die Consequenz dieser Mönche, die, um Alles zu gewinnen, Alles wagen zu müssen glaubten. Aus der Sache selbst ward nichts; unrettung, weil Gonsfried sich nicht getraute, den Widerstand zu überwinden, der ihn von Holland und Navarra aus bedrohte. Es kam dazu, daß Stephan des Kranken Regierung von sehr kurzer Dauer war.

Dieser Papst starb schon in den ersten Monaten des folgenden Jahres (1058 den 29. März), und folgte

brand (die Seele der päpstlichen Regierung) war um diese Zeit abwesend; er wirkte für seine Pläne in Frankreich, wo sich das Ansehen des Benedictiner-Ordens auf eine so unglaubliche Weise vermehrt hatte, daß der Abt von Clugny an der Spitze von tausend Mönchen stand. Vor seiner Abreise nach Frankreich hatte sich Hildebrand (um diese Zeit zum Cardinalat erhoben) von seinen Freunden das Versprechen geben lassen, daß sie, wenn Stephan während seiner Abwesenheit sterben sollte, die Wahl eines neuen Papstes bis zu seiner Rückkehr aufhalten wollten. Ein solches Versprechen aber war leichter gegeben, als gehalten. Uneingeweiht in die Entwürfe der Benedictiner und ihrer Freunde, that der große Haufe, was seinem Vortheil gemäß war; und die Wahl eines gewissen Benedict war das Ergebniß dieses Freundschafts, wodurch man der Mönchsgewalt Oehn sprach. Inzwischen ersah Benedict, daß, wenn die Volksgunst auf einem Thron zu erheben vermag, sie dennoch nicht hinreicht, sich auf denselben zu behaupten. Ohne den Willen der Benedictiner Papst zu seyn, war in diesen Zeiten unmöglich gewesen. Die ganze Macht dieses Ordens lehrte mit Hildebrand aus Frankreich zurück; und kaum hatte sich dieser unweidenschaftliche Cardinal in Rom gezeigt, als Benedict, nach einer erfolglosen Regierung von sieben Monaten, in die Einsamkeit zurück trat, ohne daß es dazu eines besondern Zwanges bedurft hätte.

Nur auf die Fortsetzung des kaiserlichen Episcopat bedachte, ließ Hildebrand, der mit dem Erzbischof von Köln, Hanno, und mit dem Kanzler der Kaiserin, Wi-

lent, in freundschaftlichen Verbindungen stand, den Bischof von Florenz, Gerhard, zum Papste wählen. Gerhard, der ein gebornes Lehrling war und seine Versetzung nach Italien dem Herzoge Gottfried verdankte, nahm nach seiner Thronbesteigung den Namen Nikolaus der Zweite an. Besüchtigt von Gottfried, kaufte sich Nikolaus auch den Schutz der Normannen in Unteritalien zu erwerben, denn er für den kaiserlichen Besitzungen überließ, auf die er sich durch einen aufgedrungenen Eid sein Recht vorbehielt. Es versteht sich wohl von selbst, daß auch dies Hildebrand's Werk war. Demnachbar darauf geschah ein entscheidender Schritt zur Befreiung der Kirche von dem Einflusse der weltlichen Macht.

Nikolaus machte nämlich ein Decret bekannt, wodurch er die Wahl des römischen Bischofs den sieben Bischöfen des römischen Gebiets und den acht und zwanzig Herren der römischen Kirche mit Ausschließung aller Laien übertrug. Scharfbar war dieses Decret nur gegen das römische Volk gerichtet; doch die Worte, die es enthält, lag in dem Worte „Laien;“ denn, wenn unter Laien alle Nicht-Priester verstanden werden mußten, so ging die Ausschließung eben sowohl auf den Kaiser, als auf den geringsten im römischen Reiche, und es war nur Schleicherei, wenn der Schluß des Decrets enthält, „daß durch dasselbe die dem künftigen Kaiser schuldige Ehrenbezeugung nicht verlegt werden sollte.“ Wer tiefer blickte, konnte durch einen solchen Zusatz nicht getäuscht werden. Dies war um so weniger möglich, da Nikolaus der Zweite fast zu gleicher Zeit seine manichäischen Grundsätze über die Ehe bekannt machte

machte und dem sämmtlichen Priesterstande das Eölibat als eine heilige Pflicht empfahl.

Es ist nicht leicht zu errathen, was die päpstliche Regierung in diesem Zeitra absieht, raschen Schrittes vorwärts zu gehen. Sag es vielleicht dahin, daß Hildebrand sich noch nicht getraute, den Hirtensab selbst zu übernehmen? Nach dem Tode Nikolaus des Zweiten, welcher im Jahre 1061 erfolgte, war die Parthei Derrn, die das königliche Ansehen erhalten wollten, noch stark genug, um der Gegenparthei, wo nicht Furcht, doch Schutzsamkeit einzusprechen. An der Spitze der ersten stand Guibert, welcher als königlicher Kanzler auch noch später in Parma lebte; und wenn er ein Feind Hildebrands war, so muß man die Einsicht, die ihn dazu bewog, nur um so höher achten. Hildebrand ehrte ihn wenigstens in so fern, als er die Wahl der römischen Priester auf einen achtbaren Mann hinführte, an dessen Sitten nichts zu tadeln war. Dies war Stefan von Sacca, der nach seiner Thronbesteigung Alexander der Zweite genannt wurde.

Die lombardischen Bischöfe, unzufrieden darüber, daß sie keinen Antheil an der Papstwahl haben sollten, vielleicht auch geschickt von dem Kanzler Guibert, riefen einen gewissen Cadalonus von Parma zum Papste aus, und gaben ihm die Benennung Gendrier der Zweite<sup>\*)</sup>; allein, es sich gleich die Kaiserin dieses Gegenpapstes

---

<sup>\*)</sup> Man nennt ihn Gendrier der Zweite in Beziehung auf seinen Vorgänger, der während Hildebrands Abwesenheit in Frankreich war gewählt worden.



annahm und seine Einführung in Rom zu erzwingen wußte: so war es dem Aufgebrungenen doch nicht möglich, sich zu halten, und zwar um so weniger, da sich auch der Erzbischof von Köln, in dessen Gewalt der junge Heinrich erst heute gerathen war, für Alexander den Dritten, d. h. für Hildebrand's Plane, erklärte. Um dies gehörig zu verstehen, müssen wir einen Blick auf Deutschland werfen.

Bei allen Erscheinungen dieser Zeit muß man sich den Benedictiner-Orden als im Hintergrunde stehend denken. Ueberlesen, wie er war, stand er mit sich selbst in dem engsten Zusammenhange, und, als allgemeine Pflanzschule für Kirchen- und Staatsbeamte, übte er eine Macht, die ihn zum Kaiserin von Europa erhob, ohne daß er die höchsten Reutischen eines solchen hatte. In ihm nun gehörte auch der Erzbischof von Köln, Hanno, aus dem Hause der Pfälzer, ein Mann von strengen Sitten. Da Hanno mit seinem Erzbisthum zugleich die Erzbischofswürde verband, so hätte er billig auch die Erbscheit des jungen Heinrich sein sollen. Er würde es geworden sein, wenn er den Beifall der Kaiserin Agnes gehabt hätte. Diese zog den Bischof Heinrich von Augsburg vor, dessen Verschwiegenheit ihrem weiblichen Sinne besser entsprach, ohne daß unter seiner Leitung die Erziehung des jungen Königs besser geriet. Es läßt sich nicht wohl sagen, was da hätte geschehen müssen, um in dem Sohne Heinrichs des Dritten einen Kaiserin zu erziehen, der durch seine persönlichen Eigenschaften der großen Aufgabe, das römisch-deutsche Reich in Ruhe und Ord-

nung zu erhalten, geschloffen gewesen wäre. Die, welche sich damit befaßten, folgten nur ihrer Eifersucht, ihrem Ehrgeiz. Den jungen König in seiner Gewalt haben und an seiner Stelle regieren, war Lind; regieren aber wollte man, weil man darin ein bequemes Mittel fand, sich selbst und seine Angehörigen zu bereichern. Daher die lauten Klagen über die schlechte Erziehung Heinrichs des Dritten, so lange er unter der Leitung des Bischofs von Augsburg blieb. Eine starke Parthei, an deren Spitze Hanno von Elbe stand, faßte zuletzt den Entschluß, den Sohn von der Mutter zu trennen, um durch jenen ihrer Zwecke desto sicherer zu erreichen.

Es war im Jahre 1062, als der Erzbischof von Elbe sich mit einem starken Gefolge nach Kaiserswerth begab, dem Rathelme nach, der bewillkommten Kaiserin den Hof zu machen, der wahren Absicht nach, den jungen König zu entführen. Dies unternahm gelang vorzüglich dadurch, daß Hanno eine festbare Fische in der Nähe hatte, die ein Gegenstand allgemeiner Bewunderung war. Nicht wurde es dem Priester, die Heiligende Heinrichs regte zu machen. Als dieser um das künstliche Schiff besäßen hatte und das Gefolge des Erzbischofs in demselben versammelt war, wurden die Fische gelappt und die Fische nach Elbe nahen ihrem Aufgang. Heinrich, welcher nicht wußte, was man mit ihm vorhatte, sprang, um sich zu retten, in den Rhein und wäre unfehlbar ertrunken, wenn Graf Ebert, einer von den Besatzmännern, ihn nicht gerettet hätte. Durch Schwimmschellen suchte man den jungen König zu befestigen, der sich nur allzu bald in sein Schicksal

folgte. Man erklärte sich hierauf öffentlich über die Beweggründe zu dieser letzten Handlung; und um der Wohlthätigkeit einen besseren Anspruch zu geben, wurde gesagt, „daß der Bischof, in dessen Sprengel sich der König aufhalten würde, für das Beste des Reiches sorgen und die an den Hof gebrachten Angelegenheiten fördern sollte.“

Verkauflich also war der Erzbischof von Eln in Besitz der Regierung. Auf seiner Seite standen der Erzbischof Singsried von Mainz, und Otto von Nordheim, einer der tüchtigsten und tapfersten Männer seiner Zeit, welchem die Kaiserin Agnes, um ihn für sich zu gewinnen, das Herzogthum Salken anvertrauet hatte. Seine Partei zu verstärken, suchte Hanne auch den Erzbischof von Bremen, Adalbert, für sich zu gewinnen; und wirklich trat dieser im Jahre 1063 der Hanne bei, wenn gleich mit keiner andern Absicht, als sie zu vernichten. Denn in seinen politischen Ansichten wich Adalbert nur allzu sehr von den Uebrigen ab. Wenn diese damit angingen, auf den Trümmern des Kaiserthrons eine Adels Herrschaft zu errichten, denn erste Stützen die Erzbischofe und Herzoge, unter der Benennung von Landesfürsten, werden sollten: so wollte jeder Alleinherrschaft. Die Grundzüge des Benedictiner-Ordens standen zwischen beiden in der Mitte. Am ausdifferenzirtesten stand der Erzbischof von Bremen war die von diesem Orden geforderte Eheslosigkeit der Priester. Nicht daß das Edict ihm selbst lästig gewesen wäre; aber er begriff, daß nordische Priester, wenn man ihnen die Eheslosigkeit aufbürdete, alles Interesse an ihrer Bestimmung verlor.

ren und sich selbst verschlechtern würden. Bei dem großen Übergewicht, welches die Benedictiner in Italien, Frankreich und Deutschland gewonnen hatten, war er daher auf den Gedanken gerathen, ein besonderes Patriarchat in dem Norden Deutschlands zu gründen; und da ihm nichts so hinderlich war, als die fortdauernde Feindschaft der Sachsen und Wenden, so war er eben kein Freund der ersten.

Hanno's Herrschaft über den jungen Heinrich dauerte bis zum Jahre 1064. Während Siegfried von Mainz eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe machte, um seinem abergläubischen Eiane genug zu thun, sah sich Hanno zu einer Reise nach Rom genöthiget, die keinen andern Endzweck hatte, als mit dem Cardinal Hildebrand neue Maßregeln für die einmal entworfenen Pläne zu verabreden. Beider Abwesenheit benutzte Adelbert, die Gunst des Königs zu gewinnen; und diese erlaubte ihm um so weniger, weil er sich 1065 rasch entschloß, den König für sechsjährig zu erklären. Daß seine kaiserlichen Freunde darüber seine entschiedensten Gründe wurden, und ihm in der öftentlichen Meinung auf alle Weise zu schaden suchten, versicherte sich wohl von selbst. Indes war er einmal im Besiz des großen Vortheils, im Namen eines Königs handeln zu können; und diesen Vortheil wollte er nicht wieder aufgeben.

Von dem Verfahren dieses einsichtsvollen Mannes, welches die Gegenpartei nur allzu sehr entsetzt hat, begreift man nur dann etwas, wenn man sich ihn als einen entschlossenen Gegner des Benedictiner-Ordens

denk. Vielleicht ließ er sich von seinem Huldigungseid-  
 muth, ein weltliches Patriarchat zu stiften, über die  
 Grenzen der Mäßigung hinaus führen; denn er aber  
 standhaft behauptete, das Heiligste Ansehen der säch-  
 sischen Herzoge in dem Elbgerichten beruhe auf seinem  
 Rechtsgrunde, und die Herzoge und Grafen müßten, so-  
 bald der Kaiser es verlange, der Gerichtsbarkeit entsa-  
 gen: so war die Wahrheit wenigstens in so fern auf sei-  
 ner Seite, als Deutschlands größtes Bedürfniß die  
 Monarchie war, und dieses Bedürfniß nur dadurch befrie-  
 digt werden konnte, daß die Sachsen ihrem Kaiserthum  
 auf einen für sie verletzlichen Königsstamm verlegten.  
 Der Vorwurf, den man dem Erzbischofe zu Bremen zu  
 allen Zeiten gemacht hat, daß er seinen Jünger allzu  
 sehr gegen die Sachsen angenommen habe, mag also  
 nicht ungegründet seyn; doch so, wie die Sachsen in  
 Deutschland einmal lagen, galt es Entschlossenheit, wenn  
 die Monarchie gestürzt werden sollte, und unter solchen  
 Umständen konnten die Sachsen nicht verschont bleiben.  
 Allerdings hat der Erfolg gegen Adelbert entschieden;  
 nur darf man dabei nicht vergessen, daß eine im Kampfe  
 der Kraft mit der Gegenkraft gemahlte Thor durch ih-  
 ren augenblicklichen Untergang nicht aufhört, eine rich-  
 tige zu seyn. Welche Wüthe von Unfällen wäre dem  
 deutschen Reiche erspart worden, wenn der Erzbischof  
 von Bremen den Versuchtaum nicht unternommen hätte!

Seitdem sich Heinrich an den Erzbischof angeschlo-  
 sen hatte, lebte er in Goslar, dieser von seinem Vater  
 und Großvater erbauten Stadt, deren Bestimmung  
 keine andere war, als die Sachsen zu zügeln. Auf

Adelberts Rath die Politik seines Vaters wieder aufnehmend, ließ der junge König nicht bloß die Festungswerke von Goslar verstärken, sondern er legte auch andere Befestigungen an, welche hauptsächlich gegen den Erzbischof von Magdeburg und gegen den Bischof von Osnabrück gerichtet waren. Solche Befestigungen waren außer der Harzburg, Spatenburg, Hassenburg, Heimburg und andere. Da es nun in diesen Zeiten hergebracht war, daß derjenige Feind, wozin sich der König gerade wendete, ihn und seinen Hof verpflegen mußte; so war Heinrichs längeres Verweilen in Goslar den Sachsen aus einem doppelten Grunde lästig: einmal nämlich um der Letztern willen, die sie ihn schmecken sahen; zweitens wegen des Aufwandes, den er ihnen verursachte. Sie hatten dies seit einigen Jahren getuldet, als sie sich weigerten, den Hof nach Magde zu verabern. Ihnra kam die große Partei zu Hilfe, welche nur die Erhebung der Linde und des Königs im Auge hatte. Siegfried von Mainz, Hanno von Elna, Otto von Rethheim und andere Bischöfe traten zusammen; und auf einer zu Tribur 1066 gehaltenen Versammlung wurde beschloffen, daß man den König absetzen müsse, entweder Adelbert fassen zu lassen, oder der Krone zu entsagen. Eine solche Maßregel war allzu entscheidend, als daß sie hätte Widerstand finden können. Adelbert verließ den Hof, und der König gerieth noch einmal in die Hände der Partei, die seinen Untergang beschloffen hatte.

Ihr erster Schritt war, den jungen Heinrich zur Bekrönung seiner Vermählung mit Bertha von Cusa

zu gelangen: eine Braut, die sein Vater nie ihr anvertraut hatte, wegen ihres Nichtstums an Medial-Gütern, wein sie kaum hinter Beatrice zurückließ. Ungern willigte Heinrich ein; und, kaum vernimmt, unterhandelte er mit dem einflussigen Erzbischof von Mainz über seine Ehescheidung. Der König versprach ihm den Thronen von Thüringen, wenn er ihn von einer übermächtigen Gemahlin befreien wollte; und Siegfried machte sich dazu anheischig, ohne irgend eine Gewißheit darüber zu haben, daß er werde Best halten können. Die Thüringer, welche niemals Kirchenpenden bezahlt hatten, grüßten indess über das Verfahren des Königs in einem so heftigen Unwillen, daß sie Jeden, der dem Thronen bezahlen würde, für ehelees erklärten, und selbst das Beispiel eines ihrer Großen verachteten, der — man weiß nicht, auf welchem Grunde — in die Verbannung des Erzbischofs eingewilligt hatte. Eine unglückliche Ehe war andererseits für den römischen Hof eine allzu erfreuliche Begebenheit, als daß er den Wunsch des jungen Königs hätte erfüllen sollen. Die Erscheinung eines päpstlichen Legaten in Mainz ließ über den Erfolg keinen Zweifel bestehen; und wer allein in dieser Angelegenheit litt, war Heinrich der Vierte, der über diesen ärgerlichen Handel die Meinung der Thüringer ererbte. Hierbei blieb es nicht.

Große und edle Bestimmungen sind im Allgemeinen immer nur da vorzunehmen, wo diese durch Verfassung und Gesetz beschützt werden; keinesweges aber da, wo es an beiden fehlt. Was man also auch auf die Rettung von Heinrichs jugendlichem Reichthum bringen

mag, so muß man doch noch mehr bedauern, daß er durch seine ganze Lage als König heraufgefordert war, sich über die Vorschriften der Einkünfte hinweg zu setzen, um den Grad von Freiheit zu erringen, dessen er für die Erfüllung seiner Bestimmung bedurfte.

Seine Mutter Agnes hatte, um ihre Vermögenskraft zu sichern, die vornehmsten Herzogthümer an solche Personen verlichen, die ihr am leichtesten gefährlich werden konnten; und schon oben ist bemerkt worden, daß Otto von Nordheim auf diese Weise Herzog von Baiern geworden war. Ganz auf dieselbe Weise aber war Kärnten erst an Cuno, und dann an Berthold von Böhmingen, Schwaben an Rudolf von Rheinfelden gekommen. Alle diese Männer hatten ein starkes Interesse, sich auf ihrem Posten zu behaupten, und diese auf ihre Nachkommen fortsetzen zu lassen; aber ein nicht minder starkes Interesse hatte Heinrich, sie nicht auf denselben zu lassen. Ein König braucht folgsame Werkzeuge; und wenn die Bestellung der ersten Staatsbeamten der Kaiserliche Willkür thut, so muß er jene verändern. Otto von Nordheim, der immer in Einkverständnis mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln handelte, und, als Herzog von Baiern, den Planen des Königs in Beziehung auf Sachsen am leichtesten in den Weg treten konnte, mußte vor allen übrigen Herzögen dem nach Alleinherrschaft strebenden Kaiser verhaßt sein. Aber wie ihm beikommen, da er auf seinem Posten von allen Seiten gefährdet wurde, denen er selbst Schutz gewährte! Hier konnte nur die List den nöthigen Rathweg finden.

Egno, ein Mann von geringer Herkunft, außerdem

aber auch nicht berücksichtigt, trat als Kläger gegen den Herzog von Baiern auf; die Beschuldigung war, ihn zur Ermordung des Königs aufzureden und mit einem Dolche bewaffnet zu haben. Die Anklage wurde angenommen; und da Lupo sich anständig machte, den Beweis durch einen Zweikampf zu führen, so wurde der Herzog von Baiern zur Annahme desselben aufgemuntert. Otto verzichtete sich jedoch des Zweikampfes mit einem Mann, der nicht seines Ranges war. Nichts sprach wider ihn, als die Anklage eines Nichtswürdigen. Dessen ungeachtet wurde er zum Verlasse, nicht nur seines Herzogthums, sondern selbst seines Lebens, verurtheilt; und nachdem er sich in den Schutz des Fürsten Magnus von Sachsen begeben hatte, erhielt sein Schwiegersohn, Welf der Vierte, ein Sohn des Markgrafen Hugo aus Italien, durch die Empfehlung des Herzogs von Schwaben, noch weil nicht aber durch die Gewalt seines Geldes, das Herzogthum Baiern, und ward auf diese Weise einer von den Stammvätern des welfisch-braunschweigischen Hauses.

Man begreift ohne Mühe, daß Heinrichs Lage durch diesen segnensten Staatsstreich in nichts verbessert war: die Partei, von welcher er das Reich zu plündern hatte, war dadurch nicht vermindert; der Glaube an den Adel seines Reiches hingegen, ohne welchen ein König immer schwach bleibt, nur allzu sehr erschüttert.

Indem Magnus von Sachsen sich des Reichthums annahm, entstand ein Krieg; aber er war nur von kurzer Dauer: denn Magnus sowohl als Otto gerieten in

Die Gefangenenschaft des Kdalgē, die dem letztern verpfli-  
schend er ihm mehrere Güter abgetreten hatte, den Ver-  
fahren aber in seiner Haft behielt, weil er sich nicht  
entschließen wollte, das Hochstamm Sachsen, das ihm  
seitwischen zugesallen war, an den König abzutreten, und  
was nun gegen Otto gelungen war, dasselbe sollte  
gegen Rudolf von Schwaben, des Königs Schwager,  
versucht werden. Dieser aber rüßte sich zu keiner Zeit,  
und da die vermählte Kaiserin, mit deren Schwager  
er sich vor einigen Jahren vermahlt hatte, aus Italien  
kehrte, um Frieden zu stiften, so schante sich Hein-  
rich noch einmal mit ihm aus. 1171

Derfeld von Fächingen wurde auf eine ähnliche  
Anlage zwar seines Herzogthums entsetzt, blieb aber  
im Besitze, weil sich das Verhältniß des Kdalgē zu dem  
König mit jener Lage immer mehr verschlimmerte. 1172

Im Westen genammet war Heinrich Tage von  
seiner solchen Beschaffenheit, daß sie weder durch die  
höchste Klugheit verbessert, noch durch den höchsten An-  
sehend verschlimmert werden konnte: Die gegen ihn  
ausgesprochene Vertheil war von der Gabe, welche er  
selbst bewirkt hatte, nicht ganz unabhängig; und wenn  
es in seiner Bestimmung lag, ihr zu wecheln,  
so mußte ein solcher Tausch selbst durch glänzende Er-  
folge herbeigeführt werden. 1173

Nichts aber erspied über die nachfolgenden Bege-  
benheiten so sehr, als der Verfaß des deutschen Königs-  
thums während einer Regentenschaft, die von Niemand, was  
für Deutschlands König lieber als Konrad geachtet  
hätte, abwichen und den Uebersungen des Augenblicks

gefolgt war. In diesem Verfall, der zur allgemeinen Schwäche Europa's allein noch fehlte, lag die Stärke der Gegenpartei, der es um gänzliche Befreiung der Kirche von dem Staate, d. h. um die Oberherrlichkeit des Papstes, zu thun war. Die Sachsen und Böhmer, mit ihren Ansprüchen auf Freiheit und Unabhängigkeit von den Befehlen des Königs, dienten nur zur Beschleunigung der Ausföhrung früherer Entwürfe; und sofern sie zur Erhebung des römischen Bischofs beitrugen, geschah es ohne ihre Absicht, und in einer Lage, die nur allzu viel Ähnlichkeit mit derjenigen hatte, worin zu unsern Zeiten so viele Völker, um sich selbst zu retten, zur Vergrößerung Englands ihr Blut verspeicht haben.

Dieß Herzog veranlaßt, durch die wachsende Zahl der königlichen Bergschmelzer bedrückt, von den Befehlungen derselben bedrückt, vor allem aber der Segenswart Heinrichs überdrüssig, beschloßen die Sachsen, sich selbst Vornehmung zu beschaffen, ehe er noch einmal den Rhodg antratzen. Sie sandten also eine Deputation nach Weiler, durch welche sie sich zu allem, was billig seyn würde, erbieten, wenn der Rhodg den Herzog Magnus frei geben wolle. Heinrich seinerseits ermag, wie viel in dieser Forderung lag, und bis zu welchem Grade er durch Nothgedrungen gegen dieselbe nicht bloß seinen Entwürfen, sondern selbst dem königlichen Ansehen entfagte. Eine abschlägige Antwort war also alles, was die Abgeordneten erhielten; und diese beleidigte sie um so mehr, da Otto von Nordheim sich erbieten hatte, sie seinen in Freiheit gesetzten Freund als Geiseln zurückzugeben. Zur Verweisung gebracht, versammelten sich

die sächsischen Magnaten in einer Kirche, schworen einander Treue, und beschloffen eine Versammlung des sächsischen Volkst. Diese erfolgte zu Goldschieden, wo mehr als 60,000 Bewaffnete erschienen. Dies von Nordheim macher den König; nach ihm trat Jeder auf, der von dem Könige oder dessen Günstlingen gekränkt war. Das Volk wurde zur Rache entflammte, und alle Bewaffneten schwuren, in der Vertheidigung ihrer Freiheit zu leben und zu sterben. Nur die Bischöfe von Bremen, Frey und Osnabrück wollten an dieser Versammlung keinen Theil nehmen, und mußten sich dafelb gefallen lassen, auf dem Lande gejagt zu werden. Die Forderungen, welche diese Conföderation durch ihre Abgeordnete machen ließ, lauteten entscheidender. Sie verlangte: Erlassung des Heerzuges gegen die Polen, weil man das Land gegen die Kaiserin und die Dänen beschützen müsse; Abschaffung der Bergsteuern in Sachsen; verfassungsmäßiges Gericht, und Begünstigung für diejenigen, welche ihrer Güter beraubt wären; Wegziehen aus Sachsen, wo der Müßiggang herrsche; Abschaffung des Jure von Weiskälferinnen; Aufhebung aller der Leibeckten, welche ein zunehmendes Alter unterjählich mache. Nur unter diesen Bedingungen wollten sie gehorsame Unterthanen bleiben, und, wenn der König sie nicht annähme, ihre Rechte durch die Waffen vertheidigen.

Unstreitig war Heinrich's Verlegenheit nicht gering, als er diese Sprache vernahm. Jedoch konnte er nicht nachgeben, ohne seine Lage zu verschlimmern. Nur allzu sehr fühlte er, daß, wer Recht zu üben bestimmt ist,

sich das Glück nicht verschreiben lassen darf. Seine  
 Thronbest, wie sie auch ausfallen mochte, aufstreckt die-  
 sem Besüßel. Die Sachsen schloßen waren zu weit  
 vorgegangen, als daß sie umkehren konnten. Bei ihrem An-  
 zug gegen Secklar rittete sich Heinrich in die Harzburg.  
 Von hier aus, glaubte er, die Sachsen durch Bergspitz-  
 lungre oder ihre zur Niederlegung der Waffen bewegen  
 zu können; diese aber bestanden auf ihren Forderungen  
 um so nachdrücklicher, weil sie wußten, daß der Herzog  
 Wagnus in der Harzburg gefangen saß, und weil die  
 Besetzung des Bergschloßes zu Blumberg ihnen Sei-  
 nen gewährt hatte. Alle Ausgänge der Harzburg be-  
 sitzend, glaubten sie den Erfolg in ihren Händen zu  
 haben. Wirklich wurde Heinrichs Lage immer misslicher.  
 Um nicht in die Gewalt der Sachsen zu gerathen, hütete  
 er nicht auf, Friedensverträge zu machen; und wäh-  
 rend sich seine Gegner durch Unterhandlungen einzutrich-  
 tern ließen, entschloß er ihnen, winzweil unter großen  
 Beschwerden, durch den Harzwald nach Herzfeld in  
 Hessen. Es waren die Sachsen frohlich in ihrer Erwartung  
 betrogen; doch, als Heinrich, um die Söldner  
 zu retten, den Herzog Wagnus frei gehen mußte, und  
 als, unmittelbar darauf, die unversöhnlichen Thüringer  
 sich an die Sachsen anschloßen, verdoppelte sich ihr  
 Muth. Man denke sich die Lage des Königs! Aus  
 Sachsen vertrieben, von den Herzogen von Schwaben  
 und Kärnten, seinen geheimen Feinden, abhängig, von  
 dem Erzbischof des Reiches verathen — wohin soll er  
 sich wenden! zu Wem Vertrauen fassen! Unerbittlich  
 saßen die Sachsen und die Thüringer über seine Berg-

schlüßter her, um dieselben zu zerstören; und wie entschlossen auch der Widerstand seyn mag, so gelingt doch die Zerstörung des einen und des andern. Zur Vermittelung aufgefodert, versagt der Erzbischof von Köln seine Dienste. Der Erzbischof von Mainz unterzieht sich zwar einem so schwierigen Geschäft; allein seine persönliche Schwäche und der Parteigeist, von welchem er befeht ist, bringen es mit sich, daß er mehr den Empörern, als dem Könige, dient. Schonen durch den ersten glücklichen Erfolg, verlangen die Sachsen die Absetzung des Königs, und man verlangt sich darüber, daß Heinrich nach Köln geleitet werden soll, um seine Entthronung mit größter Sicherheit zu bewirken. Rudolf von Schwaben soll an seiner Stelle König werden. Um in jeder Hinsicht Einigkeit mit Einigem zu vergelten, stellt man einen gewissen Ketzinger auf, der gegen den König aussagt, daß er ihn zum Werke der Herzogin Kubelf und Verthoil habe bringen wollen, und sich zum Zeugnisse in einem Zweikampf aufzusehen macht. Immer auffallender werden die Homscheit der Empörung. Auf heingraden Anhalten der Sachsen erlühet sich Siegfried von Mainz, einen Wahltag aufzuschieben, ehe Heinrich entsetzt ist. und er ist durch einen

So war die Lage des Königs bis zu Anfange des Jahres 1074; und das, was ihn allein rettete, war die Entgegengesetztheit der einzelnen Wöllerschafren Deutschlands.

Nicht fehlen wird eine gesunde Beurtheilung der Dinge zur Sache des gemeinen Mannes dadurch, daß er den Parteigeist betrachtet. Unbestimmt um die christlichen Gewürze der Wendetiner, eben so unbestim-

mert um die schlaue Politik der deutschen Herzoge und  
 Bischöfe, in welchen sie, mehr oder weniger, nur über  
 Unterwürfigkeit sahen, hielten sich die freisinnigen Städte-  
 bewohner Oberdeutschlands an dem einfachen Gedanken  
 fest, daß ohne die Wirksamkeit einer öffentlichen Macht  
 an keinen Frieden in der Gesellschaft zu denken ist, und,  
 weil von dieser Ueberzeugung, waren sie geneigt, es nur  
 mit dem Könige zu halten. Die Wormser, welche ih-  
 ren Bischof verjagt hatten, nahmen Heimrich mit stür-  
 mender Freude auf, als er von Baiern nach dem  
 Rheine ging. Da ihnen fand er seinen ersten Halt.  
 Reginger's Anklage zu entkräften, hatte er sich Anfangs  
 zu einer Reinigung durch Zweikampf erbohen, und, als  
 Ulrich von Eochheim eine solche Schmach nicht auf sei-  
 nen König fallen lassen wollte und diesen Zweikampf  
 für ihn übernahm, einem Tag anberaumt, an welchem  
 das sogenannte Völkgericht entscheiden sollte. Ehe  
 dieser Tag erschien, starb Reginger in Wehnsinn. Die  
 öffentliche Meinung wurde darüber dem Könige wieder  
 günstig. Sont verlangten seine Kriegskente (die, welche  
 Conrad der Zweite mit Lehnen ausgestattet hatte) gegen  
 die Sachsen und Thüringer geführt zu werden. Der  
 neue Herzog von Baiern konnte sich in dem von ihm  
 erlangten Wirkungskreise nur dadurch behaupten, daß er  
 sich gegen Otto von Reckheim und die Sachsen erklärte.  
 Es leistete Niemand den Herzog von Schwaben und den  
 von Kärnten für dieselbe Sache zu gewinnen: beide er-  
 klärten den Gebrauch der Waffen für ungerührt; nach-  
 dem sie aber ertrugen hatten, daß bei dem Übergewicht  
 der Sachsen auch ihre Wohlthaten gefährdet sey, erklär-

ten sich für den König, welcher außerdem noch den Herzog von Böhmen für sich gewann. Jetzt wieder König, so Heinrich im Jahr 1075 zu Hilfe gegen die Sachsen, die sich unter Otto von Nordheim, unter Pfalzgraf Friedrich, unter ihrem Herzog Wagnud, ganz besonders aber unter den erbitterten Bischöfen von Magdeburg, Halberstadt und Merseburg, an der Maasfest gelagert hatten. Hier kam es zu einer Schlacht, in welcher das vom König angeführte Heer, trotz dem Widerstande der Sachsen, den vollkommensten Sieg davon trug. Ganz Sachsenland war von diesem Augenblick an in den Händen Heinrichs, und der lange Streit über die Ansprüche des sächsischen Volkes auf Hegemonie endlich durch eine Niederlage entschieden, die, wie es schien, jede Annäherung für immer zu Beden schlug.

Ermägt man, mit einiger Kaltblütigkeit, was bisher geschehen war, so gelangt man leicht zu dem Ergebnisse, daß Heinrich der Vierte, wie viel auch im Uebrigen an ihm zu tadeln seyn mochte, in Beziehung auf die Sachsen vorwurfsfrei war; denn sollte es ein deutsches Reich geben und Sachsen ein Bestandtheil desselben seyn, so durfte sich dieses Land nicht absondern, um seinen eignen Vortheil zu verfolgen. Als König von Deutschland hatte Heinrich die Verbindlichkeit auf sich, dies auf alle Weise zu verhindern, und, wenn Maßregeln der Ringheit dazu nicht hinreichten, seine Zuflucht zur Gewalt zu nehmen. Beführt durch ein späteres Staatsrecht, das keineswegs in der Natur der Dinge sondern nur in Verabredungen und Traktaten, d. h. in

vorübergehenden Verhältnissen, begründet war, haben Deutschlands Geschichtschreiber ohne alle Bedacht die Auslagen und Urtheile mündlicher Schriftsteller über Heinrich den Dritten für wahr angenommen, ohne zu bedenken, daß in allen diesen Auslagen und Urtheilen nichts die Sache selbst trifft, von welcher hier die Rede ist. Heinrich betrachtete Sachsen als eine rebellische Provinz, die mit sich selbst in Widerspruch stand, und handelte daher in Beziehung auf dieselbe ganz recht. Man kann behaupten, daß es im Jahre 1024 einem Erzbischofe von Mainz gelungen war, die Deutschen zu einer Vordrängung der Dynastie zu bewegen; allein, nachdem die deutsche Königskrone in der zweiten Generation bei den Fürsten des sächsisch-fränkischen Hauses war, hatten die Sachsen das Recht verloren, in ihrer Beziehung zu beharren, und es war von Seiten ihrer Fürsten unabweisbar, daß sie sich von dem allgemeinen Vortheil des Reichs auf eine so schnelle Weise lossagten.

Was die Erhebung Sachsens im Jahre 1075 gekostet haben würde, wenn keine auswärtige Macht sich ins Spiel gemischt hätte, läßt sich schwerlich sagen, da die Thatfachen immer nur in so fern ein Urtheil gestatten, als man sie in ihrem Zusammenhange mit andern auffaßt. Inzwischen darf man doch im Allgemeinen behaupten, daß Deutschlands Schicksal, so wie es sich in der Folge entwickelt hat, durch nichts so sehr bestimmt worden ist, als durch den Vorfall, wodurch die Sachsen in dem römischen Hofe zu einer Zeit

standen, wo sie der Willür des deutschen Königs hin-  
 gegeben waren, ohne irgend einen Widerstand leisten zu  
 können.

Schon seit mehreren Jahren war Heinrich der  
 Hofmeister des Papstes ausgesetzt gewesen, den, um sich  
 beliebt zu machen zu können, seine Rücksicht darauf genom-  
 men hatte, daß die Vorkehrungen der Seitenlehre nur da  
 ihre Anwendung finden, wo sie nicht von verderbten  
 Verhältnissen bestritten werden. Mit gleichem Eifer  
 auf den Lippen, war Alexander der Dritte den  
 22. März 1073 gestorben: Hildebrand's Verfolger, so wie  
 seine nächsten Vorgänger. Mit großer Sicherheit ließ sich  
 schon damals vorhersehen, daß in Deutschland durch  
 das Verhältniß des Königs zu den Sachsen ein Bürger-  
 krieg entstehen würde; der Ausbruch desselben konnte  
 von einem Augenblick zum andern erwartet werden.  
 Unter diesen Umständen nun fand Hildebrand für sich,  
 die Würde, für welche er so lange gearbeitet hatte,  
 nicht länger von sich zu weisen. Es kann uns gegen-  
 wärtig gleichgültig seyn, wie er zu demselben gelangte,  
 vorausgesetzt nur, daß wir keinen Werth darauf le-  
 gen, daß sie ihm angetragen oder sogar aufgedrungen  
 wurde. Sozug, der entschlossene Mann fand es zweck-  
 mäßig, den Papst in eigener Person zu machen, weil er  
 die Zeiten für besonders günstig hielt. Da nun von allen  
 Königen Europa's der Deutsche, vermöge seines Ver-  
 hältnisses zu Italien, allein im Stande war, ihn an der  
 Ausföhrung seiner Entwürfe zu verhindern; und eben  
 dieser König sich jetzt in einer Lage befand, die ihm

nicht gestattete, über die Ordnen Deutschlands hinweg zu gehen: so mußte der Pabst glauben, daß ihm alles gelingen werde.

Hilckeband wachte sich nach seiner Thronbesteigung Gregor der Erbarme, um die Krönung zu bewirken, daß Gregor der Schöne durch schlechte Münd zur Pabstwürde gelangt sey. Auf den König Heinrich wurde bei seiner Wahl keine Rücksicht genommen: selbst die königliche Bestätigung verlangte Gregor nicht. Hierüber aufgebracht, schickte Heinrich, auf den Rath der einflußreicheren Bischöfe seines Reiches, den Grafen Eberhard von Helfenburg nach Rom, um bei dem Großen dieser Stadt anzufragen, warum sie wider den alten Gebrauch, welcher die Bestätigung des Königs fordert, der Kirche einen Pabst geordnet hätten. Gregor selbst beantwortete diese Frage dadurch, daß er sagte: die Ordination sey noch nicht erfolgt, und werde nicht eher erfolgen, als bis die Zustimmung des Königs eingelangt sey. Mit dieser Antwort zufrieden, versagte Heinrich die Zustimmung nicht. Gregor war also vermöge einer höchsten Nothwendigkeit Pabst durch seine eigene Schöpfung; und dieselbe Nothwendigkeit, womit er sich die Dara aufgesetzt hatte, leitete jeden seiner übrigen Schritte.

Die gleiche Stellung gegen alle Könige und Fürsten annehmend, forderte er, wie den Reichsrömen, Anerkennung unter dem römischen Stuhl. Den christlichen Fürsten Spaniens schrieb er: „sie würden sich erinnern, daß das Königreich Spanien ehemals dem heil. Petrus angeteilt hätte; wosern sie sich also nicht durch einen

billigen Vertrag mit dem heil. Stuhle setzen und jährlich etwas Bewilliget zahlen, so würde er sich gegen sie erklären, und ihnen kraft seiner apostolischen Macht verbieten, einen Fuß in die von den Anhängern Mohammed bewohnten Länder zu setzen.“ Dem Könige von Frankreich machte er bittere Vorwürfe, theils wegen der Unordnungen, die in seinen Lande herrschten, theils wegen der Simonie, die er geübt haben sollte; jene sollte er abstellen, diese künftig unterlassen, wofür er sich nicht dem Heu Gottes und der Apostel Petrus und Paulus widersetzen und gewähren wollte, daß er (der Pabst) die Franzosen von der Pflicht des Gehorsams entbände; zugleich aber verlangte er, daß der König den Franzosen befehlen sollte, für jedes Haus jährlich einen Denar an den heil. Petrus zu bezahlen. Er schickte nach England einen Legaten, durch welchen er Wilhelm den Eroberer auffordern ließ, die Oberherrschaft des römischen Stuhles über England anzuerkennen, ihm zu hulden und den seit längerer Zeit rückständigen Pfründpfennig zu entrichten. Wie er mit dem Könige von Deutschland verfuhr, werden wir weiter unten sehen. Ungarn nahm er als ein Erbtheil des heil. Petrus, und als ein Sohn des apostolischen Stuhles, in Anspruch, daß dem heil. Stephanus ertheilt werden. Nicht viel anders verfuhr er mit Böhmen, Polen und Rußland. Den König von Dänemark suchte er zu einem Kriege mit den Normannen Unteritaliens zu bewegen, mit welchen er anzugreifen zu seyn Ursache gefunden hatte. Selbst den griechischen Kaiser behandelte er mit dem Hochmuth eines Oberherrn, indem er demselben ankündigte, daß er fest entschlossen sey,

sobald die Normannen in Unter-Italien besetzt worden, nach Sicilienland überzugehen, dies Reich durch einen Streifzug gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, und das heilige Land wieder zu erobern.

Was dem Standpunkte, welchen das neunzehnte Jahrhundert darbietet, beizuhelfen, kann das Versehen Gregors des Siebenten nur in dem nachtheiligsten Maße verhindern; etwa in dem des Mahomed. Gleichwohl war Gregor nicht weniger, als Mahomed. Was ihm so viel Anmaßung gab, war der allgemeine Verfall des Königthums in der Periode, der er angehörte. Er that im Grunde nichts weiter, als was alle Menschen thun, für welche sich keine Schranken darstellen; und er war dabei klug genug, zu wissen, daß Der am leichtesten und Ziel kommt, der am meisten in Erfahrung steht. In ihm walte alter Römergeist, oder, wenn man dies lieber will, echtes Heldenthum. Ihn einen jüdischen Zwang unterlegen, heißt die Natur der Priesterherrschaft gänzlich verkennen. Nur allzu gut wußte er aus der Erfahrung, die ihm seine nächste Umgebung gemeldet, daß das Priestenthum keine Ordnung stiftet, keine Ordnung erhält, weil es, anstatt die stehende Natur des Menschen aufzulösen, dieselbe verfestet und verewigt. Er konnte daher nicht einmal darauf rechnen, daß seine Schöpfung den nöthigen Bestand haben würde; und wenn sein Genius ihm in den köhnen Teufelskinder zeigte, so rühte dies zuletzt daher, daß er wenigstens ahnte, wie schwach es um die Herrschaft der Päpste stand.

Es sey erlaubt, zur Aufhellung der von Gregor

dem Tichtenen aufgegebenen Erscheinung noch Folgen  
des Eingewilligten.

Die Könige und Fürsten des Mittelalters fanden,  
so oft sie über ihre Bestimmung nachdachten, für ihre  
Wirksamkeit keinen anderen Stützungsgrund, als —  
die Verantwortlichkeit oder den Wohl ihres Volkstheils: ein  
Ding, worin sie zuletzt allen übrigen Menschen gleich  
waren. Hatten also auf die Natur der Beschäftigung zu-  
rückzugehen und in dieser ihre Nothwendigkeit und  
Rechtmässigkeit wieder zu finden, hielten sie sich an et-  
was, das immer nur von jenen abgeleitet war. Hier-  
durch aber schalteten sie am meisten sich selbst; denn wie  
hätten über die Verantwortlichkeit und den Wohl des Vol-  
kstheils nicht Zweifel und Nebenbahrungen entstehen  
sollen! Die Priesterklasse ihrerseits hatte nicht dieselbe  
Grundlage, wenn es auf eine Vertheidigung ihrer Rechts-  
mässigkeit und Nothwendigkeit ankam. Wäre sie über  
sich selbst aufgeklärt gewesen, so würde sie gesagt ha-  
ben: „da meine Bestimmung es mit sich bringt, meine  
Wandlungen über ihre geistliche Natur aufzuklären, so muß  
mir alles das zu Gute kommen, was die Erfüllung die-  
ses solchen Berufs erleichtert.“ Da sie aber über sich  
selbst nicht aufgeklärt war, so konnte sie diese Sprache  
nicht führen. Der Unterschied zwischen einem Geistli-  
chen und einem Priester, so wie er von der Hand  
der Zeit selbst festgesetzt worden, besteht darin, daß je-  
ner aufklärt, dieser verdunkelt; jener die räthselhafte  
Natur des Menschen löset und ihn mit sich selbst in  
Übereinstimmung bringt, dieser die Verwirrung vermehrt  
und, wo möglich, verewigt. Darum bedarf es für die

Wirksamkeit des Priesters einer ganz andern Grundlage, als für die des Geistlichen. Um irgend eine Nothwendigkeit zu gewinnen, muß der erste über alle Ordnungen der Natur und der Gesellschaft hinausgehen; der letztere hat dies nicht nöthig, weil das Gefühl seiner Nützlichkeit sich auf eine höchst einfache Weise entwickelt. Indem nun die Nützlichkeit eines Priesters gänzlich auf einer Vermischung des Wahren mit dem Hypothetischen beruht, muß man sich darauf gefaßt machen, daß ein höchst seltsames System zum Vorschein kommt. Ein solches aber war das System der christlichen Priester im Mittelalter, um ihre Autorität über jede andre zu erheben. Aufgelöst in seine Bestandtheile, erscheint dies System folgende Sätze: „Gott, dessen Daseyn ihr alle anerkent, ist Herr des Himmels und der Erde. Dieser Gott nun hat, wie ihr wißt, von Ewigkeit her, einen Sohn erzeugt, der, gleichen Wesens mit ihm, für die Menschen gestorben ist und sie durch seinen Tod von den Folgen ihrer Vergehungen errettet hat. Eben dieser Sohn, der, gleich dem Vater, Herr des Himmels und der Erde ist, hat, kurz vor seiner Wiederkunft mit dem Vater, die ganze Hülle seiner Macht auf einen kleinen Apostel übertragen, den ihr unter dem Namen Petrus kennt. Dieser war der erste römische Bischof, und alle nachfolgende Päpste sind nur in dem Sinne von Erben seiner Macht zu betrachten. Da nun Petrus der ungetheilte Staatshalter Gottes auf Erden war, so sind es auch seine Nachfolger; und wenn sie dies sind — wie kann es ein König, oder Fürstenthum geben, das ihnen nicht untergeordnet wäre!“ Es ist schwer-

lich zu laugen, daß hierin viel Verhängliches lag. Wer die Werberfolge als wahr erkannte, mußte sich den Schlußsatz ganz von selbst gefallen lassen; und Könige und Fürsten, die ihre Rechtmäßigkeit nur durch die Bestreßlichkeit oder den Ubel ihres Geschlechtes beweisen konnten, waren durch diese häterisch-degmatische Schlußfolge in allen ihren Ansprüchen so erschüttert, daß sie, um sich zu retten, vor allen Dingen Gottesleugner (im kirchlichen Sinne des Wortes) werden mußten. Der von Berger dem Vordemra angewendete, übrigens seit vielen Jahrhunderten in Verwahrung liegende Kunstgriff bestand also darin, daß er die Unbekanntschaft seines Zeitalters mit der Natur der Gesellschaft benutzte, um der Priesterwürde durch eine erkünstelte Rechtmäßigkeit eine höhere Bezeichnung zuzuwenden, als die bekannte und sich selbst verkennende Königswürde in einer Periode finden konnte, wo die europäische Welt durch den Untergang der öftentlichen Macht in allen ihren Theilen nur allzu viel zu leiden hatte und sich glücklich schätzte, eine neue Autorität anzusehen zu sehen. Man war unstreitig nicht im Stande das Zelfche in dieser häterisch-degmatischen Schlußfolge aufzudecken; allein wenn man dazu auch noch so fähig gewesen wäre, so hätte es um des allgemeinen Bestheils willen in jenen Zeiten unterbleiben müssen \*).

---

\*) Die Freigebend, welche aus dieser Darstellung hervor-  
 tritt, wird man dem Mitgliede der evangelischen Kirche vor-  
 ziehen. Es gibt keine höhere Erziehung in der gegenwärtigen  
 Zeit, als die Idee einer evangelischen Kirche, die, ohne  
 Kirchengeld und ohne Priester-Autorität auszukommen, sich an dem

Noch eine Bemerkung müssen wir hinzusetzen.

Was in der letzten Hälfte des ersten Jahrhunderts geschah, war im Grunde nur eine Entwicklung dessen, was das Jahr herbringt geführt hatte. Ohne die großen Erweiterungen, welche die Kirche in dem eben genannten Jahrhundert gemacht hatte, würde es gar nicht möglich gewesen seyn, sie zur Grundlage einer Universal-Herrschaft zu machen. Es kam besonders darauf an, den Mönchsorden große Besitzungen zu setzen. Enttäuscht in Hinsicht seiner Erwartung eines bevorstehenden Weltgerichts, begann das Volk die Mönche als faule Mächte zu betrachten, und die Großen benutzten diese veränderte Gesinnung des Volkes zur Verdrängung der Klöster. Wie sehr auch Heinrich der Dritte den Frommen spielte, so zwang er doch die Abtei St. Maximin zur Abtretung von 6650 Hufen Landes, womit er seine Münzstätte besetzte. Wie reich mußte diese Abtei geworden seyn, wenn sie, ohne sich wesentlich zu schaden, so viel abtreten konnte! Ein gleiches Verfahren erlaubten sich seine nächsten Nachfolger. Fast alle Bischöfe und Klöster hatten mit benachbarten Fürstentümern zu kämpfen; und nicht genug, daß diese Anstalten die Handtruppen des Reichs zu ernähren hatten und durch ihre Unterthanen Krieg- und Jagdtrophen lassen mußten, erpöckte man von ihnen nicht selten auch bedeutende Summen. Einem solchen Verfahren konnte nur dadurch Einhalt geschehen, daß man die Kirche über den Staat erhob, oder die

---

Nam Jahrbuch der Urkunden enthält, und eine Vollzahl, die sich von der Einzahl trennt — zwar nicht den Krieg anfangend, aber doch ihrer Lösung verlegt.

mehr das ganze Staatswesen anstellte und die Elemente desselben für eine Priesterherrschaft benutzte. Die seit mehr als einem Jahrhunderte bestandene Gewohnheit der Könige, ihre ersten Werkzeuge aus der Priesterschaft zu wählen und diese mit Grafenrechten auszustatten, während dem Herzogen entgegenzustellen, erleichterte Gregor's Unternehmen nur allzu sehr: denn, indem er Kräfte, welche bis dahin den Königen gebührt hatten, zu sich herüber zog, trat er auf eine sehr begünstigte Weise an die Stelle der sämtlichen Könige. Sein Hauptaugenmerk aber war auf die Mönche gerichtet; und er hatte in dieser Hinsicht die auffallendste Uebereinstimmung mit denjenigen Monarchen der neueren Zeit, welche alles auf ihre Herrschaft bezogen und die Erhaltung derselben zu ihrer Hauptbestimmung machten.

Welchen Widerstand Gregor auch bei Wilhelm dem Eroberer finden mochte, so konnte doch ein ansehender König von England von der Annahme des römischen Bisthums nicht so erwidert seyn, wie ein König von Deutschland und Italien, für dessen Creatur der Papst bis dahin gegolten hatte. Ueber Simonis und Jehesajas hatte sich Gregor bereits ausgesprochen, und Heinrich der Vierte hatte in der Vermählung, wozu er mit dem Sachsen könte, davon nicht mehr Kunde genommen, als seine Lage erlaubte: eine Lage, die, vom Jahre 1073 an, vortheilhaft genug war, was eine glänzende Aussicht auf alles, was Italien anging, zu gestatten. Sogleich nun erschienen plötzliche Unglücksfälle zu Gollat, wo der sächsische König das Reichthum verlor, und verdrängte ihn bei Straß

des Kirchenbanns auf, nach Rom zu kommen, um sich auf einer in der zweiten Hälfte des Jahres zu haltenden Synode wegen gewisser kirchlicher Vergehungen zu verantworten. Es war das erste Mal, daß eine solche Mahnung an einen König von Deutschland gelangte an einen König, der, als Nachfolger Otto's des Großen, sich als den Schutzherrn des römischen Bisthums betrachtete und für jede persönliche Beleidigung nur allzuviel Gefühl hatte. Was sollte Heinrich thun!

Es ist zu glauben, daß, wenn er ein lebendes Heer zu seiner Verfügung gehabt hätte, er mit demselben ohne Verlust nach Italien aufzubrechen sich würde, um den Uebermuth des Papstes durch eine Absehung zu bestrafen; da es ihm an einem solchen Werkzeuge fehlte, so versammelte er zu Worms seine Clerici, betrieb durch dieselbe die Absehung Gregor's des Erzbischofs, und überschickte den Beschluß der Landes-Synode, ehe der Papst die Feindsige hatte eröffnen können.

Auffallend war es, daß, während der Papst und der König von Deutschland sich auf diese Weise befehden, ein gewisser Cencius, der schon seit mehreren Jahren in Rom Gewalt übte, Gregor den Erzbischofen, um die Winternachtsstunde des Weihnachtsfestes, in der Kirche der heil. Mutter Gottes zur Krippe überfiel, gefangen nahm und in seinen auf der Petersbrücke errichteten Thurm schleppete. In einem solchen Ansehen stand zu Rom der Mann, der sich alle Könige und Fürsten unterwerfen wollte! Das Schicksal der Welt hing, als dies geschah, von dem Zufalle ab, der Gregor's Leben rettete. Aufgeregt durch die Priesterchaft, forderte das

Soll den gefangenen Papst von dem Räuber zurück; und dieser, um nicht alles zu verlieren, willigte in die Befreiung. So wurde die Fortsetzung des Kampfes zwischen Gregor und Heinrich möglich.

Kaum hatte der Papst das Absetzung-Verbot der Deutschen Synode erhalten, als er, eher sich lange zu besinnen, den König von Deutschland in den Ban that.

Die Sachen waren also auf den äußersten Punkt geführt. Was gegenwärtig ohne alle Wirkung blieben würde, gerade weil man zu viel gemolt hätte, das war im elften Jahrhunderte, wo ein König mehr das Wort des Papst als der Nothwendigkeit zu setzen schien, sehr wohl durchzuführen; vorzüglich durch Diejenigen, welche nie so sehr Werkzeuge des Sacerdotes gewesen waren, daß sie durch die Herabwürdigung desselben nicht hätten gewinnen sollen.

Unstreitig hatten Heinrich und seine Freunde nicht geglaubt, daß der Papst so weit gehen würde. Da es nun gleichwohl geschehen war, so mußte man auf Gegenmaßregeln bedacht seyn. Diese zu finden, war aber um so schwieriger, weil ein König alles durch den guten Willen Derjenigen ist, die als seine Werkzeuge bedacht werden müssen. Die Herzoge von Baiern, Schwaben und Kärnten hatten sich schon vor der Bekanntmachung der Bannbulle von ihm zurückgezogen; Westfrank von Lothringen war bald nach der Schlacht an der Unstrut geflohen; die Schlichteit schwankte zwischen dem beiden Autoritäten, die sich ihr darbieten, und war nur allzu geneigt, der plößlichen den Vortag zu geben;

in den Sachsen und Thüringern leichte Nacht. Vergeblich waren alle Versuche, welche Heinrich machte, einen Vergleich mit den sächsischen Herzogen zu Stande zu bringen. Ehe das Jahr 1076 zu Ende war, sah er sich in der grausamen Nothwendigkeit, gegen alle Diefenigen nachgiebig zu werden, welche er bis dahin bedrohet hatte. Zwei Fürstentage, welche er ausschickte, kamen gar nicht zu Stande. Dagegen versammelte Rudolph von Schwaben, im engsten Bündnisse mit dem Pabst und den Sachsen, gegen den 15. Oct. alle Bischöfverordneten zu Tribur; und während Heinrich viel zu schwach war, um die Verschworenen aus einander zu treiben, und sich alles gefallen lassen mußte, was man über ihn zu beschließen für gut befinden würde, bestimmte man den auf förmliche Abfertigung lautenden Antrag päpstlicher Legaten dahin: „daß Heinrich, um Abzug zu bleiben, sich innerhalb eines Jahres (vom Tage der Verbannung an gerechnet) des Bannes erwidigen und sich dann der Entscheidung des Pabstes unterwerfen solle, den man nach Augsburg einladen werde.“ Zugleich verlangte man die Uebergabe von Worms, und, bis zur Entscheidung Gregor's, Enthaltung von jeder Ausübung der königlichen Gewalt.

Durch diese Beschlüsse war der Triumph des Pabstes zum Voraus erklet. Die Ehre Deutschlands war in denselben bloß gestellt, ohne daß auch nur ein Einziger von den Verschworenen darauf geachtet hätte. Nicht als ob Keiner von denselben den Ursprung einer Excommunication vom Quid der Treue durch einen erdosten Priester gefüßt hätte: so sehr war der gesunde Sinn nicht ausge-

fordern! Wenn jeder suchte seinen Theil auf seine Weise; und indem es eines Vermandtes bedurfte, war das von dem Papste gegebene Vergehn nur allzu willkommen \*).

Was Heinrich am meisten zu fürchten hatte, war — nicht die Absolution eines Papstes, der im bewegten Rom sich glücklich schätzen mußte, wenn er unbesonnen angeregte Händel wieder beilegen konnte; wohl aber der Reichstag, auf welchem anmaßende Herzoge und Fürsten eben diesen Papst zu ihrem Stützpunkt machten. Eben deswegen dachte der König nur auf Mittel, der geübten Schande zu entgehen. Seine Reise nach Italien hatte keinen andern Zweck; und da ihm die deutschen Herzoge, denen Niemand an der Abhaltung des anberaumten Reichstages gelegen war, die Päpste verlegt hatten, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als durch die Franke Comté und Savoyen nach Italien zu gehen. In Burgund wurde er von seiner Mutter Oheim gütig aufgenommen; aber die Markgräfin von Susa, Ubelheid, und ihr Sohn Amalveus hielten es nicht für schändlich, die bedrängte Lage eines nahen Vermandten zu benutzen, indem sie ihn nöthigten, den unerschütterten

---

\*) Über den bei unsichtbarsten Schicksal dieser Zeit, der Schicksal des Heiligen, sagt über diesen Gegenstand: *Mala proleto rebus humanis consultum erat, si quidquamque conciliat animi motus divina sequeretur demerita, sicut illi unquamque iracundia detrahe vellet, qui curia dispensat in motu et pondere et summo, apud quam non est transmutatio, nec vicissitudinis obumbratio.* — Diese Beschreibung des weltlichen Stils im Reichstag bezeugen, wodurch man schon sieht.

Durchgang durch ihre Pfaffe durch Abstrichungen von Domänen zu erlaufen. So langte Heinrich in Italien an.

Berger hatte einen Versuch gemacht, nach Deutschland zu kommen, wo er seine Schöpfung durch ein rasches Bündniß mit Deutschlands Herzogen zu vollenden hoffte; allein die Feindschaft der lombardischen Bischöfe hatte ihn nach dem Erbgieter der Gräfin Mathildis, Tochter der Beatrice, zurückgeschickt. Hier lebte er zu Canessa, mehr darauf gefaßt, daß Heinrich ihn an der Spitze lombardischer Krieger auffuchen, als daß er ihn demüthig um Absolution bitten würde. Wie froh war sein Entsetzen, als er erfuhr, daß Heinrich nur das Gegentheil beabsichtigte! Eine glücklichere Wendung hätten seine Angelegenheiten nicht nehmen können; und, seit entschlossen, die Stimmung des Königs zu seiner Beherrschung zu benutzen, nahm er selbst gegen so vertraute Freunde, wie Hugo von Clugny, der Markgraf Hugo von Este und die Gräfin Mathildis, die Nieme des Schwereleidigten an. Es war eine bloße Pöffe, als er den deutschen König drei Tage lang im Hofe des Schloßes von Canessa, gleich dem geringsten Edelmännchen, um Absolution bitten ließ; aber diese Pöffe schien ihm notwendig, und Heinrichs Charakter unterpögte dieselbe auf das Wunderbarste, weil er aus Furcht vor dem Reichstage zu Augsburg weniger um die Art der Absolution, als um die Sache selbst, verlegen war — vielleicht auch, weil er, wie viele seines Reiches, nachdem er einmal aus seiner Würde gefallen, gar nicht mehr wußte, wie weit er gehen könnte

oder

oder nicht. Am nämlichen Tage gestattete der heil. Stuhl nach dem Könige Gehör. Die Absolution erfolgte, doch war sie bedingt, und die Idee eines Reichstages wurde nicht auf der Stelle aufgegeben.

Diese Demüthigung des Königs von Deutschland war das Ergebniß der Verwicklungen, worin er auf der einen Seite mit dem noch Erblichkeits strebenden Herzogen, auf der andern mit einem Papste gerathen war, der es nicht für unmöglich hielt, die gesellschaftliche Verwirrung in den europäischen Reichen zur Errichtung einer allgemeinen Priesterherrschaft zu benutzen. In Italien, vorzüglich in dem östlichen Theile dieser Halbinsel, sahe man indess die Hingebensart ganz anders an, als in Deutschland. Dort waren die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna seit langer Zeit Nebenakten des römischen Hofes; und gerade so wie man in Deutschland lieber dem kaiserlichen Papste, als dem nahen König, gehorchen wollte, eben so wollte man in Italien lieber von dem entfernten König, als von dem nahen Papste abhängen; und zwar um so mehr, weil der König im Nothfalle gegen wilde Grafen und Herren beschützen konnte, während der Papst selbst des Schutzes der Waffen bedurfte. Dies hatte die glückliche Folge, daß Heinrich, nach einigen Kränkungen, die er in Italiens Städten zu erdulden hatte, nur seine wahren Sehnsüchte anzusprechen brauchte, um so viel Beistand zu finden, als er zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit dem Papste bedurfte. Gregor der Siebente wurde in Canossa eingeschlossen; und obgleich dadurch nichts weiter bewirkt wurde, als daß er von Rom und Deutschland abge-

schärfsten Blick, so konnte doch, um eben dieses Umstandes willen, der fürchterliche Reichstag zu Regensburg nicht abgehalten werden. Man verlegte denselben nach Gochheim. Er nahm seinen Anfang den 13. März 1077, und, was ihn am meisten auszeichnete, war nicht sowohl die Absetzung Heinrich des Vierten, und die Wahl Rudolfs, als vielmehr die Veränderung, welche Deutschland organische Gestalt erfuhr, indem die päpstlichen Legaten zwei Punkte von der höchsten Wichtigkeit durchsetzten: erstlich, daß keine Prälaturen für Geld oder nach Kunst vergeben werden, sondern freie Wahl Statt finden sollte; zweitens, daß die königliche Würde nicht, wie bisher, dem nächsten Erben zu Theil werden, sondern, mit Uebereinstimmung desselben, durch die Nation, d. h. nach dem Gutbefinden des Adels und der Prie-sterchaft, an Denjenigen gelangen sollte, den man für den würdigsten halten würde. Man sieht hieraus, wovon sich die Päpste am meisten fürchteten; und in der That war ihr Ansehen in Europa durch nichts so sehr bedrohet, wie durch eine regelmäßige Thronfolge, welche alle Uebersicht ausschließt und der Gesellschaft einen festen Punkt darbietet, um welchen sie sich bewegen kann. Durch die Eiteligkeit von einem großen Vertrauen ausgeschloffen, konnten die Päpste für die Erhaltung ihrer Würde nichts Besseres thun, als dasselbe auch da zu verlieren, wo es sich durch die Ehe, wie von selbst, entwickelte.

Rudolf von Schwaben erhielt zwar die Krone; in-  
desß war Heinrich dadurch noch nicht verdrängt. Die  
Wendung, welche die Dinge in Italien genommen hat-

ten, gab seinen Anhängern in Deutschland Nach. Das rheinische Deutschland, der größte Theil Lothringens, der neue Herzog von Böhmen, der Herzog von Böhmen, vorzüglich aber die Bürger der Handelsstädte hielten es ganz öffentlich mit ihm; der Herzog von Bayern aber war um so leichter gewonnen, weil Otto von Nordheim in den Besitz des verlorenen Herzogthums zurücktreten wollte. So aufgemunter, kam Heinrich nach Deutschland zurück, und mit einem, größtentheils aus Kaufleuten bestehenden Heere vertrieb er seinen Gegner aus Schwaben und Oberdeutschland. Im folgenden Jahre (im Aug. 1078) verbanderte er die Vereinigung der Sachsen und Schwaben; und, obgleich bei Weidrichs feldt von Otto geschlagen, behielt er in Oberdeutschland so sehr das Uebergewicht, daß er seinen Gegner des Herzogthums Schwaben entsetzte und dasselbe an Friedrich von Staufen, den Stammvater des hebräusischen Hauses, verschreiben konnte. Vergesslich riefen die Sachsen den heil. Vater zu Rom zu kraftvollen Maßnahmen auf. Gregor war für den Augenblick mit seinen Mitteln zu Ende, stellte sich, als ob er an Kubel's Wahl keinen Antheil habe, und machte sich unbehellig, nach Deutschland zu kommen, um zwischen den beiden Königen zu entscheiden, vorläufig erklärend, daß Der von ihnen, welcher dem heil. Stuhle nicht gehorchen würde, den Thron verlieren sollte.

Unter diesen Umständen mußte das Schwert entscheiden. Eine neue Schlacht, welche Otto von Nordheim bei Bladenheim gewann, hob den hochmüthigen Feind so empot, daß er, mit Hingebung über alle

Regeln der Klugheit, nicht nur seine Forderungen gegen  
 Simonis starkerie und Heinrich den Dritten abermals  
 in den Vorn that, sondern sich auch die Vergabung der  
 deutschen Krone anmaßte, indem er dem ehemaligen  
 Herzog von Schwaben eine Krone mit der Aufschrift  
 übersandte: *Petra dedit Petro, Petrus diadema Ru-*  
*dolpho.* Seine Voraussetzung war, daß Heinrich, dem  
 er noch im nämlichen Jahre den Tod prophezeite, end-  
 lich unterliegen würde; daran aber fehlte so viel, daß  
 Heinrich in demselben Jahre erst eine verheerende Ep-  
 urote in Mainz, und bald darauf eine zahlreichere in  
 Weizen eröffnen ließ, auf welcher Gregor abgesetzt und  
 der vorher in Vorn gethane Erzbischof von Narbonne  
 Eudert, unter dem Namen Clemens der Dritte, zum  
 Papste gewählt wurde. Heinrich über Klein nur das  
 Wiedererzählungsrecht; eine größere Kränkung aber  
 konnte einem Erben nicht widerfahren, der bisher  
 gestande hatte, nur ihm steht das Recht zu, die Gesell-  
 schaft zu erben.

Doch so entschiedene Gegner, wie Gregor und  
 Heinrich, mußten persönlich an einander gerathen, wenn  
 sie sich jemals versöhnen sollten. Heinrich, der dies sehr  
 wohl empfand, wollte, ehe er seinen Zug nach Italien  
 anträte, noch einen Versuch gegen die Sachsen wagen.  
 Er rückte daher im Oct. 1080 in Sachsen ein, und  
 ging an der Elbe auf seinen Gegner los. Zwar ver-  
 lor er die Schlacht am Bronnischen Wehr durch die  
 Grandschichtigkeit Otto's von Nordheim; aber Rudolf von  
 Schwaben wurde durch Gottfried von Bouillon, Herzog  
 von Niederlothringen, und durch den Pfalzgrafen Gro-

wann von Hoch in eben dieser Schlacht getödtet, und so ein großes Hinderniß aus dem Wege geräumt. Da die Sachsen, ihrer Verbindung mit dem Papste getreu, sich nicht eher in eine Friedensunterhandlung einlassen wollten, als bis die Ausöhnung des Königs mit dem Papste erfolgt wäre: so lag hierin für Heinrich eine um so höhere Aufforderung, nach Italien zu gehen.

Um den ihm bevorstehenden Sturm abzumenden, bemühte sich Gregor um den Beistand der Normannen Unteritaliens, des Königs Wilhelm von England, und des Herzogs Bolf von Baiern; doch, wie es scheint, mit gleich schlechtem Erfolge. Im März 1081 rückte Heinrich über Verona, Mailand und Novenna gegen Rom vor. Ihn beglückte der Segenspabst Genuaf der Dritte. Rom wurde zwar besetzt; doch wendete sich Heinrich mit dem größten Theile seines Heeres nach Unteritalien, wo er mehrere Plätze eroberte. Nicht nachzugeben, hielt Gregor für die größte Tugend. Das Jahr 1081 vertrieb ihn unter Bemühungen, eines neuen Segenspäbste zu finden; was wirklich war der Graf Hermann von Luxemburg theilicht genug, sich mit einer Krone zu befaßen, die nur durch einen Bürgerkrieg behauptet werden konnte: mit einer Krone, welche dem König der Deutschen zum Vasallen eines römischen Bischofs machte. Im Jahre 1083 eroberte Heinrich den diesseits der Tiber gelegenen Theil von Rom. Mit dem Anfange des folgenden Jahres grüßte die ganze Stadt, bis auf die Engelsburg, in die Hände des Königs; und Gregor, der sich in diese Burg zurückgezogen hatte, mußte geschwehen lassen, daß sein Segenspäbste feierlich eingeführt

wurde und dem Könige der Deutschen die Kaiserkrone auflegte. Für den eigensinnigen Pabst gab es, wenn er nicht in Heinrichs Hände fallen sollte, keine andere Rettung, als in dem Verstande der Normannen. Wirklich erschien Herzog Robert an der Spitze von 36,000 Mann, zu einer Zeit, wo der Kaiser zur Vergiftung seines Heeres nach der Lombardie gegangen war. Aus der Engelsburg befreit, ging Gregor, der sich in Rom nicht sicher glaubte, an Roberts Seite nach Unteritalien, wo er erst in Neapolitanen verweilte und dann am 25. Mai 1085 zu Salerno starb — seiner Ueberzeugung nach, im Tode, weil er Gerechtigkeit geliebt und Ungerechtigkeit gehaßt hatte.<sup>4</sup>

Bei Charakteren, wie Gregor deren einer war, muß man sich daran erinnern, daß es zu allen Zeiten betrügerische Betrüger gegeben hat, deren Unschuld darauf beruhte, daß sie ihre Ansicht für die einzig wahre hielten und in allen ihren Handlungen einer Ueberzeugung folgten, welche durch nichts zu erschüttern war. Die Idee, in welcher Gregors ganzes Leben aufging, war gewiß eine falsche Idee; denn Kirche und Staat lassen sich nicht von einander trennen, und so oft es darauf ankommt, jene über diesen zu erheben, kann aus einem solchen Versuche nur sehr viel geistliches Elend hervorgehen. Allein die Falschheit dieser Idee war für die europäischen Staaten im elften Jahrhunderte durch nichts erwiesen; und eben deswegen konnte keine Erfahrung von dem Versuche abschrecken, den Gregor der Sechste zu machen gedachte; und was dazu einlud, war, wie wir gesehen haben, beinahe unübersehblich.

Betrachtet man nun die Folgen dieses Versuches

mit einem Blick, den nur das Studium der Geschichte zu geben vermag: so überzeugt man sich sehr leicht, daß der Entwicklungsgang der europäischen Menschheit für einen gewissen Zeitraum eine päpstliche Welt Herrschaft notwendig machte. Sofern die Völker nicht fortwährend gemißhandelt werden, so blieb nichts Anderes übrig, als das Regierungs-System zu präsidern, von welchem schmerzliche Unterdrückung die unvermeidliche Folge war. Wie hätte sich aber, bei der Vermengung des Geistlichen und Weltlichen, diese Bestimmung wohl besser einleiten lassen, als durch die Zurücknahme der theokratischen Kräfte aus dem Regierungs-System! Ein ganz neues Königthum mußte sich — wenn gleich sehr allmählig — aus diesem Verfallern entwickeln. Auch sehen wir es von dem Augenblick an entstehen, wo die Mittel reichlich werden, deren die theokratische Welt Herrschaft zu ihrer Fortdauer bedarf. Die Periode von Gregor bis auf Luther, so wie die Periode von Luther bis auf die französische Revolution, ist für Den, der an eine Entwicklung des menschlichen Geschlechtes glaubt, gleich notwendig zur Hervorbringung Dessen, was im neunzehnten Jahrhundert die Geister am meisten beschäftigt: die Auffindung unerschütterlicher Grundlagen für die organische Geseßgebung. Solche sind Gregor und Luther und die französische Revolution nur Glieder in einer unabhörbaren Kette von Begebenheiten, in welchen sich nichts weiter offenbart, als die göttliche Natur des Menschen, die es mit sich bringt, daß dem in der Zeit erlangenen Grade von Einsicht gemäß gehandelt werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Bemerkungen über den Entwurf zu einem Pofenschen Credit-System.

---

### Einleitung.

Das Aufblühen und der fernwährende Wohlstand Schlesiens, so wie das Emporkommen Pommerns und der Mecklenburg, (Provinzen, welche durch den siebenjährigen Krieg äußerst herunter gebracht waren) wird zu sehr den landwirthschaftlichen Credit-Verhältnissen zugeschrieben.

Denn, indem man jene guten Erfolge ins Auge faßt, achtet man gewöhnlich bei Schlesiens zu wenig auf das, was der Credit einer sorgsamten Regierung, eines gründlichen Hypotheken-Wesens, schnelle und gerechte Justiz-Verwaltung und die Zunahme der Gewerbe leisten mußten: Dinge, welche sich, während des Friedens, da mit Macht ausbreiten, wo es weder an Händen noch an Geld, weder an Betriebsamkeit noch an Absatz fehlt, und wo die Natur viel und besonders vielerlei gewährt.

In Betreff Pommerns vergißt man dagegen, daß dort kein anderer Erfolg sich gezeigt hat, als welchen glückliche Zeiten und Gedeihung, besonders aber das viele Geld hervorbringen mußte, welches Friedrich der II., mit Vorliebe für Pommern, dort verwendete und mit

großem Zinsen-Erlasse darüber lieh. Vertraut man sich aber zum Nachtheil der landwirthschaftlichen Credit-Anstalten auf den hohen Stand der Pommerschen Pfandbriefe, so denkt man nicht zureichend daran, was die pommersche Landwirthschaft aus dem, im ruhigen Jahre gesammelten Schotze und mit sehr theuer erkauften Crediten zur Aufrechterhaltung ihrer Papiere durch richtige Zinszahlung geleistet hat, jedoch nicht länger hätte leisten können.

Für die richtige Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes wird es aber noch nützlich seyn, sich auch danach umzusehen, was für Erfolge, sich nach Einführung der landwirthschaftlichen Credit-Anstalten, in dem verwandten West-, und auch in Ost-Preußen, gezeigt haben.

In Ost-Preußen kann man sich, bei gerechter Rücksicht auf die Wirkung der diesen Lande jährlich mehrere Jahre hindurch zu gut gekommenen äußerst hohen Getreidepreise, keiner bedeutenderen Wirkungen von der beabsichtigten Landwirthschaftsverrichtung erlauben, als einer Erleichterung des Güterverkaufs, und einer Herabsetzung des Zinsfußes, welche den Verkaufspreis und die Verschuldung der Güter gleich sehr erhöht haben, ohne den wahren Werth der Güter zu erhöhen (der eigentlich in dem Grade der Produktions-Fähigkeit liegt), und demnachst einer Vermehrung der Zahlungsmittel, welche allein als einer untergeordneten Nutzen der landwirthschaftlichen Creditanstalt in Ostpreußen stehen bleibt.

Die in andern Provinzen sichtbar gewordene Erhöhung der Betriebsamkeit im Ackerbau konnte sich, nach Einführung einer landwirthschaftlichen Credit-Anstalt, in Ostpreußen nicht zeigen, weil dort nicht, so wie in Schles-

ßen und Weßpreußen, die Forderung aller Unordnungen und Miß- und Rechtsverwicklungen gleichzeitig eintrat, indem in Ostpreußen eine Hypotheken-Deckung und eine gerechte und schnelle Justizverwaltung dem Landwohlstande und dem Credite, wie der Verdäglichkeit der Güter, schon längst zu Hülfe gekommen waren, und weil gegenwärtig Ostpreußen in ablicher Lage war und blieb, als jene glücklicheren Provinzen, nämlich so höchst genehmend zu seyn, wie es folgende Verhältnisse mit sich bringen.

Der Ackerbau ist dort, ohne Schatzpacht, bei geringem Kintweichstande, aber zahlreichem, festbar zu unterhaltendem und verhältnißmäßig wenig nähendem Pferdestande, mit Ausnahme der wenigen Handelsstädte, die einzige Erwerbsewig des Landes. Dieser Ackerbau ist aber wegen des Klimas, der stets in Schulden bei der Herrschaft verfaßt stehenden sogenannten Jussente oder Tagelöhner, wegen der Erdgheit der, durch den Genuß starken Bieres sehr schwermüthig gewordenen Tagelöhner und Scheuermittels-Bauern, wegen der Ueberdängung, womit, bei späterem Eintritt und früherem Verschwinden der Bestellungzeit, dort mit schlechten Arbeitern im strengsten Bedra auf hoch und trocken gelegenen Feldern gearbeitet werden muß, endlich aber wegen der Verantwortlichkeit der dortigen Wege, und wegen der Ungleichheit der, ganz von ausländischer Nachfrage abhängenden Getreidepreise, minder lebhaft und minder zum Preise ermunternd, als in Westpreußen. Ferner wird in Ostpreußen dem Handwerker durch schlechter Erdhülfe mit den in Jahresscheit stehenden Meßern, wie möglich der Verdienst entzogen, und es

kann überhaupt Handwerks-, und innerer Handelsbetrieb in einer so unglücklichen Lage, als sie geschildert worden ist, nicht aufkommen.

Was konnte also wohl in Ostpreußen die landschaftliche Credit-Anstalt leisten, und was konnte wohl dort aus ihr werden!

In Westpreußen trat dagegen, bald nach Einführung der preussischen Rechtspflege, welche den vorgeschriebenen argen Besitz- und Rechtsverwicklungen möglichst bald ein Ende machte, als wäherst, auf diesem Wege erzeugtes Bedürfniß, die landschaftliche Credit-Einrichtung zu einer Zeit ein, wo viele alte Landes-Einwohner sehr froh waren, sich aus diesen Verwicklungen lösen, und baared Geld erhalten zu können, wo sie also sich bald zum Verkaufe ihrer Güter entschlossen, und wo sie sogar diesen Verkauf beschleunigen mit Hülfe betrieben, weil, durch Auflegung des auf ihren Gütern geliehnen Geldes, in Pöhlen damals die Verluste sich ersetzen ließen, die ein überhäufter Verkauf erzeugt hatte. In Westpreußen hätte schon dieserwegen, und demnachst noch wegen der Schiffbauermachung der Nege und Weiche, mit welcher andere große Meliorationen verbunden waren, ein Leben und ein Wohlstand, wie in Schlesien, sich zeigen sollen; da aber dieses Land ebenfalls keine Mineralien hat, und da Handwerks-, Fabrik- und Handels-Betrieb bei der perussischen Besitznahme ganz fehlte und sich nicht augenblicklich schaffm ließen, indem sie nur nach und nach eintreten, zunehmen, Kraft gewinnen und dann erst das Land nähren können, von welchem sie import gebracht werden sind; da starr auch in Westpreußen

der Getreideverlauf der Haupt-Getreideart, und dass nur wenig mehr in Gleichheit seiner Preise sich gestellt ist, als in Ostpreußen; und da endlich dort der Bauer sich nur für Brauntorfe aus seiner väterlichen Gleichgültigkeit erhebt, und der Gutbesitzer zu schnell nachgebender als sonst geworden war: so fehlt in Westpreußen die Kraft und das Leben, durch welche in Schlesien, nach der Einrichtung der Landchaft, so vieles geworden ist, was man vor fünfzig Jahren dort noch ahnete.

Die pommerische und neumärkische Landgüter ertheilten die großen Vortheile der schlesischen: sie erfreuten sich nicht, wie Westpreußen, einer Erhebung aus mangelhafter Verfassung; aber sie schritten, zwar langsam, jedoch jede erlangte Verbesserung festhaltend, in dieser vorwärts, und ihr landschaftlicher Credit. Verleihbare Zeit, sich einen Schatz zu sammeln, der, wie schon oben gesagt, als im Kriege die Zinsen ausblieben, die Landchafts-Casse sehr theuer und gefährlich, doch sehr glücklich, in vollem Credit erhalten hat, aber, wie schon bemerkt worden ist, sie nicht länger hätte halten können.

Was ist nun aber jetzt im Großherzogthume Posen von einer ähnlichen Credit-Anstalt zu erwarten?

Die Besitz- und Rechtsverwicklungen, welche in Westpreußen so sehr die Hälfte der landschaftlichen Credit-Anstalten nöthig machten, und also auch dem Ausblühen der landschaftlichen Credit-Anstalt dort so sehr fiedelnd wurden, sind seit 25 Jahren allmählig gelöst; die Einrichtung der Hypotheken-Bücher hat schon vor lan-

ger Zeit gelbten Theil des geküßet, was in Schwaben und Westpreußen die Landschaft leisten half; der Zustand des Landes ist zum Theil nicht viel besser, zum Theil sogar schlimmer, als der Westpreußens, also der landesheftlichen Credit-Anstalt sehr nachtheilig und (ein Umstand von großer Wichtigkeit) die Verschuldung der Gutsbesitzer im Posenischen ist während der früheren Preussischen Besitzzeit höher gestiegen, als ihr jetzt Hülfе geschafft werden kann. In andern Provinzen reichte der von der landesheftlichen Credit-Anstalt gewährte Credit hin, die verschuldeten Gutsbesitzer außer Verlegenheit zu bringen; den letztern konnte durch die landesheftlichen Credit-Anstalten geholfen, die erstern aber müssen durch die jetzt beabsichtigte Anstalt zum Theil gestützt werden. In dieser höchsten Verschiedenheit der Verhältnisse kann von Einführung einer landesheftlichen Credit-Anstalt im Posenischen kein ähnlicher Erfolg erwartet werden, als nach Einführung dieser Anstalt sich in andern Provinzen gezeigt hat. Es ist daher eine eifrige Untersuchung des Entwurfs zum posenschen Credit-System um so dringender nöthig.

A. Allgemeine Bemerkungen und hinzugefügte Vorschläge zur Abhilfe.

Unendlich können die Besitzer 6 Procent tragender und gesichert stehender Forderungen wünschen, anstatt dieser guten Hypotheken die, nur für diese zu verlangen: den posenschen Pfandbriefe zu erhalten, indem diese

nur 4 Procent tragen und wahrscheinlich kaum 60 Procent gelien werden. Eben so wenig werden aber auch andere Vriis die verschuldeten Grundbesitzer, ihrer im Hypotheken-Buche sichergestellten Schuldensicherungen in Pfandbriefe umzuwandeln wünschen können; denn sie müßten in diesem Jahr ihrer Gläubiger baar auszahlen und die zu nehmenden Pfandbriefe wahrscheinlich mit 25 bis 40 Procent Verlußt verkaufen.

Wenn daher nicht ein Gewaltsreich gegen die Inhaber hypothecirter Forderungen gütlich werden soll, so wird das preussische landwirthschaftliche Credit-System nur den Besitzern schuldenloser oder wenig verschuldeter Güter zur Verkauf-Erleichterung oder zur Substanzbebehältniß werden, und in beiden Fällen wird dann diese Credit-Anstalt zur Vermehrung der Güterverschuldung wirken, die man möglichst verhüten sollte.

Freilich giebt es noch ein anderes Mittel, die projectirten preussischen Pfandbriefe in Ueurt zu bringen, nämlich das Nachkaufen gutstehender Forderungen, welche dann in Pfandbriefe umgeschrieben werden können; und es ist nicht zu leugnen, daß man jetzt mit 70 Procent, und vielleicht noch wohlfeiler, die besten Hypotheken erkaufen, durch diese aber die Güter zur Substantien bringen und dabei gar schöne Käufe so lange machen wird, bis die Menge der sichergestellten zu freier Disposition in die Hände der Capitalisten zurückkehrenden Capitalreste die Belegenheiten nutzbarer Selb-anlegung übersteigen und dann zum Pfandbriefkauf nöthigen würde. Allein auf diesem Wege dürfte für eine größere, und, nach Lage des Landes und nach

dessen inneren Verhältnissen, sich in Gefahr setzen. Geld-Summe, als sie disponibel vorhanden seyn dürfte, die unverschämteste Haß aller Diner erkaufte werden, die in den selbstergefaßt herbeigeführten gezwungenem Verkäufen ihrer Güter, aber ihre nachsichend verschert gestandene Forderungen, verlieren hätten. —

In die Wahl dieses Weges, den nur die Schwinnsucht der Selbstthier betreten kann, wird gewiß nie von der preussischen Staatsverwaltung gedacht werden. Eben so wenig aber wird man auf noch kostbarerem Wege die guten Hypotheken, bis zur Höhe der in  $\frac{1}{2}$  des Tagewerths bestimmten Sicherheit, mit barem Gelde für die landeschaftliche Credit-Anstalt auskaufen und dafür Pfandbriefe ausfertigen wollen, die schon wegen ihres niedrigen Zinsenverzuges, in einem Lande, wo man 6 Procent und darüber zu nehmen gewohnt ist, nicht mehr als etliche 50 Procent gehen können.

Es bliebe also nichts übrig, als einen Gewaltstreich gegen die Gläubiger zu üben, der sich durch ein Gesetz machen ließe, welches sie verpflichtete, ihr Darlehn im Kündigungsfall in Pfandbriefen nach dem Nennwerth zurückgezahlt anzunehmen.

Das hieße aber dann, ein Moratorium für unabsehbare Zeiten gewähren, nämlich für so lange, als die Pfandbriefe verlierend stehen würden. Auf diesem Wege würden dann die Güter in ihrer Verschuldung festgehalten werden und die Inhaber der nach  $\frac{1}{2}$  des Tagewerths stehenden Hypotheken würden dadurch in den Stand gesetzt werden, die Güter für diese ihre schlecht leierten Forderungen an sich zu bringen. Dann aber würden diese

Inhaber der nach ? des Tactwerths stehenden Forderungen allein die durch die landschaftliche Credit-Anstalt Begünstigten seyn, während die Inhaber der ersten Hypotheken ihr Vermögen gepfändet, und die Guttsbesitzer ihr Vermögen vermindert sehn würden.

Der Staat wäre dann allerdings die zu schwachen Guttsbesitzer los; und das wäre ohne Zweifel ganz vortheilhaft, weil die Guttsbesitzer dann besser die vorkommenden Unglücksfälle tragen, und nicht bloß zahlungsunfähig, sondern auch sämmtlich kräftiger zum betrieblichen Wirtschaftsbetriebe seyn würden; auch die Justizverwaltung könnte dann rasch die Beschwerden überwinden, welche das Unvermögen der Guttsbesitzer in hohem Maße erzeugt. Kann aber wohl eine öäntlich handelnde Landes-Regierung, Verzicht der Erlangung dieser Vortheile, dem vorsichtigen Selbandleiter im Bedenke seines Vermögens, zum Vortheil des weniger verlässigen Darlehners, oder des zum Theil leichtsinnigen Selbandleiters, dessen anlegen und den Staat; des schwachen Guttsbesitzers herbeiführen wollen? Und wird nicht insbesondere die Regierung eines neu erworbenen Landes vermeiden müssen, den bösen Schein des letztgedachten Willens gegen sich zu erregen?

Für das Großherzogthum Posen scheint das Bedenken dieser letzten Frage deshalb besonders nöthig, weil dort der Guttsbesitzer schon des Glaubens ist, er solle gepfändert werden; für diesen Zweck werden nämlich, seiner Meinung nach, die Bauern zu dienstfreien Eigenthümern, also, wie der jetzige Guttsbesitzer es nennt, auf seine Kosten zu wirklichen Herren gemacht, und es tritt

hierzu

hierauch noch die herrschende Meinung, daß die vielen aus preussischen Fonds vor 1806 nach Südrußien geflossenen Darlehen keine andere Absicht gehabt hätten, als die Landgüter in die Hände der durch Ankauf, Erleichterung zu begünstigenden Deutschen Speculanten zu bringen und die polnischen Gutbesitzer zu vertreiben.

Wie weit entfernt nun auch die preussische Regierung von jenem wie in ihren Kräften gesandtem Plane gewesen ist, und wie reichend erklärbar, andererseits, daß wirklich Statt gefundene Zweden und Verleuten zum Schuldenmachen ist, — nämlich durch den Gewinn, welchen die Banquiers in der Darlehen-Vermittelung machten: so kann doch durch diesen Aufschluß über das Entstehen der großen Güterverschuldung jenes Verurtheil nicht widerlegt werden, welches um so sehr sich, da der verschuldete Gutbesitzer über die Sorgen, die seine verschuldete Lage ihm unablässig verursacht, alle ruhige Besinnung und alles freie Urtheil über jene Verhältnisse verloren hat, also in dieser Lage nur das selbe Gefühl haben kann, daß dann, wenn strenge Gerechtigkeit früher vermahlet werden sollte, als sein Besitzthum zu höherem Werthe und besonders zu höherem Preise gekommen ist, seine Rettung unmöglich werden würde, er vielmehr, nach dem vorliegenden Projekte, dem hinter den Pfandbriefen stehenden bleibenden Schuldiger geopfert werden müsse.

Was hierin ohne besonders Zuthun der Regierung mit der Zeit Statt findet, was nämlich der Einglas gegen den Einzelnen thut und eine strenge Rechtsverwaltung geschehen lassen muß, das kann einer sich gar

Journ. f. Deutschl. V. B. 14. Heft. E

nicht einmischenden Regierung freilich nicht zugeschrieben werden; will aber letztere nicht jedes Verschwinden eines jehigen pöfenschen Gutbesizers auf ihre alleinige Rechnung geschrieben und sich selbstergestalt mit dem unüberschuldeten Pöfen beladen sehen, so muß sie nicht durch das erwähnte Credit-System dessen vorhin geschilderte Folgen erzeugen.

Durch jene harte Maßregel der Festhaltung aller innerhalb der 4 des Leyworts gegebenen Darlehne kann übrigens zwar das Verlangen des sonst in mehrere Millionen noch nicht hindureichenden Bedarfs des landesherrlichen Zuschusses zur Realisirung des landeschaftlichen Credit-Systems gar sehr gemindert werden; es wird aber dennoch dieser Zuschuß sehr bedeutend bleiben, weil eine ganz neue Menge neuer Darlehne von der landeschaftlichen Credit-Anstalt werden verlangt werden, indem noch lange im Pöfenschen die Geldanfrage so lebhaft sein wird, daß kein Privat-Mann 4 Procent tragende und nur 60 bis 70 Procent gültige Pfandbriefe von der landeschaftlichen Credit-Anstalt verlangen wird, also diese letzteren nur landesherrliches Geld in Umlauf setzen und mit diesem landesherrlichen Golde nur die Güterverpfändung vermehren wird.

Wenn nun, jeyziger Maßen, der beschriebenen Credit-Anstalt, weil sie um zwanzig Jahre zu spät kommt, so wenig eine gute Aufnahme und ein rascher Fortgang zu erwarten, als selbst der letztere nicht einmal zu wünschen ist; so wird man doppelt veranlaßt, sich nach anderen Credit-verschaffenden Mitteln umzusehen, als diese Credit-Vermittelung im Pöfenschen eine, meistens

nach dem alten Schichte eingerichtete sogenannte Landschaft getöthet kann. Auch hat man inpreiffen schon lange eingesehen, daß die Staatsverwaltung die Vormundung der Staatsbürger möglichst beschränken soll: die Erfahrungen der neuesten Zeit haben im preussischen Staate gelehrt, wie die Landes-Regierung, über das Maß ihrer Kräfte hinaus, durch die sogenannten landschaftlichen Credit-Einrichtungen in Schaden, Verlegenheit und glückliche Irrthümung gebracht werden kann; ja gleich aber hat sich überall in Europa gezeigt, wie gefährlich der Bankrott eines Staats, oder Landesvertrags ist. Dieser lehrt indes für landschaftliche Credit-Associationen gar sehr zu befürchern. Was würde nämlich wohl nicht aus dem landschaftlichen Credit-Ansätzen geworden seyn, deren Pfandbriefe jetzt mit dem größten Aufwande erkaufet werden, wenn die Staat gebühten Kriegsvermögenen und Belästigungen um 20 bis 30 Jahr früher eingetreten wären, ehe noch die Landschafts-Cassen sich mehrere Millionen hatten sammeln können? Wie viel besser würde es auch gewesen seyn, wenn der Grund nicht aus den Tagebeträgen eine zu hohe Rechnung vom Grundvermögen des Landes zu fassen, und nach diesem Begriffe vom verhandenen Vermögen die Contributions-Ausschreibungen anfertigen verführt werden wäre, da doch dieses Grundvermögen mit dem Eintritte des Krieges zu schwinden anfängt, und bei langer Dauer des Krieges Null werden kann! —

Alle diese Erfahrungen geben Jedem, der es gut mit seinem Vaterlande meint, ein Recht zum Widerspruch

gegen die Stiftung jeden neuen Verleas der Staats- und Gemeinheitsbesitzer, wenn sein Zweck die Erlangung eines Besammt-Credits ist; besonders wenn dieser Verleas nicht von unten her aus dem Gefühle eines Bedarfs und aus der den Interessenten selbst eignen gewordenen Ueberzeugung von der bedurd zu beschaffenden Hilfe, sondern gegenheils, wie es vorliegend geschehen ist, von oben her als ein vereins beschaffen Ders genehmigter Vorschlag aufgestellt wird: denn ein solcher Credit-Verein kann nicht ohne Genehmigung einer Besammt-Verbahrung und ohne Wdglichmachung eines Besammt-Verleases, Statt haben. Inse Erfahrungs gehen stuer ein Recht zum Einspruch gegen die Verlechung des Staats in die Privat-Angelegenheiten der Staatsbesitzer. Inse Erfahrungs haben endlich die Taxaufnahme und die Verbahrung derselben durch die Landesverwaltang und die Eintragung des Betrages dieser Taxe in ein offentliches Register doppelt verwerflich gemacht. Zu und für sich waren sie es nämlich schon in dem Falle, wenn sie ein bleibender Ausdruck des Geldwerthes seyn sollten; denn sie können nur Ueberdichten des so oben Statt habenden Geldtrages seyn. Es machen aber der Culturstand, der Wirtschaftszustand, das Vorkhandeln und die Beschaffenheit der erforderlichen Bedürfe, und der steds wechselnde Preis der Produkte es ganz unmöglich, den Werth der Landgüter nach Belie anzusprechen; und noch weniger ist es möglich, gerechter Weise irgend eine Preishöhe im Voraus für eine ferns Zankunft zu bestimmen, und es zu verbürgen, daß für einen gewissen Theil dieses Preises der Verkauf jederyit werde

Manne erlangt und werde müssen angenommen werden; ja, es werden sogar versucht (wie ich wiederhin, bei besonderer Betrachtung der einzelnen Anordnungen des vorliegenden Entwurfs, wiederholend zu sagen Gelegenheit haben werde) die Lagen, welche den landwirtschaftlichen Credit-Anstalten zum Grunde liegen, so wie überhaupt die landwirtschaftlichen Creditverbindungen, große Hindernisse in der Verbesserung der Landes-Cultur werden, indem sie eine gewisse Vermögensart festhalten und die Zertheilung der Güter erschweren, ja sogar zum Theil verhindern. Allein es bedarf dieser Güterlagen nicht; denn es gibt auch noch andere Mittel, durch welche, zur Begründung des Credits, dem Darlehenssuchigen eine Uebersicht der in einem Gute liegenden Sicherheit genöthigt werden kann.

Dieses ist keine neue Behauptung, deren Nichtigkeit noch erst näher zu erweisen wäre.

Um dem Großhändlerhume Posen Credit auf seinen Landgütern zu verschaffen, und um diese Landgüter so leicht veräußlich als möglich zu machen (worauf mich, ohne Schrankensetzung, für die Bekämpfung des Gewerbestreifes gar viel anzukommen scheint) wird es allerdings einer Hälfte bedürfen. Diese Hälfte wird aber, Einem Theile, durch Sicherung der Zinsenabtragung und durch Verhütung des, mit Fälschung der den Darlehens verschriebenen Sicherheit, Statt findenden Sinkens der Ertragsfähigkeit der verschuldeten Güter, andern Theile aber, bis zu einem gewissen Sicherheitsgrade hin, entree der durch Zuteilung geistlicher und anderer Einkünfte-Capitalien, und durch Bewährung landesherrlicher Dar-

lebenshilfe (wenn diese Statt haben kann) oder durch eine angemessene Beschränkung der Darlehens-Nachnahme, wenn diese zur Verhütung allgemeiner Zahlungsunfähigkeit für notwendig gehalten und deshalb verfügt werden muß, auch ohne landesgesetzliche Credit-Association sich bewirken lassen.

Eine solche Hilfe scheint den verfallenen Grundbesitzern im Großherzogthume Posen eben so nöthig, als ihren Gläubigern. Selbst die Justizverwaltung wird nur mit großer Beschwerde ihrer entbehren. Man wird sie also schaffen müssen; zugleich wird man aber auch darauf Bedacht zu nehmen haben, daß nicht bloß ganz, sondern auch theilweise Forderungen durch eine beständige, in der Hypotheken-Registrierung zu treffende, Einrichtung ähnlich bequem gemacht werden, als dieses die Einrichtung der Pfandbriefe gethan hat.

Wir scheint zu dem erstgedachten Zwecke die Vermittelung der Landesregierung nur dahin nöthig,

daß für jeden schon bestehenden oder noch einzurichtenden Kreis ein Zusammentritt achtungswürdiger und vertrauenswerther, von allen Kreis-Einwohnern anerkannter, Grundbesitzer Statt hätte, welcher Darlehens-Sicherungs-Verein heißen könnte.

Jeder hypothecirte Grundbesitzer und jeder Darlehenslustige müßte, wenn er es für nöthig und gut hielt, bei Nachweisung seines Forderungsrechts, oder seiner rechtsgültigen Darlehens-Verabredung, ohne werthlose gerichtliche Dagewandtheit, die Hälfte jenes Betrags für den Zweck der Vertheilung seiner Sicherheit oder für

die Sicherstellung seines Zinsen-Empfanges brauchen können.

Von der Justizverwaltung könnten diese Vereine zur Einholung wirtschaftlicher Gutachten, zur Ermittelung der so eben existirenden Ertragsfähigkeit, zur Untersuchung des Wirtschaftszustandes, und selbst zur Erlangung ausbleibender Zahlungseinstellungen, so wie zur Einführung wirtschaftlicher Maßregeln, beauftragt werden. Jede jetzt eingetragene stehende Schuldforderung könnte dann ganz bleiben, was sie jetzt ist, keine Gesamtschuldverbürgung dürfte dann Statt finden, keine Casse dürfte dann errichtet und bewacht werden, keine landesherrliche Gemischung weder dann nöthig; jedem Gut-Einlasser und jedem Gläubiger würde diese Hülfe, wenn er sie verlangen sollte, vermittelt mühen, und Keinem würde diese Maßregel lästig werden. Besonders viel werth würde es aber auch noch seyn, daß dann der unbeschränkte Weltwerth der Güter, wie schon gedacht, einfacher, unerzöglicher und ohne Verantwortlichkeit gegeben werden kann; kein Paar von Tagelohnern würde dann die bedrängten Gutbesitzer aufsuchen, und die Landesverwaltung würde dann nicht mit zumeist überflüssigen Tax-Requisitionen belästigt werden, bei welchen die Befehle des Gerichtshaus und der übrigen Behörden, ja, es sey grade voraus gesagt, des Rathes und der Verwaltung-Vermählung durch Befehl, nicht zu vermeiden sind.

Für die Ausföhrung dieses Vorschlags würde es genügen,

jedem verschuldeten Gutbesitzer gefällig zu verpflichten: auf Verlangen des Gläubigers dem

Credit-Vermittelungsvereine des Kreises gründlich nachzuweisen,

a) daß er wegen der schon eingetretenen Bauschuldstände durch Zahlungseistung Befriedigung schafft, und

b) wie er durch Nachweisung der Möglichkeit der nächsten prompten Zahlungseistung dem mit Grunde besorgt gewordenen Gläubiger berechnen kann.

Sollte es aber an der Einen oder an der andern vom Schuldner zu gewöhnlichen Leistung fehlen, so müßte ein solcher Schuldner verpflichtet sein,

c) sich derjenigen Tagelohn-Verweisung, Pfänd-Veräußerung, Beschlagnahme oder Pfandungs-Verpachtung zu unterwerfen, welche die Kreis-Credit-Commissarien, auf Verlangen des Gläubigers, für nothwendig erklären und unerschütterlich ins Werk setzen würden.

Daß diese Kreis-Credit-Commissarien zu jenen ihren Geschäften von dem durch frei dazu ernannte Landes-Einassen geschaffenen Vereine mit einer eignen Unterweisung versehen werden müßten, und für ihre Arbeiten der Zusicherung gewisser, vom schuldigen Theile zu entrichtenden, Gebühren bedürfen würden; auch daß sie, bei über sie eingehender Beschwerde, von einer ihrer vorgesetzten Landesbehörde nachgesehen werden müssen; endlich aber, daß sie in keinem Falle der Justiz-Vermittlung in dem Weg treten dürften, sondern nur als Vermittler gütlichen Abkommens besäßen und also nur auf Antrag eines oder des andern Theils für den Zweck

seiner Vermittelung thätig werden dürfen: dies Alles versteht sich von selbst.

Zu mehrerer Aufsehung dieses Vorschlags erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß zum Theil die Sicherstellung für künftige Zahlungsfähigkeit des Schuldners, ein sehr bedeutendes, bisher entbehrtes Mittel für die Credit-Erlangung schaffen kann. Hierdurch wird die Sicherstellung des Gläubigers zur rechten Zeit möglich gemacht, nämlich dann, wenn dem Creditgeber gänzlicher Erschöpfung der Creditkräfte noch vorzuziehen ist: ein Mittel, ohne welches die Beirathung schon existirender Institute das Anspannen der Pferde hinter dem Wagen ist. Nach muß ich bemerken, daß, nach meinem Plane, in sehr vielen Fällen von den Credit-Commissarien die baaren Hebrungen oder die einzelnen Aufgangsgüter, als Holz- und Leinwand-Verkäufe, Mühlenwerke, hohe Oefen und Hüttenwerke, Krugverlag, Kalkweiserpachtungen und Schiefervereinigungen für die Gläubiger werden können mit Beschlag belegt, überwiefen oder miethlich, zu ihrer Vertheidigung, einzeln verpachtet werden, ohne den Gutbesitzer durch eine Gesamtverpachtung der Güter ganz außer Betracht zu setzen.

Sollte es nicht möglich seyn, den andern vorgedachten Zweck, nämlich die Erleichterung des ganzen und theilweisen Verkaufs hypothecirter Forderungen, in den Hypotheken-Registraturen ähnlich zu gemäßen, als diese Erleichterung durch die Verkaufsbiligkeit der auf Landgüter ausgefertigten Pfandbriefe beschafft ist: so würde allerdings mit der Landtschaft dem Lande der be-

bedeutende Vortheil entzogen bleiben, welchen die Pfandbriefe und Zinsrückungs-Scheine, als bequeme Zahlungsmittel, dem laicnen Verkehr gewähren. Allein ich glaube, es wird sich dazu Nicht schaffen lassen, diesen bedeutendsten Vortheil der sogenannten landwirthschaftlichen Credit-Anstalten auch ohne landwirthschaftliche Credit-Verbindung zu verweihen. Warum sollten nämlich nicht auch von den Verwaltern der Hypotheken-Registaturen druen Gutbesitzern, welche es verlangen sollten, Pfandbriefe ausgestellt werden können? und warum sollten sich nicht Weltkändler in den Kreisstädten niederlassen, um dort die Zinsquittungen den Inhabern hypothecirter Forderungen abzulösen? Es würde hierzu nicht weiter bedürfen, als bei Errichtung der Kreis-Credit-Vereine schon erforderlichen, gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Gutbesitzer in der Kreisstadt dem Darlehns-Sicherungsvereine die schon geschehene oder eben geschehene Zahlung seiner schuldigen Zinsen, am Zahlungstage nachweisen müsse; und es wäre dann dieser gesetzlichen Bestimmung nur noch eine zweite hinzuzufügen, welche den Schuldiger des hypothecirten Darlehns verpflichten würde, in der Kreisstadt einen Bevollmächtigten zu haben, der über jenen bezugsigenden Zahlungsbeweis sich, Namens des Schuldigers, erklären könnte. Sollte man dieses nicht anordnen, so müßte für jede zu verkaufende Zinsquittung die Beifügung ihrer gehörigen Beglaubigung und eine Nachricht an den Zinsen-Zahlungspflichtigen von der erfolgten Cassir des Zins-Erhebungsbuchs verlangt werden.

Das diesem Wege würde ohne Verantwortlichkeit

der Landesregierung des Geldverkehrs, durch Vermittlung des Geldförderungs-Vereins, erleichtert und das Gelingen vieler kleiner Privatbanken begünstigt werden, die dem Staat nie so gefährlich werden können, als eine landesherrliche oder Nationalbank es stets bleibt.

So den nicht unbedeutenden Nachrichten der sogenannten Landeshaupten nach dem alten Beschlusse, rechne ich endlich auch noch den Zusammenschluss aller großen Grundbesitzer einer ganzen Provinz in einem einzigen Verein; denn so sehr ich auch für die Repräsentation des gesammten Volkes, Schutz der Verfassung des gemeinen Rechts, bin: so sehr bin ich gegen das Zusammentreten und Repräsentieren des Volkes nach gewissen Classen, welche Nahrungsbetrieb und besonders die Grade und Arten des Vermögensbesitzes schaffen sollen; denn eine dergleichen Abtheilung des Volkes nach seinem Nahrungs- und Geschäftsbetrieb, und besonders nach seinem Vermögensbesitze, wird eine wahre Spaltung für die Verhütung des Kampfes, welchen entgegenstehende Vortheilsvertheilung erzeugt, und es werden dadurch größere Zahlvereine geschaffen, als sie zur Förderung des wahren Vortheils des gesammten Staatsvereins wünschenswerth sind.

## B. Specielle Bemerkungen.

(Zum §. 1 des oben Capitels im 1ten Theil.)

Daß die Erhöhung der Pfandbriefs-Befristigung bis auf die Höhe von 4 des jetzt auszumittelnden Guthwertes unpartheiisch seyn werde zur Rettung der von 1807, ohne landesherrliche Credit-Verfall, durch gewinn-

Nichtige Vermittelung jüdischer Banquierd, bis auf  $\frac{1}{2}$  des damaligen Tagesbeitrags verschuldeten Gutbesitzer; ja, daß sogar die Verschuldung des Creditors der Association auf nur  $\frac{1}{2}$  des jetzt ausgemittelten Werts, ihren verschuldeten Gutbesitzern, deren Anzahl sehr groß ist, den letzten Rest zur Vernichtung ihrer staatsbürgerlichen Existenz geben werde, das ist schon in den allgemeinen Betrachtungen gesagt. Dergleichen ist das verkürzte Aussprechen des Selbstwerts der Güter im Allgemeinen getadelt worden; es wird jedoch dabei nicht geleugnet, daß dasselbe, wenn einmal ein Gesamtverein für eine solidarisch verbürgte Creditvermittlung bereit haben soll, eine Bestimmung der Beträge dieses Credits, nach Maßgabe eines gewissen Selbstwerts der Güter, ganz nothwendig ist.

Es ist ferner schon gesagt, daß im Pensionschein nicht mehr, als irgend sonst wo, die in Rede stehende Creditverschuldung deswegen für bedenklich zu halten ist, weil im Pensionschein viele hypothecirte Forderungen, welche hinter den nur auf  $\frac{1}{2}$  des, wahrscheinlich strenger als vor 1807 ausgemittelten, Güterwerts zu gemäthrenden Pfandbieten zu stehen kommen werden, dann gleichsam als creditlos gestempelt angesehen seyn werden; es muß aber hier noch besonders des §. 9 des 1sten Capitels im vorliegenden Entwurf gedacht werden, weil in diesem §. 9 den Inhabern der ponsischen Pfandbriefe ganz neue, bisher nicht gewöhnlich gewesene, Vorrechte gegeben werden sollen.

(Zam 4. 4 des 1ten Theils im 1ten Capitel.)

Zinsen sollen Bezahlung der Vertheilg. und der Vertrauensgewährung eines Darlehens seyn; ihre Höhe muß also eigentlich angepaßt werden dem Gewinne, der, in Verwendung des geliehenen Geldes, zu machen ist, und dem Maße von Sicherheit, die der Anleiher gewähren kann.

Nur in freier Vereinigung des Geldanleiher und des Gelddarlehers kann der Zinssatz da, wo nicht Geldmuth herrscht, freisind regulirt, aber nie im Voraus für die Zusammenfassung einer Menge sich nicht gleicher Verkehrswise treffend vom Staate bestimmt werden. — Soll aber durchaus eine Gesamtvereinigung für die Credit-Erlangung da seyn, so ist allerdings die Bestimmung eines eignen Zinssatzes für selbige nothwendig, und hat, um nicht den Vorwurf zu großer Geldherbeiziehung entstehen zu lassen, auf den gesetzlichen Satz von 4 Procent gestellt werden müssen; es leidet aber keinem Zweifel, daß gerade diese Bestimmung in einem Lande, wo man sein Geld zu 6 Procent zu nutzen genöthigt ist, den Cours der nun zu schaffenden pöfenschen Pfandbriefe auf etliche und 60 Procent herunter halten muß.

(Zam 5. 9 des 1ten Theils im 1ten Capitel.)

Die Befürchtung der Möglichkeit, daß die Direction des neuen Credit-Systems sich, aus nicht genannten Gründen, außer Stande befinden könnte, die Zinsen zu zahlen, wird dem Credit der Anstalt sehr schwächen; man wird mehr Besorgnisse hieraus schöpfen, als sich mit

Grund gegen einen Besammwerein einer landeschaftlichen Credit-Anstalt, in Zeiten der Ruhe und Ordnung, fassen lassen; noch größer aber werden diese Besorgnisse dadurch gemacht werden, wenn, wie es nach dem vorliegenden Entwurfe, im §. 10. des 1ten Capitels im 1ten Theile zu verordnen beabsichtigt wird, die Einsicht der Taxen verweigert und diese als Geheimnisse behandelt werden sollen. Die Verhagung der Einsicht der Taxen wird, als Verweigerung des besten Entschuldigungsmittele der Schuldiger, eben so hart, als die Annahmung großer Pfanden werden, welche in der Forderung eines unbedingtesten Vertrauens auf die landeschaftlichen Tax-Konten liegt; beides wird also eben so sehr bedürden, als dem Erdbör, den man wünscht, Schaden bringen, und es wird hierdurch der Schuldner in bedeutenden, in einigen Fällen sogar in unerschuldeten, Schaden gebracht, ja sogar die Ertragsfähigkeit der Güter einer Gefahr ausgesetzt werden, wenn nicht gegen alle diese Nachtheile besondere Hülfen durch besondere zweckmäßige Anordnungen gemähet wird.

(Zum 1ten §. des 1ten Capitels des 1ten Theils.)

Durch diesen §. wird, wie schon im Allgemeinen bemerkt worden ist, das sehr wünschenswerthe Verschwidern der nachtheiligen Unterschiebe zurückgehalten, welche hier für adelige und unadelige, für Admistrative und Freigüter und für sogenannte Bauerhöfe, auf immer festgehalten zu seyn scheinen. Eben dieser §. erschwert den sogenannten Antheilbesitzern die Benutzung der landeschaftlichen Credit-Anstalt so sehr, daß ein solcher Antheils-

besser sehen, und nur mit vielen Kosten, zum Genuss des landwirthschaftlichen Credit-Vorzugs wird gelangen können; und dennoch werden auch dergleichen Antheilsbesitzer, für mögliche Anlagen zum Vortheil des Staats, dieses Vorzugs bedürfen.

In einem Staate, der einen völlig befreiten Gewerbetrieb will, wird der Betrieb aller Handwerke, vieler Fabrikeu und selbst einigen Handels sich nach und nach über das ganze Land verbreiten, und es wird bald, an der Stelle der vorgenannten Verschiedenheit in den Naturen der mancherlei Art von Festungen, nur die Noth seyn von völlig freiem Besitzthum, das nur im Umfange und in der Eigenthümlichkeit von einander verschieden seyn kann.

In dieser Lage wird nicht mehr das jetzt vorhandene Vorkauf erheben, welches, halb viehisch genähret und behandelt, auch nur halb viehisch, das heißt mit halber Anwendung seiner Vernunft und in ganzer Trägheit, arbeitet. Die Säue werden kleiner seyn, aber kostbarer betrieben werden; Schaafe und mögliche Anlagen werden dann oft 10. bis 100fach den Werth des Bodens eines damit besetzten Acker übersteigen; und nicht bloß veredelte und ganz edle Schaafe (für welche der vorliegende Entwurf größere Credit-Vorzüge will), sondern auch Maafe, Pferde und Schwaue werden, nach dem Vorzuge ihrer Art oder ihrer segmanntem Verbreitung, die Fruchtbarkeit der Acker erhöhen. Wir wird aber solch ein Werth auch der, im vorliegenden Entwurfe zum Grunde zu legenden, Instruktion zur Veranschlagung der kaiserlich-königlichen Domänen DD. Großau

den 1sten September 1797 sich richtig ermitteln lassen? und wie wird die höhere Nutzung, welche nicht bloß veredelte und ganz edle Schafe, sondern auch jede edlere Weidart, so wie Wäldern- und andere Fabric-Anlagen gewähren, so sicher gestellt werden können, daß der ganze Creditverein sich dafür verbürgen kann? Und wie wird dann für die Gelddarlehne auf Grund und Boden, so wie für diejenigen Gelddarlehne, welche nur der Wirtschaftszust. und Wohlstand, der Viehbesitz oder gar nur Wäldernwerke und Fabricanlagen sichern werden, Ein und derselbe Zinsfuß passend seyn? — Die Aufsehung dieser eben gethanen wichtigen Fragen kann eine besondern abfassende, aber in diesen Aufsatz nicht gehörende, Abhandlung veranlassen.

Die in der Einleitung zu dem Entwurfe des positiven Credit-Systemes, und zwar in dessen vier Abtheilung gedruckte Absicht, allmähliche Tilgung der Schuld, ist zwar höchst wohlwollend, würde aber ein sehr weit gehender Theil der Veranordnung der Landeseinkasse seyn. Auch kann man dieser Absicht, vor der Entscheidung für selbige, mit Recht die Frage entgegen setzen: was wird nach resp. 25 und 45 Jahren aus der Landtschaft und aus den Rentnern werden? Wird die erstere dann aufhören, und werden die letztern dann nur Fabricanten und Kaufleute ihrer Gelder anvertrauen dürfen? Oder werden die Gutshesiger die Erlaubniß haben, so wie nach und nach ihre Güter frei von Pfandbriefschulden werden, selbige mit neuen Schulden dieser Art zu belasten, und werden dann nicht die, hinter den Pfandbriefen verbliebenen, und zum Theil durch Erri-

chtung

fung der Landtschaft, um ihrer Fruchtbarkeit gedachten Forderungen, an die Stelle der abgezahlten Pfandbriefe treten? Wäre es aber (wenn letzteres die Absicht (sua salute) nicht wüßte, dieses zur Beuhigung der, den Inhabern von Pfandbriefen nachstehenden, Gläubiger des letzteren im Ueberschuss ausdrücklich zu verbiethen? Was wäre es nicht eigentlich noch besser und gerechter, die Amortisations-Procente gleich vom Anfange der Einrückung an, da, wo nachstehende Forderungen existiren, zur Befriedigung der den Pfandbriefen nachstehenden Gläubiger durch die Landtschaft verwenden zu lassen? Nicht minder bedenklich scheint es zu seyn, wenn man die Absicht bezieht, nur für gewisse nützliche Zwecke und nur für den Fall ganz nothwendigen Bedarfs den Credit des Gesamtvereins zu gewähren. Diese Art von Bevormundung der selbstbesten Staatsbürger, nämlich der Gutbesitzer, geht noch weiter, als es die beabsichtigte Einziehung eines Tilgungs-Procentos thut. Je mehr die Staatsverwaltung in dieser Art über sich nimmt, desto mehr wird sie verantwortlich und verächtlich; denn, desto größer wird die Versuchung, welcher ihre Diener ausgesetzt sind, und desto schwerer wird es der Staatsverwaltung selbst, diese so gefährlich gestellten Diener in Aufsicht zu halten und sie da zu vertreten, wo sie, Namens der Verwaltung, und in Brauch der ihnen verliehenen Autorität, Schaden verursacht haben.

Der im Eingange, zur Rechtfertigung der oben gedachten Absichten, aufgestellte Grundsatz:

- „Grund und Boden ist ein großes, von der ganzen
- „Staatsgesellschaft aufgegangenes Leben; Grund

„und Boden ist, als Basis der Erziehung des Staats,  
„Bannring der Staatsgesellschaft.“

Die hier und dort ausgesprochene Grundsatz kann  
Schrecken und die Beforgniß erregen,

„die Staatsverwaltung könnte bedürfen die Landgü-  
ter nach und nach schuldensfrei machen wollen, um  
„im Falle der Noth, sich um so feste und um so  
„ausgezeichnete Hüter an Grund und Boden haben,  
„und sich daraus wieder unterstützend helfen zu können;  
„und es würden, eben für diesen Zweck, die Lizen-  
„aufgenommen werden, weil diese einem gar beque-  
„men Lastererhellungs-Maßstab gewähren würden.“

Bei der Nähe der, jedem aufmerksamen Leser fühl-  
bar werdenden, Veranlassung zum Auffassen dieser eben  
ausgesprochenen Beforgniß, scheint es dringend noch  
wendig, ihr entgegen zu treten. Ganz überflüssig wird  
übrigens hoffentlich die Bemerkung seyn, daß, für eine  
Anwendung des eben gedachten Grundsatzes, die Land-  
güter im preussischen Staate zu sehr aufgehört haben,  
woher sollte es seyn, indem sie völlig freies Eigenthum  
ihrer Besitzer geworden sind; auch so, daß sich noch sehr  
viel gegen jenen rein theoretischen, schon genug angefoch-  
tenen, also keinesweges schon feststehenden, Grundsatz  
einwenden läßt, welcher aus der Idee von einem Lohne,  
wie es nie erklärt hat, hervorgegangen ist, und welcher, er  
werde vom Volke oder von der Regierung angenommen,  
die Vernichtung aller auf Grund und Boden erwachenden  
Noth, alle die größte Umwälzung hervorbringen kann,  
und dann den für die Benutzung des Grundes und Bo-  
dens höchsten Reiz der Thätigkeit mit der Idee des

zollen, auf Grund und Boden sicherstehenden, Eigenthum vernichten würde. Ein Regieren nach bloß theoretischem Systeme bleibt immer ein willkürliches Regieren, in welchem die Neigung zum Ueberhand mehr lehren will, als die Regierung zu lehren hat. Jede Regierung ist nämlich jetzt nur dazu, da zu nächst der Beschützung gerechter Benutzung des Eigenthums und unschädlicher Kraftübung, das Staatsbürgerthum in Leben und Thätigkeit zu setzen, also den Bürgersinn zu pflegen und den Bürgergeist zu wecken; demnachst dazu, das in der Wirklichkeit, der Besamtheit als dringend erforderlich fühlbar Gewordene zu beschließen, und dieses Bedürfnis zur rechten Zeit nicht bloß fühlbar zu machen, sondern auch in dem Willen den Wunsch nach diesem Bedürfnis zu wecken. Denn jetzt soll und kann in Europa keine Regierung die Menschen besser und glücklicher machen, als sie es selbst seyn wollen. Eine Regierung, welche den Staat wie ein Gebäude in Wasser und Zimmerweil erhalten will, muß die Bürger, auf welchen dieses Gebäude besteht würde, als Baumaterial behandeln, und vergift, daß Menschen jetzt nur durch den guten Willen fest zusammengehalten werden können, welcher in Allen für den allgemeinen Zusammenhang und dessen Ordnung zu gewinnen ist. Ein, in jener Art aufgemauertes und zusammen gezimmeretes Staatsgebäude scheint jetzt schon Allen im Velle nur für den Regenten und dessen Diener errichtet, und kann so nur eine tote Masse seyn; es kann aber in dieser Beschaffenheit nie ein Staatsdepot werden, dessen eigenes Leben Freude gewöhnen, Achtung fördern und anderen ähnlichen Staatsdepoten mit Erfolg

entgegengestellt werden könnte. Nur auf den letztgenannten Zweck ist, deutlich und bestimmt verständigt, die Absicht Sr. Majestät des Königs jetzt hingelenkt. Es ist daher unerlässliche Pflicht, hieran bei jedem Schritte zu erinnern, der nicht ganz jener allein Absicht entspricht, und vor alle dem zu warnen, was vom Gouvernement in ängstlichster Eile vornehmend des Reiches geschieht, abgleich dieses Reich bereits unbeding, nämlich für sämmtlich und berechtigt erklärt worden, zu Demjenigen, was für sein Reich geschehen soll, beratend mit zu wirken, also nicht bloß über das Wie der Ausführung, sondern auch über das Ob der Nothwendigkeit und Mäßigkeit, gehet zu werden. Und hieraus folgt, daß auch die beabsichtigte Credit-Einrichtung so lange auszuführen sein werde, bis, nach Einrichtung der Nationalrepräsentation, von den Volkserpedienten darüber wird können Rath gehalten werden.

Utrecht, im März 1787.

v. Knokech.

## Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfassungen und deren Einführung.

Es sind jetzt ungefähr fünf und zwanzig Jahre verlossen, als in einer damaligen großen Republik die **Suprematät der Nation**, in der höchsten Bedeung des Wortes, nicht nur förmlich proklamirt, sondern selbst durch ein eigenes Gesez förmlich bezungen wurde.

Diese Republik ist dahin geschwunden; wie sie zugleich diese höchste Volkssuprematät, deren kann noch bis und wieder in philosophischen Untersuchungen Erwähnung geschieht.

Dieser aber ist, und das namentlich in Deutschland, ein anderer Ausdruck an die Tagesordnung gekommen, den gewisse Schriftsteller nur zu häufig im Munde führen, und auf den sie ein ganz besonderes Gewicht zu legen schienen: die **Wändigkeit des Volkes**.

Wenn rechten Sichte beſehen möchten beide Ausdrücke nicht Eins und dasselbe bedeuten. Wenn die Suprematät im höchsten Sinne des Wortes bezeugt wird, von Dem nicht behauptet, daß sein Wille in der Verwaltung der Staatsangelegenheiten, der innern wie der äußern, alleiniger Befehl sey, so daß Niemand das Recht

habe, sich seinen Anordnungen zu widersetzen, oder seinen Befehlen den Gehorsam zu verweigern.

Der Ausdruck „Mündigkeit“ wurde nun bisher fast hauptsächlich nur von Verwaltung des Privatvermögens gebraucht, doch in dieser Hinsicht in ganz gleicher Bedeutung, daß nämlich das Gesetz Demjenigen, den es für mündig erklärte, das Recht zusprach, in Verwaltung seiner Privatangelegenheiten seinem eignen Einsichten zu folgen, und keinen andern als seinen Willen, zur einzigen Norm und Richtschnur seiner Handlungen anzunehmen.

Jetzt nun trägt man diesen Ausdruck auf das ganze Volk über. Wie also in jener Republik, nachdem einmal die Souveränität der Nation ausgesprochen war, damit zugleich aller bisherigen Regierung der Stab gekrochen wurde; eben so würde, streng genommen, jetzt nichts andern gefolgt werden können, sobald die Mündigkeit des deutschen Volkes als allgemein proclamirt angenommen werden dürfte. Denn so wie der höchste Souverän an Einsicht und in Ausübung seines Willens keinen höhern über sich erkennt; so auf gleiche Weise der Mündige, der das Alter der Volljährigkeit erreicht hat. Einer, wie der Andere, hält sich nicht für berufen, den Einsichten Andern zu folgen, oder Vorschriften von Andern anzunehmen. Wir dürfen also hoffen, mit der Zeit ein untergeschicktes, nie gekanntes Schauspiel zu erleben, nämlich ein Volk, das, bisher einer Menge Regierungen unterthan, jetzt gar keine Regierung mehr über sich anerkennt, sondern im Gefühl der erlangten Mannkraft, und im Bewußtseyn der ihm bewoh-

anden höchsten Intelligenz, sein eigener Befehlshaber, wie der allmächtige Vollstrecker der von ihm ausgehenden Befehle, fern wird; ein Volk, das sich im Stande befindet, alle seine Angelegenheiten, die inneren, wie die äußeren, selbst zu verwalten, seine Finanzen selbst zu besorgen, im Kriege gegen Ausländer sein eigener Hülfsherr zu seyn; das, das aller bisherigen Hülfskräfte seiner Obern, aller Forderung und Leitung seiner Regierung nicht mehr bedarf, sondern als völlig selbstständig in Zukunft bestehen wird!

Wenn es irgendwoe Uebereinkunft kostet, seine Schritte zu schreiben, so möchte es hier seyn. Das Volk, das, bei weitem größter Mehrzahl nach, in allen Ländern und zu allen Zeiten nur eben Verstand genug besitzt — und oft den nicht einmal —, seine eigenen Privatangelegenheiten zu besorgen; das, voller Eitelkeiten und Vorurtheile, ewig nur halbmaßvollen Beschreibungen und duselein Antrieben folgt; das, wie solches die Geschichte der Vergangenheit gleich der Gegenwart lehrt, die besten Aufschneisungen, die unpassigsten Neffereien zu begehren im Stande ist, sobald die gewöhnliche Kraft der Regierung nur einen Augenblick nachläßt, und die Befehle aufhören, in voller Strenge zu wirken: das soll mit einem Male sein eigener Befehlshaber werden; das soll, aus dem Stande der Unmündigkeit mit einem plötzlichen Sprunge in die Jahre des reifen Mannes versetzt, seine Angelegenheiten fortan selbst besorgen, sich mit einem Worte, in Zukunft keinen andern Befehlshaber als denen der reinen Vernunft selbst, gehorchen!

Es darf indeß nicht Niemand hoffen, in den An-

sichten von Seiten eine Aenderung zu betreiben; die, ent-  
weder wohl wissend, was sie thun, dergleichen Wahn  
von Mündigkeit im Volke nur unterhalten, um, was  
der Himmel verhüten wolle, zur Zeit einer gehesten Re-  
volution die Rolle von wilden und wüthenden Dema-  
gogen desto sicherer zu spielen, oder, was der Verfas-  
ser gewisser ist zu glauben, die, der Thatfache der ab-  
tern wie der neuern Geschichte unfähig, und durch  
Dichter- und Romanen-Lectüre verführt, die Dinge nicht  
anzusehn, wie sie sind, sondern wie sie ihren dunkeln  
unbestimmten Gefühlen und dem Spiele ihrer Phantasie  
nach seyn sollten; die also das Volk, und namentlich  
das vielgeprüfene deutsche, nicht so nehmen, wie es  
bermalen wirklich ist, sondern wie es beschaffen seyn  
müßte, wenn es sich der ihm zugesprochenen Mündigkeit  
gemäß betragen sollte.

Wächte es dagegen dem Verfasser bei allen Uebe-  
rungen gelingen, durch die folgenden Untersuchungen  
in den, zu unsrer Zeit so viel besprochenen Gegen-  
stand über Verfassung, und namentlich über Represen-  
tatio-Verfassungen, immer neue Schritte zu threten,  
oder wenigstens einen und den andern Punkt seiner Ent-  
scheidung näher zu führen! —

Es ist nun einmal Naturgesetz, was dem Menschen  
geiangt, in der Gesellschaft zu leben. Von dem ersten  
Momente seines Daseyns an, ist es die Gesellschaft, die  
ihn beschützt, ist es ihre Fürsorge, der er alle weitere  
Ausbildung und Entwicklung verdankt.

Eben so unabänderliches Gesetz aber ist es, daß  
wenn die Gesellschaft für den Einzelnen die bilden und

männichfachen Dienste übernehmen soll, welche seine Sicherheit und sein Fortbestehen erheischen, sie hinwiederum an das Individuum die Beforderung macht, seinerseits eben so irgend einen Dienst oder eine Verriehung zu übernehmen, welche zur Sicherheit und zum Wohl der übrigen Mitglieder des Gesellschaftsvertrags erforderlich sind.

Arbeit also ist es, welche als die gemeinsame Belästigung und gleichsam als das Opfer angesehen werden muß, durch welches jedes Individuum seine Existenz in der Gesellschaft zu erkaufen gezwungen ist; wobei als eine ganz natürliche Folge sich ergibt, daß, je mehr Dienstleistungen der Einzelne für seine individuelle Existenz, und für sein besonderes Wohl von der Gesellschaft fordert, hinwiederum die Gesellschaft um so mehr die Thätigkeit und die Dienstleistungen dieses Einzelnen in Anspruch nimmt.

Nun aber erfordert eine jede Arbeit ohne Ausnahme einen größeren oder geringeren Kraftaufwand. In jeder Gesellschaft werden also eine Menge Kräfte in Thätigkeit angetroffen werden, und zwar um so mehr, je größer und zusammengesetzter der Gesellschaftsvertrag ist.

Soll nun aber vermieden werden, daß die Masse dieser Kräfte, welche überdies nach den verschiedenen Anforderungen und Bedürfnissen der Gesellschaft, und nach den unendlichen Belagen der menschlichen Natur, die mannichfaltigsten von der Welt seyn können, nicht in Kriegen gegen sich selbst wüthen und den gesellschaftlichen Vertrag zu Grunde richten: so ist durchaus erfor-

bedeutend, daß ein leitendes Princip vorhanden sey, welches alles Gegeneinanderstehen der Kräfte zu verhüten und dagegen allen eine solche Richtung zu geben wisse, daß nur wehrthätige und die Sicherheit des Ganzen befördernde Wirkungen daraus hervorgehen. Dies leitende Erwes aber ist es, was man in allen Gesellschaften oder Staaten mit dem Namen die Regierung bezeugt; woraus zugleich von selbst folgt, daß die einzige Bestimmung aller Regierung in nichts Anderem gesetzt werden kann, als den Staat oder die Gesellschaft zu erhalten und zu leiten.

So aus innerer Nothwendigkeit hervorgegangen, kann also nie eine Frage darüber entstehen, ob in einem Staate überhaupt eine Regierung vorhanden seyn müsse, oder ob nicht die eigenen Mitglieder der Gesellschaft — das Volk selbst — jenes leitende Princip abgeben können; sondern alle Untersuchungen werden sich nur darauf beschränken müssen, wie jenem leitenden Princip, oder der Regierung, eine solche Einrichtung zu geben sey, daß der angegebene Zweck dadurch auch wirklich in seinem ganzen Umfange und auf die Dauer erreicht werde.

Nun setzt aber die Ausübung eines jeden Geschäftes zweierlei voraus:

- a) Kenntniß der allgemeinen Regeln (Theorie);
- b) die Anwendung derselben auf gegebene einzelne Fälle (Praxis).

Auch zum Regierungsgeschäft werden also diese beiden Stücke erforderlich seyn, nämlich

erstlich, jene allgemeine Kenntniß, welche in derjenigen Wissenschaft niedergelegt ist, die man im ihrem

weitesten Umfangs mit dem allgemeinen Namen Staatslehre — Wissenschaft der Gesellschaft — zu bezeichnen pflegt; und,

zweitens, die Fähigkeit und Beschäftlichkeit, jene allgemeinen Lehren und Grundsätze in irgend einem gegebenen Staate in Anwendung zu bringen.

So wie indessen schon in den niederen und einfacheren Verrichtungen des menschlichen Lebens jene zwei Stände nicht immer streng unterschieden werden, wenn gleich das Vorhandenseyn von beiden sich bei jedem Geschäft genau nachweisen läßt; sondern so wie Theorie und Praxis nur zu häufig in Eins zusammenschmelzen pflegen; so ist es auch mit der Regierung derjenigen Staaten beschaffen, welche, nach auf der ersten hohen Stufe der Civilisation befindlich, jenen zusammengeführten Gesellschaftszustand und seine mannichfaltigen Beziehungen und Verwicklungen nicht kennen, wozon z. B. die heutigen Staaten Europas ein Bild abgeben. Erfordert die Regierung jener erstern nur einen geringen Grad von allgemeiner Ansicht, wie von praktischem Urtheil: so macht dagegen die Vorbereitung zu dem Amt eines Regierers von Staaten auf dem Gipfel ihrer Kultur eine um so vollkommnere Erziehung und ein recht eigentlich wissenschaftliches Durchdringen des betreffenden Gegenstandes notwendig; und noch mehr Schärfe der Urtheilskraft und unermüdbare Thätigkeit wird dazu erfordert, so wie es nun darauf ankommt, jene allgemeinen Ideen auf irgend einem gegebenen Staat praktisch anzuwenden. Zwar kann nicht geleugnet werden, daß die Staatswissenschaft in wahren

Tagen bereits zu einem höhern Grade der Vollkommenheit gelangt ist, und aufstrebt zu einer noch weit höhern Stufe der Vollendung gelangen muß, sobald dieselbe erst gänzlich als ein Abstractum der Beschöner erscheinen und nicht mehr, wie wohl häufig genug der Fall gewesen ist, als ein bloßes Gebilde, auf metaphysische Speculationen und Ideen a priori gegründet, sich darstellen wird. Aber wie schwierig dennoch die Anwendung ihrer Lehren auf die Wirklichkeit bleibe, und wie mannichfaltige Hürden dabei Statt finden können, das hat die Erfahrung aller Zeiten, selbst der neuesten, nur zu sehr bewiesen. Aufstrebt wird auch dem nicht eher abgeholfen werden, als bis neben der Staatswissenschaft zugleich die Statistik sich ganz zu Dem ausgebildet hat, was sie nothwendig werden muß, wenn sie nicht mehr als bloßes Zerkleinerer, erst aus den unerschöpflichen Quellen hergeleitet, dasitzen, sondern ein wahres Bild von dem jetzmaligen Zustande des gegebenen Staats in allen seinen Beziehungen gewähren soll.

... Aber zugegeben auch, die Statistik sollte bereits bis zu dem Punkte der Vollendung geführt seyn, daß sie allen Staaten das wahre Noscere se ipsum gestöhete: würde auch die vollkommene Statistik im Stande seyn, ein solches Bild von dem innern Leben und Verlebe des Staates darzustellen, daß die Regierung dadurch in den Stand gesetzt würde, den Zustand der Gesellschaft vollkommen wahr und lebendig in sich aufzunehmen, alle Mängel und Schwächen kennen zu lernen, und alle Mittel aufzufinden, um den Staat zu einer immer höhern Stufe von Kraft und Selbstständigkeit zu erheben? Oder

solte nicht vielmehr erforderlich seyn, daß, was kein  
höherer Zweck hat zu geben vermag, durch das lebendige  
Wort, von Männern aus dem Volke selbst, ergötzt,  
und dem praktischen Anhalte dieser Bücher unterworfen  
würde, was die Regierung für die Erhöhung des Na-  
tionalwohlstandes zu unternehmen gedenkt?

Es sey erlaubt, hier auf ein Beispiel im Ael-  
tern hinzuweisen zu dürfen.

Sehen wir den Fall, daß Jemand auf irgend ei-  
nem Wege Besitzer von ausgedehnten, weidmüthigen  
Ländereien geworden wäre, die sich zwar in einem  
wohlangebaueten Zustande befinden, aber doch noch  
viele zu thun übrig lassen, um den höchsten Grad land-  
wirthschaftlicher Cultur zu erreichen. Wie würde dieser  
Grundbesitzer verfahren, um das vorgesezte Ziel zu er-  
reichen?

Unstreifig würde er es sein Erstes seyn lassen, sich  
mit dem Theoretischen und Praktischen der Landwirth-  
schaft, vorausgesetzt daß er hinein nicht schon das Sel-  
tne geleistet, auf das Vollkommene bekannt zu machen,  
und die Schriften der größten Meister in diesem Fache  
zu studiren. Nicht weniger würde er sich aufs Eifrigste be-  
streben, den gegenwärtigen Zustand seiner Güter, ihre  
bisherige Bewirthungsweise, Viehfütterung u. s. w. und  
ihren bisherigen Ertrag so genau als möglich kennen zu  
lernen. Ersetzt nun aber auch, daß er beides erlangt,  
und, wissenschaftlich zu einem tüchtigen Landwirth aus-  
gebildet, sich zugleich die genaueste Kenntniß von dem  
gegenwärtigen Zustande seiner Güter erworben hätte:  
dürfen wir demnach annehmen, daß er sofort allein

Hand auf Werk legen, und die wissenschaftlich erlangte Theorie ohne Weiteres in Uebung bringen werde? Daran ist sehr zu zweifeln. Unstreitig aber können wir annehmen, daß, welche Verbesserungen er auch einzutreten zu lassen beabsichtigt, er nicht unterlassen wird, zuvor den Rath anderer Landwirthe und besonders die Meinung Dreyer darüber zu verschmen, die Jahre lang bisher seine Aecker selbst gepflügt, sein Vieh gemäht und gepflegt, seine Brennereien und Brauereien besorgt haben. Also, seine Wirtschaftsinспекtoren, seine Brenn- und Brennereidirektoren, seine Meier und selbst seine Knechte, wenigstens die erfahrenen unter ihnen, werden diejenigen seyn, mit denen er so Manches besprechen, und deren Rathschläge und praktische Erfahrungen er hören wird. Nur so, einzig und allein, kann er hoffen, Zeit und Geld nicht mit am Ende unnützen und schädlichen Versuchen zu verpleistern; nur so kann er gewiß seyn, daß der Theorie die Erfahrung nicht widersprechen werde; nur so kann er die Ueberszeugung haben, unter allen Umständen nicht das bloß Scheinbare, sondern das wahrhaft Mögliche auf seinen Gütern einzuführen, und seine ganze Landwirtschaft allmählig auf die höchste Stufe von Vollkommenheit zu bringen.

Sollte es schwierig seyn, von diesem Beispiele eine Anwendung auf die ganze Staatsverwaltung zu machen?

Wardings werden sowohl der Negrat, als seine nächsten Gehülfen in der Regierung, Männer seyn müssen, die auf gründliche Weise zu ihrem hohen Berufe vorbereitet, wenig vertraut mit Dem geworden sind, was

im Allgemeinen das Wohl und die Stärke der Staaten ausmacht; die also die Idee „Staat“ in ihrer höchsten Potenz bei sich ausgebildet haben. Nicht weniger muß man voraussetzen daß sowohl der Regent als seine Schöffen alles angewendet haben werden, um die genauestmögliche Kenntniß des Staats in allen seinen Beziehungen zu erlangen. Findet Siches bei einer Regierung nicht Staat, so läßt sich im Voraus mit unauflöthlicher Gewißheit die Desorganisation und der allmähliche Verfall des ganzen Staates voraussehen. Aber auf der Stufe von Cultur, auf welcher heut zu Tage die meisten Staaten Europas stehen, und bei den äußerst mannichfaltigen und verwickelten Verhältnissen, in welchen sich die meisten von ihnen befinden: wie sollte doch auch das sorgfältigste Studium der Staatswissenschaft, so wie die vollkommenste Kenntniß des Ganzen, so weit sie der Geist Einzelner von einem, doch immer beschränkten, Standpunkte herab in sich aufnehmen vermag, für hinlänglich erachtet werden, um den Regenten und seine Räte in den Stand zu setzen, eine vollständige Anschauung vom Staate zu erhalten, und unter allen Umständen mit voller Sicherheit die zum ferneren künftigen Gedeihen desselben erforderlichen Maßregeln zu treffen! Vielmehr wird — wie bei jenem Okenomen, der kein Bedenken trug, selbst seine Kracke und Wunde zu Rathe zu ziehen, so auch hier — unumgänglich nothwendig seyn, diejenigen Staatsbürger, von welchen vorausgesetzt werden kann, daß sie, vermöge der Verhältnisse, in welchen sie im Staate leben, mit Dem, was das Interesse der ganzen Gesellschaft betrifft, auf Er-

führung am besten bekannt seyn werden, selbst zu Werke zu gehen und ihr Urtheil zu vernehmen.

Hierdurch aber glauben wir mit Einem Schlage das wahre Wesen der Repräsentation klar dargelegt zu haben.

Wie thöricht ist es doch, wenn man meint, eine Repräsentation sey notwendig, weil gegenwärtig das Volk eine so hohe Stufe von Vernunftigkeit erreicht habe, daß es für unabhängig erklärt werden müsse, und der Zügel des Lenkers nicht mehr bedürfe! Die Regierung wird ewig notwendig bleiben; notwendig, indem in jedem Staate ein Princip vorhanden seyn muß, welches die Angelegenheiten des Ganzen leitet, und verhindert, daß die unendlich mannichfaltigen Kräfte im Staate nicht wild gegen einander anrennen, sondern wohlthätig für den ganzen Verein wirken. Mag nun zu diesem Zwecke lange Zeit der Verstand eines Einzigen ausgereicht haben; ja, mag selbst zugestanden werden müssen, daß, wenn, wie hin und wider in Monarchien die Natur, oder in sogenannten Republiken die List und Machination einen Mann von Einsicht und Kraft an die Spitze des Ganzen gestellt hatten, der Staat sich dabei nur um so besser befand, indem ausreichte eine jede Maschine um so leichter und schwerer ihre Wirkung leistet, je einfacher die Triebfeder ist, wodurch sie in Bewegung gesetzt wird: — so muß doch notwendig, bei zunehmendem Wachsthum und bei steigender Cultur und Bevölkerung für jeden Staat endlich der Zeitpunkt eintreten, wo kein Verstand des Einzelnen mehr ausreicht, die Dinge in ihrem ganzen Umfange zu überschauen. Dann aber,

wenn

wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist, und der Kraftäußerungen in einem Staate so viele und so mannichfaltige geworden sind, daß der Geist des Einzelnen und Vorer, die als keine Schöpfer um ihn stehen, gleichsam dadurch erdrückt wird, und sein Verstand dieselben mehr, mehr in ihrer Gesamtheit noch in ihren einzelnen Wirkungen, vollkommen aufzufassen vermag; wenn also der Staat Gefahr läuft, daß entweder diese Kräfte sich wider einander aufreiben, oder die Regierung auf Anklänge ihnen falsche Richtungen giebt: dann wird nothwendig der Regierungs-Organismus in so fern einer Verstärkung bedürfen, als Männer aus dem Volke selbst zu Rathe gezogen werden müssen, nicht, damit fortan das Geschick des Regierens von ihnen ausgeht, sondern um die Regierung in ihren mangelhaften Kenntnissen vom Zustande des Staates zu ergänzen, ihre Ansichten zu berichtigen, sie über den wahren Stand der Dinge, wie er sich Demem darstellt, die im Volke selbst leben, aufzuklären, ihre Meinung, ihre Gutachten darüber abzugeben, ob das, was die Regierung aufzuführen sucht, auch in Wahrheit für das Wohl des Staates sich bewähren werden werde. Also wird es bei einer Repräsentation nicht darauf ankommen, der Idee Ideen entgegenzustellen — die Idee wird ewig der Regierung als Regierung verbleiben müssen —; sondern blos die Idee von Männern, erdacht aus dem Volke selbst, und folglich innig vertraut mit allen Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes, prüfen zu lassen, ob sie auch in ihrer Anwendung für die Wirklichkeit das leisten werde, was man dadurch beabsichtigt.

Frage aber nicht sich auch eine zweite Frage ganz  
den selbst beantworten, nämlich: wer in einer  
Völkerrepräsentation Sitz und Stimme ha-  
ben solle.

Es wäre kaum zu begreifen, wie diese Frage so große  
und weitläufige Untersuchungen hat veranlassen können,  
wenn man nicht den Grund einzig und allein darin  
zu suchen hätte, daß die Wenigsten mit dem We-  
sen der Repräsentation bei sich auf dem Kleinen sind.  
Nur indem man hier von den verworrenen Ideen aus-  
ging; indem man wohl gar den Grundsatz frühlich, als  
müsse die eigentliche Ideen-Erzeugung und Staatsgeset-  
gebung von den Repräsentanten des Volk's ausgehen,  
und als sey das, was man bisher Regierung nannte,  
nur auf die sogenannte Vorkziehung zu beschränken; in-  
dem man also geradezu die Schwäche und Ohnmacht  
aller bisherigen Regierung proclamierte — hat es nicht  
fehlen können, daß man auch in mannichfaltige Verir-  
rungen gerieth, sobald die Frage zu entscheiden war,  
wer von Theilhaber an der Repräsentation seyn  
solle, da es einmal in großen Staaten unmöglich ist,  
daß das ganze Volk seine Stimme abgebe.

Man kann daher nicht oft genug wiederholen,  
daß ja eine Repräsentation nicht die bestehende Regie-  
rung ersetzen oder gar unnöthig machen solle. Das  
kann, das wird sie nie. Aber wohl soll sie prüfen und  
beurtheilen, ob Das, was als Idee von der Regierung  
ausgeht und in der Wirklichkeit zu treten bestimmt ist,  
auch wirklich den Bedürfnissen des Volk's angemes-  
sen sey.

Also Männer aus dem Volke selbst gehören in die Volksrepräsentation: Männer, die in und unter dem Volke leben, die im Volke selbst wirken, mit Einem Worte, die dem Volke, und namentlich der arbeitenden Klasse desselben in weitestest Beziehung, angehören, in denen also die wahre Kraft des Staates ruht, und die daher am meisten und nächsten von Dem betroffen werden, was als Erfolg in Anwendung kommen soll.

Dies wird unstreitig für Viele höchst bestrebend seyn; wir haben aber auf alle Einwendungen, die man dagegen erheben könnte, Folgendes zu erwidern.

Alles nämlich, was zu dem sogenannten gekörnten Stande gerechnet wird, was also mehr oder weniger eine wissenschaftliche Bildung erhalten hat, gehört seiner Natur nach zu Denen, welche das Allgemeine im Besondern zu begreifen gesucht, nicht die Idee in sich aufgenommen haben. So der Jurist, so der Theologe, so der Pöbster, so der Arzt, so der Philosoph. Mögen diese Männer nun auch zum Theil auf mannichfache Weise in's praktische Leben eingreifen, und von der größten Wichtigkeit für den Staat seyn — ihr einziger Beruf besteht darin, allgemein aufgefaßte Ideen, mit dem Bewußtseyn als solcher, ins Leben treten zu lassen und die Wirklichkeit der Idee gemäß zu gestalten. Als Männer und Inhaber von Ideen sind sie aber offenbar Verwandte des Regenten selbst und seiner Schläfen und haben so auch ihrer Repräsentation bereits in diesem. Auf keinen Fall also werden sie zu gleicher Zeit auch als Repräsentanten des praktischen Sinnes dase-

ben können, und so gewissermaßen gegen ihre eigentliche wahre Bestimmung auflefen. Ihnen kommt es vielmehr zu, der Regierung mit Ideen an die Hand zu gehen, falls sie nicht unmittelbare Ernaffen derselben sind. Das müßten sie aber auf dem von uns bereits früher angegebenen Wege thun, indem sie schriftlich an den Staatschef und seinen Rath gelangen lassen, was sie für das fernere Wohl des Staates für nöthig halten. Aber nicht sollen sich der Jurist, der Theologe, der Philosoph unter die Röhren der übrigen Staatsbürger mischen, von denen im Allgemeinen angenommen werden muß, daß ihnen bloß der praktische Sinn, der durch sie einzig und allein vertreten werden soll, beizubohet. Geschieht es dennoch, so kann das nur unendlichliche Verwirrung zur Folge haben. Denn, wie gesagt, es wird sich abdann in einer Vollrepräsentation nicht darum handeln, ob diese oder jene von dem Staatschef und seinem Rathe erregte Idee auch für das wirkliche Staatsleben brauchbar sey; sondern es wird abdann den Kampf der Idee gegen die Idee gelten. Spätzündige Untersuchungen, ähnlich den Disputationen in den Schulen der Sophisten und Dialektiker, werden zum Vorschein kommen; der Selekte wird sich als Selekte zeigen wollen, keines Unterschied machend zwischen dem Rathgeber seines Hofstalls und der Bank in dem Versammlungssaal der Repräsentanten; seine Distinctionen und Epigrammen werden der Verstand ihre führen, und so der wahre Werth und Vortheil aller Repräsentationen verloren gehen. Schon das Wort des gemüthlichen Idioten aber sagt: Jeder Meißel bei Dem,

Was seines Amtes ist! Mag dem Juristen nicht gelengnet werden können, daß er vermöge seines Berufs das Leben der Staatsbürger in mannichfaltigen Beziehungen kennen lernt; dennoch bringt sein Amt wenig nur mit sich, die Idee des Rechts in Wirklichkeit treten zu lassen. Er steht gar fern davon, erhoben über den übrigen Staatsbürgern da, nicht in die Angelegenheiten des gemeinen Lebens selbst verwickelt, entfernt aus dem menschlichen Getriebe und Schreie der bürgerlichen Gesellschaften. So, nicht anders, in seiner Weise der Arzt, so der Lehrer auf Schulen und Universitäten, so der Philosoph. Alle sind, als Inhaber der Ideen und mit der Ideenwelt vertraut, nicht berufen, den gemeinen Verstand zu vertreten; alle sollen sich halten von den Versammlungen der Repräsentanten der praktischen Vernunft. Was aber insbesondere noch den Theologen und den Geistlichen betrifft, so wäre davon ein langes und Breites zu sagen, wenn der Raum und der Zweck der vorliegenden Abhandlung nicht jede weitläufige Untersuchung in dieser Hinsicht verbietet. Wäge folgendes Wenige hier eine Stelle finden.

Wenn gleich ein großer Theil der Geistlichen seinen Hauptberuf gegenwärtig noch darin zu setzen scheint, den Geist des Menschen von der Erde ab auf ein unbekannt höheres Etwas hinarbeiten, und ihn, als ein Wesen aus einer andern Welt, mehr für diese, als für das jetzige Erdenleben geschickt zu machen: so scheint dennoch die Zeit nicht mehr fern zu seyn, wo man allgemein das wahre Wesen des Geistlichen richtiger erkennt und auch ihm seine wahre Stellung im Staate

angestrichen haben wird. Wie der Geißliche gegenwärtig dasthet, ist schwerlich zu leugnen, daß es fast zu dem Unmöglichen gehört, daß er seine Bestimmung wahrhaft erfülle. Zum Theil ist er befangen in einem System von Sätzen, das man unter dem Namen der Theologie zwar zur Wissenschaft zu erheben versucht hat, das aber in neueren Zeiten in seinen Grundlagern auf das Heftigste erschüttert worden ist; und dennoch erscheint er weniger als Lehrer des Volkes, denn als Priester einer furchtbaren, zu verfluchenden Gottheit. Dazu kommt noch die üble Stellung hinsichtlich seiner staatsbürgerlichen Verhältnisse: eine Stellung, die ihn in den meisten Staaten nur zum Theil als Staatsdiener erscheinen läßt, indem sie ihn noch von Grund und Boden abhängig gemacht hat. Was nun, aus Ursachen, die wir hier nicht untersuchen wollen, in neueren Zeiten auch von mehreren Mitgliedern dieses ehrenwürdigen Standes der Verfall gemacht worden sey, jenes alte wissenschaftliche Gebäude halten und überhaupt alle ehemals Statt gefundenen Verhältnisse wieder herzustellen zu wollen: zu mächtig stännt der Genius der Zeit gegen jedes Unternehmen dieser Art an; einen zu mächtigen Damm setzen Naturwissenschaft — dies Wort in seinem wörtlichen Sinne genommen — und Kritik entgegen jedes Versuch entgegen, wodurch die Vernunft im geringsten auf's neue in Fesseln gelegt werden könnte. Und in der That — was ja auch ein Friedrich d. Er. und die größten Fürsten jedes Zeitalters und jedes Geschlechtes laut ausgesprochen haben: — am Ende kann es dem Staat, als Staat, wohl thätig gleichgültig kon-

was für Vorstellungen sich seine Bürger von dem ewig Unbegreiflichen und jenem Etwas jenseits des Seebes machen; — möge das dem eignen Gewissen und der eignen Vernunft eines Jeden überlassen bleiben. Aber wozu ihn alles liegen muß, ist, Bürger zu erhalten, welche von den Pflichten, die ihnen das Erdendleben und ihr Staatsbürgerliches Verhältniß auferlegt, auf das Vollständigste unterrichtet sind; Bürger, welche wünschen, daß sie alles, was sie sind und haben, nur der Gesellschaft, in der sie leben, verdanken; Bürger, welche erkennen, wie wesentlich viel sie ihrem Nebenmenschen schuldig sind; welche ferner wünschen, daß alle Gesetze, die gegeben werden, nur ihr Bestes beabsichtigen, nur zum Wohl des Ganzen beitragen, und welchem daher die Befolgung derselben aufs kräftigste zur Pflicht gemacht wird. Das nun wird la Zukunft recht eigentlich das Geschäft des Ethischen seyn müssen. Nicht auf Speculationen, erhaben über und unbegreiflich für alle menschliche Vernunft, kommt es hierbei an, nicht auf ein Einschließen der Kraft und auf ein Verweisen und Ausmahnen einer glücklicheren Zukunft, nicht auf ein Beregen dunkler und unbestimmter Gefühle, sondern auf Belehrung über Das, was um und ist, und worin wir leben. Zeigen, wie Alle zu Einem großen Zwecke verbunden sind; lehren, wie Jeder seine Kräfte auf das zweckmäßigste anzuwenden und sein und seiner Mitmenschen Wohl zu befördern soll; erwecken vor allen die Tugenden der Gerechtigkeit, der Liebe und Dankbarkeit; das soll der Geistliche; das ist seine wahre, hohe Bestimmung; das sein Beruf auf Erden. Wie gesagt, mögen noch Jener darüber hingehen.

mögen viele der heutigen Geistlichen sich durchaus noch nicht finden können in Dem, was ihre eigentliche Bestimmung mit sich bringen soll, und worauf alle Veränderungen, welche gegenwärtig in den Staaten vorgehen, immer mehr hinführen: der Geist der Zeit läßt sich nicht aufhalten, und keine Machinationen, keine Künste werden seine Schritte hemmen.

Doch dieser Gegenstand erfordert eine zu weitläufige Auseinandersetzung, als ihm zunächst in dieser Abhandlung zu Theil werden kann. Nur so viel wird unstreitig jedem Unbefangenen bereits einleuchtend seyn, daß der Geistliche, als Geistlicher, eben so wenig zur Repräsentation und in ihr zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen seyn kann, als wir es vorher von dem Juristen und den übrigen Inhabern der Jura ausgesprochen haben. Nicht das Gesetz bilden zu helfen, wohl aber das gegebene Gesetz nach seinem ganzen Umfange den Staatsbürgern andeuten, anzukündigen und zur Befolgung einzuschärfen: das wird in Zukunft der Beruf des Geistlichen mit sich bringen. —

Wer nun aber aus den Männern des Volkes soll denn eigentlich in der Repräsentation Sitz und Stimme haben? Denn daß nicht die ganze Masse des Volkes bei der Gesetzgebung zu Rathe gezogen und um ihre Stimme befragt werden kann, leuchtet von selbst ein.

Wenn durch eine Repräsentation nicht sowohl die Theorie, als die Rechte und Forderungen des praktischen Sinnes, oder des gesunden Menschenverstandes (von

rens) und der Erfahrung vertreten werden sollen: so dürfte die Frage nicht schwer zu beantworten seyn, sondern nur nachgesehen zu werden brauchen, in welcher Klasse von Staatsbürgern dieser praktische Sinn, als in seiner größten Vollkommenheit vorhanden gedacht werden muß.

Nehmen wir nun alle Beschäftigungen der Staatsbürger, in so fern sie nicht vorzugsweise die Kultur des Geistes betreffen und mehr oder weniger in das Reich der Poesie und der Wissenschaft hin gehören: so läßt sich leicht alle in die Geschäfte des Producirens (des Landbaus und was zu ihm gehört), der Fabrication (der Verarbeitung des rohen Stoffes) und des Handels (der Vertheilung der Producte und Fabricate) auf. Ein Viertes außer diesen findet nicht Statt. Dadurch aber werden auch die Anhaltspunkte für die Auswahl der Repräsentanten gegeben seyn. Ausgewählt werden nämlich nur Diejenigen als Repräsentanten des Ganzen gewählt werden können, welche irgend eine dieser Verrichtungen in der größtmöglichen Virtuosität betreiben. Denn von wem sollte vorausgesetzt werden, daß er mit allen innern Beziehungen und Verhältnissen des Staats, in so fern sie durch den praktischen Sinn erkant werden können, vertrauter seyn sollte, als von Dem, der vermöge des Umfangs seiner Geschäfte, sich in der Lage befindet, das innere Treiben und Leben des Staats und seine Bedürfnisse am genauesten kennen zu lernen? Also allerdings die großen Landwirthe, die großen Fabricanten und Kaufleute werden Diejenigen seyn, denen ganz eigentlich Sig und Stimme in der Repräsentation ge-

bührt. Möglich dann allerdings, daß auch unter diesen sich solche befinden, die eine echt wissenschaftliche Bildung erhalten haben — denn wer weiß nicht, wie tief wissenschaftliche Bildung jetzt in alle Verhältnisse des Lebens eingedrungen ist — ; aber, was wohl unterschieden werden muß, nicht aus dem letzteren Grunde wird solchen Staatsbürgern der Eintritt in die Versammlung der Repräsentanten geöffnet seyn, sondern, weil an ihre wissenschaftliche Weltung ein Zweites sich anschließt, und das ist das Nothwendige, das Geschäft des bürgerlichen Lebens, welches sie betreiben. Mag also auch der große Bürgerbesitzer seinen cursus auf Schulen und Universitäten vollendet mag der Gelehrte die Hörsäle der Physiker und Mathematiker besucht haben, und tief in die Geheimnisse der Natur eingebrungen seyn: nicht als Repräsentanten der Idee oder der Wissenschaft, sondern einzig nur als Repräsentanten des praktischen Bürgerlebens, werden sie Sitz und Stimme in den Versammlungen der Repräsentanten erhalten.

Man kann diese Wahrheit nicht eindringlich genug machen. Als Repräsentant aller Ideen und aller Ergänzungen derselben steht einzig der Regent mit seinen Regierungsgehilfen da; ihn in seinem Ansehen schwächen, oder, was von der Ehre ausgehen soll, auf die Wahrheit übertragen wollen, heißt den Umsturz aller Regierung vorbereiten. Aber ob Das, was als Idee zum Vorschein kommt, nun auch wirklich ins Leben übertritt sollen: dies zu prüfen, und darüber ihr Gutachten abzugeben, das ist die wahre Bestimmung der Repräsentation des Volks. Also ist hier nicht an einen Kampf

zu denken, nicht an ein Entgegenstehen von Kräften; sondern, wenn wir so sagen dürfen, an ein bloßes Ergleichen der reinen Staatsvernunft, wie sie sich in dem Regenten und seinem Staatsrathe darstellt. Wollte man aber sagen, daß auf solche Weise schlecht für die niederen Klassen des Volkes gesorgt sein würde, indem diese dadurch aller Repräsentation ermangelten: so läßt sich hinauf zur Selbsterhaltung entscheiden.

Wenn, wie wir so eben gezeigt haben, der Zweck der Repräsentation kein anderer seyn kann, als die Verantwortlichkeit der Thät auf die Wirklichkeit zu prüfen: so folgt nothwendig, daß zu den Repräsentanten auch nur solche gewählt werden können, welchen man diese Fähigkeit der praktischen Urtheilskraft vertrauen kann. Offenbar aber werden das nicht die Männer des niederen Volkes seyn, das außer der Befriedigung seiner ersten und nothwendigsten Bedürfnisse kaum noch etwas Höheres kennt; eben so wenig diejenigen, welchen die Beschränktheit ihres bürgerlichen Standes nur einen kleinen Raum zu überblicken gestattet, und welche daher die Verhältnisse und Bedürfnisse des Staates nur auf ihrer nächsten kleinen Umgebung zu erforschen im Stande sind. Wer über Großes ein Urtheil abgeben soll, muß nothwendig auch selbst in seinen Privatverhältnissen das Große aufgesetzt haben; wer über die Einnahme und Ausgabe von Millionen, und über die gedankliche Verwendung derselben, seine Meinung frei aussprechen befreit ist, für Den muß nicht der bloße Begriff Million schon etwas alle Sinne Ueberstigen<sup>o</sup> haben. Hier gebietet sich allerdings eine innere Nothwendigkeit, daß

es so und nicht anders sein kann. Mag sich das mit sogenannten Staaten von Ein- oder zweimal hunderttausend Bewohnern — und oft das nicht einmal — anders verhalten: die Sache gewinnt ein völlig verschiedenes Aussehen, so wie es die Verfassung für Millionen gilt. Erscheint in jenen fast eine jede Representation als etwas Ueberflüssiges, indem es hier für den zum Regierungsgeschäft vorbereiteten Verstand als etwas Erwingliches erscheint, das Ganze auch in seinen Theilen aufzufassen und zu begreifen: so wird dagegen die Sache ganz anders, wenn auf einem Raume von mehreren Tausend Quadratmeilen Millionen neben einander leben, wenn Theilung der Arbeit den höchsten Grad erreicht hat, wenn Ackerbau und Handel, Fabriken und Manufakturen auf die mannichfaltigste Weise sich durchkreuzen. Hier übersteigt es geradezu das Vermögen des gleichsam im Mittelpunkte stehenden Regierungsstandes, auch wenn man das Maß besitzen als das höchste annimmt, Alles zu umfassen, Alles zu begreifen, alle Verhältnisse zu beschreiben. In diesen Staaten ist es, wo es der Wäner aus dem Volke selbst bedarf, die unmittelbar in denselben leben, unmittelbar Theil nehmen an den Geschäften des bürgerlichen Verkehrs, mit eigenen Augen sehen und verschmecken, was Noth thut, daß das Ganze bestehe und einem immer höhern Wachsthum entgegen reise.

Wollte man aber sagen, daß diese Erfien aus dem Volke selbst nur ihr eigenes höheres Interesse im Auge haben und nur dieses berücksichtigen würden: so ist als erwiesen anzunehmen, daß in Staaten das Interesse der

Stehern mit dem der Kindern so eng verbunden ist, daß  
jenes nicht befördert werden kann, ohne daß zugleich  
auch dieses sich wohl dabei befindet, jenes zu Grunde  
gehen muß, so wie das der letztern leidet. Bedauert  
aber, was hindert die Bürger aus dem Mittelstande, so  
wie sie glauben, in ihrem Interesse vernachlässigt oder  
gleichgültig übersehen zu seyn, ihre Klagen und Beschwerden  
den dem Hof der Regierung und seinem Staatsrath  
zu überreichen, und überhaupt aller der Mittel sich zu  
bedienen, welche die Oeffentlichkeit und die Unbeschränk-  
theit der Presse ihnen gebietet!

Man glaube überhaupt nicht, welche Garantie diese  
einige Worte Oeffentlichkeit — der nothwendige  
Begleiter jeder Repräsentation, — für so Vieles giebt.  
Daran gar nicht zu erinnern, daß am Ende doch die  
Wahl der Repräsentanten noch eigentlich von dem Volke  
selbst ausgeht, und daß aus diesem Grunde schon nicht  
zu erwarten ist, daß eine Repräsentation sich des ihr  
bewiesenen Vertrauens gleichgültig würdevoll zeigen sollte.

Wichtiger dürfte daher eine andere Frage seyn,  
welche sich an die bisherigen Untersuchungen unmittelbar  
anschließt, nämlich: ob eine Volkrepräsentation bloß  
aus Einer Kammer bestehen oder sich in zwei Hälften  
theilen solle; mit andern Worten: ob neben der so-  
genannten Deputirtenkammer noch eine beson-  
dere Palastkammer Statt finden sollte.

Die Frage würde schwerlich aufgeworfen werden  
können, wenn alle Staaten sich bloß nach rein vernünft-  
lichen, oder, was gleichbedeutend ist, nach naturgemä-  
ßen Principien construirten hätten. Das Votengesetz näm-

Ich bringt den Menschen, in der Gesellschaft zu leben; die Gesellschaft aber liefert hinwiederum alle Vertheile und Wohlthaten, die sie den Individuen gewährt, an die Bedingung der Uebnahme irgend einer gesellschaftlichen Theil von Seiten dieses Individuums. Die Gesellschaft kennt also keinen andern Unterschied, als der sie für jedes Individuum aus der größern oder geringern Anwendung seiner Kräfte entspringt. Je mehr Kraft nämlich Jemand zu entwickeln versteht, und je mehr er sich von den Dienstleistungen der Gesellschaft anzuweihen weiß; um so mächtiger und wichtiger wird er da; um so schwächer hingegen, je weniger er von seinen Talenten und allgemeinen Anlagen Gebrauch zu machen gelernt hat. Wie gesagt, einen andern Unterschied kennt die Natur nicht; und in dieser Hinsicht ist also auch nicht abzusehen, warum eine Volkrepräsentation sich nicht als ein Ganzes constituiren, sondern sich gleichsam in zwei Hälften zerlegen soll.

Man findet sich aber in fast allen Staaten des heutigen Europa noch eine Klasse von Staatsbürgern, die als Nachkommen von Männern bestehen, welche durch Umstände mancherlei Art begünstigt, in frühern Zeiten, oft vor vielen Jahrhunderten, eine ganz vorzügliche Kraft zu entwickeln mußten, und sich dadurch vor ihren Mitbürgern ausgemein erhoben. Aber, nicht genug, daß diese Männer selbst durch eine solche Kraftentwicklung über ihre Mitbürger ein großes Ansehen und einen hohen Grad von Macht haben tragen, wußten sie dieses Ansehen und diese Vorzüge, durch mancherlei großartiger Staatsverrichtungen auch auf ihre Nachkommen zu

vertreten, und selbst diese fortwährend die Früchte ihrer früheren Anstrengungen genießen zu lassen. Es ist bekannt, daß diese Nachkommen, unter dem Namen Adel, bis auf den heutigen Tag unter uns fortbauern.

Wie soll es nun mit dieser Klasse von Staatsbürgern gehalten werden? Soll dieselbe ihre eigenen Repräsentanten haben, um durch diese ihre bisher behaupteten Vorzüge zu retten, und ihre eigentümlichen Interessen zu lassen? oder soll fortan in den Staaten von einem getheilten, verschiednenartigen Interesse nicht mehr die Rede seyn, und die ursprüngliche Gleichheit der Staatsbürger, wornach ein Jeder als Staatsbürger nur so viel werth ist, als er sich selbst geltend zu machen weiß, wieder eintreten?

Oftendat finden hier nur zwei Fälle Statt.

Entweder jene althergebrachten Vorrechte und Vorzüge vertragen sich noch mit dem heutigen Zustande der Staaten, in welchen ein Adel Statt findet, und sind der weiteren Fortbildung und Entfaltung derselben nicht hinderlich; oder sie sind mit den gegenwärtigen Anforderungen des Zeitalters nicht mehr zu vereinigen und hindern das Wachsthum und Gedeihen jener Staaten.

Im ersten Falle würde man jene Vorzüge ohne Bedenken fort bestehen lassen können; im zweiten aber würde man, so viele Hindernisse sich dem auch entgegenstellen möchten, auf ihre Fortschaffung Bedacht nehmen müssen.

Frage wir nun, welches jene Vorzüge sind, so finden wir deren

a) rein persöhnliche oder vielmehr rein ideale.

Diese würde man ungern öffentlich feierbaaren lassen können, sobald den Rechten der übrigen Staatsbürger dadurch kein Abbruch geschähe. Denn wer wollte nicht auch den seltenen Hochkommen von Männern noch gern einen höhern Grad äußerer Ehre und Auszeichnung zugestehen, deren Leben nur zu häufig der Beschichte angehört, und wo oft schon bei bloßer Nennung des Namens sich unwillkürlich das Gefühl höherer Achtung regt.

Auders aber verhält es sich

b) mit denjenigen Vorzügen, welche nicht auf etwas bloß Ideellem beruhen, sondern sich auf etwas sehr Wirkliches gründen, und welche mehr oder weniger tief in das ganze Leben des Staates eingreifen. Dahin rechnen wir z. B. die größere oder geringere Befreiung von Staatslasten, das Recht der eignen Jurisdiction, das Privilegium, vorzugsweise die höchsten Stellen in der Staatsverwaltung zu bekleiden, u. dergl. m.

Diese letzteren Vorzüge sind offenbar von einer solchen Beschaffenheit, daß die Rechte der übrigen Mitglieder der Gesellschaft darunter leiden, und das innere Leben des Staates dadurch mehr oder weniger in einen krankhaften Zustand versetzt wird.

Es fragt sich also: sollen auch diese letzteren Vorzüge feierbaaren?

Die gesunde Vernunft muß hierauf mit Nein antworten. Denn unsträchtig steht das Leben und die Gesundheit des Volkes obenan. Ist nun aber etwas im Staate befindlich, was das Wüthen und häufige Weichen desselben hindert, und, wenn auch nicht zu seinem

unmit-

unmittelbaren Untergange, so doch zum minderen Bler und Wachsthum desselben beiträgt: so kann keine Frage darüber entstehen, ob dieses Etwas mit der Zeit fortgeschafft werden müsse: wie ja auch, in dieser Hinsicht, bereits von mehreren Staaten Europa's die entscheidendsten Schritte gethan sind.

Also auch das noch Vorhandenseyn eines Uebels kann die Schöpfung einer Pairie-Kammer nicht begründen. Denn wie lange es auch noch hier und da dauern möge, so kann dem aufmerksamen Auge Dessen, der nur einzigmaßen die Zukunft zu beurtheilen versteht, nicht verborgen bleiben, daß von allen Vorschlägen, die dem Uebel in früheren Jahrhunderten vorbehalten waren, ihm im Verlaufe der Zeit nur diejenigen verbleiben werden, die wir eben mit dem Namen der persönlichen belegt haben.

Dennoch aber halten Viele das Daseyn einer Pairie-Kammer für eine notwendige Bedingung bei Einführung einer Vollrepräsentation, indem, nach ihrer Meinung, sonst der Schwerpunkt fehlen würde, wodurch die ganze Verfassung ihre Haltung bekommt. —

Wir gestehen gern, daß wir uns mit dieser Ansicht nicht einigen können, noch welcher in einer Repräsentativ-Verfassung Regierung und Volk als im Gegensatz befindlich gedacht werden, und es folglich eines dritten vermittelnden Etwas bedarf, um beide in ihren Schranken und in ihrem rechten Bahnen zu erhalten. Wir können vielmehr nicht anders, als stets in der Regierung das lebende und leitende Prinzip des Staates erblicken, von dem alle Ideen-Erzeugung ausgeht, und das mit kräftigem Arm das Ganze zusammenhält; dem

aber in so fern allerdings eine Anzahl der Verständigsten und Besten aus dem Volke selbst zur Seite steht, als es bei den heut zu Tage vorhandenen, vielfachen und verwickelten Verhältnissen der Staaten, mehr als je seine Schwierigkeiten hat, zu erkennen, ob die Idee auch stets der Wirklichkeit angemessen, und die Ausführung derselben dem Ganzen vortheilhaft sey, und, um zugleich dem ganzen Volke die Bürgschaft zu geben, daß die Regierung wirklich bei allen ihren Unternehmungen nur das Wohl des Ganzen zum Zwecke habe. In eine eigentliche Opposition ist hierbei unserm Erachtens nicht zu denken, wo jedoch alles nur auf ein gemeinschaftliches Verathen hinausläuft.

Um so weniger aber wird eine Pairs-Kammer nöthig seyn, um, nach der Meinung Richter, Uebereilungen von Seiten der Deputirten-Kammer zu verhindern. Wo Gesetzesentwürfe bereits die Prüfung einer ruhigen und besonnenen Staatsrathes erfahren haben; wo ferner eine mächtige General-Controle stets die Resultate des bisher Bestandenen übersehen läßt: da dürften wohl nicht leicht unüberlegte, und für das Wohl des Staates gefährliche Beschlüsse von Seiten einer Deputirten-Kammer zu besorgen seyn.

Dennoch aber wollen wir das an sich Unwahrscheinliche zugestehen. Wir wollen also annehmen, daß, da die Regierungen aller Staaten zuletzt doch immer aus Menschen bestehen, und als solche mannichfaltigen Schwachheiten und Irrthümern unterworfen sind, Fälle möglich seyn, wo sich zwischen der Regierung und dem Volke Differenzen ergeben, welche die Entscheidung oder die Zurückkunft eines Dritten

nothwendig machen. Wie müßte man aber dazujetzt In-  
stanz beschaffen seyn, von dem alddann eine wahre, für  
beide Theile gleich anschaubare, Entscheidung ausgehen  
sollte?

Wenn im Privatleben zwischen zwei Individuen  
Dissensurien und Streitigkeiten entstanden sind, so  
wird offenbar, sobald der Streit nicht von dem Richter,  
durch das Gesetz entschieden werden soll, von Demjen-  
gen, der als Freund und gewählter Schiedsrichter da-  
zwischen tritt, vorausgesetzt werden müssen:

erlich, daß er völlig leidenschaftlos die streitige  
Sache bearbeite;

weitens, daß er an beiden Partbeien gleichen An-  
theil nehme, und ihm das Wohl der einen, wie der an-  
dern, am Herzen liege.

Es wird keinen Zweifel bedürfen, daß, wenn eine  
Paar-Kammer zwischen Regenten und Volk gleichsam  
in der Mitte stehen und verhalten soll, daß nie we-  
der von dem einen, noch dem andern Theile zu weit ge-  
gangen werde, diesem Institute keine andern Eigenschaf-  
ten werden beigelegt werden können, als daß es gleich-  
sam als die völlig reine, von allen Leidenschaf-  
ten freie, Vernunft bestehe, und aus Mitgliedern zu-  
sammengesetzt sey, welche, vermöge ihrer staatsbürger-  
lichen Verhältnisse, dem Regenten nicht mehr noch weni-  
ger Verbindlichkeiten haben, als dem ganzen Volke, de-  
ren eigenes Interesse jedoch mit dem Wohle beider auf  
das Innigste verflochten sey.

Wie nun eine solche Klasse von Staatsbürgern er-  
zieln?

Unstreitig wird es hierbei auf folgende zwei Stücke ankommen; nämlich:

erstlich, die Mitglieder einer Vairs-Kammer so zu stellen, daß sie in Hinsicht ihres Vermögens gänzlich unabhängig bestehen;

zweitens aber, zu verhindern, daß sie auf keine Art unmittelbar, weder in den eigentlichen Dienst des Staats, noch in die Verhältnisse des bürgerlichen Geschäftslebens, verflochten werden.

Es würde also diese Klasse von Staatsbürgern in Wahrheit das Bild realisiren, welche der viel geübte Pöschgerad von den Philosophen entwarf, als er, zu eine Erklärung dieser Benennung ersucht, Folgendes zur Antwort ertheilte: „So wie zu Olympia Viele erscheinen, um sich durch ihre Talente und Geschicklichkeiten Ruhm zu erwerben; sehr Viele, um sich durch den Verkauf ihrer Waaren und Kunstarbeiten Geld zu verdienen; ein großer Theil aber aus einer Neigung hinkommt, alles zu sehen, alles zu untersuchen, von allem die Gründe kennen zu lernen, ohne Ruhmbegierde und ohne Geld, oder ein anderweitiges Interesse: so sind die Philosophen auch auf dem großen Schauplatz der Welt die einzigen unbesorgenen, weitgenüßigen Zuschauer, die alles beobachten, von allem sich Kenntniß zu verschaffen suchen.“

Und auf solche Weise könnte allerdings die Idee des göttlichen Plato in Wirklichkeit treten, daß nur dann erst Staaten vollkommen glücklich seyn würden, wenn Philosophen an der Spitze der Regierung ständen \*).

\*) *Ille princeps ingenui et doctrinae Plato, sagt Cicero, non denique fore bonus republicas putavit, si aut docti aut*

Wie nun aber die oben angeführten beiden Eigenschaften erreichen?

Man hat zu dem Ende die Stiftung von Majoraten vorgeschlagen. Das hat auf den ersten Schein allerdings vieles für sich. Der Majoratsherr steht in so fern sein Vermögen auf einem unerschütterlichen Felsen gegründet ist, mehr als jeder Andere unabhängig da, und scheint aus diesem Grunde leidenschaftloser und unparteiischer, als jeder Andere, über Angelegenheiten des Staates urtheilen zu können. Aber ob durch einen Verein von Majoratsherrn im gewöhnlichen Sinne des Wortes wirklich eine vollständige Palast-Kammer, wie wir uns dieselbe denken, begründet seyn sollte? — Wir zweifeln.

Mag nämlich auch der Majoratsherr wegen seiner Besitzthümer sich einer gänzlich unabhängigen Existenz erfreuen: wird ihn das verhindern, sobald dieses Besitztum in liegenden Gründen besteht, die von ihm selbst verwaltet werden, sofort in die Klasse der gewöhnlichen Producenten herabzusinken, und deren Interesse lebhaft auch zu dem seinigen zu machen? Man wende nicht ein, daß der Besitz eines großen unerschütterlichen Vermögens vor allen niedrigen und heidnischen Gesinnungen sicher stelle. Auch der Majoratsherr bleibe Mensch, und wird in der Regel Familienvater seyn. Mag nun auch durch die Größe seines Besitzthums für ihn und für seinen Erstgeborenen hinlänglich

---

*sapientia homines non regere conpissent, aut ii, qui regerent, ante non studium in domibus ac sapientia collocarent.*  
Der Ausdruck des Plats selbst findet sich bekanntlich in seinem Dialog von der Republik.

geforgt seyn: wird er darum den Vater verlegenem können, der auch das Wohl seiner übrigen Kinder aus allen Kräften zu beschützen strebt? Verhindert nun aber das Gesetz, daß die Nachgeborenen an den unentäußlichen Gütern des Vaters Theil nehmen können: wird alsdann der Vater sich nicht aus allen Kräften bestreben, das beweglichen und veräußerlichen Reichthum so viel zu erwerben, als nur möglich ist? Wo aber bleibt alsdann dem Volke die Garantie hoher, gänzlich verurtheilsfester Gesinnungen, da auf solche Weise das Interesse und das Bestreben des Majoratsherrn von dem aller übrigen Staatsbürger nicht verschieden ist!

Hier scheint es also, daß, wenn man nun einmal das Bestehen einer Pairé-Kammer in der Staatsverwaltung für unumkehrlich hält, und wenn vielleicht einmal bestehende Verhältnisse des Staats es notwendig machen, einer gewissen durch große Vorzüge ausgezeichneten Klasse von Staatsbürgern Ersatz für den Verlust so mancher andern Privilegien und Vorrechte zu gewähren, daß alsdann die von dieser Staatsbürgern gestifteten Majorate auch gänzlich dem Staate verwaltet werden müssen; ja, daß der Staat selbst auch die Sorge für die ganze Familie des jetzmaligen Majoratsherrn auf sich nehmen müsse. Allerdings also müßte der Majoratsherr sich selbst durch Stiftung des Majorats seine unabhängige Stellung im Staate erwerben; aber indem der Staat seine Besitzungen verwaltet, und ihm bloß den reinen Ertrag aus der Verwaltung zukommen ließe, müßte er gänzlich den Verrichtungen und Geschäften des gewöhnlichen Staatsbürgerli-

den Lebens entgegen stellen. Dies würde das Gute haben, daß er nun in der That, befreit von allen Schwanken, seine Kräfte ganz der Erforschung Dessen widmen könnte, was die Stärke und das Wohl des Staates fördert; es würde aber zugleich bewirken, daß Niemanden das Wohl des Staates mehr am Herzen liegt, und Niemand thätigern Antheil an demselben nähme, als er, da er mit demselben zugleich liebt und fällt. Er also würde der eifrigste Hüter und Wächter aller Befehle sein, das Bessere und Das, was zum wahren Wohl des Staates gerichtet, aus allen Kräften beschützend, mit dem Bestreben zugleich, alles, was dem Staate schädlich werden kann, nach Möglichkeit von demselben zu entfernen.

Wie gesagt, soll einmal eine Pairs-Kammer Statt finden, so wird sie nur nach diesen Grundsätzen angesetzt werden können, wenn sie nicht als etwas gänzlich Ueberflüssiges erscheinen soll.

Dem Fürsten verbleibt der Pair seine Ernennung; sich selbst seine Unabhängigkeit; dem Staate die Sorge für die Erhaltung seines Bestehens. Kurz, nur auf solche Weise kann eine Pairs-Kammer sein, was sie darstellen muß, wenn sie in das Gebilde der Staatsverfassung zweckmäßig und wohlthätig eingreifen soll: der Republikant der reinen Vernunft, erhaben bestehend über alle, rücksichtslos und ohne Leidenschaft nur das Beste des Staates wollend, mit dem das Interesse ihrer Mitglieder enger, als das aller übrigen Staatsbürger verbunden ist. —

(Die Fortsetzung folgt.)

## Die Begnadigung des Marquis de Fole.

(Ausgewähltes von ihm selbst. Aus dem Portugiesischen übersezt  
von Friedr. Baron von Eben.)

---

### Vorwort.

Aus dem sechsten Hefte dieses Journals wird der Leser sich erinnern, daß der Marquis de Fole zu den vornehmsten Portugiesen gehörte, welche im Jahre 1808 auf den Befehl der Regentenschaft mit einem nicht unbedeutenden Theile des portugiesischen Heeres in den Dienst Napoleons traten. In den Jahren 1810 und 1811, wo es die Vertreibung der Engländer aus Portugal galt, gehörte eben dieser Marquis zu dem Generalstabe des Marschalls Massena; und da das französische Heer die Villa Branca, vier Meilen von Lifabon, vorrückte; so konnte die Anwesenheit mehrerer portugiesischen Großen in demselben der Landesregierung kein Geheimniß bleiben. Die Folge davon war, daß alle diese Personen nach den Befehlen des Landes zum Tode verurtheilt wurden; und nachdem diese Sentenz im Bilde vollzogen war, ging die portugiesische Regierung in ihrer Strenge so weit, daß sie die Güter der Schuldigen

confiscirte und ihrer Familien in Kisten stelte. Alles befreit, konnte der Marquis de Lede nicht nach Portugal zurückgehen, ohne das Aeußerste zu wagen. Er blieb eine längere Zeit in Frankreich, schiffte sich darauf im Jahr 1817 nach Brasilien ein, kam im Jul. desselben Jahres in Rio de Janeiro an und — fand Vergnügung.

Das ist, was der Leser vorher erfahren mußte; das Uebrige wird der Marquis selbst erzählen.

„Den 27. Jul. 1817 — so beginnt der Marquis seine Vergnügungsgeschichte — kam ich in Rio de Janeiro an; und da ich unter dem Charakter eines französischen Officiers gelandet war, so reichte ich bei der französischen Gesandtschaft alle die Papiere ein, die mir bis zu diesem Augenblick nachreichtig geschehen hatten, um ohne bedenkliche Hindernisse zu meinem Zwecke zu gelangen.

„Meinen Aufenthalt nahm ich in einem öffentlichen Gasthose in der St. Antonius-Straße; und gleich am 29. machte ich dem ersten Ministre Sr. Majestät meine Bescherzung, und redete ihn mit folgenden Worten an:

„Ich bitte Ew. Exzellenz um die Güte, Er. Majestät zu melden, daß sich in hiesiger Residenz Agostinho Domingos Jayé de Mendonca befindet, von mehreren andern Verbrechen begleitet, als von den künftigen, übelgenüß fest entschlossen, zu den Tiszen seines Königs zu werden.“

„Der Minister gab mir das Versprechen, daß er sich in demselben Augenblick aufmachen wolle, um Seiner Sr. Majestät Laub zu thun; werauf ich mich nach meiner Wohnung entfernte.

„Am 30., um 11 Uhr Vormittags, kündigte mir die Polizei-Behörde an, der König habe beschlossen, daß ich nach der Festung Santa Cruz gebracht werden sollte.

„Begleitet von einem Polizei-Beamten machte ich mich sogleich dahin auf, und den 31. Morgens um 3 Uhr langte ich an jenem Orte an.

„Ehe sich der Polizei-Beamte von mir trennte, bat ich ihn, die Behörde von meinen Umständen zu unterrichten, als welche von einer solchen Beschaffenheit wären, daß ich zu denen Gefangenen gezählt werden müßte, welche die Menschlichkeit zu unterstützen pflegt.

„Ich darf nicht vergessen, daß dieser Polizei-Beamte beim Scheiden von mir den Edelmann hatte, meine kleine Börse oben in meinem Koffer zu lassen.

„Der Beamte, dem ich übergeben wurde, war ein ungemein frommlicher Mann, der die Qual meiner Verhältnisse dadurch linderte, daß er sich aufrichtig bemühte, mich einen günstigen Ausgang hoffen zu lassen.

„Meine Umstände hatten auf das Herz Sr. Majestät einen so tiefen Eindruck gemacht, daß sie beschloß, mich in meiner traurigen Lage zu unterstützen; es wurden dazu die bestimmtesten Befehle gegeben, und vom 3. August an erhielt ich aus dem Königl. Hause jede Art von Erleichterung.

„Am 11. Aug. wurde ich zum ersten Male verhört; und, weit entfernt, mich zu vertheidigen, oder irgend ein

Verlangen nach Rechtfertigung zu lassen, gestand ich meine Verbrechen mit allen Umständen, die sie begleitet hatten.

„Dies gab Veranlassung zu mehreren Fragen, die der Zahl nach nicht gering waren und immer die Mariae selbst betrafen.

„In einem Zeitraum von 15 Tagen wurde das Verhör beendet, und ich ersuchte sodann: „dass der König das in diesem wider mich gefällte Urtheil bestätiget habe.“

„Ich verzichtete nun nicht mehr an meinem Tode; indeß betrauerte ich nicht den Schritt, der mich nach Rio de Janeiro geführt hatte.

„Viele Große des Reichs, meine Freunde und Verwandten, Feinde sogar, eilten zu dem Monarchen, welchen sie fasslich daten, mit wenigstens die Todesstrafe zu erlassen; unter ihnen gab es Personen, welche dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet hatten, die sie bei dieser Gelegenheit geltend machten.

„Die Festigkeit des Monarchen zeigte, daß mein Schicksal entschieden war; ich blieb also demselben überlassen, und ich verlor die Aussicht auf Rettung um so mehr, da man den glänzenden Krönungsstag verschreiben sah, ohne daß der König sich meiner erinnerte oder von mir gesprochen hätte.

„Zwei Tage nach der Thronbesteigung überreichten einige Große des Reichs, bei einer sich darbietenden Gelegenheit, Sr. Majestät eine Denkschrift, deren Gegenstand Ich war. Der König las sie; aber alle seine Rufen vernahmen, daß er die Bittsprache mißbilligte.

„Ich erwartete also mein Schicksal von Einer Stunde zur andern; eine Hinrichtung schien mir unermüdlich.

„Zweck versprochen mehrere Monate, ohne daß irgend etwas in meiner Sache geschah; und erst den ersten März 1818 trat Bruder Casabie voll Freude in mein Gefängniß, und redete mich also an:

„Ich kam gestern Abend zu dem König, und fand ihn sehr heiter. — Wissen Sie, Bruder Casabie, sagte er zu mir, ich habe mich entschlossen, den Marquis de Solé zu begnadigen. — Ich küßte hierauf die Hand Sr. Majestät, und bat um die Erlaubniß, der Ueberbringer einer solchen Botschaft seyn zu dürfen. Der König gab mir zu verstehen, daß er meine Absicht ocher, und fügte darauf hinzu: Ja, gehe und sage dem Marquis, daß am heutigen Tage, so wie am morgenden, die Religion mich erinnert, wie Jesus Christus seinen Feinden vergiessen; daß ich dem nachkommen wolle, und daß ich in diesem Betracht dem Marquis das Leben schenke.“

„Wenige Stunden darauf kam ein Bote, welcher dem Befehl meiner Entlassung, zugleich aber auch die Erlaubniß überbrachte, daß ich mich noch der Residenz begeben könnte, weil mir unbenommen sey, freien Umgang in dieser Stadt zu haben.

„Ich begab mich hierauf in denselben Saalhof, den ich früher bewohnt hatte; und kaum war ich daselbst angelangt, als ich vom Hofe und von andern ausgezeichneten Personen Glückwünsche erhielt.

Nach dem Tuge trat in mein Zimmer ein Mann, der mir einen damascenen Saß mit Gold und ein ver-

besigtes Bildet überreichte. Der Ueberbringer verschwand in dem Augenblick, wo ich das Bildet öffnete. Der Inhalt desselben war: „4 Millionen Reichs oder 14000 spanische Thaler für den Marquis de Esle, um seine Leiden zu mildern.“ Ich erkannte die Handschrift, und schreie sie höher, als die Untersügung selbst, welche eine wahrhaft große Seele mir so frohlich ertheilt hatte.

„Im Verlauf von fünf Wochen hatte ich zuweilen Gelegenheit, den König und seine erhabene Familie zu sehen; und auch Sr. Majestät wurde meiner zuweilen gewahr, und bestärkte mich in der Vermuthung, daß sie mich weder mit Unwillen, noch mit Verachtung, betrachtete.

„Eines Nachmittags begegnete ich der Kron-Prinzessin, die von ihrem gewöhnlichen Spaziergange zurückkehrte.

„Ihre Heiligt hatte die Gnade, stehen zu bleiben und mich zu fragen: ob ich der Marquis de Esle sey?

„Meine Antwort war: Einst genoß ich diese Würde; jetzt bin ich ein Unglücklicher, ein in Uagnade Gefallener.

„Der Marquis, erwiderte die Prinzessin, ich bin nicht Ihrer Meinung; mein Vater, der König des vereinigten Reiches, ist nicht Ihr Feind.“

„Ich glaube, versetzte ich, gnedigste Prinzessin, daß mein König Niemandes Feind ist; aber ich bin gewiß, daß ich keinen wahren Freund haben kann.

„Um mich aus der Verlegenheit zu ziehen, wozu ich mich beband, näherte sich die Prinzessin und gestat-

rete mir die Ober, ihre Hand zu küssen, worauf sie ihren Weg fortsetzte, während ich mit entgegengesetzten Gedanken zu kämpfen hatte.

„Vier Tage blieb ich in meiner Wohnung, ohne auszugehen: so sehr war ich damit beschäftigt, meine Tage von allen Seiten zu überlegen. Bald hatte ich diese, bald jene Muthmaßung; bald wollte ich diesen, bald jenen Entschluß fassen. Aber alles wurde gestört durch den Gedanken, wer ich gewesen, was ich geworden und Wen ich beleidigt.

„Am vierten Tage, um 11 Uhr Abends, kam mein Freund der Marquis de Vallas in mein Zimmer, umarmte mich mit Thränen in den Augen, und sagte:

„Die königliche Prinzessin, welche diesen Abend zum König kam, leitete das Gespräch auf die Unterredung, die sie mit Ihnen gehabt, und hatte das Vergnügen dem Könige zu sagen: „ich will das Herz meines Vaters dadurch nicht beleidigen, daß ich für den Marquis de Fole bitte; denn ich will nicht, daß Jemand den Gedanken hege, als ob die Verdünnung eines Wortes, welches der König so großmüthig begonnen, einer Prinzessin zu verdanken sey.“ Diese Gelegenheit benutzte ich, zu sagen: wenn ich Agostinho Demingo Joye de Mendonca wäre, so würde ich das Wort längst becadigt haben. „Was nie denn? fragte der König. — Ich würde mich Eur. Majestät zu Füßen werfen, um da die Leidschaft meines Zimmers zu finden. — „Und warum hat der Marquis de Fole nicht diesen Schritt gethan? Erwartet er, daß ich ihn aussuchen soll?“ — Ich löste die Hand des Königs,

und entsetzte mich sehr, dem Marquis anzukündi-  
gen, daß der König übermorgen nach Rio de Janeiro  
kommt, und daß Sie ihre Anstalten treffen müssen,  
ohne ein Wort von Dem fallen zu lassen, was ich Ih-  
nen gesagt habe. Leben Sie wohl.“

„Mit diesen Worten entsetzte sich der Marquis  
de Vallad, und ich war wie außer mir, indem  
es mir schien, als ob ich in einer ganz andern  
Welt läge.“

„Zwei Tage darauf erwartete ich dreizehn Mi-  
nuta von der Residenz meines König; und in einer Ent-  
scheidung, die mir zweifelhaft schien, warf ich mich bei  
seiner Ankunft mitten im Wege auf die Knie. So wie  
sich der König näherte, ließ er seinen Palatin still  
halten, und fragte huldreich: „Was verlangt der Mar-  
quis de Isole?“ — Ein Majestä zu erinnern, war meine  
Antwort, daß meine Familie keinen Antheil an meinem  
Verbrechen hat, und dann zu den Füßen meines erha-  
benen Souveräns zu sterben. — „Der Marquis hat viel  
gewagt, ohne irgend einem Verstand an diesem Hof zu  
kommen.“ — Die Tugend Ew. Majestät bewog mich,  
diesen Schritt zu thun. — „Sprecht, Marquis, seid ihr  
davon überzeugt, daß ich euch zu begnadigen habe?“ —  
Nein, Ew. Majestät; meine Verbrechen gestatten mir kei-  
nen solchen Gedanken. —

Der König wendete sich hierauf zu seinem Befolge  
mit den Worten: „Der Marquis ist der Erste, der sich  
meinem Herrn anvertraut und sich meinen Händen  
übergeben hat.“

„Dann wendete er sich zu mir, und sagte: „Eure

„Verbrechen Welken hier begraben. Wie werde ich  
„mich derselben erinnern. Ich gebe Euch Alles wie-  
„der, selbst meine Freundschaft, um Euch zu überzeu-  
„gen, daß Ihr Euch nicht an dem Herren Eares Kö-  
„nigs geirrt habt. Kommt an den Hof; kein Ort  
„wird dem Marquis de Tole unter sagt seyn.“

---

### Berichtigung.

Im achten Heft Seite 400 in der Note muß gelesen werden:

Ein Quartier = 1/1000000 Thal. Maß.

---

---

## Philosophische

# Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

---

### Drittes Kapitel.

Weitere Entwicklung der theokratischen Universal-Monarchie unter Gregor des Siebenten nächsten Nachfolgern.

Gregor der Siebente starb wie ein zweiter Alexander von Macedonien; denn, als man ihn fragte, Wen er zu seinem Nachfolger bestimme, nannte er Drei, von welchen Der gewählt werden sollte, den man für den Würdigsten halten würde. Dies waren die Bischöfe von Sacca, Oria und Epou: alle, ohne Ausnahme, Benedictiner und in Gregors Exemtorie gänzlich eingeweiht. Indes war die Faction, welche die Regierung der europäischen Welt übernommen hatte, noch alles abhängig von dem Herzog Robert, als daß seine Stimme hätte übergangen werden können; und da Robert sich für den Cardinal und Abt von Mont-Cassino erklärte: so wur-

de hierer auf den St. Petersstuhl erhoben, den er unter der Benennung Victor der Dritte zwei Jahre hindurch besaß.

Den König Heinrich, den Bischof Guibert von Ravenna und die vornehmsten Anhänger Beider ausgenommen, hatte Gregor auf dem Sterbelager allen seinen Feinden verjehen. Sag hinein eine Aufforderung zur Fortsetzung des Kampfes, so war diese durch das Interesse der Benedictiner noch weit notwendiger. Die Fortschritte, welche man, durch die neue Lehre von der Befreiung der Kettenmutter, in der Verächtlichung des königlichen Ansehens gemacht hatte, waren allzu bedrohend, als daß man hätte auf halbem Wege stehen bleiben können; die theokratische Universal-Monarchie aber war so gut, als vollendet, wenn der Inquisition-Streit zum Vortheil der kirchlichen Regierung entschieden wurde. In Hinsicht der Ehelosigkeit des Priesterstandes glaubte man, nachsichtiger seyn zu können. Gregor selbst hatte in den letzten Jahren seines Lebens daran gezweifelt, daß ein so unnatürliches Gesetz durchzuführen sey, und daher den Rath ertheilt, bessere Zeiten abzuwarten. Es waren vorzüglich die Priester des Nordens, welche sich gegen die Ehelosigkeit sperrten. Die des Südens waren minder befangen: sie sahen darin eine Unterwerfung auf das ganze weibliche Geschlecht, setzten sie davon Gebrauch machen wollten, zugleich aber auch eine Befreiung von allen Sorgen, denen sie als Hausväter nicht hätten entgehen können. Wollust und Trägheit, diese unmittelbaren Wirkungen einer wärmeren Sonne, fanden bei der zum Gesetz erhobenen Ehelosigkeit gleich sehr

ihre Rechnung; und so lange der Schein gestiftet wurde — was eben nicht schwer war —, blieb die Heiligkeit der Sitten unbedenklich.

Es war in Wahrheit ein ganz besonderer Kampf, worin die Priesterschaft des ersten und zwölften Jahrhunderts getreten war. Gregor der Siebente hörte nicht auf, sich einen Sünder und einen Knecht der Knechte zu nennen; und doch befehlete eben dieser Gregor den Stolz und die Anmaßung der Könige, was immer nur in so fern geschehen konnte, als Stolz und Anmaßung in ihm den Ausschlag gaben. Sein Sendschreiben an den Bischof von Metz, welches über die Rechtmäßigkeit des päpstlichen Verfahrens gegen den König der Deutschen Zweifel geschüttelt hatte, verdient als Denkmahl priesterlicher Tapferkeit für alle Zeiten aufbewahrt zu werden. Erst rechtfertigt er sein Verfahren durch das Beispiel solcher Vorgänger, welche den Priesterstand gegen die Eingriffe der Kaiser und Könige vertheidigt haben. Dann fährt er also fort: „Wenn es  
 „mit einem christlichen Könige zum Tode kommt, so  
 „nimmt er demüthig seine Zuflucht zu einem Priester,  
 „um dem Ketzer der Hölle zu entrinnen, um aus der  
 „Zuforniß ins Licht zu gelangen und vor dem Richter-  
 „spruch Gottes frei von den Banden der Sünde zu er-  
 „scheinen. Wer aber, nicht blos von den Priestern,  
 „sondern selbst von Laien hat jemals in der Todesstunde  
 „sich Rettung seiner Seele den Beistand eines Königs  
 „angefleht! Und welcher König oder Kaiser vermüchte  
 „wohl, in Kraft des ihm gewordenen Auftrages, irgend  
 „einen Christen den Kram des Erbsitzes zu entreißen,

„den Kindern Gottes beizuzählen und durch das hei-  
 „lige Oel sicher zu stellen! — Und was in der christlichen  
 „Religion die Hauptsache ist — wer von ihnen ver-  
 „möchte wohl in seinem Munde das Blut und  
 „den Leib des Herrn zu machen! Wen von ihnen  
 „ist die Gewalt, im Himmel und auf Erden zu thun,  
 „versuchen worden! Hieraus nun geht klar und deutlich  
 „hervor, daß die priesterliche Würde den Verzug vor je-  
 „der Gewalt hat. Oder, wer von ihnen kann irgend  
 „einen Klerikal in der heutigen Kirche ordiniren oder  
 „wegen irgend einer Sache absetzen? Hierbei versteht  
 „sich von selbst, daß die Absetzung eine größere Macht in  
 „sich schließt, als die Ordination. Bischöfe können  
 „nicht andre Bischöfe ordiniren, aber sie auf keine Weise  
 „obes die Zustimmung des apostolischen Stuhles ab-  
 „setzen. Wer also, der nur die geringste Einsicht hat,  
 „wird Bedenken tragen, Bischöfen und Priestern den  
 „Verzug zu geben! Und wenn die Könige wegen ihrer  
 „Sünden von den Priestern gerichtet werden müssen:  
 „von wem würden sie denn wohl mit besserem Rechte  
 „gerichtet, als von dem römischen Papste? Priester sind  
 „Mitglieder Christi, Könige hingegen Werkzeuge des Teu-  
 „fels; jene herrschen gar über Gottes, diese nur um ei-  
 „genen Vortheil willen.“ — In diesem Tone geht

---

\*) Wie haben nicht viele Priester eben angefaßt. Um zu  
 zeigen, daß wir Gregor den Erzbischof nicht anerkennen, noch  
 nicht wirklich von ihm berufen, führen wir von dem Texte hier  
 nach Folgendes an: *Quis vero regem vel imperatorem aliquem  
 Christianum, ex imposito sibi officio, velut ex diaboli potentate  
 regere et inter illos Dei communitatem, necroque christum*

es fort; und wenn man das ganze Werk dieses wohlüberlegten Briefes aufliest, so entdeckt man darin — nicht Einfälle, wie der Königlich sie giebt, sondern Gedanken, wie der Geist der Körperschaft sie allein vorbringen kann. Eben deswegen man ist Vorgesetzter der römischen Curie zu allen Zeiten wichtig geblieben. Durch ihn hat sie gelernt, wie sie ihre Waffen gebrauchen muß. Am Schluß des sechzehnten Jahrhunderts ließ Vorgesetzter der Dreizehnte den mächtigsten Bekämpfer der königlichen Macht, den entschlossenen Jacobiner seiner Zeit, in das römische Heiligenverzeichnis setzen; und ungefähr vier und zwanzig Jahre darauf erbaute ihm Paul der Häufte ein eigenes *Officium* in Salerno an. Erst im achtzehnten Jahrhundert war man in Rom von dieser Verschlingung eines Revolutionärs (man kann nicht sagen zum Nutzen der Kirche, sondern nur zum Verderben der Gesellschaft) noch nicht zurückgekommen; denn Vorgesetzter der Dreizehnte verordnete im Jahre 1728, daß das von Paul dem Häufte zu Salerno gestiftete *Officium* von der ganzen römischen Christenheit gefeiert werden solle; und, was noch mehr auffallen mußte, in den Vorgesetz-

---

communis? Et, quod maxime est in christiana religione, qui verum vult in proprio ore corpus et sanguinem Domini conficere? Cui coere deus est potestas ligandi et solvendi in terra et in caelo? Ex quibus aperte colligitur, quanta praesulatus potestate dignitas sacerdotum. Aut quis verum potest aliquem clericum ordinare in sancta ecclesia, quanto minus potest aliquem deponere? Nam in ecclesiasticis ordinibus superior est potestas deponere, quam ordinare. — Quis igitur vel temeriter vel sine episcopos et sacerdotum timore ausurus? etc.

gründen dazu waren Hegels revolutionäre Grundsätze der Verehrung und Nachahmung empfohlen.

Da es aber — selbst unter Protestanten — noch immer nicht an Thoren fehlt, welche in Hegel dem Siebenten einen großen Mann und einen Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes erblicken möchten: so wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, das Verdienst dieses Papstes ausführlicher zu würdigen.

Zunächst kann nicht gelugnet werden, daß von ihm eine große Umwälzung, we nicht bemerkt, doch wenigstens ausgegangen ist. Allein worin bestand das Eigenthümliche dieser Umwälzung? Ganz unstrittig darin, daß er die Unflände beugte, den letzten Ueberrest königlicher Gewalt zu verachten, so weit dies durch ihn bewirkt werden konnte. Zugabeu nun, daß bei der unermesslichen Fehdehaftigkeit der politischen Systeme im elften Jahrhundert hierdurch der Welt durchaus nicht geschadet wurde: — was brachte Hegel an die Stelle der von ihm zerstörten Königsmacht? Nichts mehr und nichts weniger, als die Herrschaft eines Priesterthums, das, um sich selbst behaupten zu können, die Unwissenheit und Dummheit vorzuziehen mußte. Worin lag aber hier das Verdienst, die Wohlthat? Was den stammelichen Reichthum Europa's war ein ungeheurer Kirchenstaat geworden. Aber hatten sie sich dadurch verbessert? Um richtigsten hat Niccolò Machiavelli über Kirchenstaaten geurtheilt. „Bei Staaten dieser Art, sagt er, besteht die Schwierigkeit darin, daß sie erloschen werden. Um sie zu erwecken, bedarf es der Tapferkeit oder glücklicher Umstände. Aber für ihre Fortdauer ist weder die

„Eine nach das Andere unentbehrlich; denn sie beruhen  
 auf wahren Ordnungen, und diese sind von einer so  
 hohen Beschaffenheit, daß sie die Fürsten des Kirchen-  
 staats aufrecht erhalten, wie diese auch verschoren oder  
 leben mögen. Solche Fürsten allein haben einen  
 Staat, und vertheidigen ihn nicht; haben Untertha-  
 nen und regieren sie nicht; und die Staaten werden  
 ihnen gleichwohl nicht genommen, weil sie nicht von ih-  
 nen, vertheidigt werden, und die Unterthanen, wenn  
 gleich nicht regiert, bekümmern sich nicht um sie, und  
 denken nicht daran, sich von ihnen los zu machen.  
 Diese Pfaffenstände sind also allein sicher und glück-  
 lich.“ Um nicht zu sagen, jeder Kirchenstaat sey ein  
 Staat der Erde, in welchem man vergeblich eine Spur  
 von Ordnung, Befuglichkeit und Einlichkeit suche, fügt  
 der besonnene Tasse hinzu: „et wolle alle Bemerkungen,  
 die sich sonst noch über einen Kirchenstaat machen lie-  
 ßen, lieber unterdrücken.“ Zudem also Georg der Sie-  
 bente die europäische Welt, so viel an ihm war, in ein  
 ungeheures Kirchenreich verwandelte; verschlimmerte

\*) Circa gli Principati ecclesiastici tutte le difficoltà sono  
 assai che si possono; perchè s'appoggiano à par virtù, è  
 per fortuna, e senza l'una e l'altra si mantengono, perchè sono  
 sostenuti da gli ordini antichi nella religione, quali sono  
 tutti potenti e di qualità che tengono à loro Principi in tutto,  
 in qualunque modo si procedano e vivano. Costoro non hanno  
 stato e non lo desiderano, hanno sudditi e non gli governano;  
 e gli stati, per esser sudditi, non sono loro stati, e gli sud-  
 diti, per non esser governati, non sono curato, ne possono  
 no possono alienarsi da loro. Solo alcune questi Principati  
 sono assai e felici. Il Princ. Cap. XI.

er den gesellschaftlichen Zustand auf das Wesentlichste; denn anstatt die aus der Feudal-Despotie hervorgegangenen Uebel zu vermindern, versuchte er dieselben — hauptsächlich dadurch, daß, wenn seine Schöpfung fortbauern sollte, selbst die Möglichkeit einer bleibenden Ordnung wegsallen mußte. Wäre, was Gesetzmäßigkeit und Entlichkeit genannt zu werden verdient, ist von der Natur selbst an so strenge Bedingungen gebunden, daß, wer diese Bedingungen zerläßt, immer nur als Verbrecher betrachtet werden darf. Ein solcher Verbrecher nun war Gregor der Siebente, als er die königliche Macht unter die Füße trat, ohne der Gesellschaft irgend einen Ersatz für dieselbe zu geben. Wollte man sagen, er habe sich dies anders gedacht, so würde er dadurch freilich entschuldigt seyn; allein, wie würde er alsdann um seine Rechtfertigung, um sein Verbirg, um seine Wohlthätigkeit stehen! Das Gute, das aus seiner Schöpfung hervorging, kam gegen seinen und seiner Nachfolger Willen zum Vorschein, und muß zuletzt auf die Rechnung der menschlichen Natur gesetzt werden, die sich niemals abhaltend mißbrauchen läßt. Da die Päpste der Gesellschaft nicht die organischen Gesetze geben konnten, deren diese bedurfte: so mußten sie sich im Verlauf der Zeit freilich gefallen lassen, daß sie wieder verunstaltet wurden; wer aber behaupten wollte, daß diese organischen Gesetze ihnen jemals Freude gemacht hätten, der würde dadurch nur die größte Unbekanntschaft mit ihrem Geiste und ihren Bestimmungen zur Schau tragen. Von Kirchenfürsten verlangen, daß sie sich an die Spitze der Entwidlung stellen und Gesetze

Freiheit und Gleichheit über Alles ehren sollen, ist nach den Erfahrungen, welche das Studium der Geschichte giebt, so lächerlich, daß schwerlich eine noch größer Abgeschmacktheit gedacht werden kann. Was sie sind, das sind sie ja durch den Glauben an das Uebernatürliche; und da dieser Glaube nicht verschwinden kann, ohne daß ihrem Wesen dadurch der größte Abbruch geschieht, so müssen sie inständiglich alles hoffen, was die Aufklärung und die Gerechtigkeit fördert. Auch hat es schwerlich jemals Einem unter ihnen gegeben, der diesen Haß nicht in sich getragen hätte und unter günstigen Umständen nicht damit zum Vorschein gekommen wäre.

Victor dem Dritten blieb keine andere Wahl, als in die Fußstapfen seines Vorgängers zu treten; denn das einmal angefangene Werk sollte und mußte vollendet werden, wofür der Zurücktritt nicht noch weit gefährlicher ausschlagen sollte, als die Fortsetzung des Kampfes.

Die Umstände waren indeß wieder günstig. In Rom selbst war eine starke Parthei, welche es mit dem Deutschen Kaiser hielt; und eben diese Parthei war dem neuen Papste, um der von den Normannen während ihres letzten Aufenthaltes im Kirchenstaate verübten Zerstörungen willen, doppelt entgegen. Robert Guiscard aber richtete seine Blide mehr gegen den Osten, als gegen den Norden; und da sein Krieg mit dem griechischen Kaiser unendlich gelähmt war, so dachte er, in einem Alter von 70 Jahren, vorzüglich auf einen verheerendsten Feind mit Alexius.

Um dies aber gehörig aufzuklären, sind wir gezwun-

thigt, noch dem Orient zurückzuführen und besonders die Veränderungen anzugeben, welche in der Regierung des griechischen Kaiserreichs seit dem Untergange des macedonischen Geschlechtes vorgegangen waren. Nur die Hauptfachen werden hier berührt; dies ist aber um so notwendiger, weil alle Kirchengeschichte räthselhaft und unerschließlich bleibt, wenn man die politische Geschichte nicht mit ihr in Verbindung bringt.

Therodora, die letzte Fürstin vom Geschlechte Bassid des Ostens, hatte, gegen den Willen des Herrschers, einen Veteranen Maximus Richard zu ihrem Nachfolger ernannt. Die Generale erwählten dagegen den Isaak Comnenus zum Kaiser; und da Richard ihm höchstens seine Leibwache und die Besatzung der Hauptstadt entgegen setzen konnte, so hielt er es, nach dem ersten verunglückten Versuch den Thron zu verlassen, für angemessener, dem Nebenbuhler zu weichen und den Thron gegen eine Jelle zu vertauschen. Das Haus der Comnenen kamte aus Italien her, wo der letzte Sprößling desselben noch gegenwärtig lebt \*). Manuel Comnenus hatte unter Basilius dem Zweiten Harschen im Oriente Thron bestiegen, und seine beiden Söhne Isaak und Johann waren um die Zeit, wo Therodora ihrer Schwester folgte, angekommene Herrscher. Von diesem bestieg Isaak den

---

\*). Nöcker in Verfa. Nach Chalcocondyles hat freilich das ganze Geschlecht der Comnenen mit dem letzten griechischen Kaiser David, bei der Eroberung Constantinopels durch die Türken, aus. Dies aber lagten die Comnenen auf Verfa. Sie hatten ihre Abkunft von einem Sohne dieses Kaisers her, der sich groß zu haben soll, und bewisse thaten.

Reiseföhren; doch nur um ihn nicht lange darauf an dem alten Grund seines Hauses, dem Constantinus Datas, abzutreten. Dieser wünschte der Eifer einer neuen Dynastie zu werden; und schon hatte er seine drei Söhne in einem jungen Alter zu Augusten ernannt, als ihn im Jahre 1067 der Tod überraschte. Er vertraute ihm vor seinem Tode seine Gemahlin Eudocia die Verwaltung des Reiches, unter der Bedingung, daß sie sich nicht wieder vermählen sollte; doch dieß war ein Punkt, in welchem Eudocia um so weniger Weisheit konnte, weil bei Erscheinung der selbstschußigen Türken in den östlichen Provinzen des Reiches ihr die Verbindlichkeit auflagte, den Beistand eines tapferen Mannes zu suchen, dem sie das Jammern ihrer Söhne anvertrauen konnte. Einen solchen glaubte sie in dem General Romanus Diogenes zu finden; und, nach Allem, was die Geschichte über die Denkmalsart dieses Imperators erzählt, war ihre Wahl nicht weniger als unglücklich gewesen. In drei entscheidenden Schlachten hatte Romanus Diogenes die Türken über den Euphrat zurückgetrieben, als er im vierten, wo es die Besetzung Armeniens galt, den Angriffen unterlag, welche Alp Arslan, der Nachfolger Togrul, auf ihn machte. Er geriet in die Gefangenschaft der selbstschußigen Türken, die freies Leben in der Bewachung schenken, daß die Griechen ihren Imperator um jeden Preis erkaufen würden. Diese Voraussetzung aber war ungegründet, weil die Griechen ohne alle Liebe für ihre Könige waren. Anstatt die von Alp Arslan geforderte Summe von einer Million Besatzung zusammen zu bringen, setzten sie die Ge-

mahlin des Imperators in ein Kloster, und erhaben den ältern Sohn des Constantins Dulca auf den Thron. Dieser nahm die Benennung Michael der Achte an, und der Beisatz Parapinacor (Hühner) den er nicht lange darauf erhielt, stiftete entweder seinen Geist oder die Mühe dar, welche er hatte, sich mit einem in Verfall gerathenen Hünaywesen auf dem Thron zu behaupten. Seine Regierung dauerte sieben Jahre (von 1071 bis 1078); und während derselben setzten sich die selbstschußlichen Türken zu Nicda fest. In dieser Lage des Kaiserreichs konnte es nicht an Empörungen fehlen. Durch trat Nicephorus Doxenus gegen seinen Imperator auf; aber er wurde von den Einwohneren Constantinopels prüd geschlagen. Glücklicher war Nicephorus Doxeniates, der zweite Empörer. Freudig von dem Senat und dem Volke aufgenommen, fand er keine Schwierigkeiten auf dem Wege zum Thron, den der schwache Michael nicht ungern aufgab, weil in der Mächthalterschaft größte Sicherheit war, als in dem Purpur. Doxeniates regierte drei Jahr ohne sich weder im Saem noch im Böden auszuweichen. Die Lage des Reichs wurde jedoch von einem Tage zum andern immer gefährlicher; denn nicht genug, daß die selbstschußlichen Türken immer tiefer nach Westen vordrangen, erschienen auch die Normannen Unteritaliens in Sprius, um nach dem Osten vorzudringen. Das Reich stand also an seinen ausgegründeten Enden in Flammen. In dieser Noth schien nur eine neue Thronentscheidung retten zu können; und diese kam dadurch zu Stande, daß der Comant Alexius, ein Enkel Isaac, sich des Throns

bedrückte und seinen Vorgänger in ein Kloster sperrte. Dies geschah im Jahre 1091.

Das oströmische Reich war um diese Zeit so gerichtet, daß es eines ungewöhnlichen Wachths bedurfte, um nicht an der Rettung desselben zu verzweifeln. Wenn Alexius den König der Deutschen zu seinem Beistande suchte und ihn durch eine bedeutende Summe in den Stand setzte, nach Rom vorzugehen: so liegt darin ein Beweis, daß man sich am Schlusse des elften Jahrhunderts auf den Hülfskrieg eben so gut verstand, wie in späteren Zeiten. Auf der andern Seite geht daraus hervor, bis zu welchem Grade Alexius seiner eignen Kraft mißtraute. Robert Guiscard belagerte Durazzo, als Alexius, nach einem mit den Türken abgeschlossenen Friedensvertrage, an der Spitze eines überlegenen Heeres erschien, um diese Hauptstadt zu entsetzen. Die Niederlage, welche er in der Nähe derselben litt, hätte ihm beinahe das Leben gekostet: in einem so hohen Grade wurden die Russen, Türken und Engländer, aus welchen sein Heer zusammengesetzt war, geprengt und aufgerieben. Nach der Einnahme von Durazzo wollte Robert in das Innere des Reichs einbringen; und schon hatte er Thessaliens Gebirge hinter sich, schon näherte er sich Thessalonika, schon pünktete Constantinopel vor seiner Ankunft, als die Nachricht von der bedrückten Lage Enger's und von dem Aufstande mehrerer Städte und Barone Apuliens ihn veranlaßte, für seine Person nach Italien zurück zu gehen, theils um die Krone in dem gegenwärtigen Königreich Neapel zu sichern, theils um dem grünglücklichen Patrice zu

Säfte zu eilen. Wie er das Regiment betriebe, ist im vorhergehenden Kapitel erzählt worden. Nach der Befreiung Gregors durch Robert war auf die Fortsetzung des Krieges mit dem griechischen Kaiser. Sein Sohn Hermann war in Thessalien zurückgeblieben, hatte sich aber nicht gegen die Uebermacht des August vertheidigen können. Den Krieg also von neuem beginnend, ging Robert zum zweiten Male nach Syrien, ohne daß weder die griechische noch die orientalische Flotte ihn an einer Landung verhindern konnte. Pflanzung der Inseln war dies Mal seine Hauptangelegenheit. Er besand sich auf Cephalonia, als er den 1sten Jul. im Jahre 1085 der Plaub einer ansteckenden Krankheit wurde, die in seinem Lager ausgebrochen war. Er starb also nicht lange nach Gregor dem Sechsten, und sein Tod mußte von so großem Einflusse seyn, da sein Leben so vieles aufhieben hatte.

Die Schwäche, welche der Pabst in ihm verloren hatte, mochte an und für sich schwach seyn; dennoch war der Verlust desselben um so mehr zu bedauern, da in diesen Zeiten kein Welt mehr geschickter wurde, als die Normannen, ihre Zuchtbarkeit aber auf einem so entschlossenen Anführer beruhete, wie Robert war. Victor, der das wohl erweg, hatte also beim ersten Antritt seine Regierung bei weitem nicht den Rath, den man sich von ihm, als einem vertrauten Freunde Gregor's, versprochen hatte. Noch vor wenigen Jahren hatte er die Entsetzung gehabt, den Schatz seines Klosters an die Herzogin von Thessalien abzugeben, damit es ihr nicht an Mitteln fehlen möchte, die Kirche mit Rich-

trauf gegen die Angriffe Heinrichs des Vierten zu vertheidigen; und strenger als irgend ein Anderer hatte er sich gegen jede Theilnahme eines Kaisers oder Königs an der Papstwahl erklärt. Dieser rücksichtslose Eifer, welcher nur aus Grundfätzen herkommen zu können schien, war gleichsam verdunstet, als es zum Handeln kam unter Umständen, die nicht die günstigsten waren. Zwar nahm Dietrich die Einladung Heinrichs nicht an, als dieser ihn aufforderte, zum Empfange der Krone nach Deutschland zu kommen; aber er ließ sich mit dem Kaiser in einen Briefwechsel ein, und seine Sprache unterschied sich sehr wesentlich von der seines Vorgängers, nur daß er den Vorschlag nicht aufhob, in welchem sein Vorgänger den deutschen Kaiser gesehen hatte. Nichts zu verderben und bessere Zeiten abzuwarten — dies war die Summe seiner Politik.

Heinrich war im Jahre 1084 nach Deutschland zurückgekommen, um seinen Nebenbuhler zu bekämpfen. Hierbei fand er um so weniger Schwierigkeiten, da Otto von Rotheim im abgewichenen Jahre gestorben war. Es fehlte dem Begräbnisse Hermann von Surenberg zwar nicht ganz an guten Eigenschaften: vorzüglich hatte er sich von je her durch seine Tapferkeit ausgezeichnet; doch wackelte Heinrich vermochte er nicht aufzukommen. Nach Dänemark verdrängt, entsagte er einer Krone, die er nicht länger vertheidigen konnte, und ging hierauf in Frieden nach Surenburg zurück, wo er nicht lange nachher gestorben wurde, als er damit beschäftigt war, die Wachsamkeit seiner Burgmänner zu prüfen. Schon nahe um dieselbe Zeit befreite das Schicksal Heinrich

den Vätern von zwei andern Feinden: der eine war Bucer, Bischof von Halberstadt, welcher, auf Anstiften des sächsischen Markgrafen Ebern, zu Basel erschoten wurde, wohin er sich begeben hatte, um die Sachsen zur Erneuerung des Krieges anzukuhren; der zweite war Elbert, der letzte männliche Nachkomme Heinrichs des Stierers, welcher nicht ungerechte Ansprüche auf die deutsche Krone machte und mit Heinrich nicht ohne Erfolg kämpfte, aber, man weiß nicht auf welcher Ursache, von den Dienstleuten der Schiffe von Dordenburg in der Nähe von Eschbittel bei einem nächtlichen Ueberfall erschlagen wurde.

Durch das Ausscheiden dieser feindseligen Kräfte war die Ruhe in Deutschland wieder hergestellt. Jedoch hatte sich die gesellschaftliche Ordnung in diesem Reiche höchstens in so fern verbessert, als den Sachsen nach vorhergehenden Niederlagen die Lust zum Kriege vergangen war. Die organischen Befehle des Königs dauerten fort; und da diese im höchsten Grade fehlerhaft waren und auch keine Aenderung verbessert werden konnten, so begreift man ohne Mühe, daß auf einen dauerhaften Frieden nicht zu rechnen war. Uebrigens ist es alle, von den Schritten zu reden, welche sich Heinrich der Dritte unter diesen Umständen habe zu Schulden kommen lassen; denn solche Schritte sind da unvermeidlich, wo der Monarch durch seine Persönlichkeit die Wirkungen einer guten Staatsgesetzgebung ersetzen soll.

Auf der andern Seite läßt sich mit der größten Sicherheit annehmen, daß die Parteien, welche den Umsturz der bisherigen Ordnung beabsichtigte, nicht wahr-

tig blieb. Victor der Dritte war dem 15. Sept. 1087 nach einer anderthalbjährigen Regierung gestorben, und der Kardinalbischof von Ostia, Otto, an seine Stelle getreten. Otto, welcher bei seiner Thronbesteigung Urban der Dritte genannt wurde, war ein Franzose, der seine erste Erziehung im Kloster zu Clugny erhalten hatte und fröhlich in die Politik Gregors des Siebenten mehr, als jeder Andere, eingeweiht war. In Echtheit übertraf er sein Vorbild; und da ihm einleuchtete, daß Gregor in dem einen und dem andern Punkte viel zu weit gegangen war, um sich nicht selbst hinderlich zu werden: so suchte er die Fehler seines Vorgängers nicht bloß zu vermeiden, sondern sogar zu verbessern. Zunächst genommene wurden Gregors Verbannungs-Verweise, und die Verbannung auf solche Personen beschränkt, von welchen man glaubte, daß sie durch nichts zu gewinnen wären. In den zwei ersten Jahren seiner Regierung hatte Urban II. unter der großen Zahl deutscher Bischöfe nur vier Anhänger; sobald er aber die Ausöhnung leicht gemacht hatte, trat einer nach dem andern zu seiner Partei über. Es geschah damals, was sich seitdem in ähnlichen Revolutionen sehr oft wiederholt hat: das nachwachsende Geschlecht schloß sich mit Grundfäden an, welche ihm aufgedrungen wurden; und im ersten Jahrhundert erfolgte diese Ausöhnung unfruchtig mit so vieler, weil die Zahl Leute, welche Grundfäden zu prüfen vermochten, nur gering war, und der gebildete Theil der Gesellschaft (die Priester) alles mit sich vereinigte. Wenn Urban der Dritte dem deutschen Kaiser durch die Vermählung des jungen Wolfs V. mit Mathilden zu

schaden suchte: so that er im Grunde etwas sehr Ueberflüssiges; denn Heinrich's ganze Lage war unvortheilhaft genug dadurch, daß der Geist der Zeit sich von dem Königthum abwendete, um das Papstthum desto höher emporzuheben.

Unter Urban dem Zweiten begannen jene Kreuzzüge, deren tausendjährige Dauer noch immer den stärksten Beweis für das Aussehen ablegt, worin die Päbste während dieser Periode standen. Diese merkwürdige Erscheinung zu fassen, muß man sich vor allen Dingen klar machen, was die Päbste bewog, den Antrieb zu diesen unnatürlichen Anstrengungen zu geben. Wir bemerken darüber Folgendes.

Es war den Päbsten gelungen, die königliche Macht dadurch zu Grunde zu richten, daß sie ihre, mit schlauer Brauung des willkürlichen Unterschiedes zwischen dem Geistlichen und dem Weltlichen, plötzlich die Stütze entgegen hatten, welche sie in den Erzbischofen und Bischöfen, als Staatsbeamten, besaß. Aus dem Uebergange der königlichen Macht in allen europäischen Reichen folgte die Universal-Monarchie der Päbste. Indes entstand hieraus für die Universal-Monarchen selbst eine nicht geringe Verlegenheit. Denn wozu sollten sie diese allgemeine Oberherrlichkeit benutzen? Wollten sie dieselbe zur Hervorbringung einer Ordnung der Dinge anlegen, wie das Beträufelß aller europäischen Reiche sie heischte, so gab es kein besseres Mittel, sich selbst von der mühsam erzwungenen Höhe wieder herabzuführen: denn alles, was sie geworden waren, das waren sie durch die gesellschaftliche Unordnung geworden, worin das Mittel-

ter seinen Charakter hatte; und an die Stelle dieser Unordnung die Ordnung bringen, hieß nichts mehr und nichts weniger, als sich selbst überflüssig machen. Wiederum konnten eben diese Päbste sich nicht als Universal-Monarchen aufbringen, wenn nicht irgend etwas von ihnen ausging, wovon sie als alleinige Urheber erschienen. In diesem merkwürdigen Dilemma sahen sie, was zu allen Zeiten von Regenten geschehen ist, welche an der Spitze ungeheurer Reiche standen: sie gaben den Vortrieb zu Kriegen, weil der Krieg das unschätzbare Mittel ist, sich der Machttheilhaftigkeit bewusst zu werden. Da diese Kriege aber nemlich Bürgerkriege seyn konnten, so blieb nichts Anderes übrig, als den Schauplatz derselben in einen Welttheil zu verlegen, der nicht zu dem Domain der theokratischen Universal-Monarchie gehörte.

Auf solche Weise sind die Kreuzzüge erfolgt: sie hatten keine andere Bestimmung, als das Ansehen des römischen Universal-Monarchen aufrecht zu erhalten, und, genau genommen, keine andere Quelle, als die Unfähigkeit eben dieser Universal-Monarchen, die von ihrem gestörten Ordnung durch eine andere, bessere, zu ersetzen. Sechs Millionen Europäer sind darüber zu Grunde gerichtet worden, ohne daß die Päbste irgend einen ihrer Zwecke erreicht haben, und alles Gute, das daraus hervorgegangen ist, hat sich nur gegen ihren Willen gehalten können.

ist man im Meinen über die wahre Quelle der Kreuzzüge, so ist nichts angehender, als zu sehen, wie die Päbste des elften, zwölften und dreizehnten Jahr-

hundert die allgemeine Stimmung in Europa benutzten, um ihre Zwecke zu erreichen und ihr Ansehen, so viel an ihnen war, auf derselben Höhe zu erhalten.

Diese allgemeine Stimmung Europa's stand im engsten Zusammenhange mit der Verwandlung, welche das Christenthum seit den ersten Jahrhunderten seines Bestehens erfahren hatte, um, nach und nach, zu einer Grundlage für eine Priesterherrschaft geschickt zu werden. Wenn von Besinnungen, Sittlichkeit und Rechtschaffenheit nicht weiter die Rede ist, dann bleibt nichts Anderes übrig, als Meinungen, individuelle Aufstellungen und die sogenannten verdienstlichen Handlungen gelten zu lassen. Schwerlich kann es einem Gegenstand geben, der noch auffallender wäre, als der, worin urfundiiches Christenthum und Mosaismus zu einander stehen; es verhält sich damit, wie mit dem Unterschiede zwischen Astronomie und Astrologie. Jedoch ging das Gefühl für diesen Gegensatz sehr früh verloren. Nur darauf bedacht, wie sie ihre Lage in der bürgerlichen Gesellschaft sichern wollten, entzogen die Bischöfe der ersten christlichen Gemeinden dem Inhalte des sogenannten alten Testaments um so weniger, weil sich auf denselben große Vorrechte stützen ließen; und so geschah es, daß die Rational-Bücher der Juden einen Werth behielten, der ihnen durch das Christenthum genommen war. Hiermit hing die Wichtigkeit zusammen, welche der Hauptstadt des Judenstaats in allen Jahrhunderten blieb. Schwach in den ersten Jahrhunderten, vernichtete sie sich, sobald Constantin daselbst seiner Mutter einen Rathschuß angewiesen hatte. Die Klugheit des

Christlichen Orient zu Pilgerfahrten bemühtigte sich bald in Jerusalem eines Endzield, ohne welches sie nicht bestehen konnte; und selbst die schmutzigsten Dinge wurden darüber Begräbnisse der Andacht und des heiligen Eifers. Als man im vierten Jahrhunderte den Anstich ausgespödet zu haben glaubte, auf welchem Hiob in den Zeiten seiner Trübsal gelegen, entbildete sich Johann Chrysostomus, einer der vorzüglichsten Kirchenlehrer, nicht, ihn an Würdigkeit über den Thron des Kaisers zu erheben, und es zu billigen, daß, vom äussern Ende der Welt her, Pilger nach Arabien wallfahrten, um diesen Koch zu sehen und die Erde daselbst zu küssen. In gleichem Sinne wurde von allen christlichen Priestern über die Wallfahrt nach Jerusalem geredit, und was ihrer Verehrsamkeit nicht vermochte, das wurde durch besondere Umstände bewirkt.

Unter den Stämmen der ersten Völkermigrationen begaben sich viele reiche Bewohner des westlichen Reiches nach Jerusalem, welches sie als einen Freihafen betrachteten. Hier wurden in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts Klöster für beide Geschlechter erbaut; hier errichtete man sogar eine Anstalt für wahnsinnige Christen. Es ist zu glauben, daß Jerusalem bis zu den Zeiten des Kaiser Rufinians nur von Christen bewohnt wurde. Aus den Händen der Perser gerieth es in die der Araber. Die mit den Wallfahrten verbundene Schwierigkeiten verständen den Reich, anstatt ihn zu schwächen. Diese Wallfahrten mußten im achten und neunten Jahrhunderte sehr gebräuchlich seyn, da Sael der Große sie zu einem besondern Gegenstande seiner

Unterhandlungen mit Harun al Raschid machte, und von diesem abbasidischen Kalifen die Schlüssel zum heiligen Grabe erhielt. Während das karolingische Geschlecht sich seinem Untergange abbatte, florirte die Handelsstadt Haifa den Verkehr des Mittellandes mit Jerusalem; ihre Schiffe besuchten die lacinischen Küsten nach den Häfen von Aegypten und Palästina, und genossen den Schutz und die Gunst der fatimitischen Kalifen, die sich zu Herren von Aegypten gemacht hatten. Um diese Zeit hatte Jerusalem eine auffallende Bevolkerung mit Welta; der Handel schloß sich an die Uebungen der Andacht an; die Messe wurde auf der Scheelstätte gehalten, und italienische Kaufleute stifteten das Kloster und Hospital des heil. Johannes von Jerusalem, diese Stätte des noch nicht verschwundenen Malteser-Ordens. Alle christliche Secten lebten hier zusammen; und nicht unbedeutend mußten die Handelsgewinne seyn, welche man zu Jerusalem erwarb, da Harem, der dritte fatimitische Kalif, sah, in Veracht derselben, um das Jahr 1009 die größten Bedrückungen erlaubte. Mit seinem Tode nahmen diese Bedrückungen ein Ende; ein neuer Leben erweckte in Jerusalem, und die Wallfahrer dahin nahmen von dem Tage ab an zu, wo die zum Christenthum bekehrten Ungarn den Pilgern den Weg von Belgrad bis Antiochien offen erhielten. Im elften Jahrhundert gehörte es zum guten Ton, nach Jerusalem zu wandern, so daß selbst Kaiser, Erzbischofe und Bischöfe keine Ausnahme machten. Wer nicht zu Jerusalem am heiligen Grabe gebetet hatte, stand in der Würdigung seiner Zeitgenossen nicht hoch; und wer auf der Pilger-

fehrt nicht viel gelitten hatte, fand weder volle Verzeihung für seine Sünden, noch sichern Anspruch auf eine zukünftige Seligkeit.

In dieser Lage der Dinge, in dieser schicksamen Stimmung der Geister, wurde Jerusalem von den selbstherrschen Türken erobert. Einer von den Generalen Malek Schah's, des Sohnes und Nachfolgers von Alp Arslan, eroberte, an der Spitze eines mächtigen Heeres, Damaskus und die übrigen Städte Syriens. Er wollte auch die Saracenen aus Aegypten verreiben; aber er wurde bei Cairo geschlagen. Auf seinem Rückzuge, der mit Raub und Mord bezeichnet war, besah er den Richter und die Notarien von Jerusalem in sein Lager; und kaum waren sie angefangt, als er ihnen die Köpfe abschlagen ließ. Nachdem noch dreitausend andere Bürger ihr Leben eingebüßt hatten, bestand sich die Hauptstadt Judäa's in den Händen der Türken. Auch der Caesarien — dies war der Name des glücklichen Eroberers — wurde zwar durch den Sultan Zulusch, den Bruder Malek Schah's, für seine Grausamkeit bestraft; doch Syrien und Palästina blieben in den Händen der selbstherrschen Türken, und das eiserne Joch, das sie den Einwohnern, wie den Pilgern, auflegten, zerstörte den bisher trichten Zusammenhang, worin das ganze Abendland mit Jerusalem gestanden hatte: einen Zusammenhang, den man nicht auflösen konnte, wenn man nicht stinkenden Schwärzen entfassen wollte.

Die Befreiung des heiligen Grabes hatte seit dem achten Jahrhundert in den Händen der römischen Päpste geblieben. Pabst Sylvester (der erste Sylvester)

ner, welcher dem päpstlichen Befehl beflügelt hatte sich  
 westwärts ausgesprochen. Die waren indeß die Um-  
 stände so günstig geworden, daß man an die Ausführung  
 eines solchen Unternehmens mit Ernst hätte denken kön-  
 nen. Erst am Schlusse des elften Jahrhunderts fanden  
 die Sachen anders: für die Päpste bedurfte es einer Ge-  
 legenheit, sich als Universal-Herrscher zu zeigen, und  
 für die Völker bedurfte es eines Helden, der ihnen Ansehen  
 und nur in einem europäischen Kriege gefunden werden  
 konnte. Gregor der Siebente, in dessen erste Regie-  
 rungsjahre die Eroberung Jerusalems durch die selbstäu-  
 sischen Seldschuken fiel, war sogleich entschlossen, einen Kreuz-  
 zug zu organisiren; doch seine Hände mit Heusch dem  
 Papst zu hindern, ihn an der Ausführung. Was er  
 hätte ausrichten müssen, wurde von Urban dem  
 Zweiten wieder aufgenommen. Des Erfolges konnte er  
 um so gewisser seyn, da das, was er im Auftrag brachte,  
 die größte Begehrtheit mit dem Königsheil hatte, welches  
 um so eifriger verfolgt zu werden pflegt, je weniger  
 man zu verlieren hat. Von Seiten der Krone war an  
 kein Hinderniß zu denken; denn ihre Macht war ge-  
 trümmert. Die Großen übten sich durch das Beispiel  
 der normannischen Häupter Unteritaliens zur Erwerbung  
 von Königreichen gereizt. Der große Haufe gewann  
 durch die Theilnahme an diesen Feldzügen eine Freiheit,  
 welche ihn in der Heimath fasthaft versetzt wurde.  
 Mit Einem Worte: das Unternehmen war nur in dem  
 Zorn möglich, wo es den Staaten ging: der feste Punkt,  
 die Welt auf ihren Angeln zu haben, war gesunden,  
 seitdem sich die Päpste aus der Abhängigkeit von den

deutschen Kaiser befreit hatten. Was den Christen in Jerusalem von den jüdisch-schisslichen Töden widerfahren war, verschwand als Kleinigkeit bei einer Vergleichung mit den Verwundungen Hafens; allein es zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit, daß bei Umwälzungen alles darauf ankommt, wie gut sie vorbereitet sind, nicht, wie spät die Aufforderung dazu ist.

Will man nun den Geist der Zeit am Schluß des ersten Jahrhunderts kennen lernen, so muß man auf den Gang achten, welchen die große Begehrtheit nimmt, die Frieden durch die Besetzung der Kreuzwege bezeichnet werden ist.

Aus Jerusalem löst ein Einsiedler, Namens Peter von Amiens, zurück, der gegen den gemäßigteren Bischof oder Patriarchen von Jerusalem die Verbindlichkeit übernommen hat, daß er die abendländische Welt für ihn in Bewegung setzen will. Kaum ist dieser Peter zu Bari ans Land getreten, so eilt er nach Rom, um die Güte des Papstes zu lösen und ihn für seine Angelegenheit zu gewinnen. Dies geschieht zu einer Zeit, wo Urban der Zweite noch mit Clemens dem Dritten zu kämpfen hat, und auf Mittel denkt, den Ausschlag über seinen Nebenbuhler zu gewinnen. Die Erscheinung des Einsiedlers ist dem Papste willkommen, weil er darin einen Fingerzeig für die Beendigung seiner Verlegenheit erblickt. Urban empfängt ihn daher als einen Propheten, billigt die von ihm gefassten Gedanken, verspricht, dem Plane durch eine allgemeine Kircherversammlung zu Hülfe zu kommen, und mustert den Banatiler auf, den Bewohnern Italiens, Frankreichs und Deutschlands die

nahe Befreiung des gelobten Landes zu verkündigen. Auf einem Esel durchzieht Peter diese Länder. Klein ist des Einzelnen Gestalt, schamlos und abscheulich sein Aussehen, das durch einen kalten Scheitel und unbedeckte Füße noch niedriger wird; aber aus seinen eingesenkten Augen leuchte die Flamme der Begeisterung hervor, und seine durch Trüffel und Thränen unterbrochene Beredsamkeit gewinnt die Herzen der Zuhörer. Almosen, die ihm gesendet werden, vertheilt er auf der Stelle unter die Bedürftigen. Er predigt in jeder Kirche; er bringt in den Palaß des Reichs, wie in die Hütte des Armen; sein einziges Thema sind die Leiden der Eingebornen und Pilger von Palästina; Christus und seine Mutter werden von ihm als Zeugen der Wahrheit angerufen, und durch diese Mittel bringt er Wirkungen hervor, die der größte Redner Athens beneiden haben würde. Wie Ungeduld erwartet man die Eröffnung des allgemeinen Conciliums. Diese erfolgt im März des Jahres 1094 zu Nicäa; und so zahlreich strömen geistliche und weltliche Herren an diesen Ort zusammen, daß Urban genöthigt ist, die Sitzungen unter freiem Himmel zu halten. Die Ermahnungen des Papstes zu verstärken, erscheinen Gesandte des griechischen Kaisers, welche die Befehle, weitauf sich Constantinopel befindet, als dringend vorstellen, die seldschukischen Türken als die gemeinlichstlichen Feinde des christlichen Namens schildern und eine Ueberschwemmung des Abendlandes als nahe verkündigen. Man bricht bei ihren Reden in Thränen aus, und erläßt sie mit der Hoffnung, daß die Hüfte nicht fern sey.

Jedoch wird auf dem Concilium zu Piacenza nichts beschlossen. Der kluge Urban verlegt die Entscheidung auf eine zweite Versammlung, die er im Lande Karls des Großen zu halten gedenkt. Dies ist sein Geburtsland. Nicht mit Unrecht setzt er voraus, daß seine Landsleute sich sehr freuen werden auf die Ehre, der Welt einen Papst gegeben zu haben; und da er eben diese Landsleute als leicht entzündlich, leicht begeistert, kennt, so gründet er auf seine Erscheinung in Frankreich den doppelten Triumph, als Papst dahin zurückgekehrt zu seyn und durch die Franzosen die übrige Welt erregt zu haben. Die Spannung, worin er mit Philipp dem Ersten lebt, kann ihn nicht zurückhalten; denn ein König von Frankreich gebietet nur in seinem eigenen Demos, und die sechzig erblichen Herzoge und Grafen, welche das französische Gebiet in sich schließt, sind sehr auf ihre Vorrechte, nach welchen sie in dem König höchstens den Ersten unter Gleichen erkennen. Clement in Savoye wird zum Versammlungsort bestimmt. Als Urban im November 1095 daselbst mit seinen Cardinälen erscheint, findet er dreizehn Erzbischöfe, zweihundert und fünf und zwanzig Bischöfe und vierhundert Aebte und Prälaten versammelt, und aus allen benachbarten Staaten strömt eine unermessliche Zahl von Edlen und Mönchen herbei, welche der Entscheidung harren. Die ersten Tage verstreichen unter Entwerfung neuer Kirchengesetze: es wird ein Ketzerfrieden angedacht, der nicht weniger als vier Tage in der Woche gelten soll; Weiber und Priester werden unter dem Schutze des Nichts gestellt, was drei Jahre hindurch sollen Wauern und

Kaufleute vor den Mühserten der Soldaten gesichert  
 seyn. Endlich schloß die Stunde der Entscheidung; und  
 so nachdrücklich sprach Urban zur Versammlung von der  
 Nothwendigkeit des großen Unternehmens zur Tilgung  
 ihrer Sünden, daß sie in Thränen ausbrach und den  
 Wünschen des Papstes mit einem: Gott will es (Die  
 le vole)! entgegen kommt. „Wohl ist es Gottes Wille,  
 fährt der Papst fort; und möge dies denkwürdige Wort,  
 die Eingebung des heiligen Geistes, euer Heilgeheiß  
 seyn! Das Kreuz, dessen Schmach ihr rächet, ist das  
 Zeichen eures Heils; trägt es als Schilder Christi, in  
 reicher Farbe, auf Brust und Schultern.“ Ein Kardinal  
 spricht hierauf im Namen Aller eine Blicke, und  
 Urban ertheilt Vergebung der Sünden, und spendet sei-  
 nen Segen. Vergänglich durret man den Papst, der Un-  
 sühner in diesem heiligen Kriege zu seyn: er entschuldig-  
 tet sich mit dem Tross des allgemeinen Vortens, und  
 wendet den gefährlichen Zustand der Kirche vor. Zu  
 seinem Begleiter erwehnt er Hochmar, Bischof von Prag,  
 der zuerst um das Kreuz gebieten hat. Zu den vorzüg-  
 lichsten Fürsten, welche das Kreuz verlangen, gehören:  
 der Graf Raimund von Toulouse, ein alter Krie-  
 ger, der in Spanien gegen die Ungläubigen gekämpft  
 hat; Hugo, Graf von Bermanchois, ein Bruder des  
 Königs Philipp von Frankreich; Robert, Herzog der  
 Normandie, ältester Sohn Wilhelm des Eroberers;  
 Robert, Graf von Flandern; Stephan, Graf von  
 Blois, Chartres und Troyes; Gottfried von  
 Bouillon, Herzog von Niederlothringen, derselbe, wel-  
 cher zuerst für die Sache Heinrich des Dritten gekämpft

und Rudolf von Schwaben erschlagen hat; Hermann, Fürst von Tarent, ein Sohn Robert Guiscard's, berühmt durch seine Thaten in Griechenland; endlich sein Bruder Tancred. Nach einer sehr überflüssigen Ermahnung, daß man Freunde und Landleute zur Theilnahme an diesem heiligen Kriege bewegen möchte, trübte der 15. Aug. 1096 zum allgemeinen Ausbruch das gelobte Land festgesetzt und die Versammlung entließ.

Erweckt man diesen Hergang genauer, so ist die erste Frage, welche sich darbietet: wo war, als dies geschah, die königliche Macht? Die Antwort auf diese Frage ist: sie war vernichtet. Zwar gab es noch Fürsten, welche den Königtum führten; Macht aber war mit diesem Land nicht verbunden. Die königliche Macht war durch die Stellung gestört, welche die Päpste gegen den Papst erhalten hatten; und wenn sich Urban der Dritte für die Erreichung seiner Zwecke vorzüglich nach Frankreich wendete, so geschah dies unsterklich aus keinem andern Grunde, als weil er hier die wenigsten Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Kein König nahm jedoch an dem ersten Kreuzzug Theil; das Verhältnis, worin sie zu den Päpsten gestanden waren, war ihnen noch allzu neu, als daß sie sich auf der Stelle damit hätten versöhnen können. Sie mußten gestehen lassen, was sie nicht zu verhindern vermochten; aber sie versagten ihre Billigung, wie ihrer Theilnahme. Glücklich, wenn sie sich in dieser Stellung behauptet hätten! Doch so groß ist die Macht der christlichen Meinung, daß man ihr nur dann widersteht, wenn man ihrer in so weit mächtig geworden ist, daß

man sie kritisirte. Das Schicksal dieser Zeiten war das Ansehen, worin die Geistlichkeit stand: ein Ansehen, worüber man sich nicht Rechenschaft abzugeben mußte, weil man keinen deutlichen Begriff von dem Wirtheln hatte, wodurch die gesellschaftliche Ordnung erhalten wird. Man mußte nicht, daß ein Priester, das seinen Charakter in dem göttlichen Mangel an gutem organischem Besitzen hat, der Prieisterei nochwendig günstig ist, weil ihre Bestimmung niemals eine andere sein kann, als diese Lücke auszufüllen; — nicht etwa dadurch, daß sie die fehlenden Besitze giebt — denn auf diesem Wege würde sie aufhören, Prieisterei zu sein —, wohl aber dadurch, daß sie über dies Bedürfnis täuscht. Und so wird deutlich, daß den Königen des elften und der nächstfolgenden Jahrhunderte gar nicht zu helfen war, und daß sie Entschuldigung verdienen, wenn sie sich den Wahnbegriffen des großen Hauens allmächtig anschlossen.

Der Kreuzzug, welchen Urban zu Stande gebracht hatte, war ein unüberleglicher Beweis von seinem größtem Ansehen, seiner ausgebreitern Macht. Von jetzt an konnte von Unordnung des Papstes unter einem Kaiser nicht länger die Rede sein. Ob das Widerspiel Statt finden würde, war freilich nicht sogleich einschließen. Zum Wenigsten war einiger Widerstand von dem Interesse der weltlichen Aristokratie zu erwarten: einmal, weil sie nicht ohne Oberhaupt bleiben konnte, sofern sie nicht ihr ganzes Daseyn auf Spiel setzen wollte; zweitens, weil sie durch ihren Stolz verhindert wurde, sich der Prieisterei unbedingt unterzuwerfen. Der

Streit, in welchen Pabst und König über den Westphal mit einander gerathen waren, ließ sich von den Herzogen und Grafen vortheilhaft benutzen, um Rechte zu gewinnen, welche auf keinem andern Wege erlangt werden konnten: allein, sobald diese Rechte verfassungsmäßig geworden waren, mußte, vermöge des Gegensatzes, worin das Weltliche zu dem Geistlichen stand, eine Opposition hervorgehen, welche den Pabst in gewisse Schranken zurück drängte. Nichts hat, um dies verständlich zu machen, so sehr über Deutschlands Verfassung und eben daher auch über Deutschlands Schicksale entschieden, als das Verhältniß, worin der päpstliche Stuhl zu dem Kaiserthron seit dem Ausgange des ersten Jahrhunderts trat; und wer noch mehr als sieben Jahrhunderten irgend etwas von den Erscheinungen der deutschen Welt begreifen will, muß auf die Umwälzung zurückgehen, welche von Gregor dem Siebenten angefangen und durch dessen Nachfolger fortgesetzt wurde.

Ehe wir auf den Erfolg des ersten Kreuzzuges eingehen, wird es nöthig seyn, zu zeigen, wie sich der Kampf zwischen Heinrich dem Dritten und Urban dem Zweiten entspann.

Nicht nachzugeben, war die Grundfah, von welcher Beide ausgingen — und ausgehen mußten, so lieb ihnen ihre Freiheit war. Der Pabst hatte den Vortheil, daß ihn die öffentliche Meinung begünstigte. Dem Kaiser sollte es zwar nicht an Zahlungen, am wenigsten in Italien; indess befand er sich in dem Falle, alles erzwingen zu müssen: ein Fall, worin man niemals nachhilt, weil die List unerschöpflicher ist, als die Gewalt.

Ihn seinem Gegner auch in Italien zu demüthigen, war  
 Heinrich, nachdem er die Sachsen beruhigt hatte, noch  
 jener Habsinsel zurückgegangen (1088). Ihn begleitete  
 sein ältester Sohn Konrad, welchem die Krone des  
 Reiches zu seinem Nachfolger ernannt hatte. Je glück-  
 licher nun Heinrich in Italien war, desto eifriger war  
 die päpstliche Parthei darauf bedacht, ihn in Deutsch-  
 land neue Feinde zu erwecken; und nur allzu schnell gewan-  
 nen die Dinge in diesem Lande eine Gestalt, welche  
 ihm nicht erlaubte, noch länger in Italien zu verweilen.  
 Er ließ seinen Sohn in Thessien zurück, indem er ver-  
 aufte, das Kaiserliche Interesse könne nicht besser ver-  
 theidigt werden, als durch den, der zu seinem Nachfol-  
 ger bestimmt war. Indes war Konrad's Jugend allen  
 den Ueberraschungen ausgelegt, welche der erfindsame  
 Partzeigeist so leicht zu Stande bringt. Wie hätte der  
 junge Prinz das Wunder von dem begeisterten Manne,  
 was in dieser bewegten Zeit vorging! Die Kaiserin Ma-  
 thilde wird beschuldigt, ihn von seinem Vater abwen-  
 det zu haben durch Verstellungen von der Gefahr, die  
 ihm drohte, wenn er den väterlichen Rath annehme.  
 Wie es sich auch damit verhalten mochte: Konrad  
 wurde seinem Vater verdächtig, der ihn der Freiheit be-  
 raubte. Als er diese wieder erhielt, trat er förmlich zur  
 Öronpartei über, die, um den Vater zu kränken, den  
 Sohn als König anerkannte. Dies geschah zu dersel-  
 ben Zeit, wo die abendländische Welt sich zu dem ersten  
 Kreuzzuge vorbereitete. Gleichwohl gelang es dem Kai-  
 ser, die Absetzung seines Sohnes bei den Ständen zu  
 bewirken; und so rasch und war der Erfolg, daß  
 Konrad,

Konrad, selbst in Italien, alles Ansehen verlor und im Jahre 1101 zu Florenz starb, sey es aus Gram über seine Unbedachtsamkeit, oder aus Eifer Italiens.

Au Konrads Stelle wurde des Kaisers zweiter Sohn, Heinrich, von den Ständen als Nachfolger anerkannt. Dies geschah im eben dem Jahre, worin Urban der Zweite starb (1099). Urbans Nachfolger war Paschalis der Zweite: ebenfalls ein Benedictiner, der seine Bildung zu Clugny erhalten hatte. Die Grundsätze Gregors dauerten also fort; ja, sie waren verherrlicht durch den Erfolg des ersten Kreuzzuges, der, nach großen Beschwerden, die Christen bis unter die Mauer von Jerusalem gebracht hatte. Clemens der Dritte, welcher sich bisher in Rom behauptet hatte, mußte dem Rasche des neuen Papstes weichen, und starb bald darauf. Heinrich, aus Mutherschwäche nachgiebig gegen Verurtheile, denen er bis dahin getreue hatte, wollte einen Tagelohn sich aus dem Bann befreien, der noch immer auf ihm lastete; ja, es schien ihm sogar nicht unmöglich, eine Wallfahrt nach Palästina anzutreten. Doch er kam zur Besinnung, und trat in seinen alten Eigensinn zurück, als Paschalis der Zweite die Saunfische seiner Vorgänger wiederholte und unter der Hand die Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Kaiser bisher treu geblieben waren, für sich gewann. Die Schwärze der Menschen da, wo es eine Verteidigung der Grundsätze galt, scheint zu allen Zeiten gleich-groß gewesen zu seyn. Ermüdet von einem langen Kampfe, gaben die Bischöfe von Bamberg, Meiningen und Trier — diese legten Stützen des Kaisers — nach, als sie sahen, daß der

Volk nicht zu belächeln war: sie ließen sich von Pöschel dem Dritten unter der Hand induciren, und hatten Wechselsfall an einem neuen System, das sie zu Gehaltbaren machte und ihre Unabhängigkeit sicherte.

Die Lage eines Königs, dem lauter geheime Feinde umgeben, ist auf die Dauer nicht zu ertragen; und eben deswegen dürfen wir uns nicht darüber wundern, wenn Heinrich der Dritte zuletzt seinem Geschick unterliegt und auf eine würdevolle Weise abdickt. Um an seinem zweiten Sohne nicht zu erliden, was ihn an dem ältesten so tief verwundet hatte, war Heinrich auf den Gedanken gerathen, ihn schiedlich zu lassen, daß er bei seinem (des Kaisers) Leben sich ohne seinen Willen nicht mit der Regierung befassen wollte. Sich selbst überlassen, würde der junge Fürst seinem Vathe neu geblieben seyn. Indeß war das, was zur Untreue antrieb, bei weitem stärker, als das, was davon zurückhielt. Auf der Einen Seite schienen sich Deutschlands Regenten nach Ruhe: sie waren der Bewegung, welche die häufigen Reichstage veranlaßten, eben so überdrüssig, als des Aufwandes, der damit verbunden war. Auf der andern Seite war in den bisherigen Kriegen eine Menge von Abenteurern und Glücksrittern entstanden, welche die Bemühungen des alten Kaisers um die Erhaltung des Friedens anständig waren. Von beiden Parteien wurde der junge Heinrich gleich sehr befehrt, sich gegen seinen Vater zu erklären; und ihren Einflüsterungen half der römische Hof nach, der den jungen König aufforderte, sich der brüderlichen Kirche anzuschließen. Dieser ließ sich noch und noch herbei, daß es keine Sünde sey, einem halbspannigen Verbann-

ten nicht Wort zu halten. Es war am Schluß des Jahres 1104, als er sich gegen seinen Vater erließ. Heinrich der Vierte stand im Begriff, einen Friedensförderer in Niederachsen zu schicken, als sein Sohn mit einigen Grafen von ihm abfiel und nach Bayern ging, wo er sich zum Kriege rüstete. Vergeblich bemühte sich der alte Kaiser, ihn zur Pflicht zurückzuführen; die Antwort war: er müßte sich des Bannes entledigen. Dem Papste ließ der junge Heinrich melden, daß er der Ketzeri seines Vaters rufte habe und dem apostolischen Stuhle Gehorsam leisten wolle. Deutschland war in zwei große Parteien getheilt, von welchen die Eine dem Vater, die andere dem Sohne anhing. Durch die Sachsen verstärkt, wendete sich der Sohn gegen Mainz zur Bekämpfung des Vaters; allein er wurde zurückgeschlagen und bei Regensburg von seinem Vater überfallen. Eine große Schlacht sollte entscheiden, als die Grafen eine Verabredung versuchten. Bei diesem trüglichen Beschlusse schlug alles so sehr zum Nachtheil des Vaters aus, daß er der Belagerung nur durch eine Flucht nach Böhmen entzinnen konnte.

Heinrich der Vierte ging auf einem Umwege von Böhmen nach Mainz zurück, weil er des Bestandes der Bürger dieser Stadt gewiß seyn konnte. Doch sein Sohn schickte einen Reichstag nach Mainz aus; und um die Entwürfe seines Vaters noch mehr zu verzerren, bekehrte er Speier. Durch den sich versammelnden Reichstag sah sich der alte Kaiser so in die Enge gedrückt, daß er von Eobenz auf Friedensanträge zu machen geübertigt war. Es fand zwischen Vater und Sohn eine

Unterredung Statt, worin jener diesen auf den Knien hat, seiner künftigen Pflicht eingedenk zu seyn, dieser hingegen nicht minder dringend sagte, daß der Kaiser dem Papste und dem ganzen Reiche nachgeben und ihn nicht zwingen dürfte, um des himmlischen Vaters willen den irdischen zu vergeßen. Ein Austritt, worin man das Herz des Vaters bewundert, die Geißelsschwäche des Sohnes beklagt, Beide aber gleich sehr bedauert. Heinrich wollte Anfangs seinen Sohn nach Mainz begleiten; aber, von Neue ergriffen, lehnte er ab. Eine strenge Gefangenhaft war die Folge davon. Man brachte ihn erst nach Bingen, dann nach Weßelheim in Verwahrung. Sein Schicksal wurde durch päpstliche Legaten auf dem Reichstage zu Mainz entschieden; denn diese drangen darauf, daß er die Krone niederlegen, und, um ein christliches Begräbniß zu erhalten, sich dem Papste zum zweiten Mal zu Füßen werfen sollte. Die Soldaten ersparten ihm das Letzte durch die Bemerkung, daß er tief genug gebeugt sey. Durch Drohungen zur Ausöhnung der Insurgenten genöthigt, trat er den 3. Dec. 1105 seinem Sohne das Reich ab. Dieser wurde am folgenden Tage von den Ständen abermals zum Könige gewählt, und päpstliche Legaten bekräftigten die Wahl, und verrichteten die Weihe. Nach Rom wurden Gesandte geschickt, welche den Papst von dem Hergang der Dinge unterrichteten, und ihn zugleich einladen mußten, nach Deutschland zu kommen, um die Entfündigung desselben zu vollenden: die erste Obedienz-Gesandtschaft, die erste Ernennung der Kaiser- und Königswürde! Der alte Kaiser entsam zwar aus seinem

Befängnisse; aber alle Bemühungen, seine Lage zu verbessern, waren vergeblich: denn die von Benedictinern regierte Welt war gefühllos für seine Leiden. Er starb den 7. Aug. 1106 zu Würzburg im äussersten Elende. Sein neuer Bischof Albert ließ ihn zwar in der Domkirche anständig begraben; aber auf Befehl der päpstlichen Legaten mußte die Leiche wieder ausgegraben und auf einer kleinen Insel der Waal zur Schau gestellt werden, bis der Papst den Bann gelöst haben würde. Der junge König vermochte nur, daß die Leiche, nicht lange darauf, nach Speier gebracht wurde. Hier stand sie fünf Jahre in einer ungeschützten Capelle, bis es endlich dem Weltmenarchen zu Rom beliebte, den Bann aufzuheben, und eine Bestattung in geschützter Erde zu erlauben. So endigte sich dieser Triumph, bei welchem von Seiten des römischen Hofes die gemeinsten Völkerschaftern thätig waren: ein Triumph, wie die Barbarei ihn verlangt und das Glück ihn von Zeit zu Zeit gewährt.

Ein Papst des zwölften Jahrhunderts hatte die auffallendste Aehnlichkeit mit den Nachfolgern Muhameds, die in der Kaaba beteten, während Arabiens Horden die benachbarten Reiche durchzogen und sich die Völker derselben unterwarfen. Nennt man alle die Nachrichten zusammen, welche von dem ersten Kreuzzug auf unsere Zeiten gekommen sind; so überzeugt man sich leicht, daß es wirklich eine unermessliche Masse war, die sich zur Besetzung des heiligen Grabes auf den Osten warf. Den Heereshäufen, welche zusammen leicht 60,000 Mann enthalten konnten und von Peter dem

Einzelner und drei Weibern Henschall und Weltmar geführt wurden, bildeten die Vorhut: zusammen großem Heer, das vom Raube lebte und auf dem Wege nach Constantinopel durch Schwermühselten, Mangel an Nahrungsmitteln und Krankheiten so zusammenschmolz, daß kaum ein Fünftel den Bosporus erreichte. Dieser Horden folgt das 90,000 Mann starke Heer, an dessen Spitze Herzog von Bouillon stand: ausgesuchte Scharen, und unter ihnen 10,000 Mann Reiterei. Der Weg führte durch Deutschland, Ungarn und Bulgarien nach Constantinopel. Inzwischen hatte sich Hugo von Semandere mit dem Herzog Robert von der Normandie, dem Grafen Robert von Flandern und vielen französischen, normannischen und englischen Adeln nach Italien begeben, um von hier aus nach Griechenland überzugehen. Denselben Weg nahm Hermann, Graf von Lothringen, mit einer Abtheilung von Normannen und von Adeligen aus Skandinavien, Spanien und Galicien. Raymond der Vierte, Graf von Toulouse, ging, in Begleitung des Bischofs von Bay, durch die Lombardie, Triaul und Dalmatien nach Macedonien und Thracien. Die allmähliche Ankunft dieser Heere mußte den Kaiser Alexius in mehr als Eine Verlegenheit setzen, und was er zu ertragen hatte, beschreibt seine Tochter Anna Comnena. Durch eine seltene Klugheit wich er allen kühnen Zusammenstoßen aus, bis endlich im Frühling des Jahres 1097 das ganze Kreuzheer in Bithynien versammelt war. Die Stärke desselben ward, nicht unglauwürdig, auf 600,000 angegeben: es waren 100,000 wohlgerüstete Reiter, 200,000 freisägige Fußkrieger, und

die doppelte Zahl von Brillen: Mäcken, Reuten, Knochen, Säbent, Kindern und anderem Dergl. Eine wahre Wüthensandlung! Was der Eifer der Anführer abging, mußte durch die Masse ersetzt werden; und diese mußte um so bedeutender seyn, je weniger sie in sich selbst gestärkt war. Es gab nicht einmal einen Oberfeldherrn, denn die übrigen untergeordnet gewesen wären: jeder Anführer handelte für sich; jeder verfolgte seine besondern Zwecke.

In der Mitte des Monats nähm der Krieg mit den Ungläubigen seinen Anfang. Nikäa, die Hauptstadt des seldschakischen Sultans Kil Arslan, wurde berannt und im Laufe des Jun. zur Uebergabe gezwungen. Die Ehre verpflichtete die Anführer der Kreuzfahrer, diese Stadt an den griechischen Kaiser zurückzugeben, und der große Haufe mußte gestatten, daß ihm dadurch eine reiche Beute entging. Das Heer brang hierauf nach Syrogien vor. Hier wurde es von Kil Arslan erwartet, der den Fall seiner Hauptstadt zu rächen hoffte. Nicht weit von Doxiphan fiel der Sultan mit einer zahllosen Reiterei den Abendländern in die linke Seite; und so groß war die Hitze des Tages, so unübersehlich der Hagel von Pfeilen, so überraschend der erste Angriff, daß die Kreuzfahrer, nach kurzem Widerstande, wichren, und daß die Scharen von Comnen, Tancred und Robert von der Normandie ihren gänzlichen Untergang gefunden haben würden, wenn ihnen Gottfried von Beaulieu nicht mit seiner Reiterei zu Hülfe gekommen wäre. Kil Arslan vertheidigte sich, so lang die Römer nicht Tractat schloßen, und die Pferde den Dienst nicht

versagten. Gegen Abend kam der Graf von Toulouse, nicht durch einen bloßen Zufall, dem Feinde in den Rücken; und dies entschied. Der Sultan verließ das Schlachtfeld, eroberte das Königreich Rum, machte, so weit er es vermochte, eine Wüste zwischen sich und dem Feinde, und begab sich zu seinen Brüdern, um bei diesen Hilfe zu suchen. Die Kreuzfahrer verfolgten ihre Beute, ohne auf irgend ein Hinderniß zu stoßen; nicht einmal die engen Pässe des Taurus waren besetzt. Ganz Elbica gerieth in ihre Hände; und auf einem Seerestaurant, auf gut Glück unternommen, bemächtigte sich Baldwin von Flandern Etesia's, und gründete daselbst ein fränkisches Bisthum, das er durch die Eroberung von Samosata und andern Häfen vergrößerte.

In der Geschichte des ersten Kreuzzuges spielt die Eroberung von Antiochien eine Hauptrolle, theils wegen ihrer langen Dauer, theils wegen der Mühe, in welcher man seine Zuflucht nehmen mußte, um, als aller Rath verscheiterten war, noch einmal die Flamme der Begeisterung anzufachen. Nach einer Belagerung von sieben Monaten kam man durch den Verrath eines syrischen Knechtens in den Besiz der Stadt; doch blieb die Citadelle unerobert, bis man Kerdeja's Heer geschlagen hatte. Die heilige Lanze, womit Longin die Seite des Heilandes durchstochen hatte, erregte zuletzt die Muthlosigkeit, an welcher es dem Heere gänzlich fehlte, so wie die Bescheidenheit der Besieger: ein großer Betrug, der in jeder andern Zeit seine Wirkung verfehlt haben würde. Antiochien würde ohne den Beistand der christlichen Priester schwerlich behauptet werden seyn: er

allein bewirkte, daß man sich nach Jerusalem wenden konnte, um das einmal begonnene Werk zu vollenden.

Mit geschwächter Kraft ging man an die Eroberung von Jerusalem: die Reiterei war auf 1500 Mann zusammengeschrumpft, und von 40,000 Fußsoldaten ertrug nur noch die Hälfte die Beschwerden des Krieges. Ueber Barchina näherte man sich, in Linien Lagern, zwischen dem Ebnus und der Ostküste, der Hauptstadt Palästina's. Diese war seit dem Jahre 1095 wieder in den Händen der fatimischen Kalifen Neggersch; und sofern es nur auf einen freien Aufenthalt in ihren Ringmauern ankam, stand den Pilgern kein Hinderniß mehr im Wege. Doch der Gegenstand des Streits hatte sich verdichtet, und sofern die ägyptischen Sultane ihren Vortheil dabei fanden, daß das heilige Grab zu ihrem Demän gehörte, konnte es nicht verschlagen, ob Saracenen oder Türken in dem Besiz von Jerusalem waren. Semusir und Fohar versahen das Kreuzher mit dem Hochwirdigen; die Emire von Tripolis, Syrak, Eiden, Hera und Kasaca aber wurden gebrandschätzt, damit man jene bezahlen könnte. So langte man im Jun. des Jahres 1099 vor Jerusalem an, wo Bladin oder Jülicher im Namen des fatimischen Kalifen befehligte. Durch zwei bewegliche Thürme, von gewaltigen Künstlern verfertigt, wurde die Eroberung erleichtert, und am 15. Jul. 1099, vierhundert und sechzig Jahre nach Omar's Eroberung der heiligen Stadt, pflanzte Gottfried von Bouillon an einem Freitage seine herrliche Fahne auf die Wälle von Jerusalem. Es folgte ein dreißigtägiges Gemüth, in welchem nur die Chri-

ßen verschont haben, alles Uebrige, die Weiber und Kinder gar nicht angenommen, über die Klinge springen mußte. Nachdem 70,000 Mahomedaner getödtet und die harmlosen Juden in ihrer Synagoge verbrannt waren, bewilligten die Führer des Kreuzheeres der Besatzung, welche auf der Festelle zurückgeblieben war, einen freien Abzug. Das heilige Grab war jetzt befreit, und die blutbesprigten Siegel trafen Besatz, ihr Geschick zu erfüllen. Wie erblühten Häupter und Füßen, mit gekrümmtem Herzen und dem vollen Ausdruck der Demuth befügt sie, unter den Gesängen der Priesterschaft, die Scheelstätten, läßt den Sonn, welcher den Reichthum des Heilandes bedeckt hatte, und bewegten mit Thänen der Freude und der Reue das Denkmal ihrer Erlösung. Gocfried ging mit seinem Heerzuge voran.

Wenige Tage nach diesem Ereigniß, welches Urban der Zweite nicht erlebte, schritten die Führer des Kreuzheeres zur Wahl eines Königs, um die in Palästina gemachten Eroberungen zu behaupten. Hugo, der Bruder des Königs von Frankreich, und Stephan von Chartres waren von Antiochien nach dem Westen zurückgegangen, weil sie an dem Erfolge des großen Unternehmens zweifelten; Gualuin von Flandern hatte sich zu Orthe, Hermann zu Antiochien niedergelassen; die beiden Roberte (der Herzog von der Normandie und der Graf von Flandern) zogen ihr Erbtheil im Abendlande ihrer Entschädigung vor, die ihnen im Orient zu Theil werden konnte, und die Kaiserin und der Herzog Konstantin's wurde von seinen eigenen Anhängern getödtet. Unter diesen Umständen erweckte die Kunde die Pro-

tes Gottfried von Bouillon zu dem ersten und würdigsten Stifter der Kreuzfahrten. Großmüthig nahm er einen Beruf an, welcher die größten Gefahren in sich schloß; doch verschmähte der fromme Pilger die Benennung eines Königs in einem Lande, wo der Heiland der Welt die Demuthskrone getragen hatte. Ihm genügte der bescheidene Titel eines Vertheidigers des heil. Grabes. Als solcher schlug er, durchsige Tage nach seiner Erhebung, zu Belaban das Heil des Sultans von Aegypten, welches dem bedrängten Jerusalem alle Spät zu Hilfe geriet war. Das Königreich Jerusalem war von jetzt an gestiftet.

Es war aber diese Stiftung nur aus dem überwindenden Ansich hervorgehen konnte, welches die Päpste während der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts in dem Kampf mit dem deutschen Kaiser erlangen konnten: eben so konnte sie nur durch dasselbe fortbauern. Als europäische Kolonie bedurfte das Königreich Jerusalem einer fortwährenden Unterstützung; und diese war nur in so fern möglich, als die römischen Weltmonarchen ihnen ihrer Ansprüche fahren ließen, und in ihren Forderungen immer weiter gingen. Das Königthum in einen leeren Titel zu verwandeln, König und Welt für ewige Zeiten von einander zu trennen, und die Erbschaft zum organischen und bürgerlichen Besitze auf alle Weise zu verhindern: dies war nichts Andern war die Aufgabe, die sie zu lösen hatten und die sie einen längeren Zeitraum hindurch mit ungewöhnlichem Erfolge, wenn gleich nicht ohne große Anstrengungen, löseten. Wir werden im Fortgange dieser Untersuchungen sehen, auf welchen man-

berühmten, von den Päpsten nie geahneten Wegen sich die Gesellschaft tetzt, und wie gelegt das gerade Organtheil von Dem zum Verstreuen kommt, was der schrankenlose Ehrgeiz beabsichtigt hat. Hier müssen wir zunächst von den Mitleiden reden, welche angewandt wurden, die Milder in der Gewalt zu behalten und die Welt Herrschaft über Jahrhunderte aufzubereiten.

In dem entfallenden Blick, das der Benedictinerorden gemacht hatte, lag unstreitig die Aufforderung zur Stiftung ähnlicher Orden. Wie groß aber auch die Reizung Einzelner dazu seyn mochte, so bedurfte es doch der päpstlichen Genehmigung; und wie hätte diese wohl fehlen können, da jeder neue Orden die Mühe des Papstes vermehrte, übrigens aber der Aberglaube der Milder die Unterhaltung dieser Mühe so ungemein erleichterte! Der erste Orden von neuer Erfindung war der von Gerardus im Finestrin, gestiftet von Stephan von Thiers, einem habsburgischen Edelmann, bekräftigt von Gregor dem Siebenten im Jahre 1073. Auf ihn folgten, noch in demselben Jahrhunderte, die Orden der Kartäuser und der Antoniden, zuerst gestiftet zwischen 1080 und 1086 von Bruno von Köln; dieser von einem unbekanntem Urheber. Die Bettelorden entstanden erst zu Ende des zwölften Jahrhunderts unter Innocenz dem Dritten; aber ihrer Zahl vermehrte sich in kurzer Zeit so ungeheuer, daß man im Jahre 1274 ihrer nicht weniger als drei und zwanzig zählte, und daß Gregor der Dritte auf dem Concilium zu Lyon sich genöthiget sah, die Zahl derselben auf vier einzuschränken, nämlich auf die Augustiner, die Carmeliter, die Minoriten oder

Franciscaner, und die Predigermönche oder Dominicaner. Alle diese Orden gebrauchten die Päbste zur Befestigung ihrer Gewalt, hauptsächlich gegen die Weltgeistlichkeit, deren Bestimmung nie ein Gegenstand ihres Vertrauens war. Alle Schmarotzeryflangen umwickelten diese Orden den Saum der Gesellschaft, um zu verhindern, daß er zu einem kräftigen Leben gelange. Durch Predigen, Beicht hören und Unterrichte der Jugend hielten die Mönche, so viel an ihnen war, die Geißel auf der Höhe, bei welcher das Ansehen der Priesterchaft und des Päbstes unbeschnitten blieb; zugleich aber bildeten sie die geheime Polizei, welcher nicht leicht irgend eine beschwende Erscheinung ausging. Bedenkt man nun, wie künstlich die priesterliche Autorität abgestuft war; wie sorgfältig päbstliche Legaten auf die Erhaltung der kirchlichen Einheit in allen Ländern hinarbeiteten; wie fein ein Cardinal-Collegium die Richtigkeit des Antriebs der großen Maschine sicherte, und wie nachdrücklich die Mönchsorden das Ansehen des Oberpriesters verteidigten: so begreift man leicht, wie die römische Curie den Ausschlag geben mußte über alles, was sich neben ihr geltend machen wollte. In Wahrheit, der Unfuss, der der ganzen Schöpfung zum Grunde lag, hätte noch deger seyn können, als er in sich selbst war, ohne der Priesterherrschaft den mindesten Abbruch zu thun. Nur ein höheres Bedürfnis konnte Europa aus diesem unnatürlichen Zustande befreien; und wir werden im nächsten Capitel sehen, wie die Jesuiten-Streitigkeiten auf's Neue begannen und was damit in Verbindung tritt.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Wie bildete sich die Verfassung der Republik Venedig?

Es giebt wenige Staaten, deren Bildungsgeschichte noch ansehnlicher wäre, als die der Republik Venedig.

Das Interesse, welches die Geschichte dieses Staats einflößt, beruht aber nicht sowohl darauf, daß er unter allen Staaten des Mittelalters der erste war, der sich zu einer bleibenden Verfassung erhob, als vielmehr auf der Wendung, welche das Verfassungswort selbst nahm, sofern die Aristokratie darin den Ausschlag über die Monarchie gab. Von einem bestimmten Zeitpunkt an sind alle Schicksale Venedigs aus dieser Quelle geflossen; und da sie nicht verstopft werden konnte, so war wohl nichts natürlicher, als daß in unseren Zeiten der ganze Staat seinen Untergang in der spröden Eigenthümlichkeit fand, die ihm nicht erlaubte, sein Inneres zu verbessern.

In jenen Zeiten, wo er sich zuerst ausbildete, konnte von Principien für eine Staatsverfassung nicht die Rede seyn; man that, was der Drang der Umstände erforderte, und indem man nur diesem folgte, konnte es schwerlich fehlen, daß man, nach und nach, auf einen Punkt gerieth, wo die Willkür jede Artung, welche

ihre durch die Idee zu Theil werden konnte, mit Unempfindlichkeit und Kälte jurdschnick. Man sage, was man wolle: Venedig starb an Altersschwäche. Eine Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse in diesem Staate war unmöglich; und hierin lag, bei dem gänzlichen Mangel an Widerstandskraft, der Grund zu seiner Auflösung.

Nimmt man Vitello's Erscheinung in Italien, oder das Jahr 450, als den Zeitpunkt an, wo der erste Grund zu der Republik Venedig gelegt wurde: so hat dieser Staat bis zum Jahre 1797 nicht weniger als ein tausend drei hundert und fünf und vierzig Jahre bestanden. Während dieses Zeitraums ist seine innere, wie seine äußere Gestalt den wesentlichsten Veränderungen unterworfen gewesen. Im ersten Anfange mußte er seine Abhängigkeit für ein Glück halten; und man darf annehmen, daß diese Abhängigkeit auch nach der Wahl des ersten Doge fortdauerte, welche bekanntlich im Jahre 697 erfolgte, d. h. zu einer Zeit, wo die Erscheinung der Araber in Europa alle Verhältnisse veränderte. Die ersten fünfzig Dogen waren unumscholert; vom Volke gewählt, konnten sie für ihre Verfahren keine andere Regel als ihren von individueller Einsicht geleiteten Willen. Dies dauerte bis zum Jahre 1173, wo man sich zuerst zu einer Beschränkung der herzoglichen Macht entschloß, indem man dem Tribunal der Vierziger einen politischen Einfluß gestattete, den es bis dahin nicht gehabt hatte. Dies Tribunal schuf den aus vierhundert und sechs Personen zusammengesetzten großen Rath, durch welche die bis dahin Statt gesunden Volksersammlungen

erfetzt wurden; und die Bestimmung dieses großen Rathes war, über die Hauptangelegenheiten des Staates zu entscheiden. Dem Doge wurden sechs Rathgeber zur Seite gesetzt, ohne deren Genehmigung er keinen entscheidenden Schritt thun sollte. Da aber diese sechs Rathgeber, welche aus den sechs Stadtrichtern genommen werden mußten, nicht Autorität genug hatten, um über die großen Angelegenheiten des Staates zu entscheiden, und auf der andern Seite es gefährlich schien, immer an eine Versammlung von vierhundert und sechzig Personen zu appelliren: so schuf man neben dieser noch eine vorer, unter der Benennung eines Senats. Dieser Senat bestand aus sechzig Mitgliedern, welche von dem großen Rathe aus seiner eignen Mitte gewählt und alle Jahre erneuert wurden. In ihm also nahmen die sechs Rathgeber des Doge ihre Zuflucht in allen denen Fällen, wo es ihnen darum zu thun war, der persönlichen Verantwortlichkeit zu entgehen. Elf Dürgeru wurde die nächste Dogen-Wahl anvertraut, und so verlor das Volk, von welchem diese Wahl bisher ausgegangen war, ein so seiner größtes Verrecht. Der größte Fehler in dieser Verfassung war, daß man die Dogen-Wahl auf so wenige Personen beschränkt hatte. Man führte dies sehr bald; und schon fünf Jahre nach der Wahl des Doge Sebastiano Ziani änderte man das Wahlgesetz dahin ab, daß der große Rath vier Commisarios ernennen mußte, von welchen jeder zehn Wahlherren bezeichnete. Die Dogen-Wahl beruhte hiernach auf vierzig Personen, welche im Jahre 1529 um Eins vermehrt wurden. Indes schien auch diese Art zu wählen noch immer

immer alle gefährlich für die Ruhe des Staats; und, um allen möglichen Partien zu begnügen, ersah man jene künftige Wahl, von welcher wieder unten ausführlicher die Rede seyn wird. Da man einmal die Beschädigung des Staatsoberhaupts als die Bedingung der öffentlichen Wohlfahrt betrachtete, so glaubte man darin nicht weit genug gehen zu können. Die Aristokratie, welche dem Staate in einer früheren Periode ganz fremd gewesen war, mußte in eben dem Maße an Consistenz gewinnen, wenn sie es sich zur Aufgabe machte, den Dogen auf eine leere Repräsentation zu beschränken. Aus der Monarchie, welche Venedig in dem Zeitraum von 697 bis 1173 gewesen war, wurde also sehr natürlich eine Aristokratie; und die ganze Staatsverfassung konnte jetzt nur auf die Sicherstellung der letzteren abgesehen. So entstand der Rath der Zehn im Jahre 1309; so im Jahre 1453 die Schöpfung jener Staatsinquisition, deren Grundzüge erst in den letzten Zeiten allgemeiner bekannt geworden sind. Nimmt man dies Alles zusammen, so geht daraus hervor, daß es für die Republik Venedig vier wichtige Epochen gegeben hat, von welchen die erste durch die Schöpfung eines Dogen, die zweite durch die Beschränkung desselben, die dritte durch Unterdrückung des Factionenwesens vermöge einer höchst künstlichen Wahl-Verhüte, die vierte endlich durch die Sicherstellung der Aristokratie bezeichnet ist.

Wir setzen uns vor, über jede dieser Epochen einige Bemerkungen niederzuschreiben, deren letzter Zweck kein anderer ist, als unser Auge aufmerksam zu machen auf die Verhältnisse, welche ganz organische Ereignisse, wenn

es darauf ankommt, den Staat in gleicher Kraft zu erhalten.

Ueber die Periode, worin die nachmalige Republik Venedig durch zwölf Tribunen verwaltet wurde — eine Periode, welche beinahe beinahe Jahrhunderte währte — hat uns die Geschichte kaum die eine und die andere Nachricht aufbewahrt. Thunnt man an, daß diese zwölf Tribunen die Hauptversorger der Gemeinden waren, welche sich auf dem vergrößerten Inseln des adriatischen Meerbusens niedergelassen hatten: so kann man mit der größten Sicherheit zugleich annehmen, daß jede dieser Gemeinden einen besondern Vortheil verfolgte, der sie, mehr oder weniger, zur Feindin der übrigen machte. So lange also die Macht der Tribunen dauerte, gab es zum wenigsten zwölf kleine Staaten, die auf dem engsten Raume neben einander bestanden und einzeln nicht die geringste Wahrscheinlichkeit hatten, jemals frei und unabhängig zu werden. Und hieburch ist das Schreiben des Cassiodorus erklet, der, als Minister Theodorichs des Großen, die Venetianer als Unterthanen des ostgothischen Königs behandelte und von ihnen verlangt, daß sie auf ihren Schiffen gewisse in Istrien gesammelte Vorräthe von Wein und Öl nach Ravenna bringen sollen. Es ist in diesem Schreiben weder von Bezahlung noch von irgend einer Entschädigung die Rede; und mit Rechte hat man daraus geschlossen, daß die Venetianer erst nach und nach unabhängig geworden, hauptsächlich in jener Periode, wo Ober- und Mittel-Italien ein Raub der Langobarden geworden war,

würde, als Volk, viel zu schwach waren, um den Inselbewohnern gebieten zu können.

Wenn die Venetianer sich auf den Rath des Patriarchen von Grado (sein Name war Christoph) im Jahr 697 entschlossen, die hieher unter zwölf Tribunen vertheilte Gewalt in die Hände eines Einzigen zu legen: so muß dieser Beisitzer als der wahre Gründer der Republik betrachtet werden. Es ist nicht zu glauben, daß die Aufforderungen zu dieser Centralisation der Gewalt nur abzu bringend waren. Auf der einen Seite war man mit Nachbarn in steter Fehde gerathen, welche nur durch den Diktatorismus der Gewalt hätte beigeht werden können; auf der andern hatte sich in dem Zeitraum von dreihalb Jahrhunderten durch Gewerthelligkeit und Handel ein Wohlstand gebildet, der zur Widerständigkeit gegen so schwache Obrigkeiten, wie die Tribunen, verführte. Ein Schriftsteller aus den Zeiten Karls des Großen vergleicht die großen Kleider dieses Monarchen und seiner Hofleute mit dem tyrischen Purpur, den selbsten Zungen und den Federn, welche die Kaufleute von Suedig aus den Häfen Syriens, des Archipelagus und des schwarzen Meeres zu holen gewohnt waren. Daß man auf diese Angabe annehmen, daß der Handel der Venetianer ein Jahrhundert vor Karl dem Großen denselben Umfang gehabt habe: so ist nicht begrifflicher, als die Veränderung, welche 697 mit ihrer Verfassung vorging. Die Volkssammlung geschah zu Verona. Alle Stimmen vereinigten sich für Paolo Lotti Kaufmann, einen angesehenen Bürger dieser Stadt, welcher nun den Titel eines Doge oder Doga erhielt.

Seine Bestimmung ging auf die ganze Dauer seines Lebens. Schranken wurden ihm durchaus nicht gesetzt. Er hatte Rathgeber; aber er ernannte sie selbst. Alle Staatsämter wurden von ihm besetzt, und als Fürst entschied er über Krieg und Frieden \*).

Der Zeitraum von 697 bis 1172 läßt sich, wenn man alle Wirkthätigkeit vermeiden will, mit wenigem Worten beschreiben.

Sechzig Jahre in denselben fünfzig Regn. Von diesen dankten fünf freiwillig ab; neun wurden verbannt oder abgesetzt; fünf jagte man mit ausgestochenen Augen über die Grenze, und fünf andere wurden ermordet. Neunzehn von diesen Fürsten hatten also das Unglück, auf eine gewaltsame Weise entthront zu werden.

Eine Monarchie, in welcher dies geschehen konnte, mußte sehr unvollkommen seyn. Drückt man nun den Ursachen dieser Unvollkommenheit nach, so stellen sich leicht folgende dar. In einem Staate, dessen Grundlagen Freiheit und Gleichheit waren, konnte der Fürst nicht ohne große Mühe eine Stellung gewinnen, worin

---

\*) Welche constitutionelle Verfassungen haben mit großer Sorgfalt zu bewahren gesucht, daß Sechzig, bei dieser Verleumdung seiner Verfassung, nicht aufgehört habe, die Freiheit zu sein. Sie hätten sich doch Mühe erspart haben, wenn sie gewagt hätten, wehrlich am Staat zu ihrem Freistaat wech. Sechzig ist es nie gewesen, wie wir bald sehen werden. Die Herrschaft der Erbkönige vertritt die Strafrecht. Dieses Verbrechen sollte durch die Hand eines Fürsten, unter dem Titel eines Verzeugs, abgehandelt werden. Im Grunde trat es die Stelle von zwölf Königen ein drüßig. Dies war die ganze Revolution, welche vorang; aber jede Revolution war sehr willkürlich, weil sie in dem Fürsten einen geschichtlichen Wendepunkt aufstellte.

seine Vaterland geliebt gewesen wäre. Wie aufgewacht war durch persönliche Eigenschaften er auch sehr mächtig, so reichem diese doch in den wenigsten Fällen ihn ein Übergewicht über diejenigen zu geben, die sich ihm dem Stande und dem Vermögen nach gleich setzten. Der kleinste Fehler, den er beging, wurde zu einem Verbrechen, und selbst der Unfall, welcher ihn traf, erschien in dieser Sicht. Er war ein Beschöpfer der Wahl; saß er aber einmal auf dem herzoglichen Thron, so war er verantwortlich für Alles, was von ihm ausging, und sein Verhältnis zum Volke mußte gerade dadurch noch untrüglicher werden, daß dieses sich für frei hielt, weil es sich einen Herrn gegeben hatte. Dazu kam noch, daß dies ein Volk von Kaufleuten war, dessen Vermögenszustand durch jede Wahlbegebenheit, entweder nachtheilig oder vortheilhaft, berührt wurde. In dem Handel lagte sich leicht der Krieg; im Kriege aber hingen die glücklichen Erfolge am wenigsten von der Weisheit Derer ab, welche ihn leiten. Ein besondertes Nachtheil für die Degen Smedig war auch der geringe Umfang des Staats, in welchem sie die souveräne Macht übten; denn dieser beachte es mit sich, daß von Dem, was vorging, immer die ganze Bevölkerung betroffen wurde. Eben deswegen strebten alle Degen, so lange es ihnen erlaubt war, nach einer Erweiterung der Souveränität; und es ist nicht zu leugnen, daß der Staat ihnen in dieser Hinsicht große Verbindlichkeiten hatte, selbst wenn sie in ihren Unternehmungen nicht glücklich waren; denn erst durch seine Degen gelangte Smedig dahin, eine Rolle in der europäischen Welt spielen zu können.

früher war es kaum in Betrachtung gekommen. Ein  
 jectives Streben der Dogen ging auf Erhaltung  
 ihrer Würde, weil sie fühlten, wie viel sie dadurch an  
 Sicherheit in ihrem Befehlskreise gewonnen müßten;  
 allem hiermit konnte es ihnen am wenigsten gehen.  
 Obgleich unter den fünfzig ersten Dogen mehrere ih-  
 re ältesten Söhne, oder auch ihrer Brüder, zu Nuntien  
 annahmten, in der Voraussetzung, daß sie nach ihrem  
 die Regierung allem fortsetzen sollten: so glückte dieser  
 Versuch doch niemals, und man kann daher mit Wahr-  
 heit sagen, daß die Wendung, welche das Verfassungs-  
 merk in Venedig nahm, wesentlich auf dem Umstande  
 beruhte, daß die Idee einer Wahl nicht verdrängt wer-  
 den konnte.

Um zu zeigen, wie die Beschränkung des Dogen im  
 Jahr 1172 herbeigeführt wurde, müssen wir die Lage be-  
 schreiben, worin sich die Republik gerade in dieser Zeit  
 befand.

Auf dem herzoglichen Thron der Republik Venedig  
 saß seit dem Jahr 1156 Vitale Michieli, ein Mann  
 von großer Klugung und steter Liebe zum Frieden.  
 Die italienische Welt wurde durch die Streitigkeiten be-  
 regt, in welche Friedrich der Röcher mit dem Kaiser  
 kämpfte, und obgleich die Venedianer kein  
 Interesse hatten, die deutschen Kaiser in Oberitalien  
 mächtig werden zu lassen, so thaten sie, von Vitale  
 Michieli geleitet, doch nicht mehr, als gerade nöthig  
 war, ihre Verbindlichkeiten gegen die Mailänder zu er-  
 füllen. Auf Befehl des deutschen Kaisers traten die  
 Mailänder von Padua, Vicenza, Ferrara und Verona die

venetianischen Soldat Cape d'Argente und Forde in Venedig. Eine solche That mußte bestraft werden. Schon waren die venetianischen Truppen zu diesem Endzweck in Bewegung gesetzt, als im Jahr 1663 Ulrich, Patriarch von Aquileja, begleitet von seinen Geistlichen, auf Seade landete und die Metropolitankirche dieser Insel plünderte. Er stand im Begriff, sich wieder einzuschiffen; da sah er sich umherwartet von venetianischen Schiffen umgeben. Die Gefangenschaft war nicht zu vermeiden; und wollte der Patriarch seine Freiheit wieder gewinnen, so mußte er sich einem Tribut unterwerfen, der ihn und seine Nachfolger zum Ergraslande des Hölchters machte. Dieser Tribut bestand darin, daß er sich anheilsichtig machen mußte, jährlich an einem bestimmten Tage einen Esel und zwölf Schweine nach Venedig zu senden. Jener stellte den Patriarchen, diese seine Gehäusen vor. In Pomp wurden sie durch die Stadt geführt und in Ergreifung des Doge geschlachtet, und durch alle Quartiere vertheilt.

Dieser Volksfest dauerte bis in die letzten Zeiten der Republik, und verewigte das Andenken eines Doge, der seinem Schicksal auf eine andere Weise unterlag.

Das griechische Kaiserreich wurde seit dem Jahre 1143 von einem Fürsten regiert, der, unruhigen Geistes und gemeiner Denkart, seine Sicherheit auf die Zwistigkeiten seiner Nachbarn gründete. Dies war Manuel Comnenus, ein Enkel des Kaisers Alexius Comnenus, unter dessen Regierung die Kreuzzüge ihren Anfang genommen hatten. Manuel hatte sich vergeblich bemühet, der König von Sicilien zu einem Kriege gegen Venedig

zu brechen. Als alle seine Bemühungen erfolglos waren, forderte er die Republik auf, sich mit ihm gegen jenen König zu vereinigen. Dies geschah zu einer Zeit, wo die Venetianer einen sehr vortheilhaften Handelsvertrag mit Sicilien geschlossen hatten. Infolgend den Wunsch des griechischen Kaisers zu erfüllen, zugleich aber vorhersehend, daß seine Weigerung Manuël Empfindlichkeit zeigen würde, gebrauchte der Doge die Besuche, alle venetianischen Schiffe, so wie alle Waarenhauzen der Republik, welche sich im griechischen Reiche niedergelassen hatten, zur Rückkehr in das Vaterland aufzufordern. Erst als dies bemerkbar war, erfolgte Manuël's abschlägige Antwort. Aufgebracht darüber, sandte Manuel eine Flotte nach Dalmatien, die sich der Städte Spalato, Trau, Ragusa und Corcyra bemächtigte.

Dabei erklärte er, daß man sein Verfahren nicht in dem Rechte einer Kriegserklärung betrachten solle: beleidigt durch das Betragen der Venetianer, habe er nicht zweifelhafte Weiden können; wenn aber diese die Dinge auf den alten Fuß wieder herstellen wollten, so sey er bereit, ihnen seine Freundschaft zurückzugeben; er erlaube sie also, in seine Staaten zurückzukehren, um daselbst zu handeln; die von seinen Truppen besetzten Städte Dalmatiens sollten zurückgegeben, und alle Verluste vergütet werden. Es bedurfte für die Sicherheit der Venetianer unstreitig ganz anderer Bewährungsungen, als dieser mündlichen oder schriftlichen Zusage; doch so empfanden die Kaufleute der Republik den Verlust, den sie durch die Abschwärzung von dem griechischen Reiche

gelitten hatten, daß ihnen das bloße Wort eines freude-  
 sen Laichs hinreichte. Der Handelsgeist ertrug nicht  
 immer den wahren Vertheil des Staats; am wenigsten  
 aber verdröht ihn die Würde desselben. Wie sehr also  
 auch der Doge den Verheißungen des griechischen Kai-  
 sers mißtrauen mochte, so war er doch nicht im Stande,  
 den Forderungen zu widersprechen, die von allen Seiten  
 her an ihn gemacht wurden; und seine Nachsichtigkeit  
 gegen die Besonnenheit seiner Mitbürger brachte die nach-  
 theiligen Wirkungen hervor.

Sobald jene Befehle, welche den venetianischen  
 Handel bisher geköhnt hatten, zurückgenommen waren,  
 gingen sich betrachtete Schiffe nach allen Punkten des  
 griechischen Kaiserreichs ab. Doch hier erwartete Ma-  
 nuel seine Beute: er ließ auf alle ankommende Schiffe  
 Verfall legen, und die Venetianer wurden überall in  
 Ketten geworfen. Zu Rechtig war man außer sich über  
 ein so blutdürstiges Verfahren, das endlich von seiner  
 Seite entschuldigt werden konnte; selbst dann nicht,  
 wenn die Venetianer mit dem Verwurf der Unverschäm-  
 tigkeit nicht versehen werden dürften. Nach an dem  
 Kaiser Manuel war der allgemeine Auftrag dieses  
 Willens, daß, um nicht mit den Griechen gemein zu  
 haben, sich der Hart schelten ließ. Jeder wollte Theil  
 nehmen an diesem Feldzuge; alle legten Hand an Werk,  
 als ob die Auslösung einer Flotte galt. Diese war  
 nach hundert Tagen fertig, und nicht weniger als  
 hundert und vierzig Schiffe stachen, unter der Anfüh-  
 rung des Doge, in See, um Nach zu nehmen an  
 Manuel. Sie wendeten sich zunächst nach Dalmatien,

um die von dem griechischen Kaiser besetzten Städte wieder zu erobern; und darüber wurden Trau und Augusta beinahe gänzlich gerührt. Von dieser Lage aus ging die Flotte nach dem Archipelagus. Regrepant, das sie zu nächst bedrohte, leistete nicht den mindesten Widerstand. Der Kaiser über dieses Plötzl ging dem Doga entgegen, ehe dieser das feste Land betreten hatte, und gab sich Behauern über die bisherige Vorgänge zu erkennen. Einer Versicherung nach beruhete alles auf Wissenständen. Sie habe es in den Absichten seines Hofes gelegen, daß die Sachen diesen Punkt erreichen sollten. Friedfertig wären die Gesinnungen des Kaisers; und wenn er venetianische Schiffe habe nehmen lassen, so rühre dies von den falschen Nachrichten her, die ihm von den feindlichen Absichten der Republik gegeben worden wären. Alles komme auf eine gegenseitige Erklärung an; und wenn beide Staaten sich dadurch den Krieg ersparen könnten, so würde der Gewinn nur um so größer seyn.

Dies Alles sagte der Grieche mit so viel Unbefangenhait, daß er auf Michiel's Gemüth einen nur allzu starken Eindruck machte. Die gesunde Vernunft nämlich sagte dem Doga, daß bei dem Kriege, in welchen er sich eingelassen hatte, trotz allen Versicherungen, die er anrichten konnte, für die Venetianer nichts zu gewinnen sey. Er neigt zum Frieden, ließ er sich bereden, Gesandte nach Constantinopel zu schicken. Er wählte dazu den Bischof von Equile und Manasse's Vater, zwei Männer, welche in Geschäften dieser Art bewandert und der griechischen Sprache vollkommen mächtig waren. Michiel

selbst führte die Flotte nach Scio, dessen er sich bemächtigte, um daselbst zu überwintern.

In Constantinopel wurde die Besandtschaft mit Achtung empfangen, und Manuel schien sehr geneigt zum Frieden. Es hätte Anfangs das Aussehen, als ob er alles bewilligen wollte, was man rechtmäßig von ihm verlangen konnte; allein, als die Besandten mit ihren Forderungen hervortraten, bedurfte es der Aufklärung der Misssprache. Darüber ging eine sehr kostbare Zeit verloren. Auch hinterher waren noch tausend Schwierigkeiten zu beseitigen; und wenn nun Alles erschöpft schien, so gab es irgend einen Zwischenfall, welcher die Unterhandlung auf den Punkt zurückführte, von welchem sie ausgegangen war. Die venetianischen Besandten überzeugten sich nach und nach, daß Manuel sie zum Besten hatte; und sobald sie die Hoffnung aufgeben mußten, jemals mit ihm ins Reine zu kommen, beschloßen sie, zu der Flotte zurückzukehren. Doch wußt maniges Schicksal wartete über zu Scio! Unter den Truppen war die Pest ausgebrochen; ihre Verheerungen waren fürchterlich. Dem Heere konnte man nur eine geringe Anzahl von Soldaten entgegenstellen, und es mußten Schiffe verbrannt werden, weil man sie nicht besetzen konnte. Täglich machte die Krankheit größere Fortschritte; sie begünstigt zu finden, beschloß die man den griechischen Kaiser einer Vergiftung der Thronen auf Scio. In Betreffung des Krieges war nicht zu denken; man mußte sich glücklich schätzen, wenn man Vermüdig mit den Trümmern des Heeres erreichte. Auf der Fahrt dahin wurden noch mehrere

Schiffe versenkt, weil die Sterblichkeit nicht nachließ; andere scheiterten, weil sie nicht reparirt werden konnten. Kurz, von der hundert und zwanzig Segel starken Flotte kamen selbsten mit dem traurigen Ueberreste eines Heeres zurück, vor welchem das griechische Kaiserreich gestürzt hatte. Und dies Alles war die Folge der unzeitigen Friedensliebe Michiels, welcher ganz vergessen hatte, daß in Angriffskriegen der angegriffene Theil dem Feinde niemals Zeit gestatten muß.

In dem allgemeinen Elende hatte jedes Haus seinen besondern Verlust zu beweinen. Für einzelne Familien aber war dieser Verlust außerordentlich. So erzählte man von der Familie der Justiniani, daß sie nicht weniger als hundert Mitglieder zu diesem Kriege hergegeben habe, und daß kein einziges derselben zurückgekehrt sey. Dem dieses Haus, dessen Name in den Annalen der Republik eine große Rolle spielt, nicht ausserdem zu lassen, sah man sich genöthiget, den letzten Sprößling desselben aus der Zelle eines Klosters hervorzuholen; und dieser wurde der Älteste Doret, welcher später denselben Namen berühmt gemacht haben.

Die Republik würde glücklich gewesen seyn, wenn es bei diesen Verlusten geblieben wäre. Allein die traurigen Ueberreste der Flotte konnten nicht zurückkommen, ohne dem ganzen Staate die Pest einzupflanzen. In wenigen Tagen starben mehrere tausend Bürger; die Verpörfung beunruhigte sich der Uebrigen. Ein allgemeiner Unwille entzündete sich gegen den Doge. Unbeständig hatte Vitale Michiel Fehler begangen; allein, anstatt seine Trübsaligkeit und seine Unerschlossenheit

ausflagen, fand man seine Treue verdächtig. Es war besonders der vornehmere Theil des Volkes, der sich gegen ihn erklärte — der seine Fehlgriiffe übertrieb und sein Unglück unversöhnlich fand. Von diesem verführt, versammelte sich der Pöbel vor dem Palaste des Doge. Dieser wollte den Klüchten, die man wider ihn ansähe, dadurch ein Ende machen, daß er sich im Dome zeigte und zu reden versuchte. Doch man wollte ihn nicht hören; und als er, um der wüthenden Menge zu entgehen, sich auf die Seite stahl, sah er sich mit Dolchen angefallen, die seinem Leben auf der Stelle ein Ende machten.

Man muß anerkennen, daß eine Veränderung der Regierungsform schon längst in den Wünschen Derer gelegen hatte, die, dem Könige noch, dem Staatschef am nächsten standen. Das größte Hinderniß war der Adel, welchen der große Haufe bisher an der Dogenwahl genommen hatte. Es gab in Venedig, bis nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts, Reich und Arme, Klug und Dumme; aber es gab keinen Unterschied der Geburt, nach welchem die Volksmasse in Adel und Pöbel gefallen wäre. Alle Gradab. Verhältnisse mußten einem Staate fremd seyn, der kein Territorium hatte, keinen Eroberer konnte, keinen Schatzkamm bedurfte. Jede Regierung, die in einem solchen Staate entsteht, ist in ihrer Gestalt nothwendig aus Demokratie und Monarchie zusammengesetzt. Sebastian Crosta, welcher über die allmähligen Regierungsformen der Venetianer geschrieben hat, erzählt, daß, nach dem Tode des Doge Dominico Contarini (im Jahr 1069), das Volk

sich in Gedröhn nach dem Ufer von St. Nicolo del Fido begeben und bemerkt haben habe: „wir wollen Silvio zu unserem Doge!“ und daß Domenico Silvio auf diese Befehle zum Doge gewählt werden. Eine solche Monarchie nun hat nothwendig den Charakter der Unumschränktheit, und kann denselben nicht eher verlieren, als bis die Umstände eintreten, welche das Volk gleichgültig gegen seine Rechte machen. Was alle der römischen und päpstlichen Theil der Venezianer hierbei auch gewünscht haben mochte: so waren diese Wünsche noch weitläufig gewesen, so lange sich das Schicksal ihrer nicht angenommen hatte. Jetzt hingegen, wo die Folgen der Unumschränktheit selbst den Einfältigsten einleuchteten — jetzt, wo das Volk durch ein großes Unglück, dessen Dauer sich nicht berechnen ließ, zu Boden gedrückt war: jetzt, oder nie, mußte Grund und Werk gelegt werden.

Es läßt sich, bei dem gänzlichen Mangel an ausführlichen Nachrichten, freilich nicht sagen, welche Schwierigkeiten dennoch zu überwinden waren; indes zeigt die neue Schöpfung selbst, daß Die, welche die Regierungsformen zu verändern wünschten, mit ungewöhnlicher Klugheit zu Werke gingen. Eine Theorie der Regierung war dem Juralist fremd; allgemeine Ideen hatten also schwerlich auch nur den geringsten Einfluß auf die neuen Anordnungen. Wollte man den Staatsrath beschränken, so konnte dies nur in so fern bemerkt werden, als man die Beschränkung zu einer vollständigen machte. Dies nun geschah dadurch, daß man verordnete: es sollte je drei von den sechs Quarten der Stadt jährlich zwei

Wähler ernennen, und diese selbst Wähler sollten, betheiligte, aus der ganzen Bürgermasse vierhundert und sechsßig Personen wählen, welche bestimmt wären, den großen Rath zu bilden, durch den die allgemeinen Versammlungen ersetzt werden sollten. In dieser Anordnung konnte dem Volke nichts entgegen seyn; denn Keiner war von diesem großen Rathe ausgeschlossen: die Hoffnung, in denselben einzutreten, erneuerte sich alljährlich; die große Zahl seiner Mitglieder endlich, bot den Eifersüchtigen viele Hindernisse dar. Auf der andern Seite waren Die, welche nicht länger in einer unbeschränkten Monarchie leben wollten, ihrem Ziele um ein Stüß näher gerückt. In dem großen Rathe selbst war der Grund zu einer Aristokratie gelegt, die sich früher oder später entwickeln mußte. Jene sechs Rätthe, womit man die Perien des Dage umgab, konnten unmöglich mit einer Versammlung von vierhundert und sechsßig Personen in ein bleibendes Verhältniß gebracht werden; und da die Degen, vom ersten Regententum ihres Vaterlandes angetrieben waren, die Einsichtsvolleren unter ihrem Mitbürgern bei wichtigen Verfällen zu Rathe zu ziehen: so lag der Gedanke, diese Einsichtsvolleren, welche in Beziehung die Schreineren (*pregadi*) genannt wurden, sechsßig an der Zahl, aus dem großen Rathe herübergehen zu lassen, sehr nahe. Ursprünglich war also dieser Senat nur eine Delegation der allgemeinen Versammlung oder des großen Rathes, und alle Vorrechte, die er in der Folge gewann, können nur als das Werk der Umstände, oder auch der Usurpation, betrachtet werden. Wenn man die nächste Degen-Wahl als Bürgerwahl betrachtet, so war diese

Kreuzung nicht als Regel betrachtet. Es kam für's Erste nur darauf an, die bisherige Wahlform zu verbessern; und dies mußte geschehen, wenn man den Wahl-Ehre beschränken wollte. Die Beschicker hat die Namen Duxer aufbewahrt, welchen man in der neuen Staatsform die Wahl des Doge überließ: es waren Leon Michieli, Vitale Dandolo, Francesco Navigajoso, Renier Zeno, Philippe Serco, Dominico Marsini, Manasse Badier, Enrico Pellani, Lambiano Zinetti, Vitale Zarlotti und Otto Malipier, damals noch maestro Piero (Meister Peter) genannt. Alle diese Namen sind in der Folge berühmt geworden, und mehrere derselben bezeichnen noch jetzt sehr angesehene Häuser. Meister Peter vereinigte bei dieser eingeschränkten Dogen-Wahl die meisten Stimmen für sich; er lehnte aber die Ehre von sich ab, indem er bemerklich machte, daß, in dem gegenwärtigen Zustande der Republik, die Bewählung eines großen Vermögens mit einer strengen Fälligkeit über die Wahl entscheiden müsse. Er selbst brachte Sebastiano Ziani in Vorschlag, und dieser wurde von allen Wählern angenommen. Man gebrauchte die Vorsicht, alle die Kreuzungen, welche die Macht des Doge beschränkten, von dem Kreuzstühlen beseitigen zu lassen; und dies war um so natürlicher, weil es in dem Wesen jeder Wahlwürde gehört, daß sie beschränkt und erweitert werden kann.

---

Die Republik Venedig hatte also von dem Jahre 1173 an eine andere Verfassung, welche wesentlich darauf

auf abgeworfte, der Unausführlichkeit des Staatsraths entgegen zu wirken.

Es ist nicht zu glauben, daß durch diese Verfassung für den Staat, um dessen willen sie da war, nur sehr wenig geleistet wurde; denn an was für sich ist keine schwerere Aufgabe, einen Staatsrath zu beständigen, ohne der Macht zu schaden, welche von ihm ausgeübt werden soll. Dazu kommt aber noch, daß man sich nur allzu leicht in dem Wahn vergriff, und so das Eigenthum von Dem berührt, was man beabsichtigt hat.

Seine sechs Räte, womit der neue Dage umgeben war, konnten für ihn nur dann eine Herrschaft bilden, wenn es ihm an Talent fehlte, sie für sich zu gewinnen; seinen Wählern aber hatte er nicht die geringste Verbindlichkeit: denn, wenn er einmal Dage war, so war er es für die ganze Republik, die seiner nicht entbehren konnte, und jene hätten in seiner Wahl immer nur ihre Pflicht erfüllt.

Sebastian Juan sahte sich weniger durch die übernommenen Verbindlichkeiten, als durch den Erlaßungsplan der Republik, bestärkt; und weil man sehr wohl empfand, daß eine von elf Bürgern gleichen Standes ausgegangene Wahl nicht richtig war: so änderte man gleich nach Juan's Tode, die Wahl Methode, indem man sich schon jetzt herbeizunehmen überte, welche in der Folge den nöthigen Verfassung so bekräftigt werden.

Obwohl aber von dieser Veränderung die Rede schon sein, müssen wir der Aufmerksamkeit gedenken, welche die Republik denkwürdig unter Juan's Regierung erhielt.

Der Staat, wenn sich zunächst der Republik mit

Alexander dem Dritten besand, wurde zu Brindisi beigesetzt; und da die Standhaftigkeit des Papstes über den Eigensinn des Kaisers siegte, so war wohl nicht nachzudenken, als daß die Republik, in welcher dieser Triumph erfolgte, Vortheile von demselben zog. Wie es scheint, war die Person des Doge bisher unerachtet gar nicht, oder doch nur wenig ausgeprochen gewesen; die Freiheit und Gleichheit, worin man bisher gelebt hatte, betrug sich mit keiner wesentlichen Auszeichnung; außerdem aber konnte diese nur von einer höheren Autorität herrühren. Da nun die päpstliche eine solche war, so erhielt der Doge Jani von Alexander dem Dritten das Verrecht, eine brennende Wachskerze, ein Schwert, einen Sonnenschirm, einen Lehnstuhl, ein Kissen von Goldstoff und Jagden vor sich hertragen zu lassen. Der Papst erhob also denselben Staatschef, welchen die uralten Gesetze herab zu brüden strebten. Alexander aber erhob den Doge um so sicherer, da er an diese Auszeichnung eine Ceremonie knüpfte, die dem Volke schmeichelte. Er gab nämlich dem Doge einen Ring mit folgenden Worten: „Empfanget diesen Ring als ein Zeichen der Herrschaft zur See; ihr und eure Nachfolger sollen sich jährlich mit ihr vereinigen, damit die Nachwelt erkenne, daß das Meer auch von Rechtswegen angehört und der Republik unterthan ist, wie die Frau dem Manne.“ Auf Dankbarkeit begleitete der Doge den Papst bis nach Rom, und starb bald nach seiner Zurückkunft im Jahre 1170.

Die Lage Italiens war durch den Frieden zwischen dem Papst und dem Kaiser wesentlich verändert. Die Städte

Ober-Italien, von dem kaiserlichen Joch befreit, bildeten lauter kleine Staaten, die niemals gefährlich werden konnten, wohl aber des Schutzes bedarfen. Der heilige Stuhl war bei Regulus' Erkenntlichkeit schuldig, weil sie in seiner Erhebung so wesentlich beigetragen hatten. Der König von Neapel konnte in seinem Verhältniß zu den Sicilien und Saracenen die Freundschaft Venedigs um so weniger erheben, weil er selbst eine Schwachheit war — wenigstens seyn wollte. Das griechische Reich, an dessen Spitze noch immer Manuel Comnenus stand, schwebte fortwährend zwischen Furcht und Ueberschloffenheit; und wir verdrängten ihm auch die Schwämme seyn mochten, so mußte Manuel sie doch lieber durch Zugeständnisse zu gewinnen suchen, als sie zerstückeln und zerstreuen. Ganz Europa, noch immer mit der Befreiung des heil. Stuhles beschäftigt, konnte den Versuch Venedigs nicht erheben. Auf allen diesen Umständen beruhte die bedeutende Rolle, welche dieser Staat im sechsten und sechsten Jahrhundert spielte, bei weitem mehr, als auf seiner arabischen Eroberung, deren Mangelbefugtheit man in Venedig selbst zur Allzeit empfand.

Nach Paul's Tode dachte man auf ein Mittel, die Wahl des Dogen, ohne Rücksicht an das Volk, zurück zu gehen, nicht bloß von einer so geringen Zahl, wie die elf Wähler waren, abhängig zu machen. Man traf also die Einrichtung, daß der große Rath durch Stimmenmehrheit vier Commissarien wählte, von welchen jeder zehn Wähler ernennen mußte. So war denn die Wahl des nächsten Dogen das Werk von vierzig Personen.

Alle versammelten sich für Orso Malpiero, d. h. für denselben Kaiser Peter, welcher nach Michiel's Tode die Dogen-Würde abgelehnt hatte; und wenn man daraus schließen muß, daß Orso Malpiero durch Verstand und Befinnung zu den vorzüglichsten Bürgern Venedigs gehörte: so sieht man daraus zugleich, daß noch immer sein Familien-Interesse über die Wahl des Dogen entschied.

Mit dieser Abänderung in der Verfassung der Republik waren noch andere Neuerungen verbunden, welche auf der Einen Seite den Kreislaufgeiß der Regierung, auf der andern die Formlosigkeit der beiden Räte zur Schau tragen.

Es scheint, daß Klage darüber entstanden war, daß die sechs Rathgeber (Minister) des Dogen nicht streng aus den sechs Staatsrathen Venedigs genommen waren: wurde daher verordnet, daß Niemand zum Rathgeber des Dogen gewählt werden könne, es sey denn für das Staatsrath, worin er seinen Sitz hat. Um nun aber auch die beiden Körperschaften, welchen die Entscheidung über alle Staatsangelegenheiten anvertrauet war, in denjenigen Schranken zu erhalten, worin sich die Verfassung für hergebrachte Formen oder für vorhandene Verfassungen offenbart, ernannte man, unter der Benennung von Vogadoren, drei Magistratspersonen, welche die Bestimmung erhielten, die Republik in allen Verathschlagungen über Staatsangelegenheiten zu vertreten. Die ihnen anvertraute Gewalt war von bedeutendem Umfange. In Hinsicht der Inhabere ordneten sie die Competenz; zugleich aber betrieben sie in Criminal-

Sachen die Anklage, und in Civil-Sachen die Wahrung des öffentlichen Vorteils. In den Rathsverhandlungen drangen sie auf strenge Beobachtung der Gesetze und Statuten, und widersetzten sich der Befestigung solcher Verordnungen, welche beides entgegen waren. Dabei war die Gegenwart eines von ihnen für die Gültigkeit der Verabreichungen des großen Rathes und des Senats durchaus notwendig. Sie waren die Depositare aller Handlungen der Befehlsgewalt; sie betrieben zugleich die Erlegung der Geldstrafen, zu welchen Verurtheilt waren. Endlich hatten sie auch das Recht, die Anstellung von Obrigkeiten zu verhindern, wenn die ernannten Personen irgend ein Verbrechen trafen.

Man sieht aus allen diesen Einrichtungen, daß die höchste Gewalt sich immer mehr in den Schooß des großen Rathes und des Senats zurückzog. Autoritäten, welche nur für den Tage vorhanden waren, wurden den Mitgliedern beider Körperschaften beigelegt, und die Oberkraft der Regierung so vertheilt, daß von der Monarchie nur der Name übrig blieb, während die eigentliche Souveränität auf den großen Rath und den Senat überging.

Doch, wie erhaben sich der menschliche Geist auch steigen mag, Schrauben aufzustellen, welche die Welt bekämpfen sollen: so gibt es doch ein Schicksal, dem sich jede Klugheit unterordnen muß. Die Venetianer wollten zwei Dinge vereinigen, die sich nicht vereinigen lassen: Reichthum und Demuth, Macht und Kleinmüthigkeit.

rei, welche im Verlande und Gleichheit im Inneren ihrer Verfassung. Nun war es ihnen zwar gelungen, ihre Doga zu beschränken, daß im geschäftlichen Verkehr der Dinge von ihrer Willkür nicht zu fürchten war; — das aber, worauf sie keine Rücksicht genommen hatten, war die Macht der Unwissenheit. Das Orientalische selber mit dem Befange des dreizehnten Jahrhunderts ihre Verfassung auf eine Probe, welche nur allzu schlecht bestand wurde.

Es ist hier nicht der Ort, eine Beschreibung zu entwickeln, welche zu den außerordentlichsten des Mittelalters gehört; nämlich die Eroberung des geschickten Königs durch den Doge Heinrich Dandolo, einen vier und neunzigjährigen Greis, von welchem noch gesagt wird, daß Manfred Comnenus ihn gekendet habe. Nur die Hauptzüge dieser Expedition können hier Platz finden. Unter Otto Malipier hatten die Venezianer einen vergeblichen Versuch zur Wiedereroberung Jand's gemacht. Heinrich Dandolo, der Nachfolger Malipier's, denkt auf Mittel, das Unternehmen wieder zu beginnen, als französische Größen eine Gesandtschaft nach Venedig schicken, welche zur Verteidigung des Kaiserreichs Jerusalem die Ueberfahrt von 30,000 Mann und mehreren tausend Pferden unterhandeln soll. Dem lausidomischen Eingehung wird auf diese Weise ein großer Gewinn dargeboten. Heinrich Dandolo, an welchem sich die Gesandten wenden, will nicht für das Unternehmen gewonnen. Auf seine Verweigerung geht auch das Volk seine Einwilligung zu verweigern. Als die französischen Anführer angeht sind, wird die Expedition so lange

verweigert, die sie die Ueberfahrt nicht mehr bezahlen können. Wollen sie nicht unverrichteter Sache nach Frankreich zurückkehren, so müssen sie Dandolo's Vorschlag annehmen, durch Wiedereinsetzung Zara's zum Beschutze der Republik zu bezahlen. Nach Zara's Eroberung handelt es sich um die Wiedereinsetzung eines griechischen Kaisers, der durch einen Usurpator vom Thron gestürzt ist. Vergeblich sucht der Papst dies neue Unternehmen abzumenden, wodurch Dandolo nur Rache befriedigen will: die Republik tropet der Excommunication des Papstes, und die venetianische Flotte, mit einem französischen Heere bemannt, steuert auf Constantinopel los. Die Hauptstadt des griechischen Reiches wird durch den Feldmarschall eines hier und dort vertriehenen Heeres erobert, und der Usurpator beseitigt. Jetzt aber können die Bedingungen nicht erfüllt werden, welche die rechtmäßige Dynastie zu erfüllen versprochen hat; und die letzte Folge davon ist eine Theilung des griechischen Kaiserreichs zwischen dem Degen von Venedig und den Befehlshorn des französischen Kreuzheers. In dieser Theilung gewinnt die Republik so viele Inseln und so große Küstenströcke, daß ihre Kraft zur Besitznahme von beiden gar nicht hinreicht. Nicht weniger als anderthalb Viertel des griechischen Kaiserreichs sind ihr zu Theil geworden; und will sie nicht davon fahren lassen, so muß sie venetianischen Bürgern die Erlaubniß zu Niederlassungen geben, mit der vortheilhaftesten Behandlung, daß sie die eroberten Länder als ein Theil der Republik behalten sollen. Nur die Insel Candia und die Inseln des ionischen Meeres sind hiervon ausgenommen.

men. Einzelne Bürger der Republik wurden alle Erwerb- und Beschränker, und die Freigabe der Geirichen erleichtert das abwarer. Marco Polo und Jacopo Polo betrachteten sich der Stadt Genua, die sie zu einem Herrschaftsbereich machten. Die Insel-Ripet, Pa- rolo, Nolo und Poma bilden ein Herrschaftsbereich, welches die Familie Marco Polo's beinahe vier Jahrhunderte behauptet. Die Brüder Goffo nehmen Ebe- non, Seiro und Nicosa; Peter Justiniani und Deminico Micheli die Insel Gado; Philadelpho Navagar führt den Titel eines Großherzogs von Linnos.

Durch diese Umschulung waren alle bisherigen Verhältnisse im Inneren der Republik verändert, und eine Verfassung, welche noch so eben für vortheilhaft gehalten worden konnte, hatte ihren ganzen Werth verloren. Sobald Nennig einen Feudal-Hof hatte; sobald Fürsten, Herzoge und Großherzoge in die Klasse jener erhabenen Bürger getreten waren, die nur in einem Gemeinwesen gedeihen konnten, war es um alle Gleichheit und Freiheit geschehen. Was die Republik unter diesen Umständen am meisten zu fürchten hatte, war ein Feudal-Geist, welcher nicht vermeiden konnte, über Einrichtungen einzuwirken zu verhindern, oder wenigstens unwirksam zu machen. Zwar konnte sich dieser Geist nicht auf der Stelle offenbaren; allein er mußte sich in eben dem Maße entwickeln, wenn die Sicherstellung der neuen Erwerbungen gelang. Es bedurfte überdies bemerkt zu werden, daß das von den Königen des Orients gestiftete Reich, von keiner langen Dauer war, und im Jahre 1261 durch Michael Palologus, Kaiser

ten Nicola, unter Baldwin II. gänzlich wieder aufgeföhrt wurde; indeß blieben die Venetianer in dem Besitze der von ihnen eroberten Inseln; und gerade auf diesen Besiz stützte der venetianische Adel ganzlich seine Titel. Die Duxen-Würde konnte nicht anders als ein Gegenstand des lebhaftesten Ehrgeizes seyn, sondern der vier und neunzigjährige Dantele begyrt hatte, daß man, allen Rücksichtungen zum Troz, durch kluge Fesslung der Ausschüßer nicht nur frei, sondern sogar mächtig werden kann. Wollte man nun die Wahl eines Duxe zu seiner Herrschers behalten — und hing damit nicht die Fortdauer der ganzen Verfassung zusammen? — so mußte man die Art der Ernählung an Formen binden, welche durch ihre Verwickelung in Erlaunen seyre, und auf diese Weise dem Factionengeist entgegen wirkte.

Der Erfinder dieser Formen ist unbekant geblieben: daffel aber läßt sich eine ziemlich genaue Beschreibung von dem Verfahren ablegen, das bei der Wahl eines neuen Duxe im Jahre 1268 beobachtet wurde.

Man versammelte nämlich, dreißig durch das Loos bezeichnete Mitglieder des großen Rathes sich durch eine gewisse Ziehung auf neun zufällige Personen. Diese neun Wähler bezeichnen wenig verläufige Wähler; nämlich die ersten vier ein Jeder fünf, und die fünf letzten ein Jeder vier. Nachdem schon man zur Bestimmung über die Verlängerung der dreißig bezeichneter Wähler; und damit die Ernählung verlängert werden mußte man von neun Stimmen haben für sich bedurfte. Ein Erforderniß war, daß diese verläufigen Wähler nicht dreißig Jahre alt waren. Diese waren vornehmlich

Wähler nun brachten sich wieder durch das Loos auf zwölf zurück; und von diesen zwölf bestand die Erste drei, jeder von den übrigen zwei Personen. So bestand eine Liste von fünf und zwanzig andern Wählern, deren Bestätigung der Gegenstand eines Fallosteige war, wodurch man, um auf der Liste zu bleiben, neun Stimmen erhalten mußte. Diese fünf und zwanzig neuen Wähler verminderten sich durch das Loos auf neun, und von diesen schloß ein Jeder fünf Personen aus. Hiernach entstand eine neue Liste von fünf und vierzig, auf welcher man sich nur dadurch erhalten konnte, daß man von neun Stimmen sieben für sich hatte. Die fünf und vierzig Wähler dieser dritten Wahl verminderten sich durch das Loos auf elf, von welchen die acht Ersten ein Jeder vier, die drei Letzten ein Jeder drei Personen ernannten. Diese Ernennungen gaben eine Liste von ein und vierzig Personen, welche als entscheidende Wähler dastanden. Was schritt zur Sammlung der Wahlstimmen oder zum scrutinium; und man schloß alle Diejenigen aus, welche von elf Stimmen nicht neun für sich hatten. Was dies beendigt, so legte man dem großen Rathe die Liste der ein und vierzig Wähler vor, welche zur Wahl des Doge schreiten sollten. Der große Rath stellte in einem Scrutinium Untersuchungen über jedes Einzelne an, und wo einer nicht die absolute Mehrheit der Stimmen hatte, so mußten die elf vorläufigen Wähler einen Andern ernennen. Die Ernennung der ein und vierzig Wähler war demnach das Ergebnis von fünf Loosungen, welche mit fünf Scrutiniis vermischt waren.

Demnach nach Herr Emersons, traten sie in ein  
neues Saal, wo sie so lange eingeschlossen blieben, bis  
sie die Wahl des Tages vollendet hatten. Hier konnte  
ihnen man sie auf Kosten der Republik, aber, was sie  
forderten, wurde ihnen sehr hoch, sogar Das, was je  
der Einzelne verlangen mochte, wurde ein und vierzig  
fach bezahlt. Die Wähler unterhielt war ihnen, der  
Wahl aus der Zukunft. Die versammelten Wähler  
blieben mit der Ernennung von drei Präsidien,  
welche Priorität genannt wurden. Dann forderten sie  
von Scheinwähler, welche mit ihnen eingeschlossen blieb  
den meisten. Wer nun, der Versammlung auf diese  
Weise zustimmte, so wurden die Mitglieder derselben,  
nach Befehle ihres Amtes, vor das Bureau der Pri-  
vat geleitet. Hier stand jeder unabhängig des Sta-  
mens Dessen, den er zum Tage erwählte, auf einem Zeh-  
tel, und warf diesen Zettel in eine Urne. Eiferndlich  
sah die Candidaten der Demokratie waren nur zwei  
Eigenschaften, nämlich: Muth, des großen, Nichts  
was über dreißig Jahre alt zu sein. Wegen zum der  
Zettel grübel, so zog einer von den Kandidaten  
einen hervor, und sprach den Namen Dessen, der auf  
dem Zettel beschriftet war. Jeder Wähler konnte sich  
frei über die Wahlweise erklären, welche er dem in Be-  
tracht Gebrachten machen zu müssen glaubte, und wenn

Die Fortsetzung dieses Buchs ist in dem nächst  
folgenden Heft zu finden. Das Buch ist in 40  
Hefen getheilt. Ein jedes Heft enthält eine von den 40  
den die Wahl des Tages, und was man in der ganzen Stadt durch-  
laufen, um es zu lesen, zu empfehlen.

der auf der Urne gegebene Name eines von den Wählern bezeichneter, so war er verbunden, in einem abgesonderten Umschlag zu treten, um der Anklage freies Lauf zu lassen. Waren alle gegen ihn vorgebrachte Beschwerden erschöpft, so wurde er zurückgerufen; der Präsident theilte ihm die Urnen mit, und man vernahm, was er zu seiner Rechtfertigung zu sagen hatte. Nach Beendigung der Untersuchung über alle in der Urne enthaltene Namen, theilte man noch einander die Namen aller Wahlbarn, vermischt zweier Urnen, von welchen die eine für die behaupteten Stimmen, die andere für die Ausstößungsstimmeln da war; und sobald einer von den Namen fünf und zwanzig bezeugende Stimmen vereinigt hatte, war die Wahl vollendet.

Es verbieth es sich mit der Degra-Wahl von dem oben bezeichneter Zeitpunkt an. Was Einige als ein Weisheitsstück des Schatzfinanz und der Klugheit gepriesen haben, ist den Andern in dem Maße einer hindischen Spielerei betrachtet worden, welche keinen realen Heilthürnisse der Republik abgeholfen habe. Was und be-  
trifft, so sehen wir darin nur das Mittel, dem Fortschritts-  
Geist vorzubeugen, der sich seit der Eroberung des grie-  
chischen Kaiserreichs durch die vereinigte Macht der Fran-  
zosen und Venezianer, nothwendig in den letzteren ent-  
wickeln mußte. Mit ihm konnte die Republik nicht  
fortdauern; und um ihn zu zähmen, gab es kein besseres  
Mittel, als die Degra-Wahl an sehr zusammengesetzte  
Formen zu binden. Wahr ist im Uebrigen, daß der  
eigentliche Zweck der Wahl durch diese Art, sie zu Stande  
zu bringen, durchaus vereitelt werden mußte. Der wahre

Stand der Wahl konnte nämlich kein anderer seyn, als in dem gewöhnlichen Staatschef immer einen Mann zu haben, der durch seine persönlichen Eigenschaften den Bedürfnissen der Republik entsprach. Einem solchen aber erhielt man am wenigsten durch eine Wahl-Methode, die auf den Zufall gegründet war. Und so gewann man durch die künstlichsten Combinationen nicht mehr und nicht weniger, als was der Zufall der Geburt in gleicher Güte gegeben haben würde: ein auffallender Beweis, daß, wenn man einmal von der rechten Bahn abgewichen ist, die Künsterei nicht zum Ziele führt. Nichts fürchteten die Venetianer mehr, als die Macht eines erbliehen Staatschefs, und nicht hat über ihr Schicksal mehr entschieden, als diese Furcht.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfassungen und deren Einführung.

(Fortsetzung.)

Doch es stellt sich uns, nach dieser Digression über die Vorkammer, noch eine andere wichtige Frage zur Verantwortung dar, nämlich: wie weit soll eine Repräsentation bei der Gesetzgebung, und namentlich bei den Verhandlungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, eingreifen?

Wie wir bereits mehrmals gedrückt haben, so soll, nach unserer Ansicht, die Repräsentation, Versammlung bloß prüfend und beratend seyn. Jedem im Volk mag es frei seyn, seine Ideen bei dem Staatsoberhaupte niederzulegen, wo sie unter dem Vorzug des Staatschefs selbst die erste Prüfung und Würdigung erfahren werden; aber welche Ideen der Regent auch für würdig gehalten mag, zu öffentlichen Beschlüssen erheben zu werden: in der Versammlung der Repräsentanten sollen sie erst die Prüfung des gesunden praktischen Verstandes erliden, ehe die eigentliche Gesetzgebung erfolgen darf.

Der Haupteinwand, den man hiergegen machen könnte, wird unstreitig der sein, ob auch in allen Fällen der schlichte gesunde Menschenverstand hinreichend befunden werden dürfte, das Wahre und Richtige in diesen Angelegenheiten zu treffen, d. h. den gleichen Dinge gehörig zu beurtheilen. „Wenn nämlich,“ so wird vielleicht mancher bedingte Staatsmann sprechen, „dieß Producenten, Fabricanten und Kaufleute in der Deputirtenkammer Sitz und Stimme haben sollen; werden diese auch im Stande sein, die hohen und schwierigen Probleme, welche die Staatswissenschaft in der Theorie, wie in der Praxis, darbietet, zu lösen, oder gar nur zu fassen? Wird ihr Urtheil ausreichen, sobald es gilt, Gegenstände, betreffend die Justiz-Verwaltung oder das Schulwesen, oder das Abgabensystem eines Landes u. dergl., zu prüfen und zu untersuchen?

Wir haben hierauf nur Folgendes zu erwidern.

Erstlich muß es allerdings als ein großes Unglück angesehen werden, daß Das, was man mit dem Namen der Staatswirtschaft zu bezeichnen pflegt, für manche Staaten gegenwärtig ein solches Labkraut geworden ist, daß man kaum den Faden absehen kann, an welchem sich diese auf ihren Irregungen wieder retten wollen. Das liegt aber nicht in dem Wesen und in der Staatswirtschaft an und für sich, sondern lediglich in der verkehrten Art und Weise, wie man ihre Lehren zur Ausübung gebracht hat. Sogar dürfen wir ohne Bedenken annehmen, daß, wenn auch früher, wie vielleicht gegenwärtig noch, einzelne Staatsmänner und Finanziers

so gern das Aufsehen haben möchten, als sey es ein Beweismittel um die Ausübung ihrer Kunst, und als enthalte dieselbe die nöthigen Geheimnisse, und lösete Probleme über Probleme, doch am Ende die Staatswirtschaft das Fassungsformidolum des gesunden Menschenverstandes eben so wenig übersteigt, wie die meisten andere Dinge in der Welt. Das hat ja auch die Erfahrung hinlänglich bewiesen, und an mehreren Beispielen zur Genüge gezeigt, daß Könige und Staatsmänner, oft von aller eigentlichen Wissenschaft und von aller Theorie verblödet, so wie thoren nur ihrer gesunde Menschenverstand und seiner rechtlichen Willen nicht abgingen, hierin nicht gleich sein haben, als aller Schulung, der frey noch studierten und künstlich aufgestellten Principien verfährt und, von Genie und Erfahrung verlassen, nur ja erst Staaten mehrmals an den Rand des Verderbens brachte. Stärkste es hierfür noch eines Beispiels, so würde, fast aller, das Beispiel Friedrich Wilhelm I. von Preussen hinreichen, der mehr, als irgend ein Anderer, gezeigt hat, was ein besser natürlicher Verstand, der da recht weiß, was er will, und sein Ziel unverrückt im Auge behält, auch in der Staatsverwaltung vermag: so wie ja die Beispiele vom Gegentheil eben so wenig Jahrbüchlein von uns entfernt liegen.

Erkenne aber, wenn wir gleich zur Genüge gezeigt zu haben glauben, daß in eine Weltverpöndelung recht eigentlich nur Männer aus dem Volke hingehören, die thätig und thatig in das bürgerliche Leben selbst eingreifen, und dadurch dasselbe in seinen innersten Theilen heilen lassen: Wer sollte nicht wissen, daß gerade diese Männer

Männern hinstellen die höchste Ausbildung des Geistes zu Theil geworden ist, gegen welche nur zu oft der hochberühmte Staatsmann mit allem seinen vorweltlichen Ernstwissen eine sehr kleine Figur spielen würde. Wir haben überdies schon gesagt, daß wir keineswegs den Oekonom oder Fabrikanten von eigentlich gelehrter, wissenschaftlicher Bildung von unserer Repräsentation ausschließen, nur daß er in dieser nie als Vertreter der Interessen, sondern stets als Repräsentant des gemeinen, praktischen Sinnes betrachtet werden soll. Aber auch abgesehen hiervon: wollen wir die Schärfe des Verstandes und der Urtheilskraft an Männern für gering halten, die mit ihren Speculationen als Kaufleute oft die halbe Erde umfassen, oder als Inhaber von Fabriken und Manufacturen Hunderte von Armen in Bewegung setzen, und die verschiedenartigsten Verschönerungen leiten und zu einem Ganzen erheben? Die Geschichte weiß mehr als Ein Beispiel nach, daß Männer aus diesen Ständen sich die zur Stelle erster Minister emporgeschwungen und wahrlich ihrem Vosse keine Schande gemacht haben. Wie viele Staatsmänner möchten aber umgekehrt, im Stande gewesen seyn, mit eben der Leichtigkeit die Geschäfte eines großen Handelshauses zu übernehmen, und dieselben mit eben der Besicht und dem Geiste, wie der große Kaufmann, zu führen!

Wie in so vielen Fällen, so wird man sich also hier ganz unbedingt auf den — mit wenigen Ausnahmen — allen Menschen angebornen allgemeinen Verstand und logischen Tact verlassen können, der in der Regel subalter und künstlich aufgebauete Principien nicht be-

darf, sobald es darauf ankommt, Dinge, die in das Leben selbst eingreifen, zu entscheiden.

Es folgt also auch, daß einer Repräsentanten-Versammlung Gegenstände zur Verathung vorgelegt werden, die z. B. die Reugestaltung der Justiz, oder die Verbesserung des Schulwesens betreffen: so wird man ohne Besorgniß auch bei Gegenständen dieser Art ihrem Urtheile vertrauen können. Was namentlich die erstere anbetrifft, so weiß Niemand besser, woran es bei einer schlechtern Justizverfassung liegt, als wer sich in dem Geschehen des bürgerlichen Lebens mit zu häufig ihren Capricen und langweiligen Formalitäten aufgesetzt gesehen hat. Wie selten nun also gebildete Männer aus dem Volke nicht auch im Stande seyn, zu prüfen und ein richtiges Urtheil darüber zu fällen, ob die Vertheidiger die ihnen zur Abstellung des Uebels zur Verathung übergeben werden, auch wirklich ihrem Zwecke entsprechend seyn werden!

Was aber das Schulwesen, und namentlich das Volksschulwesen anbetriift, weßhalb viele den Einsicht von Geistlichen in die Departement-Kammer für unerlässliche Bedingung halten, so wäre darüber sehr viel zu sagen. Die Hauptsache hierbei bleibt unstreitig, wie dies ja auch längst allgemein anerkannt ist, erst für hinlängliche Gehalte der Lehrer zu sorgen. Bis dahin muß alles Andere als Eitel- und Hohnwort angesehen werden. Dieser Punkt aber ist ganz finanziell, und bedarf zu seiner Entscheidung nichts weniger, als gelehrter und tiefer pädagogischer Kenntnisse. Ist aber dies Erlangt, kann fast mit der Meinung, daß sich alles

Andere ohne große heftige Beratungen ganz von sich finden wird. Dann wird unbedingt die Schule nicht länger der festmannen Kirche subordinirt seyn, nicht, von ihr großen Theils abhängig, als ein unglückliches Einzelwesen dastehen, sondern, manglos, ungehindert und mit allem ihr gebührenden Range, im Staate seyn, ihren eigenen Platz unter den Institutionen des Staates zu behaupten. Dann werden sich auch die sonstigen Männer finden, welche — der Beschränkung, den Kantonsräthe des Pfarrers oder den Kirchensynode abgeben zu müssen, nicht mehr aufgelegt, nicht länger angewiesen, auf die kümmerlichste und niedrigste Weise ihr Brot zu verdienen — sich dem Beschränkung der Jugendzucht und des Unterrichts aus innerer Neigung und aus weihrem Berufe widmen. Dann wird nicht mehr die Frage über die beste Methode die Hauptunternehmung bilden, welche sich überdies ein jeder gute Kopf von sich bildet und die durch nichts eingeschränkt werden kann; sondern ohne weiteres Zutun wird sich — mit der Fortbildung des ganzen Staates gleichen Schritt haltend — auch die Schule als Das betrachtet finden lassen, was sie einzig seyn soll: der Vorbereitungsort für das künftige Leben des Staatsbürgers.

Obgleich so wichtig diese und andere dergleichen Angelegenheiten für die Versammlung der Repräsentation seyn mögen, so muß als Hauptsache aller Beratungen unfehlbar immer die Prüfung des Budgets, oder des Etats über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates, angesehen werden.

Wird aber hierzu eine Vollrepräsentation etwas leisten können, und soll es zugleich von den Abgeordneten der Nation abhängen, unbedingt neue Auflagen zu verordnen oder schon vorhandene abzuschaffen, so wie das Bedürfniß des Staats selbst nicht zu fordern scheint?

Die Beantwortung dieses Gegenstandes scheint Befugniß mancherlei Schwierigkeiten darbieten, ergibt aber, wie uns dünkt, bei einigen Nachdenken ein sehr einfaches Resultat.

Ein Hauptbudget nämlich, wie es in denjenigen Staaten, die sich einer Republikation erfreuen, der Deputirten-Kammer vorgelegt zu werden pflegt, erscheint in der Regel als etwas höchst Einfaches. Kennt man aber die Masse von Arbeiten, die einer solchen Hauptzusammenstellung der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats vorangeht: so gelangt man leicht zu der Ueberzeugung, daß die genaue und gründliche Prüfung derselben zu den allerhöchsten Aufgaben gehöre. Und in der That, wie sollte doch eine Republikation das Beste in einem Budget mit Sicherheit beurtheilen können, wenn ihr weiter nichts, als diese letzten, endlichen Hauptresultate von unzähligen einzelnen Berechnungen und Nachweisungen vorgelegt werden! An allgemeinen Declamationen über zu hohe Ausgaben, über Verschwendung in diesem, in jenem Zweige der Verwaltung wird es freilich nicht fehlen; aber wie will man mit einigen Worten das Beste dastun oder beweisen!

Soll also hierbei eine Repräsentation sich in dem Stand gesetzt sehen, mit Gründlichkeit ein Urtheil fällen

zu liegen, so wird vor allen Dingen dafür zu sorgen seyn, daß ihr, auf den Grund der wirklichen Rechnungen jedes Mal zuvor eine ganz genaue und detaillierte Uebersicht von dem Finanzstande und der Lage des Staats überhaupt gegeben werde. Das aber muß nicht die Arbeit und Zusammenstellung des Finanzministers seyn, der dabei nie in dem Lichte der Unparteilichkeit erscheinen kann, und schwerlich je volles Vertrauen und volle Glaubhaftigkeit finden wird; sondern es ist, wie wir das schon mehrmals berührt haben, recht eigentlich das Geschäft der obersten controlirenden Behörde.

Ist aber diese, auf Wahrheit gegründete, Finanzübersicht ganz das, was sie seyn soll; liefert sie nicht bloß Zahlentabellen, sondern gewährt sie ein wahres Bild von dem jährlichen Zustande des Staats in allen seinen Beziehungen; so wird jetzt die Prüfung des Budgets mit der größten Sicherheit vom Staate gehen, ja, so wird die Representation recht eigentlich der competente Gerichtshof seyn, von dem einzig und allein eine solche Entscheidung unterzommen werden kann. Denn indem hier die Abgeordneten aller Ländertheile und Provinzen des Staats zusammentommen, wird nicht nur einzig und allein in ihnen die Masse von Staatsaffen ausgedrückt seyn, welche dazu gehört, um zu beurtheilen, ob das, was als Bedürfniß der nächsten Zukunft angegeben wird — möge es nun die innere Sicherheit, oder die Kosten für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Wege u. s. w. betreffen —, auch wirklich seine Nothwendigkeit habe; sondern, wer andere, als sie, sollte auch im Staate seyn, zu beurtheilen, ob das Volk die Lasten tragen

idene, die man über als Abgaben für die nächste Zukunft aufzubürden gedenkt!!

Nur unter den angegebenen Bedingungen halten wir dafür, daß eine Repräsentation etwas Besentliches und Nützliches bei Prüfung des Budgets leisten kann; wobei wir indeß noch voraussetzen, daß ihr überhaupt nichts von Dem vorenthalten bleiben dürfe, was sie sonst noch zu dieser Prüfung für notwendig erachtet, alle Fonds von den vollen Specialbudgets, die dem Hauptbudget zum Grunde liegen; keine der zahllosen Rechnungen nicht Brägen, deren Führung ein großer Staatshaushalt in der Regel notwendig macht. Dann wird allerdings die Prüfung eines solchen Haupt-Budgets mancher Zeit und Arbeit erfordern, ohne daß dabei jedoch überall ein ängstliches Eingehen ins Kleinliche, was nur zu oft die Hauptfäden aus dem Auge verlieren läßt, einzutreten braucht; aber wesentlich wird eine solche Prüfung von dem wesentlichsten Nutzen und von dem höchsten Vortheil für das Land seyn.

Nicht mehr wird es dann Stunden- und tagslange Reden gelten, blendend für die Zuhörer hinsichtlich des Rednermaterials des Sprechenden, und am Ende doch ohne weßers innern Gehalt und Grund; aber als Hauptregel wird dann hervorgehen, daß man nun das wahre Bedürfniß des Staats auszukunnen, und den dem vorgeschlichen und eingebildeten zu unterstehen muß. Denn bräen wir jetzt in den Tagebüchern die so vielfachen Verhandlungen über das Budget, so haben diejenigen, welche an der Spitze der Verwaltung stehen, in dem Hauptfachen abgibt Recht, und ihrer Aufgabe und

Förderungen geben nie über das dringende Bedürfniß hinaus. Niemand ist, ihrer Versicherung nach, die Zahl Decker, welche nur auf Kosten der übrigen Glieder der Gesellschaft unterhalten seyn wollen, zu groß; überall die Zahl der Doctoren nur dem Erforderniß angemessen; überall wird mit Sparsamkeit zu Werke gegangen; überall sind die Ausgaben nur auf das Nothwendigste beschränkt. Dennoch seufzet das Volk und lauzt in manchen Staaten die Laffen kaum mehr erdulden, die von ihm gefordert und zu den Staatslaffen eingezogen werden; ohne daß gegentheils von andrer Seite neuer erworbenen und ihm abgepreßten Ware der geringste Vortheil zu ihm wieder zurückkehret \*). Zwar sieht es in den Versammlungen der

---

\*) Das System mag unrichtig sey das Hauptvermögen einer guten Staatsverwaltung anzusehen werden. Nicht nur der Zustand der Einrichtung der verschiedenen Ämtern getreut, sondern die von dem Staat alles das ist auf den letzten Enden im Körper zu sich zieht, nur daß es davon auch nicht den kleinsten Tropfen zu sich zieht, sondern alles, was nicht der Staat, mit neuem Lebenssaft vermehrt. Es ist die unbedeutendsten und unvollständigen Theile des Körpers wieder vertheilt.

Die Höhe der Ausgaben, der Zeit nach, hat noch nie einen Staat zu Grunde gerichtet, und alle Vorsehungen und Vorkehrungen würden schon nur als einseitlich und unvollständig erachtet; wohl aber die schlechte Verwaltung derselben, indem die Regierung nicht versteht, die von der Natur zum Erwerb der Ausgaben gleichmäßig und kräftig durch verschiedene Umschwendung in alle Theile des Staatskörpers wieder vertheilt zu lassen; indem ein Theil der Staatskörper gar wenig und noch vom Staat der andern sich nicht, während der andern, vernachlässigt und gering gehalten, ausgebeutet und schließlich sich selbst durch vernachlässigt. Nicht nur der schlechte Ver-

Repräsentanten nicht an wackern Männern, welche gegen die unbedingende Staatsverwaltung sprechen, und die Noth des Volkes schildern. Aber, wie gesagt, es ist unendlich durchzubringen, und in der Hauptsache bleibt alles beim Alten. Denn überall fehlt der Beweis, überall die That, die das Angeführte belegen und die Angaben jenes Verwaltungschefs überzeugend und klar widerlegen könnte.

Daher die große Wichtigkeit eines wohl organisirten Rechnungswesens für die ganze Staatsverwaltung. Eine Repräsentation kann nicht gründlich über Das, was man Budget nennt, urtheilen, wenn sie vorher nicht vollständig über den ganzen Zustand des Staates unterrichtet ist und ihr eine gute Rechnungsführung zur Seite steht. Alles Andere wird dann wenig Schwierigkeit verursachen und keiner weiteren Bestimmung bedürfen, in dem jezt der Maßstab gegeben ist, wemach die nächste Zukunft beurtheilt werden kann und muß. Denn welche Bestimmungen in der Constitutionsurkunde auch darüber getroffen seyn mögen, ob die Einkommenabgabe gänzlich vom Volke oder seinen Repräsentanten abhänge, oder ob es diesen vorbehaltet seyn soll, über das Budget frei ihre Meinung abgeben zu dürfen; Welches ist im Grunde völlig gleich.

Eine Repräsentation nämlich ist der Centralpunkt der öffentlichen Meinung (consensus ci-

handlung des Volkes, und wichtige Bestätigung Einer oder Anderer Seite von geschicklichen Einrichtungen von den übrigen, dem Ueigen der Staaten vorzulegende Regeln.

Vium); ihr unparteilicher Begleiter ist die Öffentlichkeit.

Befehl man auch, es solle der Representation durch die Constitutionalkommission, hinsichtlich des Steuererfordernisses, eine bloß beratende Stimme zugesprochen seyn: so wird das Volk nichtsofortwärtiger die Meinung seiner Representatives vernachlässigen und ihr unbedenklich beipflichten. Hätte nun aber eine Representation die Forderungen der Regierung zu ausschweifend und nicht den Wünschen weiser Sparsamkeit und einer guten Staatsverwaltung gemäß gefunden; hätte sie die Lasten des Volks für zu hoch oder gar für fernschin unermöglich erklärt; hätte sie zu dem Ende Verschärfung der Steuern und eine weitere Extension in Vertonung der Staatsrenten empfohlen: welche Regierung wollte es wagen, sich dieser öffentlich auszusetzen und von Allen gebilligten Meinung — man könnte sagen: diesem Gottschalken, nach dem Ausspruch von populi, vox Dei — zu widerstehen, angenommen auch, es wäre den Representatives in dieser Hinsicht keine entscheidende Stimme zugesprochen!

Die ganz Bescheidet lehrt, daß es für jede Regierung nichts Furchtbarer's giebt, als die öffentliche Meinung gegen sich zu haben. Sie läßt sie mit einem Male in allen ihren Schritten, geldlos in allen ihren Entwürfen, schwankend und unbestimmt gemacht in ihrem Vordringen. Hat sich nun aber vollends die öffentliche Meinung über irgend einen Punkt ganz frei und unumwunden ausgesprochen, so ist eine jede Regierung rettungslos verloren, die es wagen

wollt, diese öffentliche Stimme zu vernehmen oder ihr wohl gar zu folgen und ihr nicht Gehör zu geben. Häuſe ſie ſich auch mit ehernen Klammern umſchlingt, keine Macht iſt ſoſtlich im Stande ſie zu ſchlagen und in ihrem Daſeyn zu erhalten! Die Geſchichte iſt in dieſer Beziehung eine ſchreibbare Leſerin.

— Doch bevor wir zum Schluſſe dieſer Behandlung übergehen, ſteht ſich noch eine andere Frage zur Unterſuchung dar.

— Bekanntlich haben die allerwenigſten Staaten bei ihrer Gründung und allmählichen Geſtaltung auf ihre Naturgränzen Rückſicht nehmen können, ſondern die mußten gewöhnlich in ihrem gegenwärtigen Zuſtande ein Bild der größten Mannigfaltigkeit, verſchieden in Hinſicht auf Sprache, Cultur, Sitten, Lebensart ihrer Bewohner, und eben ſo verſchieden in Beziehung auf das Juraſſe, welches die einzelnen Provinzen, woraus das Ganze zuſammengeſetzt iſt, erfordern.

— Wenn nun ein ſolcher, auf ſo heterogenen Theilen zuſammengestützter Staat eine Repräſentativ-Verfaſſung bei ſich einführen will: wird es da an Einer großen allgemeinen National-Repräſentation genügen? oder werden mit dieſer einzelne Kreis- oder Provinzial-Repräſentationen verbunden werden müſſen?

— Es iſt nicht zu leugnen, daß in dieſem Falle Eine allgemeine Landes-Repräſentation nicht hinreichen ſcheint. Wenn ein Staat aus den verſchiedenſtartigen Ländertheilen beſteht; wenn demſelben alle innere Einheit fehlt; wenn vielmehr nicht einmal Eine und dieſelbe

Sprache alle Bewoher zu einem gemeinsamen Ganzen verbindet; wenn der Norden ein ganz anderes Interesse hat, als der Süden, der Osten ein anderes, als der Westen; wenn überhaupt bei den wenigsten Staatsbürgern eine durchaus innige und gleich große Theilnahme an den Interessen aller und jeder Länderecke vorausgesetzt werden kann: so leidet der Augenschein, daß unter diesen Umständen eine einzige allgemeine Landes-Repräsentation auch wenig bewirken und ihrem Zwecke wenig entsprechen würde. Für dergleichen Staaten scheint also kein anderer Ausweg übrig zu bleiben, als mit der allgemeinen Landes-Repräsentation sogenannte Kreis- oder Provinzial-Repräsentationen zu verbinden.

Nur daß alsdann, aus leicht einzusehenden Gründen, der Regierungsorganismus solcher Staaten künstlicher und viel zusammengesetzter sein wird, als da, wo eine solche Verschiedenheit der gegenseitigen Interessen nicht Statt findet, und bereits alles zu sich Einem großen Staatsbürgerlichen Ganzen vereinigt hat.

Denn offenbar erfordert es ganz andere Anordnungen, und ein höheres Maß von Kraft und Thätigkeit, um auch in solchen Staaten die Uebersicht und Leitung des Ganzen nicht zu verlieren, und zugleich zu verhindern, daß diese Provinzial-Versammlungen nicht eine Richtung nehmen, oder Beschlüsse fassen, die dem Wohl des Ganzen zuwider sind, und wohl gar eine tödtliche Trennung der verschiedenen Staatstheile unter einander zu Wege bringen können.

Wohl als selbstwe wird also hier der Staatschef eine solche Stellung nehmen müssen, daß alles, was

als Befehlsvorschlag in höhere Verathung gezogen werden soll, lediglich von ihm seinen Ausgang nimmt. Nicht also werden hier Statthalter, oder welchen Titel man den Vertretern des Fürsten sonst beilegen will, eingesetzt seyn, die in seinem Ramen die Functionen der höchsten Staatsverwaltung in den Provinzen ausüben; sondern, wie eben erinnert ist, die eigentliche Initiative der Befehle wird unter allen Umständen nur vom Staatsoberhaupt selbst, als dem Mittelpunkt des Ganzen, ausgehen müssen.

Was daher auch für Ideen zu neuen Befehlen, oder andern Einrichtungen, sey es für eine einzelne Provinz, oder für den ganzen Staat, von irgend Jemand aus der Nation erfunden und in Vorschlag gebracht seyn mögen: so werden sie immer zuerst dem Staatsoberhaupt und seinem Rathe zur Prüfung und Auswahl vorgelegt werden müssen.

Dann aber wird allerdings folgende Trennung eintreten. Diejenigen dieser Ideen und Vorschläge nämlich, welche das Ganze des Staates angehen und für alle Theile von gleicher Wichtigkeit und von gleich großem Interesse sind, bleiben Ein- für allemal der allgemeinen Landes-Representation vorbehalten; diejenigen dagegen, welche bloß das Interesse einer einzelnen Provinz betreffen, werden zunächst der Representation dieser Provinz zur weiteren Verathung vorgelegt, wobei es aber unsers Erachtens nothwendige Bedingung bleibt, daß als Organ des Staatsoberhaupts nie Andere erscheinen dürfen, als welche aus seinem Staatsrathe eigens von ihm

für die jährliche Versammlung mit diesem wichtigen Auftrage betret werden soll.

Es kann, glauben wir, nicht aufmerksam genug darauf gemacht werden, daß, wenn von einer Repräsentativ-Verfassung wahrhaft Heil und Wohlfahrt für die Staaten ausgehen soll, der Regent auch sich den wahren Einigungspunkt für das Ganze abgeben und kein Theil sich als isolirt vom Ganzen betrachten müsse. Daher legen wir noch Folgendes fest. Nämlich wenn gleich Gesetzentwürfe nur das Interesse einer einzelnen Provinz betreffen, und folglich auch nur in den Provinzial-Versammlungen zur eigentlichen näheren Behandlung kommen: so muß dennoch auch die ganze Landes-Repräsentation von allen Verhandlungen und Beschlüssen der einzelnen Provinzial-Verfassungen in Kenntniß gesetzt werden. Dies wird vor allem betonen, daß kein einziger Staatstheil sich als getrennt vom Ganzen ansieht, und nächst dazu beitragen, auch bei den fremdartigsten Interessen, allmählig bei jedem Einzelnen Theilnahme für das Ganze zu erregen; dies wird ferner zu Wege bringen, daß, wenn es noch nicht der Fall seyn sollte, nach und nach für Jedermann eine genaue Kenntniß des Staates und seiner Bedürfnisse entsteht; dies endlich die Verschmelzung des Verschiedenartigen zu einem Ganzen erleichtern und am Ende eine Harmonie darstellen lassen, die alle Uebelstände, welche bei der früher Statt gefundenen Ungleichheit der Staatstheile angetroffen sind, aufhebt.

Daß übrigens so, wo die Verschiedenheit der einzelnen Ländertheile Provinzial-Verfassungen notwendig

macht, auch für die edenste, controllinge Zählende Revisionsationen eintreten müssen, und auch hier, neben einer allgemeinen Haupt-Controlle, untergeordnete Special-Controllen nöthig sein werden, bedarf vielleicht kaum einer Versicherung. Nirgends oder dürfen die dabei Staat findenden Schwierigkeiten leichter zu besezen sein, als in diesem Falle. Hier that zunächst nichts mehr, als ein gutes System der Rechnungsführung. Ist aber dieses, als die Hauptgrundlage einer jeden Controлле, gegeben; so wird nicht leichter sein, als die sämtlichen Special-Controllen auf eine solche Art mit der Hauptcontroлле in Verbindung zu setzen, daß diese dennoch den letzten Endigungspunkt der gesammten Staatskunde abgibt. Ja, bei zweckmäßiger Einrichtung und bei einem gehörigen Ineinandergeraten werden diese Special-Controllen der Central-Controлле selbst ihr Geschäft ungemein erleichtern, und also nicht ein Hindernismittel, sondern wahrhaft ein Beförderungsmittel zu ihrem letzten großen Zweck, eine vollendete Kenntniß (Statistik) des ganzen Staats zu Wege zu bringen, abgeben.

Es also werden allerdings für manche Staaten allerlei Schwierigkeiten bei Einführung einer Repräsentativ-Verfassung zu überwinden bleiben, und mehr als irgendwo wird jener Ausspruch seine Anwendung finden: *Ardua prima via est, et eget moderamine certor!* Aber dennoch glauben wir, daß wenn eine Regierung einmal zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß sie mit ihrem bisherigen Organismus nicht mehr auszureichen vermöge, um allen Anforderungen der Gesellschaft zu

genügen, alsdenn nicht noch genug Hand an Werk gelegt werden kann; zumal wenn auch die öffentliche Meinung sich hienüber bereits auf das Bestimmteste ausgesprochen hat. Die einzigen Bedingungen, die wir hierbei machen möchten, sind nur, daß von Seiten der Regierung mit Offenheit und Redlichkeit zu Werke gegangen werde, und daß Männer an der Spitze stehen mögen, welche der Leitung eines so wichtigen Geschäftes gewachsen sind. Denn, allerdings, wo diese beiden Bedingungen nicht Statt finden, wird von Einführung einer Repräsentativ-Verfassung wenig Gutes zu erwarten seyn. Seht nehmlich die Regierung gleich Anfangs von der Absicht aus, dem Volke so wenig wie möglich zu geben; seht sie das Ganze vielmehr nur als einen Act der Nothwendigkeit an, in welchen man sich fügen muß, da er einmal nicht mehr zu hinterzeln da sehe; fangen also gleich Anfangs die und Intrigue an, ihr Spiel zu treiben; dann muß auch gleich von Anfang an Alles verloren gegeben werden. Eben so wenig fröhlich wird ein glücklicher Erfolg zu erwarten stehen, wenn die Regierung, schwach und ohne Kraft, geradezu den Fingel aus den Händen gibt, und der freien Volkswillthe überläßt, was nur unter einflüchtiger und kräftiger Leitung zu einem heilsamen Werke schreiben kann. Denn was der Dichter von den Consuln unter der schwachen Leitung eines Phokion sagt:

*Experimentum equis: nullis inhibentes per aras*

*Ignorae regionis eunt; quibus impetus egit,*

*Has sine lege ruunt!*

das wird auch hier nur allzu bald der Fall seyn; und in Kurzem wird es auch hier heißen: In chaos antiquum confundimur! und: Eripe flammis, pater omnipotens, si quid adhuc superest; et rerum consule summas!

Verfährt aber eine Regierung bei diesem ganzen Werke mit Offenheit und Redlichkeit, so vermögen wir in aller Welt nicht abzusehen, welche Gefahren auch im Grunde für dieselben zu besorgen seyn möchten. Freilich werden da nicht hochweise Minister an der Spitze stehen dürfen, die da wägen, eine Republikation sey nur vorhanden, um alle ihre Verschöge wie Drafelsprüche hinzunehmen, oder allen ihren Angaben aufs Wort zu glauben. Aber auf der andern Seite ist auch so viel gewiß, daß wenn eine Regierung erst das Volk zu der Überzeugung gebracht hat, daß es ihr wahrhaft Ernst mit der gegebenen Repräsentativ-Verfassung sey; und wenn sie ferner von dem Augenblick der Verhandlung an mit Kraft und Würde auftritt, und dabei den Repräsentanten mit Offenheit und Vertrauen entgegenkommt, sie durchaus nichts zu fürchten haben kann. Denn, wie auch der Zustand des Staats beschaffen seyn, und in welcher Verwirrung sich vielleicht seine Finanzen befinden mögen, ja, welcher Umstille selbst im Volke geherrscht haben mag: so ist es jedenfalls eine ausgezeichnete Sache, daß die Lage eines Staats als verloren angesehen werden darf, in welchem eine Regierung und ein Volk sich befinden, denen beiden es gleich Ernst ist, sich aus der trübsamen und oft verzeifelten Lage zu retten. Denn aber, wenn gleich die Finanzen mancher

Staats

Staats gegenwärtig ein trauriges Bild darbieten müßten; wie sollte den meisten Vergötungen ein Verwurf daraus entstehen können, jetzt, wo die Völker eines großen Theils von Europa Jahre lang unter der ehernen Zuchtrufe eines hartnäckigen Eroberers haben bluten müssen, und wo die größten, fast alle Kräfte übersteigenden Anstrengungen erforderlich gewesen sind, um das eiserne Joch abzuwerfen, und Freiheit und die Aussicht auf einen glücklicheren Zustand herbeizuführen! Aber freilich, worauf wir immer wieder zurückkommen, Offenheit ist hier vor allen Dingen nöthig, und jedes Spiel im Verborgenen kann nur der unglücklichsten Folgen nach sich ziehen. Mag dies gegen die bisherige Meinung so vieler anstehen, als müsse man die Lage des Staats nicht klar aufdecken, und als müsse man namentlich den Zustand der Finanzen so wenig wie möglich enthüllen: so ist das letztere einer Wahn. Frey allen Geheimhalten ist dennoch von den meisten Staaten bekannt, in welchen üblen Umständen sich ihre Finanzen befinden; und, was noch schlimmer ist, eben weil diese Staaten sich scheuen, ihren Finanzzustand klar und offen darzulegen, so entsteht daraus der Nachtheil, daß dunkle, unbestimmte Gerüchte diese Noth noch größer und verhängnisvoller darstellen, als sie wirklich in der Wirklichkeit ist. Das hat keine andere Folge, als daß das Volk von Tage zu Tage mehr entmanet wird; und es keine Rettung, keinen Ausweg offen zu sehen glaubt. Legen dagegen alle Staaten ihren Finanzzustand offen dar, und läßt dieser Darstellung möglich als wahrheitsgetreue Finanzplan zur Seite; so würde selbst

Wach und Vertrauen zurückkehren; so würde mit Freuden ein Jeder auf Ihre Kräfte aufpassen, und willig sein Scherlein zur Rettung des Vaterlandes beitragen, da ja nach Verlauf einer Reihe von Jahren das Ende der Noth abzusichern wäre, und von Jahr zu Jahr schon allmähliche Erleichterung zu hoffen stände. Ja, was noch mehr ist, wie sollte sich nicht erwarten lassen, daß, wenn, nach dem Vorschlage des Verfassers, bei Einführung einer Repräsentativ-Verfassung es Jedermann aus dem Munde freispräche, seine Thron offen und rückichtslos der Regierung vorzulegen, — daß alsdann auch hinsichtlich einer Finanz- und Schuldenrückungspland bald von mehreren Seiten die herrlichsten Vorschläge eingehen würden, wo es dann für die Regierung um so leichter wäre, den besten Weg zu verfolgen und sich des vollen Beifalles der Nation zu verschern.

Was aber, wie wiederholen das nochmals, sollte eine Regierung zu fürchten haben, die so in voller Uebereinstimmung mit den Besen und Weisheit ihres Volkes handelt? Und möchten da von allen Seiten Feinde anflühen, und möchte der Noth und des Jammers kein Maß und kein Ziel gesetzt seyn: nichts vermögen, den Wohlstand des Staats völlig zu untergraben; nichts vermögen, ihn gänzlich aus seinen Angeln zu heben und der Vernichtung entgegen zu führen. Denn wie in der ganzen Natur eine ewige Schöpfungskraft verborgen liegt, die auch nach den rauhen Stürmen und nach dem erschütternden Froste des Winters stets den Frühling in erneuter Pracht und Lebensfülle wieder hervorbringt: so liegt auch in Sta-

tra ein belebendes Princip verbergen, welches dieselben alles Ungemach übersehen, und sie in vorzüglicher Kraft aus dem Drange der Zeiten wieder hervorzuwecken läßt. Aber endlich thut Eins noth, und das ist: eine Regierung, die nie ihre hohe und erhabene Bestimmung verkennt, sondern, ihres hohen Selbst stets eingedenk, die Stelle der Gottheit auf Erden vertritt und mit Einsicht und Kraft das Ganze lenkt und auf seine Erhaltung bedacht ist. Fehlt eine solche Regierung, so wird schließlich auch eine Vollrepräsentation ihren Zweck erreichen und die kräftige Dauer des Staats für alle Zeiten sichern. Allerdings wird es da an vielen und mannichfachen Declamationen nicht mangeln: — heftige Debatten werden geführt, herrliche Grundzüge ausgesprochen und in prächtigen Reden zur Schau getragen werden; aber eben, weil die Feltung von eben herab mangelt, wird ein planloses und vermorrenes Gemisch heraus erschießen, eher zu noch größerem Wirrwarr führend, als zur Wiebergeburt und kräftigen Neugestaltung des Ganzen beitragen.

Oep der Himmel einem solchen Lande gnädig!

U. 23.

## Ueber die angeblichen Nachtheile des Zweikammern-Systems.

---

Der vierzehnte Band dieses Journals enthält einen  
Aufsatz, betitelt: Ueber den Geist der Volkvert-  
retungen in Deutschland.

In diesem Aufsatze wird behauptet, daß der beste  
Erfolg, welchen die Einführung des Repäsentativ-  
Systems in Deutschland gehabt hat, auf dem dop-  
pelten Umstande beruhe: Einmal, daß die Verfassungs-  
urkunden nicht unterhandelt, sondern octroyirt worden;  
zweitens, daß die Einsicht der Gesetzmacher die Idee ei-  
ner Kammer verworfen und die Theilung der Vertretung  
in zwei Kammern vorgezogen habe.

Damit erwidert sich im Nr. 208 bis 210 des  
Oppositions-Blattes ein ungenannter Verfasser, der, wie  
es scheint, ein eben so großer Verehrer unterhandelter  
oder vertragener Verfassungen, als ein entschiedener  
Begner des Zweikammern-Systems ist. Sein Aufsatz  
führt die Ueberschrift: Nachtheile des Zweikam-  
mern-Systems; und in diesem Aufsatz sucht er zu  
beweisen: Einmal, daß die Vertrags-Verfassung her-  
vorgezogen; zweitens, daß die Vereinigung der Volks-

der Veröffentlichung in Einer Kammer der Veröffentlichung derselben in zwei Kammern vorzuziehen sey.

Die Urtheile, womit er den Herausgeber dieses Journals überschüttet, indem er ihn nicht bloß „einen feinst weislichen Historiker“ nennt, sondern ihn auch als einen Schriftsteller bezeichnet, „für dessen heßten politischen Blick er die höchste Würdigung hegt, so lange das Urtheil die Vergangenheit betrifft.“ — diese Urtheile mögen unentwöhret bleiben, da es so schwer ist, passende Gegenmaßregeln aufzubringen, wenn man seinen Namen nicht kennt. Nur darauf möchte der Herausgeber dieses Journals seinen Lesern aufmerksam machen, daß er sich diese Urtheile in einem ähnlichen Falle erheben kann; denn, wenn mit der Feder zurückgenommen wird, was die Rechte gegeben hat, so bleibt der Besessene gerade so reich oder so arm, als er vorher war. Ein trefflicher Historiker, für dessen Blick man Würdigung hegt, wenn das Urtheil die Vergangenheit betrifft, der aber — denn so fällt der Gegensatz — in Beziehung auf Das, was in der Zeit vorgeht oder auch zukünftig ist, seine Stimme hat — ein solcher Historiker kann, wenn er überhaupt denkbar ist, auf dem Wege der Abstraction nicht weit gekommen seyn, am wenigsten aber sich zu einer sicheren Aufschätzung von den Erscheinungen der weltlichen Welt und zu einer haltbaren Theorie der gesellschaftlichen Organisationen erheben haben; er ist, um alles mit Einem Worte zu sagen, ein stiller Beobachter.

Um nun auf die Sache selbst einzugehen, von welcher die Rede ist, so weiß der Herrgott für die Wahrung

Verfassung nicht weiter zu sagen, als daß man dadurch zu einem großmüthigen Fürsten wird. Denn er sagt: „man ist gerecht gegen sein Volk durch eine Oligo-Verfassung, die man versprechen hat, und großmüthig gegen dasselbe durch eine Demokratie-Verfassung, die man im Entwurf anträgt und in den Verbesserungen annimmt, wenn das gutmüthige Volk daran hilft.“ Er sagt hinaus: „nicht für einen strengen, wohl aber für einen wohlthätigen Landesvater opfert ein Volk alles auf, wenn er in Noth ist, selbst seine Verurtheile.“

Dagegen läßt sich Folgendes bemerken:

Gerechtigkeit, Großmuth, Wohlthätigkeit — dies alles kann und muß vorausgesetzt werden, auch wenn die Verfassung nicht unterhandelt, sondern votirt wird. Denn was ist der Zweck einer jeden Verfassung? Einführung einer solchen Ordnung oder Organisation der Gesellschaft, bei welcher diese die Aussicht gewinnt, künftig in ihren vernünftigen Bestrebungen am wenigsten gehindert zu werden. Kann ein Einziger dies geben, d. h. vernimmt er die ganze Masse von Kenntnissen und Einsichten, welche dazu erforderlich ist: so ist für ihn kein Grund vorhanden, viele Rathgeber zu Hülfen zu rufen. Bringt er diese Kenntnisse und Einsichten nicht, so wird er die Zahl seiner Rathgeber wenigstens auf Diejenigen beschränken, von welchen er glauben kann, daß sie etwas von der Sache verstehen. Liegt sich dies von einem ganzen Volk, oder auch nur von einer starken Versammlung seiner Vertreter, anschauen: so würde allerdings das eine oder die andere zu Rathe gezogen werden müssen. Doch, gerade weil die Theorie der ge-

Ständischen Organisation ein Ding ist, worüber noch viel gestritten wird; gerade weil es bei der Einführung der Gewalttheil im dem politischen System hauptsächlich darauf ankommt, ihr eine solche Stellung zu geben, daß sie möglich werden muß, ohne jemals Schaden zu thun, ist es nicht thunlich, Demen, die zur Bildung dieser Gewalttheil bestimmt sind, die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie sich ihre Stellung, und mit derselben ihre Berechtigungen, selbst geben. Welche Schöpfung verlangt mehr, als diese, daß alles darin abgemessen werde? Wie aber soll die Abmägung geschehen, wenn Anspruch auf Anspruch, Leidenschaft auf Leidenschaft stößt? Wie viele Beispiele hat man von gelungenen Verfassungen, welche unterhandelt und vertragen worden sind? Ja, ist es auch nur denkbar, daß auf diesem Wege irgend eine zum Bestehen kommen werde, die im Mindesten verhält, indem sie die Forderungen Aller befriedigt? Es würde thöricht sein, hierüber wirklichig zu werden. Braug, daß die menschliche Natur es nie sich bringt, daß nur Autorität dem Schicksal Achtung verschafft.

Mein Gegner behauptet: der König von Württemberg habe viel Menschenkenntniß bewährt, weil er eine Vertrags-Verfassung einer Gewalt-Verfassung vorgezogen; er werde leichter völlig einig werden mit seinem Volk, als Andere, und zum Behuf ein dankbares Volk regieren.

Hierauf antworte ich:

Dies will abgemessen sein. Alles wird darauf ankommen, wie gut die bevorstehende Verfassung des

Stauwisch's Württemberg in sich ist. Der erste Versuch, eine Verfassung zu unterhandeln, ist daselbst fehlgeschlagen. Der zweite konnte nur mit sehr viel Aussicht angefaßt werden. Es läßt sich aber denken, daß das, was dabei als Unterhandlung und Vertrag erscheint, in sich selbst nur Duropp sey. Wozu ein leinender Entwurf, wozu man über Verfassung vertragen kann! Die Gründe sind nicht gewonnen, wenn man betheilige ist, die auszuführen, von welchen man zum Voraus weiß, daß sie mit uns einverstanden sind. Hierbei ist nichts zu loben, nichts zu tadeln; denn soll es einmal eine Verfassung geben, so muß man die rechten Mittel wählen, sie ins Leben zu rufen. Was es wüßte den Augenblick ab, wo er die Sitzung unter Donner und Blitz befaßt machen konnte; was dennoch stellte er sie in das Licht eines Vertrages. Der größere oder geringere Umfang des Staats, so wie die mehr oder minder verschiedenen inneren Verhältnisse desselben, können ein Verfahren nöthig machen, wodurch ein Schein getriest, ein Vorurtheil verschont wird; allein soll dies Verfahren zur Regel können — und zwar in einer Sache, wobei alles von der richtigen Einsicht, nichts von der Leidenschaftlichkeit, die man an dieselbe bringt, abhängt?

In Wahrheit, die Gründe, womit der Gegner die Duropp-Verfassungen bekämpft, sind schwach; wenigstens erscheinen sie uns so, und nicht anders.

Untersuchen wir nun, wie viel Gründliches er gegen das Zweikammern-System vorbringt.

Er sagt: „man habe den Irrigen glauben, daß eine Wahl-Repräsentation zu viel Neues wolle.“

Wir wollen ihm sagen, daß das Gegentheil Statt finden könnte. Aber nun handelt es sich lediglich um die Bedingungen, unter welchen Sie nicht mehr will, als Sie gerade soll. Eine Hauptbedingung ist, daß Sie selbst sich schwach fühle, die Verwaltung aber als fast empfinde. Hält diese Bedingung weg, so wird Sie, der allgemeinen Menschennatur getreu, in Ihren Forderungen so weit gehen, als Sie immer kann, und auch da noch nicht das Ziel finden, wo es längst für Sie erreicht ist. Für die Wahrheit dieser Behauptung spricht die Geschichte der sogenannten Republiken auf allen Seiten, und wir hätten irgend eine Volksgesetz existiren können, wenn Sie nicht auf diesem Wege ruhender wäre. Allerdings ist das Ausschließen in einer erblichen Monarchie mit größerem Schwierigkeiten verbunden, als in einer Wahl-Monarchie, wo sich der Besatz die Bedingungen, unter welchen er regieren soll, gefallen lassen muß. Aber was verbürgt in einem Repräsentativ-System die Bestdauer des Charakters, den die erblichen Monarchien bisher gehabt haben? Das Beispiel Englands stellt sich hierbei als warnend dar. Die Wahl-Repräsentation wird nicht so weit gehen, wenn Sie nicht selbst über den allgemeinen Willen entscheiden, folglich auch nicht mit der Verwaltung ganz gefallen kann; doch um das Eine, wie das Andere, zu verhindern, wird, außer der Verwaltung, noch etwas vorhanden sein müssen, was ihrer Wirksamkeit ein Sedes setzt.

Der Gegner meint: „das reine Gute des Monar-

den sichert die Monarchie vor jeder Gefahr aus Neuerungssucht.“

Wir möchten hieraus schließen, daß der Herr seine Erfahrung aus den Erscheinungen geschöpft habe, die in den kleinen Monarchien Deutschlands vorgekommen sind und noch täglich vorkommen. Doch ehe wir weiter zu verweilen, fragen wir ihn, wie er sich das seine Voto in einer Repräsentativ-Verfassung denkt? Die Könige Englands, die es von Rechts wegen begehren, haben immer den vorzüglichsten Gebrauch davon gemacht und es nie auf eine harte oder beleidigende Weise ausgesprochen; ja, es ist der Fall da gewesen, daß sie, um es nicht aussprechen zu dürfen, die Peerskammer aufgefordert haben, einer Resolution des Unterhauses ihre Zustimmung zu versagen. Ein *Le Roi s'en aviser* scheint da sehr angebracht zu seyn, wo es Volkrechte giebt, die durch eine Wahl-Repräsentation vertreten werden; und weil das königliche Voto nun einmal nicht der wahre Staatsdamm ist — wie der Herr sich ausdrückt —: so wird man schon einen andern schaffen müssen, der, ohne es zu scheuen, die Kraft besitze, den Strom in seinen Ufern zu erhalten.

Könnte dies aber noch etwas Anderes seyn, als eine Peerskammer, ein Oberhaus?

Der Herr sagt: „die Menschheit ist vernünftiger geworden; sie schämt sich jeder Unbilligkeit, jeder klaren Bemerkung; sie ist stolz auf ihre Rechte; sie sieht das Betrogen über das Straulige; sie will wohl selbst nachgeben und darin ihren Stolz beschwichtigen, sich aber ungern bedeuten lassen, daß sie nachgeben müsse.“

Darauf geht er den Schluß, daß zwei Kammern oder die Theilung der Vertretung in ein Ober- und Unterhaus etwas ganz Unnützes und Zweckwidriges sey.

Ihre ich nicht, so denkt sich der Gegner die ungehörige Versammlung der Volksvertreter als einen mit Schweinen angefüllten Saß, der nur gehörig gemischt zu werden braucht, damit die Stimme, wie richtig und ungleich sie auch von Hause aus seyn mögen, dieselbe abgeschliffene Oberfläche bekommen und einander ähnlich werden. Dies geht auch daraus hervor, daß er sagt: „die Repräsentativ-Verfassung setzt dem Gemein-Vorteil über alles private Interesse, und die Überzeugung von der Nothwendigkeit, daß man sich einander nachgeben müsse, stellt sich bei den Weiseren zuerst ein, die in einer Kammer herabzuschlagen.“ Wenn, da in jenem Saße, wo es sich bloß darum handelt, verschiedenen Stimmen durch Klärteln und Schützeln dieselbe glatte Oberfläche zu geben, immer sehr viel Zeit erforderlich ist, wenn der Jord erreicht werden soll; so stellt sich auch bei der Einen Kammer die Frage dar: wie viel Zeit erforderlich sey, um ihren aus den verschiedensten Theilen des gesammten gedachten Reichthums die Einheit der Ansicht zu geben, in welcher und durch welche sie ihre Bestimmung erfüllt erfüllen können? Wo Fürsten, Grafen, Barone, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten mit Bürgern und Bauern zusammen gemischt sind, um das allgemeine Interesse über das besondere zu erheben, da begreift man wohl nicht, wie aus dieser gewaltsamen Vereinigung bei aller Vernünftigkeit, die dem Zeitalter eigen seyn mag, etwas Erfreuliches hervorgehen soll,

wefern die Unterordnung der Einen unter die Andern nicht die Quelle ist. Um wie viel weiser ist es daher, das Ungleichartige zu sondern, und zwei Kammern zu bilden, die, ohne sich zu bekämpfen, ihre verschiedenen Meinungen innerhalb der Schranken getrad machen, welche ihnen von der Verfassungsurkunde angewiesen sind!

Hierdurch aber ist die Materie erschöpft und die Möglichkeit des Zweikammern-Systems beruht auf Gründen, die, wie es scheint, der Gegner nie zur Aufzählung gebracht hat.

Erläutlich, wenn von der Bildung des Gesetzes die Rede ist — wo soll man die größere Sicherheit für die selbe voraussetzen: bei Einer Kammer, oder bei zweien? — Die Erfahrung hat bisher noch immer gelehrt, daß es unmöglich ist, Eine Kammer vor Uebereilungen zu sichern, wenn die zweite ihr nicht zur Seite steht. Hiernach nun würde der größte Vortheil, welchen die zweite Kammer gewährt, darin bestehen, die Gesellschaft vor übereilten Beschlüssen zu bewahren. Sie würde demnach eine Garantie mehr seyn. Die Repräsentation ist dazu da, eine Schutzwehr gegen schlechte, den gesellschaftlichen Zweck bald mehr bald minder störende Beschlüsse zu bilden; indem sie sich aber in zwei Theile sondert, von welchen jeder dieselbe Bestimmung hat, wird diese nur um so sicherer erreicht. Da vorzüglich, wo die Kammer der Repräsentanten den Vorschlag der Gesetze mit dem Fürsten und seinem Ministerium theilt, ist ein Oberhaus unermüdlich notwendig, wenn der Fürst schwören soll vor der Abgabe von Beschlüssen, die sich um

seine Sanction bewirken. Will also der Regent das Einkammern-System nicht, daß die Representation auf ein bloßes Begutachten der ihr gemachten Vorschläge beschränkt werde — und daß er das nicht will, hat er deutlich genug ausgesprochen —; so muß er selbst der zweiten Kammer hold werden.

Zuletzt. Soll es für die Representation das Maß von Freiheit geben, wodurch sie allein zu irgend einer Würde gelangen kann: so ist ihre Theilung in zwei Kammern schlechterdings notwendig. Eine einzige Kammer ist mehr oder weniger unfrei; dies bringt ihr Verhältniß zur Verwaltung mit sich: ein Verhältniß, das sie nie aus dem Auge verlieren darf. Um nicht zu weit zu gehen, wird sie hinter dem Ziele zurückbleiben, das für sie da ist, und sich wegen des Zwanges, den sie sich an ihre muß, in den Zeiträumen entschädigen, wo sie die ihr gegenüberstehende Kraft als schwach empfindet. Nicht so, wenn sie durch eine zweite Kammer vergrößert ist, die sie durch sanfter Mittel nur in den Augenblicken stützt, wo sie, von ihrer Feindschaft getrieben, über alle Schranken hinausschweifen möchte. Man kann demnach behaupten, daß zwei Kammern sich gegenseitig eine Freiheit schenken, welche jeder von beiden fremd bliebe, wenn sie ohne die andere bestände. Daraus hängt sehr viel zusammen; vor allem die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in einer Deputirten-Kammer. Sie ist, nach allen darüber angeführten Erfahrungen, da unmöglich, wo man bei der Bildung der Volksvertretung nicht von der Idee zweier Kammern ausgegangen ist. Und gerade hierin zeigt sich die Nothwendigkeit eh-

ner Palastkammer oder eines Oberhauses; denn wo dieses fehlen sollte, da würde alles juristisch zu den Formen, worin sich die alten Ständerversammlungen bewegten: Herkommen, über deren Unveränderlichkeit schon sich noch ein Zweifel erheben könnte. Das Oberhaus aber muß aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt seyn, welche ein eben so starkes Interesse haben, den Thron zu beschützen, als die Schicksale der weltlichen Besitzungen zu bewahren; doch über diesen Gegenstand ist bei einer andern Gelegenheit gehandelt worden \*). Genug, daß ohne ein Oberhaus alle politische Freiheit eine Täuschung bleibt, wodurch nur Unzufriedene getäuscht werden können.

Uebrigens versteht sich ganz von selbst, daß diese Regel nur auf solche Staaten anwendbar ist, die wirklich Staaten genannt zu werden verdienen, d. h. die Selbstständigkeit oder Autarkie erlangen haben. Mühen sich so neunenden Staaten dasselbe Rezept schreiben zu wollen, würde der Gipfel des Unsinns seyn. Im deutschen Lande giebt es Dodek.-Staaten, von denen man sagen kann, es sey vollkommen gleichgültig, wie sie sich constituiren, da sie sich einmal nicht auf eine solche Weise constituiren können, daß das allgemeine Rechtsgesetz der Weltung und Gegenwirkung dabei seine Anwendung finde. Von diesen ist durchaus nicht die Rede: sie haben ihr Daseyn weniger im Recht, als in der Consequenz; und wie ihr Schicksal auch fallen möge, so

\* In einem spätern Aufsatz, intitul: Ueber die politische Wichtigkeit der Majorität.

lenn ihnen doch nicht begegnen, was nicht durch sich selbst gerechtfertigt wäre. Es ist allerdings zu glauben, daß das Zweikammern-System sogar für solche Staaten, die sich, nach dem in Deutschland hergebrachten Maßstabe, zu den größeren rechnen, nicht unwendbar sey; muß man aber einmal zu leicht Voraussetzung seine Zuflucht nehmen, denn dürfte das Vertretungs-System, so wie es in neueren Zeiten aufgestellt ist, überall für diese Staaten beseitigt werden müssen. Denn Eine Kammer würde nie das leisten können, was man von ihr erwartet hätte; und da die zweite Kammer, durch welche die erste sich allein zu etwas ausbringen kann, aus Gründen, welche diesen Staaten eigenhümlich sind, wegsallen muß, so ist auch an dem Daseyn der ersten nicht viel gelegen. Dagegen werden die größeren Staaten, wenn sie sich einmal auf das Repräsentativ-System eingelassen haben, sehr bald die Entscheidung machen, daß die Theilung der Vollvertretung in zwei Kammern unumgänglich notwendig ist, sowohl für das Bestehen der Verwaltung, als auch für die Wirksamkeit der Vertretung selbst, die im neunzehnten Jahrhunderte notwendig einen andern Charakter annehmen muß, als sie im fünfzehnten bis zum achtzehnten haben konnte.

Das Zweikammern-System kann also sehr gut seyn, wenn es auch seine Anwendung nicht überall finden sollte.

## Zwei Briefe Napoleon Bonaparte's vom Jahre 1797 \*).

### I.

Parisiens den 13. September 1797.

Da den Minister der auswärtigen Angele-  
genheiten.

Angebogen werden Sie das Schreiben finden, das  
ich an den Bürger Cancellor, unsern Gesandten zu  
Wien, in Antwort auf die Eröffnungen sende, welche  
ihm von Herrn Wron gemacht sind, und worüber  
er Ihnen schon vortheilig Nachacht gegeben haben wird.

Der Hof von Wien träumt von Junack und  
Gröze. Auf der einen Seite stehen ihm Cefu, Fanti,  
Zybalonia u. d. w. an; auf der andern möchte er die  
Hälfte der päpstlichen Staaten, vorzüglich Ancona, erwer-  
ben. Diese Forderungen sind sehr kostbar; denn ich  
glaube, er will uns dafür die Insel Elba abtreten.

Wemem

---

\*) Aus der Correspondance intime, officielle et confidentielle de Napoleon Bonaparte. Traduction Linaumont.

Während Dasselbigen auch muß die Republik den Grund-  
satz aufstellen, niemals Corsu, Sante u. s. w. führen  
zu lassen. Wir müssen uns im Eigenthum auf diesen In-  
sula festsetzen. Nicht bloß Hülfquellen für den Handel  
werden wir dadurch haben; diese Inseln werden auch  
für uns und für die künftigen Ereigniffe Europa's von  
großer Wichtigkeit seyn.

Und warum sollten wir uns nicht der Insel Malta  
bemächtigen? Admiral Bruce's Schiffe da sehr wohl vor  
Anker gehen und sich der Insel bemessern. Die einzige  
Besatzung der Stadt la Salette hat vierhundert Ritter  
und ein Regiment von 500 Mann. Die Einwohner,  
deren Zahl sich auf mehr als 100,000 beläuft, sind uns  
jagetban und ihrer Ritter von Frayen überdrüssig. Diese  
können nicht mehr leben, und sterben vor Hunger, seit-  
dem ich alle ihre Besitzungen in Italien confiscirt habe.  
Durch die Insel St. Pierre, die der König von Sar-  
dinien und Ägypten hat, durch Malta, Corsu u. s.  
w. werden wir Herren des ganzen mitteländischen Me-  
res werden.

Sollten wir bei einem künftigen Frieden mit Eng-  
land gezwungen werden, das Cap der guten Hoffnung  
abzutreten; so würden wir alsdann Aegypten an uns  
nehmen müssen. Dies Land hat niemals einer europä-  
ischen Nation gehört; nur die Venetianer haben darin  
ein erhebliches Hebergewicht gehabt. Von hier aus  
könnte man, unter einer Bedeckung von acht bis zehn  
venetianischen Kreuzschiffen, mit 25,000 M. an singen,  
und es in Besitz nehmen.

Aegypten gehört dem Großherren nicht.

Ich wünschte wohl, Bürger Minister, daß Sie zu Paris einige Erkundigungen anstellen, und mir kund thäten, welche Rückwirkung unsere Expedition nach Aegypten auf die Flotte machen würde.

Wir Armeen, wie die andern, denen alle Malignen gleich sind, läßt sich so etwas unternehmen. Wir werden die einen wie die andern respoindiren\*).

Napoleon

II.

Paris, den 19. September 1797.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Ich habe, Bürger Minister, Ihr vertrauliches Schreiben vom 6. Sept. in Beziehung auf die Mission, welche Sie Eugénie in Italien zu geben wünschen, erhalten. Wie Sie, die ich davon überzeugt, daß seine Gegenwart in Holland eben so notwendig seyn würde, wie sie es in Holland hätte werden können, und wie sie es in Paris ist.

Bei allem unserm Eeiz, unseren tausend Belogen, heimlichen und unseren geschwätzigen Reden und

---

\* Man sieht aus diesen Schreiben, daß die erste Flotte zu dem Entsatz in Aegypten wirklich in Napoleons Hände übergeben ist.

Blanc - placin sind wir höchst unwissend in der Wissenschaft der wahren Politik. Wir haben noch immer nicht mit Bestimmtheit angegeben, was vollziehende, gesetzgebende und richterliche Macht ist. Montesquieu hat uns falsche Definitionen geliefert: nicht als ob dieser berühmte Mann nicht im Stande gewesen wäre, es besser zu machen; aber sein Werk ist, wie er selbst sagt, nur eine Art von Analyse dessen, was da war, oder noch da ist. Es ist eine Auswahl von Bemerkungen, die auf Reflexen oder bei der Lectüre gemacht sind.

Er hat seine Sagen auf die Regierung Großbritanniens gesetzt; er hat, im Allgemeinen, die vollziehende, gesetzgebende und richterliche Macht bestimmt.

— Weßhalb aber sollte man das Recht des Krieges und des Friedens, ferner das Recht, die Quantität und Reichthümer der Beslagen festzustellen, als eine Attribution der gesetzgebenden Gewalt betrachten?

— Die britische Constitution hat eine von diesen Attributionen der Kammer der Gemeinen beigelegt; und sie hat Recht daran gethan, weil die britische Constitution nur eine Charta von Privilegien ist: eine Dache im Schwarz, aber in Gold gefaßt.

— Da die Kammer der Gemeinen die einzige ist, welche, gut oder schlecht, die Nation repräsentirt: so hat sie allein das Recht haben müssen, die Beslagen zu bestimmen, es ist der einzige Damm, den man hat finden können, den Despotismus und die Unversöhnlichkeit der Pöbelle zu mößigen.

— Aber in einer Regierung, wo alle Obrigkeiten aus

dem Volke betriebsam, wo das Volk der Schwärze ist: — wege da unter die Attributionen der gesetzgebenden Macht Dinge setzen, welche ihr fremd sind.

Das Einzige, was mir seit fünfzig Jahren richtig bestimmt haben, ist, so viel ich davon einsehe, die Schwärze des Volkes; alles was sich in der Bestimmung dessen, was constitutionell ist, nicht glücklicher gesehn als in der Attribution der verschiedenen Gewalten.

Die Organisation des französischen Volks ist also der Billigkeit nach, höchstens im Werden.

Die Macht der Regierung in der Ausdehnung, die ich ihr gebe, sollte als der wahre Repräsentant der Nation betrachtet werden, und dieser Repräsentant sollte regieren in Folge der constitutionellen Charta und der organischen Gesetze.

Er theilt sich, wie es mir scheint, natürlich in zwei Theile von einander verschiedene Magistraturen:

1. In eine, welche die Obhut hat und nicht handelt; und was mir gegenwärtig vorzuziehende Gewalt nennen, würde die Verpflichtung haben, ihr die großen Maßregeln, wenn ich so reden darf, die Befolgung der Vollziehung, anzulegen. Diese große Magistratur würde wirklich der große Rath der Nation seyn; er würde den ganzen Theil der Verwaltung oder Vollziehung haben, welcher durch unsere Constitution der gesetzgebenden Macht anvertraut ist.

Hiernach würde die Gewalt der Regierung in zwei Magistraturen, vom Volke emanirt, bestehen; und Eins derselben würde sehr zahlreich seyn und nur Die in sich aufzunehmen, welche schon einige von den Beamten vor-

wahrer Können, welche über Gegenstände der Vergeltung zur Reife gelangen lassen.

Die gesetzgebende Macht würde die Quelle aller organischen Gesetze seyn, und sie verändern, wenn gleich nicht in zwei oder drei Tagen, wie es bisher geschehen ist; denn, wenn ein organisches Gesetz einmal zur Ausübung gebracht ist, so sollte es, meiner Meinung nach, nicht verändert werden können, ohne eine vorhergehende Erlaubung von vier bis fünf Monaten.

Diese gesetzgebende Macht, ohne Rang in der Republik, unzugänglich für alle, was Leidenschaft heißt, ohne Augen und Ohren für das, was sie umgibt, würde ohne Ehrgeiz seyn und uns nicht mit tausend Seligheitsgesetzen überfluthen, welche sich durch ihre Abgeschmacktheit ganz von selbst vernichten, und uns mit dreihundert Nullen Gesetze zu einer Nation ohne Gesetze machen.

Dies ist, glaub ich, ein vollständiger Abriß von Politik, den die Umstände, in welchen wir uns befinden haben, vordringlich machen. Für eine Nation von 30 Millionen Einwohnern und im achtzehnten Jahrhundert ist es ein großes Unglück, wenn sie zu den Sagenen ihre Aufsicht schenken muß, um das Vaterland zu retten. Häßige Heilmittel klagen dem Befehlshaber an; denn eine Constitution, welche von Menschen gegeben ist, muß für Menschen berechnet seyn.

Wenn Sie Einiges, so theilen Sie ihm, ich bitte Sie, dieses Schreiben mit. Ich fordere ihn auf, mit zu sagen, daß ich Ursache habe. Und glauben Sie, daß Sie mir einen großen Gefallen erzeigen werden, wenn

Sie dazu beitragen, daß nach Italien ein Mann geschickt wird, dessen Talente ich achte und für den ich eine ganz besondere Freundschaft hege. Ich werde ihn mit allen meinen Mächten unterstützen; und ich wünschte wohl, daß wir, unsere Bemühungen vereinigend, Italien eine Verfassung geben könnten, welche den Sicilien seiner Vertheilung, den örtlichen Umständen und vielleicht den näheren Principien besser entspräche, als die, welche wir ihm gegeben haben. Um unter dem Heim des Krieges und der Leidenschaften keine Neuerung zu machen, ist es schwer gewesen, anders zu verfahren.

Ich setze mich hier,

Ich antworte Ihnen nicht bloß vertraulich, daß ich Sieges Ankauf in Italien wünsche, sondern ich denke sogar, und das sehr ernstlich, daß, wenn wir dem gemäßigten Staate und der sizilpanischen Republik nicht eine Verfassung geben, welche ihnen entspricht, Frankreich keinen Vortheil davon ziehen wird. Ihre gegengedruckten Behörden, vom Golde des Auslandes erkaufte, werden immer zur Verfügung Oesterreichs und des Russischen Hofes stehen. Es wird damit eben so gehen, wie mit Holland.

Da das gegenwärtige Schreiben weder ein Gegenstand der Taktik noch der Strategie ist, so bin ich, davon nur für Sieges Gebrauch zu machen, es sey denn, daß Sie für gut befinden, über das Unpassende der Concessionen zu sprechen, die wir den Italienern gegeben haben.

Sie werden, Bürger Kaiser, in diesem Schreiben

das volle Vertrauen setzen, das ich in Sie setze, zugleich  
das Antwort auf Ihre letzte.

Ich grüße Sie \*).

Geneva.

---

\*) Der mehr oder weniger ungeliebte Geist ist sich seiner vollkommen; die ganze schrittweise Arbeit nicht dazu nicht sein. Einem Mann, wie Napoleon Bonaparte, mag die Verantwortlichkeit der Verantwortung in jedem politischen System um so mehr zuzuschreiben. Je schwieriger das ihm aufgetragene Geschäft war, desto die Organisation zu geben. Wenn er sich über sein Verantwortlichkeit nicht ausrichtet, so kann er es nur aus Achtung gegen Verantwortliche und bewährte Interessen thun. Hauptsächlich bei der Organisation, würde er zunächst nach seiner Klugheit und Vorsicht sein, nur ohne sich zu verhehlen, daß er das richtige Verhältniß zwischen Verantwortung und Vertretung nicht erfaßt hatte; und der erste Schritt eines Systems findet sich in dieser Hinsicht.

Ann. des Herausgebers.

## Schreiben aus London.

London, den 6. Sept. 1819.

Ich lebe hier seit mehreren Jahren in derselben Spannung, worin ich, meiner Voraussetzung nach, jeder einsehenwillere Briecher befinden mußte, der, hundert und vier und dertzig Jahre vor unserer Zeitrechnung, den Erscheinungen der Römerwelt in Rom selbst gelaub. Wahrlich, der gesellschaftliche Zustand Großbritanniens, so wie er jetzt ist, hat nur sehr viel Aehnlichkeit mit dem gesellschaftlichen Zustande Roms in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt; und wer den Wahn odhrt, daß die Dinge in Großbritannien sich werden beherrschen lassen, ist gewiß nicht klüger, als die römischen Optimaten, welche an die Fortdauer der Verfassung glaubten, nachdem Tiberius Gracchus den Umsturz derselben durch die Erneuerung des helaischen Volksgesetzes vorbereitet hatte. Es läßt sich sogar behaupten, daß Großbritannien, bei derselben Unhaltbarkeit seiner Verfassung, noch schlimmer daran sey, als Rom. Denn die römische Weltler secherte Brot und circensische Spiele, und war zufrieden, so lange man ihm beides gewährt; der britische Weltler hing-

gen verlangt Arbeit und ausreichenden Gewinn, und achtet nur die Regierung, die ihm zu Weiden verhilft. In dem war nichts gleichgültiger, als die Art des Besatzes, wenn es nur am Daseyn selbst nicht fehlte; dieser muß ein sittliches Daseyn, trotz ihm, unter den gegenwärtigen Umständen, die Mittel nicht gewährt werden können. Hierauf beruht seine größere Fruchtbarkeit; hierauf zugleich die Nothwendigkeit einer Umwälzung.

Sie erschrecken, indem Sie dies lesen. Ich selbst würde Bedenken tragen, es niedersetzend, wenn ich meiner Sache weniger gewiß wäre. Das ist ja der traurige Vorgang der Zeiten, worin wir leben, daß man über die Erscheinungen der sündlichen Welt weniger im Hinsehen zu tappen braucht. Denn kennt man einmal die Ursache, so ist es nicht schwer, auf die Wirkungen zu schließen, und dieser Schluß muß um so richtiger ausfallen, je mehr man neben der wirkenden Kraft die hemmende in Anschlag bringt, und folglich nicht verlangt, daß das, was einmal bevoorzieht, innerhalb einer gegebenen Zeit vollendet werde.

Verlassen Sie sich also darauf: was auch bei Ihnen vorgehen möge, im Ganzen wird es nur Kinderspiel seyn in Vergleich mit dem Schicksal, dem dies Königreich unausweichbar entgegen geht. Großbritannien hat in dem Laufe von etwa hundert und vierzig Jahren ein Beispiel aufgestellt, wie es nie da gewesen ist und schwerlich jemals wieder bekommen möchte. Ein Fehler in der Verfassung hat eine Schuldenlast von nicht weniger als 950,000,000 Pf. Sterling herbeige-

sührt; und während der bei weitem größte Theil der nur 16 Millionen starken Bevölkerung dieses Inselreichs von dieser Last erdrückt wird, muß er noch dem Gedanken hegen, daß damit nur der erste Anfang gemacht sey, und daß nach zehn, zwanzig, dreißig Jahren dieselbe Last an Schwere in eben dem Maße zugenommen haben werde, wenn die Veranlassung zur Vermehrung derselben wirksam ist.

Dies ist der furchtbare Gedanke, der jeden Engländer ohne Ausnahme beschäftigt; nur daß der Theil des Volkes, der für die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems interessiert ist, auf Glücksfälle rechnet, welche seiner Vorstellung nach, die Kraft haben werden — das Unmögliche möglich zu machen.

Welche Meinung Sie von unserm Reformirer hegen, kann ich freilich nicht wissen; wenn Sie dieselben aber in dem Lichte betrachten sollten, wozin die Gegenpartei sie erscheinen lassen möchte, so würden Sie ihnen Unrecht thun. Die Einsichtsvollsten von diesen Männern beschließen nicht weiter, als ein System zum Stillstand zu bringen, von welchem sie vorhersehen, daß es nur zum Verderben des Volkes fortgesetzt werden kann. Bei der unermesslichen Höhe, welche die Staatsschuld erreicht hat, haben sie sich die einfache Frage vorlegen müssen: wie es überhaupt möglich geworden sey, eine solche Schuld zu contrahiren. Da sie nun, um die Sache als bloße Erscheinung zu erklären, genöthiget waren, auf die Verfassung Großbritanniens seit dem Jahre 1688 zurückzugehen: so konnten sie nicht verschlen, die Entdeckung zu machen, daß die wahre Ursache in Groß-

britanische Staatsverfassung nicht erhalten ist. Darüber aber mußte ganz England aus seinem langen Schlaf erwachen.

Wenn es sich bis dahin eingebildet hatte, eine Repräsentativ-Verfassung zu haben: so mußte es sich jetzt eingestehen, daß es diese nur zum Theil besitze, und daß der Mangel eines guten Wahlgesetzes die Ursache seines Verderbens geworden sey. In den letzten Jahren nun ereignete sich etwas, wodurch es in der Voraussetzung von der Ursache seiner Leiden nicht wenig bekräftigt wurde. Dies war das Schicksal Frankreich vom Jahre 1814 an. Ludwig der Vierzehnte gab nach seiner Zurückkunft aus England dem französischen Reiche eine Verfassung, welche in allen einzelnen Verfügungen untadelig war, aber den großen Fehler hatte, daß sie das Wahlrecht, welches jedem Repräsentativ-System zum Grunde liegen muß, unbestimmt ließ. Die natürliche Folge davon war, daß Bonaparte es wagen durfte, Elbe zu verlassen und sich des französischen Throns noch einmal zu bemächtigen. Ein schrecklicher Krieg entstand daraus, und die Wirkungen desselben waren so lange verderblich für Frankreich, bis Ludwig der Vierzehnte sich entschloß, der Ehre das Wahlrecht hinzuzufügen, ohne welches ein Repräsentativ-System nicht bloß ohne Worth, sondern sogar notwendig verderblich ist. So in ihrem Grunde schon durch die Erfahrung bekräftigt, mußten die Reformen an Energie gewinnen; und alles, was seit drei Jahren hier vorgefallen ist, hat seine Quelle wesentlich in der Ueberzeugung, daß die bisherige Zusammensetzung des Unterhauses, bei welcher nicht weniger als 90 Mit-

glieder Hofe Wirkungs der Minister sind, nicht länger fortbauern dürfe.

Einen Nicht-Engländer kann es leicht scheinen, als ob das, was die Reformers fordern, eine Kleinigkeit sey. Das ist aber nicht also. Jede Parlaments-Reform, welche auf einem guten Wahlgesetze beruhet — und für ein gutes Wahlgesetz ist nur dasjenige zu achten, wodurch ein Volk gebildete Vertreter seines Interesse gewinnt — würde für England die furchtbare Wirkung haben, daß sein Absolut-System plötzlich zum Endstand käme — daß folglich die Regierung des Hauptministers ihrer Stärke beraubt würde. Daher der Widerstand, welchen die Reformers finden; daher die schändlichen Bemerkungen, welche man ihnen beilegt; daher die Abigung der Gegenseit, ihre Handlungen in dem Lichte des Hochverraths zu betrachten.

Mit dem Worte „Hochverrath“ ist zu allen Zeiten Mißbrauch getrieben worden; nie aber scheint dies allgemeiner geschehen zu seyn, als gegenwärtig. Was sich in Beziehung auf Großbritannien durchaus nicht leugnen läßt und worüber alle gute Köpfe in diesem Lande einverstanden sind, ist, daß die Petition of Rights, durch welche die Nation ihr Verhältnis zu Wilhelm dem Dritten feststellten suchte, bei weitem mehr die Elemente zu einer guten Verfassung, als die gute Verfassung selbst gegeben hat; einverstanden ist man ferner darüber, daß die Fortdauer der bisherigen Zusammensetzung des Unterhauses alle nur erdenkbare Mißbräuche in sich schließt; einverstanden ist man endlich auch darüber, daß, da alles in der Welt seine Schätze hat, das Absolut-System

sien nicht ins Unendliche gerücken werden kann. Alle  
 bei diesen Sägen kann die Regierung nichts entgegen-  
 stellen, was auch nur den Schein der Wahrheit hätte.  
 Allein, je weniger sie dem Kaiser-System bei der ge-  
 genwärtigen Höhe der Staatsschuld entgegenstellen kann, desto  
 weniger darf sie eine Parlaments-Reform gestatten, und  
 desto mehr muß sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel  
 anwenden, um zu verhindern, daß sie gegen ihren Willen  
 zu Stande komme. Sie muß denken, wie Caesar:  
 Es tritt hier also der Fall ein, daß man vergeblich  
 muß, weil die, mit dem Kaiserlichen verbundenen Befeh-  
 len am Tage liegen, während die, auf welche man im  
 Vortheil stehen kann, ungenüß sind; das ganze Ver-  
 fahren der Regierung ist vollständig verfehlt, sobald man  
 erndet, wie viel auf dem Spiele steht. Hochverrath ist  
 es schwerlich, wenn ein Volk eine bis zur Unmöglichkeit  
 seit aufgebürdete Last abzuschütteln sucht; denn dies ist  
 so natürlich, daß jedes Volk hier dasselbe thut: allein,  
 da man nicht wissen kann, wie viel das von der Last  
 befreite Volk zu tragen übernehmen wird, so ist es  
 der Klugheit gemäß, das erste Abzuschütteln, wo möglich,  
 zu verhindern.

Die Frage ist, so wie die Sachen gegenwärtig ste-  
 hen, bloß: wie weit man damit kommen werde. Die  
 Parlaments-Reform, deren Nothwendigkeit seit mehr  
 als dreißig Jahren von den ersten Staatsmännern Eng-  
 lands eingestanden ist, gehört nun einmal zu den Dingen,  
 welche in den Händen der großen Mehrheit dieses Volk-  
 reichs haften und welche durch keine Gewalt (von welcher  
 Art diese auch sey) verdrängt werden können. Auf

diese Weise befindet sich Großbritannien in einer and  
 derselben Lage mit dem Ersten Deutschland und dem  
 übrigen Europa: das Verfassungsgewert ist die Angelegen  
 heit aller ohne Ausnahme. Aber der Unterschied zwischen  
 Großbritannien und den übrigen europäischen Staaten  
 liegt, so viel wir davon einsehen, darin, daß Groß  
 britannien, wenn es einmal auf eine Verbesserung seiner  
 Verfassung eingeht, durchaus nicht mehr berechnen kann  
 wie es gegen das feste Land zu stehen kommen wird.  
 Eine Parliaments-Krise würde, aus allen möglichen  
 Gründen, ein Strich durch die Staatsschuld sein; wie  
 aber soll man sich Großbritannien ohne Staatsschuld  
 denken! Vierhundert und sechzig Millionen P. St.,  
 die bisher als Geld gewirkt haben und folglich mehr  
 oder weniger die Grundlage für alle große Unterneh  
 mungen Englands gewesen sind — diese unermessliche  
 Summe plötzlich vernichtet zu sehen: — wer könnte dies  
 auch nur denken, ohne geschicklich zu handeln vor dem Tode  
 der Auflösung und Ohnmacht, das sich ihm, nach ge  
 schickter That, in dem jetzt noch so mächtigen Großbrit  
 annien darstellen würde! Während alle die übrigen  
 Staaten Europa's so angethan sind, daß sie hoffen dürfen,  
 sich durch ein gutes Vertretungs-System zu stärken  
 und zu stärken, ist Großbritannien in der wahrhaft  
 schmerzlichen Lage, sein Vertretungs-System nicht verbes  
 sern zu können, ohne einen Selbstmord zu begehen; und  
 dies rührt nur daher, daß, da sein bisheriges Vertre  
 tungs-System mit seiner Staatsschuld in dem engsten  
 Zusammenhange gestanden hat, beide zusammen zerstört  
 und fallen.

Viele einflussreiche Engländer begreifen nicht, und wollen eben deswegen mit einer Parlaments-Reform nichts zu schaffen haben; nur fassen sie wiederum nicht, daß die Größe der National-Schuld die Parlaments-Reform notwendig macht, daß folglich diese auf die Dauer nicht vermieden werden kann. Mögen die Auftritte in Manchester sich noch zehn Mal erneuern, ja, mag das gegenwärtige Geschick der Radical-Reformer über seine Anstrengungen gänzlich in Stunde gehen: der Stand der Dinge kann sich dadurch nicht verbessern; er muß sich vielmehr von Jahr zu Jahr verschlimmern.

Ein großer Fehler ist seit dem Jahre 1800 begangen worden, für welchen zu bösem Englands nächste Bestimmung ist. Dieser Fehler besteht darin, daß die britische Aristokratie kein Bedenken getragen hat, das Vertrauen, welches von dem Königthum aufsieht, zu einer so ungeheuren Verschuldung zu missbrauchen. Ob es sonst Aristokraten gab, da haben sie immer nicht oder weniger empfunden, daß es ihnen nicht ziemt, die Schuldner zu seyn. Nur die britischen haben hieron eine Ausnahme gemacht, und sich und das Königthum dadurch der größten Gefahr ausgesetzt. Es ist schon jetzt unmöglich, einen Blick auf das königliche Haus zu werfen, ohne tief erschüttert zu werden. Nur im Namen desselben, nicht für dasselbe, wird gehandelt, und so die Kluft, welche zwischen Volk und König schon jetzt befüllt ist, immer tiefer aufgerissen. Das Schreiben des Lord Edmond an den Lord Lieutenant der Grafschaft Lancaster, im Bezugung auf die Aufrichte zu Manchester, ist wahrlich nur ein neuer Beweis für diese Behauptung; denn die

Unschick, in welcher ein heitiger Krieg bestehen soll, kann ihn nicht dankbar machen für rasche und entschlossene Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, am wenigsten, wenn diese Maßregeln abgeleitet werden sind. Es ist dahin gekommen, daß Volk und Dynastie das natürliche Verhältniß, wenn beide zu einander stehen sollen, in Großbritannien gar nicht mehr kennen; und es sieht dadurch nur um so gefährlicher um dies Reich. Je mehr man für eine Bevölkerung von sechs Millionen den König hat entschuldigend machen wollen, desto mehr hat man sich an der Natur der Dinge veründigt, und desto schmerzlicher wird man daselbst büßen müssen. Edulicht noch aber nicht alles, so suchen sich Volk und König in Großbritannien nicht, als jemals, bei aller Scheinbaren Feindschaft. Wie sie sich finden werden, steht dahin; nur möchte ich behaupten, daß nichts lächerlicher ist, als wenn man schon jetzt den Cromwell fürchtet, der beide wieder vereinigen soll.

...; denn was für eine ...  
...; denn was für eine ...  
...; denn was für eine ...

### Philosophische

## Untersuchungen über das Mittelalter.

...; denn was für eine ...  
...; denn was für eine ...  
...; denn was für eine ...

### Viertes Kapitel.

## Ueber die Nachwendigkeit der Zerstörung des In- stituts des Streits und der Kreuzzüge.

**M**an verheißt sich schlecht auf die Erscheinungen des  
Mittelalters, wenn man dessen Charakter in etwas An-  
drem wiederfindet, als in dem größten Mangel an  
guten organischen und bürgerlichen Geirgen.

Die Rolle, welche wir, die Priesterschaft in diesem  
langen Zeitraum spielen sehen, verleiht gleich auf die  
sem Mangel. Dies ist factisch auch dadurch erwiesen,  
dass das Ansehen dieser Priesterschaft von dem Augenblick  
an vermindert, wo die Christlichkeit besser, produziert wer-  
de. In der besten organischen Weise die Quelle besserer  
bürgerlicher Befehle wurden. Theokratie und Klerikalismus  
ist, als Miserefolge genommen, stehen in umgekehrtem

Verhältniß; denn was die eine schwächt, das verstärkt die andere. Indeß sind beide immer nur als Krankheitszustände der Gesellschaft zu betrachten, da diese sich nur dann wohl befindet und wahrhaft stark ist, wenn eine richtige Anschauung des allgemeinsten Naturgesetzes, d. h. des Gesetzes der Wirkung und Gegenwirkung, zu einer Verfassung geführt hat, welche durch Freiheit und Gleichheit mit einander ausgeglichen werden. Selbst von selbst versteht sich hierbei, daß, da eine solche Verfassung mit den Fortschritten, welche die Naturphilosophie gemacht hat, in dem innigsten Zusammenhange steht, sie da unmöglich ist, wo der menschliche Geist über die Ursachen der Erscheinungen noch wenig nachgedacht hat, und noch weit davon entfernt ist, ein allgemeines Gesetz für dieselben zu suchen, mögen sie der natürlichen oder der sogenannten physischen Welt angehören. Mittelalter, es und für sich, ist, wie wir gesehen haben, eine willkürliche Benennung: der Charakter dieses Zeitalters aber läßt sich genau angeben; und dies geschieht eben, wenn man das auffaßt, wodurch es von früheren und späteren Gesellschaftszuständen getrennt ist.

Der Geist der Evidenz hatte durch die klüßliche Schöpfung, welche die Kirche von dem Staate absonderte, die Gesellschaft gleichsam durchschnitten. Was sie in verkehrter Weise Statt gefunden hatte, kam jetzt zum Vorschein, nämlich jene doppelte Richtung, wodurch jedes Mitglied der Gesellschaft, sofern es sich nicht durch sich selbst über allen Überglauben erhob, halb der Kirche, halb dem Staate angehörte, und daher genöthigt war,

eine Diagonale zu beschreiben, auf welcher der stichtische Reich thron präsidirt blieb. Es fehlte nicht an Personen, die das Unnatürliche dieser vorgewundenen Stellung sehr wohl empfanden; allein bei dem gänzlichen Mangel richtiger Philosophie fehlte es an allen Muthen, die Dinge in das rechte Licht zu drücken, und daher die Erscheinung, daß die Mängel in ihren ebenbürtigen Entwürfen durchaus nicht wesentlich geändert wurden.

Es war in der That eine merkwürdige Lage, worin sich alle europäischen Könige befanden. Ihre Regierung, so verschieden wie sie war, setzt eine Abfassung der Statuten, und in verschiednen Menthern voraus. Bei dem Menthern nun kommt es auf Zweierlei an: nämlich auf Personen, worin sie besetzt werden können, und auf Ausstellungen zur Vergeltung für geleistete Dienste. Es scheint es also, daß man die Besetzung der Aemter unmöglich macht, indem man ihnen entweder die Personen, oder die Ausstellungen, oder auch Beides zugleich entzieht: so ist die Regierung zu Grunde gerichtet. Dies aber war den Königen durch Ernst den Ersten widerfahren. In einem gesellschaftlichen Zustande, wie der des neunten Jahrhunderts ist, würden sie in keine Verlegenheit gerathen seyn: sie hätten an die Stelle der Priester andere Staatsbürger zu Beamten gewählt, und ein gesetzgebendes Kollegium würde sie in den Stand gesetzt haben, die Hinterlassenschaft des Hofes zu spenden. Ganz anders aber standen die Sachen im elften und zwölften Jahrhunderte. Priester waren in diesen Zeiten, wo alles, was Wissenschaft heißt, einem einzigen Stande überlassen blieb, die einzigen Beamten

ren Franken; und indem die Staatswirtschaft noch weit davon entfernt war, den Charakter der Selbstständigkeit zu haben, war es gleich un möglich, die hergebrachte Besetzung in Naturalien aller Art in eine andere umzuwandeln. Hiernach beruhete der Triumph Georgs auf der einen, und die Besiegtheit der Könige auf der andern Seite.

Eben deswegen mußten die Intestitur-Verordnungen fortbauert; denn dem Intestitur-Recht einzusagen, war für die Könige nicht mehr und nicht weniger, als ihre Würde preis geben und sich in die große Menge verlihren. Dies ist das Königthum auf eine härtere Probe gesetzt worden, als in dem Zeitraum von 1074 bis zum Schlusse der Kreuzzüge; und man darf wohl sagen, daß, da es diese Probe überdauert hat, etwas mehr, als bloße Verabredung und Concession, die Grundlage desselben ausmachen müsse; denn, wenn die Natur der Gesellschaft es nicht forderte, so würde es von dem europäischen Boden verschwunden seyn.

Was die Päpste in dem Streit über die Intestitur mehr als alles Uebrige begünstigte, war die Eroberung Englands durch Wilhelm von der Normandie. Die Könige Frankreichs, seit dem Ende des neunten Jahrhunderts auf die Verwaltung ihres besondern Domain's beschränkt, stülten sich mehr als je gelähmt, seitdem jene Eroberung im Jahre 1066 gelungen war: denn da der neue König von England nicht aufhörte, Herzog von der Normandie zu seyn, so kam den stehenden Herzogen und Grafen des französischen Reichs die Kraft zu Statten, die jener durch die Unterjochung

Englands gewonnen hatte; und eben diese Kraft stellte sich dem Königen von Frankreich entgegen, so oft sie ihrer Bestimmung und Pflicht gemäß, darauf hinarbeiteten, an die Stelle der von Hugo Capet bewilligten Erbvererbung die Kaiserthum zu bringen. Nichts ist vielleicht verächtlicher, als die Nachsichtigkeit, womit sich die französischen Könige, bis auf Philipp den Schönen, dem Auswärtigen spanischer Päpste unterordneten; allein man findet den Schlüssel zum Räthsel, sobald man die höchswichtige Lage bedenkt, worin sich diese Könige befanden. War es ein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Päpste ganz Frankreich als ihr Demos behandelten, und bald im Orden, bald im Reich des tiefen Reichs Concilien aufschrieben, ohne die Erlaubnis des Königs von Frankreich nachzusuchen?

Was aber das Beispiel dieser Könige nicht benutzte, das wurde durch die Beschaffenheit der Successions-Befehle geküret. Die Erblichkeits des Throns stand zwar im Allgemeinen fest; indes war sie mit mancherlei Bedingungen verbunden, welche theils dadurch entstanden, daß man der Wahl nicht förmlich ratteget hatte, theils auch dadurch, daß es in den herrlichen Familien nicht an Uferpatoren fehlte, welche sich durch persönliche Beysüge geltend zu machen mußten. Dies man gab dem Ansprüchen der Päpste auf Oberherrschaft den größten Nachdruck; denn, wenn von einem Vater die Rede war, so ließ sich dieser weit leichter bei schlechten Successions-Befehlen als bei guten, durchsetzen.

Wie sehr, indes auch Alles zum Nachtheil des Königs seyn mochte, so konnte sie doch dem Vorseher

Nicht nicht entsagen. — Kaum war Heinrich der Fünfte, nach dem Tode seines Vaters, zu dem reichthümlichen Besitz des britischen Thrones gelangt, als er seine Reichthümer gegen Paschalis dem Zweiten verteidigte. Was ihn dazu aufforderte, braucht nicht gesagt zu werden: er hatte das Schicksal so vieler Thronerben, welche, so lange sie die Dinge aus einer gewissen Ferne betrachten, leicht zu Tadeln werden, und ihren Irrthum nicht eher eingestehen, als bis sie endlich dahin gekommen sind, ihren Tadel rechtfertigen zu können. Was er indes auch thun mochte, den Papst für sich zu gewinnen: Paschalis blieb unerbittlich, weil er es bleiben mußte, wenn die Oberherrlichkeit gerettet werden sollte. Da Heinrich der Erste, König von England, sich mit dem Könige von Deutschland in einem und demselben Falle sah, das Investitur-Recht zuviel fordern zu müssen: so antwortete Paschalis dem Erzbischof Anselm, welcher die Unterhandlung betrieb: „König Heinrich irre sich, wenn er glaube, daß er (der Papst) dieses Recht an den König von Deutschland zurückgeben werde; er hoffe den Uebermuth der Deutschen zu bändigen, und wenn Heinrich der Fünfte in die Fußstapfen seines väterlichen Vaters (potestate nequitiae) treten sollte, so werde er das Schwert des heil. Petrus fühlen.“

Nicht lange darauf wurde auf der Kirchensynode, welche in Troves den Fürsten die Ausübung des Investitur-Rechts nicht bloß förmlich untersagt, sondern auch jede Verbindlichkeit der Engländer gegen Weltliche aufhob; ja, der Erzbischof von Mainz und der Bischof zu Constanz (letzterer ein eifriger Anhänger des

Papst gegen den Kaiser) mußten sich gefallen lassen, vom Amte suspendirt zu werden, weil sie, dem Vorgehen nach, gegen die Kirchensfreiheit gehandelt hatten. Französische Bischöfe brachte der Papst mit der vollen Willie einer Universal-Synoden an ihre Stelle; und als Heinrich der Fünfte gegen dies Verfahren protestirte, wurde ihm eine Frist von einem Jahre gesetzt, und die Beilegung des Streits bis zu dem Augrublick verschoben, wo er in Rom die Kaiserkrone empfangen würde. Die Monarchen ließen sich herab, die Inhabirten aus päpstlichem Indulte erholen zu lassen; doch selbst dies wurde nicht einmal bewilligt, weil die theokratische Unumschränktheit darunter gelitten haben würde. Und so blieb denn für den König der Deutschen nichts Anderes übrig, als den Weg der Gewalt zu betreten.

Es war im Jahre 1110, also vier Jahre nach dem Tode seines Vaters, als Heinrich der Fünfte an der Spitze von 30,000 Scharnichten nach Italien aufbrach. In seinem Gefolge befanden sich mehrere rechtskundige Männer, welche das Jurisdictor-Recht vertheiligen sollten. St. Peter's Schatz blieb entweder in der Schilde stehen, oder, wenn dies nicht der Fall war, so brachte es wenigstens keine größere Verlusten hervor, als der Comet, der in diesem Jahre sehr viele erschütterte. Die Markgräfin Matilde nahm dem deutschen König freundlich auf; und wo die eine oder die andere italinische Stadt Widerstand leistete, da wurde sie hart bestraft. Verlassen von den Normannen, verlassener eben so verlassen von den Franzosen, glaubte Paphall mit Bestimmtheit zu Werke gehen zu müssen.

Ehe alle Mitglieder der Päpste vor Rom erschienen, fand er in Eam Abgeordnete des Papstes, welche ihm Vergleichsbedingungen machten. Der Papst bestand auf der Säkularität, also auf dem völligen Verluſt des Inbstituar-Rechts; dagegen aber wollte er gestatten, daß die Bistümer alle seit Lucius dem Großen erhaltenen Regalien, d. h. Stühle, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Wäpse, Jüde, Markrechte, Vogteien, Zehngewichte, Zehnungen, Schlösser, Landgüter u. s. w. zurückgeben sollten. Nur der apostolische Stuhl sollte ausgenommen seyn und auch in Rücksicht seiner Befugnisse als unabhängig betrachtet werden, während sich die übrige Geistlichkeit mit dem Zehnten, den freiwilligen Gaben gläubiger Seelen, so wie mit sonst zu werbenden Gütern, begnügen sollte.

In diesem Vorschlage lag eine handgreifliche List; denn wie ließ sich wohl annehmen, daß die gesammte Geistlichkeit hiermit einverstanden seyn würde! Es kam noch dazu, daß, wenn der König der Deutschen auch die Aufhebung der Reichskämere zurückwies, mit demselben doch nicht die Personen gehen waren, welche damit bekleidet werden könnten. Indes trug Heinrich sein Bedenken, den Vergleich anzunehmen, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Besitzungsverhältnisse abzuschätzen und Güter zu verkaufen; es kam ihm vor allen Dingen darauf an, in Rom selbst einzutreffen und den Papst in seine Gewalt zu bekommen. Mit großer Freude von dem Papste empfangen, verwandte er mehrere Tage in Rom, seine Kaiserkrönung erwartend.

Die Befehle zu derselben wurden getroffen und

bei der Feierlichkeit selbst sollen die Verzichtsurkunden ausgereicht werden, wenn der Kaiser der Intention mit Ring und Stab, der Pabst den Negalien entsagt. Wenn aber ist dies bekannt geworden, als nicht diese Goldstücke und Kreuze; sondern auch selbst Weltliche (wenn nicht der Kaiserwähler selbst, wenn sie durch das Feindes den Willen mit der Kirche stehen) in Aufrubr gewarben, Was denn das Abkommen zwischen dem Kaiser und dem Pabst einen Kirchenraub, eine Ketzerei; und so groß wird der Haß darüber, daß die Feierlichkeit nicht von Statten gehen kann. Heinrich berathschlägt mit den Bischöfen; aber niemand vermag einen Widerspruch anzubringen. Dem Pabst und den Cardinallen wird die Zeit lang. Endlich tritt ein Deutsche hervor, und ruft dem Pabste zu: „Unser Kaiser will gekrönt seyn, wie Karl der Große und andere Kaiser.“ Dessen weigert sich der Pabst. Sogleich versichert man sich aller Zugewand; und die Pabstliche empfinden kann; wird er mit allen anderen Cardinallen gefangen genommen. Darüber erschrecken sich die Römer; und nachdem sie viele Wahrsage, Pilgrime sogar, gemordet haben, fallen sie über das kaiserliche Lager her, wo man wenig auf seiner Hut ist. Heinrich steht sich gedehnt, Rom zu verlassen; doch nimmt er seine Gefangenen mit sich. Diese läßt sich der Pabst erreichen. Es kommt mit leichter Mühe ein Vertrag zu Stande, dessen Inhalt folgender ist: „Der Pabst und die Bischöfe erhalten ihre Freiheit wieder und werden nach Rom geschickt; der Kaiser gibt die Wahlen frei, und verspricht keine Symonie zu erlassen.“ Nach gekrönter Wahl werden die Prälaten mit

Ring und Stab brüchen, und bies Recht ist ein Privilegium, das der Pabst dem Kaiser ertheilt. Von seiner Seite soll das Vergangene gribet werden. Der Pabst wird den Kaiser kriben, der Kaiser aber dem Pabste Sicherheit schaffen und die Sürer St. Peters heranzubringen.<sup>10</sup> Deriehn Cardinale und eben so viele Fürsten beschwören diesen Vertrag im Namen des Pabstes und des Kaisers; der Pabst hält Hochamt, empfängt, zum Zeichen der Verschwörung mit dem Kaiser, das Abendmahl in getheilter Hostie, läßt das Privilegium auffertigen, und krönt alsdann den Kaiser. Alles ist vergnügt über diesen Ausgang der Sache, und Driech kehrt nach Deutschland zurück, nachdem er die Heilige Kathilde zu seiner Stellvertreterin in Italien ernannt hat.

Vergleiche man diese Auftritte mit diesem Vertrag mit Dem, was unter den Ottonen vorgegangen war: so erkennt man den Unterschied der Zeiten und die nicht unbedeutenden Fortschritte, welche das Priestenthum bis zu einer anerkannten Oberherrlichkeit gemacht hatte. Dabei war es also gekommen, daß ein Kaiser ein ihm zustehendes, von seiner Würde ungetrennliches Recht aus den Händen des Pabstes als ein Privilegium zurück erhielt! Die Unterordnung war hierdurch erklärt, und eine Thatsache vorhanden, welche fragte, daß man seit etwa tausig Jahren nicht vergeblich gekämpft hatte.

Die theokratische Partei hätte sich biermit begnügen können; auch würde sie sich damit begnügt haben, wenn nicht in jeder Nothgierigkeit eine Aufmunterung zu größtem Verderben läge, und wenn die Natur

der Herrschaft es nicht mit sich beehrte, nach Unmündigkeit zu streben.

Kaum war also Heinrich der Fünfte nach Deutschland zurück gegangen, als die Kluge des heiligen Stuhls wegen des abgeschlossenen Vertrages mit den kaiserlichen Verbündeten überschätzten. Einige nannten denselben einen Verrat an den Freiheiten der Kirche, andere betrachteten ihn in dem Lichte einer Ketzeri, alle aber forderten die Wiederherstellung der alten Ordnung — so nannten sie das System ihrer Ansprüche; und als der Pabst seinem Eide treu bleiben wollte, veranstalteten Jene eine Versammlung, worin sie den Vertrag mit dem Kaiser verurtheilten. Paschalis war nicht so sehr der Stathalter Rom's auf Erden, daß er diesen Rebellen hätte widerstehen können. Zwar gab er sich das Ansehen, als ob er sich entschließen könnte, seine Würde nicht zu verlegen; so bald man ihn aber darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Rebellion nicht nur zum Vortheil des heil. Stuhls sey, berief er ein Concilium nach dem Lateran, worin er der versammelten Geistlichkeit Frankreichs und Italiens mit Thränen in den Augen erzählte: „wie sehr er von den mächtigen Deutschen gemißhandelt worden und wie innig er seine Rechtlosigkeit und sein ganzes Vertragen verabscheue.“ Die Versammlung löste sich ohne zu nachhören der Pabst erklärt hat, daß er durch sein Gewissen verhindert werde, den Vertrag zu brechen, kommt sie ihm freundlich zu Hülfe, indem sie Vertrag und Eidschwüre vernichtet und den Kaiser für einen Feind Gottes und der Kirche erklärt.

So berichtet, geht die Pabst noch weiter. Ein Mann, den er selbst nicht ausgesprochen magt, soll durch seine Gründe und Besinnen so vorbereitet werden, daß er ohne allen Nachtheil für den heil. Stuhl erfolgen kann. Zu diesem Endzweck giebt Paphalis seinem Freunde und Besüßer Guido, Erzbischof von Vienne, den Auftrag, eine Synode zu veranstalten, auf welcher der Kaiser in den Bann gethan werde. Denselben Auftrag erhalten andere Erzbischofe. Zu Vienne erklärt man dem Kaiser für einen zweiten Judas Ischariot, der seinem Herrn, dem Pabst, gelüge und ihn dann verrathen habe; und hierauf wird, nach Aufhebung des Vertrages, der Bann ausgesprochen. Auch an andern Orten geschieht dasselbe. Die Absicht ist keine andere, als den Kaiser durch die ganze Christenheit so heilig zu beschürzen, daß er nicht widerstehen kann. Von dem, was die Wohlfahrt des Reiches erfordert, ist gar nicht die Rede; nur das Verhältnisß des Kaisers zu dem Pabste, fest man in's Auge, und aus diesem Verhältnisß soll das Umgekehrte von dem werden, was die Natur der Erbschaft fordert. Heimsich verkennt man, daß der Kaiser gekannt sey; der Pabst kugnet es, und die Scene, welche von ihm und dem Erzbischof von Vienne gespielt wird, ist genau die zweier Diebe, welche, vor dem Richter gestellt, dadurch ledigkommen sahen, daß der Eine sagt: er habe zwar die gestohlene Sache in seiner Tasche gehabt, aber sie nicht gestohlen; der andere er habe zwar gestohlen, aber nichts entwendet.

Man vergegenwärtige sich die Lage des Kaisers bei diesen Umtrieben! Wäre das deutsche Reich auf eine

höchste Weise geordnet gewesen, so würde nicht den Kaiser abgehalten haben, die Klirip zu verachten und seinen Weg zu gehen. Wenn je Könige jemals bei Fall war, desto unglücklicher war die Lage eines Fürsten, der sich durch seine persönliche Kraft behaupten mußte, und wenn Heinrich der Kaiser unter diesen Umständen in mehr als Einer Hinsicht den Charakter eines Tyrannen annahm, so ist er deshalb nicht zu loben, als zu tadeln. Denn was es, was ihm diesen Charakter aufbrang.

Sein Vice-König Adolfs, der während seines Aufschlages zu Rom sein treuester Rathgeber gewesen war, sah sich kaum durch das Erzbisthum Mainz belehnt, als er, um das Pallium zu erhalten, von dem Kaiser abfiel und in alle Hände des römischen Hofes drang. Dies nöthigte Heinrich, den Kaiser, durch ehemaligen Feind zu Erlasse zu überreden, zu halten. Diese Verhaftung erfolgte im Jahre 1107, und was schließlich in ihr war, wurde durch die Verdrängungen vernichtet, die Heinrich ausüben mußte, um in dem Besitz eines Schatzes zu seyn, der ihm Vertheidiger und Anhänger schenkte.

Der Streit über den Nachlaß des reichen Grafen Ulrich von Bismar verschärfte die österrische Stellung in Beziehung des Kaisers. Margraf Siegfried aus dem Hause Anhalt, machte Ansprüche darauf; Heinrich aber ließ sich das Land als heimgefallen sehr zu sprechen. Jetzt erfüllte Siegfried ganz Sachsen mit seinen Klagen; und der Zustand, welchen er fand, war um so aufständiger gemeint, je theiliger die Sachsen die

Könige aus dem salisch-sächsischen Hause bestien. An der Spitze des Herzogthums Sachsen stand um diese Zeit Lothar, vom Kaiser ernannt, nachdem das Geschlecht der Billunger ausgestorben war. Dies hielt den Herzog nicht ab, sich Siegfried, seines Schwagers, anzugewinnen. Es würde zu einem Bürgerkriege gekommen seyn, wenn Heinrichs Macht nicht dabei abgeköhlet hätte. Während man sich verzwies, kam Siegfried ums Leben; und unmittelbar darauf mußten mehrere seiner Freunde ins Gefängniß wandern.

Die Erdmännung, die sich hierauf gegen den Kaiser entwickelte, wurde noch verstärkt, als er, mitten unter den Feindschaften seiner Vermählung mit der Prinzessin Mathilde von England, den Grafen Ludwig von Thüringen gefangen nehmen ließ. Ulriching brachten also in Ebn, in Westfalen, in Friesland und Lothringen an, welche der Herzog von Sachsen drangte, gegen den Kaiser in's Feld zu rücken. Der Sieg beim Welfenbühl war so entscheidend, daß Heinrich Sachsen aufgeben und sich nach Oberdeutschland zurückziehen mußte, wo er sich nur durch die Macht des welfischen und des hohenzollernischen Hauses behaupten konnte. Die Kaiserin zwang ihn unter diesen Umständen zur Freilassung ihres Erzbischofs; und kaum hatte Norbert seinen Stuhl verlassen, als er sich an den Erzstolz angeschlossen, und diesen bezog, unter Lothars Schutze den Banner des Kaisers von Ebn aus bekannt zu machen.

Die Dinge hatten einen Punkt erreicht, auf welchem man sich nur durch entschlossene Maßregeln retten kann. Da die Herzogin Mathilde im Jahr 1115 ge-

Reichs war, so hatte Heinrich hierin eine Aufforderung  
nach Italien zu gehen; und er folgte dieser Aufforde-  
rung um so lieber, weil er aus Erfahrung wußte, wie  
viel sich an der Spitze eines Heeres gegen einen Papst  
ertragen läßt. Ehe er anlangen konnte, bestätigte Pa-  
schalis die Bannflüche, welche gegen den Kaiser in Ita-  
lien, Griechenland, Ungarn, Sachsen, Lothringen  
und Frankreich ausgesprochen waren; als aber der Kai-  
ser sich der Hauptstadt des Kirchenstaats näherte, wich  
er ihm nach Anagnin aus.

Hier starb Paschalis im folgenden Jahre. Sein  
Nachfolger war Gregorius der Dritte. Von  
den Römern verehrt, erklärte sich der Kaiser für einen  
Anderen, der nach seiner Thronbesteigung Gregor der  
Sechste genannt wurde. Gregorius entwich nach Frankreich,  
wo er bald nach seiner Ankunft starb. Man wählte  
an seiner Stelle denselben Erzbischof Guido von Vienne,  
der den Kaiser zuerst in den Bann gesetzt hatte. Guido  
unveränderter Sinn, ließ sich Callixt der Zweite nen-  
nen, schloß sich an die sächsische Partei an, und erklärte,  
daß er sich mit dem Kaiser, seinem Vater, nur in so  
fern versöhnen würde, als dieser dem Invesitur-Recht  
entsagte.

Während Heinrich der Dritte noch in Italien ver-  
weilt, wüthete der Bürgerkrieg in den meisten Theilen  
Deutschlands: man raubte, mordete, verbrannte, ohne  
zu wissen warum. In Würzburg veranstalteten die Sach-  
sen eine Versammlung, deren Beschluß dahin lautete,  
daß der Kaiser sollte abgesetzt werden, wenn er sich weig-  
erte, Hagen und die Kirche Braugewinn zu geben.

Hiermit ist sehr bezeugt dieser Beschluß, daß man über  
 das Politische eben so sehr im Dunkeln stand, wie  
 über das Kirchliche. Nichts hatte Synodus freie Bahn  
 gehalten. Seine erste Zurückkunft nach Deutschland war  
 mehrte zwar die Arbeit, womit diese Tagung kämpfen  
 sollte; doch brachte er so glücklich dahin, daß zu Erie  
 ein Reichstag gehalten wurde, auf welchem nicht  
 nur über die Wiederherstellung des Reichstheils, auch  
 über die Zurückgabe dessen vereinigt, was dem Reich  
 kundbar gehörte. Da Saliz der Zweck inwischen ein  
 Concilium hoch Abwärts aufgeschritten hatte, so sollte  
 die Hauptsache, d. h. der Streit des Kaisers mit dem  
 Papste, auf demselben geschlichtet werden. Derselbe  
 wünschte eine persönliche Zusammenkunft mit dem Papste,  
 welche nicht abgelehnt wurde. Und da die Absicht, sich  
 aller Rücksicht des Kaisers, so notwendig waren, zu  
 verweigern, daß er die trügler Schänder von dem Papste,  
 welchem solte, so ganz getrennt nicht, nicht nach  
 Abwärts. Dies Folge davon war, daß der Kaiser noch  
 einmal über ihn ausgesprochen und die Ungehorsamen von  
 ihm Pflichten gegen ihn befreit wurden; ein Ver-  
 schluß, welchen niemand widerstand, da Bischöfe und  
 Abkömmlinge sich nach und nach mit Gregor des Papste,  
 dem Kaiser vertraut gemacht hatten, und das Recht zu  
 haben, wo der Kaiser ist. Gregor des Papste, sich  
 in der Stadt Saliz, und mußte sich schellen lassen  
 in ein Kloster zu wandern. Um nicht eine Schlichtung  
 tragen zu müssen, wählte der Kaiser ein, das sollte  
 von beiden Theilen, unangete Schlichter, unter Auf-  
 spruch thun sollen, und schickte zu dem Kaiser,

So entstand der Reichstag zu Würzburg, auf welchem der Kaiser in seine Regalien, und die Kirche in ihre Rechte wieder eingesetzt wurde. Wegen des Zerfalls zwischen Königthum und Priesterthum wurde eine Gesandtschaft nach Rom beſandt; und Callixt war nicht ſo eigenſinnig, daß er den Investitur-Streit als bereits erledigt hätte betrachten ſollen: er ließ ſich den Unterſchied gefallen, den man zwiſchen Ertheilung der Würde, und Ertheilung der Lehnſchaften macht. Alſo nun kam der Reichstag von Worms zu Stande (im Jahre 1122), auf welchem ein Legat und zwei andere Cardinäle dem Kaiſer von dem Banne ſpreizraden und darauf einen Vergleich mit ihm abſchloſſen. Dieſer beſtand darin, daß der Kaiſer den Kirchen gänzliche Wahlfreiheit zugestand und ſich nur das Recht vorbehielt, Bevollmächtigte zu den Wahlen zu ſchicken und den Bannverſöhnten, nach ihrer Einreichung, die Beſehnung mit dem Heiligerrechter, vermittelſt des Scepters, zu ertheilen. Die Investitur mit Ring und Stab wurde dem heil. Petrus überlaſſen. In dem Lehnsband, welches die Biſchöfe an die Kaiſer Inäpfer, wurde alſo nicht gänzlich geſchieden; doch waren die Kaiſer verpflichtet, geſchehene Wahlen zu genehmigen, und ſo den Einfluß auszuüben, den ſie bisher durch Anſtellung der Biſchöfe geübt hatten.

Man nennt dieſen Vergleich ein Concordat, vermöge der Gewohnheit, oder vielmehr der Schläuheit, wenn die weltliche Regierung allen von ihr ausgehenden Handlungen eine beſondere Benennung beilegte, damit ſie deſſo ſicherer von jeder andern Regio-

rang unterschieden werden möchte. Diese Bemerkung man ist seit dem zwölften Jahrhunderte den Verträgen geblieben, welche das Oberhaupt der römischen Kirche mit Kaisern und Königen abgeschlossen hat; und wenn man Ursache hat, die Entstehung des ersten Concordats zu bedauern, so ist es vielleicht noch mehr beklagenswerther, daß, trotz allen Fortschritten, welche seit sieben Jahrhunderten in der Einsicht und Wissenschaft gemacht sind, der Irrthum, aus welchem der Wormser Vertrag hervorging, noch immer fortdauert und zu ähnlichen Verträgen führt. Doch es wird unfehlbar eine Zeit kommen wo man auf diese Concordate, wie auf Hufe Pessen, hinblicken wird, welche die Herrschbegierde, mit Verhöhnung der menschlichen Vernunft, gespielt hat.

Zwar hatte Calixt der Zweite nicht Alles erreicht, was Gregor der Siebente sich vorgesetzt hatte; indes waren die Vortheile, welche das Concordat gewährte, auf keine Weise zu verachten. Der Pabst trat, von jetzt an, nicht bloß in die Reihe der europäischen Mächte, sondern er spielte, vermöge des über den Kaiser davon getragenen Sieges, auch die erste Rolle unter denselben. Die kaiserliche Autorität, bisher die erste in der europäischen Welt, war vom Jahre 1122 an, nur die zweite; und, indem es auf nichts Gringeres ankam, als sie in ihrer untergeordneten Stellung zu erhalten, gehörete es zu den gemeinsten Klugheitsregeln des römischen Hofes, den Fürsten und Soldaten des Reiches die Usurpation der Erblichkeit ihrer Herzogthümer, Grafschaften und Lehen zu erleichtern. Auf diese Weise wurde der erste Grund zur Ausbildung jener Territorial-Herrschaft gelegt,

welche für sieben Jahrhunderten das Schicksal Deutschlands bestimmt hat: ein System, durch welches das Königreich Preussland unterstellt in einen Staatsbund aufstehen mußte, der zwar ein Oberhaupt hatte, aber denselben keine Macht zueignete, weil er in ihm immer nur den Oberherrn vieler Vasallen erblicken wollte.

Während alle die kaiserliche Macht zu Grunde ging, erhob sich die päpstliche auf dem Trümmern derselben. Das Papstthum war seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts nichts anderes, als ein großes theokratisches Feudal-Reich, dessen Mittelpunkt die Hauptstadt des gegenwärtigen Kirchenstaats war. Alle Erzbischöfe und Bischöfe von Spanien, Frankreich, England, Deutschland und Italien traten zu dem Papste in das Verhältnis der Vasallen zu ihrem Könige; ihm huldigten sie persönlich wegen der Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Besitz sie gekommen waren, und eine allgemeine Gehorsamkeit ihrer Vasallen war die gewöhnliche Aufnahme und Beweisung der päpstlichen Krone, wie oft sie auch bei ihnen erschienen möchten. Die in allen vorbenannten Ländern verbreiteten Mönchsorden bildeten die päpstliche Miliz, und ihre Bestimmung war, seinen Vasallen aufzukommen zu lassen, der auch nur auf das Entfernen dem Aufsehn des päpstlichen Oberhauptes hinhin kam. Enge verbunden, wie diese Regierungssystem in sich selbst war, schien es jedem Staate trocken zu können.

Doch nicht genug, daß die Hierarchie diese Ausbildung gewann, wodurch sie (bei ihrem künftigen Zusam-

nenhange) das verschiedenste Uebergewicht hatte, bequeme sich selbst die Lehre nach dem gesellschaftlichen Zustande, durch welchen dies alles möglich wurde. Es ist und bleibt ein anziehendes Schauspiel, zu sehen, wie jedes Zeitalter seine allgemeinen Ansichten den Bedürfnissen anpaßt, die es zu befriedigen hat. Die im größtem Jahrhunderte über das ganze Europa verbreitete Leibknechtschaft bestimmte das Verhältnis des Menschen zur Beethrie, und wurde auf diese Weise, selbst für größter Theologen, zu einem Erklärungsgrunde der Erlösung. Anselm, Erzbischof von Canterbury, bewies, ganz in dem Geiste eines Herrn vom Leibeigenen, die Unmöglichkeit einer Schuldforderung Gottes an die Menschen, die gänzliche Unmöglichkeit dieses Schuldabtrags von Seiten der Menschen, die Nothwendigkeit einer der Schuld angemessenen Substitution, und namentlich eines solchen Bürgen, wie Christus ist — eines Gottmenschen; und so ward denn das Erlösungswerk aus dem strengen Feudal-System erklärt, welches durch Wilhelm den Eroberer über England gekommen war, und der unsichere Verbleib des Leibeigenen war die Grundlage für eine Noth von Schulden, die der Erzbischof von Canterbury für unumstößlich hielt.

Wir werden im nächsten Abschnitte ausführlicher zeigen, welche Anregungen des Geistes mit der großen Revolution verbunden waren, die von Gregor dem Ersten ausging; und dann wird es uns nicht an Schrammstrich fehlen, bemerkbar zu machen, wie, neben den Bemühungen, die theokratische Universal-Monarchie zu befestigen, auch Ergänzungsmaßnahmen stattfanden, und wie

folglich der Geist des Protestantismus und der Philosophie wirksam ward.

Verdächtig behalten wir das Verhältniß des Papstes zu den europäischen Königen im Auge; und da wir das neu errichtete Königreich Jerusalem herrschend als den Punkt kennen, durch welchen der Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht ausgefochten werden soll; so kehren wir nach dieser päpstlichen Colonie zurück, der die kühnlichen Kräfte Europa's aufgeopfert werden.

Nach der Schlacht bei Asclalon hing Gottfried von Bouillon, als Verteidiger des heil. Grabes, das Schwert und die Fahne des Sultans von Bagdad vor demselben auf. Kaum aber hatte er sich von mehreren seiner Befehlten getrennt; kaum war sein Heer auf drei hundert Ritter und zwei tausend Fußknechte zusammengeschrumpft: so stellte sich ihm ein neuer Feind dar, dessen Bekämpfung ihm nicht weniger zu thun gab. Dies war die Priesterchaft.

Rehmer, Bischof von Paph, ein Mann von Kopf und Herz, hatte seinen Geist zu Antiochien aufgegeben; und da sein Tod die übrig gebliebenen Priester gewissermaßen in Freiheit gesetzt hatte: so folgten sie dem Eingebungen ihres Stolzes und Ehrgeizes nur um so ungestörter. Das Einkommen und die Gerichtsbarkeit des rechtsmäßigen Patriarchen wurde von der abendländischen Priesterchaft in Beschlag genommen, und die Ausübung der Gnaden und Ehre durch den Verwurf der Schand gerechtfertiget. Hiemit nicht zufrieden, bestand diese Priesterchaft darauf, daß der Bischof vor dem Könige gerichtet werden sollte, weil er allein dem Könige

zur Rechtmäßigkeit verhelfen könnte. Dalmbert, Erzbischof von Pisa, welcher mit allgemeiner Zustimmung ernannt wurde, griff, als Patriarch, sogleich nach dem Tode; und Gottfried von Bouillon und Hermann mußten sich gefallen lassen, die Investitur ihrer Krone aus seinen Händen zu empfangen. Für sich selbst verlangte dieser Patriarch das Eigenthum von Jerusalem und Jassa; und da man ihm hierin nicht nachgeben konnte, so fand eine Unterhandlung Statt, welche das mit enthielt, daß ein Viertel beider Städte an die Kirche abgetreten wurde, mit dem Vorbehalte, daß ihre Ausstattung vergrößert werden sollte, wenn die Erwerbung von Hairo oder Damaskus gelänge. Auf diese Weise wurde die Grundlage des Königreichs Jerusalem ganz nach dem Muster der westeuropäischen Königreiche des spätern Jahrhunderts gebildet; und dies war um so nothwendiger, weil es nur unter dem Schutze des Papstes fortbestehen konnte.

Dies Königreich bestand ursprünglich nur aus Jerusalem und Jassa mit ungefähr zwanzig Dörfern und Siedern in der Umgegend von beiden. Unter Gottfried von Bouillon erweiterten sich diese Grenzen nicht; und auch unter seinen nächsten Nachfolgern, den beiden Baldwinen, blieb das Königreich der Gefahr ausgesetzt, von einem neuen Eroberer zerstört zu werden. Nach der Eroberung der Seestädte Sidon, Tripolis, Tyrus und Akkon gewann es die erste Aussicht auf Fortdauer; doch erreichte seine Bevölkerung nie das Maß der Königreiche Juda und Israel. Nur die Grafschaften von Cesfa und Tripolis betrachteten sich als Vasallen des Königs

von Jerusalem; nicht so der Kaiser von Antiochien, welcher sie unabhängig gelten wollte. Hama, Hamat, Damaskus und Aleppo blieben in der Gewalt der Araber, ohne daß es möglich war, ihnen diese Ueberreste ihrer ersten Eroberung Syriens zu entreißen.

Europäische Gesetze, Sitten und Sprache plagen auf die neue Colonie über. Das Lehngüter wurde ihrer Vertheidigung gegründet. Die Zahl der Ritter belief sich, nach und nach, auf acht hundert und sechs und sechzig, von welchen jeder mit vier Hengstschüßen zu Pferde ins Feld zu rücken die Verbindlichkeit hatte. Etwa tausend und fünf und sechzig Sergeanten (höchst wahrscheinlich Fußknechte) wurden von den Soldaten und Rittersen gestellt. Die ganze Welt des Königreichs überstieg nicht die Zahl von elf tausend.

Die reichsamste Schutzwehr für Jerusalem wurden der Orden der Johanniter und der Orden der Tempeler. Jener war schon vor dem Kriege da gewesen, und erhielt nach der Eroberung von Jerusalem nur größere Ausdehnung, während seine Bestimmung, arme und kranke Pilger zu verpflegen und zu heilen, dieselbe blieb; dieser, zu einem ähnlichen Zweck gebildet, erhielt seine Verfassung von Honorius dem Zweiten, dem Nachfolger Calixt des Zweiten, auf einer Synode zu Troyes. In diesen beiden Orden verband sich das Ritterthum mit dem Pachtthum durch den Hausbau; aber diese Verbindung war um so dauerhafter, je mehr sie von Europa aus unterstützt wurde: denn nicht weniger als acht und zwanzig tausend Pachtthäter setzten die Ritter in den Stand, ein regelmäßiges Heer für Palästina zu

unterhalten. Nur eine so reichliche Ausstattung konnte in der Folge den ursprünglichen Geist dieser Orden erhalten: die klösterliche Strenge ging allmählig verloren; Aufsichtseifungen aller Art traten an ihre Stelle, bis endlich Europa, ermpdet von dem Uebermaach der Tempelr, die Vernichtung dieses Ordens zu einer Zeit beschloß, wo weder Kirche noch Staat mit ihm fortbäuern konnten.

Guotfried von Bouillon aber erwarb sich das Verdienst, dem Königreich Jerusalem eine Verfassung zu geben. Sie ist unter der Besetzung der Wiffisen von Jerusalem bekannt und hat sich durch einen glücklichen Zufall bis auf unsere Zeiten erhalten. Ein unschätzbares Denkmahl der Staatsweisheit dieser Zeiten.

Guotfrieds Schöpfung war dem französischen Staatswesen nachgebildet, so wie es am Schluß des elften Jahrhunderts entwickelt war \*). Erblichwarren das Königreich und die Kronländer, zunächst für den männlichen, in Ermangelung desselben aber auch für den weiblichen Stamm. Zwei Tribunale, von ungleicher Würde, beschützten das Recht und die Freiheit des Königreichs.

\*) Vergleich mit dem Festgesetz des Königs, bei Paderborn und bei Witz-Brosen von Jerusalem, wurde die Urkunde in dem heiligen Grabe niedergelegt, mit dem Zusatz, daß diese Zeit beschützt und im Rechte gezogen, so oft in den Erblichen Verträgen eine juristische Frage entstand. Die ging mit dem Königreich in der Hauptstadt verloren; aber Beschläde der gerichtlichen Verfügungen erblieben sich durch eifrigkeitige Überlieferung und ununterbrochene Wahrung bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo das Verzeichnis durch die Fäher Johann's von Jbelle, Grafen von Jbelle, wieder hergestellt wurde.

In dem oberen Gerichtshof führte der König den Vorsitz; er wurde der Gerichtshof der Barone genannt. Unter diesen waren der Fürst von Galilda, der Herr von Sidon und Kafara, und die Grafen von Jaffa und Tripolis die ausgezeichneten. Verdient mit dem Comptable und Marschall waren sie ihrer gegenseitigen Richter. Alle Höflichen, welche ihre Länderlein unmittelbar von der Krone erhalten hatten, waren verbunden, sich an den Hof des Königs zu wenden; dieselbe Jurisdiction aber übte jeder Baron in den untergeordneten Versammlungen seiner Lehensräger. Frei und ehrenvoll war die Verbindung zwischen Soldaten und Vasall: jenem gewährte Ehrenkleidung, diesem Schutz; und wo es an der einen oder an dem andern fehlte, da war das Verhältniß aufgehoben. Erkenntniß über Ehen und Testament war mit Religion verknüpft und wurde von der Priesterschaft usurpirt; aber in bürgerlichen und weltlichen Sachen der Adligen, so wie über die Erbfolge und den Besitz der Lehen, entschied der oberste Gerichtshof allein. Jedes Mitglied war Richter und Schlichter sowohl des öffentlichen als des Privat-Rechts; und wenn das Recht auf Seiten des Schlichters war, so hatten jene keine andere Verbindlichkeit, als die Person desselben zu verschonen, welche für heilig gehalten wurde. Der Streitkampf war nicht ausgeschlossen; nur wurde er auf die beschränkt, welche einander gemacht waren. Es verhielt es sich mit dem obersten Gerichtshofe.

Der zweite war für die Bürgerlichen. Diese Kreuzfahrer hatten den Zug nach Jerusalem angetrieben, weil man ihnen das Versprechen gegeben hatte, daß sie

auf gewöhnlichem Boden freie Brute werden sollten. Da nun in diesem Punkt Wort gehalten werden mußte, so lag es in der Natur der Sache, daß für die freien Bürger des neuen Staats ein besonderer Gerichtshof errichtet werden mußte. Ein Vice-Braf vertrat, als Vorkand, die Stelle des Königs in demselben; das Collegium aber wurde zusammengesetzt aus achtbaren Männern, welche schworen, über die Handlungen und das Vermögen ihrer Würdiger nach den Gesetzen zu richten. Derselbe Einrichtung erhielt jede hinsichtlichende Stadt von größtem Umfange; und ehe Palästina wieder verloren ging, hatten sich dreißig solcher Gerichtshöfe gebildet.

Eine dritte Klasse von Unterthanen, welche die Christlichen umschloß, wurde durch die Duldsamkeit des Staatsoberhaupts getrennt. Dies waren die syrischen Christen. Gottfried erfüllte ihren Wunsch, nach ihrem weltlichlichen Gesetzen gerichtet zu werden. Es wurde also ein dritter Gerichtshof errichtet, dessen Mitglieder Syrer, der Abkunft, der Sprache und der Religion nach, waren, dessen Präsident oder Rais aber bisweilen der Vice-Braf der Stadt war. Herablinge nannte man, seltsam genug, diese Menschensklasse, die seit Jahrhunderten in dem ausschließenden Besiz von Palästina gewesen war.

Wesendern errötheten die Missethäter von Jerusalem noch der Willkür und der Kriegsgefangenen; doch waren beide der Willkür Preis gegeben, und der Kriegsgeber bestimmte nur, wie es mit ihnen im Falle einer Entweichung gehalten werden sollte. Sie gehörten zum Eigen-

Man darf sehen; und, als solches abgemessen, hatte jeder Staat den Werth eines Talers, d. h. er war gleich hundert Goldschden: denn drei Silbren oder drei Talern waren der Preis eines Streiroffes, und die Summe von hundert Goldschden wurde in den Zeiten des Kaiserspans einem so edlen Lohne gleichgezeigt.

Es verhielt es sich mit dem Königreich Jerusalem. Gottfried von Bouillon starb schon im Jahre 1100. Sein Nachfolger war sein Bruder Balduin, unter dessen Regierung, mit dem Bestande der Pisaner und Genueser, mehrere Küstenstädte erobert wurden. Die eben genannten Völker hatten ihren Theil an den Eroberungen, sofern man ihnen in den Küstenstädten Quartiere anwies, wo sie sich niederlassen und ihrer Viehhirthebeschäftigung, dem Handel, unversehrt, ja sogar mit betrübenden Privilegien, obliegen konnten. Der europäischen Colonie auf der südwestlichen Küste stand unerschütterlich, wenn sie von ihrer Lage jedes nur irdelichen Vortheil; die europäischen Mächte aber fanden in dem erweiterten Markt, der sich ihnen durch die Kreuzzüge eröffnete, mehr als Eine Veranlassung zur Abiegung der Eifersucht und Ungehörigkeit, die ihnen bis dahin eigen gewesen war. Im Janere der Colonie dauerten die Kämpfe mit den benachbarten Saracenen fort; und da Balduin II. von Brügge, im Jahre 1118 von den Brüdern als nächster Verwandler Gottfrieds zum König gewählt, das Unglück hatte in Feindes Hände zu fallen: so schien es nach dem Jahre 1122, als es das ganze Königreich Jerusalem darüber zu Trümmern gehen konnte.

Hohes Calist der Dritte war befohlen nicht wenig be-  
forgt. Es hat sich das Schreiben erhalten, worin er  
die Genuesen zur Rettung des wankenden Königreichs  
ermunterte; und so groß war der Unternehmungswill  
dieses Volkes, daß es, unter der Beführung des Doge  
Domino Micheli, mit einer Flotte von zweihundert  
Segeln nach der syrischen Küste eilte. Der Jassa wurde  
die Flotte der Saracenen glücklich zerstört, und ein Jahr  
darauf (1124) erfolgte die Eroberung von Tyrus, haupt-  
sächlich durch die Bemühung der Genuesen. Saladin  
II. besetzte sich aus seiner Gefangenschaft, versuchte Da-  
mascus zu erobern, scheiterte aber bei diesem Unterneh-  
men, und starb 1131.

Die Invidien-Streitigkeiten zwischen Heinrich dem  
Fünften und Calist dem Dritten trugen unstreitig nicht  
wenig dazu bei, daß das Königreich Jerusalem nicht  
auch zu Lande durch ein neues Kreuzheer unerschützt  
wurde. Diese Streitigkeiten waren noch nicht lange bei-  
gelegt, als Calist der Dritte am Schlusse des Jahres  
1124 starb. Sein Nachfolger war Honorius der Zweite.  
Die Spannung mit dem deutschen Kaiser dauerte fort;  
und es würde ein Versuch erfolgt seyn, wider nicht auch  
Heinrich der Fünfte im nächstfolgenden Jahre gestorben.

Da Heinrich keine Erbeshelden hinterließ, so war die  
deutsche Königskrone aufs Neue ein Gegenstand der Be-  
wehung; und bei der Abhängigkeit, worin Deutschland  
unter dem andern letzten Könige von dem päpstlichen  
Stuhle gerathen war, blieb die Wahl eines neuen Königs  
nur mit desto größeren Schwierigkeiten verbunden.

Das deutsche Reich war seit Heinrich dem Dritten

in zwei große Parteien zerfallen, die, bei völliger Gleichheit und Uebereinstimmung der Glaubenslehre, nicht anders genannt werden können, als päpstliche und gegenpäpstliche. Oberdeutschland war in diesen Zeiten protestantisch; Niederdeutschland hingegen katholisch, wofür man Beweismomente, die in weit späterer Zeit entstanden sind, anzuwenden darf auf Begriffe, welche nur die Frage erörtern, ob man den Papst über den Kaiser, oder diesen über jenen setzen müsse. In dem Interesse des römischen Hofes lag also, schärflich zu wünschen, daß der Herzog von Sachsen die Königskrone haben tragen möchte; denn nur an ihm glaubte man ein solches Werk für jedes Unternehmen erwerben zu können.

Obgleich demnach ein Reichstag nach Mainz aufgeschrieben war, um die Krone an einen von den Reichsfürsten zu vergeben, erschien doch selbst ein päpstlicher Legat, dessen Auftrag kein geringerer war, als die Königswahl so zu leiten, daß die theokratische Universal-Monarchie gerettet bliebe. Der Legaten Schicksal war der Erzbischof von Mainz; derselbe Adelbert, der, nach seiner Rückkehr aus Italien, mit Heinrich dem Fünften zerfallen war.

Spätere Zeiten haben kaum gethan, daß das Ansehen des römischen Bischofs von nicht so sehr abhängt, wie von dem größeren oder geringeren Grade der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland — daß folglich die Macht des Papstthums in der engsten Verbindung stand mit dem organischen Gesetze desjenigen Reichs, welches das Herz von Europa bildet. Dürfen Handlungen, deren Beweggründe man nicht kennt, ungeschicklich: so hat der römische Hof dies in allen Jahrhunderten eingeschickt.

und Herz Hainz gearbeitet, Frankreich nicht zu der Befassung gelangen zu lassen, welche jedem großen Lande zukommt. Was er jetzt nicht mehr verhindern kann, war ihm leicht im größtem Jubelstande, wo die Wohlthätigkeit des Königs zu dem Reichthumgehenden an Stelle, und die erste Quelle aller Wohlthat und Verdienst war. Wir werden nun sehen, wie der göttliche Segel die Königskrone verschritt, ohne jedoch auch nur das Mindeste für die Krone seines Hofes zu erreichen.

Mit einer List, auf welche die deutschen Fürsten nicht gefaßt waren, mußte der Segel durch den Erzbischof von Mainz alles so geschickt zu lenken, daß die Wahl einem engeren Ausschusse von zehn Fürsten übertragen wurde. Unter den Fürsten des Reichs gab es nur drei, über deren Wahlfähigkeit man eintrifft: nämlich den Herzog Friedrich von Schwaben, den Markgrafen Leopold von Oesterreich, und den Herzog Berthold von Carinthien. Der Herzog von Schwaben war von männlicher Erbe ein Kaiser Friedrich des Dritten; und wenn er sich um die Königskrone bewarb, so geschah es weniger im Gefühl eines Erben, als um die Stammgüter des salisch-fränkischen Geschlechtes zu retten. Die beiden andern Fürsten fürchteten die Krone nicht, als sie dieselbe wünschten; denn, als haben die Krone war, daß sie gewählt werden könnten, hatten sie festfällig und mit Thronen in den Augen, daß man sie mit einer so gefährlichen Ehre besetzen möchte. Gleichwohl fiel die Wahl nicht, wie man glauben möchte, auf den Herzog von Schwaben, son-

dem, dem Wunsche des Legaten gemäß, auf den Herzog von Lothringen; und als dieser sich noch immer kränkte, gebrauchte man Gewalt, und trug ihn auf den Schultern unter den versammelten Ständen umher, die es an Heilthaten und Gebeten nicht fehlen ließen.

Seither war also der erste König von Deutschland, der seine Erhebung dem römischen Hofe verdankte.

Aufgeboten hatte man ihm das Reich; dennoch mußte er eine Wahl-Capitulation unterschreiben, in welcher, wie sich leicht denken läßt, alles zum Vortheil der Kirche und der Stände, nichts zum Vortheil der Krone, war.

Dies bestätigte er das Concordat vom Jahre 1122; seine ganz Regierung aber bewies, daß er dem Unwesen, welches aus der Erhebung der Kirche über den Staat herbergangen war, auf eine eigenthümliche Weise ein Ende zu machen strebte. Wohl ist es möglich, daß die Macht der Umstände hierbei wirksamer war, als die Macht der Idee: indess fehlte es an der letztern gewiß nicht ganz; und so wie Deutschlands Schicksal sich in der Folge entwickelte, muß man, um diese Entwicklung zu fassen, immer auf Lothars Verfahren zurückgehen.

Es war dahin gekommen, daß ein König von Deutschland nicht ohne den Schutz einer Partei bestehen konnte. Da nun Lothar keine Aussicht hatte, die Herzoge von Schwaben und von Franken für sich zu gewinnen, so wendete er sich an den Herzog von Baiern, Heinrich den Siebten auf dem weltlichen Gesichte. Dieser Herzog hatte es zwar bisher mit den Für-

sten des fränkisch-schwäbischen Hauses gehalten; hinein aber lag nichts Abfchließendes. Um ihn von demselben abzugleichen, bot Lothar mit seiner Tochter Gertrud nicht bloß seine sämmtlichen Medial-Güter, sondern auch das ganze Herzogthum Sachfen; und Heinrich der Stolze nahm den Antrag, unter so vortheilhaften Bedingungen der Widem des Königs zu werden, bereitwillig an.

In der Vereinigung der beiden Herzogthümer waren alle die Mittel gegeben, deren Lothar bedurfte, um nicht bloß die Herzoge von Franken und Schwaben zu zügeln, sondern auch den Forderungen des päpstlichen Hofes zu widerstehen. Kamn also hatte sich Heinrich mit Gertrud vermählt, so machte Lothar eine Verordnung bekannt, wodurch er die Stammgüter des salisch-fränkischen Kaisergeschlechtes dem Reichs-Fiscus zusprach.

Ein Reichskrieg war die Folge dieser Bekanntmachung; denn, da die hehrstauferischen Brüder, Konrad von Franken und Friedrich von Schwaben, in die Forderung des Königs nicht einwilligen konnten, ohne sich auf das Wesentlichste zu schaden: so mußte das Waffenloos entscheiden. Anfangs war das Glück auf Seiten der beiden Brüder, und nach der Vertreibung des königlichen Heers von Münsberg wagte Konrad sogar, nach Italien vorzudringen, wo der Erzbischof Kasimiro von Mailand, noch immer in Widerspruch mit dem römischen Hof, ihm zu Rom die italienische Königskrone aufsetzte. Doch bei dem weiteren Vordringen sah Konrad sich erst durch den päpstlichen Bannfluch Honorius des Zweiten gehehmt, und dann durch einen sich bil-

denden

beiden Zustand zur Nothwehr genöthigt. Inzwischen hatte Lothar seine Macht verfehlet, und Speier, den Besitztum der sächsischen Krone, zu belagern angefangen. Unerbittlich waren alle Versuche des Herzogs Friedrich von Schwaben, diesen Ort zu erlösen; Speier mußte sich ergeben. Nicht lange darauf legte der Herzog von Baiern die Stadt Ulm, den Hauptplatz der hehrstättischen Brüder, in Asche; und da Lothar mit seinem Heere um dieselbe Zeit gegen den Herzog Friedrich vordrängte, so blieb diesem nichts Andern übrig, als Untertänigkeit. Er wurde auf dem Reichstage zu Bamberg begnadiget. Sein Rendant Konrad erhielt Verzeihung auf dem Reichstage zu Wülzburg. Beide machten sich ansehnlich, den König zum Empfang der Kaiserkrone nach Italien zu begleiten; der Krieg war beendet und die Frucht desselben die unbestrittene Vereinigung der Herzogthümer Baiern und Sachsen.

Als Herzog von Sachsen hatte Lothar die kaiserliche Krone bekämpft, um der päpstlichen das Übergewicht zu verschaffen; als König von Deutschland sahe derselbe Lothar sein Verhältniß zu dem Papste, anders auf. Freilich war für ihn selbst nichts zu gewinnen; desto mehr aber für seinem Schwiegersohn, den er verläufig als seinen Nachfolger betrachtete. Durch die Vereinigung Sachsens mit Baiern herrschte Heinrich von der Nordsee bis an das mittelländische Meer, und außer dem Umfange dieser Länder war noch die Lage derselben in Anschlag zu bringen, welche dadurch höchst vortheilhaft wurde, daß sie die Erbhörungen der übrigen Fürsten Deutschlands durchschnitt. Wie gab es seitdem in

Deutschland einen Fürsten, der auf eine natürliche Weise König der Deutschen gewesen wäre; und nie hatte ein kaiserlicher Schwiegervater für seinen Eitum und für das Reich zugleich besser gesorgt, als Verbar, indem er Heinrich auf eine so ausgezeichnete Weise begünstigte. Nach langen Kriegen genoss Deutschland dieses anhaltenden Friedens, in welchem es sich von früheren Anstrengungen erholen konnte; ein besonderer Vorzug aber bewirkte, daß die königliche Macht noch einmal auf dem Schattens herorgetrat, worin das päpstliche Ansehen sie gestellt hatte.

Honorius der Dritte starb den 25ten Febr. 1130, und gleich am folgenden Tage versammelten sich die Cardinale zur Wahl eines neuen Papstes. Noch waren die Feinden nicht erloschen, welche in spätern Zeiten eine zweifelhafte Wahl verhinderten; noch hatte man das Mittel nicht erfunden, die Papstwahl als ein Ergebniß höherer Eingebung erscheinen zu lassen. Von acht Cardinalen, denen die Wahl übertragen war, wählten fünf Innocenz den Zweiten; die übrigen drei den Sohn eines römischen Weinhändlers von plörscher Abkunft. Sein ursprünglicher Name war Peter Lenno; nach seiner Erhebung ließ er sich Anaclet den Zweite nennen. Die Summen, welche er an den römischen Adel verschwendete, verschafften ihm leicht das Uebergewicht über einen Gegner, der nichts zu geben vermochte; doch Innocenz der Zweite, auf Rom vertrieben, wanderte sich nach Frankreich, wo man ihn für den rechtmäßigen Papst erkannte, weil die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite gewesen war. Man sah also den Weltmonarchen, von dem Sohn

eines getauften Juden verdrängt, in Europa umher iren, und England wider einen Segen suchen, den eine Wechselland erheben hant.

Solche Umstände waren allzu vertheilhaft, als daß sie hätten wahrhaft bleiben dürfen. Ludwig der Dritte, König von Frankreich, wollte sich indeß nicht mit der Zurückführung des rechtmäßigen Pabstes befassen, weil er es für angemessener hielt, in seinem eignen Reiche Ordnung zu stiften, als die Kraft desselben in Italien zu versichenden und so den großen Vasallen neue Erlumpfe zu bereiten. Verdrängt, sich nach Deutschland zu wenden, fand Innocenz die Unterstützung eines Mannes, dessen Talent zum Unterhandeln seitdem nie übertroffen worden ist. Dies war der heil. Bernhard, Abt von Clairvaux, von welchem weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird. Bernhard vermittelte eine Zusammenkunft zwischen dem Pabste und dem König der Deutschen; sie erfolgte zu Nürnberg. Sechser war bereit, den verdrängten Pabst nach Rom zurückzuführen, wenn dieser sich zur Zurückgabe des Invesitur-Rechts entschließen wollte. Die Umstände waren dringend, und Innocenz der Dritte würde ihnen nachgegeben haben, wenn es dem breidten Abt von Clairvaux nicht gelungen wäre, den König von seiner Forderung abzubringen. Der Zug nach Italien verzögerte sich noch um zwei volle Jahre; und als er endlich im Jahr 1133 angetreten wurde, riß man auf unvorhergesehene Schwierigkeiten, welche kaum zu überwinden waren: Schwierigkeiten, die hauptsächlich in den Fortschritten lagen, welche mehrere königliche Städte in Ober- und Mittel-

Italien bis zur gänzlichen Unabhängigkeit gemacht hatten. Sol zu schwach, um sie zum Gehorsam zurück zu bringen, mußte Lothar sich glücklich schätzen, daß es ihm gelang, bis nach Rom zu kommen. Jansone, der Zweite nahm zwar Besitz von dem päpstlichen Stuhl; indef war Theodor's Anhang stark genug, die Kaiserkrönung, welche nur im Lateran oder in der Peterskirche erfolgen konnte, um anderthalb Monate zu verzögern. Diese und die Güter der Gräfin Mathilde waren das Einzige, was Lothar von seinem Zuge nach Italien hatte. Die Erwerbung der letzteren war sogar mit einer Schmach verbunden: denn da Honorius der Dritte, nach Heinrich des Fünften Tode, diese Güter zum Kirchenthume geschlagen hatte, so konnte sie Lothar nur als ein päpstliches Lehn zurück empfangen; und so abge stumpft war bereits das Gefühl für die kaiserliche Würde, daß Lothar sich diese Demüthigung gefallen ließ. Immer geneigt, die kleinste Hochachtung zu ihrem Vortheil zu brauchen, veranstaltete die römische Priesterkaste nach Lothars' Eroberung von Rom, ein Gemälde, wozu auf die Kaiserkrönung mit dem Empfange der mathildischen Güter verknüpft war, so daß der Kaiser vor dem Papste auf den Knien lag, wie ein Vasall vor seinem Lehnherrn, um die Kaiserkrone zu empfangen. Dingsage sagt waren die Verse: *ante fores, jurem prisus urbis honores,*  
*Post homo sit Papae, recipit quo dante coronam.*  
Theodor, aus Rom vertrieben, hatte sich an die Normannen Italiens, angeschlossen; und da der Gedanke, daß alle Könige und Fürsten gekörnte Patrone des

Papstes wahren, seit Berengar des Fiebenten Zeit dem  
Käpfen gekläuft war: so war der Papst in seiner Ver-  
wegrubrit so weit gegangen, Roger den Zweiten zu die-  
nem Könige von Sicilien zu machen. Hierdurch befeis-  
dige, schlossen die beiden Kaiser von Deutschland und  
Constantinopel gegen Rogers einen Bund, welcher nichts  
Eringeres bezweckte, als die Verreibung der Norman-  
nen aus Apenninien und Sicilien. Innocenz der  
Zweite und der heil. Bernhard waren auf ihrer Seite  
nicht unthätig, durch eine geschickte Behandlung der  
Zweifigkeiten, welche Italiens Städte bewegten, verjag-  
lich aber durch eine kluge Benutzung des Eigennutzes  
der Handelsstädte, dem deutschen Kaiser auf dem We-  
ge nach der Halbinsel zu helfen. Mailand wurde  
für das große Unternehmen gewonnen; und Mailand  
stellte, auf Erfucht gegen Pavia und Cremona, nicht  
weniger als 45,000 Mann ins Feld. Von Deutsch-  
lands mächtigsten Häuptern begleitet, trug Leotar über  
Trient längs dem Po bis nach Turin vor, und wen-  
dete sich alsdann über Parma und Piacenza nach Bo-  
logna. Alle diese Städte mußten erobert werden. Von  
Bologna aus trennte sich der Kaiser von seinem Schrei-  
gerichte. Während dieser in Toscanen einbrang, Florenz  
eroberte, Turin zur Unterwerfung nöthigte, die Pfaffen  
für die gemeine Sache gewann, und, vereinigt mit dem  
Papste, über Gorbis und Rom nach Apenninien vordrang,  
nahm kein seinen Weg über Ravenna, Ancona und  
Fermo; und, alles vor sich niederwerfend, langte er am  
Pfingsten 1137 in Bari an. Hier vereinigte sich Guido  
Roger mit ihm; diesen aber wollte der Kaiser

nicht bewilligen, weil er einen Helden, der es mit dem Gegenstande hielt, in dem Lichte eines Helden betrachtete. Kataldi wurde hierauf von den Kaiserlichen genommen und geplündert; man besetzte sich Neapel, und vermittelst einer künstlichen Maschine erstieg man die Mauern von Salerno, dessen Castell unnerobert blieb.

Hier fand die Unternehmung des deutschen Kaisers ihr Ziel. Der Pabst erhob Ansprüche auf Apulien; die deutschen Vasallen schauten sich nach ihrer Heimath zurück; Krankheiten machten das Heer mit jedem Tage schwächer; dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als der Rückzug, wenn er in Unteritalien nicht zu Grunde gehen wollte. Kaum war dieser angetreten, so ermachte der Hochmuth der Italiäner, und die Deutschen hatten nur allzu viel von ihrer Noth zu leiden. Pabst und Kaiser trennten sich in Rom. In Bologna ließ Verthor das Heer auf einander gehen. Seine eigene Gesundheit war geschwächt; es schmerzte ihn, daß die einzige Frucht eines Feldzuges von neun Monaten, worin ein großes, von Festungen flammendes Land, von dem Einen Ende bis zum andern unterworfen war, ein vergänglichler Kriegserfolg seyn sollte. Diesem Schmerz und dem Alter unterliegend, starb er den 3. Dec. 1137 zu Brescia, einem unbedeutenden Orte in den Alpenhöhen.

Kaiser gewann in kurzer Zeit alles wieder, was er verloren hatte. Die Städte, mit ihren Vertheidigungsmitteln vertraut, gingen in ihren Unabhängigkeitsversuchen weiter, als bisher. Kataldis Tod brachte der Kirche den Frieden, sofern sich die Eifersucht in den Personem der Päbste wieder in Ehrfurcht auflöste. Im

Wenig gewonnen war durch alle Anstrengungen nicht weiter geleistet worden, als daß man an die Stelle des Einn Erbgolgigen den andern gebracht und befestigt hatte. Zwar hatte Anstlet einen Nachfolger; allein er erhielt keine andere Bestimmung, als ebenwelche Friedensbestimmungen einzeln zu helfen. Innocenz der Dritte blieb also im Besig des päpstlichen Throns, und in Deutschland geschah das Gegentheil von Dem, was man erwartet hatte.

Doch ehe wir eingehen auf die große Umkehr, welche Deutschland unter Leoards nächstem Nachfolgern erfuhr, wird es nöthig seyn, einige Augenblicke bei den Veränderungen zu verweilen, welche die theokratische Universal-Monarchie theils in dem Geiste, theils in den Institutionen des zwölften Jahrhunderts bewirkte. Die Reime des Protestantismus wurden in diesem Jahrhunderte ausgestreuet; und der Unterschied, welchen die Päbste selbst zwischen geistlicher und weltlicher Macht aufgestellt hatten, konnte sich nicht entwickeln, ohne der Gesellschaft eine Erbkalt zu geben, die von jeder früheren aufs Wesentlichste verschieden war.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Wie entwickelte sich die Verfassung der Republik Venedig?

(Fortsetzung).

Francesco Tiepolo war der erste Doge, den diese neue Art zu wählen an die Spitze des Staates brachte. Er gehörte zur Aristokratie, und hatte vor zehn Jahren an der speisichen Küste einen glänzenden Sieg über die Genueser davon getragen. Daher die Freude der Senatoren über diese Wahl. Sie führten den Doge in Triumph nach seinem Palaste; und von dieser Zeit an wurde es herkömmlich, daß die Werklente des Ursmals den herzoglichen Stuhl auf ihren Schultern trugen, so oft man den Doge, nach seiner Ernennung, auf dem St. Marcus-Platz hincum führte. Dies war der einzige Antheil, welcher dem Volke an der Wahl des Staatsoberhaupts blieb.

Noch war es nicht dahin gekommen, daß man die Volksworte ganz verachtet hätte. Zwar gab es im Senate eine aristokratische Partei, die ihre Vorrechte zu vertheuern suchte; allein sie war nicht förmlich anerkannt, sie hatte kein gesetzliches Daseyn. Um das Volk wegen der eingehülften Dogen-Wahl zu entschuldigen,

schuf man den wichtigsten Posten eines Großkanzlers der Republik. Ihm wurde das Staatsregal anvertraut; und, ausgestattet mit einem beträchtlichen Einkommen und umgeben von mancherlei Ehren, hatte er Sitz in allen Rathversammlungen, wenn gleich keine beratende Stimme. Der große Rath wählte ihn; und damit er von dem Doge unabhängig seyn möchte, war er unentziehbar. Die Wahl selbst geschah unter den Secretarien, welche nicht aus den vornehmsten Familien, sondern aus der Bürgerchaft (*citadinanza*) genommen wurden. Die Aufstellung eines Großkanzlers mit diesen Vorrechten und Beschränkungen ist daher als ein Staatsstück zu betrachten, dessen Absicht auf eine förmliche Sondernng der Nation in Uebelge und Nicht-Uebelge ging. Was dahin war kein Unterschied zwischen beiden in Hinsicht der Wählbarkeit für alle Gemeine gewesen. Dieser wurde zuerst durch den Großkanzler gegeben, der, aus der Bürgerchaft genommen, der *Deus Terminus* für alle Diejenigen wurde, welche die Arbeit in dem Regierungsgeschäfte verrichteten. Man gab dadurch zu erkennen, daß es auch für Uebelge Privilegien geben könne; denn indem man ihnen den vorigen Maß anwies, erklärte man deutlich genug, daß sie von dem ersten ausgeschlossen wären.

Ein Staatschef, der auf alle Weise beschränkt seyn sollte, konnte nicht das Recht haben, mit auswärtigen Fürsten nach Wohlgefallen in Verbindung zu treten, um nöthigen aber Familica-Verhältnisse mit ihnen anzuknüpfen. Lorenz Depolo hatte die Tochter eines Fürst von Savoyen geheiratet, seinen ältesten Sohn mit einer Prin-

jeßis florentinischer Abkunft, und den verlor mit einer reichen Erbin von Vicenza vermählte. Hiermit war der Staat sehr unzufrieden; denn er begriff, daß man durch eine kluge Behandlung der äußeren Verhältnisse die Kraft der inneren Schwächen, und die gefährlichsten Einrichtungen erschüttern und über den Haufen werfen kann. So lange indeß Lorenz Doyola lebte, geschah in dieser Sache nichts. Erst nach seinem Tode, welcher den 16. Aug. 1274 erfolgte, bemühte man das Intermregnum, um, zur Sicherung der Aristokratie, das Gesetz zu geben, wodurch den Doyen untersagt wurde, auswärtige Frauen zu ehelichen oder mit ihren Söhnen zu vermählen; man fügte hinzu, daß Heirathen dieser Art künftig einen Grund zur Ausschließung von der Doyenwürde abgeben sollten. Die Republik ging in ihrer Fürsorge noch weiter. Sie untersagte allen ihren Bürgern den Verkauf eines auswärtigen Weibchens; und als wenige Jahre darauf Stephan, Fürst von Ungarn, ein Fräulein aus dem Hause Maresini zur Ehe begehrte, trat die Regierung dem Ehrgeiz oder der Eitelkeit dieser Familie dadurch in den Weg, daß sie das Fräulein, im Namen der Republik, an Kindesstatt annahm und sie als Prinzessin mit dem Fürsten vermählte, der sich um sie beworben hatte. Nach eben diesem System, welches lediglich darauf abgewirkt, angesehenen Bürger durch auswärtige Verbindungen nicht noch mächtiger werden zu lassen, untersagte man ihnen, ein öfentliches Amt im Auslande zu bekleiden: ein Gesetz, das um so notwendiger war, da im zehnten und dreizehnten Jahrhundert der Parteigeiz in den kleinen italiänischen

Statten sich sehr oft nur dadurch retten konnte, daß er einem Fremdling die Ausübung der höchsten Justiz übertrug. In alle diese Verträge schloß sich noch dasselbe an, wodurch unrechtmäßigen Kindern der Eintritt in den Senat untersagt wurde; man bemerkte jedoch nicht, daß Verträge auch von Staatsdienern aufgeschlossen worden wären.

Durch alle diese Maßregeln war für den eigentlichen Zweck der Regierung nichts geleistet; denn diesem wird nur dadurch genügt, daß die Vollziehung der Gesetze eben so gesichert ist, wie die Güte derselben; eine Aufgabe, welche sich niemals durch eine unannehmliche Beschränkung des Königs und durch eine gänzliche Absehung desselben von dem Gesetzgebungsgeschäft lösen läßt. Was den Gesetzen der Republik Venedig immer gefehlt hat, und was ihnen, genau genommen, noch mehr fehlen mußte, war der Charakter der Freisinnigkeit. Eben deswegen man durfte sie nicht von den Hülfsmitteln verschmähen, die sich ihr zu einer vollkommenen Beherrschung ihrer Bürger darbieten. Ein solches war das Inquisition-Gericht, oder das heilige Officium.

Als Welt-Monarchen hatten die Päpste seit dem Ende des größten Jahrhunderts allenfalls auf die Einführung dieses Tribunals gedrungen. Der erste Anfang war damit gemacht worden, daß man zur Verhütung der Ketzer Missionarien ausgesendet hatte. Sobald sich aber zeigte, daß Eifer und Veredelmheit dazu nicht hinreichten, wollte man die Hartnäckigen durch den Schrecken in die Bahn der Rechtschaffenheit zurückführen. Die Missionarien wurden also beauftragt, den Willkür

der weltlichen Macht nachzusetzen, und sich ihrer Herrschaft durch Androhung der Excommunication zu versichern. Die Folge davon war, daß Priester, welche durch die Lehre wirken sollten, mit dem Schwerte besetzt werden, und, von diesem Augenblick an, fort zu bekämpfen, Die, welche sich, ihrer Meinung nach, im Irrthum befanden, verfolgen, bestrafen, und auf diese Weise ein Blutgericht bilden. Dergängliche Mangel an guten organischen und bürgerlichen Gesetzen, wozin das Mittelalter seinen Charakter hatte, vertrauete sich nur allzu gut mit einer solchen Einrichtung, welche den Regierungen der größten Staaten um so willkommener war, je leichter sie sich einbildeten, daß die öffentliche Ruhe auf diesem Wege erhalten werden könnte. Die venetianische Regierung hatte sich lange geweigert, ein Institut anzunehmen, das einem Handelsstaate am wenigsten entspricht; endlich, gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, bequante sie sich dazu, vielleicht nur, weil sie den Vertheil erkannte, der sich in polytheischer Hinsicht von einem solchen Tribunale geben läßt, und weil sie in dieser Zeit noch weit entfernt war von den Einrichtungen, die sie in der Folge zu ihrer Sicherung traf. Dabei aber ging sie von dem Grundsatze aus, daß sie das Ansehen der weltlichen Macht auf keine Weise vermindern dürfe. Es wurde demnach festgesetzt, daß alle Angelegenheiten der Leperei betreffend, bei weltlichen Richtern gemacht werden sollten. Diese nun sollten die Untersuchung der als irtzig vorausgesetzten Lehre geistlichen Doctoren übertragen; und wenn diese ihren Bericht abgefaßt hätten, so sollten Civil-Obriheiten über

die Schuld der Angeklagten und über die Bestimmung der Strafe sprechen. Man sieht, daß hierbei die Regierung das Heft in den Händen behielt. Auch war der römische Hof damit nie zufrieden; seiner Forderung nach sollten die geistlichen Richter unbeschränkter Jurisdiction üben, und der Civil-Magistrat sich in nichts mischen, was über das Weltliche hinausging. Selbst seine Forderung, da dieser Hof es nicht bei geistlichen Strafen bewenden ließ, sondern bis zur Confiscation des Vermögens, und zur Beraubung der Freiheit und des Lebens verfuhr! Gleichwohl stand der römische Hof nicht von seiner Forderung ab. Die venetianische Regierung unterhandelte lange; aber nachdem sie schon päpstlichen Bullen widerstanden hatte, gab sie endlich nach, daß die Richter des Inquisitionstribunals die volle Jurisdiction unter der Aufsicht der Obrigkeit ausüben durften. Dies war der Inhalt des Concordats, welches den 25. Aug. 1689, abgeschlossen wurde. In der Hauptstadt sollte das Tribunal des heil. Officiums bestehen aus dem päpstlichen Nuntius, dem Bischof von Venedig und einem Vicar. Die beiden letzteren konnten, trotz dem päpstlichen Commissorium, ihre Aemter nicht eher antreten, als bis sie die Erlaubniß dazu von dem Doge erhalten hatten. Auf dieselbe Weise erkannte der Pabst die Inquisitionen in den Provinzen; und wenn sie der Regierung nicht genehm waren, so ertheilte sie keine Bestätigung, und der römische Hof mußte eine zweite Wahl treffen. Allen Versammlungen des Tribunals wohnten in Venedig drei Senatoren, in den Provinzen Magistratspersonen bei, und was

In ihrer Abwesenheit geschah, war mit vollem Rechte zuß und nichtig. Sie konnten die Verurtheilungen suspendiren, und die Bestätigung des Urtheils verhindern, wenn sie glaubten, daß es dem Wesen oder dem Vertheile der Republik entgegen sey; sie schworen, dem Senat nichts von dem zu verbergen, was in dem heil. Offizium vorgeing; sie mußten sich der Verheimlichung und selbst der Eintragung jeder Sache widersetzen, welche nicht von dem großen Rathe bekräftigt war. Diese Mitglieder des Inquisitionstribunals konnten nie unter Demen gerichtet werden, welche entweder durch sie selbst oder durch ihre Verwandten etwas bei dem römischen Hofe zu suchen hätten, und der Prozeß selbst durfte seine Entscheidung nicht in Rom erhalten. Das Tribunal war auf die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens der Ketzerei bestimmet: Juden und Griechen durften seinen Aussprüchen nicht unterworfen werden; die Güter der Verurtheilten blieben ihrem nachelichen Erben; die Bücher-Censur beschränkte sich auf solche Druckschriften, welche den Glauben angingen; das Recht, das Imprimatur zu ertheilen oder zu verweigern, blieb der Regierung, und alle geistlichen Angehörigen der Christlichen, ohne Ausnahme, wurden von der weltlichen Macht bestraft. So weit trieb die Regierung ihre Vorzüge gegen den römischen Stuhl, daß selbst die für den Dienst des Tribunals bestimmten Soldaten einem weltlichen Schatzmeister anvertrauet waren, welcher über ihre Anwendung die Civil-Behörde Rechnung ablegen mußte; und was auch von Seiten der Inquisitoren geschehen mochte, die Soldaten ihrer Majestätswort-

heit zu erweitern, so erreichten sie doch nie ihren Zweck. Die venetianische Regierung war nicht aufgestellt, oder nicht entschlossen genug, die Abgeschwächtheit eines solchen Tribunals geltend zu machen; aber bei jeder Gelegenheit hemmte sie, ungetroffen von dem Geiste der Aristokratie, seine verderbliche und unmensliche Wirkksamkeit.

Das sogenannte heilige Offizium hatte also einen so geringen Einfluß auf die Verfassung Venedigs, daß es kaum bemerkbar wurde und daß in allen den Fällen, wo es hervorzutreten wünschte, seine Befugnisse zum Voraus gestört waren durch das Interesse einer Aristokratie, welche der eigenen Auflösung nur durch die höchste Freiheit entgegen konnte.

Nichts war natürlicher, als daß diese Aristokratie sich immer mehr entwickelte. Wie verschieden auch der Ursprung des Adels seyn mag: so kann er in der Verfassung der Aristokratie auf die Dauer da nicht ausbleiben, wo der Umfang des Staats so gering ist, daß er sich nicht mit der Monarchie verträgt. Je mehr der Dage beschränkt wurde, desto mehr mußte sich die Superiorität auf die Körperschaften ablagern, welche die Socialität des Dage zu bilden bestimmt waren; und je mehr diese Ablagerung erfolgte, desto mehr mußte man darauf bedacht seyn, sie zu sichern, was immer nur in so fern geschehen konnte, als man das Regierungsrecht auf eine gewisse Zahl von Familien beschränkte. In dieser Hinsicht verhielt es sich mit dem venetianischen Adel auf eine eigenthümliche Weise.

Wie war Venedig erobert worden; kein Recht konnte

also in diesem merkwürdigen Staate seinen Ursprung in der Gewalt haben. Denn, als Hauptstadt genommen, hatte kein Territorium; das Feudal-System mußte ihm folglich unbekannt seyn. Also kein Grundherr, kein Vasall, kein Leibeigener, kein Recht, das aus dem Besitze von Grund und Boden hervorgeht. Das Einzige, wodurch sich Einfluß gewinnen ließ, war beweglicher Reichthum. Während der neun Jahrhunderte, in welchen dieser Staat bestanden hatte, war eine große Anzahl seiner Bürger zu öffentlichen Verrichtungen aufgebodert worden; und viele von ihnen hatten großes für die Gemeinde gethan und sich durch den Handel einen bedeutenden Reichthum erworben. So war der druckianische Adel entstanden, der zuletzt auf lauter weltlich geleisteten Diensten beruhte, und folglich keine andere Anerkennung für sich hatte, als die Dankbarkeit der Mitbürger.

Dieser Adel aber hatte bisher kein gesetzliches Daseyn gehabt; denn in politischer Hinsicht unterschied man den Adligen von dem Plebejer ganz und gar nicht, und wenn ein Fremdling das Bürgerrecht erhielt, so geschah es mit dem Ausdruck: *te civem nostrum creamus*. Erst als die Beschädigung des Doge ihren Anfang genommen hatte, war das Befehl erschienen, daß eine Auctorität notwendig sey, welche die verschwundene Macht des Doge ersetz; ich sage: ein Befehl; denn von einer Theorie der Organisation der Gesellschaften ahnte man in diesen Zeiten nichts. Indeß verfiel nach ein ganzes Jahrhundert, ohne jedes Befehl eine solche Auctorität nicht, daß es unwillkürlich wurde; und

— 204 —

ten Umständen war es aufzuhalten, ihm diese Stelle zu geben.

Seit der Wahl Nepes's hatte die Republik nicht als Mitglied militirt. Weiteren gegangen wären ihre Besigungen in Syrien; und ob sie gleich die Herrschaft über das adriatische Meer erlangen zu haben glaubte, so wollte sie sich doch gefallen lassen, daß die Senatsversammlung Gewalt über und die venetianische Flotte bei Corfu schlugen. Nicht lange darauf hat dieselbe Flotte eine starke Niederlage bei Salipoli (im Jahre 1793). Diese wiederholten Verluste brachten die Regierung in die Nothwendigkeit, Hülfe auf die Regirten zu suchen, als es sonst geschehen sehr möchte. Bedürfnisse dieser Nothwendigkeit konnten nur zu hohen Preisen befriedigt werden; und das Mißvergnügen darüber war um so allgemeiner, je mehr man den Unterschied zwischen Adligen und Plebejern inne wurde, und Bestimmungen zur Last legte, was auf eine ganz andere Rechnung hätte gebracht werden sollen. Ein besonderer Umstand war, daß gerade in dieser Zeit an der Spitze des Staats ein Mann stand, der sich durch seine Charakterstärke auszeichnete. Dies war der Doge Peter Stedringo, der auf seinem erhabenen Posten den Sinn eines Senators behielt und lieber das Volk glücklich unterdrücken, als durch dasselbe zur Unabhängigkeit von dem großen Reich was seinen Ministern gelangen wollte. Ein wirksames Mittel dazu schien ihm die strenge Beförderung der Güter in Adlige und Nicht-Adlige, zu keinem andern Endzweck, als den letzten Ueberrest der Demokratie auszuräumen. Man weiß von diesem merkwürdi-



den Deanen zurückgewiesen wurde, die sich durch denselben über alle ihre Mitbürger erhoben sahen; denn von Wehlen war für die Zukunft nur in so fern die Rede, als sie von den Mitgliedern des großen Rathes unter Solchen geschaffen, die für alle Zeiten das Recht erwerben hatten, die ersten Stellen in der Staatshierarchie einzunehmen. Es wurde daher beschossen, daß der Criminal-Beichtstuhf (die Quarentia) die Namen Derrn kallortiren sollte, welche in den vier letzten Jahren Eig und Stimme im großen Rathe gehabt hätten, und daß Alle, welche zwölf Stimmen von vierzig für sich haben würden, auf Ein Jahr Mitglieder des großen Rathes seyn sollten. Wäre dies geschehen, so wollte man zu einem neuen Scruinium schreiten. Die Zahl der Mitglieder sollte also nicht feststehen; es sollte vielmehr eben so viele geben können, als nöthig wäre, und um in dem großen Rathe zu bleiben, war nichts weiter erforderlich, als zwölf Stimmen bei der neuen Wahl zu erhalten.

Jedoch fühlte man, wie streng die ewige Ausschließung aller übrigen Bürger von einer Versammlung sey, welche den Staatskörper repräsentirte. Um ihrem Ehrgeiz nicht zu weichen, vielleicht aber auch nur, um die Gewaltigkeit zur Unterwerfung zu verhäften, fügte man hinzu: drei Mitglieder des großen Rathes sollten eine Liste von solchen Bürgern anfertigen, welche nicht unter Deum begriffen wären, die man für verthäd auf ewige Zeiten erklärt hatte, und von diesen Bürgern sollten die zwölf in dem Ballotage der Quarentia zwölf Stimmen vereinigen würden, mit den übrigen Mitgliedern Eig

und Stimme erhalten. Da es darauf ankam, die Zahl Derer zu begrenzen, welchen man hierdurch die Wahlbarkeit ertheilte, so überließ man diese Sorge dem Doge und seinen sechs Räten.

Von diesem Augenblick an gab es zwei Bürgerklassen, von welchen die eine durch sich selbst berechtigt war, einen Theil des souveränen Klepates der Republik zu bilden, während die andere nur auf den Vorschlag von drei Wählern hinzugelassen wurde, von denen sie glauben ließ, daß sie ihr Recht mit großer Vorsicht gebrauchen würden. Indeß war die absolute Ausschließung gegen die Klasse der Bürger nicht aufgetroffen; denn, wenn Diejenigen ausstarben, welche in den letzten vier Jahren das Consilium aufgemacht hatten, so mußte man die leeren Plätze ausfüllen; und dadurch wurde die Hoffnung unterhalten.

Drei Jahre blieb man unter der Herrschaft des neuen Gesetzes; die Quarantia beständige zwei Mal hinter einander Die, welche sie zuerst gewählt hatte. Die Wahl dauerte also fort, und es kam nur darauf an, sie zusammen zu zugen. Dies nun geschah durch ein Decret vom Jahre 1290, welches den, mit der Aufsehung der Wahlhülfe beauftragten Wählern vorschrieb, nur Solche in dieselbe aufzunehmen, deren Vorfahren in dem großen Rath geessen hätten; und so wurde die Liste der Mitglieder des Consils vom Jahre 1272 das Urtelverzeichniß von Venedig. Vom Jahre 1300 an verbot das Gesetz ausdrücklich die Aufnahme Derer, die man, zum ersten Male, neue Menschen nannte.

Um ihrer Einföhrung in den großen Rath zu verh-

hindern, eröffnete man im Jahre 1315 ein Register, in welches alle Bürger, die, es sey nun durch sich selbst oder durch ihre Vorfahren, zu dem großen Rathe gehörten, ihrer Namen eintragen ließen. Die Notarien des Rathes mußten dies Register halten, und die Abwesenden der Commune (Absenteeen) erhielten den Auftrag, die Genauigkeit desselben zu untersuchen. Endlich, im Jahre 1319, schlug der Doge vor und wurde beschlossen, daß künftig keine Wahl Statt finden, d. h. daß es keine Erneuerung der Versammlung, folglich auch keine Liste von Wahlfähigen, mehr geben sollte. Die Mitglieder des gerade vorhandenen Rathes erhielten also auf immer das Recht in denselben zu sitzen, und pflanzten dasselbe auf ihre Nachkommenschaft fort; und um zu zeigen, daß dies ein rein persönliches Recht sey, durften die Söhne sogar bei Lebzeiten ihres Vaters in den Rath eintreten, vorausgesetzt nur, daß sie 25 Jahre alt waren. Alles also, was in diesem Augenblicke nicht zum Rathe gehörte, wie ausgedrückt es auch im übrigen seyn mochte, war von der Commune ausgeschlossen und bildete die Volksschicht. Es wurde ein Register von den Mitgliedern des Rathes eröffnet; und dies war das sogenannte goldene Buch. Die Unterwerfung des größten Theils der Bevölkerung von Venedig war jetzt vollendet, so wie die Schöpfung eines erblichen, hereditären, feudalen Adels, und die Organisation der Aristocratie. Man nannte dies zu Venedig die Schließung des Rathes (*il serrar del consiglio*). Die Zahl der in dem Adelsstand erhabenen Bürger scheint nicht über 600 hinaus gegangen zu seyn.

Diese Schöpfung, welche, genau genommen, keinen andern Endzweck hatte, als dem Regierungssystem eine Stütze zu geben, welche demselben durch die Wohlthätigkeit des Staatschefs und durch die unnatürliche Beschränkung desselben genommen war, konnte nicht die Wirkungen hervorbringen, die man sich davon versprach. Je größer eine Nachversammlung ist, desto weniger Vertrauen kann sie einflößen; und eben deswegen ist nichts unmöglicher, als in ihr der Nation einen Stützpunkt zu geben. Es bleibt in kleinen Staaten, welche einen Monarchen zu ertragen allzu schwach sind, schmerzlich etwas Anderes übrig, als der Regierung den Charakter der Willkür zu geben; allein sobald dies geschehen ist, stellen sich Uebel anderer Art ein. Auf der einen Seite giebt es für die Macht der Patrioten kein Gegengewicht, und die Folge davon ist, daß sie sich alles erlauben, das Schädliche nicht ausgenommen; auf der andern Seite wird dem Verdienste jede Hoffnung geraubt, der Patriotismus im Keime erstickt, und jede hochberühmte Tugend geächtet und verachtet. Für den venetianischen Staat hatte das erbliche Patriciat zwei Folgen, welche mit sich selbst im engsten Zusammenhange standen und immer nur damit endigen konnten, daß sie den Staat selbst zu Grunde richteten. Die erste war die Verwandlung der herzoglichen Macht in ein Schattenbild der Majestät; die zweite, die Entsehung jenes furchtbaren, an keine Formen gebundenen Tribunals, das unter der Herrschaft der Staats-Justizien nur allzu bekannt geworden ist. Das Angehende des Nachfolgenden beziehet einzig darauf, daß nach-

getrieben wird, wie das Inquisitionstribunal durch-  
aus nothwendig wurde, sobald der große Rath sich der  
Souveränität bemächtigt hatte, und der Doge nichts weite-  
ter war, als der Beschäftigte einer erblichen Execu-  
tion. Wenn irgend etwas im Grunde ist, von auch  
monarchischen Graden zu heilen; wenn die Kräfte durch  
irgend etwas für die erbliche Monarchie gewonnen wer-  
den können: so ist es die unparteiische Betrachtung des  
Organismus der Regierung von Venedig und des Ge-  
setzes, der sich an denselben knüpft.

---

Zu allen Zeiten scheint man gefühlt zu haben, daß  
in der Gesellschaft nur das für rechtmäßig gelten kann,  
was mit ihrer Einwilligung zu ihrem Besten geschieht,  
und daß, wie glänzend auch die Wirkungen der Uirpa-  
tion seyn mögen, dennoch ihre Ursprung immer fehler-  
haft bleibt. Daher die Unerblichkeit gegen jedes po-  
litische System, durch dessen Beschaffenheit der Natur  
des Menschen und der Gesellschaft Gewalt geschieht.

In Venedig war ein gewisser Marino Mocenigo  
der Erste, welcher sich gegen Beadenigo's Schöpfung  
auflehnte. Er fand um so mehr Abhang, je allgemeiner  
das öffentliche Uebel empfunden wurde. Ueber den  
Ursach seiner Verschwendung ist eben so wenig etwas be-  
kannt geworden, als über die Mittel derselben: indeß  
geht aus allen Umständen hervor, daß er unter den  
Mitheltern der Regierung keine Theilnehmer fand; und  
weil dies nicht der Fall ist, da hätten alle Anstrengungen  
zu nichts. Kaum war die Verschwendung entdeckt, als

Vocconio mit seinen Anhängern verhaftet und, nach einer leichten Procedur, hingerichtet wurde.

Wie abschreckend auch Vocconio's Schicksal seyn mochte, so mußte doch das, was ihn betroffen hatte, auch Andern zum Nachtheil dienen. Bradenigo's Freunde warren nicht bloß Die, welche das neue Gesetz von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen hatte, sondern auch Solche, welche darüber aufgebracht waren, daß sie einen alten Besitz mit neuem Menschen theilen sollten. Außerdem vereinigte sich gegen ihn alles, was die Volksweltung zu bestimmen pflegt. Im Großen war seine Regierung nur ausgezeichnet durch Unfälle; und indem sich Stillstand des Handels und Aheuerung mit dem Interdict vereinigte, welches Bradenio der Druone, wegen der ferrarischen Handel auf Venedig geworfen hatte, konnte es nicht das Beste gewinnen, als er zeigte man dem Vaterlande eine Wohlthat durch die gewaltsame Entfernung des eigenmächtigen Doge. Drei Familien, welche zu den vornehmsten der Republik gehörten und kindermüde von dem großen Reiche ausgeschlossen waren, wurden zu Erbgünstern für Alle, welche eine neue Ordnung der Dinge wünschten. Dies waren die Lurini, die Saduri und die Dorgoli. Die erste leitete ihre Abstammung von den Salsicern her, und übte unter ihren Königen den Kaiser Salba. Die zweite war Eine und dieselbe mit den Participatii und sechsmal mit dem Dogen-Würde bekleidet worden. Die dritte befand sich in dem nämlichen Falle, und ihr Widerwille gegen Bradenigo war um so heftiger, weil Jacob Dorgoli, den das Volk auf dem herzoglichen Thron zu

leben geduldet hatte, durch die aristokratische Partei von demselben nur bedroht worden.

Es würde zu weit führen, wenn wir die Geschichte dieser Verschwörung nach ihrem ganzen Umfange erzählen wollten. Wir führen also nur das Hauptstückliche an, um zu unserem Ziele zu gelangen, welches kein anderes ist, als die Entstehung des Raths der Zehn zu erklären.

Die Verschwörung fiel in das Jahr 1309. Es galt eine Ermordung des Doge. In dem Hause Marco Querini's wurden die Zusammenkünfte gehalten. Als man über die Mittel einig war, setzte man Tag und Stunde fest. Das Geheimniß wurde aufs Beste bewahrt, weil Wenige in dasselbe eingeweiht waren. Von Nialto, wo Querini's Wohnung war, wollte man den Angriff machen. Die Jahreszeit begünstigte das Unternehmen; denn man befand sich in der Mitte des Januars. Schon war alles in Bereitschaft. Formoso Tireolo sollte mit den Leuten, die sich bei Querini versammelt würden, über die Brücke gehen, welche Nialto mit der Terra verbindet, bis auf den Marcus-Platz vordringen, den herzoglichen Palast umstellen, den Eingang mit Gewalt öffnen, sich des Doge bemächtigen und, wenn er Widerstand leistet, ihn niederstoßen. Außerdem wollte man bekannt machen, daß die alte Ordnung der Dinge wieder eingetreten sey, und auf dem St. Marcus-Platz so lange verweilen, bis Padua mit den Paduanern angefangen sey, und jedem Widerstand dadurch zu Boden schlagen, daß man sich des Arsenal's bedienete.

Die Ausführung dieses Entwurfs, welche in der Nacht vom 15. zum 16. Jun. von Statten gehen sollte,

wurde erst durch ein Botenstück benachrichtigt und dann durch  
 Gegenankommen verhindert. Im entscheidenden Augenblick  
 von dem Besitze einer großen Verschönerung unentricht-  
 tet, gewann Bradenigo gerade noch so viel Zeit, als er  
 brauchte, um die auf den benachbarten Inseln vertheil-  
 ten Truppen zusammen zu ziehen und auf dem St. Mar-  
 cus-Platz zu vereinigen. Als daher Dippolo bei Cen-  
 trumzug anlangte, war er nicht wenig erstaunt, auf  
 Hindernisse zu stoßen, die er nicht vorausgesehen hatte.  
 Es kam zu einem Gefechte, in welchem seine Leute nur  
 allzu bald unterlagen. Auf dem Rückzuge nach Rialto  
 wurden Marco Querini und sein Sohn getödtet, und  
 zur Wähe rettete sich Dippolo dadurch, daß er alle  
 Habezüge nach dem gegenseitigen Ufer bringen ließ.  
 Padua, welcher in eben diesem Augenblicke anlangte,  
 wurde mit dem größten Eifer der Paduaner gefangen  
 genommen. Alles war dem Doge daran gelegen, auch  
 Dippolo'n in seine Gewalt zu bekommen, und was List  
 und Stärke vermögen, wurde reichlich angewendet; doch  
 Dippolo kannte die Besinnung des Doge allzu gut,  
 um glatten Worten zu vertrauen. Anstatt die Feindsel-  
 igkeiten einzustellen, wie Bradenigo es wünschte, setzte  
 er dieselben fort, bis er Gelegenheit fand, sich mit eini-  
 gen seiner Freunde einzuschiffen und das Gebiet der  
 Republik zu verlassen. Padua wurde hingerichtet.  
 Dasselbe Schicksal litt'n viele Andere, welche das Un-  
 glück gehabt hatten, in die Hände ihrer Gegner zu fal-  
 len. Man begnügte sich nicht damit, die Paläste der  
 Querin'i zu schleifen, ihr Vermögen zu confisciren und  
 ihre Namen im goldenen Buche zu löschen; man sollte

auch einen friedlichen Gottesdienst an, um der Verfehlung zu danken für den Sieg, den man über sogenannte Ketzer davon getragen hatte. Drei Monate darauf starb Gradenigo im einem Alter von ungefähr fünfzig Jahren, wie man geglaubt hat, an Bist, das seine Freunde ihm beigebracht.

Es endigte sich diese Verschwörung. Der Stoff, aus welchem sie hervorgegangen war, lag in der unvollständigen Verfassung der Republik. Da man dies ahnete und sich folglich darauf gefaßt halten mußte, daß er auf's Neue wirksam werden könnte: so entstand die Frage, wie die Macht zu sichern sey. Die Mitglieder der des großen Rathes beratheten bei dem, was sie eben geschehen war; und um ihre neue Macht zu sichern, hielten sie für nöthig, eine Commission zu ernennen, welche sich mit der Auffindung und Bestrafung der Staatsfeinde beschäftigen sollte. Sie bestand aus zehn Mitgliedern, die sehr bald die Benennung des Rathes der Zehn (*consiglio de' dieci*) annahmen. Ursprünglich war die Dauer dieses Decretats nur auf zwei Monate bestimmt; allein es fand Mittel, diese Dauer von zwei Monaten auf eine eben so lange Zeit auszu dehnen; und nachdem dies sechs Male hinter einander geschehen war, erfolgte eine Verlängerung erst auf fünf Jahre, und hierauf auf zehn, bis im Jahre 1335 von dem großen Rathe gesetzt wurde, daß sie niemals aufhören sollte. Was in solchen Fällen immer geschieht, geschah auch in diesem: der Rath der Zehn mußte sich nothwendig zu machen, oder vielmehr seine Nothwendigkeit ging aus seinem Daseyn selbst hervor, sofern

bisesh darauf abzuwickeln, Verbrechen nicht zur Reife kommen zu lassen.

Da er die gebräunte Felsige von Venedig bildete, so hatte man ihm gleich Anfangs große Vorrechte einzuräumen müssen. Dahin gehörte Befreiung von allen Formaliäten und von aller Verantwortlichkeit. Diesen Vorrechten mußte er die nöthige Ausdehnung zu geben. Eingelagt, um über Staatsverbrechen zu erkennen, erdnete er sich die ganze Verwaltung an. Unter dem Vorwande, über die Sicherheit der Republik zu wachen, mußte er sich in Krieg und Frieden, verfügte er über die Finanzen, schloß er Verträge mit dem Auslande, mußte er sich, mit Einem Worte, die Souveränität an. So brachte er es dahin, daß er die Verathschlagungen des großen Rathes cassirte, die Mitglieder desselben, nach Wohlgefallen, in die Classe der Unterschänen zurück versetzte, und selbst den Doge entbehrte; und dies dauerte fort, bis er ein Tribunal schuf, das noch stärker war, als er selbst.

Das Wichtigste in der ganzen Sache ist ihr Gang. Um nämlich in dem Doge keinen Souverän zu haben, trägt man die Souveränität auf einen großen Rath über, der aus 460 Mitgliedern besteht. Da aber diese Körperschaft die Souveränität eben so wenig ausüben kann, als der von ihr ausgegangene Senat, so muß man sich nach andern Mitteln umsehen. Hier man stellt sich der Rath der Zehn als die erste Instanz dar; und als sich zeigt, daß auch das Decembirat für die Ausübung der Souveränität noch nicht jährlich ihr ausschließt man sich zuletzt zu einem Triumvirat, das

eine beständige Diktatur bildet. So groß ist die Kraft der Dinge, wenn es darauf ankommt, daß die Gesellschaft richtig behandelt werde!! Was der Doge hätte sagen und schreiben sollen, ist auf diese Weise zwar auf die klassische Körperlichkeit, die er geben kann, übertragen worden; aber bei der Übertragung ist alles das zurück geblieben, was nur die Natur giebt; und die Folge davon ist, daß Venedig eine Regierung erhält, die kein Herr hat, der, unaufhörlich fürchtend, sich nur dadurch retten kann, daß sie den allgemeinsten Scharfen verkennt, die Freiheit im Keime erstickt und gleich dem Dämon aus einer Herne wirkt, worin alles zu Nebel wird. Doch wir dürfen uns nicht verreisen; und so nahe wir auch dem Ziele sind, so müssen wir doch einmal rasten, um zu zeigen, wie durch die völlige Abschöpfung der bezüglichen Autonomie die Staats-Inquisition zum Vorschein kam.

Bei der Einführung des Rathes der Sechs waren vier und vierzig Jahre versprochen, als man nach dem Hinsicht des Doge Andrea Dandolo, das Interregnum benutzte, um dem Rath des Doge eine andere Verfaßung zu geben.

Der Leser wird sich erinnern, daß der Doge, unmittelbar nach der Schöpfung des großen Rathes, das Recht verlor, sich seine Räthe selbst zu wählen, daß ihm diese von dem Senat gegeben wurden, und daß der große Rath das Vorschlagsrecht hatte. Die Bestimmungen dieser Räthe bestanden darin, daß sie alle Decreten des Doge unterschrieben (was dem Doge unterlag war, wenn es nicht in ihrer Gegenwart geschah); daß sie Vertheilung

denselben an die Vorkehr der verschiedenen Verwaltungsgenossen besorgten; daß sie die Antworten auf die Ansuchen fremder Minister, so wie die Instruktionen für die Abgeordneten oder Generale der Republik, entwarfen; daß sie endlich, unter dem Doge oder in dessen Abwesenheit, sowohl im Senat als in dem großen Rathe den Vorsitz führten und die Verräge zu den Verathschlagungen machten. Hiernach war nicht geringe Rath der oberste Leiter der politischen Angelegenheiten, der Leiter der Verathschlagungen im dem Senat und dem großen Rathe, und der erste Organ der Verwaltung. Die Verrichtungen seiner Mitglieder dauerten aber nur acht Monate, und dabei war es hergebracht, daß man alle vier Monate desselben neue wählte, und zwar so, daß niemals zwei denselben Namen führen oder aus demselben Stadtviertel waren. Die Vermittlung der sechs Rätke mit dem Doge bildete die Regierung, das, was man in der Folge *seventissima signoria* nannte: eine Verfassung, welche vor dem Jahre 1360 nicht Statt gefunden zu haben scheint. Man nannte diese Rätke auch *Rätke di sopra* oder Mitglieder des höchsten Rathes.

So fern in ihrer Stellung gegen den großen Rath und den Senat eine Bestärkung des Fürsten war abzusehen worden, konnte diese für hinreichend gehalten werden; man der Fürst hatte nur Eine Stimme, wie die übrigen Rätke, und konnte ohne sie nichts Entscheidendes beschließen. Gleichwohl hielt man im Jahre 1354 für notwendig, den gemeinen Rath zu beschaffen; und dies geschah durch einen Beschluß, nach welchem die drei Präsidenten des päpstlichen Tribunals Eig und

Stimme im geheimen Rathe erhielten. In noch größerer Verächtlichkeit verordnete man, daß diese obrigkeitlichen Personen nur zwei Monate Sitz und Stimme haben sollten, so daß, nach und nach, alle ansehnlichen Mitglieder des ersten Tribunals der Republik Eintritt in den geheimen Rath erhielten und in demselben nicht vergewaltigt werden konnte, wovon der Senat und der große Rath, vor allen aber der Rath der Joven, nicht auf der Stelle unterrichtet wurden; denn die Beschränkung der Sitzung auf zwei Monate für Jeden bewirkte, daß er kein Interesse fassen konnte, welches dem der großen Körperschaften entgegen gewesen wäre.

Man blieb aber hierbei nicht stehen. Auch die Minister erhielten Sitz und Stimme in dem geheimen Rathe. Es waren ihrer sechs, von welchen keiner unter acht und dreißig Jahren alt seyn durfte; und alle gehörten zum Stande der Patricier. Durch diese Einrichtung war ein großer Theil des Ubergewichts vernichtet, welches jedes Cabinet über die Verfassung dadurch hat, daß es in der Regel Herr über die Thatfachen ist, welche es der Verfassungslegung zum Grunde legt. Unvermeidlich war noch, daß man bei dieser Verminderung der wirklichen Macht des Cabinets nicht vergaß, die Minister, dem Volk nach, höher zu stellen, als sie bis dahin gestanden hatten; man nannte sie nämlich die Weisen des Rathes oder auch (und dies wurde gebräuchlicher) die Hochweisen. Ihre Verrichtungen wurden auf sechs Monate beschränkt; und nur nach Verlauf eines halben Jahres konnten sie wieder gewählt werden. So lautete wenigstens das Gesetz. In der That fand es anders.

Denn da Erfahrung und Fähigkeit notwendigen Anspruchs auf Stellen in sich schloffen, welche positive Annahmen fordern; so gab es Individuen, welche vier und zwanzig Mal gewählt worden. In der Folge wurde der geheime Rath noch zusammengesetzter; denn da Venedig im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts nicht unbedeutliche Erweiterungen auf dem festen Lande von Italien machte, so kamen noch die Weisern hinzu, welche mit der Verwaltung der Terra firma beauftragt waren; und außerdem führte man junge Männer ein, welche, unter der Benennung von Weisern auf Befehl, sich zu Staatsmännern ausbilden sollten.

Die Höchstkraft der Regierung war demnach zusammengesetzt in der Signoria, d. h. in dem Doge unter dem Beistande seiner sechs Räte und der drei Vorfiker des weltlichen Erbkönigs. Diese zusammen bildeten den Rath; und dieser Rath nahm die Verwaltung eines Collegiums an, wenn er beauftragt war durch die sechs Hochweisen, durch die fünf Weisern von Terra firma, und durch die Weisern auf Befehl, deren gleichfalls fünf waren. Diese Versammlung trat täglich zusammen. Nach und nach wurden alle politischen Angelegenheiten der ausschließende Vortheil der Hochweisen, und die Eingeleiten der Verwaltung, d. h. die Ministerien, was den den Weisern von der Terra firma überlassen.

Wie hätte sich irgend ein Doge in dieser Lage gefallen können! Was er an Sicherheit zu wünschen hatte, das war an Freiheit verloren gegangen. Niemand erzählte sich, daß der Doge Maria Pallieri sich gegen die Staatsverfassung in einem Alire von mehr als

achtzig Jahren verschwören konnte. Diese Verschwörung wurde kurz vor ihrem Ausbruch verrathen; und da der Doge seinem Urtheil an denselben weder leugnen wollte, noch leugnen konnte, so wurde er enthauptet.

Auch in der Staatsgesetzgebung ist nichts gewöhnlicher, als daß man schlechte Verordnungen auf einander häuft, wenn einmal der rechte Punkt verfehlt ist, von welchem aus sich alles bilden muß.

Da die Dogenwürde bei so unnatürlichen Beschränkungen nichts Ansehender haben konnte, so sah man sich genöthiget, zu Annahme derselben zu zwingen. Nach dem Tode des Doge Celso wurde also beschlossen, „daß der neugewählte Doge sich der Annahme dieser Würde nicht weigern könnte, ohne vorher die Zustimmung seiner Räte erhalten zu haben; daß seine Entschuldigungsgründe von dem großen Rathe sollten erwoogen und nur dann als zulässig anerkannt werden, wenn zwei Drittel der Stimmen die Forderung des Gewählten unterstützen würden; daß man sich alle Monate Gewißheit darüber verschaffen wolle, ob der Doge die Leute seines Hauses bejahle und den nöthigen Aufwand bestreite; daß er die öffentlichen Gelder nicht zu Ausschweifungen oder Verschönerungen des herzoglichen Palastes anlegen könne, ohne dazu durch seine Räte, durch drei Viertel von den Mitgliedern der Quarantia und durch zwei Drittel der Stimmen im großen Rathe berechtigt zu seyn; endlich, daß er fremden Ministern keine Antwort ertheilen könne, ohne sie vorher den Räten der Signoria unterwerfen zu haben.“

Die Jahre darauf fügte man zu diesem Beschluß

fen Dinge: der Doge könne bei Nachschlagungen sich niemals von der Meinung der Magisteren trennen, weil diese besonders verpflichtet wären, zum Besten der Republik zu stimmen. Des uns Kleinliche verlor man sich um ihn zu brünnen. Auf tausend Liras wurde die Summe gesetzt, die man ihm jährlich zur Unterhaltung vornehmer Fremden bewilligte. Man verpflichtete ihn sich in den ersten sechs Monaten nach seiner Wahl wenigstens Ein Kind von Goldstoffs machen zu lassen, und dabei unterlagte man seiner Frau und seinen Kindern, irgend ein Geschick anzunehmen und irgend ein Leben, Grundstück, Erbpacht u. s. w. außerhalb der Gränzen des Herzogthums zu besitzen.

Da die Gränzen des Herzogthums so eng waren, daß sie nur die Hauptstadt, die Inseln Malamocco, Chioggia und Venedig und einen Küstenstreif vom Ausfluß des Adriens, Venedig gegenüber, bis zum Ausfluß der Etsch umschloß: so begriff man, daß die mächtigsten Familien der Republik die Dogenwürde nicht annehmen konnten, ohne sich den höchsten Zwang aufzuliegen. Auch erug Andrea Contarini, der im Jahre 1367 zum Doge gewählt wurde, kein Bedenken nach Padua zu entweichen. Doch als der Senat ihm entledigen ließ, daß, wenn er auf seiner Weigerung beharrt, die Republik ihn für einen Rebellen erklären und sich seines Vermögens bemächtigen würde: so unterwarf er sich, und nahm eine Krone an, welche nichts weniger war, als das Emblem der Macht und des Ruhms.

Diese Schöpfung des Dogen, diese Herabwürdigung des herzoglichen Throns war vorzüglich das Werk des

Rath der Zehn, der, um seine Bestimmung zu erfüllen, seine Veranlassung andraugt ließ, welche zu einer Vermehrung seiner Anzahl führen konnte. Seine Späher nach allen Seiten hin verstreut und eben diese Späher aus allen Klassen der Gesellschaft wählend, übte er eine Herrschaft, die um so unwiderstehlicher war, je unerbittlicher sie wirkte, d. h. je mehr sie alle Oeffentlichkeit ausschloß und immer überraschend zu Werke ging. Vernichtet war die Willkür eines Einzelnen; an ihrer Stelle aber war die Willkür eines Decembirats getreten, das, unabhängig von allen Gesetzen, nur dem Eingebungen seiner Leidenschaften folgte und jede Handlung durch seine Absicht von der allgemeinen Wohlfahrt rechtfertigte. Fortdauernd wurde der venetianische Staat eine Republik genannt; doch, wenn Freiheit der Meinung und ein Leben nach guten Gesetzen der Ausdruck einer republikanischen Verfassung sind, so fand man von beiden keine Spur in Venedig, und die Ueberschrift der Seligsängnisse — Freiheit — sagte nur allzu bestimmt unter welchen Bedingungen der Rath der Zehn die Freiheit gestatten wollte.

Und Neugier eifersüchtig auf ihre Missethät, hatte die venetianische Aristokratie sehr früh die Gefahren erkannt, denen diese Vaterstadt ausgesetzt war; diese waren die Krisen, welche aus dem Egois und dem Risorgimento hervorgehen. Ihnen zu begegnen, hatte sie wohl Pläne angenommen, von welchen sie sich nie entfernte: die Mäßigkeit und eine geheimnißvolle Strenge. Sie verschonte, was sich verschonen ließ; aber was sie auch nur von fern im Schatten fürchtete, wurde unerbitt-

bringsich vernichtet. Weder ihre Sparsamkeit, noch ihre Billigkeit, noch ihre vollendete Klugheit konnte mit ihrer Herrschaft veröhnen; denn in jedem Augenblick fühlte man, daß sie berped sey und daß Sicherheit und die Bedürfnisse der Selbstliebe nicht von ihr geachtet werden konnten. Von Liden, die ihr unterworfen waren, konnten nur Kaufleute sie lieben, wegen der Gelegenheit, welche sie zur Erwerbung von Reichthümern darbot; außerdem noch Solche, welche einer noch grausamern Tyrannei entflohen waren. Gemeingeiß, Vaterlandsliebe und alle die Tugenden, die aus geselliger Freiheit entspringen, konnten nirgends weniger zu Hause seyn, als in Venedig; nicht einmal bei dem regierenden Tyrannen das Volk.

Der Reich der John hatte vom Jahre 1309 bis zum Jahre 1454 vorgedauert, als er die Entdeckung machte, daß seine Zahl das größte Hinderniß einer sorgerechten Wirksamkeit sey.

Die Folge dieser Entdeckung war die Schöpfung der Staatsinquisition, eines Tribunals, in welchem alle, was Noche heißt, zusammen geeragt wurde. Durch dies Tribunal erhielt die Verfassung von Venedig ihre Bedeutung.

Wohere Jahrhunderte hindurch (vom Jahre 1454 an bis zum Jahre 1819) ist Europa über diese Schöpfung in Ungewißheit geblieben; nicht als wenn ihre Dasern zweifelhaft gewesen wäre, sondern in so fern man sich weder über den Umfang ihrer Wirksamkeit noch über ihre Grundzüge Rechenschaft ablegen konnte. Diese Ungewißheit ist beendet, seitdem der Graf Paris

in seiner Geschichte von Venedig die Statuten des Inquisitions-Tribunals mitgetheilt hat. Wir machen uns ein Verdienst daraus, zur Verbreitung dieser Urkunden beizutragen. Wer sie liest, kann über den Geist der venetianischen Regierung seit dem Jahre 1434 nicht länger in Zweifel sein; und versteht er sich nur einigermaßen auf die Natur des Menschen und der Gesellschaft, so wird er es nur allzu begreiflich finden, warum ein Staat untergehen mußte, der auf solchen Grundlagen ruhte.

Da die Entstehung dieser Statuten in die Zeit fällt, wo Constantinopel von den Türken erobert wurde und die Fortdauer der venetianischen Republik mehr als je bedroht war: so muß das dracentische Gemüth, womit die ersten Statuten abgefaßt sind, unfreiwillig auf die Nothwendigkeit der neuen großen Krisis gesetzt werden, in welche der Staat gerieth. Wüther hab die Legation, denn die Furcht vor den Türken hatte sich seit der Seeschlacht bei Lepanto vermindert.

Jezen wir nicht, so wird die Lesung dieser letzten Statuten allen Staatsmännern großes Vergnügen gewähren; einmal, weil sie darin das Tribunal der Staats-Inquisition selbst in Arbeit sehen, und zweitens, weil jedes Statut die Lösung irgend eines Problems enthält, das sich noch täglich erneuert. Die Hauptsache bei diesem Studium aber ist: die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Daseyn einer unbeschränkten Macht, in einem Systeme zusammengeengt, die Bedingung aller bürgerlichen Freiheit ist, und daß von dem Augenblick an, wo man diese Bedingung aufgibt, Unfreiheit und Sklaverei

rei ihren Anfang nehmen. Von allen Zuständen, worin sich eine gegebene Gesellschaft befinden kann, ist der bei weitem der schlimmste, worin sie genöthigt wird, sich unter die Herrschaft Vierter zu schmiegen; und dies rührt gulegt davon her, daß, während es sehr wohl möglich ist, einen Einzigen so groß zu machen, daß er ein Gegenstand des Vertrauens werden muß, diese Möglichkeit in Beziehung auf Viele wegfällt. Daher die gegenseitige Furcht in einer Vielherrschaft: eine Furcht, welche selbst das unbedeutendste Vergehen zu einem unvorzeihlichen Verbrechen macht. Eben deswegen aber ist nichts unbeschränkter, als diese Vielherrschaft; denn sie wird von allen Seiten bestritten. Es läßt sich eben so wohl denken, daß Alle Vortheil an der Ausübung der Macht haben wollen, als daß Alle darauf verzichten; was sich aber nicht setzen läßt, ist eine Organisation der Gesellschaft, welche nicht für die ganze Gesellschaft vorhanden und gemacht sey. Darum hat man in allen Ländern, wo die Herrschaft der Minderzahl eingeführt worden ist, mit einer Erbitterung begonnen; man hat nämlich die Voraussetzung gemacht, daß diese Minderzahl durch sich allein die Gesellschaft bilde, daß folglich alles, was nicht zu ihr gehöre, eigentlich außer der Gesellschaft vorhanden sey oder höchstens als ein Anhängsel, als ein Eigenthum derselben, betrachtet werden müsse. Da, wo es einen Monarchen giebt, kann sein Vortheil nicht von dem des Volkes getrennt werden, es sey denn unter Umständen, die mit der natürlichen Ordnung der Dinge nichts gemein haben; da hingegen wo der Fürst ein Collectiv-Besitz ist, sind beider Vortheile nothwendig

entsprechend, und wenn dieser Zustand fortzuauern soll, so muß er durch ein solches Tribunal beschafft werden, wie die romanische Staats-Inquisition war, welche die Republik außer Stand setzte, ihre Verfassung anders als durch eine gänzliche Auflösung zu verbessern.

Vielleicht kommen wir in der Folge noch einmal auf diesen Gegenstand zurück, um zu zeigen, wie der Zusammensetzung der Republik bei weitem mehr das Werk ihrer inneren Organisation, als das eines Angriffs von außen her war.

Jetzt lassen wir die Statuten der Staats-Inquisition folgen.

Statuten, Befehle und Verordnungen der Herren Staats-Inquisitoren, vom ersten Anfange ihres Desseins bis auf diese Zeiten.

Des 16. Junii 1454. im großen Rath.

Die Erfahrung hat gezeigt, wie nützlich für den Dienst der Republik die Präsenz des Rathes der Zehn ist, in welchem die Ethen, die nach und nach in denselben aufgenommen werden, nicht bloß Sorge wegen für die Bestrafung begangener Verbrechen, sondern auch für die Zügelung der Schloßherren, und für alle Angelegenheiten des Staats. Inzwischen ist die Sorgfalt dieses Rathes nicht selten gebremst worden durch die Schwierigkeit, ihn täglich zu vereinigen, indem seine Mitglieder verpflichtet sind, den Sitzungen des Staats

beizusetzen: mehrere wichtige Sachen, welche eine schnelle Auffertigung erforderten, sind darüber liegen geblieben. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, beschloß der große Rath, daß der Rath der Zehn beschickt seyn soll, unter seinen Mitgliedern, mit Ausschluß der Gehülffen, drei Patricier zu wählen, welche unter der Benennung der Staats-Inquisitoren ein Tribunal zu bilden haben. Von diesen drei Mitgliedern kann höchstens Eins aus den Räten des Doge genommen werden. Die Wahl soll in der nächsten Sitzung des Rathes der Zehn, und in Zukunft in der ersten Sitzung des Monats October, und so von Jahr zu Jahr, geschehen. Man wird die Mitglieder des Rathes der Zehn und die sechs Räte des Doge beidermaßen. In dem Falle, daß einer von den beiden Chäfen des Rathes der Zehn und einer der Mitglieder gleichzeitige Stimmen haben sollten, wird der Chäf den Vorzug erhalten; und eben so soll es gehalten werden, wenn der älteste unter den Räten des Doge und ein anderer von diesen Räten gleichzeitige Stimmen haben. Die gewählten Mitglieder werden im Tribunal der Staats-Inquisitoren so lange sitzen, als sie einen Theil des Rathes der Zehn ausmachen. Sie können sich dieses Amtes nicht weigern, ohne sich der Verpfändung bloß zu stellen, es sey denn im Falle einer Kränklichkeit, welche sie nöthigte, sich zwei Monate hinter einander erzeigen zu lassen. Der Rath der Zehn wird Ein für alle Mal bestimmen, welcher Grad von Ansehen dem Tribunal zu ertheilen ist; und dieses wird seine Rechte ausüben, ohne irgend einer Person unterworfen zu seyn. Am Abgaber darf

sch in das Verfahren der Staats-Inquisitoren oder in ihre Handlungen mischen, noch weit weniger aber die Vollziehung ihrer Befehle verhindern, von welcher Verschaffenheit diese auch seyn mögen; es sey denn, daß er förmlich dazu aufgefordert werde. Der Rath der Sehn kann den Staats-Inquisitoren jede Autorität gewähren, die er für angemessen hält, sogar unbegränzt: denn der große Rath ist überzeugt, daß sie dieselbe nur der Gerechtigkeit gemäß, und gänzlich zum Besten des Staatsdienstes, brauchen werden.

Den 13. Jun. im Rath der Sehn mit der Justiz.

In Folge des Beschlusses des großen Rathes vom 15ten dieses Monats, welcher ein Tribunal von drei Staats-Inquisitoren verlangt, die von dem Rathe der Sehn gewählt werden sollen, ist beschlossen worden: daß die Inquisitoren mit der vollen Autorität des Rathes der Sehn selbst bekleidet werden sollen, und zwar in allen denen Dingen, welche sie ihrer Untersuchung zu unterwerfen für gut befinden. Sie können verfahren gegen Jeden, wer er auch sey, vom Feibat-Stand, vom Adel, und in welcher Würde er seyn möge; und es keine Würde das Recht gewähret, sich ihrer Jurisdiction zu entziehen, so können sie selbst gegen die Mitglieder des Rathes der Sehn, gegen Priester, Mönche und andere Geistliche, gegen alle Untertanen, kurz gegen Jeden verfahren, der es verdient hat, und jede Strafe verfüh-

gen, schiß die Todesstrafe, und zwar so, daß sie dinstags, nach ihrem Ermessen, heimlich oder öffentlich vollziehen. Wir müssen ihrer Eadurtheile völlige Uebereinstimmung gefunden haben. Jeder von ihnen hat das Recht, Verhaftungen anzuordnen und ähnliche Handlungen zu thun; nur muß er seine Collegen in der nächsten Sitzung davon unterrichten. Alsdann müssen die von einem Einzigen genommenen Maßregeln durch eine einhellige Erklärung bestätigt werden; oder sie sind als solche zu betrachten, die nicht genommen worden. Das Tribunal wird keine besondern Agenten haben, die unter Demen gerührt werden, welche gegenwärtig bei dem Rath der Zehn angestellt sind. Es wird über die Geldstrafe verfügen, die man die Frauen und die Weibchen nennt. Es kann auf die Cassir des Raths der Zehn gehen, ohne über die Verurtheilung der Welcher Nachsicht abzulegen; der Schatzmeister wird die Anweisungen des Tribunals beobachten, so wie sie ihm vorgelegt werden. Kein Papst, d. h. kein Botschafter einer geistlichen Person, und Keiner, der mit dem römischen Hofe in Verbindung steht, kann zum Staats-Inquisitor ernannt werden, selbst wenn er Mitglied des Raths der Zehn sein sollte. Das Tribunal kann allen Statthaltern in den Provinzen und Kolonien, allen Generälen, den Befehlshabern der Republik bei getränten Häuptern, Befehle ertheilen, und diese Befehle sind verbindlich für Die, welche solche empfangen. Endlich werden die drei zu ernennenden Staats-Inquisitoren ihre Statuten und Capitularien auswerfen, und diese werden dasselbe Ansehen haben, als ob sie im Rath der Zehn beschloßgelegt wären, und ih-

ten Nachfolgern zur Richtschnur dienen. Diese können jedoch Zusätze machen und Abänderungen treffen, je nach den sich ergebenden Umständen; nur müssen diese Modificationen mit Uebereinstimmung getroffen werden.

(Die Fortsetzung folgt)

## U e b e r L u x u s .

Von dem Grafen Desfaut de Tracy \*).

---

Wir Nicht macht Helvetius dem Herrn von Montesquieu, als Verfasser des Buches der Gesetze,

---

\*) Dieser Aufsatz ist aus einem, im Jahr des abgelaufenen Jahres in Paris erschienen Werke gezogen, welches den Titel führt:

Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu, par M. le Com. Desfaut de Tracy, Pair de France, membre de l'Institut de France et de la société philosophique de Philadelphie etc.

Dem Journal des Defauts nach, ist dies Werk schon vor zwölf Jahren in America gedruckt und erschienen — bald in Paris gedruckt und für die vereinigten Staaten Nordamerica's wo es im Jahr 1788 gedruckt worden. Zwei Nachdrucke, von welchen der eine in Zürich, der andere in Paris erschienen ist, haben den Verfasser bestimmt, die Ausgabe zu erneuern, welche und verlegt.

Wird man anführen, in welchem Verhältniß der Urheber des Buches der Gesetze als Publicist des sechsten Jahrhunderts hier auch bei den Franzosen gekannt hat; so kann man nicht genug erwidern über die Nützlichkeit, welche der Graf Desfaut de Tracy dem Inhalt jenes berühmten Werks auf die Spitze der Kritik bringt und des Hausverwandlungens, Uebersetzungens und eines in derselben nachweist. In diese Hinsicht gehört der Commentar über den Geist der Gesetze zu den wichtigsten Erscheinungen in der neuesten literarischen Geschichte. Es gibt aber zugleich wenige

den Vermerk, daß er nicht mit Bestimmtheit angegeben hat, was Luxus ist, und daß er darüber nur auf eine schwache und ungenaue Weise redet.

Man muß also vor allen Dingen den Sinn dieses so häufig gebrauchten Wortes fest stellen.

Der Luxus besteht wesentlich in nicht-productiven Ausgaben, was im Uebrigen auch die Natur dieser Ausgaben sehr mißt.

Der Beweis, daß die Art der Ausgabe hierbei nichts verschlägt, liegt darin am Tage, daß ein Junker hundert tausend Thaler ausgeben kann, um Diamanten schneiden und Reißbarkeiten anfertigen zu lassen, ohne daß von seiner Seite Luxus dabei im Spiele ist; denn er rechnet darauf, daß er sie mit Vortheil wieder verkaufen werde. Wenn dagegen Jemand eine Dose oder einen Ring für fünfzig Louisd'or zu seinem Gebrauche kauft, so ist dies eine Luxus-Ausgabe. Ein Pächter, ein Pferdehändler, ein Fuhrmann können, ohne allen Luxus, zwei hundert Pferde halten; dies sind immer nur die Werkzeuge ihres Handwerks. Wer, wenn ein Pfarrermeister davon auch nur zwei hält, um sich von einem Orte zum andern zu bewegen, so ist dies Luxus. Ein Bergwerksunternehmer, ein Manufactur-Herr läßt

---

Wohl, die in jeder Beziehung unrichtiger wären, als diese Bemerkung, dessen Verfasser sich diese Worte in die Karten der Öffentlichkeit werfen hat — Nicht, bei welchen es sehr natürlich ist, daß er dem Kampfe der Parteien nicht gefolgt, und von der Partei nicht mehr und nicht weniger erwarb, als was die moralische Ausbildung der Repräsentanten-Regierung mit sich bringt.

Quelle: *Die Geschichte des Königs des Preussentums*

zu seinem Gebrauche eine Dampfmaschine bauen, und dies ist nur eine Art von Sparlaube; wenn aber ein Gartenliebhaber eine solche Maschine bauen läßt, um seine Kaskaden zu bewässern, so ist dies eine Luxus-Ausgabe. Niemand legt für Kleiderseemen mehr aus, als ein Schneider; aber nur Die, welche diese Kleider tragen, sind Luxus.

Ohne diese Beispiele zu hufen — wer begrift nicht, daß Das, was das Wesen der Luxus-Ausgaben begründet, immer nur der Umstand ist, daß sie nichts hervorbringen! Da man indeß für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, so wie für den Genuß im Allgemeinen, nur durch Ausgaben sorgen kann, welche nicht zurückkehren; und da man leben und sogar bis auf einen gewissen Punkt genießen muß — denn dies ist ja legt der Zweck aller unserer Arbeiten, so wie der Zweck der Gesellschaft und aller ihrer Einrichtungen —: so betrachtet man nur die nicht notwendigen unproductiven Ausgaben in dem Lichte von Luxus-Ausgaben. Denn sonst würden Luxus und Vergeß gleichbedeutend seyn.

Alle das unumgänglich Nothwendige hat seine festen Grenzen; es ist der Ausdehnung und der Zusammenziehung fähig, und wechselt nach Maßgabe des Klima's, der Kräfte und des Alters. Es wechselt sogar nach Maßgabe der Gewohnheiten, welche bekanntlich eine zweite Natur sind. Der Mensch unter einem kalten Himmelsstrich, auf einem unbaubaren Boden, der Gränliche, der Erbs haben bei weitem mehr Bedürfnisse als der junge gesunde Indianer, der bräunliche nackte geym

lann, der unter einem Felsbaum schlief und sich von dem Früchler desselben nährt; und in Einem und demselben Lande ist das unumgänglich Nothwendige weit ausgedehnter für den im Wohlstande Erwachsenden, der seine physischen Kräfte minder entwickelt und dafür seine geistigen Anlagen entfaltet hat, als für Denjenigen unter seinen Mitbürgern, der seine Kindheit bei seinen Eltern, und seine Jugend in der Erlernung eines beschwerlichen Handwerks verbracht hat.

Bei civilisirten Völkern giebt es sogar ein verbreitetes Nothwendiges, das man ganz unvorsichtig viel zu weit ausgedehnt hat, das aber in sich selbst nicht ganz phantasistisch, vielmehr in der Vernunft gegründet ist. Es verhält sich damit im Grunde, wie mit der Ausrüstung, welche der Künstler für Werkzeuge seiner Kunst macht; denn es steht in Verbindung mit der Profession, welche man ausübt. Das lange, warme Schwand und die leichte und ledere Bekleidung der Hufe an einem Stubenmenschen würden für den Hirten, den Jäger, den Zudermann, den Handwerker ein Luxus, sogar ein unbecommer Luxus seyn; so wie für den Advocaten der Feuchthumisch, dessen der Richter bedarf, oder der Theater-Angst, den ein Schauspieler nicht entbehren kann. Ein Mann, welcher bei sich viele Personen empfangen muß, weil er mit ihnen zu thun hat und nicht zu ihnen gehen kann — ein solcher Mann muß besser wohnen, als wer in der Stadt auf Arbeit geht. Wer, vermöge seines Berufs, eine große Zahl von Individuen kennen, und sie reden und handeln sehen muß — der muß sie in seinem Hause versammeln können, und folglich einen größeren

Ausgabe-Graf haben, als ein Väterer, der nicht in solchen Verhältnissen steht. Dies ist der Fall mit den meisten öffentlichen Beamten. Der sogar, der, ohne alle amtlichen Verbindungen, in dem Hause steht, daß er ein wohlhabender Mann sey, muß seinem Verstande eine größere Ausdehnung geben, um nicht, wie wohl thätig er auch seyn möge, für allzu sparsam, für allzu eigensüchtig zu gelten; denn es ist für Jeden ein wahres Bedürfnis, der Achtung zu genießen, welche ihm gebührt, vorzüglich wenn es dabei nicht auf eine Ungerechtigkeith, sondern nur auf eine milder mögliche Anwendung seines Vermögens, als er davon hätte machen können, ankommt. Ich weiß, bis zu welchem Grade eine Eitelkeit, welche scheinen will, was sie nicht ist, und eine Habgucht, welche an sich wissen möchte, was sie nicht bekommt, Betrachtungen dieser Art genisbrauch haben, um ihre Ausschweifungen zu beschneiden; allein es ist deswegen nicht minder anzunehmen, daß das Nothwendige keine feste Bedrue hat und daß der Luxus immer erst da anhebt, wo das Nothwendige erndigt.

Dabei aber besteht der Grund-Charakter des Luxus in nicht-productiven Ausgaben; und dies allein zeigt uns schon, wie abgeschwacht der Gedanke Derr ist, welche behauptet haben, daß die Zunahme des Luxus ein Volk bereichern könne. Dies klingt gerade so, als wenn man einem Kaufmann den Rath ertheilen wollte, die Ausgaben seines Hausstandes zu vermehren, um seine Angelegenheiten zu verbessern. Diese Ausgabe kann ein Zeichen eines Reichthums seyn, wiewohl dies Zeichen immer zweideutig bleiben wird; ganz zuverlässig aber wird sie

ſie nie die Urfache deſſelben werden. Wie! man iſt dar- über einverſtanden, daß der Fabrikant ſeine Koſten ver- mindern muß, um den dem, was er hervorbringt, einen rea- ten Vortheil zu geben, und man behauptet, ein Volk ſey um ſo reichtr und wohlhabender, je mehr es ausgebe! Darin liegt ein Widerſpruch. „Aber, ſagt man, der Luxus begünſtigt den Handel, und ermuntert den Kunſt- ſleiß, indem er den Umlauf des Geldes belebt.“ Ich antworte! Er verändert dieſen Umlauf, und macht ihn minder nützlich; allein er vermehrt ihn nicht um einen Thaler. Nehmen wir einmal!

Mein Vermögen beſteht in Guldeneßig, und ich habe vor mir eine Summe von 200,000 Franken, welche von meinen Einkünften herrührt. Unſtreitig ſind es meine Pächter, welche dieſe Summe producirt haben, indem ſie dem Boden eine Waſſe von Lebensmitteln gleichen Werthes abgemessen, obendrein aber noch ihr eigene Subſiſtenz, die Subſiſtenz aller Arbeitsleute, ſo wie die rechtmäßigen Steuern der einen und der andern. Un- ſtreitig auch haben ſie jenen Werth nicht durch ihre Ausgabe, wohl aber durch ihre Haushaltung hervorge- bracht; denn hätten ſie gerade ſo viel verzehrt, als bereits gebracht, ſo hätten ſie nichts an mich abgeben können. Eben deſſelbe läßt ſich ſagen, wenn dieſe Summe von meiner Arbeit im Handel, in den Manufacturen oder in jeder andern, der Erwerbſchaft nützlichen Beſtätigung herrührt; denn hätte ich meinen ganzen Schweiß ausge- geben, ſo würde ich nichts übrig behalten haben. Doch genug, daß ich die Summe habe.

Jetzt würde ich ſie zu unendlichen Ausgaben und

zu meiner eigenen Consumption an. Ich habe sie vergrathet: sie ist in verschiedene Hände übergegangen, die für mich gearbeitet haben. Dadurch haben freilich verschiedene Personen ihren Unterhalt gewonnen; aber dies ist auch Alles: denn ihre Arbeit ist verloren und es bleibt davon nichts übrig, weil man nur für meine persönliche Befriedigung thätig gewesen ist, ungefähr eben so, als wenn alle diese Personen mit ein bloßes Feuertuch oder jedes andere Schauspiel gegeben hätten. Hätte ich das ganze Jahr Summe auf mögliche Gegenstände verwendet, so würde sie freilich auch vergrathet worden seyn; aber, indem dieselbe Menschenzahl davon gelebt hätte, würde ihre Arbeit einen bleibenden Nutzen zurück gelassen haben. Verbesserungen des Bodens würden ein zukünftiges größeres Einkommen sichern; ein aufgehauenes Haus würde Werkzeuge tragen; ein gebahnter Weg, eine geschlagene Straße würden gewisse Bedürfnisse größeren Theil geben, und Handelsverbindungen, welche früher unmöglich waren, eintreten; und hieraus würde mein Vortheil, vermöge einer gerechten Schadenersatzung, oder der Vortheil des Publikums, vermöge meiner Großmuth entspringen. Waaren, gekauft oder verfertigt, nicht um sie zu verkaufen, sondern um sie wieder zu verkaufen, oder um sie den Nothleidenden zu geben, würden mir mit Gewinn zurückkommen oder eine Hilfe für viele Unglückliche seyn, welche das Elend sonst aufzuziehen hätte. Dies ist die genaue Vergleichung der beiden Arten des Ausgebens.

Nimmt man an, daß ich, anstatt mein Geld auf eine von diesen beiden Arten anzulegen, es verlichen habe: so ist die Frage nur hinausgeschoben, feindliche-

geh aber verlohrt. — Es kommt darauf an, zu wissen, welchen Gebrauch Derjenige, dem ich geliehen habe, von der Summe macht, und welchen Gebrauch ich selbst von den Zinsen mache, die er mir zahlt. — Dem hiernach wird sich eine von den Vorlesungen entwickeln, die wir schon angegeben haben. — Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich, wenn ich mit meinen 100,000 Franken eine Foudo laufe, von welchen ich ein Einkommen beziehe.

Setzt man endlich voraus, daß sich mein Geld, ohne daß es anzulegen oder zu verkaufen, in die Erde scharrt, so ist dies der einzige Fall, wo man behaupten könnte, daß ich besser daran gethan haben würde, es aufzugeben, sogar auf eine unvernünftige Weise; denn andern würde wenigstens irgend Jemand davon Vortheil gezogen haben. — Ich bemerke indeß über diesen Punkt: 1)

daß dies nicht ein überlegtes Verfahren, sondern eine Tollheit ist; daß diese Tollheit selten ist, weil sie dem davon Ergreifenden sehr schädlich schadet; daß sie es und für sich viel zu selten ist, um auf die allgemeine Masse der Reichthümer merklichen Einfluß zu haben, und daß sie in diesen Ländern, wo der Geist der Haushaltung vorwaltet, noch seltener ist, als in denen, wo der Ehrgeiz für Luxus herrschend ist, weil man dort die Möglichkeit der Kapitale und die Art, sie anzulegen, besser kennt.

2) Muß ich bemerken, daß diese Eberheit, mit welcher man uns lieber gar nicht beschäftigen sollte, es und für sich mißlich ist, als man wohl glaubt; denn es sind immer nur edle Metalle, die man verjagt, nicht Lebensmittel. Die Waaren also, welche

jezt verschafft haben, sind dem Verzehre überliefert worden und haben ihrer Bestimmung erfüllt. Nur Metalle sind dem allgemeinen Gebrauche entzogen worden; und wäre es möglich, daß die Auantität derselben schätzbar sich würde, so könnte dieselbe keine andere Folge haben, als daß der in dem Umlaufe prüflich bleibende Theil derselben größeren Werth erhielte, mehr Baaren und Arbeit beschaffte und folglich denselben Dienst leistete. Entstände daraus irgend ein Nachtheil, so würde er höchstens den auswärtigen Handel treffen, sofern der Ausländer sich der Producte des Landes auf eine sehr wohlfeile Art bemächtigen würde. Und auch dann würde man noch nicht als entschädigt seyn durch den Verzug, welchen die Volksmannufacturen vor den auswärtigen dadurch haben würden, daß sie alles wohlfeiler liefern, was, wie bekannt, die erste aller Ueberlegenheiten ist. Denn gelährte Völker können sich mit ihr nur durch ein größeres Fabrications- und Speculations-Talent im Gleichgewichte setzen: ein Talent, das ihnen allerdings eigen ist, doch nicht, weil sie reich sind, sondern weil es lange bei ihnen vorhanden gewesen ist und sie bereichert hat. Das heißt indeß, den Folgen einer Sache, welche nicht leicht gesehen kann, sehr weit nachgeben.

Ich glaube mich also berechtigt zu der Schlussfolgerung daß im häuslicherer Verzehrung der Luxus immer ein Uebel ist, nämlich als fortwährende Ursache des Elendes und der Schwäche. Seine unersättliche Verlang ist, daß er unablässig durch den allzu starken Verbrauch des Eises das Product der Arbeit und des Ausflusses der

Unter's gestülrt; und diese Wirkung, welche man nur allzu häufig verkennt hat, ist so auffallend, daß, wenn sie in einem an Thätigkeit gewöhnten Lande auch nur einen Augenblick aufhöret, daselbst sogleich ein ungemeiner Zuwachs an Krankheiten und Kräften wahrgenommen wird.

Was die Verfassung und in dieser Hinsicht lehret, das bestärkt und die Sitten durch Thatsachen. — Wenn wir Holland wahrhaft ungläubliche Anstrengungen sieht? Gerade in jener Zeit, wo seine Admirale wie Kartrien lebten, — wo alle Sinne der Bürger mit der Verteidigung oder der Vertheidigung des Staats beschäftigt waren, wo niemand sich damit beschäftigte, Tugenden zu pflanzen und Sünden anzupflanzen. — Alle göttliche und alle Handelsergänze haben sich wieder vereinigt, es von seiner Höhe herabzuführen. — Es hat den Geist der Aufklärung bewahrt, es besitzt noch jetzt Reichthümer die sehr betrüblich sind in einem Lande, wo jeder aus der Zeit kaum würde leben können. — Allein man macht aus Unwissenheit den Wehnsch eines geläuterten und gründlichen Geistes, man verwandelt seine Schiffe in gestülzte Klüden, und seine Verrathschauer in Senghölzer — und man wird sehen, ob nach wenigen Jahren noch so viel übrig geblieben ist, daß es sich gegen den Einbruch des Meeres vertheidigen könnte. — Wann hat England bei allen Unfällen und Fehlschritten, eine erstaunliche Entwidlung gewonnen? unter Cromwell oder unter Carl dem Zweiten? Ich weiß, daß die morabischen Ursachen eine weit größere Macht ausüben, als handelsmäßige Verordnungen; aber ich sage, daß diese morabischen Ur-

sahen alle Hülfswesen nur dadurch vermehrt, daß sie die Anforderungen auf solche Gegenstände hinrieten: denn dadurch wird bewirkt, daß es weder dem Staate noch Privatpersonen an Mangel an großen Dingen fehlt, weil sie dieselben nicht am Auktionen verschwendet haben.

Warum hören die vereinigten Staaten Amerikas ihre Exporte, ihre Gewerbetätigkeit, ihren Handel, ihre Reichthümer, ihre Bevölkerung alle fünf und zwanzig Jahre verdoppelt? Und sie mehr hervorgebracht, als sie verbrauchen. Sie besitzen sich, ich glaube es, in einem vortheilhaften Lage: was sie hervorgebracht, ist erbschaftlich; allein, wenn sie noch mehr verbrauchen, so würden sie verarmen, schwächen, und, wie die Spanier, mit allen ihren Vorzügen elend seyn.

Wollen wir endlich ein noch auffallenderes Beispiel auf? Frankreich war, unter seiner alten Regierung, gewiß nicht so elend, wie es den Franzosen selbst zu bezeugen beliebt hat; allein es war nicht blühend. Seine Bevölkerung und sein Ackerbau gingen zwar nicht zurück; aber beide waren stehend geblieben, oder, wenn sie einige Fortschritte gemacht hatten, so waren sie doch geringer, als die der benachbarten Völker, und folglich nicht den Fortschritten in den Einsichten des Jahrhunderts angemessen. Frankreich war verschuldet; es hatte keinen Credit; es litt Mangel an Kapitalien für nützliche Auslagen; es suchte sich selbst, die gewöhnlichen Kosten seiner Regierung zu bestreiten, noch unfähiger zu irgend einer Ausbreitung in Beziehung auf das Ausland. Mit einem Worte; trotz dem Reize der Zahl und der Thätigkeit seiner Einwohner, trotz dem Reichthum und dem

Umfange seines Reichthums, und trotz der Wohlthat eines langen Friedens, behauptete es mit Wähe seinen Rang unter den arbeitshlenden Völkern: es wurde wenig geachtet und im Auslande gar nicht geschätzt. Da kam die Umwälzung; und Frankreich hat alle nur irdenliche Noth gelitten. Es ist durch grausame, bürgerliche und auswärtige Kriege getroffen worden. Mehrere seiner Provinzen sind verheert, viele Soldat in Hirschenhausen verwanbelt, alle geplündert worden, sey es durch Räuber oder Truppenverfärgung. Sein auswärtiger Handel hat gelitten; seine Flotten, wenn gleich oft erneuert, sind zerstört worden; seine Colonien, die man für notwendig zu seiner Wohlthat hielt, sind verloren gegangen, und, was das Schlimmste ist, es hat alle die Menschen und alle die Schätze eingeblüht, die es auf ihre Unterjochung verwendet hatte. Sein baared Geld ist beinahe ganz aufgeföhret worden, theils in Folge der Auswanderung, theils als Wirkung des Papiergeldes. Es hat zur Zeit einer Hungersnoth vierzehn Heere unterhalten. — Aber mitten unter allen diesen Erscheinungen hat sich, dies ist notorisch, seine Bevölkerung und sein Ackerbau in sehr wenigen Jahren beträchtlich vermehrt; und jetzt (im Jahre 1806), ohne daß sich von Seiten des Innern und des auswärtigen Handels, auf den man ein so großes Gewicht legt, das Mindeste verbessert hätte, ohne alles Ausdeuben durch einen längeren Frieden, erträgt es unmaßige Auflagen, und macht es unermesslichen Aufwand in öffentlichen Arbeiten; und dem allen ist es gewachsen ohne Ansehen, und es hat eine kolossale Macht, die auf dem europäischen Festlande

nicht widerstehen kann, und die den ganzen Erdball unterjochen würde, wenn es keine britische Marine gäbe. Was ist denn also in diesem Lande vorgefallen, das diese unbegreiflichen Wirkungen hat hervorbringen können? Ein einziger Umstand hat sich verändert.

In der alten Ordnung der Dinge wurde der bei weitem größte Theil von den nützlichen Arbeiten der Erwerber Frankreichs, Ein Jahr wie das andere, angewendet, um die Reichthümer, welche die unermesslichen Einkünfte des Hofes und der begüterten Classe der Gesellschaft bildeten, wieder zu erzeugen; und diese Einkünfte wurden beinahe gänzlich zu Luxus-Aufgaben verwendet, d. h. zur Befolgung einer großen Masse der Bevölkerung, deren ganze Arbeit durchaus nichts weiter hervorbrachte, als die Genüsse einzelner Menschen. In einem Augenblick ist beinahe das Ganze dieser Einkünfte theils in die Hände der neuen Regierung, theils in die der erblichen Klasse getreten. Es hat auf gleiche Weise alle Die genährt, welche ihre Subsistenz von beiden hatten; allein ihre Arbeit ist auf nöthige oder nützliche Dinge verwendet worden, und sie hat hingereicht zur Vertheidigung des Staats im Aeußern, und zur Vermehrung seiner Erzeugnisse im Innern \*).

Darf man sich darüber wundern, wenn man er-

---

\*) Die Klasse Unterweidung der Justiz-Kollegien und des Parlament, half zum Vortheil der Arbeiter, theils zum Vortheil des Staats, ist hinsichtlich gewisse, die Gewerthätigkeit der Erben zu vermehren und sein Ansehen zu neuen großen Leistungen zu berechtigen; und doch nur die Hälfte von der Hälfte der Einkünfte der ehemals die Reichthümer verschwendenden Klasse.

wägt, daß es einen ziemlich langen Zeitraum gegeben hat, wo, in Folge der allgemeinen Bewegung, man Röhre gehabt haben würde, einen Bürger zu finden, der müßig oder mit unzulänglichen Arbeiten beschäftigt gewesen wäre? Die, welche feinst Staatswegen bauten, haben Laffe-ten verfertigt; die sich feinst mit Sondernien und Röhren beschäftigte, hat Tuch und Feinwand ge- webt; die, welche die Schmiedhammer schmiedeten, haben Schrauben gebaut und Acker urbar gemacht; und Die- jenigen sogar, welche alle diese Arbeitsthätigkeiten in Fei- den genossen, sind, um ihrer Selbsterhaltung willen, ge- nöthigt gewesen, die Dienste zu leisten, deren man ge- rade bedurfte. Dies ist das Geheimniß der unerschau- lichen Hülfsgewalten, welche ein Volk, beständig, in Kräf- ten hat. Man bemerkt alldem alle die Kräfte, die man feinst verlieren sehen lieh, ohne es zu bemerken; und man erschrickt, wenn man sieht, wie verächtlich dies war. Dies ist das Einzige, was an dem Schul-Declamatio- nen über Sparsamkeit, Nüchternheit, Abschau vor Praus und dem übrigen demokratischen Tugenden armer und blühender Nationen wahr ist. Man rühmt und rühmt, ohne zu begreifen, was in ihnen, als Erscheinung ge- nommen, Ursache und Wirkung ist. Solche Völker sind nicht stark, weil sie arm und unwissend sind, sondern weil von der geringen Kraft, die sie besitzen, nichts verloren geht, und weil man mit hundert Franken, die man gut anlegt, mehr besitzt, als mit tausend, die man im Spiel verliert. Bringt es aber dahin, daß arm bei einem großen und aufgeklärten Volke eher so sey, und ihr werdet dieselbe Kraftentwicklung wahrnehmen, die

die an den Franzosen geschrieben habe: eine Kräfteentfaltung, welche alles übersteigt, was die römische Republik je geküsst hat; denn es sind bei weitem größere Hindernisse überwunden worden. Deutschland u. S. lasse nur vier Jahre hindurch die Einkünfte seiner kleinen Höfe und seiner reichen Klöster in den Händen der arbeitssamen Klasse; und ihr werdet sehen, ob es nicht ein starkes und mächtiges Volk ist. Setzt im Gegentheil, daß man in Frankreich die alte Ordnung der Dinge wiederherstelle: so werdet ihr, trotz allem Zuwachs an Territorium, Erschließung neuer unter Hütequellen, Uebermitteln unter Reichthum, Schwäche mitten unter den Weizen zur Sicht, wahrnehmen.

Man wird mir wiederholen, daß ich der bloßen Vertheilung von Arbeit und Reichthümern das Ergebniß vieler moralischen Ursachen von der geläuterten Botschaft zuschreibe.

Noch einmal: ich leugne nicht das Daseyn dieser Ursachen; ich erkenne dasselbe, wie es von Jedem erkannt wird. Allein ich erkläre zugleich die Wirkung. Ich gebe also zu, daß Verehrung für innere Freiheit und äußere Unabhängigkeit, daß Unwille gegen eine ungerechte Unterdrückung und eines noch ungerechtern Angriff, in Frankreich diese großen Umkehrungen ganz allein haben bewirken können; aber ich behaupte zugleich, daß diese großen Umkehrungen keinen Leidenschaften nur dadurch nachhaltige Mittel des Erfolgs gewähren konnten, daß sie, bei allen Bemühungen und Abscheulichkeiten welche damit verbunden waren, eine bessere Umwandlung aller Kräfte hervorgebracht haben. Alles Bestreben

der menschlichen Vereine liegt in der guten Anweisung der Arbeit; alles Ueberflüssigen derselben in der Vergeßlichkeit der Kraftentwicklung. Dies sagt überhaupt nicht mehr und nicht weniger, als daß man seine Bedürfnisse befriedigt, wenn man zur Befriedigung derselben seine Kraft anstrengt, und daß man leidet, wenn man seine Zeit verliert. Man muß sich schämen, wenn der Beweis für eine so handgreifliche Unthätigkeit gefordert wird; aber man muß sich erinnern, daß der Anfang ihrer Folgerungen wirklich erschreckend ist.

Ueber den Luxus könnte man ein Wort schreiben und dies Wort würde sehr nützlich seyn; denn der Gegenstand ist nie gehörig abgehandelt worden. Man würde zeigen, daß der Luxus, d. h. der Ausschweif an überflüssigen Aufgaben, bis auf einem gewissen Punkte die Befreiung der alten Menschen hinsichtlich der Religion ist, sobald man die Mittel dazu hat, neue Gewerbe zu erschaffen, so wie auch eine Wirkung der Erbschaft, welche ein einmal gewonnenes Wohlseyn selbst dann noch notwendig macht, wenn die Vermögen desselben beschwerlich fällt — daß folglich der Luxus eine unvermeidliche Folge der Gemeinräthigkeit ist, deren Beschränkung er gleichwohl hemmt, so wie des Reichthums, den er zu produziren strebt; — daß also, wenn ein Volk, es sey in Folge des Luxus, oder aus welcher andern Ursache es wolle, von seiner alten Größe herabfällt, der Luxus das Wohlseyn, aus welchem er hervorgeht, abnimmt und die Rückkehr desselben unmöglich macht, meistens ein bester, nur auf dieses Ziel gerichteter Stoff

eine plötzliche und vollständige Wiedereubart hervorzubringen. Eben so verhält es sich mit Privatpersonen.

Man müßte, nach diesen Angaben, aber auch wissen, daß, wenn in einer entgegengesetzten Lage ein Volk durch seinen Gang unter den civilisirten Völkern vorzueilen, zur Vollendung des Erfolges seiner Anstrengungen nichts nothwendiger ist, als daß die Herrscher seiner Bemerkbarkeit und seiner Ausbildung noch weit rascher seyen, als die seines Landes. Hauptächlich diesen Umstand muß der starke Nachschlag bemessen werden, welchen die preussische Monarchie unter Friedrich Wilhelm dem Ersten und unter Friedrich dem Zweiten genommen hat: ein Beispiel, welches Deuten sehr beschwerlich fallen muß, welche behaupten, daß der Luxus für die Schifahrt der Monarchien nothwendig sey. Derselbe Zustand schreit zur Dauer des Wohlstand der andern Staaten zu sichern; und man darf fürchten, daß der unvollständige Genuß dieses Vortheils das wahre Glück und die wahre Civilisation Rußlands schmerzen und unvollkommen machen werde.

In einem Werke über den Luxus müßte man auch die am meisten schädlichen Arten desselben bezeichnen. Die Unerschöpflichkeit in den Fabriken sey, als ein großer Luxus bezeichnen; denn sie zieht einen großen Verlust von Kraft und Zeit nach sich. Von allen Dingen müßte man erklären, wie großer Verwüstenbesiß die Haupte- und bräuche die rasige Quelle des Luxus im eigentlichen Sinne des Wortes ist; denn er würde kaum möglich seyn, wenn es nur mangelndigen Vermögens gäbe. Selbst der Müßiggang würde in diesem

Wille nicht Statt finden können. Er ist eine Art des Luxus; denn, wenn er nicht eine unfehlbare Abhängigkeit der Kraft ist, so ist er die Unabsehbarkeit derselben. Diejenigen Zweige der Industrie, welche pöbellich übermäßliche Reichthümer gewähren, führen alle einen Nachtheil mit sich, welcher alle ihre Vorzüge aufwägt. Am wenigsten ist zu wünschen, daß sie sich zuerst in einer werdenden Nation entwickeln. Dahin gehört der Handel. Weit vorzüglicher ist der Ackerbau; denn seine Erzeugnisse sind langsam und beschränkt. Die eigentlich sogenannte Schwerthätigkeit, die der Fabrik ist, nach einer Gefahr und sehr mühsam: ihre Gewinne sind nicht übermäßig; ihre Erfolge aber eben so schwer zu erhalten als zu behaupten! Sie erfordern viel Kenntnisse und schätzbare Eigenschaften, und haben sehr glückliche Folgen. Vorzüglich ist die Fabrication von Gegenständen erster Nothwendigkeit sehr wünschenswert. Nicht als ob Manufacturen von Gegenständen des Luxus einem Lande nicht auch vortheilhaft werden könnten; dies ist aber nur dann der Fall, wenn es sich mit ihren Erzeugnissen verhält, wie mit der Religion der römischen Curie, von welcher man sagt, daß sie zu den Aufzucht, nicht zu den Consumtions-Artikeln gehöre; und immer ist zu fürchten, daß man sich durch das Uebermaß herauscht, das man für Untere bereitet.

Das alles, und noch weit mehr, müßte in dem Werke, von welchem hier die Rede ist, entwickelt werden. Für meinen Gegenstand paßt es nicht; denn ich wollte nicht eine Geschichte des Luxus schreiben, sondern nur sagen, was er ist und wie er auf den Gleichstand

den Völkern geschickter. Und dies glaub' ich schätzer zu haben. In politischen und administrativen Dingen ist der Luxus, ist demnach sehr großes Uebel in biederländischer Hinsicht. Joseph erußt es noch weit a blies tes Uebel in ökonomischer Hinsicht, und diese Ordnung sich vor, so oft von den Regimentspräsidenten der Weindien der Niederl. — Selbst nach ein überflüssigen Ausgaben kommt immer auf den Ertragsberg abtr er nicht und verfährt dieselben. Er macht also den Groß leichtfertig, und schadet dem Ertrags und Dem, was auf dem Ertrags kommt. In dem Dyrtragen bringt er eine Regelmäßigkeit hervor, welche Fugler, Abrechnungen und Bestimmungen in den Familien erzeugt. Die Weiber führt er leicht zur Verschwendung, die Männer eben so leicht zur Habgucht, und die einen wie die anderen zur Regel im Fortschritt und Rechtlichkeit, und zum Vergessen aller geschickte und politischen Bestimmung. Kurz, er entfernt die Herzen, und löst die Geister; und diese traurigen Wirkungen bringt er nicht bloß zu Dingen herab, die ihn geringen, sondern auch zu Dingen, die ihn dienen und ihn bewundern. Bei allen diesen traurigen Folgen, muß man dem Herrn von Montequieu einräumen, daß der Luxus bei Monarchien ungemein angemessen ist, d. h. den Aristokraten unter einem einzigen Oberhaupt, und daß er dieser Regierungsform sogar nothwendig wird. Nur nicht, wie Montequieu meint, um den Geldumlauf zu bekömmern, und damit die arme Klasse Arbeit gewinnt an dem Ueberflusse der Reichen. Wir haben gesehen, daß, wie diese Klasse auch ihre Einkünfte anwuchs möge, sie immer dieselbe Quantität

des Auskommens gerichtet. Der Unterschied liegt nur darin, daß sie unnütze Arbeiten bezahlt, anstatt nützliche zu belohnen; und wenn sie in ihren Luxus-Ausgaben so weit geht, daß sie ihr Vermögen verpfändet oder wohl gar veräußert, so wird die Circulation dadurch nicht vermehrt, weil Der, welcher ihr sein Geld anvertraut, es auf eine andere Weise angelegt haben würde. Dies aber geht gegen die von Montesquieu selbst festgesetzten Principien, nach welchen der ungeheure Glanz edler Familien eine notwendige Bedingung von der Dauer der Monarchie ist.

Wenn also, wie man dies eingesehen muß, der Monarch ein Interesse hat, den Luxus aufzumuntern und zu vermehren, so kann dies nur darin liegen, daß er das Bedürfnis fühlt, die Quelle mächtig anzureichern, viel Achtung für das Staatsvolk einzusfließen, die Geister leichtfertig und locker zu machen, um sie von Beschäftigung zu entfernen, unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft Nebenbuhler in Rang zu bringen, allen ohne Ausnahme das Geldbedürfnis fühlbar zu machen und diejenigen seiner Unterthanen zu ruiniren, welche durch das Uebermaß ihrer Reichthümer zu einer ansehnlichen Macht gelangen könnten. Unstreutig wird es ihm von Zeit zu Zeit bedeutende Geldopfer kosten, um die Oebung in den vornehmen Familien, welche er aufrecht erhalten muß, wieder herzustellen; allein bei der Macht, welche sie ihm erhalten, kann er sich, auf Kosten der Uebrigen, noch weit größere Hülfquellen eröffnen. Dies ist, wie wir gesehen haben, der Lauf der Dinge in einer Monarchie. Wir wollen nur hinzufügen, daß, auf

erregungsfähigen Gründen, die Republiktarische Regierung keine Ursache hat, die dem Menschen natürliche Schwachheit sich einem überhöflichen Aufwande hinzugeben, auch nur den Schein zu begünstigen; sie hat vielmehr das entgegengesetzte Interesse, und ist daher ungenüchert, die dem Wohl der gesellschaftlichen Kraft auszuweifen, um die Gesellschaft ruhig zu regieren<sup>\*)</sup>. — Es ist unrichtig, auf diesen Gegenstand unpräcise einzugehen.

Die Republiktarische Regierung ist diejenige, die die Freiheit und die Gerechtigkeit am besten zu erhalten vermag.

\*) Im vierten Buche des Schenker'schen hat sich der Verfasser über die Republiktarische Regierung ausgesprochen; nämlich auf folgende Weise:

„Die Republiktarische Regierung kann in keinem Falle die Wohlfahrt fördern; ihr fortwährender Fortschritt ist, Missethäter zu bestrafen. Sie ist auf Ratur und Vernunft gegründet, sie ist kein Freiwort und Verantwortlich der strengen Strafe. Sie muß sich immer auf die Fortdauer der Gerechtigkeit und der Freiheit in ihrer Stellung berufen. Nur dadurch, daß sie sich selbst nicht, kann sie fortwähren: und gut und wahr ist, so nicht ihr ganz Verstand, was nicht und falsch ist. Bringt ihr Echten, Doch alle nur schmalen Mittel muß sie die Freiheit für die Ausführung beabsichtigen, bezüglich die Fortdauer der Freiheit. Da sie wesentlich an die Gerechtigkeit, die Fortdauer und die Gerechtigkeit selbst gebunden ist; so muß sie unabhangig die Gerechtigkeit aller Regierungen, die Ungerechtigkeit der Tugend und Gerechtigkeit in der verschiedenen Klassen der Gerechtigkeit, bekämpfen. Sie muß vor allem Dingen keine Kosten, die unterhalb der Gerechtigkeit der Menschheit und der Gerechtigkeit der Wohlthätigkeit vor dem der Gerechtigkeit und der Gerechtigkeit zu bekämpfen, sie muß immer beachtet sein, wie die Gerechtigkeit aller zu bringen, in welcher der Geist der Gerechtigkeit, der Arbeit, der Gerechtigkeit und der Gerechtigkeit schon am besten vorbereitet, und sie, gerade ihrer Gerechtigkeit und ihrer unabhangigen Fortschritt, von allem, was Unrecht und Ungerechtigkeit gebracht werden kann, gleich nicht entfernt ist. Nach diesen Angaben liegt

Aber können Regierungen, welche den Zweck fühlen, sich den Fortschritten des Luxus entgegen zu setzen, sich mit Beschränkungsgeetzen befaßen?

Ich will hier nicht wiederholen, daß alle Aufwandsgebräuche ein Mißbrauch der Macht sind, in das Ehrenthumrecht eingreifen und sie den Zweck erreichen, den sie sich vorsetzen. Ich will bloß bemerken, daß sie unnütz sind, wenn der Geist der Zurücker nicht unabhängig durch alle Einrichtungen angeregt wird; wenn das Elend und die Unwissenheit der niedrigen Classe nicht genug ist, um eine eifelhige Bewunderung für den Prunk zu gestatten; wenn die Mittel, ein übermäßiges Verändern zu vermeiden, fehlen sind; wenn endlich über den Geistern eine andere Richtung giebt, und den Reichthum für echte Bedürfnisse unterhält; wenn, mit Einem Worte, die Gesellschaft gut geordnet ist.

Dies sind die wahren Mittel, den Luxus zu bekämpfen; alle andere Maßregeln sind eitel Neidstücke.

„Ich eine große Wahr' schätzen, was diese Regierung für die „Erythraer thun muß.“

Es ist erheben und tröstlich zugleich, einem französischen Volk so viel zu hören; denn man darf glauben, daß man sich über das Wesen einer Republiken-Regierung immer allgemeiner zu recht setzen werde. So wie Rousseau's Brief über den Staat der Bürger nur vor der Revolution geschrieben worden konnte, so mußte es nach der Revolution für Volke geschrieben. Die Schwärze derselben ist für Viele bedeutend gewis; aber Niemand hat sie vollständiger aufgestellt, als der Herr Diderot der Erace. Im Uebrigen besteht diese Schwärze darauf, daß Mantholonia sich keine rechtliche Vorstellung von dem Republikanismus machen konnte.

Wien, den 6ten März.

Ich kann also nicht genug darüber erkennen, daß ein Mann, wie Montesquieu, den Verschmack für Auctärität dieser Art so weit getrieben hat, daß er, um die vor- gebliche Würdigung, welche er zum Princip seiner Aristokratie erhebt, mit dem Volks-Interesse, so wie es von ihm aufgefaßt wird, zu versöhnen, es sehr ungenü- gen findet, wenn die Nobilität zu Weidlich sich ihre Schätze von P...n stehlen lassen und wenn in den grie- chischen Republiken die reichsten Bürger eben diese Schätze auf Feste und Schauspiele verwenden. Er be- hauptet sogar, daß die Aufwandsgröße in China gut sey, weil die Weiber daselbst sehr fruchtbar sind. Glücklich Weise schließt er auch daraus, daß man die Weibche fortschaffen müsse: eine Folgerung, welche eben nicht zu dem Grundsatze stimmt, aus welchem sie fließt.

Was die Weiber betrifft, so sind sie Lustbier bei den Wilden, Hausdiener bei den Barbaren, und bei Völkern, die sich der Eitelkeit und Reichthümlichkeit ergeben haben, abwechselnd Gehieterrinnen und Schlichtepfer. Nur in Ländern, wo Freiheit und Vernunft herrschen, sind sie die glücklichen Beschützinnen eines selbstgewähl- ten Mannes, geachtete Mütter einer glücklichen Familie, welche ihre Sorgfalt erregen hat. Weder die samaritan- schen (oder sunnitischen) \*) Ehren, noch die spartani- schen Tugenden bringen eine ähnliche Wirkung hervor; und

---

\*) Balthus hat in seinem Commentar über den Reich der Weibche bemerkt, daß die Weibche nicht bloß einen Schutz aus dem Reichthum gezogen ist, und daß Reichthum von den Samari- tanen, einem fortwährenden Volk, nicht von den Samaritanen selbst. Wohlgeut ist dies sehr glücklich.

es ist unbegreiflich, wie man so viel Zeit hat gebrauchen können, um das Hässliche dieser Alderhöcker und das Abscheuliche des häuslichen Tribunals der Römer zu empfinden. Die Weiber sind eben so wenig wie die Männer, zum Herrschen oder zum Dienen gemacht. Nicht hinein liegen die Quellen des Glücks und der Tugend; und dreist kann man behaupten, daß sie nirgend weder das eine noch die andere hervorgebracht haben.

Die Weiber sind eben so wenig wie die Männer, zum Herrschen oder zum Dienen gemacht. Nicht hinein liegen die Quellen des Glücks und der Tugend; und dreist kann man behaupten, daß sie nirgend weder das eine noch die andere hervorgebracht haben.

## Ueber zwei Paragraphen des württembergischen Verfassungs-Vertrags.

Wie welchen Schwierigkeiten die Einführung der verfassungsmäßigen Monarchie in den Staaten Deutschlands verbunden ist: dies hat sich nirgend deutlicher gezeigt, als in dem Königreich Württemberg, wo die beiden ersten Versuche, eine Verfassungsurkunde zu Stande zu bringen, gänzlich schiefslagen. Ob sie für das eben genannte Königreich durch den vor Kurzem bekannt gewordenen Vertrag befreit sind, darüber kann nur die Zeit entscheiden. Inzwischen darf man eingesehen, daß die mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragte Commission es nicht an ihren Bemühungen hat fehlen lassen; denn, welche Ausstellungen auch an ihrer Schöpfung gemacht werden mögen, so kündigt sich dieselbe doch in allen ihren Theilen als das Werk einer edlen Erleuchtung und einer ungemessenen Einsicht in die Natur der Gesellschaft an. Willig sollte man bei Beurtheilung solcher Gegenstände nie vergessen, daß jeder menschliche Schöpfung zufolge durch die Beschaffenheit der Materialien bedingt ist, an welchen sie sich offenbart. Wie wird ein Gesetzgeber bewirken, daß die Welt aufhöre, eine Welt der Verhältnisse zu seyn; und da er nun einmal geschöpft

ist, seine Idee diesen Verhältnissen anzupassen: so wird seine ganz Beschränkung darin bestehen, daß er die allgemeine Wohlfahrt zu einem notwendigen Ergebnisse der Stellung macht, in welche er die einmal vorhandenen Verhältnisse bringt. Wehe ist nie geküßelt worden; und wer noch mehr verlangt, beweiset nur, daß er über den wahren Zweck einer Staatsgesetzgebung nicht belehrt ist.

Wenn wir nach diesem Vorkaufswege unsere Bemerkungen über einige Paragraphen des württembergischen Verfassungsvortrages niederzuschreiben, so geschieht es nicht, um die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen unbedingt zu tabeln, sondern um zu zeigen, was die Idee einer verfassungsmäßigen Monarchie mit sich gebracht haben würde, wenn man ihr eine Rücksicht auf einmal vorhandene Verhältnisse hätte folgen lassen; d. h., wenn diese Verhältnisse nicht eine Kraft ausübten, die man schwerlich widerstehen konnte.

Wir fangen mit §. 108 des Vortrages an, und werden, nach Erörterung desselben, zu dem §. 97 zurückkehren.

Der Paragraph lautet von Wort zu Wort also:

„Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) wird zusammengesetzt: 1) aus 12 Mitgliedern des ständischen Stils, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden; 2) aus den sämmtlichen protestantischen General-Superintendenten; 3) aus dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Umgegend nach ihrer freien Wahl katholischer Confession; 4) aus dem Land-

„Aber der Landesuniversität; 3) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Schwäbisch-Hausen, Eimingen, Ulm, Heilbrunn und Neulingen; 4) aus gewählten Abgeordneten von jedem Amtsbezirk.“

Wir fragen nicht: ob diese Art und Weise, die Kammer der Abgeordneten zusammenzusetzen, sich nicht habe vermeiden lassen; denn dies ist eine Frage, bei deren Beantwortung auf die äußeren Verhältnisse des Königreichs Württemberg eben so wohl Rücksicht genommen werden muß, als auf die inneren. Wir fragen bloß: was den Verfassgeber bestimmt habe, Geislichen den Eintritt in die Kammer der Abgeordneten zu gestatten, da er: warum er sich nicht abgesetzt gefühlt habe, theils durch den Widerspruch, worin er sich zu dem Begriff einer Versammlung von Abgeordneten trachte, theils durch die Intentionen, welche von der Regierung hinsichtlich der Besetzung in einer Deputirten-Kammer ausgesprochen sind. Auch diese Frage wollen wir nur in so fern erörtern, als wir das Gehebrne auf sich beruhen lassen, und uns darauf beschränken, zu sagen, warum es lieber nicht hätte geschehen sollen. Zur Sache.

„In eine Deputirten-Kammer gehören, wie es uns schrieb, nur Die, welche ihrer Sendung der Wahl ihrem Würdiger verstanden, nicht Selbige, die von aller Theilnahme an der Erwählung und Erhaltung ausgeschlossen sind würden, wenn nicht ein besonderes Gesetz ihre Theilnahme gebiete.“

Wacht man von dieser Regel ab, so verliert eine Deputirten-Kammer gerade so viel an dem ihr gebüh-

tenden Charakter, als sie Elemente in sich aufzunehmen muß, welche nicht zu ihr gehören; und es versteht sich wohl von selbst, daß sie dadurch nicht vollkommener wird.

Wollte man sagen: es bedürfe für die Deputirten-Kammer gewisser Hemmungen, damit sie sich in dem nöthigen Schranken erhalte: so würde man zwar die Wahrheit auf seiner Seite haben, doch immer nur in so fern, als erst entschieden werden muß, ob die Deputirten-Kammer jene Hemmungen in sich oder außer sich finden müsse. Findet sie dieselben in sich, so kann dies nur auf Kosten ihrer freien Wirksamkeit geschehen; und die Förmung, welche daraus hervorgeht, ist wenigstens kein Bonus. Außerhalb angebracht kann die Hemmung niemals nachtheilig werden; und wo für die Mäßigung der Volksvertreter durch die Theilung der Repräsentation in zwei Kammern gesorgt ist, da scheint es durchaus überflüssig, diese Mäßigung noch durch besondere Hemmnisse bewirken zu wollen.

Hätten die sämtlichen General-Superintendenten, der Landesbischof und der Kanzler der Landesuniversität Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhalten: so würde dies nicht bloß durch das Beispiel Englands und Frankreichs gerechtfertigt, sondern auch in so fern möglich gewis sein, als in jeder ersten Kammer eine gewisse Oberkraft vorherrschen muß, wodurch sie die Bewegung der zweiten regelt. Allein wie sollen diese Ordentlichen (dem Universitätskanzler dazu genommen) sich zu irgend Etwas ausbringen in einer zweiten Kammer, deren Sitzungen öffentlich sind und deren ausschließliche

Erklärung die Förderung materieller Angelegenheiten ist. Wer es eine Strafkammer, so werden die General-Superintendenten, der Landeshof und die übrigen Kirchbeamten sich von sich dahin beschreiben, daß sie nicht das Recht haben, über den Zustand ihrer Angehörigen zu verfügen, da sie ihrer Anstellung in der Kammer nur ihrer Amtswürde, nicht der Wahl ihrer Mitarbeiter, verstanden. Doch Kammer aber kommt die Sache für sie zu sehen, wenn es eine Erklärung von Beschäftigten gilt. Sie, die, als Bischöfe, in der Beschauung des Hebräerischen und Geheimnisse leben; sie, die ihr Wissen auf den Klauen an das Hebräerische und Geheimnisse stützen; sie, zu deren Wissen es gewissermaßen gehört, Fremdlinge in dieser Welt zu sein und die gesellschaftlichen Verhältnisse lieber durch eine grobe Regel beherrschen, als durch eine feine Behandlung ihnen zu weihen; — wie sollen sie es anfangen, um als Mitglieder der Deputirten-Kammer, die Teilnahme an den Verhandlungen zu beweisen, die man von ihnen zu fordern nicht unterlassen wird!

In Wahrheit, sie sind in eine nicht geringe Verlegenheit gesetzt worden, und die von ihnen zu lösende Aufgabe ist so schwierig, daß sich kaum begreifen läßt, warum sie dieselbe nicht lieber zurückgewiesen. Und heraus sichtet sich vielleicht der von der konstituierenden Versammlung angenommene Vorschlag des Bischoffs von Osnabrück: „daß eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche die Verhältnisse derselben mit dem (würtembergischen) Staate bestimmen

saße. Wie konnte sich ein katholischer Bischof in einer Deputirten-Kammer der gegenwärtigen Zeit gefallen? Indes dürfte die Verlegenheit der protestantischen Central-Superintendenten in derselben nicht geringer seyn.

In dem nicht-keislichen Deutschland webeten Priester den Volksernennungen bei; doch, wie es scheint, nur als Folge-Beamte, welchen die Strafge-  
walt übertragen war. Von einer solchen Ernennung kann für keisliche Geistliche nicht die Rede seyn. Als Deutschland sich zum Christenthum bekehrte, erwie-  
nen freilich auch Bischöfe und Aebte auf Reichs-, oder auf Landtagen; doch erschienen sie nicht sowohl als Größte, denn als Territorialherren und Beamte mit Strafmedern. Gegenwärtig, wo die Geistlichkeit aufge-  
gehört hat, durch den Anfang ihrer Befugnis zu gehie-  
ten, wo sie sogar, nicht oder weniger, in die Klasse der Staatsbeamten eingetreten ist und ihre Kompetenzen auf den Staatsaffen bezieht — gegenwärtig darf man wohl die Frage aufwerfen: ob ihr, mit irgend einem haltbaren Grunde, Sitz und Stimme in einer Deputir-  
ten-Kammer anzuweisen sey. Und bei Beantwortung dieser Frage darf vorerlich nicht auf der Acht gelassen werden: erstens, daß sie, da ihr Eintritt nicht das Er-  
gebnis einer Wahl seyn kann, dem Charakter der De-  
putirten-Kammer, so viel an ihr ist, keine Bestimmtheit raubt; zweitens, daß sie vermöge des ihr eigenbän-  
digen Besizes, die Ansicht der übrigen Mitglieder ver-  
tort. Und mehr als Eine Weise vorhanden, ist sie ver-  
mögend, auch von ihrer Seite zu verhindern, und so die  
Harmonie des Ganzen zu stören. verändert nach Nr. 120

Es sey und erlaube, noch Eine Bemerkung hinzuzufügen, welche mehr die Zukunft als die Gegenwart angeht. Es ist folgende.

Bei Entwerfung einer Verfassungsurkunde scheint in unsern Zeiten sehr viel darauf anzukommen, daß man vorher erwäglich gedacht hat, was sich mit dem Wesen einer verfassungsmäßigen Monarchie verträgt, und was nicht. Da nun dies Wesen auf der unbedingten Achtung vor dem Befehle beruht: so ist klar, daß hierdurch das bisherige Verhältniß der Kirche zum Staate ganz und gar verändert wird. Hören, welche die Wähler begünstigten, können von jetzt an eben so wenig Anhängen finden, als Eucharistieagen, welche nur um dieser Hören willen vorhanden waren. Nicht als wollten wir hierdurch nur auf das katholische Kirchenbium einen Schatten werfen; das würde Parteilichkeit verrathen, da dem Protestantismus bereits derselbe Vorwurf gemacht werden kann. Uebrig überzeugung nach passen beide gleich schlecht zur verfassungsmäßigen Monarchie. Da nun ein Dritter einströmen muß, so sollte man bei Entwerfung einer Verfassungsurkunde schon im Voraus darauf Rücksicht nehmen. Dieser Dritte aber kann schwerlich etwas Andern seyn, als das evangelische Kirchenbium, welches sich, der Idee nach, von Tage zu Tage immer bestimmter entwickelt. Zur Wirklichkeit kann es nicht eher gelangen, als bis die politische Schöpfung, welche seine Grundlage bildet, vollbracht seyn wird; und will man nun nicht disparate Dinge mit einander verbinden, so ist es durchaus nicht gestattet, in einer Urkunde, welche die verfassungsmäßige

Monarchie bepredigt, für die Dauer von Institutionen zu sorgen, deren Geist mit dem Geiste jener in Einklang steht. Dies, befürchten wir, ist in dem kürzlich begrienen Verfassungsvertrage nur allzu sehr dadurch gesichert, daß man die katholische und protestantische Geistlichkeit in die Repräsentationen verflochten hat. Zur verfassungsmäßigen Monarchie paßt nur die evangelische; und obwohl sie bis jetzt nur dem Namen nach vorhanden ist, so wird doch die Zukunft lehren, daß sie unumgänglich notwendig ist, wenn die Harmonie des Ganzen nicht unaufhörlich zerstört werden soll. Noch mehr darüber zu sagen, würde überflüssig werden; nur das Einzige wollen wir noch bemerken, daß die Beschaffenheit des Reichthums, so wohl der Leher als der Organisation nach, in allen Zeiten abhängig war von der Beschaffenheit des politischen Systems, und daß es unmöglich ist, das letztere durch das erstere mit Erfolg zu stützen.

Wir haben uns hierdurch den Weg zu einer Erklärung über den 27. §. des Verfassungsvertrages gebahet.

Dieser Paragraph enthält:

„Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im „Königreiche ungehinderte Gewissensfreiheit; aber den vollsten Brauß der Staatsbürgerlichen Rechte genießen nur „alle drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht-christliche Glaubensgenossen können zur „Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem „Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grund- „Sätze ihrer Religion an der Erfüllung bürgerlicher Pflichten nicht gehindert werden.“

Dieser §. sagt ganz unannehmen, daß der Befehl  
großherzoglich Württemberg das Unterpfand einer kirchlichen  
Denkmalart oder Befestigung nur in den Belohnungen  
dreier christlicher Secten widersteht.

Im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert würde  
diese Erklärung von Seiten ihrer Freikönigheit bewun-  
dert worden seyn. Im achtzehnten hätte sie schwerlich  
irgend ein Aufsehen erregt. Im neunzehnten fragt man  
nicht mit Unrecht: wie es möglich sey, sich so sehr im Sinne  
der Theokratie zu erklären, wenn es darauf ankommt,  
die verfassungsmäßige Monarchie zu gründen!

In Wahrheit, wenn einmal eingestanden ist, daß  
auch nicht-christliche Glaubensgenossen Religion haben  
können, so ist jeder Zweifel an ihrer Sittlichkeit unpass-  
end: denn man muß ihnen entweder Beides zugleich ein-  
räumen — und dann ist ihre Ausschließung von dem  
Befehle staatsbürgerliche Rechte eine Ungerechtigkei-  
t; oder man muß ihnen Beides zugleich freitig machen —  
und dann dürfen sie schwerlich Mitglieder des gesell-  
schaftlichen Bundes bleiben. Wenn man aber einmal  
in der Gesellschaft duldet, den muß man auch Theil  
haben lassen an allen Vortheilen, welche die Gesellschaft  
gewährt.

Und worauf beruht denn zuletzt die Verantwortlichkeit  
der drei begünstigten Secten in einem politischen Sy-  
stem, welches darauf ausgeht, die Herrschaft des Be-  
fehls zu sichern? Wenn es unter diesen Secten Eine  
gibt, die durch ihre Unabhängigkeit von einem fremden  
Landen, durch die Erblichkeit ihrer Priester, durch  
ihren Stolz vor den Herrschern der Aufklärung, durch

ihre Unthätigkeit und ihren Befehrsgeifer einem entgegen wirkt, was die Gesellschaft, als solche, will und wollen muß: so läßt sich wahrlich nicht begreifen, weshalb eine solche Secte, auch wenn sie sich eine christliche nennt, vor andern begünstigt werden soll, von denen sich nicht hoffen lassen läßt. Wir bemerken dies indess nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz nur in so fern gerecht ist, als es keiner Secte irgend einen Vorzug einräumt, keiner Art des Kirchenthums irgend einen Einfluß auf bürgerliche Angelegenheiten gestattet. Gerade darauf beruht ja die verfassungsmäßige Monarchie, daß sie durch ihren Organismus berechtigt ist, der Meinung über das Verhältniß des Menschen zu dem Urheber der Dinge freien Lauf zu lassen. Nur das Oberhaupt des Kirchenstaats hat diese Berechtigung nicht. Eruchelt, die Meinung zu beherrschen, damit er selbst ein Diktator gewinne, muß er die Forderung machen, daß Jeder dem Andern gleich denke und sich nicht einfallen lasse, seine Meinung zu verändern: die degre aller Tyrannen, weil sie etwas will, das in sich selbst unmöglich ist!

Wie vortreflich würde also der obige Paragraph ausgefallen seyn, wenn der Befehlgeber dabei stehen geblieben wäre, die ungesündete Gewissensfreiheit zu proklamiren, ohne an gewisse Glaubensnormen bürgerliche Vorzüge zu knüpfen!

Es gibt eine positive und eine negative Beschuldigung; und die Wirkungen beider sind wesentlich verschieden. Jene beleidigt und erbittert; diese wird so gut als gar nicht empfunden. Woja aber beleidigen

und erlösen! In Frankreich und England ist es bisher nicht erlitt worden (und schwerlich wird es jemals erlitten werden), daß ein christlicher Concordat, oder ein nicht-christlicher Glaubensgenosse, sey es in der Verwaltung, oder in der Vertretung, irgend einen Platz eingenommen hätte. Gleichwohl ist kein positives Gesetz vorhanden, das sie davon ausgeschlossen hätte. Im Sächsischen würde dem nicht anders seyn, auch wenn das Gesetz nicht ausdrücklich sagt, daß man nur durch eines von den drei christlichen Glaubensbekenntnissen zum Besitze der staatsbürgerlichen Rechte gelangen könne. Wäre es nicht einem sündlichen Instinct, vermöge dessen man sein Vertrauen nur in Dingen setzt, von welchen man glaubt, daß er es verdient; und diesen sündlichen Instinct konnte der Gesetzgeber weichen lassen, ohne ihm durch eine so unsichere Regel zu helfen zu können, wie die ist, welche ihren Grund in Glaubensbekenntnissen hat.

Unterbleiben mußte dies auch bedauern, weil Sächsen ein Königreich war, und folglich sich sehr wesentlich von solchen Staaten unterschied, die, vermöge ihrer Kleinheit, nicht berechnigt sind, Großmuth und Unparteilichkeit in rechtlicher Hinsicht zu üben. Wenn freie Städte, wie Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt, von ihrem Bürgerrechte alle Diejenigen ausschließen, von welchen sie annehmen, daß sie unfähig sind, ihren Particularismus aufzugeben: so liegt dies darin, daß solche Städte sich nur durch diese Strenge in ihrem politischen Seyn behaupten können. Wenn so wenig die eben genannten Städte sich jemals zu versch-

fangsmäßigen Monarchien ersehen werden: eben so wenig können ihre Sitten und Einrichtungen zum Muster für diese dienen. Das ist ja das Schöne in der Monarchie, und besonders in der verfassungsmäßigen, daß sie sich nicht herausnimmt, der gesellschaftlichen Entwicklung eine Ordnung setzen zu wollen, und daß sie folglich alle die Canäle, welche dahin führen, offen erhält. Hierin, wenn in irgend etwas, unterscheidet sie sich von der ständischen Despotie, welche von entgegen gesetzten Grundätzen ausgehen gründet ist. Nicht gerade, was nur der Vergangenheit angehört, bildet die Grundlage für ihre Handlungswörter; ihr gilt die Idee neben der Erfahrung, und nur das ist ihr fremd, was dem Wesen der Gesellschaft nicht entspricht, so wie dieses sich in allen Zeiten offenbart hat. Nicht die Summe der gesellschaftlichen Antipathien zu vernichten, ist ihre Sache, wohl aber strebt sie nach Ausgleichung derselben. Sie weiß nichts von einem *Divide, ut imperes*; sie kennt nur ein *Consocio, ut reges*. Kurz, so wie sie selbst nichts Anders ist, als ein Abglanz des allgemeinen Naturgesetzes, so wirkt sie auch als solches.

## Ueber die päpstliche Zurücknahme des Concordats mit Frankreich.

Endlich ist die Zurücknahme des zwischen Pius dem Sechsten und Ludwig dem Achteynten im Jahre 1807 zu Stande gebrachten Concordats erfolgt; die erste August des laufenden Jahres war der Tag, an welchem sie durch eine Note des Papstes an die in einem Consistorium versammelten Cardinale erklert wurde.

Hat man sich nur an dem Inhalt dieser Note, so hat die Errichtung von zwei und neunzig neuen Bischofsstuhlen, welche in dem Concordat festgesetzt war, kein anderes Hinderniß gefunden, als — die Unmglichkeit, jene Bischofsstuhle wurdig auszustatten zu einer Zeit, wo das franzosische Volk unter der Last schwerer Abgaben seufzt. Eben deswegen nun will der Papst seine Wichtigkeit nur in dem Punkte einer protestantischen Maregel betrachtet wissen, die er getroffen, um die in den katholischen Kirchengebieten Frankreichs herrschende Verwirrung zu beseitigen. Der heil. Vater denkt sich also einen Zeitpunkt, wo das franzosische Volk sich ein Vergnugen daraus machen wird, etwa 20 Millionen Franken, welche zur Besetzung der noch fehlenden Bischofsstuhle erforderlich seyn konnten, zu kri-

nen Abgaben hinzu zu fügen, ließ um das Verlangen des Papstes nach seiner Zurückkunft aus Frankreich zu befriedigen.

Wir wollen hier nicht untersuchen, wie gut oder wie schlecht diese Voraussetzung gegründet ist; aber nach dem wir in dieser Zeitschrift das Kapitel von den Concordaten mehr als Einmal zur Sprache gebracht haben, scheint es uns nicht überflüssig, noch die eine und die andere Bemerkung über das Verhältniß des katholischen Kirchenthums zu einer constitutionellen Monarchie zu machen: Bemerkungen, wovon alsdenn der Leser ohne Mühe abnehmen wird, was er sich für die Zukunft von den Bestrebungen der römischen Curie, ihren alten Einfluß wieder zu gewinnen, zu versprechen hat.

Bekanntlich ist das Verhältniß dessen, was man römische Kirche nennt, zu den Staaten Europa's in Zeiten und unter Umständen verstanden, welche mit den gegenwärtigen wenig oder gar nicht gemein hatten. Es war, um dies Verhältniß zu Stande zu bringen, nichts mehr und nichts weniger erforderlich, als eine Verminderung der königlichen Macht zum Vortheil der hehnpriesterlichen; und das erste Concordat, das zwischen Calixt dem Dritten und Heinrich dem Fünften abgeschlossen wurde, war in sich selbst ein Ablehnen, wodurch der deutsche Kaiser, gegen seinen Willen und gegen seine bessere Ueberzeugung, dem Staat der Kirche, d. h. das Gemeinwesen einer einzelnen Institution desselben, aufopferte. Wie dies zuging, ist in den philosophischen Untersuchungen über das Mittelalter gezeigt worden. Obes zu wiederholen, was dort gesagt wor-

den ist, wollen wir bloß bemerken, daß, wenn das Königthum im fünften Jahrhunderte die Grundlagen gehabt hätte, die es gegenwärtig hat, keine einzige von den Erscheinungen möglich gewesen wäre, welche in jenen Zeiten den römischen Bischof zu einem europäischen Kaiserthum erhaben. Was also einem Gregor dem Sechsten und allen seinen Nachfolgern bis auf Bonifaz den Achten gelang, das konnte ihnen nur dadurch gelingen, daß sie auf einen Gesellschaftszustand trafen, in welchem alles vereinigt war, und das Daseyn einer Feudal-Verfassung hinreichte, um eine bleibende Schwelendheit zwischen König und Volk zu geben. Im Leben aber gilt das Schwelgen nur allzu häufig für das Nüchternmäßige; und so ist es geschehen, daß die römischen Bischöfe vom vierzehnten Jahrhunderte an, bis auf gegenwärtige Zeiten, in der doppelten Eigenschaft von Hochpriestern und Sacerdoten Mittel gefunden haben, was die Schwelche ihnen bewilligt hatte, als ein ihnen zustehendes Recht geltend zu machen.

Indeß hat sich rund um sie her alles verändert. Ihre Verfassung, welche ihren ehrgierigen Bemühungen so sehr zu Hülfe kam, ist verschwunden, oder im Verschwinden begriffen. Das Wesen der Gesellschaft hat aufgehört, ein Geheimniß zu seyn; und je mehr man sich mit demselben vertraut gemacht hat, desto leichter ist es geworden, sich zu einer haltbaren Theorie für die gesellschaftliche Ordnung zu erheben. Mehr, als jemals, ist man über die Nothwendigkeit eines Staatsoberhauptes im Reinen; und besser, als jemals, weiß man, warum dies nicht ein Hoherpriester, sondern ein König, d. h.

ein Wesen seyn muß, das der geistigen Entwicklung keine Schranken setzt und keine Wahrheit verdammt, bloß weil sie seinem Vortheile, so weit es ihn zu erkennen vermag, entgegen ist. In größerer Allgemeinheit, als je, hat man begriffen, daß es in der menschlichen Gesellschaft nichts Wesentliches giebt, als sie selbst, und daß alles Uebrige nur künstlicher Art ist, und auf den Combinationen beruht, welche man macht, um die beste Verwaltung ihrer Angelegenheiten eintreten zu lassen.<sup>9</sup>

In diesem Zustande der Dinge, welcher allen Staaten Europa's gemein ist, liegt es sehr wenig, Ansprüche zu begünstigen, die sich aus einer Periode herkömmlen, wo man über die Natur der Gesellschaft entweder gar nicht gedacht hatte, oder wenigstens den Gedanken aufgeben mußte, die einmal vorhandenen Verhältnisse richtigen Beschleunigungen gemäß zu verändern.

Man kann aber wohl die Frage aufwerfen: wodurch unterscheidet sich die constitutionelle Monarchie von jeder anderen Verfassung? worin besteht also ihr Wesen?

Die constitutionelle Monarchie, im Gegensatz von der absoluten, ist nichts anderes, als eine Uebersetzung des allgemeinsten Naturgesetzes, d. h. des Gesetzes der Wirkung und Gegenwirkung, auf die Regierungsform, so daß in derselben Kraft und Gegenkraft mit einander verbunden werden und gemeinschaftlich zur Hervorbringung der besten Gesetze hin wirken. In der constitutionellen Monarchie ist demnach die Gewalt dem Rechte untergeordnet; und so wie in ihr der Vortheil des Fürsten kein anderer seyn kann, als der Vortheil der Gesellschaft: so schließt sie zugleich alle

Wille aus, und bringt das Gesetz oder den allgemeinen Willen an die Stelle derselben.

Ist nun diese Definition und die daraus abgeleitete Folgerung richtig: so begreift man leicht, warum das Verhältniß der Kirche zum Staat in der constitutionellen Monarchie ein ganz anderes werden muß, als es war, so lange die Monarchie den Charakter der Unumschränktheit hatte. Ein unumschränkter Monarch bedarf nämlich der Stützen eben so wohl, als der constitutionelle; da jener aber diese Stützen niemals in der Gesellschaft finden kann, indem diese nur seinen Zwecken dienen soll: so muß er sie in Etwas suchen, das von der Gesellschaft wesentlich verschieden ist, wenigstens sich dafür aufzieht. So etwas nun ist ein Kirchenthum, das, auf Ueberraschliches gegründet, sich selbst nur dadurch behaupten kann, daß es dem unbedingten Gehorsam erzwingt und dann zum Bundesgesetz erhebt. Es ist in der That eine merkwürdige Erscheinung, daß der Katholicismus von je her eben so gut zur unumschränkten Monarchie, als zu derjenigen Staatsform gepaßt hat, welche, unter der Benennung der republikanischen, nur das andere Uebersette bildet; diese Erscheinung erkläre sich aber ganz von selbst, so bald man erredet, daß beide Staatsformen sich in Hinsicht ihrer Wirkungen gar nicht von einander unterscheiden, und folglich des unbedingten Gehorsams der Regierten gleich sehr bedürften. Nur die constitutionelle Monarchie bedarf des Katholicismus nicht; und weil sie seiner nicht bedarf, so wird er ihr leicht hinderlich und überflüssig. Dies ist es, was man in Frankreich seit dem Jahre

1817 bis auf den gegenwärtigen Augenblick sehr wohl empfinden hat. Wäre eine glänzende Ausbildung des katholischen Kirchenthums für die Franzosen ein eben so hartes Bedürfniß gewesen, wie sie es für den Papst und die römische Curie war: so würden dem Concordate keine wesentlichen Hindernisse entgegen gestanden haben; denn das Nothwendige muß unter allen Umständen geschehen, und ein Volk von dreißig Millionen Menschen hat sich keinen Vorzug zu beklagen, wenn es seine Eitelkeiten durch einen Aufwand von etwa 90 Millionen Franken sichert. Das Wahre von der Sache war inzwischen, daß die Eitelkeit der Franzosen durch die Charta eine weit sichere Grundlage erhalten hatte, als sie jemals durch die glänzendste Befestigung der kirchlichen Hierarchie zu Theil werden konnte; und in der Meinung, wo nicht in der Anschauung, dieses Vorzugs lag es, daß man sich dem Concordate entgegen stellte. Es war demnach durch die Charta bei weitem mehr gegeben, als man gegeben zu haben glaubte; und das Concordat war in sich selbst nichts weiter, als ein Begriff, welcher daraus entstand, daß man die Verfassung nicht in ihrer allgemeinsten Bedeutung, d. h. nicht als eine feste Uebersetzung des allgemeinsten Naturgesetzes auf die Gesellschaft, aufgestellt hatte.

So lange die Gesellschaft nicht geordnet war, war es auch die Kirche nicht; und dies muß man sehr natürlich finden, weil die Kirche sich nicht von der Gesellschaft ablösen läßt. Zwar versuchte die kirchliche Regierung, die Gesellschaft zu ordnen; allein, wie wenig ihr dies gelangen konnte, ist auch daraus klar, daß, indem

sie überall von dem Uebernatürlichen ausging, das Na-  
 türliche niemals ihre Sache seyn konnte. Dieses hat  
 sich also auf einem ganz andern Wege finden müssen;  
 und, wie es scheint, hat es sich dadurch gefunden, daß  
 das Mytherium aus dem Thron der Kirche, vorzüglich  
 aber aus der Fundamental-Lehre derselben, verdrängt  
 werden ist. Sey dem aber, wie ihm wolle — sicherem es  
 hier gemorden ist, daß in jedem politischen System,  
 welches Anspruch auf Selbständigkeit macht, Kraft und  
 Organkraft verbunden seyn müssen, hat sich in dem Verhält-  
 niß der Kirche zum Staate Alles verändert; denn von nun  
 an fällt die Nothwendigkeit der heuchlichen Hierarchie ganz  
 von selbst weg. Im Wesen des Christenthums lag diese  
 nie; nur besondere Umstände konnten sie ins Leben rufen.  
 Diese Umstände aber sind jetzt nicht mehr dieselben.  
 Um der Ehrlichkeit das Unwagbare ihrer selbst, so wie  
 der Bedingungen ihrer Gotteser zu erhalten, bedarf es  
 von dem Augenblick an, wo sie nützlich geworden ist,  
 keine so großen Aufwandes mehr, wie sonst. Als In-  
 stitution wird und muß das Christenthum bestehen; doch  
 wird es sich von dem Christenthum früherer Zeit wesent-  
 lich dadurch unterscheiden, daß es einfacher und sagli-  
 cher in seinen Lehren, und weniger prunkvoll und dem  
 Eueren gelehrend in seiner Verfassung ist. Es ist ja doch  
 galegt nicht zu vertheidigen, daß die Gesellschaft sich über  
 sich selbst täuscht und diese Täuschung jedes noch so  
 große Opfer bringt.

Hiernach man läßt sich glauben, daß die Nachgä-  
 bigkeit Plus des Eichtenen in der Zurücknahme des mit  
 Beding dem Aberglauben geschlossenen Concordats nicht

provisorisch getheilt sey. Zum Wenigsten läßt sich nicht annehmen, daß Frankreich jemals mit seinem höchsten Systeme auf den Punkt zurückkehren werde, worauf es vor der letzten Umwälzung, oder wohl gar vor dem Jahre 1515, stand. Alle Verbesserungen, welche mit der katholischen Kirche in Frankreich vorgehen werden, können nur zum Vortheile des Staats, keinesweges aber zu dem des Papstthums, seyn. Denn wie man sich auch die Zukunft berechnen möge, so läßt sich doch durchaus nicht annehmen, daß die Wissenschaft, welche in den drei letzten Jahrhunderten Bemühung gemeldet ist, so sehr zu ihrer Quelle zurückkehren werde, daß sie wieder das ausschließende Erbeihail einer einzigen Klasse würde. Hiervon ganz besonders beruhet der Verfall der Priesterchaft in unserm Zeitalter. Gebunden an ein System, dem sie Heiligkeit zuschreibt, während diese Heiligkeit von der großen Mehrheit nicht mehr anerkannt wird — wie soll sie es dahin bringen, daß sie irgend einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesellschaft ausübt? Auf der andern Seite ist nichts natürlicher, als daß die Gesellschaft bei den vielen Aufforderungen, welche Jorden zur Entwicklung seiner besonderen Kraft gegeben werden, sich immer weiter von dem Punkte entfernet, wo sie in allen ihren Urtheilen abhängig war von den Entscheidungen einer Klasse, die den Ruf einer überwiegenden Einsicht für sich hatte.

Die politische Macht des Klerentums wird also von einer Zeit zur andern immer mehr zu Grunde getragen werden; und nichts wird daran zu bedauern seyn, wenn aus der Höhe sich ein wittergebornet Volk



Nach zwei Schreiben aus der Correspondence inédite de Napoléon Bonaparte.

---

Paris den 3ten Febr. 1797

An den Obergeneral Bonaparte.

Indem das vordiehende Directorium seine Aufmerksamkeit auf die Hindernisse richtet, welche sich einer Befestigung der französischen Verfassung entgegenstellen, glaubt es zu bemerken, daß der römische Cultus gerade Dasjenige ist, wovon die Feinde der Freiheit noch sehr lange den gefährlichsten Gebrauch machen können. Sie, Bürger General, sind alle sehr zum Nachdenken gewöhnt, als daß Sie nicht, eben so wie wir, davon überzeugt seyn sollten, daß das römische Kirchenthum ein unversöhnlicher Feind der Republik bleiben wird, einmal vermöge seines Wesens, und dann, weil seine Anhänger und seine Diener ihr nicht die Stöße versprechen werden, welche sie dem Glauben und Besitzen der ersten, und den Vorurtheilen und Gewohnheiten der letzten versetzt hat. Es gibt unsterblich Mittel, die man im Innern anwenden kann, um allmählig den Einfluß dieses Kirchenthums zu vermindern, sey es auf dem

Wege der Beförderung, oder durch solche Einrichtungen, welche die alten Einbrüche auslöschen und an deren Stelle andere bringen würden, die der gesunden Ordnung der Dinge, so wie der Vernunft und der gesunden Moral, besser entsprechen. Der Regierung liegt es ob, diese Mittel zu entdecken. Aber es giebt einen Punkt, der für die Erreichung dieses erdenschsten Zweckes nicht minder wesentlich ist; nämlich (wosfern es möglich ist) den Mittelpunkt der römischen Einheit zu zerstören. Und Sie, der bisher die ausgezeichnetsten Eigenschaften eines Generals mit denen eines ausgebildeten Politikers zu vereinigen verstanden hat — Sie sollen diesen Wunsch ins Werk richten, wenn Sie es für thunlich halten.

Das vorliegende Directorium fordert Sie demnach auf, alles zu thun, was Ihnen möglich scheint, um der päpstlichen Regierung ein Ende zu machen. Hierbei versteht sich von selbst, daß Sie das Heil Ihrer Vater nicht in Gefahr bringen, daß Sie sich nicht der mannichfaltigen Hülfquellen bedienen, die Sie zum Unterhalte derselben und für den Dienst der Republik benutzen können, daß Sie endlich nicht die Fackel des Fanatismus in Italien anzünden. Nur sofern weder das Eine noch das Andere der Fall ist, sind Sie berechtigt, die Regierung des Kirchenstaates aufzuheben, sey es indem Sie dem Namen einer andern Macht übertrien, oder (was noch besser seyn würde) indem Sie dem Kirchenstaat eine solche Regierungsform geben, welche die Regierung der Priester verdrängt und verhebt macht, und dadurch bewirkt, daß weder der Pabst noch das Collegium der

Verbinde sich mit der Hoffnung schmeicheln können, je-  
mahl wieder einen freien Wohnsitz in Rom zu gewinnen  
und genüßigt werden, in irgend einem andern Lande,  
wo sich die weltliche Macht nicht ausüben läßt, einen  
Zufuchtsort zu suchen.

Im Uebrigen ist dies nicht ein Befehl, den das  
vollziehende Directorium giebt; es ist ein bloßer Wunsch,  
den es ausdrückt. Wäre weit von dem Schauplatz der  
Handlung entfernt, um über den wahren Zustand der  
Dinge urtheilen zu können, verläßt es sich auf den Ei-  
fer und die Klugheit, die Sie hieher in einer Laufbahn  
geleitet haben, welche eben so ruhmvoll für Sie, wie  
für die Republik, gewesen ist. Welchen Entschluß Sie  
auch unter diesen Umständen fassen zu müssen glauben,  
und welcher auch der Ausgang seyn möge: das vollzie-  
hende Directorium wird darin auf Ihrer Seite nur das  
Verlangen sehen, Ihrem Vaterlande nützlich zu werden  
und den Fortheil desselben nicht leichtfertig in Gefahr  
zu bringen.

Retobel, Präsident.

Im Hauptquartier zu Rom, den 25ten  
Juli 1797.

An das vollziehende Directorium.

Beigefügt finden Sie, Edler Directoren:

- 1) die Abschrift eines Briefes, den der Cardinal  
Walter mir geschrieben hat;
- 2) die Abschrift einer Note, welche mir durch den

Prinzen von Belmonte Pignatelli, Stiefvater  
des Hofes von Neapel, überreicht ist.

Er hat mir in Vertrauen gesagt und mir eben so  
vertraulich, nicht amtlich, Artikel seiner Instruction ge-  
zeigt, wensch der König, sein Herr, an dem Schicksale  
Neapels so lebhaften Theil nimmt, daß er, um seinen  
Verstellungen Nachdruck zu geben, die Truppencompé  
marschiren läßt.

Ich habe ihm sehr vertraulich erwidert: daß wenn  
ich vor drei Monaten den Stolz des Papstes nicht ge-  
demüthigt hätte, es bloß bedungen worden wäre,  
weil ich nicht daran gemaßelt hätte, daß der König  
von Neapel sich gegen das Völkerrrecht und den Inhalt  
des Vertrages, in diese Sache mischen würde; daß ich  
die volle Weisheit zu geschehen, damals auch außer  
Stande gewesen wäre, ihm zu antworten. Jetzt aber  
hätte ich 30,000 Mann, die vor Mantua ständen, zu  
meiner Verfügung, und ebendrin noch 40,000, welche  
aus dem Innern kämen. Wenn mir also der König,  
sein Herr, dem Behdehandschuß hinwiese, so würde ich  
ihn aufnehmen; die Republik würde dem Könige von  
Neapel jede Bemühung geben, die sich mit ihrer  
Würde und ihrem Vortheile vertrüge.

Der Prinz von Belmonte Pignatelli hat hiemit den  
efficirten Ton angenommen und alles verlingert, was  
er im Vertrauen gesagt hatte.

Ich habe dem Cardinal Warral im angelegenen  
Schreiben, dem Prinzen von Belmonte Pignatelli in  
der gleichmäßig angelegenen Note geantwortet.

Beigefügt finden Sie, Bürger Directoren, die Maß-

regel, die ich zu Ancona in Hinsicht der Verwaltung genommen habe; ferner was ich hier für die Organisation der Provinz gethan habe; endlich meinen Befehl zu Gunsten der widerspässigen Priester. Dieser Befehl ist dem Befehle nicht entgegen, und stimmt zu unserem Vortheil und zu einer gesunden Politik; denn, diese Priester sind uns sehr ergeben und weit weniger feindselig, als die Römer. Sie haben gelernt, daß Priester nicht regieren dürfen; und das ist schon viel. Sie sind aber auch sehr unglücklich, und drei Viertel von ihnen vergießen Thränen, wenn sie einen Franzosen sehen. Zu dem Allen kommt noch, daß, wenn man sie wie Wild behandeln wollte, daraus nur ihre Wuth sehr nach Frankreich herübergehen würde. Da wir hier auf keine Weise mit der Religion zu schaffen haben: so ist es weit besser, daß sie hier bleiben. Und wenn Sie, Väter der Directoren, diese Maßregel billigen und dieselbe den allgemeinen Grundgesetzen nicht entgegen läßt, so werde ich diese Leute in Italien sehr vortheilhaft benutzen \*).

Ancona ist ein sehr guter Hafen; man kommt von da in vier und zwanzig Stunden nach Neapel, und in zehn Tagen nach Constantinopel. Mein Entwurf ist, daselbst so viele Juden als möglich zusammen zu bringen. Die Festung laß ich in den besten Vertheidigungsstand setzen; denn beim allgemeinen Frieden müssen wir den

---

\*) Nach dem Zusammenbruche ist hier nur an solche Priester zu denken, welche aus Frankreich entflohen waren, um nicht den Eid zu leisten, dem die Verfassung von ihnen forderte.

haben von Ancona behalten, und er muß immer französisch bleiben. Dies wird auch einen starken Einfluß auf die osmanische Pforte gewähren und uns zu Gebieten im adriatischen Meere eben so machen, wie wir es durch Marseille und die Insel Corsica und St. Pierre im mittelländischen sind. Fünfzehn hundert Mann Besatzung und zwei bis 300,000 Liroes zur Befestigung einer so nachbarren Buhör — mehr braucht es nicht, um Ancona auf Nachdrücklichkeit zu vertheidigen.

Corona enthält einen Schatz von ungefähr zwei Millionen Liroes; sie haben uns aber nur Eine Million übrig gelassen. Ich schicke Ihnen außerdem die Madonna mit allen Reliquien. Diese Kiste wird direct an Sie geschickt werden, und Sie mögen damit anstellen was Sie wollen. Madonna ist von Gold.

Die Provinz Marcata, bekannt unter der Benennung der anconitanischen Mark, ist eine von den schönsten und über allen Widerspruch hinaus die reichste im Kirchenstaate. Unsere Truppen werden, wie ich hoffe, diesen Abend in Foligno sein und den morgenden Tag damit zubringen, daß sie sich mit dem zweiten Bataillon des drei und sechzigsten Regiments vereinigen, das in Frosino stand und das ich habe kommen lassen.

Was ich zu thun während die, ist Folgendes.

Ich werde dem Papste den Grund bewilligen; doch muß er an die Republik abtreten: die Legation Bologna, die Legation Ferrara, die Legation Romagna, das Herzogthum Urbino und die Mark Ancona. Ferner muß er an uns zahlen: 1) die 3,000,000 Lira., welche der Schatz von Corona enthält; 2) die 15,000,000

welche er noch für den Waffenstillstand schuldig ist. Ferner muß er alle Cavallerie, und alle Artillerie-Pferde an mich abgeben. Endlich muß er Velli und alle Oesterreicher wegsagen, und uns die Waffen für alle für den Waffenstillstand errichteten Regimenter ausliefern. Wird dies nicht angenommen, so gehe ich nach Rom.

Ich will mich lieber mit Rom vergleichen, als dahin gehen: 1) weil mir dies eine Erleichterung mit dem Könige von Neapel erspart, welche sehr eraschhaft werden kann; 2) weil ich, wenn der Pabst und alle Prinzen die Hauptstadt verlassen, daraus nicht das geben kann, was ich verlange; 3) weil Rom, seiner besten Provinzen beraubt, nicht lange festbauern kann und eine Umwälzung darin ganz von selbst erfolgen muß; 4) endlich, weil, wenn der römische Hof und alle seine Rechte auf dies Land überlet, dies bei einem allgemeinen Frieden nicht als ein augenblicklicher Erfolg betrachtet werden kann. In dieser Würre kommt noch, daß ich alsdann die hier bestehende Division zu meiner Verfügung haben werde, und zugleich Zeit gewinnt, mit dem Senat von Venedig einen geheimen Trüdel abzuschließen, ehe ich mich mit den Oesterreichern in einen neuen Kampf einlasse.

Sie werden hier das bereits Schreiben beigelegt finden, das ich so eben von dem Cardinal Raton erhalten habe \*).

Venedig, 17.

---

\*) Die kann dich Briefe lesen, ohne von den verächtlichsten Schmeiseln bewegt zu werden! Wie es uns scheint, erachtet ich



Philosophische

Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Fünftes Kapitel.

Von der Entstehung der Hochschulen und Univer-

Nicht zu allen Zeiten ist der menschliche Geist gleich  
gethätig; das Gebiet der Wissenschaften anzubauen; oder  
zu erweitern; es gibt Perioden von Hunger oder  
Uebersättigung, wo er andrückt oder schlummert. Auch für  
ihn bedarf es der Anregung, wenn er sich nicht ver-  
nachlässigen soll; und diese Anregung muß sehr unmi-  
ttelbar seyn, wenn sie bleibende Richtungen geben  
soll. Unanschärfbar aber rüchren solche Richtungen in  
Kleinigkeiten heran, da diese nicht zu Grande gebracht  
werden können, ohne den gesellschaftlichen Zustand zu  
verändern, jede dieser Veränderungen aber neue Bedürf-  
nisse weckt, so werden dem menschlichen Geiste hierdurch  
neue Aufgaben gegeben, auf welchen er seine Kräfte  
bilden und zu großen Tritten hinführen kann.

Noch war seit dem Jahre 1073 kein halbes Jahr-  
hundert verfloßen, als der Zustand der Wissenschaft  
durch und durch verändert war; und die Frage: wie  
dies geschehen sey? ist also wichtig in diesem Zusam-  
menhange, als daß wir sie zurück weisen können.

Da das, was Sregor beabsichtigte hatte — die  
Unterordnung des Bürgerthums unter das Priesterthum —  
durchaus nicht vollständig und sogar nur auf Kurze Zeit  
gelangen konnte: so mußte ein gesellschaftlicher Zustand  
zum Vorschein kommen, wie er bis dahin nie vorgehan-  
den gewesen war. Das Eigenthümliche dieses Zustan-  
des bestand darin, daß die Gesellschaft des westli-  
chen Europa in allen ihren Abtheilungen einer doppelten  
Richtung unterworfen war, den meisten sich die eine  
auf das Oberhaupt der Kirche, die andere auf das  
Oberhaupt des Staates bezog. Als Einzelheit wurde  
hierdurch noch weit mehr zu Grunde gerichtet, als sie  
es früher schon gewesen war; denn die Einzelheit be-  
trägt sich nur mit Einer Richtung. Selbst wenn dies  
nicht deutlich gedacht wurde, so mußte es doch empfan-  
den werden; und bedurfte es noch mehr, um zwei Par-  
theien ins Leben zu rufen, von welchen die Eine der  
Kirche, die andere dem Staat zu dienen entschlossen  
war — die theokratische und die bürgerliche?

Die Kaiser und Könige, in ihrem Rechten gekränkt,  
zu einer unvollständigen Unterordnung genöthigt, bedurften  
der Vertheidiger, und fanden diese Anfangs in dem Plei-  
sianerstande \*). Doch wie hätte sich diese Classe nicht ver-

\*) In Lombard von Mayfrankung findet sich eine Stelle,  
welche beweist, daß das ehemalige Recht der Plebsanen und Wä-

führen lassen sollen, eine Sache aufzugeben, die nicht die ihre war (werden konnte). Nur abzuwachen wurden die Feinde von den Päpsten genommen, und die Kaiser und Klänge würden ganz verlassen gewesen seyn, läge es nicht im Wesen der menschlichen Gesellschaft, unter allen Umständen Das herbei zu schaffen, was zu ihrer Dauer erforderlich ist. Die Hälfte kam aus Italien. Allerdings hatte die große Unterdrückung, von welcher der Untergang des abendländischen Reichthums die Folge war, die römische Rechtswissenschaft außer Gebrauch gesetzt: sie passte weder zu den Begriffen, noch zu den Sitten der Barbaren, welche sich Italiens, Spanien und Galliens bemächtigt hatten. Indes ist anzunehmen, daß von dem Municipal-System der Römer in den größern Städten Italiens bedeutende Spuren zurück blieben, und daß dieses System sich fortwährend auf die Gesetzbücher des Theodosius und Justinianus stütze. Schon vor dem vierten Jahrhundert war das letzte für Italiens Hauptstädte in Gebrauch, und zu Pisa gab es sogar eine Rechtschule von einiger Verühmtheit. Der Kampf nun, in welchen die Gesellschaft durch die Trennung der Kirche von dem Staate mit sich selbst geriet, gab den Rechtslehren Italiens zwar eine Wichtigkeit,

---

den nicht ganz unbekannt war. Er sagt nämlich ad l. 1073 von der Synode zu Erford: der König (Salvator IV.) und der Erzbischof von Mainz, sepiet auf beiderm erklaren, utpote magno prope philosophorum; immo sophismatis, quia ea dicuntur locis contrariis; ut nuncius sibi non pro seo veritate, sed pro Episcopi voluntate interpretentur, et quatenus hanc, quod modo veris non potuerunt, sophismata allegantibus corroborant. In ähnlicher Weise von Proprietor ad quibus non se dicitur.

welche sie früher nicht gehabt hatten; denn sie waren die Einzigen, durch welche sich nachweisen ließ, daß die Namensungen der Päpste keinen historischen Grund hätten, und folglich nur Usurpationen waren. Dieß nicht war Innocenz von Bologna der Erste, der den glücklichen Schwanken hatte, den Inhalt der Pontificen gegen die Päpste zu wenden; zum wenigsten ertheilt sich die Verächtlichkeit, welche dieser Rechtsgelehrte erhielt, so am natürlichsten. Der Zulauf, welchem er aus einem großen Theil von Europa hatte, mußte sich auf ein starkes Bedürfniß gründen; und dies Bedürfniß konnte immer nur darauf beruhen, daß man die Ungültigkeit der Rational-Gesetze fühlte und derselben abzuhelfen bemühet war.

Man war auf's wenigste dahin gekommen, daß man zwei gesellschaftliche Zustände von einander unterschied, und die Barbarei desjenigen achtete, worin man noch lebte. Die Bestimmtheit und Willkür der römischen Gesetze konnte nur aufhören, und die Kaiser und Könige hätten ohne allen Sinn für ihren eigenen Vortheil seyn müssen, wenn sie nicht hätten eine Jurisprudenz beschützen wollen, deren Grundsätze der monarchischen Gewalt so äußerst günstig waren, daß sie leicht zur Befestigung und Erweiterung des kaiserlichen Ansehens benutzt werden konnten. Die große Zahl von Schülern, welche Innocenz zog, fand also, nach ihrer Zurückkunft in Frankreich und Deutschland, in den Gerichtshöfen und Kamern Gelegenheit, die in der Schule zu Bologna erlernten Grundsätze anzuwenden; und so geschah es, daß der jesuitische Code nach und nach in den

müssen europäischen Staaten als ein Hülfswort angenommen wurde, und daß die deutschen Kaiser, nach der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, nicht mehr auf den Gebrauch der päpstlichen Waffen beschränkt waren, wenn sie gegen die Päpste zu Felde zogen. Durch Innocenz bildete sich ein Gegengewicht gegen die Priester-schaft; und dies war nur alles nothwendig, wenn nicht alle Weltlichkeit in dem unbedingten Gehorsam gegen das Kirchenrathum zu Grunde gehen, und wenn die Gesellschaft jemals dahin gelangen sollte, die ewigen Grundlagen ihrer Fortdauer lernen zu lernen.

Man sieht, daß durch die Entdeckung der Nicht-schuld in Bologna ein wesentlicher Schritt gethan war, um Licht und Finsterniß an einander zu bringen und dem letztern den Sieg über die letztere zu verschaffen. Hierbei aber konnte es in der allgemeinen Bewegung der Gemüther, welche durch die Erhebung der Kirche über den Staat verursacht war, nicht bleiben. Durch den Eintritt einer neuen Kraft in die Gesellschaft werden alle übrigen Kräfte derselben mehr oder weniger verändert. Die Theologie konnte also, seitdem es eine In-terpretation gab, nicht länger bleiben, was sie bis dahin gewesen war; und wenn sie, um sich fest zu stellen, ihre Zuflucht zu einer Hülfswissenschaft nehmen mußte, so begreift man leicht, daß dies keine andere sein konnte, als die Philosophie. Der Conflict, in welchem geistliche und weltliche Mächte gerathen waren, führte also unmittelbar zum Nachdenken über die Gesetze der Erscheinungen.

Der Gang, welchen die Dinge nahmen, ist alles

merkwürdig, als daß wir nicht einige Augenblicke bei ihm verweilen sollen.

Was er mit den künftlichen Schranckalten bis auf Karl den Großen auf sich hatte, mag hier unerörtert bleiben; denn schwerlich ist man berechtigt, sie in dem Lichte von gesellschaftlichen Institutionen zur Fortpflanzung und Ausbildung der Wissenschaften zu betrachten. Nach den Anordnungen des eben genannten großen Kaisers sollte jedes Hochstift seine Domschule haben, und die Klosterschulen nach dem Muster eingerichtet werden, welches Vicelin aufgestellt hatte. Unstreutig geschah nicht alles, was der kaiserliche Befehl in sich schloß. Indes fehlte es nicht an Schulen, und was in denselben gelehrt wurde, war wenigstens von einer solchen Beschaffenheit, daß es den Geist anzuregen vermochte. Es gab ein sogenanntes Trivium und ein sogenanntes Quadrivium; und beide schlossen die sieben freien Künste in sich: zuerst die Grammatik, die Dialektik und Rhetorik für die Anfänger; dieses die Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie für die Vollendeteren. Was unter diesen Benennungen gelehrt und gelernt wurde, läßt sich nicht wohl sagen; genug, daß vom neunten Jahrhundert bis zum sechsten nichts auf unsere Zeiten gekommen ist, was auf irgend eine Weise zu den Merkmalen der Barbarenzeit oder wissenschaftlichen Dürre gerechnet werden kann. In römischen Schulen las man die Schrifsteller des Alterthums; und wenn man von ihnen auch keinen andern Nutzen zog, so wurde durch sie wenigstens die Bluth unterhalten, an welcher sich das bedrige Junt der Kunst und Wissenschaft aufs Neue an-

landen lag. Selbst die griechische Literatur scheint dem Occident von Europa nie ganz fremd geworden zu sein. Unteritalien war das Land, wo man fortwährend Griechisch zu reden, weil der Zusammenhang mit dem Hofe von Constanztinopel bis zum zwölften Jahrhunderte fortbauerte; das Studium der alten griechischen Schriftsteller war aber ausbreitend um so mehr gesichert, da der römische Hof auf der Einen, und die Republik Venedig auf der andern Seite der griechischen Sprache für ihren Verkehr mit dem griechischen Kaiserreich nicht entbehren konnten. Nur hiemit läßt sich erklären, wie Platon und Aristoteles im zwölften Jahrhunderte selbst in Frankreich gelehrte Schriftsteller waren, und wie die Königin von Portugal auf den Gedanken gerathen konnte, der Kaiserin dieses Klosters zu Ehren, jährlich am ersten Pfingsttage den Gottesdienst in griechischer Sprache zu halten, weil Ordoise diese Sprache mit solcher Bekanntschaft geredet hatte. Die großen Erwerbungen, welche die Klöster im zehnten Jahrhunderte gemacht hatten, trugen auf der Einen Seite ausbreitend zu der Eitelkeit bey, über welche im elften Jahrhunderte so allgemeine Klage geführt wird; auf der andern aber gewährten sie die Ruhe, ohne welche kein wissenschaftliches Studium gedeihet. Bibliotheken anzulegen und zu vermehren, wurde für viele Bischöfe und Aebte ein Gegenstand des Ehrgeizes; was Adelbert von Gemblours erwartete sich von seinem Zeitgenossen die Bestimmung eines Ptolemäus Philadelphus, weil er seinem Kloster eine Bücherei von hundert Kirchenvätern und fünfzig älteren römischen und griechischen Schriftstellern hinterließ. Für den Auf-

schung der Geister im elften Jahrhunderte trägt nicht so sehr, als die Vollendung der Werke, welche von Theologen herrühren: denn, wenn man von dem Inhalte derselben absieht, so findet man darin eine Sprache, deren Correctheit und Reichtum ein wohl getriebenes Studium voraussetzt. Es war, als ob eine neue Jugend für den menschlichen Geist eintrete: so leidenschaftlich, so heftig setzte man Alles auf. Große und niedrige Gründe nahmen Theil an der Bewegung, welche sich, von den Klöstern aus, der Welt mittheilte; und während die unteren Volks-Klassen sich in den geistlichen Stand drängten, brachte eine Gräfin von Anjou, um 200 Familien zu erwerb'n, das Opfer von 200 Schafen, einem Winkel Weizen, eben so viel Roggen und eine beträchtlichen Anzahl Starkerfelle: denn Geld konnte man noch immer sehr wenig.

Einm längeren Zeitraum hindurch waren die Dome und Klosterschulen die einzigen, die man aufsuchen konnte. Indes entstand im zehnten Jahrhunderte (man weiß nicht genau, ob in der ersten oder der letzten Hälfte desselben) zu Salerno eine Schule für die Insel Sicilien. Der Zusammenhang, welchen diese Stadt mit den Griechen und den Arabern hatte, macht es ungewiß, ob diese Schule mehr griechischen oder mehr arabischen Ursprungs war. Im Ganzen möchte man sich für den letztern erklären; denn im arabischen Spanien gab es seit dem achten Jahrhunderte öffentliche Lehranstalten für die Insel Sicilien, und die häufigen Reisen, welche von Seefahrern und Mönchen nach dieser Insel gemacht wurden, konnten leicht eine Verpflanzung

ping seiner Institutionen zur Folge haben. In einer  
 frühern Form wurde die salernitanische Schule vielleicht  
 erst gegen das Ende des ersten Jahrhunderts (1080)  
 gegeben; denn einigen Raum muß man der Sage  
 geben, welche auslegt, daß Constantin der Kaiser  
 ein Sprachkundiger, im Oriente weit gereiseter Mönch  
 des Klosters Montecassino, sich dies Verdienst erwor-  
 ben habe. Als Anstalt blieb diese Schule einer  
 Vereinigung sich eine Gesellschaft, deren Mitglieder  
 (lauter Mönche von Montecassino) es zu ihrem Berufe  
 machten, Schülern in der Erziehung zu unterrichten.  
 Mit dem Studium der griechischen und römischen Schrift-  
 steller in dieser Sache wurde der Anfang gemacht; dann  
 schritt man zu dem arabischen fort, von welchem  
 Uebersetzungen in Umlauf gebracht wurden. Eigene Prü-  
 fung war nicht die Sache dieser Lehrer: sie begnügten  
 sich mit den übergefundenen Schätzen, und eigneten sich  
 dieselben an, so gut sie konnten. Noch war die Zeit  
 nicht gekommen, wo man den Beobachtungen und Er-  
 fahrungen früherer Mönche mißtraute; und je mehr man  
 in der Etologie gewohnt war, auf die eigene Anschau-  
 ung zu verpfänden und der Auslage des Buchstabs zu  
 vertrauen, desto gewisserhaftiger trug man diese Methode  
 auf eine Wissenschaft über, die alle Autorität von ihrem  
 wahren Wesen ausschöpfte. Um einen Vorwand zu ha-  
 ben, an welchem man sich in dem Bereiche der einzel-  
 nen Erscheinungen recht finden möchte, reihete man  
 Sprüche an Sprüche; und um diese Sprüche dem Be-  
 obachter zu empfehlen, brachte man sie in Reime. So  
 entstand die schola salernitana, welche, mehrere Jahre

hundert hindurch das Höchste in der Wissenschaft war und sehr allmählig verdrängt worden ist durch die Fortschritte in der Physik und Chemie. Den mit diesen Sprüchen Ausgerüsteten nannte man einen *artista*, indem man die Arzneikunde zur Hauptwissenschaft erhob; und so entstand in Deutschland das Wort *Arzt* mit Verdrängung eines älteren Wortes, wodurch man bis dahin den Wiederhersteller der Gesundheit bezeichnet hatte \*).

Die Schule zu Salerno muß als die erste Hochschule im westlichen Europa betrachtet werden. Auf sie folgte die Rechtschule zu Bologna. Die Art und Weise, wie sie sich bildete, trug weniger Wissenschaftliches in sich; es scheint sogar, als wenn sich in ihr eine Spur von Gewerbefreihelt wiederfinden ließe. Man setzte sich selbst als Lehrer (*doctor*) dar, und ließ es darauf ankommen, wie viel Lehrlinge oder Zuhörer man finden werde. Als Lehrling gehörte man in das Gefolge oder zur Familie des Lehrers; man ließ sich von ihm unterrichten, wenn man Fremdling war, und daraus folgte schon, daß man unter seiner Aufsicht stehen mußte. Die große Anzahl der Lehrlinge war es, was die ganze Einrichtung dem Zustreifen näher führte; denn, als diese Anzahl auf mehrere Tausend anwuchs, deren wissenschaftlicher Hoffnungen nicht durch einen Einzelnen bestrickt werden konnte, da blieb nichts Anderes übrig, als unter den Wellendenen Gehäusen aufzusuchen, die,

---

\*) Das ältere deutsche Wort ist *Isch*, *Ischner*. Wir glauben, dies ohne alle Bedacht sagen zu können; denn so weit wird der Sprachveränderungsgeist nicht gehen, daß er das ausländische Wort „*Arzt*“ zu verdrängen versuchen sollte.

indem sie den Erwerb theilten, die Ordnung sichern hatten. Alle diese Schülern waren, nach dem Tode des ersten Lehrers, freie Dozenten, von welchen Jeder seine eigene Saxe beschrieb, sein eigenes Geſolge hatte, diejenigen für Meister erlähete, welche er dazu tauglich fand; und gegen seine Mit-Dozenten keine andere Verbindlichkeit hatte, als ihnen ihre Schüler nicht abrenndig zu machen. So bildete sich das, was in der Folge Facultät genannt wurde, ganz von selbst; denn ursprünglich führte nur die Wissenschaft diese Benennung. Eine Anstalt, wie die Rechtschule von Bologna konnte aber auf die Länge nicht ohne Oberhaupt bestehen. Mit Freuden nahmen sie die deutschen Kaiser in ihren Schutz; und noch immer ist für diese Hochschule die Authentik Friedrichs des Ersten vorhanden, worin er den Lehren und den Studirenden sicheres Geleit für sich und ihre Leute verspricht, und ihnen, während ihres Aufenthaltes in irgend einer Stadt, den Bischof als Richter anweist, insofern er zugleich erlaubt, sich nach ihrer besten Einsicht zu richten. Gleich den Welt- und Ordensgrößen genossen also die Mitglieder der Hochschule das Vorrecht der Autonomie. Sie wählten sich selbst ihren Rector; sie ordneten sich selbst in Landmannschaften oder Nationen. In Bologna theilte man sich in Cura- und Ultra-Neapolitaner.

Die großen Wirkungen, welche diese Hochschule hervorbrachte, indem sie auf Aufklärung und Entzweiherung hinarbeitete, stiegte den Päpsten sehr früh den Argwohn ein, daß das Kirchenthum auf diesem Wege verdunkelt werden könnte. Einem solchen Uebel zuwe-

zusammen, konnten sie kein besseres Mittel, als das Kirchenrecht neben dem römischen Rechte in Aufnahme zu bringen; und ein Comaldukrater-Römer, Namens Gratianus, erwarb sich das Verdienst, die Aussprüche der Kirchenväter, der Concilien, der Metropolitane, Patriarchen und Päpste in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß sein Werk neben den Pandekten auftreten konnte. Er selbst nannte es eine Concordantia discordantium canonum. Der gewöhnliche Titel ist Decretum. In drei Theile verfallend, enthält es Entscheidungen für alle die Fälle, welche in dem Leben eines Kirchenstaates vorkommen können; und in den Abschnitten, welche den Pabst, die Bischöfe, die Priester, die Mönche betreffen, findet man alles wieder, was jemals über diese Gegenstände in den päpstlichen und in den päpstlich-keislerlichen Decretalen gefaßt ist. Gratian vollendete seine Arbeit im Jahr 1140 bis 1151. Was ursprünglich nur ein Privat-Lehrbuch war, gelangte allmählig zu dem Ansehen eines öffentlichen Lehrbuchs. Die Päpste ließen es zwar nicht an Ermahnungen zum sorgfältigsten Studium dieses Lehrbuchs fehlen; doch erhielt dasselbe nie eine förmliche Sanction, weil die kirchlichen Universal-Monarchen fürchten, daß sie sich in ihrem Verhältniß zu den weltlichen Fürsten nicht selbst die Hände binden dürften. Kirchenrecht und Staatsrecht waren, von der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts an, die entgegengesetzten Pole, um welche sich der menschliche Verstand drehete, um die Erscheinungen der Gesellschaft fassen und beschreiben zu können. Es gab daher zwei verschiedene Classen von Rechtslehrern:

die Decretisten und die Legisten. Von jenen wurde angenommen, daß sie auf kirchlicher Gewalt, von diesen, daß sie auf weltlicher Autorität lehrten. Bei dem Übergewichte, welches die Kirche über den Staat seit Gregor's des Erleuchteten Zeit erlangt hatte, konnte es nicht fehlen, daß die Decretisten den Vorzug vor den Legisten erhielten — daß also das bürgerliche Recht außer Aem in Schatten gestellt wurde. Denn je reichlicher die Päpste durch Pfründen belohnen konnten, desto eifriger drängte man sich zum Studium des Kirchenrechts; und die natürliche Folge davon war, daß alle Ausgeburt des christlichen Kirchenschums ihre Verbündigten fanden, und daß die Unumschränktheit des römischen Bischofs im Weltlichen, wie im Geistlichen, von Einem Tage zum andern zunahm. Auf diese Weise wurde der Urheber des Decret's eine unbegrenzte Quelle der päpstlichen Anordnungen; und nicht genug, daß sich seit dem Tode eines fremdlichen Kirchenrechts die Einkünfte der römischen Curie beträchtlich vermehrten, erhielten die Päpste dadurch auch Selbsterhöhr, ihre neuen Satzungen oder Decretalen dem Decret's unmerklich anzufügen und von Bologna aus in alle Welt verbreiten zu lassen. Die Rechte der Erzbischofe und Bischöfe wurden immer mehr und mehr untergraben und die theokratische Monarchie immer vollständiger ausgebildet, bis sie gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ihren Culminations-Punkt erreichte.

Dieselbe Ursache, welche das römische Recht aus seiner Dunkelheit hervorog, gab dem Studium der Scholastic eine Richtung, die, wenn sie hätte behor-

halten werden können, aus der Fingerring sich ge-  
 sichts haben würde. Ist von Scholastik die Rede,  
 so übersteht man in der Regel, daß durch sie der erste  
 Grund zu dem Protestantismus gelegt wurde; und das  
 noch ist nicht auf eine unverständbare Weise der Fall ge-  
 wesen. Verlassen von natürlichen Sachkenntnissen, wird  
 der Geist der Speculation, anstatt die Tugenden der  
 Weisheit, wie er wohl möchte, zu ergründen, sich ge-  
 legt in Wortgehirn verhiiten; indes ist auch an ihm das  
 Streben zu loben, und der Philosophie admet, das  
 gegen die Hölle, die sie von ihm empfängt, nicht gleich-  
 gültig steht. Schon am Schluß des ersten Jahrhunderts  
 entwickelten sich die Parteien und Namen der  
 Realisten und Nominalisten. Es kam auf nichts  
 Beringeres an, als daß ausgemittelt würde, was in  
 den menschlichen Verfassungen wahr ist, und was nicht.  
 Die Natur der Sattungsbegriffe beschäftigte die besten  
 Köpfe, und die Frage war keine andere, als ob diese  
 Begriffe bloß für subjektiv, oder auch für objektiv  
 zu halten seyen, d. h. ob man sie nur als Geschöpfe  
 des Verstandes, als Worte und Namen zu betrachten  
 habe, oder ob ihnen ein wirkliches Daseyn zum Grunde  
 liegt. Man sieht, wie viel von der Verantwortung für  
 die Frage für eine solche Ungründlichkeit, wie die Theolo-  
 gie ist, abhängt. Was davon aus der Sicht gelassen  
 wurde, war, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, der  
 Organismus des menschlichen Geistes, nach welchem  
 der Mensch gerichtet ist, Anmerkungen aufzufassen, von  
 dem Einzelnen auf das Allgemeine und von der Beob-  
 achtung auf die Ursache zu schließen. In Europa entstand

nicht so sehr, als das Interesse, welches man hatte, das einmal Vorhandene zu vertheidigen oder zu bekämpfen; denn alles drehte sich zuletzt um die Vergügung, die man in der Gesellschaft erwerben schon erworben hatte, oder noch zu erwerben gedachte, während der fortwährende Streit um das Intellectual-Recht die Freiheit der Meinung nicht wenig begünstigte. Es gab daher Köpfe, welche das christliche Kirchenbium in seinen ersten Fundamenten erschütterten, und wiederum andere Köpfe, welche es mit gleicher Euphorik vertheidigten. Zu jenen gehörte im Anfange des sechsten Jahrhunderts Roscellinus, der Vater der Reminanten; zu diesen Anselm, Erzbischof von Canterbury. Anselm war der Erste, welcher den Beweis vom Daseyn Gottes aus dem Begriff des vollkommensten Wesens, oder des Höchsten, was sich denken läßt, führte, doch nicht ohne wichtige Einwendungen von einem sonst unbekanntem Mönche, Namens Gaunilo, zu erhalten: so sehr hatte der Beschmeiß an Philosophiren um sich gegriffen! Der Erzbischof von Canterbury selbst gab dem Geiste seiner Zeit wenigstens in so fern nach, daß er auf keinen blinden Glauben drang und gern gestattete wollte, daß die Einsicht dem Glauben hinzugefügt würde, wofern man nur die Sache nicht unleseren und die Einsicht zur Mutter des Glaubens machen wollte.

Was den Köpfen dieser und der nächstfolgenden Zeiten fehlte und durchaus fehlen mußte, war die Kenntniß des Menschen und der menschlichen Gesellschaft, nach welcher ihnen die Reichswürdigen übernatürlicher Lehren, als eines Hülfsmittels zur Ausübung der

höchsten Macht, anzulernen hätte. Selbst mußte diese Kenntniß schon am entscheiden, weil das, was sie allein zu geben vermochte, gar nicht vorhanden war; wir meinen alles Dasjenige, was in späteren Zeiten hinzugekommen ist, der essentialen Macht eine neue Grundlage zu geben, bei welcher sie von der Meinung unabhängig wurde. Ohne die Erfindungen, aus welchen diese neue Grundlage hervorgegangen ist, würde der Streit über den Vorzug der geistlichen oder der weltlichen Macht noch immer mit gleicher Lebhaftigkeit, und gleicher Unfruchtbarkeit geführt werden; die Theologie hat, wie von Neu in eben dem Grade verliert zu müssen, worin sie der Gesellschaft minder notwendig geworden ist und andere Besehensarten sich entwickelt haben, die, auf erwünschte Wahrheiten gegründet, den Geist unentzerrter höher anheben.

Wenn man nun von irgend einem Kopie des vorigen Jahrhunderts behaupten möchte, er habe die strengste Zucht geübt: so ist es Peter Eckhard. Ausgerüstet mit einem seltenen Scherffes, war er der Spitze seiner Zeit; vollrich segar noch mehr. Seine geistvollen Schriften verdienen noch immer gelesen zu werden, und unter diesen stehen seine christliche Theologie und seine Moral oben an. Jene ist ein Versuch, aus den Glaubensbekenntnissen ein philosophisches Lehrgebäude zu errichten; diese, ein höchst gelungenes Werk, die Entzelter auf Principien der menschlichen Natur zu entwickeln. Er, vor allen seinen Zeitgenossen, begriff, daß alles Uebemnatürliche nur dazu dient, die Ausübung der Herrschaft zu erleichtern, und daß es bei dieser sich nur

um Wendisse handelt. Ob es daher je einem aufstich-  
 tigen Feind der Pörmarchie, so war er es. Inzwischen  
 hatte das manige Schicksal, das durch seinen Vorkühnen  
 del mit der reizenden Tochter des Kanonikus Hulbert  
 über ihn gekommen war — wie meinen seine Entman-  
 nung — ihn für sein ganzes Leben auf die Tribune be-  
 schränkt; und was von seiner Lehre auf die Welt über-  
 gehen sollte, mußte durch seine Schüler verbreitet wer-  
 den. Einer dieser war Arnold von Brescia Dutzzeitig,  
 durch welchen er sich am besten ergänzte. Ausgerüstet  
 mit allen Tugenden, den Verlust des Volkes zu gewinnen,  
 machte Arnold zuerst großes Aufsehen in seiner Vaterstadt  
 durch die Behauptung: „daß der Geistliche, um sein Wesen  
 leichter bewahren zu können, arm seyn muß; daß dem Mön-  
 che sein Eigenthum, dem Prälaten sein Machtgebiet komme;  
 daß das alles widerrechtlich befallen werde und nur zum Ver-  
 berben der Menschheit gereiche.“ Ganz Italien gerieth in Be-  
 wegung durch Lehren, welche nur allzu willkommen waren,  
 weil man den Druck der Prieesterschaft als unermüßlich  
 empfand; und wollte Innocenz der Dritte sein Aufsehn  
 treten, so mußte er eine Lateranensammlung veranstal-  
 ten, auf welcher Arnold verdammt wurde. Dagegen be-  
 gab sich zwar mit seinem antipapstlichen Brandstößen  
 nach Frankreich zurück; als er aber auch hier keinen  
 Schutz fand, zog er nach Zürich, wo er den Samen  
 des Protestantismus aufstreuete: einen Samen, der meh-  
 rere Jahrhunderte schlummerte, ehe er aufgehen konnte.  
 Inzwischen brach in Rom eine Empörung aus, die nicht  
 Orsini'sche hieß, als die Wiederherstellung der alten  
 Republik. Versüßte durch das Beispiel der Städte dies-

feld und jenseits der Alpenen wollte auch Rom sich für Autonomie erheben. Seine Bürger verstanden einen Pöbel, gegen dessen Anmaßungen sie nichts einzuwenden hatten, den sie aber nicht länger als ihren Oberherrn dulden wollten. Man sah den Weltmonarchen, aus seinem Palast vertrieben, den Abzug der Deutschen um Hilfe suchen; und als dieser unthätig blieb, an der Spitze eines kleinen Heeres zu Rom einzutreten, das Capital erobern, und in den nächsten Tagen auf der Flucht das Feld einzubüßen. Unter solchen Umständen ging Herold von Brescia nach Rom, wo er die Republik unter einem Patrien, Namens Jordan, durch Sohn Peter Leonid, stützen half. Solche Befehlungen brachte das Unionstaats-Wesen bei seiner ersten Entstehung hervor; was alles Dies ging von Paris aus, wo Abalans Lausätze von jungen Männern um sich her versammelte.

Kann man dem Schöpfer der Eumeniden den Vorwurf machen, daß er mehr gewollt habe, als sein Jahrhundert ertragen konnte: so trifft dieser Vorwurf keineswegs einen seiner Jünglinge, der mit einem weit geringeren Grade von Scharfsinn die Kunst erband, sich zum Oestel des Abendlandes zu machen. Dies war Bernhard, Abt von Clairvaux, einer von den auferstehendsten Männern seiner Zeit, und mit Erasmus von Rotterdam und mit Voltare vielleicht in Eine Classe zu setzen. Bei allem Umfange seines Geistes ehete Bernhard, mit sehr französischem Sinne, die einmal vorhandene Wahrheit; und da im Kampfe des Geistes mit dem Willkürlichen der Vortheil auf Seiten des erstern war, so hatte die Ephektate an ihm einen unermüdlichen Be-

Freibiger. Durch seine Scharfsinnigkeit und Beredsamkeit  
 suchte er alles zum Besten zu führen, z. B. die Unter-  
 werfung unter die Befehle des heil. Vaters zu bestim-  
 men; aber besonders merkwürdig war die Thatsache, daß er in  
 sein Eigenthum zu bringen verstand. Er, der allen  
 seinen Zeitgenossen, samt dem Papst, dem Clero hoher  
 Stufen zu entsprechen, im höchsten Auftragskreise die größte  
 Aufmerksamkeit zu geben, vernahm er einen Pfag des Tasso-  
 gram der Cardinale; und um Pöfien, welche zum Ehrl  
 seine Thätigkeit gewesen waren, sonderbar Leben erzie-  
 len zu können, hätte er den St. Petrusstuhle verschmähe.  
 Ueber die Erweise seines Charakters durch die überaus-  
 gelegte Heiligkeit seines Verfalls gerührt, würde er sich  
 nur kaum beglücklich gefühlt haben, wenn es in der  
 Welt keine Sünde gegeben hätte. Verständig auf Dinge  
 eingewiesen, um das zu Erachte zu bringen, wozu An-  
 dere verurtheilt: das war Bernhards Sache. Die  
 ganze Anweisung war ganz sein Wort: er sprach sich des-  
 selbst; und selbst der Untergang vieler großer Mächte  
 scheint ihm keine Noth verursacht zu haben. Sein gan-  
 zes Leben hindurch war er damit beschäftigt, unheimliche  
 Wäber, laßthafte Mönche, hochwürdige Mütter, vordie-  
 vergessene Bischöfe, Cardinale, Päpste und Könige zu be-  
 lehren; und die Unvernünftigkeit, wenn er sich in alles  
 mischte, würde nur lächerlich sein, wenn man nicht von  
 ihm annehmen müßte, daß es ihm christlich gemeint habe,  
 und von dem Grundse ausgegangen sey: ein jedes  
 Jahrhundert müsse seinen Charakter bekennen. (1788)

Wie in Bologna das Studium des bürgerlichen  
 Rechts durch das Studium des Kirchenrechts beschränkt

und darüber gehalten wurde: denn so fand Abilards Philosophie einem unverständlichen Grund in dem Vor von Clairvaux. Gleich beim Eintritt in seine Laufbahn als Lehrer hatte sich Abilard gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß er ein Gegner der Lehre von der Dreieinigkeit sey. Dieser Vorwurf mochte nicht ungegründet seyn; aber nur allzuhart mußte der Philosoph seine Freigeisterei büßen, indem die Kirchenversammlung zu Reims sein Versehen trug, ihn seiner Freiheit zu berauben. Seine theistische Theologie war die Frucht eines klugen Reflexionsbegriffes in dem Kloster St. Denis, wo er in halber Befangenheit lebte; kaum aber war dies Wort bekannt geworden, so riß es die Felle Verharde, welcher nicht eher ruhte, als bis er eine Synode zu Sens gebildet hatte, deren einzige Bestimmung die Verdammung der theistischen Theologie Abilards war. Schon sollte das Verdammungsurtheil zu Sens ausgesprochen werden, als Abilard denselben durch eine Appellation nach Rom entwich. Doch Rom wurde in diesen Zeiten von Clairvaux aus beherrscht. Innocenz der Dritte, welcher seine Verurtheilung den Vermählungen Verharde verdankte, hatte keinen Willen, wodurch er diesen beleidigen konnte; und indem er denselben Ausdruck that, welchen die Synode zu Sens hatte thun wollen, erfolgte der Befehl zur Einlieferung Abilards; und der theistische Philosoph erlag einem zweiten Befängniß nur dadurch, daß Priester der Ebendortigen, Ist zu Clugny, ihn in seinen Schutz nahmen — schwerlich, weil er ihn für unschuldig hielt, wohl aber auf Eingebung des Lebensweises, welchen der große Kuhn und schnelle Reichthum der Eiferer bei allen

älteren Brüdern angefaßt hatte. In Elogio starb Hil-  
lari im Jahre 1142. Die Kämpfe, welche Arnold von  
Breccia in Italien anregte, erfolgten also, wenigstens  
zum Theil, nach dem Tode seines Lehrers. In Paris  
selbst fand Arnolds seinen Fortsetzer in der Person Hil-  
berts von Poitiers. Doch auch diesen erwiderte Bernhard  
durch seine Verfolgungen; und nachdem Hilbert nachge-  
geben hatte, wurde der Grundsatz angenommen: „daß  
man selbst den Schein einer Abweichung von der  
Erblehre vermeiden müsse.“ Die Folge von dem ab-  
len war, daß man zu Paris die Theologie eben so be-  
handelte, wie die Urverstände zu Salerno und die Rechts-  
kunde zu Bologna, d. h. daß man doppelt Sätze (sen-  
tentiae) aufhob, und in einen gewissen Zusammenhang  
brachte. So entstanden die vier Bücher Sententiarum\*),  
welche bis zu den Zeiten der Reformation vorherrschen.

Bei dieser Unterrichtsmethode gelang nicht zur  
Aufscheidung. So wie Alles auf Autorität gegründet war,  
so verschwand der Geist der Untersuchung und der Wahr-  
heit ganz von selbst, und die Theologie wurde zu einem  
Erdgericht, worin man sich nur verirren konnte; denn  
Grundsätze, über welche man nicht Nachsicht zu gehen  
vermochte, weil sie nicht mit Erfahrungen und Beobach-  
tungen zusammenhingen, bildeten das Fundament dieser  
seltsamen Wissenschaft, die nur für das Gedächtniß ver-  
handen war, über die man nachdenken oder nicht weniger  
früht. Die arbeitsigsten Spitzfindigkeiten wurden für

\*) Hilberts Vorläufer war Petrus der Lombardier, welcher um  
das Jahr 1160 als Bischof in Paris starb.

Etwas gehalten; und es war in diesen und den nachfolgenden Zeiten nöthig, bei der größten Unwissenheit ein doctus irrefragabilis zu seyn. Mit gleicher Berücksichtigung vernachlässigte man das Studium der heiligen Schriften, wie das der Aristoteliker und der Platoniker, zu seyn, wenn man unter den Neueren nicht die letzte Stelle einnahm. Immer schlechter, immer höher wurden also die Truggriffe der Vertheidiger; und diese dauerte fort, bis zur Wiederherstellung einer besseren Gelehrsamkeit im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Selbst für die große Menge blieb diese Wendung, welche das Welterwachen den Studien gab, nicht ohne die nachtheiligsten Wirkungen; denn durch die Trennung der Theologie von allem, was Religion und Sittlichkeit genannt zu werden verdient, wurde der Cultus in dieser Vermählung auf, und selbst der Lehrtrog über Rechte und Pflichten, selbst Rechtswissenschaft, Naturwissenschaft und Staatswissenschaft unter dem Namen Unwissenschaft erlöschten, Klagen über die Sündhaftigkeit des Jahrhunderts; doch niemand wollte erkennen und eingestehen, daß das allgemeine Sittenschwanken schon Grund zu den Entartungen der Gesellschaft legte, und daß die Fortpflanzung desselben eine Umwälzung voraussetzte, die nicht nur in seinen Ursachen, sondern, als sie gegen Natur und Unsterblichkeit gerichtet war. Zuletzt kam Alles nur darauf an, die Christenheit zu den ursprünglichen Zwecken zu verwenden; und wir werden weiter unten sehen, wie die angeblichen Erbtöchter Gottes auf Erden den Wahnsinn ihrer Zeitgenossen benutzten, um sich durch Ausschließung neuer Degenen, Selbsterlöschung zu leisten, wo

nach sie die Summe ihrer Herrschaftsmittel zu  
währen.

Es wird über die Entstehung der Hochschulen und  
Universitäten im westlichen Europa, muß bemerkt  
werden, daß sie in der letzten Hälfte des zehnten Jahr-  
hunderts nicht mehr für die Ausbildung leisteten? Wie  
lehren sie in den großen Beckenbecken und, in wel-  
chen und durch welche Art der menschliche Geist empfin-  
den sollte.

### Sechstes Kapitel

Ueber die Entstehung des zweiten Kreuzzugs.

Im dritten Kapitel dieser Untersuchungen sind die  
Voraussetzungen angegeben worden, welche die christlichen  
Königreiche bestimmten, dem Heiligtum zu ihren  
heiligen Kriegen, bei dem Kreuzzuge abzugeben.

In Italien, wie die gegenseitigen sind, welche es  
mit dem ersten Kreuzzuge, Erhebungen, in Italien zu man-  
chen, die Kreuzer nicht haben, diese so im zehnten  
Jahrhundert, wo sich alles verschwor, einen Heilig-  
thum zu unterstützen, bis zu der Erneuerung aller  
Königlichen Anwesenheit.

Was den ersten Kreuzzug betrifft, so ist wohl berech-  
tigt, daß in dem Buche, durch welches und heißt ein-  
sehen, Beobachtung zu betrachten, ob die Sache verstanden  
werden, Befehlen konnte man nicht, daß Verweilen zu dem  
glücklichen Erfolg des Unternehmens mußte den Kreuz-  
zügen, welche in Zusammenhang zu stehen, das Un-  
erwartete floß entsprang aus dem Geist der Zeit und

Begriffung war der allgemeine Hebel, dem man nicht widerstehen konnte. Anders verhielt es sich mit dem zweiten und den nachfolgenden Kräuflingen: die nöthigen Erfahrungen waren gemacht, und die Überzeugung erwonnen, daß das Königreich Jerusalem auch dann nicht behauptet werden könnte, wenn Europa seine ganz Kraft an die Behauptung desselben verschwende. Wenn wir nun gleichwohl sehen, daß Europa sich vier Jahrhunderte hindurch in seiner Beharrlichkeit gleich bleibt, daß keine Erfahrung die Meinung zu verändern vermag, daß alle Verluste für nichts gerechnet werden, daß sechs Geschlechter hinter einander sich in den Abgrund stürzen, der sich vor ihnen geöffnet hat: so fragen wir mit Recht, worauf dieser Wahn beruht, was ihn unterhält, und weshalb er sein Ende nur in der Unabglicktheit einer längeren Dauer finden konnte.

Die einzige Antwort, die sich auf diese Frage geben läßt, ist: daß jedes politische System, wenn es einmal wirksam geworden ist, seine Zerstörbarkeit nur dadurch bewahren kann, daß es die Dinge auf die äußerste Spitze treibt.

Was im sechsten und im dreizehnten Jahrhundert erlebt worden ist, das hat sich seitdem, wenn gleich in andern Verhältnissen, mehr als Einmal wiederholt; und derselbe Ausschluß, den wir so eben gegeben haben, vertritt sich mit einer Anwandlung auf die Erscheinungen der gegenwärtigen Zeit. Wenn Alles darauf hindeutet, daß das politische System, worin sich Europa seit hundert und dreißig Jahren bewegt hat, seiner Erschöpfung nahe ist.

lang man

Wir bleiben hier bei dem Kreuzzuge stehen, welcher der Reihe nach der zweite ist: und eher und in einer ausführlicher Beschreibung einfließen, untersuchen wir bloß, wie er zu Stande gebracht wurde: denn dies dürfte die einzige Seite sein, der sich eine Belehrung abgewinnen läßt. Wenn wir uns jetzt nach Deutschland wenden, so geschieht es, weil ohne Rücksicht auf die Freydenkenen in diesem Lande sich nichts erklären lassen würde.

Frederic der Zweyte hatte seinen Schwiegersohn zu seinem Nachfolger erwählt, weil dieser ihm allein genugsam schien, die Einheit des deutschen Reiches zu bewahren. Sobald nun die erste Nachricht von Rothbars Tode in Deutschland ankam, schrieb seine Gemahlin Richenza, welche an seiner Stelle das Reich verwaltet hatte, einen Reichstag nach Aachburg aus, wo sie die Wahl Heinrich des Stolzen zum Könige der Deutschen ohne große Schwierigkeiten durchzuführen hoffte. Der Erfolg schien um so unerschütterlicher, da die Reichs-Insigeln in Heinrichs Händen zurückgeblieben waren.

Doch was dem deutschen Reiche fremdte, dasselbe fremdte nicht auch den englischen Fürsten dieses Reichs, von welchen sich jeder auf seine Weise geltend machen wollte. Der von der Kaiserin ausgeschiedene Reichstag wurde also durch Waffengewalt vereint, und statt seiner traten mehrere Fürsten, die sich zu Würzburg versammelt hatten, den Wahltag auf das Pfingstfest von 1138 an. Wenn sie Heinrich den Stolzen schon vollständig ausschloßen, so hatten sie dazu keinen andern Beweggrund, als die Vereinigung, welche ihnen für die Aus-

übung der kaiserlichen Macht ein allzu großes Maß von Kraft zu gewähren schien.

Inzwischen, langer auch der päpstliche Legat, in Deutschland an; und seine Bestimmung war keine andere, als eine Wahl zu verhindern, welche dem Ansehen des Papstes gefährlich werden könnte. Albert von Mainz, dieser ausschließliche Feind des schisch-sächsischen Regentenstammes, lebte zwar nicht mehr; aber seine Position vertrat der Erzbischof von Trier, Albero, dem keine Gefahr größer schien, als die, welche der Freiheit sowohl der Kirche, als der vornehmsten Reichsbeamten bedroht, wenn Heinrich König würde. Er und der päpstliche Legat traten also bald darin einverstanden, daß man es lieber mit einem Seitenverwandten Heinrich des Bayers als mit dem mächtigen Herzog von Böhmen aus Sachsen wegen müsse. Der Reichstag trante von Wien nach Erfurt verlegt, und hier, ohne weder den Herzog Heinrich, noch andere Sachsen abzuwesern, wählte man den Herzog Conrad von Schwaben, den, unmittelbar darauf, der päpstliche Legat zu Köln zum König krönte, weil der Erzbischof noch nicht das Pallium erhalten hatte.

Alles war in diesem Verfahren dem Herkommen entgegen. Gleichwohl wurde es durchgesetzt. Der König befohl Conrad dem Hungersenden, sich zu ihm nach Bamberg zu verfügen, um ihm daselbst zu huldigen; dem Herzog Friedrich aber forderte er die Reichs-Justizwesen ab, welche dieser noch in Verwahrung hatte. Neben von seiner Schwiegermutter, noch von den Sachsen und den Baiern in seinen Absichten auf die Krone unterstützte, vielen Begütern aufgesetzt, verleiht sogar eine Krone, pro-



weil sie, wie nicht zu bezweifeln, doch wenigstens zu Besetzungen und Plünderungen Gelegenheit gab.

Mit dieser Handlung Conrad nahm sein Streit seinen Anfang, den man den Streit der Spöckelinen und Gurcken nennt: ein Streit, der sich durch mehrere Jahrhunderte hinweg und bald diese bald jene Gestalt annahm, bis er endlich im sechzehnten Jahrhundert in den Unruhen erlosch, welche Italien in jener Zeit zu befehlen hatte. Wablingen hieß das Stammhaus der Hohenstaufen, wegen Heinrich von dem Wolfen abstammend, der für dem achten Jahrhundert in Deutschland ankam, durch Kunigunde, eine Schwester Wilts des Deutschen, Herzogs von Nieder-Bayern, ihren Stamm erwarb hatten.

Indem Conrad die Acht über den Fried seines Hauses ausbrach, vertheilte er die Hohenstaumer Sache zu und Bayern an zwei Parteien, ohne deren Einverständnis die Acht nicht zu vollziehen war, und die er sich auf eine bleibende Basis zu verbinden wußte: Sotheil an den Markgrafen von Nordachsen, Albrecht den Dritten, der, als weiblicher Sturbe der Stellungen vom Bayer her, ein entschiedener Gegner der Welfen war; Bayern an den Markgrafen von Osterreich Leopold den Fünften, seinen nahen Verwandten.

Der Reichthum beider Fürsten gestattete dem Herzog keine Aussicht auf eine gerechte Entscheidung seiner Sache. Inzwischen ließ er es für seine, auf so große Hoffnungen eher Schwereich zu versetzen. Seine Lage wohl im Auge fassend, gab er Bayern Preis, wo er die wichtigsten Stammgüter besaß. Dagegen lag es in seinem

Verfaß, Sachsen auf's Krüßerste zu vertheidigen; und da die Sachsen aus alter Uebung von Königen, die nicht aus ihrer Mitte hervorgegangen waren, sich keiner aus allen Kräften annahmen, so wurde es ihm nicht schwer, den Markgrafen von Nordachsen nicht bloß aus dem Besitze des Herzogthums, sondern selbst von Land und Leuten zu verjagen.

Eine so verächtliche Art ließ dem König keine andere Wahl, als die ganz Reichsmacht wider Heinrich aufzubieten. Doch, ohne dieselbe zu fürchten, zog dem König bis Kreuzburg an der Werra entgegen. Als aber hier Entscheidung erfolgen sollte, warfen sich hinterlistige Kräfte, welche vor dem Ausgange jürrten, ins Mittel. Es wurde ein Waffenstillstand im Vorschlag gebracht, der bis zur Entscheidung eines in Quedlinburg zu versammelnden Reichstags dauern sollte. Heinrich blieb in dieser Falle, die ihm das Leben kostete; denn, ehe die Entscheidung erfolgte, starb er — höchst wahrscheinlich an dem Gift, das Priester ihm beigebracht hatten.

Die Jugend seines einzigen Sohnes Heinrich, welcher in der Folge den Beinamen „der Löwe“ erwarb, schien jedes Versehen gegen die beiden Herzogthümer zu erleichtern. Doch sah man sich auch in dieser Erwartung betrogen; denn die Sachsen nahmen sich des jungen Fürsten so rechtlich an, daß Albrecht der Bär noch einmal aus dem Lande vertrieben wurde; und im Bairen vertheidigte der Benter des Verstorbenen die Rechte seines Hauses so lange, bis er endlich im Jahr 1140 bei Weinsberg das ersehene weilt, von Conrad geschlagen wurde.

Die Schwierigkeiten, welche die Erhebung Carl's auf sich führte, brachten endlich den Frieden. Da nämlich Leopold von Österreich vom Jahre nach dem Tode Kaiser's abtrat, und Herzog Jasmingott sein Nachfolger im Herzogthum Baiern geworden war: so wurde der eilfjährige Erbt auf einem Ackerstage in Frankfurt, dem Imperial-Familienmessen in Deutschland weislich dahin entschieden: daß der junge Heinrich in dem Besitz des Herzogthums Baiern bleibe, sein Mutter aber den neuen Herzog von Böhmen heirathen solle.

Von diesem Ackerstage an war die Kluge in Deutschland wieder hergestellt, und Conrad über alles Bisthum hinauf König dieses Landes. Nur blieb der Schwanenstamm zurück. Der junge Heinrich hätte wegen seiner Unabhängigkeit Kluge's Rath nicht bedürftig an der so leichtfertigen Einwilligung, aus welcher er entstammte, daß er seine Ansprüche auf Baiern schied: Ansprüche, welche sich dadurch vertheidigt wurden, daß seine Mutter ein Jahr nach ihrer zweiten Vermählung im Kindbett starb.

Nicht unglücklich ist behauptet worden, daß Conrad die deutsche Krone nur durch das Aussprechen eines Kreuzes erlangt, erhalten habe: denn es mußte den Päpsten daran gelegen sein, die Könige nicht in diese Unterthanung zu verwickeln; und wo hätte dies wohl besser gelingen können, als in Deutschland, nachdem dies Reich auf über hundert, ein Erbtisch zu sein, und jeder Abzug nur das Haupt einer Partei war! Um die Zeit nun, wo Conrad gewählt wurde, waren die Ungarn nicht so kriegerisch, daß er geradweg gewissem

wäre, den Krugzug zu seiner offen Angelegentlichkeit zu machen; aber sie wurden es von dem Regenten an, wo Eresse an die Arabiden verlorren ging. Arabiden nannte man diejenigen Stämme, auf welche die christlichen Cultur den größten Theil ihres ursprünglichen Reichthums übertragen hatten. Solche Patriarchen im arabischen Sinne des Wortes waren Zenghi und Nuraddin, zwei Väter, Vater und Sohn. Zenghi, ein Sobh des Statthalters von Haleb, diente, als sein Vater starb, das Land behauptet und die Christen mehr als Einmal in die Flucht geschickt. Vergriffen durch Kessal, streckte er nach dem Besitz von Eresse, das in seinem Behere lag. Jossim, Graf von Eresse, ein unbesonnenes Jüngling, der nicht Höbere kannte, als sein Vergnügen, lebte fern von dem Schauplatz des Krieges in Lieblichkeit, als Zenghi gegen die Hauptstadt vorrückte und dieselbe nach einer Belagerung von wenigen Wochen eroberte. Dies geschah im Jahre 1143; und in Eresse fiel die Sommer Residenz des Jerusalem. Groß war die Belagerung, welche dies Ereigniß verursachte; denn schon betrachtete man das Königreich Jerusalem als verachtet. Wagners durch eine Empörung in seinem eigenen Reichthum, ging Zenghi zwar zurück; doch Eresse blieb in seiner Gewalt, und als er im Jahre 1145 bei der Belagerung von Diaber von seinen eigenen Vertheidigern ermordet wurde, ging seine Macht auf Nuradins über, dessen Tapferkeit, Bereitwilligkeit und Weisheit selbst von den Christen erkannt und gerühmt wurde. Nur auf kurze Zeit kam Jossim noch einmal durch Einverständnis mit dem Einwohner in den Besitz der verlorenen Hauptstadt;

er wurde durch Marekkin zum zweiten Male vertrieben. Umwirthet darauf fügte Marekkin das Königreich Damaskus seinem übrigen Reichthum hinzu, das sich allmählig dem Tyrus die zum Nil erstreckte. Die Ortschaften in Syrien und Jerusalem schwanden, was also nicht vermindert, sondern vergrößert; und wie auch die Päpste bei sich selbst über Begebenheiten dieser Art urtheilen mochten, so konnten sie doch nicht umhin, das göttliche Orakel für so viel Unglück zur Schau zu tragen, weil hierzu das einzige Mittel lag, ihrer allgemeinen Herrschaft Charakter und Dauer zu geben. Der Verlust von Cessa wurde also als ein National-Verlust der Kirche betrachtet, und den Mönchen war es überlassen, ihn als solchen abzuschalten geltend zu machen.

Die Verlegenheit, worin sich die Päpste seit Innocenz dem Zweiten durch das Sterben der größten Söhne Italiens nach Unabhängigkeit von aller geistlichen und weltlichen Macht befanden, gestattete ihnen gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts nicht, in ihrem großen Bekämpfungskreis mit der Freiheit zu walten, die ihnen als Universal-Monarchen gebührte: sie büßten ihrer eignen Ehre Schuld; denn der Freiheitstrieb der Erdkinder stand im engsten Zusammenhange mit der Fortschrittsbewegung des künftigen Reichthums, welche, mehr oder weniger, auf die Vorbereitungen der Kirche zurückwirken mußte. Es ist daher ein ansehnliches Schauspiel, zu sehen, wie Innocenz der Dritte, Lucius der Dritte und Eugenius der Dritte in Rom keine blühende Erde fanden, und genöthigt sind, auswärtige Päpste zu Hülfen zu rufen, um nicht alles einzubüßen, was zur Fortsetzung ihrer Rolle erforderlich war.

Väter, wie wir eben gedenken, hatten alle auch das Recht verloren, einen neuen Kreuzzug zu befehlen oder anzuordnen; und sollte ein solcher dennoch zu Stande gebracht werden, so mußte es durch schriftliche Uebersichtliche Briefe geschehen. Ein französischer König des sechzehnten Jahrhunderts pflegte zu sagen: „der dem Könige ungeschicklich sey nicht so schwierig, als die Aufsammlung Dingen, von dem der erste Gedanke herrührt, und er frage sich baldweilen, ob er nicht das Befehlen der Beliehenen seines Kammerdieners sey.“<sup>\*)</sup> Derselbe hätte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts sagen können: „Was man auch zur Rettung ihres Ansehens einzuräumen möge: so bleibt wenigstens so viel zu tun, daß der zweite Kreuzzug nicht zu Stande gekommen seyn würde, wenn der Abt von Clairvaux nicht sein Alles daran gesetzt hätte. Dem Bischof Abälards also war auch diese Ehre aufbehalten.“

In einem der nächsten Abschnitte werden wir uns einander zeigen, wie die Kreuzzüge auf den gesellschaftlichen Zustand Frankreichs wirkten, und den ersten Grund zu der größten Noth legten, welche des Königs dieses Landes im Verlauf der Zeit eigne wurde. Ludwig der Sechste, den man auch den Dritten nennt, war, nach einer beinahe dreißigjährigen Regierung, im Jahre 1377 gestorben, und Ludwig der Siebente sein Nachfolger geworden. Geleitet von dem Abt Suger trat dieser König in die Fußstapfen seines Vaters, und die ritterliche Geist, von welchem er selbst befehle wurde,

\*) Ludwig der Sechste.

ließ es ihm nicht an Entschlossenheit fehlen, so oft es eine Befriedigung oder Ermüdigung übermüthiger Waffen galt. Bald nach dem Untert seiner Krönung in einen Krieg mit dem Grafen von Champagne verwickelt, drang er mit Uebermacht in diese Grafschaft ein; und alles vor sich niederwerfend, trug er den vollständigen Sieg über seinen Gegner davon. Indes gehörte es zu den Ungerechtigkeiten dieses Krieges, daß zu Vitri eine Kirche, worin sich viele von den Edelmännern des Grafen von Champagne geflüchtet hatten, in Brand gesteckt wurde, und daß alle, welche sich in derselben befanden, ihr Leben einbüßten.

Der rathlose König von Frankreich war an diesem Ereigniße vielleicht ganz unschuldig; da es aber in jedem Falle mit seiner Erscheinung in der Champagne zusammenhing, so ließen sich daran alle die Nothdurst und Verschuldigungen knüpfen, deren er bedurfte, um einen jungen Fürsten einzuführen. Die Missethate waren also nicht wenig geschäftig, bedient dem Siebenten einen bösen Namen zu machen; und nachdem es ihnen damit gelungen war, mußte es dem Abt von Clairvaux leicht werden, einen Kreuzzug als das einzige zuverlässige Abhängungsmittel zu empfehlen. In der Kirche zu Vitri hatten vielleicht einige hundert Menschen das Leben auf eine grausame Weise verloren; dafür sollten jetzt hunderte tausend von dem Könige auf die Schlachtbank geführt werden.

Um den Unsinn, welcher darin lag, ganz zu setzen, muß man sich die Wendung vergegenwärtigen, welche das Sühnungssystem der christlichen Kirche im größten Jahrhunderte genommen hatte.

Ein freiwilliges und offenes Bekenntniß triebte in den frühern Zeiten der christlichen Kirche hin, Verzeihung zu verschaffen. So wie in dem Ansehn der Gemeinden die Sündenstrafe der Christen nachließ, wurden zwar die Disciplinar-Befehle geschwächt; doch war noch alles dem Gutwillen der Bischöfe und Priester überlassen, und auch in der frühern Periode des Mittelalters waren sie die einzigen, welche die Bedingungen einer Ausöhnung mit der beleidigten Gottbeit verschrieben: denn nur diese, nicht die Gesellschaft, konnte beleidigt werden. Daß es hierbei nicht an Willkür fehle, daß fälschlich das Nichteront des Priesterstandes immer zwischen Tyranny und Milde schwankte, versteht sich wohl von selbst. Man mußte also auf die Schöpfung einer öffentlichen Ordnung bedacht seyn. Diese entstand zuerst unter den Griechen; aber schon in den Zeiten Karls des Großen wurde er in dem Abendlande eingeführt, wo man ihn aus Sorgfältigkeit vor der Kenntniß des großen Hausvater verbarg. Bei dieser gefährlichen Abschätzung der Verbrechen und Strafen wurde durch die Erfahrung und den Scharfsinn der Mönche jeder Fall erwogen, jeder Unterschied bemerkt. Man findet Sünden aufgezählt, welche die Halskuld nicht ehret und gegen deren Mäßigkeit sich die Vermaunst erklärt; nur daß man eingestehen muß, die verderbte Einbildungskraft der Mönche sey die fruchtbarste Mutter vieler Unmenschlichkeiten geworden. Hurerei und Ehrbruch, Meineid und Kirchenraub, Diebstahl und Mord wurden durch eine Tazge aufgezählert, die, je nach den verschiedenen Umständen, von vierzig Tazgen auf sieben Jahre

angesehen werden konnte. Während dieser Zeit wa-  
ren Kassen und Diers das Mittel, wodurch der Sünder  
sich Vergeltung verschaffte; zugleich aber enthielt er sich  
aller Freuden des Umgangs, und selbst sein schmutziger  
Nagel drückte die Wundt auf, die er über seine Vergeltun-  
gen empfand. Dies Alles aber fand seine Anwendung  
nur für Die, welche sehr viel Zeit zu verlieren hatten;  
und eine Befreiung, die ursprünglich nur auf Mönche  
beschränkt war, mußte große Schwierigkeiten finden, so  
oft sie auf Personen angewendet werden sollte, deren Be-  
stimmung sich nicht mit Zeitverlust vertrug, und deren  
Vergeltungen zugleich von einer solchen Wirklichkeit  
waren, daß sie, mit dem hergebrachten Maßstabe gemes-  
sen, eine ungeheure Ausdehnung gemannen. Sobald  
man nun die Entdeckung gemacht hatte, daß ein befeh-  
dener Sünder nicht eine zweihundertjährige Buße auf sich  
laden konnte, mußte man auf eine Verminderung der  
Strafe bedacht seyn; die Insofern, machte dieselbe noth-  
wendig. Man sehet daher sehr, daß die Buße eines Jah-  
res abgelaufen werden konnte durch sechsundzwanzig So-  
lidi, wenn der Sünder wohlhabend, und durch drei  
Solidi, wenn er arm sey; und es versteht sich wohl von  
sich, daß eine solche Verlaufung zu einer unerschöpfli-  
chen Geldquelle für die Kirche wurde. Die Entdeckung  
des Goldes und des Silbers wurde in diesen Zeiten durch  
Veräußerung von Grund und Boden nur gemacht; und  
von den Schenkungen Pipins und Karls des Großen  
wissen wir genau, daß sie zum Theil über Italien ge-  
macht wurden. Aber auch hierbei blieb es nicht. Je  
traubtyger sich die Barbaren alle diese Anordnungen

gelassen haben, desse eher kamen die Befehlshaber auf eine  
 neuer Verwandlung der Buße. Diese bestand in theo-  
 prischen Bütigungen nach dem Grundsatz des bürger-  
 lichen Rechts, daß, wer nicht zahlen kann, an seinem  
 Leibe bestraft werden muß. Es wurde aufgemerkt, daß  
 dreitausend Busseliche Befehl wörens für eine Buße von  
 einem Jahre; und sobald dies Verhältnis festgesetzt war,  
 machte man leicht die Entdeckung, daß man die Bussel-  
 iche nicht selbst zu erhalten brauchte, wörens sich nur  
 Jemand finden ließe, der eine Tüfung fremder Sünden  
 vertheilhaft fände. In Personen dieser Art konnte  
 es einem Zuschauer, das sich in allen Dingen von dem  
 Uebervordlichen leiten ließ, nicht fehlen; und unter den  
 Virtuosen dieser Art behauptet der heilige Dominicus  
 von dem eiferigen Predigarsich die erste Stelle, weil er  
 es dahin gebracht hatte, ein ganzes Jahrbundert Buße  
 in einer einzigen Woche durch dertmal hunderttausend  
 Busseliche abzumachen. Man sieht, wie leicht sich die  
 Geseßen ihre Sünden gemacht hatten. Im ersten Jahr-  
 hundert endlich kam eine neue Verwandlung der Strafe  
 in Gang, und diese bestand darin, daß der Sünder  
 sich alle Geldverluste und Busselungen ersparen konnte,  
 wenn er gegen die Saracenen Afrika's und Spaniens  
 zu Felde zog. Lange vor Urban dem Dritten hatten die  
 Päbste, kraft ihrer Rechtsvollkommenheit, großen Sün-  
 dern diese Nothwehr angedeihen lassen; so daß auf dem  
 Concilio zu Clermont nichts geschah, was in der Ver-  
 setzung der Zustände neu und unerwartet gewesen wäre.  
 Die nächste Generation hatte sich mit dieser Art von  
 Abbüßung noch vertrauter gemacht, und wir dürfen uns

folglich gar nicht darüber wundern, wenn der Vize von Clairvaux einem Könige von Frankreich, der des Wortes befehdigt ist, die Befehl auslegt, daß er an der Spitze von zweimal hunderttausend Mann nach Syrien gehen soll, um das Königreich Jerusalem gegen die Angriffe der seldschukischen Türken zu vertheidigen. Ob Ludwig der Siebente die Fähigkeit dazu habe, möchte dem beliebigen Manne den geringsten Zweifel verursachen.

Was achtet den Vor Sagis von St. Denis, wenn man liest, daß er aber, was in sprach Können Land, aufsteht, um ein so abschreckendes Unternehmen zu hindern. Doch die Vernunft des Papstes vermag nichts über ein Zeitalter, das sich durch sich selbst vollenden will, und Ludwig der Siebente, anstatt den Eingebungen seines Ministers zu folgen, that nur, was der heil. Bernhard ihm rath: ein Mann, der keinem Staate, sondern nur dem großen Kirchenthum angehörte, und seinen größten Triumph in den Erfolg setzte, womit er einen Kreuzzug zu Stande gebracht hatte. Die Entscheidung erfolgte zu Vezelay, wo Bernhard selbst das Kreuz austheilte.

Wie groß aber auch die Zahl Derer seyn mochte, die sich zu Vezelay, nach dem Beispiele des Königs, um das Kreuz bewarben; so war dadurch doch nichts ausgerichtet, so lauge der Abteig der Deutschen sich nicht zum Stützpunkt des neuen Unternehmens gemacht hatte. Der heilige Bernhard sah sich also genöthigt, von Frankreich nach Deutschland zu wandern, um Conrad den Dritten für seinen Entwurf zu gewinnen. Die mündlichen Schrifsteller dieser Zeit sind mühsam und zwar glaub-

sich machen, daß der Abt von Clairvaux Mülde gehabt  
 habe, das Oberhaupt der deutschen Fürsten zu einem  
 Kreuzzug zu bewegen; „von Stadt zu Stadt, sagen sie,  
 verfolgte er den König, bis es ihm endlich glückte, in  
 der Hauptkirche zu Speier durch seine Verwandten Abt  
 fortzureißen, und dem König zu dem Austrafe zu bring-  
 en: „Nicht will nicht länger widerstehen gegen die  
 Wohlthaten, die mir Gott erwiesen hat; und da er mich  
 durch Bernhards Mund ermahnet, so will ich ihm die-  
 nen.“ Wahrscheinlicher ist aber, daß der Bischof in  
 der Hauptkirche zu Speier zwischen Conrad und dem  
 Abt von Clairvaux verhandelt war. Denn es ist un-  
 möglich, die Macht der Verwandten in einer Sprache  
 zu empfinden, die man nicht versteht; übrigens aber hätte  
 Conrad sich schon vor seinem Negativge-  
 bräute Kreuzzug anheischig gemacht; und warum hätte er  
 nicht Wert halten sollen, da vor dem Tod Heinrichs  
 des Ersten der Friede in Deutschland wieder hergestellt  
 war, das Oberhaupt der deutschen Fürsten aber sich nur  
 im Krieg zu etwas auszeichnen konnte? Wessent-  
 halber es der Erscheinung des heiligen Bernhard in  
 Deutschland, um dem Unternehmen, wegen der König  
 entschlossen war, eine höhere Weihe zu geben; allein es  
 bedurfte weder der Verwandten, noch der Wunder.

Zwei wichtige Könige waren also dahin veranlaßt  
 worden, sich dem päpstlichen Ersuche in einer Angelegen-  
 heit zu unterwerfen, welche so wenig die ihre war, daß  
 sie sich dabei nur aufopfern konnten. In dem Verlaufe der  
 Sachen zeigt sich am deutlichsten, wie Regenten im  
 höchsten Jahrhunderte über ihre Pflichten dachten, und

mit welchem Nichtsinn man den Staat, der unter allen Umständen ein Angehöriger von Wirklichkeit ist, einem Phantom von Kirche aufopfert, das nur einmal das Wort zu erheben hatte, allen Christen das Schwert anzuverleihen. Was nach Bonifaz's Tode zu Stande gebracht war, das verordnete der Pabst, um nicht als unwürdiger Zuschauer zu erscheinen, und der Kreuzzug wurde im Jahre 1147 angesetzt.

Conrad der Dritte führte nicht weniger als 70000 Mann durch Ungarn nach Constantinopel. Hoch stürzte war, wie man versichert hat, die Herrschaft Ludwig des Siebenten; und rechnet man alles hinzu, was sich an die eigentlichen Streiter angeschlossen, so wird es nicht unwahrscheinlich, daß der zweite Kreuzzug dem König in Hinsicht der Zahl auf keine Weise nachgestanden habe, wie obgedacht es auch sehr mag, wenn irgend welche Schriftsteller versichern, daß die Heeren des Kaisers nicht eher in Zahlen angeschloßen hätten, als bis die Zahl über 200,000 heraufgegangen.

Es unermessliche Scharen, welche da, wo sie erschienen, Alles überhoben mußten, kenneten nicht willkürlich den Mangel an Mannkraft, welcher allen großen Heeren eigen ist, mußte sie noch mehr schwachwüchsig machen. Wenn also die oben erwähnten Ursachen, um den Ausgang des zweiten Kreuzzuges zu erklären, auf die Unzulänglichkeit der kriegerischen Kräfte: so mag diese Beschuldigung wohl Grund haben; nur muß man billig genug sein, die Verlegenheit anzuerkennen, in welche die Bewohner des europäischen Reichs geriethen, so oft sie unermesslichen Schwärmen

den Durchzug gestatten sollten. Wir bemerken darüber nur noch Folgendes.

Was Alexius gewünscht hatte, war durch den ersten Kreuzzug gekümmert worden; denn durch diesen war er wiedergetrieben in den Besitz der Länder und Städte, welche die kaiserlichen Fürsten an sich genommen hatten. Unmittelbar nach der Eroberung von Nicäa, benutzte dieser Kaiser das Verheirathen der Kreuzfahrer nach Syrien, um die Fürsten aus Rhodus und Cypern zu verdrängen, und die Städte Tarsus und Emessa, Sardes, Philadelphia und Antiochia wieder mit dem Reiche zu vereinigen. Die Bedenken derselben wurden auf Bitten von dem Kaiserpost bis zu den Ufern des Meeres und den Bergeshängen Pamphiliens erweitert. Zufrieden mit diesem Erfolge, ließ Alexius die Kreuzfahrer gewähren, ohne sich des Verdienstes zu erinnern, woraus er, als ihr Schutzherr, getreten war.

Sein Tod erfolgte im Jahre 1118, und sein Nachfolger war Johann Comnenus, mit dem Beinamen der Schöne.

Die Regierung Johanns verstrich, ohne daß sie vom Kaiserlande aus auf eine bedeutende Höhe griff; wurde, kann aber war er im Jahre 1143 gestorben, als der Kaiserregiment seines Sohnes und Nachfolgers Manuel aus der Eroberung von Icona durch den Stadel Jengal zusammen fiel.

Manuels Thätigkeit und Treulosigkeit wird, auf die Auslage ausländischer Schriftsteller, so allgemein für wahr angenommen, daß es kaum erlaubt ist, daran zu zweifeln. Gleichwohl läßt sich das Eine und das Ane-

bere zur Entschuldigung dieses Kaisers liegt. Es fand  
 durchaus nicht in seiner Gewalt, den Vertrag abzubre-  
 chen, den ihm Conrad der Dritte und Ludwig der Ein-  
 zehnte anzuken ließen; denn, um ihn abbrechen zu dür-  
 fen, hätte er der Herrschmacht, womit Guido anjog, ge-  
 genüber stehen müssen. Genöthigt, ihn anzunehmen,  
 mußte er sich vornehmlich alles gefallen lassen, über welche  
 Verlehnungen treffen, daß seine Untertanen nicht ganz  
 zu Grunde gerichtet wurden. Was nun auch die westlichen  
 Monarchen versprechen mochten: da sie nicht im Stande  
 waren, irgend eine Mannspende auszubringen, so durfte  
 auch der östliche Kaiser seine Untertanen nicht ver-  
 hindern, sich so gut gegen die Forderungen der Kreuz-  
 fahrer zu verhalten, als sie immer konnten. Wenn  
 alle, statt des christlichen Staates, welchen Manuel den  
 Imperium versprochen hatte, die Seldschuken überall vor ihnen  
 verschleifen wurden, und wenn man, statt der gesunden  
 Nahrung, auf welche sie Anspruch machen konnten, ihnen,  
 von den Stadtmauern aus, ein mit Kalk gemischtes  
 Grot reichte: so ist dabei nichts weiter in Aussicht zu  
 bringen, als die Furcht und das Verbrechen der Grie-  
 chen, welche wohl versichert waren, den zweiten Kreuzzug  
 in dem Eichte einer Wohlthat zu betrachten. Es bezeugt  
 sich sogar, daß Manuel in dem Ehrgeiz des Ueberman-  
 des größere Feinde sich, als in den christlichen Län-  
 den; daß er mit diesen Unterhandlungen pfleg, die  
 auf das Verderben von jenen abzuwenden; daß er, um  
 dem Drange des Augenblicks gewachsen zu seyn, die  
 Münze verfältschte, und daß er endlich durch falsche Füh-  
 rer die abendländischen Heerströme in solche Gegenden

bringen ließ, wo Noth und Elend ihren Untergang beschleunigte. Doch alles war freilich gegen die Verordnungen des Erbsehens; allein es fand sich ganz von selbst durch die Größe der Harenhäuser, die, so lange sie im ostländischen Reiche verweilten, nur auf den Untergang desselben hinwirken konnten.

In eben dieser Größe lag die erste Ursache von dem Abgange der ganzen Unternehmung gegen die jüdischen Städte zur Rettung von Jerusalem. Conrad hatte hier schnell schon in Klein-Asien zusammen, nicht als Ludwig am Bojperus anlangte, kam ihm der dritte König mit den Trümmern seiner an den Ufern des Rheines geschlagenen Macht entgegen. Die Könige von Polen und Böhmen, die ihn bisher begleitet hatten, stießen von ihm ab, und kehrten zu ihrer Heimath zurück, als Solche, die durch seinen Entschluß zur Theilnahme an der Kreuzfahrt waren bestimmt worden. Conrad selbst vermochte den Hochmuth der Franzosen nicht zu ertragen; und um seinen Zorn nicht ganz zu verhehlen, verließ er auf griechischen Schiffen seine Wallfahrt nach Palästina. Mit derselben Unvorsichtigkeit, wie gewöhnlich Ludwig in demselben Lande demselben Schicksal entgegen. Bald sah er seinen Nachtrab von den Türken in der Nacht überfallen und zu Grunde gerichtet. Der König setzte er sich bei Andraich des Tages zu dem Vertrab, besatz den Marsch fortzusetzen, wendete er sich nach dem Seehafen Catania, wo er sich mit seinen Solden nach Antiochien einschiffte; das Fußvolk blieb zurück, und verschmachtete am Fuße der pamphyliischen Hügel.

Während unarmten sah die beiden Könige zu Jeru-

saem. Die Hebräerblut ihrer Herrr stießen zu der  
christlichen Macht in Syrien, wo man die Eroberung  
von Damascus vergeblich versuchte. Conrad und Lud-  
wig schafften sich, als ob sie schlaggeschlagen war, nach  
Europa ein, wo die Anerkennung ihres frommen Wuhes  
ihnen die Beschämung ersparte, welche sie über ihren  
Unverstand empfinden mußten. Conrad starb bald nach  
seiner Zurückkunft; Ludwig besargte regierte Frankreich  
noch beinahe 30 Jahre nach diesem verunglückten Feld-  
zug. Das Verdienen von mehr als einer halben Mil-  
lion Menschen beanpruchte Bernhards Beweisen nicht;  
theils entschuldigte er sich mit dem Tödtlen Eugens  
des Dritten, theils machte er das Versehen geltend,  
welches durch den Tod für eine so schmerzliche Sache,  
wie die der Vertheidigung des heiligen Grabes, erworben  
worden. Die Orientalen hatten die Macht der Könige  
von Deutschland und von Frankreich, womit sie so  
lange waren bedrohet worden, erprobt; und wenn die  
schlimmen Begierheiten einen verhärteten Muth ankündig-  
ten, so lag die Ursache in dem Untergange, den Conrad's  
und Ludwigs Macht gefunden hatte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Statuten, Gesetze und Verordnungen  
der Herren Staats-Inquisitoren, vom  
ersten Anfange ihres Daseyns bis auf  
diese Zeiten.

(Fortsetzung.)

Am 23ten Jan. 1454.

Da wir Staats-Inquisitoren unsere Statuten oder  
Kapitularen für uns und unsere Nachfolger feststellen  
sollen; so beschließen wir:

1. Alle Verordnungen und Befehle des Tribunals  
müssen von der Hand eines aus unserer Mitte nieder-  
geschrieben werden. Nur für die Ausfertigung der Voll-  
ziehungshandlungen wird man seine Zuflucht zu einem  
Schreiber nehmen, ohne ihn jedoch in das Geheimniß  
des Rathes einzumischen.

2. Das gegenwärtige Statut wird eingeschlossen  
in ein Kästchen, in welchem Jeder von uns, der Reihe  
nach, den Schlüssel eines Monat hindurch bewahren  
wird, um die Kapitularen desto leichter seinem Ge-  
heimnisse anzuvertrauen.

3. Das Verfahren des Tribunals wird beständig  
geheim seyn. Weder wir, noch unsere Nachfolger wer-  
den jemals ein äußeres Zeichen tragen; denn der öffent-  
liche Dienst wird um so mehr gesichert seyn, je mehr  
das Tribunal mit Geheimniß umgeben ist.

4. Die Verlesungs-Mandate werden im Namen der Obersten des Rathes der zehn aufgestellt, und diese müssen die Verdächtigen ohne Zeitverlust dem Verfügungen des Tribunals überlassen.

5. Auf gleiche Weise wird es sich mit den Verhaftungen verhalten. Keine äußerliche Handlung, die auch als Mithalder des Tribunals bezeichnet! Sollen sich die zu verhaftende Person in einer solchen Lage befinden, daß man ihre Verhaftung nicht im Namen der Obersten des Rathes der zehn verfügen könnte, oder sollen sie den Gehorsam verweigern: so wird man dem Haupte der Schirren den Auftrag dazu geben, indem man ihm empfiehlt, die Verhaftung im Hause zu vermeiden, und sich der Person durch einen Überfall, und wenn sie sich außer ihrer Wohnung befindet, zu bemächtigen, um sie in die Kriegsgefängnisse zu führen.

6. Das Tribunal wird die möglich größte Zahl von Aufpassern unterhalten, und diese sowohl unter dem Adel als unter den Bürgern, dem gemeinen Manne und den Geistlichen wählet. Zur Belohnung für ihre Dienste, wenn sie von einiger Wichtigkeit seyn sollten, wird man ihnen das Recht zugesetzen, einige Landesherrlichkeiten zu bezeichnen, die man von dem Fann befreiet; zugleich aber auch die Immunität auf gewisse Aemter, die Befreiung von gewissen Steuern, oder andere Privilegien. Man wird sie auch mit Geld bezahlen, wenn sie jede andere Belohnung zurückweisen; aber sie werden kein festes Gehalt beyehen. Sie sollen nach der Möglichkeit ihrer Dienste bezahlt werden; und werden sie in einem schlimmen Criminal-Fall verurtheilt oder

Schulden halber verwickelt sein sollen, kann man ihnen zwar Schreibbrief, doch nur auf Zeit, und zwar auf acht Monate, geben, welcher dann erneuert werden kann, je nachdem sie es durch ihren Eifer verdienen.

7. Von diesen Aufpassern werden beständig, wiewohl so, daß keiner von ihnen die Bestimmung des Andern kennt, auf die Wohnung jedes fremden Gesandten, der in dieser Hauptstadt residirt, angewiesen: Er muß seine Neugierde ablegen von allem, was in diesem Hause vorgeht, und von allen Personen, die dasselbe besuchen.

8. Wenn die bei einem Gesandten angestellten Aufpasser die Geheimsache nicht ergründen können, so wird man einem vertraulichen Bedienten den Befehl ertheilen, sich um die Aufnahme in den Palast dieses Ministers unter dem Vorwande zu bemühen, daß er das Recht des Visits benutzen möchte. Es müssen alsdann solche Maßregeln genommen werden, daß er nicht herausragt wird und die Aushebung des Harnes oder auch andere seinem Stande angehörende Vergütungen werden der Lohn für seine Entdeckungen seyn.

9. Wir dürfen die bei fremden Ministern angestellten Aufpasser aus der Classe der Patricier gewählt werden.

10. Das Tribunal wird sich am Tage nach der Sitzung des großen Raths versammeln. Aldann wird man die Liste aller Derjenigen untersuchen, die zu solchen Ämtern erwählt sind, welche Eintritt in den Senat gestatten. Ihre Aul, ihr Vermögen, ihre Gewohnheiten werden der Gegenstand dieser Untersuchung

frei; und wenn einer von den Senatoren ein solches Urtheil geben zu verdienen schienen sollte, so werden von Aufseher, jeder eine Wache des andern, ihn auf allen Schritten beobachten, und alle seine Handlungen beobachten, um darüber Rechenschaft abzulegen. Sollte die Aufsicht zu keiner Besserung führen, so wird man eine Person absenden, welche das Recht auf eine geheime Befehle Weise mit ihm über die Angelegenheiten der Zeit spricht und ihn, durch den Rath einer beträchtlichen Beilehung, zur Mittheilung eines gewissen Schreines der Regierung an einen fremden Minister zu verführen sucht; und wenn auf diese Probe, selbst wenn er Widerstand geleistet haben sollte, der Patriarch nicht sogleich erscheint, um dem Tribunal Rechenschaft zu geben von den Vorfällen, die ihm gemacht werden: so wird er in das sogenannte Register der Verdächtigen eingetragen und von uns und unseren Nachfolgern auf sorgfältigste beobachtet werden.

11. Wenn hingegen der auf die Probe gestellte Patriarch sich gezeigt beweiset, dem fremden Minister die verlangten Mittheilungen zu machen: so wird man ihn nur um so sorgfältiger beobachten; und wenn er der Verantwortungsfrage in die Hände fallen sollte, so wird man seinen Handel so in die Länge ziehen, daß er erst nach Ablauf der Bemerkungen, welche diesem Elden den Eintritt in den Senat verschaffen, beendigt wird.

12. Man wird sich in dem Hause eines jeden Befanden irrend eines Einverständigen verschaffen, wo möglich in der Person des Senats, den man einige hundert Thaler monatlich anbieten kann, daß um die

Mittheilungen zu betrachten, welche irgend ein amerikanischer Consul dem Minister machen dürfte. Den Auftrag dazu wird man durch einen Brief oder durch einen Juden machen lassen; denn diese Menschenlasse schleicht sich überall ein.

§ 13. So oft der Senat einen Gesandten, der an einem fremden Hofe residiren soll, ernannt haben wird, wird das Tribunal ihn zu sich beschicken, um ihm anzubekunden, daß er sich Einverständnisse in dem geheimen Rath pré Häufige verschaffen soll, bei welchem er residiren ist; und zwar, um die Entwürfe dieser Hofe und die Berichte, welche dieselbe von seinem Gesandten in Betreff erhält, zu empfangen. Zugleich wird man ihm empfehlen, das Tribunal auf Befehlswaise von allen seinen Entdeckungen, wenn diese wichtig sind, zu unterrichten, ohne davon das Mindeste in dem amerikanischen Reichthum zu erwähnen; wobei das Tribunal sich vorbehält, den Umständen angemessene Befehle zu ertheilen. Man wird ihm anordnen, daß für diese Arten von Entdeckungen die nöthigen Belohnungen in seiner Verfügung werden gestellt werden. Diese Maßregel wird sich nicht über den Hof von Constantinopel erstrecken, weil dieser saufahren muß, mit dem Senat in Correspondenz.

§ 14. Unabhängig von dieser Vorsichtsmaßregel, soll der Gesandter verpflichtet seyn, bei Befehlswaise Schriftliche Berichte zu erstatten, damit sie das Tribunal von allem unterrichten, was dem Gesandten entgegen kömmt. Namentlich soll der Gesandtschafts-Schreiber zu Rom den aufrichtigen Ver-

fest erhalten; dem Tribunal zu melden, ob der Befahrene, in Widerspruch mit seinen Pflichten, irgend eine Würde oder kirchliche Würde, sei es für seine Verwandten oder für sich selbst, nachsucht. Der Schatz des Tribunals wird die Belohnung für diese Auskunfte seyn.

15. Wenn (möget uns Gott bewahren mocht!) je der Fall eintrifft, daß einer von uns Staats-Inquisitoren selbst, oder von unsren Nachfolgern, irgend et was thät, was seiner Pflicht entgegen wäre, und seine beiden Collegen für nothwendig erachteten, solchen Schritt entgegen zu wirken: so werden sie sich, da in allen wichtigen Angelegenheit die Einmüthigkeit von drei Stimmen erfordert wird, mit dem Degen vereinigen und gegen den Schuldigen heimlich, nach Befehle der Umstände, verfahren. Dasselbe Mittel soll angewendet werden, wenn man gegen eine Person zu verfahren hat, welche einem von den Staats-Inquisitoren verwandt ist.

16. Wenn das Tribunal den Tod irgend Eines für nothwendig erachtet, so wird die Hinrichtung nicht öffentlich seyn. Der Verurtheilte wird heimlich des Nachts in dem Desano-Canal erdült werden.

17. Wenn das Tribunal für angemessen halten sollte, irgend Einen, dessen Aufenthalt in Venedig gefährlich seyn könnte, aus der Hauptstadt zu entfernen; so wird man einer solchen Person bekannt machen lassen, daß sie bei Lebensstrafe das Territorium innerhalb vier und zwanzig Stunden zu verlassen hat, und ihr Name wird in das Buch der Verbannten eingetragen werden. Die wird die Verbannung begründt, und der Verbannte kann nicht eher zurück kommen, als bis sein Name auf eine

Veranschlagung des Tribunals in dem Buche geschieht ist. Man wird aber dafür sorgen, daß diese Mittel sich nur auf Fremde und auf Geistliche beziehe. Was die Uebrigen betrifft, so wird man gegen sie in den hergebrachten Formen, je nach dem Vergehen, verfahren.

18. Die Aufsicht-Regeln, welche für die in den Senat eintrtretenden Exen vorgeschrieben sind, werden auch auf die Bürgerlichen angewendet, welche gewählt sind, um die Verrichtungen der Schreiber zu erfüllen. — Am Jahree, am Schluß des Sept., wird man über jeden von ihnen eine Nachforschung anstellen. Dabei wird man dafür Sorge tragen, daß der Schreiber des Tribunals keinen Antheil daran habe, auch keine Kenntniß davon nehme. Im Nothfalle wird man seine Zustucht zu dem Großkanzler oder zu irgend einem von den Vogadonen nehmen, den man für diesen Zweck anruft.

19. Da es von der größten Wichtigkeit ist, daß die Schreiber des Senats nicht erneuert werden, in der Beforgniß nämlich, daß der eine oder der andere von ihnen, wenn die Weisen den Vorschlag zu einer Veränderung machten, nach dem Verlaß seines Postens, in das Ausland gehen könnte: so wird das Tribunal die Weisen bei dem Doge versammeln, um ihnen seine Meinung über diesen Gegenstand auszudrücken, und sie dahin zu bewegen, daß sie die Schreiber in ihren Verrichtungen beständigem. Sollte aber einer von diesen Schreibern auf freier Wahl auf seinen Posten Verzicht lassen: so wird er vor das Tribunal beschicken werden, um zu erfahren, daß er ohne die Genehmigung desselben das Territorium

der Republik nicht verlassen kann. Zugleich wird man ihn unter die Aufsicht von zwei Agraten stellen.

17. Die aus dem Reichlande genommenen Epäher werden besonders beauftragt werden, Rücksicht abzulegen von dem, was die Patrioten im Prologio \*) sprechen, bezüglich früh Morgens, wo man dieselb' wegen der geringen Anzahl von Persoen, die sich einfanden, freispricht. Diese Epäher stellen wöchentlich einen Bericht ab, ohne Rücksicht für die außerordentlichen Berichte, wenn sie etwas Wichtiges zu veröffentlichen haben.

18. Dieselbe Methode wird man in Ansehung der aus der Classe der Bürgerlichen und aus dem großen Hause genommenen Agraten beobachten; und sie werden namentlich beauftragt werden, Nachricht zu geben von den nächsten Versammlungen oder Conventen, welche Statt finden können; denn das ist der wesentlichste Gegenstand für die Sicherheit des Staats.

19. Alle zwei Monate, wird sich das Tribunal die Schachtel des römischen Curiers in dem Augenblick beibringen lassen, wo er abzugehen gehent; und alsdann wird man die Briefe öffnen, um zu sehen, ob unsere papalischen Elen irgend einen Verkehr mit dem römischen Hofe haben.

20. Da nach einem Tode des Papstes Eugenius IV. der Archidiaconus von Caselle das Recht hat, den Nuntius zu ernennen, so wird man sich zu diesem Ende

\*) Es kamt man zu Ende des Prologiums unter des Schirmherrschaft des St. Venzel, wo sich die Patrioten früh versammelten, um Beschlüsse zu fassen, oder auch ihre Willen zu erklären. Prologio si se ril ale la beige. 1789

the der Pöbe brigenwehren, wenn ein Geistlicher gerichtet werden soll: so wird das Tribunal diesen Richteramt vor sich beschiden, um ihn anzukündigen, daß er auf diesen Inhalt seinen Werch legen soll. Derselbe soll wiederholt werden, so oft ein neuer Archidiaconus ange stellt werden wird.

24. Da die Criminal-Richter dieser Hauptstadt das Recht besitzen, über Verurtheile zu richten: so soll an diesen Herkommen nichts verändert werden. Ausgediente Richter aber sollen diese Jurisdiction nicht ausüben, es sey denn, daß sie ihnen von dem Senate oder von dem Reich der Pöbe ausdrücklich übertragen würde. Dieser Artikel begreift indessen nicht die Generäle zu Lande und zu Wasser, weil sie durch ihre Posten mit der Pöbe der Jurisdiction befreit sind.

25. Das Tribunal wird die Generalcommissarien von Extern und von Lande beschützen, im Fall es auf denen Infants einen einflussreichen Partier oder irgend einen andern angehenden Mann giebt, dessen Betragen seinen Tod wahrscheinlich macht, ihn heimlich das Leben nehmen zu lassen, wenn sie in ihrem Gewissen diese Maßregel für unumgänglich halten, und sie vor Gott verantworten zu können glauben.

26. Wenn irgend ein Handwerksmann zum Nachtheil der Republik eine Kunst ins Ausland verpflanzt, so wird er das Recht zur Rückkehr erhalten. Sollte er ungehorsam seyn, so wird man die Personen, die ihn zunächst anführen, ins Gefängniß werfen, um ihn durch das Interesse, das er für sie hat, zum Gehorsam zu bestimmen. Kehrt er nun zurück, so wird man das Verge-

gene verweisen, und ihm in Werdig eine Niederlassung zu verschaffen suchen. Bleibt er, trotz der Einlieferung seiner Verwandten, im Auslande, so wird man Mittel treffen, ihn, wo er sich auch befinden möge, umbringen zu lassen, und nach seinem Tode werden seine Verwandten die Freiheit zurück erhalten. Alle Gesandten, Konsuln oder Consuln in fremden Ländern sollen gehalten seyn, dem Tribunale Nachricht zu geben von allen Vorfällen, welche der Republik nachtheilig werden können.

27. Wenn irgend ein Bischof, wie das wohl geschieht, sich anmaßet, irgend eine Autorität und Jurisdiction über Weltliche auszuüben: so soll er daran durch sanfte und andernweilige Mittel verhindert werden. Die Bischöfe können in ihrem Verfahren gegen Priester nur bis zur Suspension der Verrichtungen des Gottesdienstes vordringen; ihre Autorität erstreckt sich nicht so weit, daß sie ihnen das Leben nehmen könnten. Noch weniger ist dies in Hinsicht der Mönche der Fall; denn diese behaupten, nicht unter der Jurisdiction der Bischöfe zu stehen.

28. Wenn irgend ein dinationischer Elder dem Tribunale die Anträge offenbart, die ihm von Seiten eines Gesandten gemacht worden sind: so soll er berechtigt werden, diesen Umgang fortzusetzen; und wenn man über die Thatsache selbst Gewißheit erhalten haben wird: so soll der Zwischen-Unterricht dieses Einverständnisses aufgehoben und rückwärts werden; vorausgesetzt, daß es weder der Gesandte selbst, noch der Gesandtschafts-Schreiber, sondern eine Person sey, die man nicht anerkennen braucht.

1109. Wenn ein Verbannter oder ein von der Justiz Verfolgter sich in dem Palast eines Gefandten niederläßt, so kann man voraussetzen, daß das Verbrechen ein gewöhnliches ist, die Miese anzunehmen, als wisse man nicht, wo der Schuldige sich aufhalte, nur daß er sich nicht öffentlich zeigen darf; allein, wenn es sich um ein Staatsverbrechen, um Unterschlagung öffentlicher Gelder, oder um eine schreckliche That handelt, so muß man alle Mittel anwenden, ihn zu verhaften, und wenn man dies nicht erreichen kann, so wird man ihn ermorden lassen.

1110. Wenn ein Patricker, es sey wegen eines Schwertens oder wegen eines heiligen Vergewalts, in dem Palast eines fremden Ministers ein Asyl suchen sollte: so wird man Sorge tragen, ihn ohne Verzug ermorden zu lassen.

1111. Wenn ein ausländiger Fürst die Begnadigung eines verbannten Patricker nachsucht, so kann sie mit Genehmigung des Senats gewährt werden, vorausgesetzt jedoch, daß es sich nicht um eine schreckliche That oder um Unterschlagung öffentlicher Gelder handelt; nur muß dieser zurückgekehrte Verbannte beständig unter Aufsicht bleiben und in das Register der Verdächtigen eingetragen seyn.

1112. Wenn ein nicht verbannter Patricker in den Dienst eines fremden Fürsten sollte eingetreten seyn, ohne den Charakter eines Priesters oder Mönchs für sich zu haben; so soll man ihn zurückrufen, bei Strafe, die Ungnade der Regierung zu befehlen. Weigert er sich zu kommen, so werden seine nächsten Verwandten eingekerkert. Drei Monate darauf wird man auf Mittel denken, ihn zu tödten, wo er sich auch befinden möge; und

mein dieß wünschlich seyn sollte, so wird man ihn durch ein Decret des Raths der Zehn seines Adels berauben, worauf seine Verwandten ihre Freiheit wieder erhalten.

§ 33. Wenn irgend ein Patricier ein Verwandschafts-Verband mit einem ausländischen Blasen eingehen will, so kann der Heirathsvertrag nur in so fern Gültigkeit erhalten, als jener vorher die Erlaubniß des Senats und des Raths der Zehn dazu nachgesucht und erhalten hat.

§ 34. Es bleibt jedem Hausraeme unterlagt, sich seine Ehre, Heider oder Nassen vor Ablauf des seinen Verbindungen gesetzten Termins mit einer Edlen aus dem der Republik unterworfenen Städten zu verheirathen. Weder können sie bei dem Todmal darüber einkommen, welches, um Gewissheit darüber zu erhalten, daß keine Gewalt verübt worden sey, die Eltern der zur Ehe gehörigen Person, oder auch diese Person selbst, vorfordern und die Erlaubniß erhalten wird, wenn es geschehen kann.

§ 35. Wenn sich irgend ein Edler als Redner in dem Senat oder in dem großen Rathe von dem Gegenstande der Erörterung entfernt, und Fragen aufstellt, welche dem öffentlichen Besten schaden können; so wird einer von den Verlesenen des Raths der Zehn ihm auf der Stelle den Verweis unterlagern. Sollte er nun anfangen, die Antworten des Raths der Zehn zu widerren, um ihre Abbruch zu thun, so wird man ihn sprechen lassen, ohne daß man ihn unterbricht. Ummittelbar darauf aber wird er verhaftet werden; man wird ihm seinen Proceß machen, um über ihn nach Maßgabe seines Vergehens zu

richten; und wenn man auf diesem Wege nicht auf Ziel kommen kann, so wird man ihn heimlich umbringen lassen.

36. Wenn ein Gesandter von seiner Mission zurück gekommen ist, so wird das Tribunal heimlich Untersuchungen darüber anstellen lassen, ob er von dem Hofe, bei welchem er acreditirt war, nicht noch andere Beweise erhalten habe, als die, welche er angegeben und dem Collegium ausgethanigt hat; und wenn sich finden sollte, daß besagter Gesandter dergleichen erhalten, so wird er vor das Tribunal gestellt werden, und man wird ihm den Prozeß machen.

37. Im Fall einer Klage gegen einen von den Verfahrern des Raths der Sechs wird die Instruction heimlich seyn; und wenn es sich nur um ein Privats Verbrechen handelt, so wird man diesen Rath ersuchen, drei von seinen Mitgliedern zu ernennen, um sich für den Augenblick mit den drei Staatsinquisitoren über eine besondere Angelegenheit zu vereinigen. Die sechs Personen, welche das Tribunal ausmachen, werden alsdann berathschlagen, und es werden fünf Stimmen erforderlich seyn, um ein Verdammungsurtheil zu fällen. Man wird in dieser Angelegenheit mit der größten Geheimhaltung zu Werke gehen, und im Fall eines Todesurtheils wird man das Urtheil jedem andern Mittel vorziehen. Sollte der Angeklagte nicht diensthabender Chef des Raths der Sechs seyn, so wird er durch die Staats-Inquisitoren abzuurtheilen werden.

38. Die im obigen Artikel festgestellten Formen wird man im Fall einer für die Republik höchst wichtige

gen Angelegenheit anzuwenden, wenn der Doge selbst nicht weislich sein könnte; doch immer nur nach der triffen Beschickung.

39. Der mißvergütete Ehle, der von der Regierung schlichte reden könnte, wird zweimal vorgeschickt, und zur Versichtigkeit ermahnt werden. Beim dritten Male wird man ihm verboten, sich zwei Jahre hindurch in den Klöthern und an öffentlichen Orten zu zeigen. Beschämt er nun nicht, beschämt er nicht eine strenge Zurückgezogenheit, aber läßt er sich nach zwei Jahren neue Unterwürfigkeiten zu Schulden kommen: so wird man ihn als Einen, der nicht zu bessern ist, erlösen lassen.

40. Nicht bloß in Venedig, sondern auch in den benachbarten Städten der Republik, vorzüglich aber an den Orten, wird es Suffiker geben, welche sich jährlich einmal vor das Tribunal stellen müssen, um daselbst zu erlöden, ob sie Kenntniß davon haben, daß die Euzendern oder andre ausgezeichnete Personen mit benachbarten Fürsten Einverständnisse unterhalten, oder daß sie sich übel betragen. Auf die geringste Nachricht von einer der beschriebenen Thaten ständers Unordnung wird das Tribunal mit Nachdruck dazwischen treten; jedoch eher sich durch die Verleumdung ihre Leiden zu lassen. Die Suffiker können in dringenden Fällen ihre Berichte schriftlich abgeben, und wichtige Nachrichten sollen mit Freigebigkeit belohnt werden.

41. Die Richter der Schulen können ihre Kapitel nicht versammeln, ohne die Proveditoren, welche mit der Polizei der Klöster beauftragt sind, davon in Kenntniß zu setzen; auch können sie nicht Kapitel halten, und in

sind einen Beschluß fassen, wozu in Gegenwart zum Wenigsten Zwei Proceßiteren; und dies Alles, um den Nachtheilen der Welt-Conventikeln vorzubeugen.

42. Wenn ein Patrier oder ein Bürgerlicher um irgend eine Gnade bittet, so wird der Schreiber, welcher mit der Lesung seiner Bittschrift beauftragt ist, sie geschickt dem Schreiber des Tribunals überbringen. Dieser wird untersuchen, ob der Name des Bittstellers sich in dem Register der Verdächtigen befindet, und in diesem Falle werden die Räte und die Weisen ersucht werden, keinen Beerschlag zum Vortheil des Reclamanten zu machen.

43. Wenn ein Advokat sich untersteht, die Handlungen des Raths der Zehn vor dem großen Rath oder vor dem Senat zu tabeln; so wird er vor das Tribunal gefordert werden, und daselbst wird man ihm versprechen, daß es nicht zum Vortheil des Staats geschehen kann, wenn solcher Tadel im Umlauf kommt, weil die große Menge ohne Erfahrung nicht über die Handlungen der Staatsräthe urtheilen darf, und daß, wenn eine Handlung oder Urtheil des Raths ihm tadelnswürdig scheint, er den Tadel dem Rathe selbst vorlegen könne. Wenn nach dieser Erinnerung der Advokat fortfährt, die Sache vor dem großen Rath oder vor dem Senat zu bringen, und dabei versichert, daß dies ein Vorrecht seines Postens sey; so wird man ihm versprechen, daß das Gesetz, welches die Advokaten besitzt, die Handlungen des Raths der Zehn nicht habe ihrem Tadel unterworfen zu lassen, weil der Rath der Zehn damals noch nicht vorhanden gewesen. Und wenn er, trotz dieser Warnung

lung, auf seinem Vorhaben beharrt: so wird man ihn befragen, davon abzustehen und wenn er unerschütterlich bleibt, so wird er vor dem Hofrath aus dem Tribunal genommen werden, schriftlich zu erklären, vor welchem Rath er seine Reclamation zu bringen gedenkt. Als den Hauptgrund wird man nicht gegen ihn verfahren; allein man wird durch von den Anwesenden befragen, ihm etwas anzuhängen, als einem Privatmann, der irgend ein aus Vergehens angeklagt ist. Die Sache wird vor die Vorsitzer des Rathes der Sehn gebracht werden, welche zugleich die Instruction des Proceßes verschaffen sollen. Seine Verhaftung wird befohlen werden, doch nur als die eines Privatmannes, und ohne alle Erwähnung seiner Quasi-Schuldigkeit in Ansehung des Rathes. Die Staats-Inquisitionen werden den Doctoren von den wirklichen Umständen der Angelegenheit unterrichten, auf gleiche Weise auch die Vorsitzer des Rathes der Sehn, und einige Mitglieder dieses Rathes, vornehmlich solche, welche in der Staats-Inquisition geübt haben. Alle müssen sich dahin vereinigen, daß die Verhaftung des verwegenen Advocaten beschloffen werde. Also als Privatmann vor Gericht gebracht, und wegen eines ungehörigen Verordens verurtheilt, wird er von seinen Verrichtungen suspendirt und die Rechte seines Postens beraubt seyn. Wenn er sich selbst stellt, und als Gefangener darrt, so wird man die Proceßur in die Hände geben, bis zu dem Augenblick, wo seine Verrichtungen zu Ende gehen; und alsdann wird auf dem Urtheil über die Sache werden, was das Interesse des Staats befehlen wird. Sollte sich bei dieser Gelegenheit ein Gemurrte erheben, so wer-

den die Urheber desselben lebhaft getadelt werden, und das mit einem Beschein von Gerechtigkeit, weil man über geheime Sachen zu reden sich nicht unterziehen soll, und weil man Tadel verdient, wenn man insbesondere über Straus spricht, das man nicht wissen kann.

44. Wenn ein aus Venedig Verbannter sich zu einem Gesandten der Republik bezieht, und ihm erklärt, daß er Offenbarungen zu machen habe, welche den Staat angehen: so wird der Gesandte ihm einen Geleitbrief einhändigen, damit er sich vor das Tribunal stellen kann. Dieser Geleitbrief wird nur auf drei Monate lauten. Kommt nun der Verbannte an die Seefuge, so wird er sich heimlich dem Subtrier vorstellen, indem er ihm seinen Geleitbrief einhändige. Dieser wird ihm Sicherheit geben für die Zeit, welche die aus Venedig zu erwartende Antwort erfordert. Das Erlaubniß, von der Anfuhr des Verbannten anzuweichen, wird ihm abholen lassen, damit er in gewissen nicht Selbsterheit finde, eine neue Uebelthat zu begehen. Indeß können die Abgesandten keinem Verbannten, der wegen Staatsverbrechen oder wegen Unerfüllung öffentlicher Gelder verbannt worden ist, einen Geleitbrief ertheilen. In diesem Falle werden sie Nachricht geben von der Route, welche mit ihrer Denkschrift, von dem Verbannten selbst, oder von einem von ihm selbst gewählt hat, abgefaßt, begleitet seyn muß. Im Begraue des Gesandten muß diese Denkschrift besiegelt werden, ohne daß er davon Kenntniß nimmt. Er überschickt sie, und das Tribunal wird verordnen, was es für gut befindet.

Das Buch ist in der Buchhandlung von J. G. Neumann, Neudamm, zu haben.

45. Jedes an das Tribunal gerichtete Schreiben, es rühre von dem Abgesandten, oder von wem es sonst wolle, hin, muß einen doppelten Umschlag haben, von welchem der eine für das Tribunal, der andere für den Vorfieher des Rathes der Zehn ist, als welcher es versegelt dem Staats-Inquisitoren übergeben wird. Entsegelt werden kann es nur von zwei Inquisitoren zueignend.

46. So oft es sich darum handelt, einen Landesfächtigen zu verhaften oder zu erlösen, kann man Dem, der sich damit befaßt, nicht die Begnadigung eines Staatsverbrechens versprechen; es sey denn, daß der zu Verhaftende selbst Staatsverbrecher sey.

47. Ein Missethäter, der wegen Staatsverbrechen unbekannt ist, und Begnadigung sucht, kann derselbe nur durch das Tribunal erhalten, und zwar nur durch Dinst, die er demselben leistet, d. h. durch Entschädigungen über Staatsausgaben, oder durch Verhaftung und Ermordung eines andern Staatsverbrechens. Hißdann werden die Inquisitoren darüber urtheilen, ob der verhaftete oder ermordete Verbrecher von größerer Wichtigkeit ist, als der, der ihn verhaftet oder ermordet hat. Ist der Entbittete eine wichtigere Person, so kann man dem, der seinen Kopf überbringt, begnadigen. Im Gegensatz wird man sehen, was zu verordnen ist; und wenn man die Begnadigung nicht zugestehet, so kann man doch Dem eine Erlohnung zufließen lassen, den der Mörder bezeuget hat.

48. Wenn in Zukunft die Strafe der Verbannung gegen irgend Jemand ausgesprochen wird: so wird das

Tribunal darüber berathschlagen, ob der Verurtheilte in dieſeſte Perſon, die wegen Staatsverbrechen verbannt ſey, eingetragen werden ſoll, oder nicht. In dieſem Fall kömmt er auf das Register, welches zu dieſem Endzweck von dem Schreiber des Tribunals gehalten wird, und alle für dieſe Art von Verbannenen vorgelichene Regeln ſind anwendbar auf ihn. Die Generale und Generale werden dem Befehl erhalten, dem Tribunale Nachricht zu ertheilen von allen Bannurtheilen, die von ihnen ausgeſprochen werden, damit es im Stande ſey, ſie zu ordnen, und wenn ſieſt Artikel 114 des Geſetzes über die Vervollſtändigung der Statuten für die Staats-Inquiſitoren.

1. Seit der Erwerbung des Königreichs Neapel durch die Verzichtleistung der Königin Catharina Cornaro, vernimmt man auf dem Groglio, und ſogar andernorts, einige Stimmen, welche zu behaupten wagen, daß die Nachkommen der Brüder jener Königin das Recht haben, Prinzen vom Geblüt genannt zu werden, und daß andere Patriccier, welche zwar nicht Verwandte der Königin ſind, aber ehemals gewiſſe Inſeln des Archipelagus und andere Ländereien des Landes als Lehn beſeſſen haben, gleichfalls den Fürſtenſtitel verlangen. Die Aufpaſſer werden beauftragt, dieſe abgeſchmackten Reden, welche in der Republik leicht Urruhen erzeugen könnten, aufmerkſam zu ver-

---

\*) Da ſich die Republik erſt im Jahre 1499 des Königreichs Neapel bemaßtigte, ſo müſſen dieſe Statuten erſt nach dieſer Epoche abgeſchrieben ſeyn.

urtheilen und dem Tribunal zu hinterbringen. Es ist be-  
schlossen, daß bei jedem ähnlichen Vorfalle, Die, welche  
solche Ansprüche zur Schau tragen, vorgeladert werden  
sollen. Man wird ihnen zu erkennen geben, daß sie sich  
bei Lebensstrafe, solcher Reden zu enthalten haben; und  
wenn sie verwegen genug seyn sollten, in denselben Feh-  
ler zu verfallen, und man darüber gerichtlichen oder un-  
gerichtlichen Beweis erhalten kann: so wird man des  
Beispiels wegen Einen erlösen lassen.

Es ist dem Tribunal hinterbracht worden, daß  
Viele nicht bloß von Adel, sondern selbst unter den  
Bürgerlichen und Fremden, so frech sind, über die Rechte  
der Republik an das Königreich Eppern zu raisonniren.  
Ander, die in der Verwegenheit noch weiter gehen, ur-  
theilen sogar darüber, und wagen den Ausspruch; daß  
einziges Recht der Republik sey der Gesetz; denn die  
Rechte der Königin Catharina seyn solche gegründet  
gewesen. Da es nun von großer Wichtigkeit ist, solche  
Freiheit zu pheln: so wird man die Ausrufer beustra-  
fen, alle Diejenigen anzeigen, welche dergleichen Reden  
führen. Die vornehmsten Schuldigen sollen verpfän-  
det werden. Können ihre Reden nur dem Richter  
und der Unbefonnenheit beigegeben werden: so wird  
man sich begnügen, ihnen strenge Ermahnung zu geben, und  
ihnen größere Vorsichtigkeit zu empfehlen. Sollte aber  
Geheiß dabei im Spiele seyn, oder sollten sie, aus ir-  
gend einer Ursache, in denselben Fehler noch einmal ver-  
fallen, so wird man sie erlösen lassen. Wenn ein Frem-  
der sich solcher Reden schuldig machen sollte, so wird  
er, von dem ersten Anfang an, den Befehl erhalten, daß

Territorium der Republik innerhalb vier und zwanzig Stunden zu verlassen. Dies, wenn keine böse Absicht im Spiele ist; denn, wenn dem andern seyn sollte, so wird er seinen Gehirne mit dem Leben bezahlen.

3. Es sind uns öfters gewisse Aeden hinterbracht, welche in dem Palaste des päpstlichen Nuncius gehalten werden. Man untersucht sich, zu sagen, die Auctorität des weltlichen Fürsten erstreckt sich nicht bis auf die Herrschbarkeit über Geistliche, weder in Civil-Sachen, wenn sie Parthei sind, noch in Criminal-Sachen, wenn sie schuldig befunden werden; es sei denn, daß diese Jurisdiction dem weltlichen Fürsten durch ein päpstliches Indult beigelegt worden. Man fügt hinzu: jeder Fürst, welcher anders handelt, sei ein Schotmaifer. Es sind aber nicht bloß solche Personen, welche zu dem Hofe des Nuncius gehören, die diese Aeden führen; auch alle venetianische Geistliche, Bischöfe und Pfärdner nehmen daran Theil, sei es um die Schöngewinner zu machen, oder um die Gunst des Papstes zu gewinnen. Sie beweisen sich in Behauptung solcher Meinungen eben so eifrig, wie die Uebrigen, und sie haben die Beweglichkeit, dergleichen Aeden in ihrem eignen Hause, mitten in ihrer Familie und ihrer Gesellschaft zu wiederholen. Um diesem Mißbrauche zu steuern, ist beschlossen, daß in Hinsicht der Personen, die zum Hofe des Nuncius gehören, nichts geschehen soll, wenn ihre Aeden nicht über den Kreis dieses Hofes hinaus gehen. Sollern sich aber Einige unterstehen, anderswo, als bei dem Nuncius, so zu reden, so wird man einen von ihnen erwehden lassen und gegen das Verbrechen verzeihen, er sei auf Befehl des

Tribunale, und zwar auf der und der Ursache, ermordet werden. Zu gleicher Zeit aber wird man den Befehlern am römischen Hofe von dem Verzuge der Sache schuldig nicht unterrichten, damit er für die Sicherheit der Personen seines Hauses die nöthigen Vertheidigungs-Maßregeln nehmen könne. Die venetianischen edlen Pedlaren, welche sübs genug seyn werden, an dem Hofe des Kaisers dergleichen Kapitul zu äußern, werden in ein Register eingetragen werden, welches besteht ist: Weisliche, welche der Regierung nicht angenehm sind. Außerdem wird man an den Magistrat oder Rector des Kreises, in welchem ihre Pfründe gelegen ist, schreiben, und ihm auftragen, sich unter der Hand zu erkundigen, ob nicht der Eine und der Andere gut oder schlechte begründete Ansprüche auf die Pfründe und gegen deren Inhaber zu machen habe. Ein solcher nun soll aufgemuntert werden, seinen Anspruch geltend zu machen, Gerechtigkeit zu fordern und den Proceß bei dem Reichthofe einzulassen. Die Einkünfte des Pedlaren sollen alldem sogleich in Beschlag genommen werden, und diese Beschlagnahme soll unter allerlei Vorwänden so lange fort dauern, bis der Schuldige über den wahren Beweggrund dieser Strenge im Klaren und zur Besinnung gekommen ist. Sollte er aber dergleichen unflathhafte Reden außerhalb des Palastes des Kaisers gehalten haben, so soll er verhaftet, und, wenn er nicht erscheint, heimlich aufgehoben und auf längere Zeit eingesperrt werden. Dies alles, um so verderbliche Meinungen auszurotten, oder es wenigstens dahin zu bringen, daß die Beschläger des römischen Hofes sich genö-

thigt fühlen, bezüchlichen geheim zu halten und nicht in Venedig zu veröffentlichen. Wenn die Schuldige, nach der Beschlagnahme seiner Einkünfte und einer langen Einlieferung, in denselben Fehler zurückfälle, dann soll mit der äußersten Strenge gegen ihn verfahren werden, weil ein eingewurzeltes Uebel durch Eisen und Feuer ausgerottet seyn will.

4. Es erlauben sich einige von unseren Patrikern, Handel zu treiben, theils unter ihrem eignen Namen, theils unter fremder Firma. Dieses, dem seit 1400 in der Republik sehr weitlich eingeführten Schreibe gegenüber laufende, Verfabren ist der Erwägung im höchsten Grade würdig. Dieser Gebrauch verbietet den Patrikern die Ausübung dieser Profession; denn das öffentliche Wohl gestattet nicht, daß Der, welcher Richter seyn soll, interressirt sey. Es würde kein Mittel geben, unparteiisch über Handelsangelegenheiten zu urtheilen, wenn ein Edler, der eine beratende Stimme hat, zu gleicher Zeit Kaufmann wäre. Hiernach ist beschlessen worden, daß jedem Patriker unbedingt verboten seyn soll, irgend einen Handel zu treiben, es sei in seinem oder unter einem fremden Namen, sowohl in Venedig als außerhalb, sowohl in fremden Landen, als im Inlande, und zwar bei Strafe der Confiscation der Waaren, unbeschadet der anderweitigen Strafen, welche das Tribunal ihm auferlegen sich gut befinden kann. Alle drei Monate sollen von uns und unsern Nachfolgern Maßregeln genommen werden, um diese Verfügung zur Vollziehung zu bringen. Man wird überraschend zwei bis drei Kaufleute, ohne daß der Eine um den andern weiß, vor sich

Tribunal fordern, und sie abgesondert über diesen Mißbrauch befragen. Und wenn man einige Schuldige entdecken sollte, so wird mit der größten Strenge gegen sie verfahren werden, damit Jeder gehorchen lerne. Und damit Niemand sich durch seine Nichtkenntniß der gegenwärtigen Entscheidung entschuldigt, so soll dieselbe durch unseren Schreiber in der nächsten Versammlung des großen Rathes bekannt gemacht werden, als welches dieselbe Wirkung haben wird, als ob sie durch den Mund bekannt gemacht wäre. Die Edlen sollen ihre Häuser à Cambio oder à Livello anlegen; auf keine andere Weise. Sollten sie ihre Capitale so anlegen, daß sie bei einer Gesellschaft interessirt wären: so würde man diese Capitale confisciren und die Hälfte derselben würde dem Demonianten zukommen, die andere Hälfte in die Cassa des Rathes der zehn fließen. Außerdem würde der schuldige Patriarch auf sieben Jahre von dem großen Rathe ausgeschlossen bleiben.

5. Es hat sich noch ein anderer Mißbrauch von nicht geringer Erblichkeit sowohl bei den Edlen, als bei denen eingeschlichen, die nicht zu dieser Classe gehören. Dieser besteht darin, daß sie ihre Capitale ins Ausland schicken und dafür Untereygfliches erwerben. Um zu beurtheilen, wie nachtheilig dieser Mißbrauch für das allgemeine Beste sei, darf man nur erwidern, daß im Allgemeinen die Menschen dasjenige Land lieb gewinnen, wo sie ihr Vermögen angelegt haben, und daß, wenn der Staat genöthigt ist, Steuern aufzulegen, diese nicht das im Auslande erworbene Eigenthum treffen können. Dem zu Folge wird jedem Uatrichen der Republik, er

sei Eifer oder nicht, verbieten, im Auslande Habermögliches zu erwerben, oder Capitale unterzubringen, sei es bei den öffentlichen Rassen, oder anderweitig. Die Strafe für dies Vergehen ist — für Patricier Verlust des Adels, für Nicht-Edle Verlust des Lebens. Alle, die im Auslande Habermögliches oder Capitale besitzen, sollen beides realisiren und den Betrag binnen sechs Monaten einführen; und wenn sie den Transport nicht bewirken können, so sollen die Capitale unthätig bleiben, ohne irgend einen Erweis zu bringen.

6. Es müssen Gesetze gemacht werden, um Diejenigen, welche sich in den Gefängnissen des Tribunals befinden, sowohl an der Flucht, als auch an der Mittheilung zu verhindern; sie dürfen nach außen hin keine Nachrichten ertheilen, und eben so wenig dergleichen erhalten. Zu diesem Endzweck soll das Oberhaupt der Obristen (*il capitano del consiglio de' dieci*) beauftragt werden, den Verhafteten Lebensmittel nach ihrem Bedenke zuzusenden zu lassen. Der Preis soll von Monat zu Monat festgesetzt und aus der Kasse, des Nachts der Zehn bezahlt werden.

7. Viele Edle machen sich einer andern Art von ansehnlichen Tadeln schuldig. Diese bestehen darin, daß sie Unterschiede unter den Familien schaffen, und dieselben in alte und neue Häuser, sogar in betrugliche absonderung und Einige, nicht zufrieden, diese Unterschiede in ihren Reden geltend zu machen, verlangen sogar, daß man bei den Wahlen darauf Rücksicht nehmen soll, so daß sie einen Candidaten fördern oder nicht fördern, nicht weil sie ihn mehr oder minder würdig fanden,

sondern weil er her von ihnen begünstigter Classe angehört, oder nicht angehört. Ein Mißbrauch von dem als unverderblichsten Folgen, weil er darauf abzielt, Parteien in der Republik zu erregen, und weil er das Verdienst predestinirt, um die Ehrenstellen Welchen vorbehalten, die ihm nicht würdig sind! Es kommt darauf an, dem Besatze des Staats, welcher die unermüdliche Folge davon sein würde, vorzubeugen. Zu diesem Endzweck sollen die unter den Wählern gewählten Aufseher beauftragt werden, alle Diejenigen zu notiren, welche dergleichen Neben führen werden, so wie auch Die, welche sie mit Wohlgefallen vernehmen. Die Einen, wie die Andern, werden dem Tribunal angezeigt. Das Geschäft selbst kann nur solchen Edlen anvertraut werden, die mit diesen Partein nichts gemein haben. Die Schuldigen werden gefordert, und das erste Mal ohne Erbarmen in die Steingefängnisse gesteckt, wo sie sechs Monate verweilen müssen. Nach Verlauf dieser Zeit sagt man ihnen, daß sie dergleichen Neben bei Strafe nicht wieder führen sollen. Zwei Malcher beobachten ihr Betragen, und wenn sie noch einmal in denselben Fehler verfallen, so wird man sie hienlich aufheben und erlösen.

g. Es gibt Patricier, welche bei den Ballotagen des großen Rathes die Beweglichkeit haben, ihre Freunde oder Verwandte zu begünstigen, indem sie mehr als Eine Kugel auf Einmal geben. Ein Mißbrauch, der, wo möglich noch verdammlischer ist, als der vorhergehende. Es sollen alle nur ersinnliche Mittel angewendet werden, um den den Schuldigen zu entdecken. Das erste Mal wird man ihn bestrafen, sechs Jahre in den Steingefängnissen zu verweilen lassen, das zweite Mal wird man ihn hienlich aufheben und erlösen.

fängnißem zuvubringen; und nach Ablauf derselben soll er zwar entlassen, aber auf sechs andere Jahre von dem großen Rath ausgeschloffen seyn. Ist er abwesend, wenn man gegen ihn verfähret, so wird er auf immer verbannt und des Adels beraubt. Und wenn er nach erlittener Strafe noch einmal in denselben Fehler verfällt, so wird man ihn als einen, der nicht zu bessern ist, erworden lassen.

9. Wenn ein Abgesandter der Republik am römischen Hofe irgend eine Pfründe oder geistliche Würde, es sei für sich selbst, oder für seine Kinder, Brüder oder Weiber verlangen sollte, so wird man, unabhängig von den Strafen, welche verhängt sind und von uns oder unsern Nachfolgern verhängt werden dürfen, dafür Sorge tragen, daß die Einkünfte der Pfründe für immer confiscirt werden, wenn die Pfründe in den Domänen der Republik gelegen ist. Die Einkünfte sollen für Drapenigen aufgehoben werden, welcher in der Folge rechtmäßig damit ausgestattet wird; und wenn der selbige Zuflucht beraubte Schuldige dorthin bei dem römischen Hofe Bescheidern führen sollte, so wird man ihm heimlich und ohne Zeitverlust das Leben nehmen.

10. Wenn irgend ein Particier, als naher Verwandter des Gesandten, durch dessen Vermittelung eine Pfründe oder Prälatur zu erhalten wünscht, so soll er warten, bis der Termin für die Sendung des Abgesandten abgelaufen ist, und nach der Rückkehr des Gesandten darf er bei unserm Tribunal eine Beschrift einreichen. Dieses wird ihm die Erlaubniß zur Erwerbung von die Pfründe, je nach den Umständen, gemäßer oder versagen.

11. Die alten Bürger versuchen, daß die Titel als  
 ler Patricier bei der Aogaria eingereicht werden, um  
 den Adel zu behaupten, und daß über ihrer Namen Re-  
 gister gehalten werde in dem goldenen Buche. Nach ih-  
 rem Beispiel haben die ursprünglichen Bürgerlichen die  
 Vermuthung angenommen, bei derselben Obrigkeit die Ver-  
 zeichnisse ihres Bürgerstatus einzureichen, damit sie hinterher  
 sich um die Stellen bei der herzoglichen Kanzlei mit Er-  
 folg bewerben können. Es ist üblich geworden, ihre Na-  
 men in ein Verzeichniß einzutragen, und in Folge dieser  
 Einschreibung haben Mehrere von ihnen behauptet, ein  
 gewisses Verrecht zu haben, das ihnen Familien ausschlie-  
 ßend zukomme, ohne von neuen Familien mitgenossen  
 werden zu können. So hat es die Regierung nie ver-  
 standen. Die Personen, welche mit der Kanzlei in Ver-  
 bindung stehen, sind bürgerlichen Standes und gehören  
 zu der *citadinanza*; doch jene Laufbahn ist nicht ge-  
 schlossen, und Die, welche zu demselben hinzugelassen wer-  
 den, ihnen eben dadurch alle Rechte derselben. Nur  
 auf das Patriciat darf man keinen Anspruch machen.  
 Von allen diesen Forderungen, welche, wenn man keine  
 Fürsorge trägt, leicht vernichtet werden könnten, nach-  
 drücklich zu begehen, sollen die Aogatoren vor das  
 Tribunal gefordert werden, wo man ihnen einschärfen  
 wird, daß sie, von jetzt an, in die Bürgerrolle Joden auf-  
 nehmen sollen, der hinlänglich bewiesen kann: 1) eine  
 feste Profession; 2) eine rechtmäßige Geburt; 3) den  
 Aufenthalt seines Vorfaters, Vaters und seiner selbst  
 in Venedig. Wie neu seine Familie auch seyn mag, so  
 soll er doch als Einer betrachtet werden, welcher selbst

12. Ein anderer Gebrauch, den man lieber Miß-  
 brauch nennen sollte, beginnt sich einzufinden. Welt-  
 Eitelkeit thut sich bei der Eignung oder dem Mangel,  
 unter dem Vorwande ihrer Armut, die Verantwortung  
 auf subalternen Beamte, welche in sich selbst nur Dienst-  
 posten sind; und wenn sie dieselben erhalten, so ver-  
 schwören sie es nicht, Verordnungen, die über ihrem  
 Stande sind, zu vollbringen, z. B. die der Häcker.  
 Dieser Gebrauch hat den doppelten Nachtheil, daß er,  
 erstens, die Regierung eines Reichs überant, die von  
 Edeln und gemeinen Leuten gelieferten Dienste zu be-  
 lehren, und folglich deren über Aufmunterung kassirt,  
 und daß, zweitens, Patricier zu unnothen Verordnungen  
 gezwungen werden, welche eigentlich nur für die vorhan-  
 den sind, an denen die Examinations-Justiz keine Ausbeu-  
 ten zu machen hat. Das Tribunal muß auf Abstellung  
 dieser Mißbräuche Bedacht nehmen. Da es aber ungenügend  
 seyn würde, durch eine öffentliche Bekanntmachung zu  
 verhindern, daß gewisse Beamte für Bürger und Untere-  
 thanen aufbewahrt werden müssen: so ist beschlossen wor-  
 den, daß, so oft ein Edler ein Amt dieser Art bezieht,  
 diese wird, der mit Befugung seiner Vorfahren, beauftragte  
 Sekretär, nachdem er dieselbe bezogen hat, dem  
 Tribunal darüber Rechenschaft ablegen soll. Das Tri-  
 bunal wird jedoch, je nach den Umständen, darüber be-  
 rathschlagen, ob die Sache dem Rath vorgestellt, oder  
 der den Ausspruch darüber hat. 13. Dem Tribunal ist  
 befohlen worden, daß

es Gese gibt, welche in ihrem eigenen Hause Privat-  
 Richterstühle aufschlagen, vor welche sie die unter-  
 thanen stellen, bald um ihnen, unter Drohungen, zu be-  
 fehlen, einem vergeblichen Bläubiger Zahlung zu leisten,  
 bald um sich noch einer erhaltenen Beschuldigung zu ver-  
 theilen, bald um abzusuchen von Klagen, die vor die  
 Obrigkeit gebracht sind, bald um die Befolgung eines  
 Civil-Processus aufzugeben. Man ist sogar haben unter-  
 richtet, daß, wenn jemand zu erscheinen sich weigert, er  
 schweren Beschuldigungen, Schlägen, Verwundungen, ja  
 selbst dem Tode ausgesetzt ist. Dieser schreyliche Miß-  
 brauch beleidigt die göttliche und menschliche Gerechtig-  
 keit, verletzt die öffentliche Freiheit, und ist eine Ursache  
 des Aufstoßes für die Unterthanen, und des Mißvergnügens  
 mit der rechtmäßigen Obrigkeit. Es ist daher unendlich,  
 die Klagen zu verstopfen; und es ist beschlossen worden,  
 daß alle Aufsicht, sie mögen Edle oder Bürger, gemeine  
 Leute oder Weibche fern, beauftragt werden sollen, Die,  
 welche sich dessen schuldig machen, zu beobachten und dem  
 Tribunal davon Nachricht zu geben. Auf diese Nach-  
 richt, und nachdem man sich heimlich belehrt hat, wie  
 weit der angeklagte Patriarch die Unversöhnlichkeit ge-  
 trieben, soll er, wenn er bei Drohungen stehen geblieben  
 und nicht zum Handeln vorgeschritten ist, vor das Tri-  
 bunal gefordert werden, welches ihm einen starken Ver-  
 wand geben und ihm beschlen wird, sich in Zukunft ei-  
 nes ähnlichen Betragens zu enthalten. Daraus wird er  
 von zwei Jahren beobachtet werden. Entsetzt er sich  
 von der ihm zu Theil gewordenen Warnung, so soll er  
 aufgehoben und wenigstens auf drei Jahre in die Bän-

gefängnisse geferrt werden; und wenn er, nach gerichtlicher Beurtheilung, aus demselben wieder in denselben Fehler verfällt, so wird man ihn erkaufen lassen. Wenn aber gleich beim ersten Male die Prohungen mit Verleumdungen und Lügenhandlungen begleitet gewesen sind; so soll er in seiner Person gestraft und in ein Gefängniß geschickt werden, um daselbst die seinem Vergehen entsprechende Strafe zu leiden. Ist die Zuschweifung jedoch sehr arg, so kann er, zum Beispiel für die Unthat, des Lebens beraubt werden, und, trotz dem gewöhnlichen Verfahren des Tribunals, kann die Verurtheilung öffentlich sein, um die für den Abschreck gleichmäßig auszuwirken und den Ehren der selben Landes zur Beförderung dienen. Nachtr Nachfolger werden in ähnlichen Fällen immer dafür Sorge tragen, Verurtheilten, so weit es immer möglich ist, zu vergelten an Dem, die das Opfer derselben geworden sind.

14. Das Tribunal wird Strafnachrichten von jeder Art abgeben, wenn sich irgend ein Verbrechen der Majestät des Königs oder des Reiches schuldig macht. Wenn man bei Verurtheilung im Gefängniß hat, so wird man Rücksicht nehmen auf die Würde dieser Menschenklasse für den öffentlichen Dienst. Ist das Verbrechen unangelegentlich so wird man das Verbrechen in die Länge ziehen und die Schuldigen heimlich verurtheilen lassen. Ist er abwesend, so wird man ihn zur Verhaftung anzuhalten, indem man ihm einen Befehl ausweist, wo er zuhause ist von einem Richter, der eine Bewacht hat. Erhöht man alsdann außergerichtlich, daß der Verurtheilte, falls Verurtheilung unangelegentlich, zu einer fremden Macht übergegangen ist, die eine Bewacht hat; so wurde man sich

regeln nehmen, ihn umbringen zu lassen, wo er sich auch befinden möge. Versuche sich jedoch, daß er ein Mann ist, der in dem Ruf der Tapferkeit und der Geschicklichkeit steht; denn, wenn er ein Man von geringer Wichtigkeit seyn sollte, so kann man sich darauf beschränken, in den hergebrachten Formen gegen ihn zu verfahren.

15. Unter den Aufpassern wird man sich Mühe geben, einige von den wirklich im Arsenal angestellten Meistern zu erhalten, indem man ihnen unter diesem Titel ein feststehendes Gehalt von zehn Ducaten monatlich anweist. Sie werden häufig im besten Gehaim darüber befragt werden, was in dieser Werkstatt vorgeht, damit wir entdecken, ob, ob sey nun durch die Nachlässigkeit der Wächter, oder durch die Schuld der Vorgesetzten, irgend etwas vorgehe, daß dem Staat zum Nachtheil dienen kann. Und wenn man eine bedeutende Anrechnung wahrnehmen sollte, so wird immer mit Ueberwachung und durchgreifend verfahren werden; wiewohl auch mit der Vorsichtigkeit, welche sich nicht irre leiten läßt durch die Verleumdung.

16. Dem General-Proveditore des selben Landes, und, in seiner Abwesenheit, dem Capitän von Verdena, soll anbefohlen werden, von der Besatzung dieses Platzes einen treuen und entschlossenen Soldaten zu wählen, der sich als Bedränger nach Mailand begibt, um von Zeit zu Zeit, Auskunft zu ertheilen über die Anordnungen des Gouverneurs in diesem Lande, so wie über die militärischen Befehle, welche daselbst getroffen werden. Einem solchen Militär kann man monatlich zehn Ducaten anweisen, mit dem Versprechen einer Kapitalerhöhung und

einer Beförderung, welche bis zu dem Grade eines Capitans gehen kann, wenn er nach fünf Jahren gekürzter Dienste zurückkehrt. Es können mehrere Agenten auf diese Weise angestellt werden, nur muß man dafür sorgen, daß der Eine keine Kenntniß von dem andern hat. Die Nachrichten, welche sie geben, können von dem General-Prosecutore oder von dem Capitano von Veredda übersendet werden, wenn sie wichtig genug sind, die Aufmerksamkeit des Tribunals zu verdienen.

17. Aus mehreren Gründen hat der Senat den Völkern der Republik zu Constantinopel berechtigt, von den in Pera ansässigen venetianischen Kaufleuten die Summen zu erheben, die er gebrauchen kann zu Geschenken für die Mutter des Herrschers, für die geliebte Sultana, für den Beyler, für den Musti und andere Pascha's der Pforte, ohne daß über die Verbindlichkeit entscheidet, darüber Rechnung abzulegen. Diese Berechtigung nun, welche den Schatz mit einer beträchtlichen Schuld belasten kann, scheint einigen Vorsichtsmaßregeln unterworfen werden zu müssen. Und dem gemäß ist, ohne an der von dem Senat aufgestellten Regel das Mindeste zu verändern, beschlossen worden, daß, wenn der Völk von Constantinopel zurückkommt, sein Schatzker vor das Tribunal gesordert werden soll, um sich über die von diesem Gesandten angewendeten Summen zu erklären, damit, im Fall Mißbrauch dabei abgewaltet hätte, das Tribunal einen den Umständen angemessenen Beschluß fassen kann.

18. Auf gleiche Weise wird man bei der Zurückkunft der obigen Consule verfahren, welche nach Syrien

und Aktenstücke geschickt sind. Das Tribunal wird  
Kontrollirer wählen, einmal von den Summen, welche diese  
Consuls von dem Kauftheil der Nation erhoben haben,  
genaus von dem Staatsfande dieser Staaten und von  
ihrer Anwendung. Und wenn Mißbrauch Statt gefun-  
den haben sollte, so wird man dem Schuldigen den Pro-  
cess machen, um die volle Wahrheit zu entdecken, die  
untergeschlagenen Gelder zurück zu erhalten und diese  
Staaten auf das zurück zu bringen, was sie rechtmäßig  
sagen sollten.

19. Ganz unabhängig von der Aufsicht, welche  
durch die Vererber des Reichs der Höhe über alle die  
Magistrate ausgedehnt wird, welche eine öffentliche Casse  
verwalten, ist beschloffen worden, daß das Tribunal alle  
sechs Monate einen Regador bestellen wird, welcher,  
begleitet von den gewöhnlichen Richten, ein besondres  
Eingel auf alle sowohl in der Münze als in Staats be-  
stehenden Cassen legen und ablesen die Gelder zählen  
soll, indem er den Zustand der Cassen mit den Büchern  
vergleicht, um zu erforschen, ob nicht Unterschüsse verze-  
hen sind.

20. Wenn man bemerken sollte, daß einer von  
den Geheimschreibern einen Aufwand macht, welche seine  
Winkel und die mit seinem Amte verbundenen Emolu-  
mente übersteigt: so wird man ihn unter die Aufsicht  
von zwei Richten stellen, welche den Auftrag erhalten  
sollen, alle seine Schritte zu beobachten, sich aber verglei-  
lich bei den Bedienten dieses Secretärs zu erkundigen,  
ob er nicht vielleicht mit einem außerordentlichen Gehalt  
in Belohnung steht. Es ist leicht vorher zu sehen, daß der

Secrétaire in diesem Falle seine Bedienten nicht zu seinen Verantw. gemacht haben, sondern heimlich des Nachts ausgehen würde, um sich nach dem verabredeten Orte zu begeben. Man wird also Sorge tragen, seine Haushalt. unablässig beobachten zu lassen. Bemerket man nun, daß er zu einer ungewöhnlichen Zeit ausgeht, so soll der Epidem.-Hauptmann ihm folgen, und ihn, wenn er an dem verabredeten Orte angelangt seyn wird, mit allen Degen verhaften, die sich daselbst befinden werden. Der Geheimschreiber soll unermüdetlich auf die Fellei gebracht werden, um die volle Wahrheit von ihm zu erfahren. Was die Untersuchung über seine Aufwandsmittel betrifft, so soll sie nicht von dem Tribunal, sondern von einem der Inquisitoren besonders angestellt werden, welcher, zu diesem Endzweck, gleichsam der Neugierde wegen, einige von den Volksaufsässern befragen, oder auch einen von den aus den Wäldern genommenen Spähern mit dieser Untersuchung beauftragen wird, mit dem Befehl, ihm genaue Auskunft zu geben. Wenn aus allen diesen Aufklärungsmitteln die Uebereugung von der Strafbarkeit des Secrétaire hervorgeht, so wird man ihn öffentlich hängen lassen, hierin dem Gebrauche des Tribunals nachgehend.

21. Einige von den wichtigsten Aufsässern haben sich darüber beklagt, daß sie in gewissen Streifzügen den Spottreden aufgesetzt gewesen sind, als welches ihren Eifer abkühlt und andere Personen abhält, sich diesem Geschäfte zu widmen. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, wird man die verhaften lassen, welche die Aufsässer zu werden sich unterstehen, indem sie dieselben Spione der

Staat, Inquisitoren nennen. Nach ihrer Verhaftung wird man sie auf die Gabeln bringen, damit sie gestehen, von wem sie wissen, daß diese Aufpaffer dem Tribunale dienen; und hiernach wird man sie so bestrafen, wie die Inquisitoren in ihrer Weisheit es angemessen finden, um den Andern zur Warnung zu dienen. Denn ohne die Dienste dieser Aufpaffer könnte das Tribunal seine Autorität nicht ausüben. Da sich aber vorerwähnt läßt, daß einer von den Aufpassern aus Rücksicht eines Unschuldigen angeben könnte: so wird man ihm vorher sagen, daß man, auf seine Anzeige, zwar die Verhaftung des Angeklagten verfügen werde, daß er aber, wenn er hinterher nicht hinreichende Beweise von der Thatsache geben sollte, seine Verleumdung mit seinem Leben büßen müsse, weil er das Tribunal grausbeugt, und die Unschuld in Gefahr gebracht habe.

Neue Zusätze zu den Capitularien der Staats-Inquisitoren, während Dominico Molino Mitglied des Tribunals war, aufrecht erhalten bis zur gegenwärtigen Zeit.

1. Es tritt hiweilen der Fall ein, daß das öffentliche Interesse nicht erlaubt, gewisse Verordnungen dem Senate vorzuliegen. Auf gleiche Weise kann es nothwendig seyn, gewissen Repräsentanten der Republik Befehle zukommen zu lassen, deren Mittheilung an diese Versammlung unpassend seyn würde, theils weil die große Zahl der Volanten dem heilsamsten Beschlusse Hinderniß in

in den Weg legen könnte, ebald weil die Grundsätze der Verabredung eines Raths den Majestäten, die von ihm genommen werden, einen Charakter von Ehrlichkeit und Offenlichkeit giebt, die nicht wohl zu Umständen passen, welche geheime und prebisterische Hülfsmittel verlangen. In Ermägung dessen haben einige von den Hochweissen und vorgeschit, daß der Wille der Wörde sich wiederum in dem Falle befindet, dem Abgeordneten oder dem Repräsentanten der Republik in den Provinzen oder bei den Vornehm Depuhten zustimmen zu lassen, für welche es sehr nützlich seyn würde, eine neue Form zu beschreiben, vorzüglich unter guten Umständen, welche das höchste Geheimnis erfordern; daß aber, da sich ihre Anwesenheit darauf bezieht, Befehle unter der Billigung des Senats zu ertheilen, es wichtig sey, die Geschäfts zu haben, er werde darinn willigen. Hieraus ist beschlossen worden, daß unter beimgenden Umständen, wenn die hohen Weissen über die Anwesenheit eines außerordentlichen Mitglieds einverstanden sind, sie sich nur mit dem Tribunal darüber zu besprechen haben, und daß, wenn das Tribunal gleicher Meinung ist, der an den Abgeordneten oder an jeden anderen Beamten der Republik gerichtete Befehl des Willsen der Wörde mit einem Befehl begleitet werden soll, der die Befolgung derselben anzeigt; und zwar nicht bloß um die Verantwortlichkeit des Beamten sicher zu stellen, sondern auch um die Wirkung des Befehls und den schnellsten Gehorsam zu sichern.

2. Es ist hergebracht, daß, wenn der Senat die Klage einleitet, dem großen Raths vorzuschlagen, daß sie Committes die Befehle ertheilen sollen, jene Raths sich

breifen, dem großen Rath einen Entwurf vorzulegen, nach welchem die Correctoren berichtigt werden, solche Verordnungen vorzuschlagen, die sie für päßlich halten, sowohl in Civil, als in Criminal, und gemischten Sachen, und, was noch weit wichtiger ist, über die Organisation der Leibnole, ihre Formen und ihre Ausdehnung, sogar über die Verordnungen des Raths der Zehn und des Senats. Seit den ältesten Zeiten hat sich die Wahl der Correctoren in dieser Form bewegt. Inzwischen ist das Recht, Veränderungen in der Organisation von Rathen, denen die äußere und innere Politik des Staats anvertrauet ist, ein Gegenstand, der reslich erwoogen zu werden verdient. Es ist demnach beschloffen worden, daß man dem Behranch, die Schöpfung einer Commission von Correctoren der Befolge in Vorschlag zu bringen, so oft der Dage es verlangen wird, freien Lauf lassen wil. Auf gleiche Weise soll die Formel ihrer Ernennung dieselbe bleiben; denn, wenn man daran etwas verändern wolle, so würde man der großen Menge, aus welcher der große Rath zusammengesetzt ist, zur Argwohn einflößen. Inzwischen sollen die Correctoren, gleich nach ihrer Ernennung, vor den Dage gefordert werden; und daselbst werden sich auch die drei Staats-Inquisitoren einfinden, um ihnen vorzustellen; man erwarte von ihrer Klugheit und von ihrem Eifer für das Beste der Republik, daß sie der Autorität des Senats und des Raths der Zehn keinen wesentlichen Abbruch thun, und eine so wichtige Sache und Institutionen, an welchen das Wohl des Ganzen hängt, nur hieße berühren werden, nachdem eine lange Erfahrung bewiesen habe, daß die öffentliche

und Privat-Sicherheit auf diesen Versammlungen und auf dem Rathen, womit sie umgeben sind, beruht, und daß, wenn die eine oder die andere Majorität damit verknüpft wäre, diese vollkommen aufgewogen würde durch die guten Wankungen, welche beide Rathversammlungen herbeigebracht haben. Man wird hinzufügen, daß es eine von den Pflichten der Staats-Ingenieuren ist, den Correctoren der Gesetze diese Weisung zu geben, so oft dergleichen erkannt werden; damit nämlich diese Magistratur die wahre Absicht ihrer Berufs-erfülle, und eine weise Regierung lieber befolgt, als erschüttere. Man wird ihnen bemerken machen, daß die Weisheit der Tölen, nicht im Stande ist, das wahre Beste des Staats zu erkennen, und daß man folglich, anstatt ihnen Gelegenheiten zu Entscheidungen über parte und verwickelte Dinge zu geben, nur solche Vorkommnisse vorschlagen muß, welche ihrem Verstande entsprechen. Diese Zurechnung wird man damit verbinden, daß man den Correctoren sagt, diese Weisung sey ein Beweis von dem Vertrauen, das man in ihre gute Absichten und in ihre Erfahrung setze; übrigens aber wären Obrigkeiten der Republik, abgesehen in ihren Einrichtungen verschieden, alle für Einen und denselben Zweck vorhanden, nämlich für das Beste des Vaterlandes. Sollten die Correctoren nach dieser Warnung sich nicht zur Bescheidenheit gezeigt zeigen, so wird man nicht hinzusetzen. Wenn aber Einer von ihnen, es sey auf jugendlichem Verstande, oder aus irgend einem andern Grunde, einen Widerwillen offenbaren sollte, so daß von seiner Seite irgend ein auf der Beschränkung des Senats und

des Königs der Jahn abwendender Verschlag zu fürchten wäre: so werden die Staats-Inquisitoren mit demselben einer Volligen sprechen, welcher mehr Besorgheit zu haben scheint. Sie werden ihm die Interessen der hohen Räte empfehlen, und sich von ihm das Versprechen geben lassen, daß er sich nicht mit allen Anzeigen widersetze, sondern auch das Tribunal von allem Unrecht unterrichten will, die von einem unruhigen Kopf herühren können. Unter solchen Umständen würde es gut seyn, den Defidenten dadurch zu ersetzen, daß er durch den Senat eine andere Bestimmung erhalte. Zu diesem Endzweck wird einer von den Staats-Inquisitoren einige Verwandte oder Freunde, welche im Senat eine Stimme haben, unter der Hand auffordern, das Ubrige zu thun, um diesen Stein des Anstoßes fortzuschaffen.

3. Die Erfahrung mache von einem Tage zum andern den Nachtheil, welcher aus dem Umgange venetianischer Prälaten mit dem Rancid entsprings, immer in die Augen fallender. Sie sind der Canal, durch welchen die wichtigsten Geheimnisse der Republik zur Kenntniß des römischen Hofes gelangen. Diese Prälaten bemühen sich um die Gunst des Papstes durch die Sorgfalt, womit sie ihm alles mittheilen, was sie aus der Unterhaltung mit ihren Verwandten schöpfen, welche freilich weit entfernt sind von der anüberwindlichen Zurückhaltung ihrer Verfahren. Ob sich nun gleich unsere Vorgänger in diesem Tribunal alle ersündliche Mühe gegeben haben, diesem Mißbrauche zu steuern, so haben sie ihn doch nicht ausrotten können, weil die venetianischen Prälaten, vermöge ihres Standes, berechtigt sind, eines an-

erhöhen Umgang mit dem päpstlichen Minister zu haben, und weil mit der Zeit ein Gebrauch daraus geworden ist, so daß man ihn nicht ohne gewaltsame Mittel aufheben könnte. Um die Uebertreter des Verbots im Zaum zu halten, würde es der härtesten Strafen bedürfen: Maßregeln, welche mehr Abschreckung geben, als möglich seyn würden. Die Folge davon ist, daß der Mißbrauch Statt findet, daß man ihn lenkt, daß man ihn verdammt und die Augen dagegen verschließt.

Wie unermesslich aber auch das Uebel seyn mag, so ist es doch der Klugheit des Tribunals angemessen, davon den einen und den andern Theil zu geben, sobald es möglich ist. Zu diesem Endzweck ist beschlossen, daß wir und unsere Nachfolger jene venetianischen Prälaten, welche den Palast des Runcus am häufigsten besuchen, nicht aus den Augen verlieren wollen; denn Die, welche sich stürzen einfinden, und in ihren Dilettanten bleiben, verheeren keine Staatsgeschmiffe, und dürften wenig geeignet seyn, den Dienst zu leisten, von welchem hiernächst die Rede seyn wird. Man wird unter denen, die sich für gewöhnlich in Venedig aufhalten, Einen wählen, dessen Eifer für das Vaterland bekannt ist, dessen Geist die nöthige Gewandtheit für Geschäfte hat, und dessen unermüdetes Vermögen die Voraussetzung gestattet, daß er es zu versuchen wünsche, etwas als Bischof in Portugal. Ist dies Wohl getroffen, dann wird sich erst einer von den Inquisitoren, sodann aber alle drei, mit diesem Prälaten befragen, um ihm eine Besoldung von hundert Ducaten monatlich anzubieten, woran er dem Runcus, mit geheimter Vertraulichkeit, die Nachrichten

hinterbringen will, welche mir ihm auftragen werden; zum Beispiel eine sehr geheime Berathschöpfung der Weisen über eine Zuständigkeit der Republik mit einer ausdehnlichen Macht, eine Berathschöpfung, nach welcher die Weisen dem Senate eine dieser Mächte sehr unangenehme Maßregel vorlegen sollen. Dies alles würde nicht als Voraussetzung setzen; aber man würde auf diesem Wege dem aufwärtigen Fürsten diese Nachricht zukommen lassen, damit er, um die Unannehmlichkeit zu vermeiden, in einem guten Vernehmen mit der Republik zu bleiben sucht. Hätte man sich also über Spanien zu belagern, so würde man dem spanischen Cabinet glaublich zu machen suchen, daß man ein Bündniß mit Frankreich unterhandle. Diese falsche Nachricht würde der bei der Staats-Inquisition betraute Prelat dem Nuncius hinterbringen. Man läßt sich nicht daran zweifeln, daß der Nuncius, vermöge des guten Einverständnisses, das in der Regel zwischen jener Kreie und dem römischen Hofe Statt findet, sich denken werde, den spanischen Gesandten davon zu unterrichten, und es wäre möglich, daß Spanien aufhört, der Republik Veranlassung zu Beschwerden zu geben, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen. Man kann sich dieses Mittels unter ähnlichen Umständen bedienen; denn die Päpsten sind weit unruhiger über eine unkluge Befehle, als über eine gerechtfertigte, die sich nach ihrem ganzen Umfange aufmerken läßt.

4. Es ist eine alte und sehr nützliche Gewohnheit, daß unsere Abgesandten nach ihrer Zurückkunft dem Senate einen gewissen Bericht abtathen von dem Hofe, bei welchem sie accreditirt gewesen sind: von der Macht, den

Sündnissen, den Interessen des Fürsten, von seinen guten oder schlechten Besinnungen gegen unsere Republik, von den Neigungen seiner Minister, und vorzüglich von den Personen, welche Einfluß haben. Diese Berichte werden von allen Mitgliedern des Senats mit dem lebhaftesten Interesse vernommen. Es geschieht indeß, daß andere Edle, welche nicht zu dieser Versammlung gehören, und folglich nicht in die Staatsgeheimnisse eingeweiht sind, sich Abschriften haben verschaffen; und obgleich eine sehr alte Verordnung des Kaisers der Fürst diesen Abgesandten verbietet, ihre Berichte Andern, als den Mitgliedern dieses Collegiums, mitzutheilen, so haben doch Einige, um ihre Fähigkeit und die von ihnen geleisteten Dienste zur Schau zu tragen, ihre Verwandten, ihren Freunden die Berichte mitzutheilen, und durch diese gerathen sie an Andern, und werden beinahe öffentlich. Dies aber ist eine sehr bedenkliche Sache; denn, obgleich diese Berichte nur bestimmt scheinen, die Angelegenheiten fremder Mächte ins Licht zu setzen: so können sie doch auch dazu, daß man erkennen kann, bis zu welchem Grade wir mit ihnen in gutem Vernehmen sind, worauf sich dieses gute Vernehmen gründet und welches folglich die Interessen der Republik sind. Um diesen Mißbrauch abzuwenden, soll jenes alte Reglement, welches den Abgesandten verbietet, ihre Berichte Andern mitzutheilen, erneuert werden. Der Verstoß des Verbrechens müssen auf Nachdrückliche bestraft werden. Das Verbot wird künftig der Befehdung eines jeden Abgesandten anverleibt, damit er es beständig vor Augen habe. Bei ihrer Rückkehr sollen sie ihren Bericht, ehe sie denselben dem Senat übergeben, unserem

Zeichnung vorlegen, damit er durchgesehen und alles das hinzugesetzt oder gestrichen werde, was das öffentliche Beste fördern kann; denn es ist nicht immer thöricht, allen Demen, welche Eintritt in den Senat haben, Mittheilungen oder Zurückhaltung zu machen.

Dies ist noch nicht alles. Wenn ein Abgesandter berichten sollte, daß die Republik durch die ählichen Bestimmungen, welche ein fremder Minister gegen dieselbe gesetzt, Nachtheil empfunden habe oder empfinden werde; so wird man dafür sorgen, daß der Abgesandte in seinem Berichte hinzufügt: dies seien allerdings die Bestimmungen des Ministers gewesen; nachdem er ihn aber zu gewinnen versucht habe, und durch unser Tribunal besträchtigt worden sey, ihm eine beträchtliche Summe anzuwähren, so sey er zugänglich geworden, und habe seine Feindschaft in Wohlwollen verwandelt; und so habe er (der Gesandte), immer nach den Befehlen des Tribunals handele, dem Minister die Fortsetzung der Belohnungen für seine guten Dienste versprochen. Er wird noch hinzufügen: der Minister habe ihm sein Wort darauf gegeben, daß er sich künftig vollständig zu unserem Vortheil erklären werde, nur daß man nicht verlangen solle, daß dies ohne allmähliche Uebergänge geschehe, weil er sich sonst einer plötzlichen Veränderung verdächtig machen würde. Dieser Bericht kann so abgefaßt werden, daß, wenn er bekannt wird, er nicht an den Hof gelangen kann, nach dem dieser Minister angethet, es sey durch den Gesandten dieses Hofes zu Venedig, oder durch einen Freund des Ministers. Und wenn unser Nachfolger der Meinung seyn sollte, daß es möglich sey, nur solche Nach-

nicht schneller zu dem Obren des beschlossenen Jährten gelangen zu lassen, so können sie sich zu diesem Endzweck des bei dem Tribunal betrauten Pöblagen bedienen, indem sie ihm eine Abschrift von dem auf vorbemerkte Weise abgefaßtem Verichte mit dem Befrage geben, ihn auf eine gebrauchsfähige Art dem päpstlichen Huchsch nicht zu überlassen, welcher hinterhand nicht empfangen wird, ihn dem zu Venedig residirenden Gesandten dieser Macht in die Hände zu spielen, oder ihn auch nach Rom zu schicken. Auf diesem Wege wird der ablehnende Richter die Macht verlieren, der Republik zu schaden; denn alles, was er gegen dieselbe vorbringen kann, wird als Wirkung seiner Empfindlichkeit, hinsichtlich aber als die eines unrichtigen Urtheils für den Hauch seines Herrs, erachtet.

§. 6. Der Staatsdienst erfordert nicht selten, daß eckträftig angeordnete Beamte, vorzüglich solche, die mit einer bedeutenden Würde betrauet sind, sich angelegen lassen, einen Schuldigen auf dem Wege zu räumen, entweder weil er an der Spitze einer Partei steht, oder weil die Besstände sich nicht mit den Forderungen vertragen, welche die Formen der hergebrachten Justiz mit sich führen; denn diese ist in sich selbst langsam und Doppelgänger, unterwerfen, welche dem Schuldigen Zeit und Gelegenheit geben, sich zu retten. Auf der andern Seite legt man sich dem höchsten Nachtheil aus, wenn man dem Beamten freie Hand giebt; denn, wenn man nicht dafür sorgt, daß sie ihre Gewalt mit Überzeugung und Umsicht anwenden; so kann es leicht geschehen, daß sie sich von der Lasterhaft trennen lassen, und selbst das

größten Mißbrauch nicht scheuen. Hiernach ist beschlof-  
 fen worden: daß, wenn die Rathöverfassungen zu  
 wichtigen Diensten ernannt haben werden, das Tribunal  
 mit Aufmerksamkeit das Betragen und den Charakter  
 Jeder untersuchen wird, welche damit bekleidet sind, näm-  
 lich ob sie strenge Beobachter der Gerechtigkeit oder ge-  
 weige sind, sich von ihren Leidenschaften hinarbeiten zu las-  
 sen; ferner, ob sie eigensüchtig sind: denn dieser Fehler  
 würde an und für sich hinreichend seyn, sie untauglich  
 zu machen zur Ausübung einer von den gesetzlichen Ge-  
 walten bestrickter Autorität. Sollte aber aus dieser Unter-  
 suchung hervorgehen, daß einer von den zuerwähnten er-  
 nannten Beamten ein Mann von anerkannter Rechtschaf-  
 fenheit und Integrität sey, so wird das Tribunal ihm  
 heimlich das Recht ertheilen, willkürlich zu handeln, ohne  
 Rücksicht auf eine Regel und so wie das Tribunal selbst  
 verfähret. Inzwischen wird dieses Recht in so fern be-  
 schränkt seyn, als er nur Ein Mal davon Gebrauch ma-  
 chen kann gegen eine einzelne Person, in einem unvor-  
 hergesehenen wichtigen Falle, wo die Langsamkeit der  
 hergebrachten Formen des Staats-Interesse in Gefahr  
 bringen könnte. Hat er nun von dieser Autorität Ein  
 Mal Gebrauch gemacht, so wird er dem Tribunale dar-  
 über Rechenschaft ablegen, und ihm alle Beweismittel  
 einhändigen. Das Tribunal wird sie genau untersuchen,  
 und wenn die drei Mitglieder desselben darin einverstan-  
 den sind, daß diese summarische und aussergerichtliche  
 Form gut, und zum Vortheil des Staats angewendet  
 ist: so wird diese Erklärung bestätigt werden, und man  
 wird dem Beamten versprechen, zum zweiten Male, wenn

die Umstände es erfordern sollten, dinstages Mittel anzuwenden; nur muß er immer die Oberbehörde des Präses überfenden, damit seine Maßregeln vor dem Tribunale gebilligt oder gemißbilligt werden können. Sollten sie gebilligt werden, so kann er dieselbe Berücksichtigung zum dritten Male unter denselben Bedingungen erhalten. Würde dagegen das Betragen des Beamten auch nur ein einziges Mal gemißbilligt, so könnte ihm diese willkürliche Macht nicht länger anvertraut werden; weder auf seinem gegenwärtigen Posten, noch für irgend eine andere Vernehmung, zu welcher er in der Folge etwa berufen würde; der Beamte würde vielmehr auf immer für unfähig erklärt, mit dieser Autorität beauftragt zu werden, damit er sie nicht zum zweiten Male mißbrauchen könne. Wenn aber das Tribunal die Entdeckung machen sollte, daß er wesentlich und beständiger Weise davon einen schlechten Gebrauch gemacht habe, so würde er für diesen gemeinen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt auf das Strengste bestraft werden. Kann man den Mißbrauch nur der Unwissenheit bezeichnen, so wird gegen den Beamten nur die Unfähigkeitserklärung, von welcher so eben die Rede gewesen ist, ausgesprochen werden. Wenn das Tribunal einem Beamten, im Augenblick seines Abgangs zu dem ihm bestimmten Posten, die unbeschränkte Gewalt vertheilt, so wird die Veranlassung von den drei Inquisitoren unterzeichnet, und der Beamte ist verpflichtet, zu schreiben, daß er davon nur mit Besorgnis und ohne Endentschließung Gebrauch machen will. Man wird ihn verantwortlich machen vor Gott und vor dem

Tribunal, und zu seiner Belehrung soll ihn der gegenwärtige Artikel zur Durchlesung mitgetheilt werden.

Verzeichniß der Beamten, welchen allein diese Autorität ertheilt werden kann, wenn sie übrigens die persönlichen Eigenschaften besitzen.

Alle Generale zu Lande und zu Wasser.

Die gewöhnlichen Abgesandten zu Rom und zu Wien.

Alle außerordentliche Gesandten bei gelebten Häuptern.

Die Rectoren von Padua und von Perugia.

6. Es widersähet nicht selten, daß die Gesandten fremder Höfe die Vergnädigung eines Verbannten nachsuchen; und die öffentliche Autorität erfüllt nicht ungern solche Wünsche. Die Klugheit rath aber, einigen Vortheil von der Gefälligkeit zu ziehen, womit dergleichen Bitten genähret werden. Dem gemäß ist beschloffen worden: daß, wenn in Zukunft ein ausländischer Minister die Zurückberufung eines Verbannten fordern und der Senat und der Rath der zehn damit willigen sollten, das Tribunal sich aufs Gerathweil nach der Person des zu vergnädigenden Verbannten erkundigen wird. Sollte sich nun finden, daß er von gemeinem Stande, schlechten Sitten und solcher Bedürftigkeit ist, daß man von ihm annehmen kann, er werde gemeinlich sein Verschlag thun lassen, daß er, gegen eine Entschädigung von flugandwanzig bis dreißig Thalern monatlich, auf sechs

Monat in die Dienste des Tribunals tritt, und zwar als Epistler bei denselben Abgesandten, dem er seine Begnadigung verleiht und zu dem er eben bezogene Richter zum Justiz haben wird. Unter der Farbe der Dankbarkeit soll er, so viel immer möglich, ausmitteln, ob irgend einer von unseren Patrioten oder Geheimräthen Einverständnis mit diesem Minister unterhält. Sieht er in Zeit von sechs Monaten wichtige Nachrichten, so soll er, ganz abgesehen von seiner monatlichen Pension, reichlich belohnt werden; und wenn die sechs Monate abgelaufen sind, so soll er in die Klasse der Agenten treten, welche kein bestimmtes Salarium haben und nur nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Dienste belohnt werden.

7. Es würde nützlich und gut seyn, durch Entschaffen die Brute der Abgesandten zu gewinnen, namentlich die, welche, mit ihrer Liere behindert, Brot, Fleisch, Fische verkaufen und zur Carnevalszeit Ball- und Spielhäuser halten; denn, da sie unter dem Schutze des Abgesandten leben, und seinem Hause zugewandt sind, so haben sie Gelegenheit, alles zu bemerken, was darin vorgeht und sich ihnen ganz unbedeckt, welche in diesem Hause verbrecherische Einverständnisse unterhalten.

8. Es geschieht nicht selten, daß fremde Minister ihre Wohnung verändern, oder daß der Nachfolger nicht den Palast seines Vorgängers besitzt. Die Regel bringt es mit sich, daß, wenn ein Besandler ein Haus zu mieten verlangt, das einem Patrioten gehört, dieser den Mieth-Contract nicht eher abschließen darf, als bis er vor dem Tribunal erschienen ist und dessen Einwilligung nachgesucht hat. Das Tribunal schreibt ihm alsdann vor,

nie er die Unterhandlung zu betreiben hat, ehor den gewöhnlichen Besuche mit dem fremden Minister, zu haben. Alle diese Vorkehrungen sind weise; doch um noch größere Sicherheit zu erhalten, kann man sie verstärken. Dem gemäß beauftragt das Tribunal: daß, wenn in Zukunft ein Bergländer oder Minister eines fremden Hofes ein Haus zu mieten verlangen wird, jeder von den drei Inquisitoren das Haus besonders untersuchen soll, um zu erforschen, ob es nicht irgend eine verborgene Communication mit den benachbarten Häusern hat, ob das Dach gleiche Linie hält mit den Dächern der benachbarten Häuser, und ob man von dem einem zu dem andern gelangen kann. Im dem Falle, daß man einen von diesen Umständen wahrnehmend und ein venezianischer Edelmann das benachbarte Haus als sein Eigenthum behauptet: so soll er vor das Tribunal gefordert und aufgeführt werden, nicht bloß anzugeben, sondern auch sein Haus an einen Nicht-Edeln zu vermieten. Dessen Befehl wird man in der Gestalt eines guten Rathes ertheilen. Was wird ihm alle sichtbar stehen, wie notwendig dieser Rathschluß für ihn sei, wenn er Unannehmlichkeiten vermeiden wolle, und wie die Unschuld nicht immer gegen Verleumdung stehe. Dies ist nicht so wohl Befehl, als Ermahnung; aber wenn er gewissen Werkbambestand hat, so wird er begreifen, welchen Befehl er sich durch seinen Ungehorsam auslegt. Ist dieser Patrice nicht Eigenthümer, sondern nur Richter des an die Wohnung des Besuchten anschließenden Hofes, so wird man ihm ohne Umschweif befehlen, aufzugehen und sich anderswo einzumieten. Ist nun das

Haus zu vermieten, so wird es gut seyn, dasselbe von einem solchen Agenten des Tribunals bewohnen zu lassen, dessen Stand und Vermögen eine Wohnung dieser Art fordert; allenfalls kann man ihn sogar auf Kosten des beschriebenen Schatzes für den höheren Gerichtstag ernstlichen. Ergünstigt durch die Nachbarschaft wird dieser Aufpasser alles beobachten können, was in dem Hause des Besuchten vorgeht, so wie auch die Ein- und Ausgehenden. Sollte es nicht möglich seyn, den Aufpasser in das benachbarte Haus zu bringen, so wird man doch einem geschickten Mann so nahe als möglich bringen, damit der Palast beständig beobachtet werde.

3. Alle hieher genannten Verschwiegenheits-Regeln reichen nicht hin, den Verleichen zwischen den Colas und den fremden Ministern gänzlich zu verhindern. Es kann geschehen, daß, es sey nun aus Absicht oder durch Zufall, der Abgesandte zu einer O. . . e geht, mit welcher auch ein Eclaircissement hat; und dieser Eclaircissement, selbst wenn er übersüßig werden sollte, würde leicht eine Entschuldigung finden, wider es auch nur, daß er sagte, er habe die Besuche des Abgesandten in diesem Hause nicht gesehen; denn der Gebrauch bei Frauen dieses Reichthums sey, ihren Bekleidern die Verbindungen zu verbergen, worin sie mit andern ständen. Um diesem Uebelstande abzuwehren, beschließt das Tribunal, daß drei bis vier Epäves, jeder oben um den Nacken zu reissen, beauftragt werden sollen, aufständig zu machen, welches Haus dieser Art von dem und dem Besuchten besucht wird. Ist das Haus gefunden, so soll ein von dem Tribunal beauftragter Agent sich unter dem Vorwande der Galanterie,

bei dem Gelehrten einzufragen, welches er hält; und wenn er versteht, daß noch andere Personen Umgang mit ihr haben, sonderlich Ede, so wird er seinen Bericht darüber abgeben, und das Tribunal wird nach allen Umständen, die es sich verschaffen kann, untersuchen, ob die Zusammenkünfte in demselben Hause noch mehr vermehren lassen, als Nöthigkeit ist. In diesem Falle soll der Aufseher beauftragt werden, zu versuchen, ob er die Eigentümerin des Hauses oder ihre Mädchen bereden kann, ihn daselbst zu verlassen. Der Vorwand würde eine Eifersucht seyn; der Zweck aber, die Unordnung zu entfernen, die der Umgang mit einem Patrier haben könnte. Und wenn man etwas entdecken sollte, so wird die Klugheit der Inquisitoren bemühet seyn, den Bericht ihrer Augen mit einem andern Zeugniß in Uebereinstimmung zu bringen, um hin eher mit mehr Nachdruck und Schwere verfahren zu können. Kann man bei dem Patrier, nach Kenntniß seines Charakters, seine böse Absichten entdecken: so wird man ihn vor das Tribunal fordern, ihn wegen seiner Unbesonnenheit zur Rede stellen und ihn beschließen, den Umgang mit dieser D.ve gänzlich aufzugeben und sich künftig mit größrer Vorsichtigkeit zu betragen, sofern er nicht wolle, daß seine Unbesonnenheit hart geahndet werde.

Alle unsere Abgesandten und alle unsere Konsuln haben die Anwesenheit, auch zu halten über alle Gründe, welche sie, während ihrer Sendung, an den Senat führen. Es ist zu allen Zeiten ansehnlich worden, daß eine Negidat für sie notwendig war; aber es war zu gleicher Zeit verordnet worden, daß sie nach ihrer

Rück.

Wichtiges es in der krieglichen Kasse niederlegen sollten, damit es gehörig aufbewahrt bleibe. Demnach es geschehen, daß einige von diesen Beamten entweder die Niederlegung vernachlässigt, oder von ihrem Kreuze eine Abschrift für sich behalten haben. Nach ihrem Tode liegen ihre Erben diesen Werth darauf und mehrere sind nach dem Beweise verkauft worden. Die Agenten des Tribunals haben dergleichen nachgetrachtet und ausgemessene Widder überbracht, welche Erbmanne verschickten, die theils die Regierung, theils auswärtige Mächte berufen. Ob nun gleich im Verlaufe der Zeit diese Erbmanne von geringerer Wichtigkeit geworden waren, so beschloß gleichwohl das Tribunal, in der Abfertigung, daß Staatsfachen niemals nachig zu sein aufhören, Folgendes: Es soll allen Beamten zu Lande und zu Wasser, des erheblichen und außerordentlichen Ubergangens, des Residenten, und den übrigen Ministern, welche mit dem Erbat zu correspondiren pflegen, auf Schrifte empfohlen werden, nach ihrer Rückkehr ihr authentisches Register in der krieglichen Kasse niederzulegen, und bei der Niederlegung auf das erste Blatt eines Ed zu schreiben, wodurch sie bekräftern, diese Abschrift davon genau zu haben. Diese durch den gemeinschaftlichen Reich aufgesetzte Verbindlichkeit soll in allen den Commisariaten, welche bei der Abreise der Beamten in der krieglichen Kasse ausgesetzt werden, auf das bestimmteste ausgeprochen sein, damit sich Niemand mit Unvorsichtigkeit entschuldigen kann. Und da die Niederlegung der Register mit der Zeit eine große Anhäufung von Papieren verursachen würde, außerdem aber der größte Theil der Staats-



die Maximen der Republik verletze hat. Es ist unumgänglich nöthig, ein Mittel gegen dieses Uebel zu finden, welches nicht punctum Honore, wenn man sich dagegen verhalten wollte. Dem gemäß beschließt das Tribunal: daß der Rath der zehn keinem auswärtigenVECTOR, das Recht, über Beschlüsse zu richten, ertheilen soll; es sey denn, daß dieser VECTOR, indem er über die Thatsache, welche der Gegenstand des Urtheils ist, Nothwendigkeit ablegt, den Wunsch äußert, diese Thatsache von der weltlichen Macht abgetheilt zu sehen; denn diese Meinung ist eine hinlängliche Sicherheit dafür, daß der VECTOR kein Bedenken tragen wird, das Urtheil zu fällen. Hat man nicht diese Sicherheit von Seiten des Vectors, in dessen Beschlüsse die Sache vorgekommen ist, so wird man sie einem Andern übertragen, der unter ähnlichen Umständen jene Meinung geäußert hat. Was nun die Magistrats der Hauptstadt betrifft, welche seit ungedenklicher Zeit gewesen sind, über schuldige Geistliche zu richten, ohne dazu eine besondere Auftrags zu bedürfen, so sollen sie vor unser Tribunal gefordert und ihnen angedeutet werden: daß, wenn einer unter ihnen durch sein Erwißtes verhindert wird, in Sachen zu entscheiden, worin Geistliche verwickelt sind, er sich der Entscheidung weigern kann, ohne sich jedoch über seinen Grund zu erklären, und ohne etwas anderes zu sagen, als daß er sich weigert, weil er bei der Sache interessirt sey. Er wird das Urtheil durch seine Collegen aussprechen lassen, ohne irgend Einem, dies sey ein Geistlicher oder Weltlicher, weder öffentlich noch heimlich zu sagen, woran er sich des Urtheils enthalten; und wenn so wenig wird er

von den Beschlüssen sprechen, die er von uns in dieser Hinsicht erhalten hat, bei Strafe, sich den Anordnungen der Regierung zu widersetzen. Die Generale und übrigen Beamten, welche, nach Abgabe der Würde ihres Postens, über gewisse Urtheile fallen und keine besondere Vollmacht dazu erwarten, sollen vor ihrer Abreise vor unserem Tribunal erscheinen, um denselben, vor Empfang ihrer Instruktionen aus der krieglichen Kanzlei, zu erklären, welches ihre Grundsätze in dieser Hinsicht sind, damit das Tribunal die Beschlüsse fassen könne, welche das Staatswohl betrifft.

12. Es geschieht zuweilen, daß die Weisen irgend einem von den Schreinschreibern der krieglichen Kanzlei an die anwesenden Gesandten und Residenten zu schicken haben, um ihnen die Antwort auf ihre an das Collegium gerichteten Noten zu überbringen. Dies ist etwas höchst Befährliches: denn man setzt diese Schreinschreiber der Versuchung aus; der Abgesandte befindet sich in seinem eigenen Hause ihnen allein gegenüber, und hat folglich alle Gelegenheit, sie zu gewinnen; außerdem aber verbietet die Höflichkeit den Secretären, sich eher zu erkundigen, als was sie verlassen sind. Nun giebt es zwar keine Thatsache, welche die Treue der Agenten unter solche Umständen beargwöhnen läßt; zu mehreren Weisheit aber ist beschloffen worden, daß, so oft man sich veranlaßt sieht, zu einem Gesandten oder Residenten zu schicken, man sich vorher an den Vorkanzler wenden wird; dieser soll den mit dieser Sendung zu beauftragenden Schreinschreiber wählen, und dabei die Regel beobachten, nie denselben zweimal zu demselben

Abgesandten zu schicken und ihn erst nach langer Zwischenzeit zu einem andern zu senden. Zu diesem Entschluß wird er aber die den Schreibschreibern anvertrauten Verbindungen nach helfen. Bei der Rückkehr unserer eigenen Gesandten von den Höfen, bei welchen sie acreditirt gewesen sind, werden die Staats-Juquiritoren Sorge tragen, ein jeder für sich außergerichtliche Untersuchungen über den Vermögenszustand des Gesandtschafts-Beamten anzustellen; und wenn sich finden sollte, daß er sich auf einem Hofen, welcher keine natürlichen Mittel dazu darbietet, beträchtlich verbessert habe, so wird eine Malversation voraussetzen seyn. Und in diesem Falle wird das Tribunal der wahren Quelle dieses Vermögens nachspüren, wiewohl mit derjenigen Rücksicht, welche besteht, daß Männer, die bis dahin für vorwurfsfrei gegolten haben, nicht das Opfer der Verleumdung werden.

13. Bei dem Tribunal sind, von Zeit zu Zeit, Edle erschienen, um anzuzeigen, daß, bei nächlichem Besamementreffen, oder auch während des Carnevals, unbekante oder verlarvete Personen versucht haben, sie zu bereben, daß sie sich dem Interesse des spanischen Hofes widmen möchten; und nach der Auflage dieser Edlen sind ihnen große Belohnungen versprochen worden, indem man das mit angefangen hat, ihnen prächtig Dablosen anzubieten. Diese Edlen haben hinzugefügt, sie hätten diesen Antrag weder angenommen, noch verworfen, wohl aber sich Zeit zur Besinnung angetrieben, und versprochen, daß sie nach vier Tagen ihrer Antwort zu einer bestimmten Stunde vor Nacht und an einem verabredeten Orte gehn wollten; und diese Bedenkzeit hätten sie sich aus keinem andern

Beichte erheben, als um die Verschle der Tribunale zu versuchen. Darauf ist dem Graf. Capota aufgetragen worden, daß zur verabredeten Zeit auf die Fauer zu gehen, und den Agenten dieser Intrigue auf freier That zu ergreifen. Allein dieser Agent ist nicht erschienen, und der Cole, über die Ursache dieser Abwesenheit befragt, hat zur Antwort gegeben, daß er dies nicht wisse: daß die Leute des General. Capitans sich vielleicht nicht mit der nöthigen Vorsicht verhalten hätten, und daß die unbekannt Personen, nachdem sie diese Leute weggenommen, leicht Verdacht geschöpft haben könnte. Er hat aber hinzugesügt, daß wenn man ihn auf den Fall, daß dieser Agent seine Verfassungen wiederholen sollte, die Erlaubniß geben wolle, ihn zu bestrafen, er ihn tödten würde, vorausgesetzt, daß ihm gestattet wäre, ein Feuergewehr bei sich zu führen: denn daran könne er nicht zweifeln, daß man ihn auf's Neue zu gewinnen versuchen werde. Das Tribunal hat über diesen Vorschlag berathschlagt. Es hat bedacht, daß die erste Anklage des Edlen Vertrauen verdienen kann, daß es aber auch möglich sey, daß dieser Edle Beweggründe haben könne, das Tribunal zu betrügen, und daß folglich seine Anklage falsch sey. Die Wahrheit derselben vorausgesetzt, hiße die geforderte Erlaubniß bewilligen, so viel, als zwei Uebel an die Stelle eines einzigen bringen, nämlich einen Noth aus Verlay erlauben, und den Gebrauch des Feuergewehrs gestatten, das so verfaßt ist. Wäre aber die Anklage des Edlen gegründet, so würde man ihm die Mittel gewährt haben, einem vielleicht unschuldigen Menschen zu tödten. Das Daseyn der Thatsetze vorausgesetzt

blöße, den Agenten der Besetzung tödten, so viel, als den Gesandten, der ihn gebracht hat, Ursache zur Klage geben, wobei er nicht ermangete würde, den Besetzungsvorschlag zu impugniren, und zu behaupten, daß eine persönliche Vertheidigung die Veranlassung zu der Ermordung eines Handgenossen gegeben habe. Es wäre auch möglich, daß, anstatt des Emiffärs, der edle Venetianer auf dem Plage bliebe; denn man darf nicht annehmen, daß jener ohne alle Vorsichtsmaßregeln an dem verabreichten Orte erscheinen werde. Aus allen diesen Gründen zusammengenommen, hat das Tribunal sich dahin erklärt, daß der ihm gemachte Vorschlag nicht anzunehmen sey. Indeß ist es darauf bedacht gewesen, den diesem Umstande ohne Entschuß Vortheil zu ziehen. Es hat demnach beschlossen, daß mittelst des vertrauten Prälaten dem Runcius hinterbracht werden soll: wie die Staats-Inquisitoren, um den Versuchen, wodurch man die Treue einiger Päpste zu erschüttern gemacht, ein Ende zu machen, Den, bei welchem ein solcher Versuch erneuert wird, berechtigt haben, den Versucher zu tödten; daß zu diesem Endzweck der Gebrauch der Feuerwaffe gestattet ist; daß die Töten angemessen sind, die Missethäter anzu nehmen, als ob sie einwilligten, daß sie aber dem Tribunal davon Anzeige thun, und daß dieses ihnen die Mittel genähret, dem Emiffär mit desto größerer Sicherheit das Leben zu nehmen. Diese Rücksicht, durch den vertrauten Prälaten dem Runcius mit der Missethäter beheimlicht überbracht, wird ganz zuverlässig durch den Stundmeister dem Abgesandten mitgetheilt werden, der, von

den Gefahr seines Eigentums erfährt, vielleicht alle ähn-  
liche Unternehmungen aufgeben wird.

14. Könnte man versichert seyn, daß die falsche  
Nachricht, welche der Prälat dem Marquis mittheilen soll,  
die gewünschte Wirkung hervorbrächte; d. h. daß sie alle  
sein Quasären so viel Schrecken einflößte, daß sie sich  
einer solchen Gefahr nicht länger aussetzten: so würde  
man, ohne allen Nachtheil, etwas Großes erreicht haben;  
denn wenn es keinen Versuchet mehr gäbe, so würden  
auch die Edlen nicht mehr ihre Dienste den fremden Mi-  
nistern anbieten. — Doch diese Minister, welche in den  
Monarchien immer unter den höchsten Höfen ausge-  
sucht werden, während in den Republiken Factionen-Geist  
und Familien-Neid sehr oft die miltelmäßigsten Men-  
schen zu hohen Stellen erhebt — doch die Minister wer-  
den eben so wenig, als ihre Secretäre, an die Berechti-  
gung, einen Menschen zu tödnen, glauben, und nur allzu  
leicht die Gründe errathen, welche das Tribunal wirklich  
davon abgebracht haben. — Das angezeigte Mittel würde  
also ohne alle Wirkung bleiben, wenn man nicht ver-  
suchte, sie von der Realität der ihnen von dem betrau-  
ten Prälaten hervorgebrachten Nachricht zu überzeugen.  
Ohne wahr zu seyn, muß diese dichterische Wirkung hervor-  
bringen, als wenn sie es wäre. In diesem Endzweck be-  
schreibt das Tribunal, daß von uns und unsern Nach-  
folgern, von drei zu drei Jahren, Nachforschungen dar-  
über angestellt werden sollen, ob es in Venedig nicht ei-  
nen Verbannten giebt, der seinen Namen verleiht hat. Be-  
dingung würde seyn, daß dieser Verbannte ein Mann  
von einiger Fähigkeit und von gutem Stande sey. Dann

würde man unter den Agenten des Tribunals einen Edelknaben wählen, der, von großer Entschlossenheit, im Senat wirklich Ehre und Summe hätte. Diefem Edelknaben nun würde man mit dem Vorbringen einer bewährlichen Belehrung den Auftrag ertheilen, einem Verwandten zu einer Zusammenkunft mit jenem Verbannten zu suchen, ihn zu tödten, und sich dann, mit einem Aufheben von Geheimhaltung, zu rühmen, daß er sich diese Bewilligung nur erlaube, weil der Verbannte ihn zum Vortheil Spaniens zu gewinnen versucht habe. Er würde ferner nicht fagen, daß er ausdrücklich dazu berechtigt gewesen; aber er würde nach einigen Tagen die Begnadigung des Tribunals bekannt machen. Da der Befahnte recht gut weiß, daß der Verbreiter nicht zu seinen Agenten gehört, so wird er urtheilen, daß der Patricier gelogen habe, und daß er, um der Strafe für einen verächtlichen Mord, dem nur persönliche Feindschaft zum Grunde gelegen, zu entgehen, zum Verleumdere an dem Senatoren geworden sey. Allein es ist hinreichend, daß der Befahnte und alle seine Leute die Ueberezeugung gewinnen, daß Tribunal begnadige in Betracht der Verleumdungsversuche, deren Gegenstand es gewesen; sie werden nämlich darauf schließen, daß, wenn der Versuch wirklich Statt gefunden hätte, der Mörder mit derselben Milderheit würde behandelt seyn. Bei dem allen muß man dafür sorgen, daß der Mord mit einem Steifgewehr begangen werde; denn wenn er mit einem Bürgengewehr begangen würde, unser Verdächtigten, wo der Verführungsversuch nur vorausgesetzt werden kann, so könnte der Abgesandte darauf folgern, daß zwischen dem Mörder und dem Tribunal Verab-

bung Statt gesendet habe. Wenn der erwehnte Verbannte gewohnt gewesen wäre, in dem Palast des Besandien einen Zerstüchler zu finden, so würde dies ein günstiger Umstand seyn; denn alddann würde man desto leichter an den Verbrechensoversuch glauben, und der Abgesandte selbst müßte auf den Gedanken gerathen, daß der Verbannter, ohne den Auftrag zu haben, dieses Mittel angewendet habe, um, wenn es ihm damit gelungen, darüber zu sprechen, und sich ein Verdriß daraus zu machen.

§. 5. Der Rath der Zehn hat seit einiger Zeit den Gebrauch angenommen, halbsittliche Missethäter, welche schwerer Vergehungen angeklagt sind, selbst wenn diese sich weder auf Fehde, noch auf Unterschlagung öffentlicher Gelder beziehen, ihres Adels zu berauben, nichtoß die eben genannten Vergehungen sonst ganz allein eine solche Strafe nach sich zogen. Wahr ist, daß ehemals die Beraubung der Vorzüge des Adels eine härtere Strafe war, und daß, wenn ein Verbannter von seinem Vorn losgesprochen wurde, er nur durch den Rath der Zehn und durch eine große Stimmen-Mehrheit seinen Adel wieder erhalten konnte. Obwohl sich aber der große Rath das Recht vorbehalten hat, über die Wiederherstellung des Adels zu entscheiden, ist die Folge davon, daß der Rath der Zehn des Schutzbüßen nicht von dieser Strafe befreien kann, auch wenn er es thun möchte, und daß dießwegen ein Verbannter zurückberufen wird, ohne in alle seine alten Rechte wieder eingesetzt zu werden, wenn gleich der Rath der Zehn Ursache hat, ihn vollständig wieder einzusetzen. Diese Bestimmung vermindert das Ansehen des

Rath der Zehn in den Augen der Edeln, der Unterthanen und der Fremden; denn man sieht, daß seine Statuten nicht beschränkt ist. Gleichwohl würden der Geist der Gerechtigkeit und das Wohl des Staats erfordern, daß dieses Rath, anstatt vermindert zu werden, vermehrt würde, und daß man eine Behörde, die alles in Pflicht erhält, mit noch mehr Beugung umgibt. Dem gemäß beschließt das Tribunal, daß, wenn in Zukunft die Vorgabe des Gemeinen, oder die Ehre des Rath der Zehn, die Verbannung mit Beraubung des Rechts gegen einen Patriarchen in Antrag bringen, welcher solcher Vergehungen angeklagt ist, die weder Falschheit, noch Unterschlagung öffentlicher Gelder in sich schließen — daß alsdann der Sekreter des Tribunal an seinen Nachfolger den angemessenen Rath verlegen soll, damit die Inquisition dem Chef des Rath der Zehn vorstehen möge, daß es der Würde dieses Rath entsprechend seyn würde, den Verlust des Rechts in dem Verbannungsurtheil dieses Rath nicht auszusprechen, und seinen Namen in dem von dem Vorgabe gehaltenen Buche nicht streichen zu lassen; weil die Folge davon keine andere seyn würde, als daß man, wenn der Rath der Zehn den Verbannenen parochiirt, dem großen Rath wegen Wiederherstellung des Rechts gute Worte geben muß; daß es besser seyn würde, Rath dieser bestimmten Form, zu sagen, daß der Verbannene, sogar in dem Falle seiner bereitwilligen Zurückkunft, aller Berrichte des Rechts beraubt bleibe, und dieselben nur auf einen einseitigen Beschluß des Rath der Zehn zurück erhalten könne. Auf solche Weise kann der Verbannene wirklich des Rechts beraubt werden,

ohne daß die Entscheidung förmlich ist, und ohne daß daraus eine Verurtheilung des Rathes der Iren hervorgeht.

16. Damit die Achtung, welche das Tribunal der Staats-Inquisition einflößen muß, mit der Zeit nicht eine Verminderung erleidet, was leicht geschehen kann, wenn man sieht, daß die Dekrete eines Tribunals abgeändert und die Verurtheilten durch eine andere Behörde freigesprochen werden: so wird beschlessen, daß die Urtheilsprüche, Verurtheilungen und verkauften Strafen der Staats-Inquisition niemals können aufgehoben oder modificirt werden, es sey durch welche Behörde und in welcher Sache es wolle. Der Verurtheilte soll unerschütterlich der Strafe verurtheilt seyn, die über ihn verhängt ist, ohne davon freigesprochen zu werden, wofers das Tribunal nicht selbst für gut befindet, sie zu modificiren, aus sehr wichtigen Gründen. Nur soll nichts geändert werden an der Gewohnheit, welche erlaubt, daß Personen, gegen die ein Bann von vier und zwanzig Stunden ausgesprochen ist, in ihre Heimath zurückkehren können, weil diese Strafe eine polizeyliche Maßregel ist, die ohne alle Feigheit genommen wird. Unsere Nachfolger werden darüber entscheiden, ob, nachdem die Ursachen, welche dieser Verfügung zum Grunde liegen, aufgehört haben, die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge thunlich sey.

17. Alle Verfügungen, die von unsern Vergängern und von uns gemessen sind, um zu erfahren, ob irgend ein venezianischer Coler mit den fremden Ministern dieser Hauptstadt in Verkehr stehe, sind sehr gut

berthum und können für Meisterstücke vollendeter Staatsmänner gelten. Gleichwohl läßt sich das Eine und das Andere hinzufügen, und zwar nicht bloß, um Entdeckungen dieser Art, welche an und für sich so wichtig sind, ja erleichtern, sondern auch, um zur Controlle der übrigen Mittel zu dienen und das Vertrauen zu bestimmen, das wir in die und zusammenenden Nachrichten zu setzen haben. Denn, wenn diese genau sind, so sind sie auch unschätzbar; selten sie aber ungenau oder unvollständig seyn, so würde dies den Nachtheil mit sich führen, daß das Tribunal gezwungen wäre, gegen Unschuldige zu verfahren, und zwar in einer Sache, welche einen einzigen Schimpf zurückläßt. Es kommt darauf an, die ganze Erforschungskraft auf Verdoppelung der Vorsicht zu richten, und keine Kosten zu sparen, um zu dem gewöhnlichsten Ziele zu gelangen. — Dem gemäß beschließt das Tribunal: daß, unabhängig von der Wachsamkeit, welche unsere für die Hülfen der Abgesandten angestellten Agenten empfehlen ist, unabhängig fernher von den Mitteln, die man gewöhnlich hat, um mit ihren Bekannten, oder wenigstens mit den angesehensten Brüdern ihres Hofes, ja sogar mit ihren Handhabern und andern Bedienten, Ueberwändnisse zu unterhalten, dem Gesandten der Republik in Spanien der Auftrag ertheilt werden soll, einen Menschen dieses Belles ausfindig zu machen, der, unter dem Verhände von Privat-Angelegenheiten, eine Reise nach Italien machen, und nach seiner Ankunft in Venedig, sich durch Empfehlungsschreiben von bedeutenden Personen dieses Landes, einen leichtern Zutritt zu dem spanischen Gesandten hieselbst verschafft.

Dieser Fremde wird sich zu Sevilla eine Zeit lang aufhalten, ehe er weder dem Kaiser, noch den übrigen Hausgenossen verständig zu seyn. Als hier die gut nicht ein gewöhnet und nur mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt scheint, kann er mit der größten Leichtigkeit alles beobachten, was in dem Palast des Abgesandten vorgeht und einem ihm beigeordneten Agenten alles mittheilen. Unser Gesandter in Spanien wird mit diesem Fremden wegen der Reichthümer und wegen der Belohnung für seine Mühsaltungen unterhandeln; allein er wird ihn nicht eher überlassen lassen, als bis er das Tribunal von den Verhörungen und den Reizen unterrichtet hat. Das Tribunal wird untersuchen, wer die Person, und welches der Preis ihrer Dienste ist, und anerkennen, was es für gut befindet. Sollte dieser Aufwand zur Entdeckung einiger Practanten führen, welche mit dem Abgesandten in Correspondenz leben, so würde er sehr nützlich seyn; denn das Geld ist bereits gut angelegt, wenn es dazu dient, sich solche Nachrichten zu verschaffen. Selbst wenn es zu keiner Entdeckung verhelfen sollte, würde sein Verlust nicht zu bedauern seyn; denn man würde wenigstens ruhig seyn und die Gewißheit haben, daß unter der großen Schaar unserer Schatzkammer niemand ist, der sich durch Bestechlichkeit bestecht hat.

18. In Hinsicht des nämlichen Hofes bedarf es desselben Wachsamkeit, aber das Verfahren muß andern Art seyn. Von dieser Seite ist die Befehle bedeutend weit größer, weil das Uebel dämliche unheilbar ist. Die Gewohnheit ist hier zur andern Natur geworden. Man schämt sich allenthalben, mit andern Mächten einzeln gehri-

men Umgang zu haben; aber in Rücksicht des römischen Hofes erdrehet man nicht, und selbst wenn die allerhöchsten Absichten dabei zum Grunde liegen, glaubt man sich doch gegen jeden Vorwurf gesichert. Ungleich quallen sich die Inquisitoren, diejenigen Venetianer zu entdecken, welche mit diesem Hofe in geheimen Verkehr stehen; weil es herkömmlich ist, daß alle unsere Prälaten ganz öftentlich den Stancius besuchen. Man würde nichts bei der Entdeckung gewinnen, daß der und der weltliche Patriarch mit diesem Minister in Verbindung stehe; denn es liegt außer allem Zweifel, daß, wenn auch kein Bürger persönlich mit ihm in Verbindung steht, dennoch alle ihm, von einem Tage zum andern, durch die Prälaten ihrer Familie jede Nachricht zukommen lassen können. Es ist überflüssig, zu erforschen, ob die, welche diesen Verkehr mit ihm unterhalten, es für Geld thun; denn der Stancius würde es sich auch nicht einen Drenier kosten lassen, gut bedient zu werden: Verheißungen sind seine Münze, und diese reicht vollkommen hin. Hieraus ist klar, daß man gegen diesen Hof ganz andere Mittel anwenden muß, als gegen die andern. Das Uebel ist dasselbe; aber die Beschaffenheit des Kranken ist eine andere. Das Tribunal beschließt demnach, daß der Abgesandte der Republik zu Rom beauftragt werden soll, irgend einen im Secretariat der Cardinal-Paläste zu gewinnen, bei welchem die Depeschen aller Stancien an den verschiedenen Höfen einkommen. Dies zu keinem andern Endzweck, als um so genau, als möglich, von dem unterrichtet zu seyn, was der Stancius von Venedig in Betreff der Republik meldet. Der Prälat, durch wel-

Wenn man diese Nachrichten erhält, soll empfohlen werden, um ihn seinem Hofe angenehmer zu machen, die Aufmerksamkeit des Cardinal-Ministers auf ihn zu richten, und es dahin zu bringen, daß er bei der Vertheilung der besten Pfründen mit Dank behandelt werde. Wenn abthann diese Person bekannt sein sollte, so wird das Tribunal untersuchen, was sie werth ist, welches ihre Ansprüche seyn können, und hierauf wird es, auf den Rath unser Abgesandten, die Summe bestimmen, die ihm zur Belohnung seiner Dienste bewilligt werden sollte. Das nämliche wird auch von dem Cardinal und dem Papst für den Papst ist es nicht genug, das Uebel gehörig zu erkennen; er muß auch das Heilmittel anzuwenden verstehen. Es liegt wenig daran, daß man die Noththeile sieht, wenn man sie nicht zu entfernen weiß. Bekannt ist, daß die in der päpstlichen Kanzlei angeführte und von unsrem Befandten gewonnene Person Auskunft giebt über gewisse Verbindungen, welche zwischen einem venetianischen Podlaten und diesen Hofe Statt finden: so bleibt, wie groß oder wie gering auch ihre Wichtigkeit seyn möge, noch immer übrig, daß man zum Voraus die Hofregeln bestimme, welche das öffentliche Wohl erfordern kann. Die erste Frucht dieser Untersuchung wird die gewisse Erkenntniß der Schuldigen seyn, welchen bisher nicht von dem großen Haufen Dorer unterschied, die absichtlich Irrthum verbreiten werden konnten, d. h. aller venetianischen Podlaten, welche den Hof besuchen. Ist nun der Schuldige bekannt — oder vielmehr der Schuldige; denn daß es ganz unschuldige geben sollte, läßt sich schwerlich annehmen —

so wird das Bestehen der Inquisition dahin gehen, die Edlen, u. d. die Mitglieder des Senats zu entscheiden, von denen der bestehende Senat die Nachrichten erhält, welche er dem römischen Hofe giebt. Der Name des Prölaten wird in unsere Register eingetragen werden, damit, wenn der römische Hof ihm eine Pfründe ertheilen will, das Tribunal, und die Hochwürden darin enthalten seyen, ihn, unter irgend einem Vorwande, sollte es auch ein laienweiliger seyn, an der Ertheilung des Zeinlichen zu verhindern. Schädliche Maßregeln wird man anwenden, seine Verwandten zu ihrem Fortkommen zu verhindern. Unrecht ist ihre Schuld die erste; da es aber an juristischen Beweisen fehlt, so kann das Tribunal nicht so verfahren, wie es wohl möchte. Immer wird man ein Auge auf sie haben. Was wird alle ihre Aufseherungen schlecht aufnehmen, und wenn sie, um eines andern Fehlens willen, in die Hände der Gerechtigkeit fallen sollten, so wird man sie mit Härte bestrafen lassen, mehr sogar, als ihr Fehlthum verdient haben könnte; denn man muß sich kein Gewissen daraus machen, Leute, die an dem Vaterlande zu Vertheidern werden, wegen eines geringen Fehlers hart zu bestrafen.

29. Es ist da mit der Brichbarkeit unserer Republik innig verbundenen Verhängniß, daß alle Bürger, unter dem Vorwande der Blutschuld, die Handlungen Derr tabeln, welche mit den ersten obrigkeitlichen Aemtern befindeet sind. Wohlwollen geschieht es auch, daß dieser Tadel in Verhandlung ausartet, und daß man Verachtelungen, deren geheimen Beweggrund man

nicht empfinden kann, als ungerecht verschreit. Daraus entsteht allerlei Hochberüh. Die Ehre der Regierung erleidet an Schand, als sollte es ihnen an Gerechtigkeit oder an Unparteilichkeit; und sind sie in ihren Urtheilen nicht einseitig höchstfam geworden, um dem Tadel zu entgehen: so beschützen sie sich leicht gegen Kritiker, oder bestrafen dieselben nicht mit der Strafe, die sie verdienen würden. Unter allen, der Missgunst ausgelegten Obrigkeiten sind die Staats-Inquisitoren die, gegen welche man den stärksten Haß empfindet; die, auf welche aller Augen gerichtet sind; denn, da das Tribunal heimlich und geheim ist, so wird es um so mehr gesücht, als es dem Geheimniß umgeben wird. Man bemerkt es leichtsinnig. Wahr ist, daß es immer die Waage zur Hand hat, um diese Frechheit zu bestrafen; allem es scheint, daß die Liebe, welche man für Verbrecher hat, sich gegen jede Strafe erhebt, womit es einer Menge oder Erfolge Kritiker bestraft werden sollen; die sogar einen andern Rahmen zu verdienen scheinen, weil sie nur in Nothen bestehen. Gleichwohl ist es notwendig, diese unbedingte Freiheit zurückzuführen, wenn sie nicht zurückbleiben soll; denn sie würde bald über alles Maß hinausgehen, und dem gemeinen Besse gefährlich werden. Doch wenn Bedenken an Verhinderung der Strafen entstanden, weil diese nur noch nicht genug wäre, haben wir geglaubt, es sey möglich, die Weisheit derselben zum Überflusse zu bringen, daß wir das Wissen des Tribunals weniger ins Licht setzen lassen. Und dies Grund ist beschlossen worden: daß wir nach unser Nachfolger in Zukunft über ihre Vergehen

nichten werden, das in unseren Statuten nicht förmlich  
bezeichnet ist. Nicht vorhergesehene Vergehungen sol-  
len an den Rath der zehn verwiesen werden; und wenn  
die Staats-Inquisitoren der Meinung seyn sollten, es  
sey besser, daß ihr Tribunal sich das Erkenntniß vorbe-  
halte, so werden sie die Thatsache, um die es sich ge-  
rade handelt, mit Einrückungen übergeben. Sie wer-  
den eine Verurtheilung entwerfen, um in Zukunft jede  
Thatsache dieser Art ihrer Jurisdiction zu unterwerfen;  
und so oft sich die Gelegenheit dazu darbietet, werden  
sie dieser Verordnung gemäß handeln. Unstet willkür-  
lich zu seyn, wird ihr Urtheil auf diese Weise zum Vor-  
aus durch die Verurtheilung dicker seyn. Ihre Vorgän-  
ger werden den Ausspruch gegeben haben. Sie wer-  
den sich nur allein Rathschlägen angeschlossen,  
und die Mißgunst, die sich nur an Lebende hängt, wird  
ihnen nichts vorzumerken haben. Sie werden gehandelt  
haben wie der Herr, der, aufstet alles, was seine Kunst  
ihm anrath, zu versuchen, sich nach dem Schwachheiten  
des Kranken bequemt.

21. Unsere Verfassungen haben mit sehr viel Klug-  
heit verordnet, daß man Geheimschreiber, welche in  
Staatsangelegenheiten eingesetzt sind, nicht verabschieden  
soll. Nicht minder weise haben sie den Fall bedacht,  
wenn einer von den Secretären sich freiwillig aus dem  
Dienste zurückziehen sollte. Wenn es bleibt noch ein  
Fall übrig, der nicht minder hart, vielleicht noch wich-  
tiger ist, und um so mehr Voracht erfordert, da eine  
unschuldige Sache großen Nachtheil zu Wege bringen  
kann. Es kann ein Geheimschreiber, nachdem er lange

im Senat geübt hat, und folglich von allen Angelegenheiten und von allen Verhältnissen der Republik auf das Vollkommene unterrichtet ist; nicht bloß seinem Urtheil fordern, sondern auch Muth werden wollen. Dabei würde es unnoth und unschicklich seyn, ihm die Aufwanderung zu verwehren; denn Mönche, die keinen Willen haben, können von ihrem Vorgesetzten den Befehl erhalten, sich nach einem andern Orte zu begeben; und angenommen sogar, daß man dem neuen Mönch den Gehorsam untersagen könnte, würde das Schicksal des Staats deswegen nicht weniger gefährdet seyn, da er nichts anders zu thun brauchte, als es durch seine Mitglieder unter die Leute zu bringen. Den Gehorsamsbrechern den Eintritt in Mönchsorden, nach dem Verurs, den sie dazu sühlen können, versagen, würde anstößig seyn, und allen Katholiken als eine gerechtfertigte Empörung gegen den Staatsobersten erscheinen. Es ist in der That sehr schwer, diesem Rechtsfall vorzugeben. Um indess nichts von Dem zu unterlassen, was die menschliche Klugheit zu leisten vermag, beschließt das Tribunal Folgendes: So erst eine von unsern Väterthronen zu dem Vokren eines Ordens im Senate gewählt wird, so er vor dem Tribunal erschienen, welches ihm ankündigt wird, daß, zu welcher Zeit er sich auch aus dem Dienste zurückziehen möge, es sey wegen Muths oder wegen geschwächter Gesundheit, er darauf rechnen könne, das Wohlwollen der Regierung, so wie er es verdient habe, zu erhalten, und daß selbst seine Familie die Wirkungen dieses Wohlwollens empfinden werde; daß man, nach seinem Austritt aus dem

Staatsdienst, um keine andere Verbindlichkeit anzulegen  
wird, als die, nicht ohne Erlaubniß aus dem Territo-  
rium der Republik zu gehen; daß, wenn er, sey es der  
Welt, oder die Ordensgeschichte betrüben wollte, er  
zum Widerruf wissen müsse, daß er wieder für unfähig er-  
klärt werden, irgend eine Würde oder Prälatur auf dem  
Hohen der Republik zu erhalten; daß alle seine Ver-  
wandte für immer von der herzoglichen Saugel ausge-  
schlossen werden sollen, und daß sogar diejenigen, welche  
bisher hinzugelassen sind, ihre Ämter, so wie die da-  
mit verbundenen Gehälter, entweder für eine Zeit oder  
für alle gänzlich verlieren werden. Wir versetzen  
den Claustr in die Weltgesetze wie in einem von  
den Wüthenden, weil die Weltlicheer und nicht Weniger  
verächtlich sind, als die Mönche, wegen ihrer Stre-  
bens nach der Gunst des römischen Hofes. Die hier  
ausgesprochenen Strafen sollen nicht angewendet  
werden auf Solche, die in den Rathhäuser oder den re-  
formirten Samaldulcras-Ordern treten; denn diese Mön-  
che leben in der äußersten Zurückgezogenheit, fern vom  
Umgange mit der Welt, frei also von dem Verdachte,  
diesen Stand um weltlicher Absichten willen ergreifen  
zu haben. Unsere Nachfolger werden beurtheilen, ob  
man diese Bedenke auch auf die Capuziner ausdehnen  
kann, welche sich bisher in Hinsicht des Eigenthums  
bestauesesen erhalten haben.

1661. Unsere Republik hat hiesel die ernsthaftesten  
Händel mit dem Befanden gehabt wegen ihrer Befeh-  
lungen und wegen des Naches, das sie zu haben vermei-  
nen, Werkstätten, die sich in ihrer Paläste suchten.

Schutz und Sicherheit zu gewähren. In dem Statute unserer Bergänger befindet sich ein Artikel, welcher enthält, daß, wenn diese Verbannten nicht wegen großer Verbrechen verurtheilt sind, und wenn sie sich außerhalb des gesandtschaftlichen Palastes nicht in der Stadt zeigen, man die Augen zudecken und die Miene annehmen solle, als keine man ihren Aufenthalt dort nicht. Da indes die Abgesandten immer auf die Erweiterung ihrer Vorrechte bedacht sind, und da Die, welche sich in ihrem Schutz befinden, von Tage zu Tage mehr werden: so gehen darauf allerlei Rathschläge herum. Wird ein Befehlender verhaftet, so bringt der Befehlende sogleich auf dessen Verlassung, wobei er sich auf die seinem Landes schuldige Achtung stützt, und sich auf die Gegenseitigkeit der Immunitäten beruft, welche unsere Befandten, seiner Verthorung nach, an seinem Hofe genießen. Wenn sich die Sache wirklich so verhält, so muß man unsere Regierung allerdings aufmerksam machen auf die Nothwendigkeit, denselben Gebrauch zu machen; indes ist dieses Verrecht so auffallend und zugleich der öffentlichen Ordnung so entgegen, daß es, aller Wahrscheinlichkeit nach, niemals förmlich zugestanden ist. Ist die Sache vorgekommen, so hat unstreitig der Unersand unserer Befandten dazu beigetragen, der seinen Charakter bloßzustellen gewagt und die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt hat, sich auf Befehl dessen, was daraus entstehen kann, ein ähnliches Verfahren gefallen zu lassen. Dem gemäß ist beschlossen worden: daß, wenn unsere Befandten ihrer Abreise antreten wollen, das Tribunal sie vor sich fordern wird, um ihnen anzudeuten,

daß sie, während ihrer Exilung vermeiden sollten, Ähnliche Verbindungen zu machen. Unstreitig müssen sie auf allen den Privilegien bestehen, welche den Angehörigen der Krone zukommen, so wie auf allen Achtungsbezeugungen, welche ihrem Range im Allgemeinen gebühren; aber sie sollen vermeiden, fremden Verbundenen Gehör zu gewähren, weil daraus nur Verlegenheiten für sie und für uns hervorgehen. Endlich müssen sie auch Sorge tragen, daß, vom ersten Antritte ihrer Exilierung an dem fremden Hofe an, abgemessen bekannt werde, wie wenig sie gesonnen sind, ihren Aufenthalt einem Besuche für Die zu machen, welche von der Beschäftigung verfolgt werden. Der gesandtschaftliche Verkehr soll jedem unserer Gesandten vor seiner Abreise bezeugen und die Beachtung desselben ihren Antrag empfinden werden.

Es geschieht hiemit, daß ich, um mich bei Entlohnung schwerer Verdienste von Seiten zu confermiren, mit der Verbannung zu gleichen Zeit die Güter-Confiscation gegen Menschenen der Provinz von Terra-Firma ausspricht, und daß diese Leute den Kopf und Buschen sind, die sich an der Spitze einer Partei gezeigt, aber auch früher Militär-Beamte von einiger Wichtigkeit verwalter haben. Solche, aller Güterquellen beraubte Verbannete sehen sich genöthigt, anderweitige Dienste zu suchen. Nun aber kann es für den Vortheil der Republik nicht gleichgültig seyn, wenn diese Verurtheilten, obgleich des Landes verwiesen und gehast, sich lieber in dem Einen Lande niederlassen, als in dem andern, d. h. bei einem gut für uns gestimmten Fürsten,

der von diesen Bedingungen entseht lebt, und am Wenig-  
sten geneigt ist, Ansprüche auf unser Territorium zu  
machen. Wenn sich demnach der Fall ereignet, so muß  
man dem Schuldigen, über welchen der Bann ausge-  
sprochen wird, einen Weg offen lassen, auf dem er die  
Vollhoheit der Regierung ansuchen und unsere Weis-  
sung über die Wahl desjenigen Orts vorzulegen kann,  
wo er sich der genugsamen Abodung von Seiten der Re-  
publikarten kann. Haben nun unsere Reichsleute die  
Wichtigkeit des Verurtheilten und seinen Vermögensstand  
sich nicht abgewogen, so können sie ihm einen  
Theil seiner Einkünfte bewilligen, der jedoch das Drittel  
derselben nicht übersteigen darf. Die Bedingung würde  
abwenn seyn, daß er sich da niederlasse, wo man es  
für nöthig erachtet wird. Zugleich aber muß er Sicherheit  
bestellen über die Zurückzahlung aller Dessen, was ihm  
bewilligt werden, wenn er das ihm angewiesene Ort  
verläßt. Im Fall er sich genugsam schon sollte, seinem  
Verhältniß zu verändern, muß er die Erlaubniß dazu  
suchen nachsuchen und erhalten; und alle Jahre um die  
Zeit, wo er den Theil der ihm bewilligten Einkünfte zu  
empfangen hat, muß er sich über die Fortdauer seines  
Aufenthaltes ausweisen. Ausgenommen von diesen  
Beschränkungen sind die Strauchleute, in deren Betreff  
es ausgesprochen ist, daß man über Auslieferung nachzu-  
sehen wird, damit sie auf dem Territorium der Republik  
zur Befugung ihrer Verbrechen die Lebensstrafe leiden.  
Was diese betrifft, so kann man in Hinsicht der Con-  
sideration nichts verändern. Unter den Staaten, welche  
den Ketzer zum Aufrecht angezogen werden können,

wird man zwischen England, Holland, der Schweiz, allen freien Städten Deutschlands, Polen, Schweden und Dänemark, wöhlen, und überhaupt denseligen Staaten den Vorzug geben, welche dießhalb der Alpen nicht belegen.

24. Unsere Verordnungen haben durch den 34. Artikel ihrer Statuten allen Repräsentanten der Regierung in den Provinzen verboten, ein Heirathen aus den Städten, wo sie ihre Amt wöhlen, weder selbst zu erlöhen, noch mit ihren Kindern oder Nissen zu verheirathen. Auch ist beschloffen worden, daß Die, welche eine solche Verbindung zu knüpfen gedenken, erst den Ablauf ihrer Sendung abwarten, und dann, nach ihrer Zurückkehr in die Hauptstadt, die Genehmigung des Tribunals nachsuchen sollen, als welches die zur Ehe verlangte Person und ihre nächsten Verwandten vor sich beibringen wird, um zu erkunden, ob beide frei in diese Verbindung eingewilligt haben. Erst nachdem dies alles geschehen, soll die geforderte Erlaubniß erfolgen, wenn keine aus demwärtigen Schwergelichten Staat sind. Alle diese Anordnungen sind heilsam und der Weisheit der Regierung entsprechend. Indes hat man Eines Soll nicht verberghen, bei welchem der Verkauf des Tribunals im Verlegenheit kommen könnte. Das ist der, wo ein Beamter, während seiner Wöhlen, entweder durch Gewalt oder durch Verführung, die Person, die er zur Ehe verlangt, gemißbraucht hat. Es ist nicht zweifelhaft, daß in einem solchen Falle die künftige Gattin und ihre Verwandten ein lebhaftes Verlangen nach der Wöschung der Ehe beweisen werden, um den Schaden auszulöchen

der einmal auf der Verletzten haftet: Dies würde also nur eine erzwungene Einwilligung seyn, wie eine bei Zwanghaft eingegangene Verbindlichkeit. Dem gemäß beschließt das Tribunal zu Verurtheilung des J. A. A. : daß, im diesem Falle, trotz der Erfüllung aller von dem alten Senate geforderten Bedingungen, die Heirathschleiss nicht benützt werden kann, wenn man entdeckt, daß zwischen den künftigen Gatten ein Versteht Statt gefunden hat. Der Senate wird im Gegentheil streng bestraft werden, selbst wenn von Seiten der bezeugten Partei dazu keine Aufforderung erfolgen sollte. Der Grund zu diesem Verfahren würde seyn: weil die Verletzung der öffentlichen Würde und der Mißbrauch, den der Senate von seiner Ausrücht gemacht hat, indem er, anstatt die Beschüßer der Negierten zu seyn, ihr Verderber geworden ist, zur Abschaffung dieser Satze hinreichen.

26. Wäre der Wille des Menschen nicht veränderlich bis zum Tode, hätte man davon nicht Beispiele in allen Sünden, und hätte man nicht die allerkräftigsten Tugend in die abichändlichen Laster verwandelt gesehen: so würde es vielleicht gar nicht nöthig seyn, daß unser Tribunal einige Mißbrauch begit gegen die Tugend von Pariciens, die, nachdem sie im Namen irgend eines Abgesandten zum Vortheil der Staatsgeschleiss aufgefodert werden, freiwillig ihre Erklärung darüber gemacht haben. Man könnte glauben, daß das einmal erprobt Mittel nicht neuen Versuchen unterworfen zu werden braucht. Allein die Sünde nimmt oft den Schein der Wahrheit an, und eben so oft strebt man nach dem,

was man zu verschmähen schreit. Der Gott liest im  
 Herzen der Menschen. Dem gemäß beschließt das Tri-  
 bunäl: daß, wenn künftig ein Edler Ansehn thun wird  
 von einem Bestechungsvorsuch, dessen Gegenstand er  
 gewesen — vorausgesetzt, daß dieser Versuch nicht auf  
 unsern Befehl gemacht ist, um ihn auf die Probe zu  
 stellen; vorausgesetzt auch, daß er beabsichtigt hat, sich  
 des Agens dieſer Intrigue zu bemächtigen — dieser  
 Edle unter die Aufsicht von zwei Spähern gestellt wer-  
 den soll, welche die Bestimmung haben, die Aufrichtig-  
 keit seiner Absichte zu beobachten, was zu entscheiden,  
 ob die von ihm gemachte Offenbarung nicht verbätter  
 Weise und in Einnahme mit dem fremden Will-  
 ker gemacht sey, um allen Argwohn zu entfernen. In  
 diesem Fall, wo die List durch die List bekämpft werden  
 muß, wird das Tribunal verfahren: der Schuldige wird  
 die Strafe für sein Verbrechen leiden und der Agens  
 seine Ehre haben, mit seinem Unterthan geschel-  
 tet zu seyn.

Es wird noch eine andere, den Andern ganz  
 unbekante Art von Besessendigkeit bemerkt, die den  
 allgemeinen Unwillen erregt. Wird ihr nicht gesteuert,  
 so kann sie von Tag zu Tag zunehmen und das Wohl-  
 seyn der Republik in die größte Gefahr bringen. Man  
 sieht Separaten — Menschen, die mit den vornehmsten  
 Staatsbürgern befreundet, von ihrer Jugend an in die  
 Beschäfte eingetriben und überhaupt als Staatsdiener  
 vortreten, um sirdliche Würden zu erhalten, es sey  
 nun, daß der römische Hof sie gewonnen hat, oder daß

sie sich auch eigener Bewegung darum bemühet haben. Einige erhoben sich sogar bis zur höchsten Würde, d. h. bis zum Cardinalat. Wenigen also, welche in Italien ganz zu leben kein geistliches Amt zu verlaßen schienen, welche als Befehle wirkten, welche in Staatsgeschäften versunken, in die Gewalt der Regierung eingeworben, über die wichtigsten Angelegenheiten zu sprechen gewohnt, mit Ehren umgeben und mit Belohnungen überhäufet waren, erlassen das Vaterland, und übermit, mit neuen Würden beliebet, an dem Hofe eines fremden Fürsten auf, mit welchem die Republik nie im Streit gelebt hat, und welcher für unsere Verfassungen immer ein Gegenstand der Verehrung gewesen ist. Es ist schwer zu glauben, daß der römische Hof dergleichen Wahlen im Inneren andern Absicht wisse, als um ausgezeichnete Tugenden zu belohnen; denn dieselben Tugenden würde nicht auch in Italien finden, welche den geistlichen Stand von Jugend auf ergriffen und während einer langen Reihe von Jahren in Predigten setzen, zur allgemeinen Erbauung die Pflichten desselben erfüllen haben. Es ist nicht erlaubt zu glauben, daß der römische Hof damit ansetze, die Versammlungen unseres Rathes zu schwächen, indem er denselben die gewandtesten Männer entzieht; und man könnte sogar hinzufügen, daß er es darauf anlegt, sich durch die Schöpfung eines neuen Staates und neuer Interessen die zu verbinden, welche in die wichtigsten Geheimnisse unserer Senats eingeweiht sind. Werden solche Gunstbegierigen gesucht, so ist das Uebel keinesweges geringer. Denn, wenn die Braccianer rascher und mit einem geringeren Aufwande zu den kirchlichen Würden gelang-

gen, als Individuen von andrer Nationen: so muß man annehmen, daß sie das Verrecht durch andre Mittel erworben haben; und dies läßt immer nur auf Kosten der Republik geschähen seyn, da es nicht in dem Charakter des römischen Hofes liegt, Würden, welche so eifrig gesucht werden, für nicht und wieder nicht zu verachten. — Die Erfahrung bestätigt diesen Argwohn nur allzu sehr. Jene pöblichen und unerwarteten Beförderungen finden niemals Statt in Beziehung auf Personen, die der Regierung fremd sind; sie fallen vielmehr immer auf diejenigen, welche den größten Theil dardat gehabt haben. Dieser Mißbrauch schreibt sich von dem Jahre 1550 her, d. h. mit der Beförderung Bernhard Navagiero's zum Cardinalat. Er war damals Kaiser des Reichs; aber er wollte jene Würde nicht anders annehmen, als auf die Verzeigung, die der Senat ihm ertheilen sollte. Ein yonierd Beispiel erdhte man im Jahr 1595, als Pabst Clemens der Achte den Procurator Johann Delfino zum Bischof von Vicenza ernannte. Es ist merkwürdig, daß dieser Pabst darauf Bedacht nahm, die öde Wirkung zu vermeiden, welche diese Auerung hervorbringen mußte; denn er trug seinem Nuncius auf, eine Audienz bei dem Collegium nachzusuchen und dasselbe um die Genehmigung dieser Ernennung zu bitten, in Betracht der Liebe des sonderbaren Pabstes, welcher der Verbündete der Republik zu allen Zeiten gewesen. Seit dieser Zeit aber sind alle Formalitäten unterblieben, und die Mitglieder des Senat verlassen ihre nachliche Laufbahn, und finden sich pöblich mit höchsten Würden besetzt und einem

fremden Häfen gewirbt. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß die Regierung in ihrer Weisheit einen kühnen Versuch über diese unvorhergesehenen Veränderungen setze. Allerdings muß Jedem der Weg zu dem geistlichen Stande offen bleiben; allein es ist nicht minder bedauerlich, wenn, die einmal in die Staatsanglegenheiten eingewirbt sind, den Austritt aus dem Senate zu erschweren. Diefes gemäß beschließt das Tribunal folgende Anordnungen, nemlich mit der Einschränkung, daß ihre Vollziehung aufgeschoben bleiben soll, bis unsere nächsten Nachfolger sie untersucht haben. Sollten sie dieselben billigen, so werden sie sie erst unterzeichnen und dann dem Rathe der Zehn unterwerfen, der in einem geheimen Secretarium darüber berathschlagt wird. Wenn nun auch die Mehrheit dieser Rätthe sich für die neuen Anordnungen entschieden sollte; so werden sie dem Volke mitgetheilt werden, damit sie beschleunigend Hülfe ihre Anwendung finden.

„Wenn ein Ehler zehn Jahre hindurch zu den Geheimnissen der Republik hinzugehört ist, d. h. wenn er die Aemter eines Weisen des Raths, oder der Intendanten, oder eines Abgesandten bei einem gelehrten Haupte verwaltet hat, so kann er nicht mehr zu einer Würde erhoben werden, ohne sich den öffentlichen Anstößen zu setzen, dessen Wirkungen die Vererbung des Reichthums, wenn die Gründe im Staatsdemerit gelegen sind, und die unmittelbare Ausschließung aller seiner Verwandte im ersten und zweiten Grade von allen Dignitäten und Magistraturen seyn werden, welche den Eintritt in den Senat verschaffen, und zwar auf die ganz-

„Lebenszeit des neu ernannten Podlatsen. Die Wahl  
„eines Patriarchen zu Venedig ist nicht unter denen be-  
„griffen, deren Annahme verboten ist; denn da die Er-  
„nennung zu dieser Würde eine Sache des Senats ist,  
„so kann die Regierung beurtheilen, ob der allgemeine  
„Vertheil es gestattet, daß er einem Senator ertheilt  
„werde. Derselbe Ausnahmefall findet zum Vertheil des  
„Patriarchen von Aquileja Statt; denn der Ge-  
„brauch will nicht, daß man einen Patriarchen, wohl  
„aber daß der Patriarch seinen Nachfolger ernenne, so  
„daß diese Ernennung ihrer Wirkung erst später hervor-  
„bringt, und folglich von geringerer Wichtigkeit ist.  
„Will der Podlat, der sich der oben ausgesprochenen  
„Strafe ausgesetzt hat, davon befreit bleiben: so muß  
„er, vor Annahme seiner Ernennung, die Genehmigung  
„des Senats nachsuchen, der ihm dieselbe nur mit einer  
„Majorität von fünf Sechsteln der Stimmen vertheilen  
„kann. Hat aber der Podlat auf irgend eine Weise an-  
„genommen, so hat er eben dadurch das Recht verlor-  
„nen, sich um die Zustimmung des Senats zu bewerben,  
„und es wird erklärt werden, daß er die Strafe verdient  
„hat. Die Erlassung der Strafe kann nur auf eine,  
„mit Uebereinstimmung gefaßte Entscheidung des Tribunals  
„der Staats-Inquisitoren erfolgen, daß die Sache dem  
„Rath der Irren vorgelegt werden soll. Dieser Rath  
„kann die Erlassung der Strafe aussprechen; doch nur  
„als eine Sitzung, wo sieben Mitglieder gegenwärtig  
„und einmütig sind, und nach Verlauf von zwei  
„Monaten. Während der Dauer dieser Formalitäten  
„werden die Einkünfte des Podlatsen im ersten und

„streifen Grade sich das Convent in den Staat ent-  
 halten.“ — „Sinn ich zu stehen? —“  
 27. Der Geist der Zeit, welcher immer billiger  
 wird, hat auch seinen Mißbrauch herbeiführt,  
 welcher aus den übertriebenen Forderungen der aufwän-  
 tigen Gesandten und aus dem Ertragen einiger Verwei-  
 gungen entspringt. — Diese man ihn im Wiederher über-  
 hand nehmen, so würde er ganz unfehlbar die Regie-  
 rung der Republik aus ihren Angeln heben. — Vor ein-  
 igs Jahren hat ein fremder Minister um die Begnadi-  
 gung eines Verbannten, als seine Freisichtung eben-  
 vollzogen werden sollte. — Diese Bitte wurde auf eine  
 Weise gethan, daß sie am Jubelreichsten gelangte; und  
 da sie von gewissen Volksgenossen begleitet war, so er-  
 laubte das schwere Vergehen des Staatshelden nicht,  
 daß die Regierung ihre Folge kriegen konnte. — Doch um  
 das Volk nicht zu einer Erneuerung seiner Unzufrieden-  
 heit zu veranlassen, hielt man für gut, die Freisichtung  
 auf den folgenden Tag zu verschieben und sie zu einer  
 ungewöhnlichen Stunde vollziehen zu lassen. — Das war  
 eine tadelhafte Rücksicht. — Wenige Jahre darauf er-  
 eignete sich etwas Ähnliches. — Magistratspersonen soll-  
 ten gegen Kaufleute verfahren, welche Schulden des  
 Staatschatzes waren. — Einer von ihnen, ein Kaufmann,  
 hatte die Freisicht, zu dem Abgesandten seines  
 Vater seine Freisicht zu nehmen, und dieser ließ dem  
 Beamten andeuten, daß er aufhören möchte, diesem  
 Handelsmanne beschwerlich zu fallen; und als der Be-  
 amte entgegen dem einmal erhaltenen Befehl nicht mit-  
 der vollzog, wurde er von den Leuten des Abgesandten

se gemißhandelt, daß er keine über das Leben darüber ein-  
 gebracht hätte. Wer nur einige Kenntniß von den For-  
 men unserer Regierung hat, kann leicht beurtheilen,  
 welche gefährliche Wirkungen Verfügungen dieser Art  
 hervorzubringen können. Dem gemäß beschließt das Tri-  
 bunal: daß in Zukunft, wenn der Abgesandte eines ge-  
 löbtesten Hauptes die Begnadigung eines Verurtheilten  
 verlangt, die Regierung dieselbe aber verweigert, und  
 wenn auf diese Weigerung ein irgend einem Agenten der  
 öffentlichen Macht Gewalt verübt wird, oder man ir-  
 gend eine Bewegung unter dem Volke bemerkt, auf den  
 Verriß der Staats-Inquisitoria. Der, um diese Begna-  
 digung man gebeten hat, auf der Stelle zum Tode zum  
 Tode gebracht werden soll. Sollte der Befehl sich  
 herausnehmen, auch zur Last Wirtesse von einem Un-  
 terthanen der Republik zu verlangen auf die Forderung  
 eines Dritten, der nicht zu seinen Hof gehört; so ist  
 nun der Befehl, seinen Vortheil vertheidigend, das  
 verfahren, was man ihm hätte abringen wollen, der  
 Hofesantel aber, erliert von diesem Widerstande, ge-  
 waltfame Maßregeln ergreift so wird das Tribunal den  
 Befehl der dieses Straus auf der Stelle erlassen  
 lassen, damit Alle begriffen lernen, daß, wenn sie um  
 Gerechtigkeit zu bitten haben, sie sich an den rechtmä-  
 ßigen Fürsten wenden müssen, keinesweges aber an aus-  
 wärtige Mächte, um Belohnung zu beschließenden Hand-  
 lungen zu geben.

§ 28. Für eine Regierung ist nichts weiser, als die  
 Fehler der andern zu beugen, um unter ähnlichen Um-  
 ständen die entgegenstehende Maßregel zu ergreifen, und

dadurch allen Nachtheilen zu entgehen, in welche jene gerathen sind. Es geschieht nicht selten, daß man geneigt ist, eine vornehme Person zu verhaften, die, indem sie sich nur ungern in dem Rechte eines Untertanens betrachtet, eine Ursache der Verwirrung im Staate, und der Unruhe für die Regierung ist. Bestraft man eine solche Person etwa mäßig, so wird sie dadurch noch mehr gereizt, und dadurch um so gefährlicher; denn, was sie vorher aus Verlebensheit that, das wird sie jetzt aus Nachsicht thun. Bringt man sie dagegen auf das Schaffot, so verursacht dies einem erblichen Haß, der sich in ihrer Familie und unter allen ihren Anhängern fortpflanzt. Begnadigt man sie, so verheerlicht man ihre Ausschweifungen, und ihre Anmaßung wird ein Stein des Anstoßes. Das Tribunal beschließt daher: daß man, in einem solchen Falle, die Sache so einzuleiten soll, daß sie mit dem größten Geheimniß behandelt werde. Nicht die Instruktion des Proceßes die Ueberzeugung von der Schuldbarkeit des Verhafteten so, daß er den Tod verdient hat: so wird man dafür sorgen, daß irgend ein Schleißer, der sich stellt, als sey er befohlen worden, ihm die Mittel zu einer tödtlichen Entweichung anzuheben; und am Abend vor dem Tage, wo er verurtheilt seyn wird, wird man ihm unter seinem Nachnamensnenn die Gift reichen, das nur langsam wirkt und seine Spur verlißt. Auf diese Weise wird die Gerechtigkeit ihren Fortschritten ein wenig langsamer, aber sicherer erreicht, und man wird dem öffentlichen, so wie dem Privat-Interesse genügt haben.

1789. 10g. Seit dem Kriege auf Candia, welcher der

Republik ungläubliche Kosten verursacht hat, ist eine Schuld von zwei Millionen Ducaten an Geld, Wechselbriefen, Transportkosten und andern Begriffsdaten zu bezahlen. Diese Papiere werden täglich auf dem Platz zu jeßit und fünfzehn vom Hundert verkauft, und es giebt schwerlich irgend eine Handelsoperation, bei welcher der Käufer oder Verkäufer nicht mehr oder weniger von diesem Papiere anbringen bemühet seyn sollte. Dies nun schadet dem öffentlichen Credit; denn es scheint, als gäbe es auf dem Place kein schlechteres Papier, als das des Reichthums. Ob nun gleich der Finanzminister (il senio cassiere) ungetreu beschuldigt ist in den Geldern, welche er zur Realisirung dieser Art von Schulden anlegen laßt: so ist er es doch nicht so sehr, daß er während der Dauer seines Ministeriums, welches acht Monate währt, nicht wenigstens 50,000 Ducaten dazu anwenden könnte. Dürfte man hoffen, durch diese Summe innerhalb einer gewissen Zeit zur Tilgung der ganzen Schuld zu gelangen, so würde dies unmöglich seyn; allein man darf sich damit nicht der Ablauf vieler Jahre schmeicheln. Nachdem nun das Tribunal ausdrücklich über diesen Gegenstand geurtheilt hat, ist es auf ein Mittel verfallen, den öffentlichen Schatz zu erweitern, ohne dem Privat-Interesse zu schaden. Derselbe Gedanke kann auch Andern eingefallen seyn; allein nur das Tribunal kann ihn durchführen, weil der Erfolg der Operation an einem wohlwahrten Geheimnisse hängt. Es ist daher beschlossen: daß die Staatsinquisitoren, nachdem sie mit den Hochweisen Rücksprache genommen haben, einen klugen Mann wählen werden,

der, unter der Aufsicht eines für seine eigene Rechnung speculirenden Kaufmanns, unter der Hand so viel, wie immer möglich, von diesen Papieren aufkaufen soll; und zwar so, daß der Ankauf und die Kosten, sein Gehalt dazu gerechnet, nicht über achtzehn vom Hundert zu setzen kommen, d. h. daß er mit achtzehn Ducaten hundert Gulden eines Schuldbriefs von hundert Ducaten kauft. In diesem Schuldred wird man ihm alle Monate durch den Rentanzen des Königs der Höhe, unter irgend einem Verwande, eine Summe von 3000 Ducaten zahlen lassen. Alle Monat nun wird sich dieser Mann bei dem Tribunal einfinden, um die angekauften Effecten abzuliefern, und nach geschlossener Rechnung eine neue Anweisung auf den Rentanzen zu erhalten. Die Hofbeamten werden dafür sorgen, daß die Cassa des Königs der Höhe die vorgeschriebene Summe ersetzt werden; doch unter irgend einem Verwande. Dem Agenten, der mit diesem Geschäft beauftragt ist, wird man andeuten, daß die geringste Indiscretion von seiner Seite mit dem Tode bestraft wird. — Durch dies Mittel wird man, nach etwas mehr als acht Monaten 300,000 Ducaten dieser Schuld getilgt haben, und im drei Jahren wird der Staat von diesem Kredite für ihn ganz frei seyn. Niemand wird dadurch gelegt werden; denn alle Inhaber dieser Staatsschuldcheine haben sie zu einem noch niedrigeren Preise gekauft, und die, welche sie nun im Umlauf gesetzt haben, können sie nur nach dem Course verkaufen.\*)

\*) Wäre hier die vollständige Beschreibung nicht schon im Artikel über die Einziehung der die Schuldcheine

So, Eine andere Beobachtung betrifft die Aufmerksamkeits wachres Tribunal, um die Wirkungen einer Unterdrückung abzuwenden, welche leicht vererblich werden könnte. Man hat bemerkt, daß der nämliche Hof bei seinen Präsumtionen wachres Senat seiner gebildeten Mitglieder zu bereuen strebt. Es läßt sich auch befürchten, daß er, über kurz oder lang, einen nicht edlen, oder auf Terraserna geborenen, oder aus der Classe der Bürgerlichen bestammenden Prälaten zum Cardinalat erhebe. Dies würde in einer so constituirten Republik, wie die wachrige nun einmal ist, ein großes Uergerniß seyn; denn der Geist der Zeiten gestattet nicht, Unterthanen Ansprüche zu geben, welche gefährlich werden könnten, wenn England eine Stelle einnahm, wodurch sie über alle von edlen Venetianern besessene Prälaturen erhoben wären, über Prälaturen, welche die Regierung zur Bekräftigung der Frömmigkeit vergiebt. Noch erinnert man sich der Verwirrung, welche, vor einem Jahr, hundert ungefähr, die Ernennung des Cardinals Commendone hervorbrachte, welcher die Republik auf das Heiligste darüber zum Besen hatte, daß sie besser, als andere Fürsten, die Arbeiten ihrer nützlichsten Diener zu erkennen glaubte.\*) Es geschah in Erinnerung

---

in dem letzten Jahre erhalten! Denn, welche unersättliche Regierung wäre wohl im Stande zu ihrem eignen Verderb den Vorkick der Staats-Inquisition von Venedig zu folgen! Welche würde auch zur dem Willen dazu haben!

Vom Hof herausgehört.

\*) Dies gibt Vorkick über die Zeit, wo selbst Capello erst in dem Statuten der Staats-Inquisition antwortete ist. Der

an diesen Austritt, daß die Regierung sich mit Nachdruck der Promotion Monsignor Nagayon's widersetzte, die von der Geistlichkeit als entschieden betrachtet wurde. Dem gemäß beschloß das Tribunal, wie folgt: es soll, von Orsini an, dem Abgesandten der Republik geschrieben, und künftig allen seinen Nachfolgern empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß, so oft von einer Cardinal-Promotion auf Verstellung der Kronen die Rede ist, dem Papste die brasilianischen Prälaten im Namen der Regierung empfohlen werden; und da der römische Hof in diesem Augenblick seine Wahl auf Monsignor Paolugio, welcher Auditor der Rota ist, fallen lassen könnte: so soll dem Abgesandten aufgetragen werden, dies aus allen Kräften zu verhindern, weil Paolugio's Vater unter den Geheimräthen des Königs angesetzt ist, wenn er sich gleich wegen seines hohen Alters von den Geschäften zurückgezogen hat. Und wenn der Abgesandte finden sollte, daß der römische Hof für diese Wahl so sehr geneigt wäre, daß er ihn nicht daran verhindern könnte: so soll er dem Tribunal darüber Nachricht ertheilen, damit man die schädlichsten Maßregeln dagegen ergreifen könne.

31. Seit fünf und zwanzig Jahren hat sich ein neuer Mißbrauch in Venedig eingeschlichen. Es sind

---

Cardinal-Correspondenz wurde im Jahr 1665 promovirt; das Supplement aber ist um mehr als ein Jahrhundert später erschienen. In dem vorhergehenden Artikel ist von den Schulden die Rede, welche der Krieg auf Carola verursacht hat. Dieser Krieg endigte mit dem Jahre 1669. Das Supplement muß also nicht lange nach der letzten Epoche verfaßt sein.

nädlich viele Oratorien (Winkelschichten) gehalten werden, und in einigen derselben versammeln sich Leute aus allen Ständen, wiewohl man in andern nur Kaufleute und Personen aus dem Volke erblickt. Unsere Väter, obgleich bei weitem religiöser, kannten diese Anstalten nicht, welche für Anstalten der Frömmigkeit ausgegeben werden, und es in der That seyn würden, wenn man sich in allen Dingen nach ihrem Zwecke bequemet. Dagegen haben uns unsere Väter ein anderes Beispiel hinterlassen. Sie trugen Sorge dafür, daß das Volk keine Veranlassung zu Versammlungen erhielt. So weit trieben sie die Vorsicht, daß sie den Vätern von der Congregation der Schulen, sogar in Angelegenheiten ihrer Verwaltung, den Zusammentritt untersagten, wenn kein Nothdruce gegeben wäre; selbst diese Väter also sollten in ihren Versammlungen immer unter Aufsicht einer christlichen Person stehen, welche allen Unordnungen in denselben zu steuern vermöchte. Wer die Geschichte anderer Staaten studirt hat, kennt die Unruhen welche aus Volksversammlungen hervorgegangen sind, deren Ursprung die Religion war; und unsere Hauptstadt selbst ist vor dem Judentum davon nicht ausgekommen gewesen. Das öffentliche Wohl gebietet also, daß man in dieser Hinsicht einige Vorkehrungen treffe. Wollte man alle Die, welche diese Winkelschichten besuchen, dazu zwingen, daß sie sich nur unter der Aufsicht einer christlichen Person versammeln sollten, so könnte das ein Gegenstand des Begehrens werden; denn es würde scheinen, als ob es darauf angehen würde, dem Gottesdienst zu verhindern. Außerdem haben sich die Winkel-

andachten so vertheiligt, daß es einer nicht geringen Anzahl von ehrgeizlichen Personen bedürfen würde, um die Wahl zu bestimmen. Um nun doch seine Pflicht zu thun, wird das Tribunal Vorseher wählen, und je zwei von verschiedenen Städten, von welchen der Eine den Andern nicht kennt, bei jeder Wahlhandlung als Aufseher anstellen. Indem sich Beide unter dem Vorbehalt einer egyptischen Förmlichkeit einzeichnen, sollen sie alles, was in diesen Verfassungen gelagt oder gethan wird, erspähen; besonders in der, welche bei den Jesuiten gehalten wird, als welche man, wegen ihres Betruges in allen Zeiten, nicht streng genug beobachten kann. Was nun wahrgenommen wird, soll dem Tribunal umständlich gemeldet werden, und dieses wird nach dem allgemeinen Besche befürgen.

32. Unsere Vorgänger haben bestimmt, daß in Staatsangelegenheiten, welche so wichtig und zugleich so dringlich sind, daß es unpassend seyn würde, die Vertheilung des Senats abzuwarten, der Brief in der Woche, worin sie von dem einstimmen Rathe aller Hochweisen, dem Tribunal die Briefe vorlegt, welche an die Minister der Republik bei fremden Höfen zu schreiben sind; sie haben aber zugleich bestimmt, daß, wenn, nach dem Urtheile des Tribunals, eine Entfernung von den hergebrachten Formen nöthig seyn sollte, dieses den Depeschen einen Vollziehungsbefehl hinzusetzen könnte. Diese Vorsichtsmaßregel ist der Klugheit unserer Vorgänger würdig, und so unumgänglich, daß, wenn sie nicht früher genommen worden, der Staat mehrere Nachtheile, denen er ausgesetzt gewesen ist,

ausgesprochen werden würde. Gleichwohl scheint es nöthig, zu dieser Verfügung noch etwas hinzuzusetzen, nicht um sie abzuändern, sondern um sie zu verstärken. Der Zweck unserer Vorgänge war, zu verhindern, daß gewisse Angelegenheiten einem so zahlreichen Consril, wie der Senat ist, unterworfen würden. Es würde aber wenig erreicht werden, wenn man die an die Abgesandten gerichteten Antworten vor dem Senate geheim hielte, während ihm die Brufe mitgetheilt wurden, welche jene Antworten veranlaßt haben. Das Tribunal beschließt also, wie folgt: Vor der Abreise jedes Befandten, oder jedes Generals zu Wasser und zu Lande, wird das Tribunal ihn vor sich beschiden und ihm mündlich, nicht aber schriftlich, beschlen, so oft sich während der Dauer seiner Sendung etwas ungewöhnlich Wichtiges und Factum ereignet, dem Senat davon in einer besondern Depesche, die von nichts sonst handelt, zu unterrichten, diese Depesche aber dem Schriben an die Staats-Juquissen zu brigefügen, damit das Tribunal darüber urtheilen könne, ob die Sache dem Senat mitgetheilt werden darf, oder nicht. Was die Herderungen der Abgesandten sonder Briefen betrifft, so kann man freilich den Gebrauch nicht verduhen, nach welchem dergleichen an das Collegium gerichtet werden muß, wo sich Personen von verschiedenen Ordnungen betriegt befinden; und sobald die Herderung gemacht ist, läßt sich die Vorlesung derselben im Senate nicht vermeiden. Allein man muß Sorge dafür tragen, daß die Antwort aufgeschoben werde, damit die Angelegenheiten Zeit gewinnen, den selb zu studen, oder damit man es wenigstens in sei-

ner Gewalt habe, eine den Umständen angemessene Entschlieſung zu faſſen. Unsere Abgeordneten werden Sorge dafür tragen, den Regierungen, bei welchen sie accreditiert sind, auf eine doppelseitige Weise zu versichern zu geben, daß, in außerordentlichen Sachen, die Expedition weit rascher ist, wenn und davon durch unsere Gesandten Nachricht ertheilt wird, als in dem Falle, daß die Beschlüsse durch einen fremden Minister an unsere Regierung gelangt; und zwar, weil unseren Gesandten seit einiger Zeit gestattet sey, mit einem minder zahlreichen und unabhängigen Conseil zu correspondiren, als das Collegium. Diese Erklärung werden unsere Gesandten, wie von selbst, in allgemeinen Ausdrücken und Einmal für allemal, dem einflussreichsten Minister des Hofes machen, bei welchem sie accreditiert sind, damit man sich gewöhne, in außerordentlichen Fällen das Wichtigste und Zuerste nur zur Kenntniß des geheimen Raths zu bringen. Indes werden unsere Gesandten dafür sorgen, diese Nachricht nur gesprächsweise, gleichsam aus Unbedachtsamkeit, oder als eine nicht amtliche Confidenz zu geben.

33. Unter den vielen neuen Erweichungen, welche sich, während des Krieges auf Candia, eingeführt haben, giebt es eine sehr wichtige, welche leicht gefährlich werden kann. Sie besteht darin, daß die Repräsentanten der Republik im Auslande, ihre Depeschen an Privat-Personen richten, welche ihrer Verwandten oder Freunde sind; und zwar damit sie desto schneller an Ort und Stelle kommen, und desto sorgfältiger dem Collegio eingehändigt werden sollen. Dieser

Gebrandt verweigert die Abgabe der Depeschen, und verhindert, daß sie durch die Hände der Befugtenbeamten gehen, in welche alle aus verdächtigen Ländern gelangende Briefe gerathen müssen. Was noch mehr ist: es steht zu befürchten, daß sie von denen gelesen werden, welche die augenblicklichen Empfänger sind, und nicht bloß gelesen, sondern auch verfälscht oder unterdrückt, je nach dem Interesse der Beamten, die sie geschrieben haben. Dieser Verdacht haftet so tief in den Köpfen der Edlen und selbst der Unterthanen, daß es zu den sprichwörtlichen Redensarten gehört: der Senat erfährt nicht mehr, als was man weiß, daß er weiß. Man sagt sogar: die Beamten lassen Untersuchungen bei ihren hiesigen Correspondenten zurück, um sie nach Zeit und Gelegenheit auszufüllen. Es kommt im gegenwärtigen Augenblick wenig darauf an, zu untersuchen, ob solcher Verdacht gegründet sey, oder nicht; es handelt sich vielmehr um die Abstellung eines Mißbrauchs, welcher den doppelten Nachtheil haben kann, nämlich, das Vertrauen zu den Beamten zu zerstören, zweitens dem Senat in seinen Veranschlagungen irre zu leiten, wenn verfälschte Berichte die Grundlage derselben bilden. Dem gemäß nun beschließt das Tribunal: daß, so oft irgend ein Beamter sich dieses Mißbrauchs schuldig machen wird, die Staats-Justiztoren die Sache aufnehmen, und sowohl den Beamten als den Correspondenten, der ihm Beistand geleistet hat, streng bestrafen werden. Unabhängig von den Leibstrafen, welche ihnen, je nach der Größe des Vergehens, können verkannt werden, sollen sie auch von dem Senat

wird von aller Theilnahme an den Geheimnissen der Regierung für immer ausgeschlossen werden. In Zukunft sollen alle Depeschen zu Bruch in abgedruckten Paketen und mit der Ueberschrift an den durchlauchtesten Fürsten oder gewisse Oberleuten gelangen; denn es ist nicht schicklich, vorzutragen, es sey sicherer für unter der Adresse einer Privatperson abzusenden. Diese Briefe können nur von der Hand des Commandanten der Galeere oder des Galeerengeld, das sie mitgebracht hat, wenn sie zu Wasser, und von der Hand des Couriers, wenn sie zu Lande kommen, angenommen werden; übergeben werden sie dem Abtseher des Collegiums. Sobald sie nun eröffnet werden, wird der Großkammer untersuchen lassen, ob sie von der Hand des Secretärs der kaiserlichen Kanzlei sind, der dem Beamten, welcher sie unterzeichnet hat, beigegeben ist: eine Untersuchung, welche nicht anders als leicht sein kann, da die Secretäre der Kanzlei die Schriftzüge ihrer Mitarbeiter kennen. Sollte sich nun ergeben, daß die Briefe nicht von der Hand des Secretärs seyn: so wird der Großkammer keinen Bericht an die Staats-Jaquisatoren absetzen, und diese werden beschließen, was geschehen soll. Die dem Großkammer übertragene Verifikation wird nicht Statt finden, in Beziehung auf die nachstehenden Beamten, welchen Secretäre von der kaiserlichen Kanzlei beigegeben sind, z. B. auf die Rectoren von Padua und Ferrara; denn da ihre Secretäre nicht aus der Kanzlei genommen sind, so sind auch ihre Depeschen keine Verifikationen unterworfen. Die Strafen, welche die Uebertretung dieser Verfügung nach sich zieht, werden öfent-

lich beschern, indem das Tribunal für diesen Fall seinen Verdict entfällt, damit das Beispiel einer gerechten Strafe einem so verdammlichen Mißbrauche Einhalt thue. Es ist jedoch unbeschreiblich schmerzhaft zu sehen, daß täglich sieht man die Verworfenheit und Greuellichkeit solcher Parrieren zunehmen, die wegen schmerzlicher Verurtheilungen zur Verbannung verurtheilt, und, wenn sie ihren Bann brechen, mit der Todesstrafe bedroht sind. Nicht genug, daß sie es wagten, in Venedig zu wohnen, treiben sie ihrer Verachtung der öffentlichen Würde und des Ansehens so weit, daß sie sich in der Stadt zeigen, es sey zu Fuß oder auf einer Sockel, sogar gehen den Wegen ihrer Städte. Dies Beispiel ist gefährlich für den großen Haufen in Venedig, hauptsächlich aber für die Colone der Terra Ferma, unter welchen es zum Sprichwort geworden ist, daß Verbannten, gegen Parrieren ausgesprochen, immer nur das Nicht geschehen ist, nicht sogar Eide von Terra Ferma, die sich denselben Mißbrauch in ihrem Bannschlaube, und, wenn sie dafür bestraft werden, die Regierung der Pächterlichkeit beschuldigen. Dieser Mißbrauch ist übrigens nicht neu; denn vor wenig Jahren bestimmte der Rath der Sechzehn, welche ihren Bann brechen und in Venedig erscheinen würden, selbst wenn sie davon befreit werden sollten, fünf Jahre hindurch, zur Lösung dieses neuen Berges, von dem großen Rath ausgeschlossen bleiben würden. Doch diese Verschärfung der Strafe hat den Mißbrauch weder ausgerottet, noch verringert, weil Niemand es magt, Eide, die den Bann gebrochen, anzufliegen, wie offenbar und stichsicher die Sache auch

seyn möge. Nicht als Einmal haben unsere Vorgänger und wir selbst die Polizei-Agenten bedrohet, daß wir ihre Nachlässigkeit in dieser Hinsicht hart bestrafen würden; sie haben uns demüthig eingestanden, daß sie tatsächlich irgend einen verbannten Eten zu Brandig in Sandsteinwerk antröfen, daß sie ihn aber nicht zu verhaften wägrön, weil sie vorhersehen, daß er sich verbirgen würde; daß folglich keine Verhaftung nicht vollzogen werden könnte, ohne daß dabei Blut vergossen würde. Sie haben hinzugefügt, daß, wenn das Tribunal ihnen ausdrücklich erlauben wolle, die Schuldigen auf die Gefahr anzugreifen, daß sie über den Widerstand das Leben einbüßten, sie ihre Pflicht auf das Beste erfüllen würden. Nachdem nun das Tribunal hierüber reiflich nachgedacht hat, so hat es endlich erkannt, daß es unthätlich seyn würde, das Leben ebler Wesen, welche zwar schuldig, aber durch kein großes Verbrechen befaßt sind, in die Hände der Schirren zu geben. Dabei hat es ihm unumgänglich geschienen, nicht sowohl alle Mißbräuche zu bestrafen, als die Widerstände derselben durch nachdrückliche Maßregeln zu verhindern. Es ist demnach beschlossen worden; daß die Agenten des Staats-Inquisition den Auftrag erhalten sollen, zu erforschen, ob es wirklich verbannte Eode giebt, die sich im Brandig zu wehnen erlauben, ob sie sich mit Verstand über mit Frechheit betragen; und in dem Falle, daß Einige so betrogen wären, sich besonders zu zeigen: so wird das Tribunal die Sache aufsuchen und nicht bloß erkunden, daß der Schuldige auf einen Ausspruch des Inquisition-Tribunals von dem Bann befreit wer-



Généalogie du fameux Système de Law, qui courut tout Paris, lorsque contraint de quitter la France il se refugia à Venise.

(Extraits des Anecdotes françaises depuis l'établissement de la Monarchie jusqu'au règne de Louis XV. II. Vol. 8. Paris 1783. Tom. II. page 218.)

Bellebut engendra Law;  
Law engendra la Banque;  
La Banque engendra Billet;  
Billet engendra Mississipi;  
Mississipi engendra Système;  
Système engendra Agio;  
Agio engendra Souscription;  
Souscription engendra Action;  
Action engendra Escompte;  
Escompte engendra Argent-fort;  
Argent-fort engendra Compte-ouvert;  
Compte-ouvert engendra Registre;  
Registre engendra Monnoie-idéale;  
Monnoie-idéale engendra Zéro;  
Zéro engendra Nihil  
Aucel puissance d'engendrer fut été.

Druckfehler im ersten Hefte.

Seite 28. Zeile 7 u. 8. Vor. soll nicht durch, durch nicht;  
— obz — 7 u. 8. — — nicht am Bilanz, nicht von Bilanz

Verkauft bei A. M. Schöbe in Berlin.



